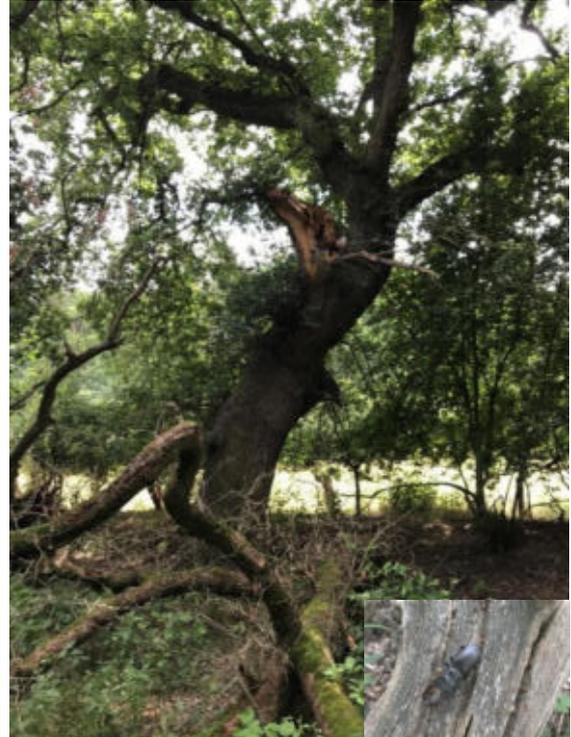


Managementplan

für das

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (EU-Code 3414-331)



Förderung:



Hannover, den 01.11.2021



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover

Tel.: 0511/ 51 94 97 80

e-mail: h.runge@planungsgruppe-umwelt.de

Managementplan für das FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (EU-Code DE 3414-331)

Auftraggeber:



Landkreis Vechta

Amt für Umwelt und Tiefbau
Sachgebiet Natur und Umweltschutz
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Auftragnehmer:



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Holger Runge

Bearbeitung:

M. Sc. Manuel Nerhoff

M. Sc. Janna-Edna Bartels

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben	1
2.	Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums	2
2.1	Naturräumliche Verhältnisse	3
2.2	Historische Entwicklung	4
2.3	Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation	6
2.3.1	Raumordnungsplanung	7
2.3.2	Schutzgebiete	7
2.3.3	DBU Naturerbefläche	8
2.3.4	Wasserwirtschaft	9
2.3.5	Erholungsnutzung	12
2.3.6	Geplante und durchgeführte formal rechtliche Naturschutzaktivitäten	12
3.	Bestandsdarstellung und -bewertung	15
3.1	Biotoptypen	15
3.1.1	Gefährdete Pflanzenarten	23
3.2	FFH-Lebensraumtypen	24
3.3	FFH-Arten sowie Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraumes	32
3.3.1	Anhang II Arten gemäß Standarddatenbogen	33
3.3.2	Weitere bedeutsame Arten	37
3.4	Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels	42
3.5	Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge	46
3.6	Zusammenfassende Bewertung	50
4.	Zielkonzept	54
4.1	Langfristig angestrebter Gebietszustand	55
4.2	Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele	57
4.2.1	Verpflichtende Erhaltungsziele	66
4.2.2	Verpflichtende Wiederherstellungsziele	80
4.2.3	Nicht verpflichtende Wiederherstellungsziele	82
4.2.4	Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele	84
4.2.4.1	Ziele für Sonstige Biotoptypen und Arten	85
4.2.5	Analyse und Auflösung von Zielkonflikten	87
5.	Handlungs- und Maßnahmenkonzept	88
5.1	Maßnahmenbeschreibung	88
5.1.1	Identifizierung von Suchräumen	97
5.1.2	Weitere Suchschutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial)	99
5.2	Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung)	100

6.	Weiterer Untersuchungsbedarf / Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf	105
7.	Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring	107
8.	Literaturverzeichnis	111
9.	Glossar	118
10.	Anhang	123

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	FFH-Gebiet 317 einschl. Verwaltungsgrenzen und wichtigen Gebietsbezeichnungen.....	3
Abb. 2:	Nutzungssituation gemäß ALKIS	7
Abb. 3:	Ausschnitt des FFH-Gebiets mit wichtigen Gewässern und deren angrenzenden Lebensräume	10
Abb. 4:	Nitratgehalte der Grundwassermessstellen sowie deren Trendentwicklung im Einzugsgebiet	11
Abb. 5:	Teilgebiete und Kartierausschnitte des FFH-Gebiets	16
Abb. 6:	Gegenüberstellung der Einstufungskriterien für den günstigen und ungünstigen Erhaltungsgrad/Erhaltungszustand auf gebietsbezogener bzw. übergebietslicher Ebene.....	26
Abb. 7:	Ergebnisse der Hirschkäferkartierung (Nachweis Bruthabitate und potenzielle Habitatstrukturen) in den Dammer Bergen	35
Abb. 8:	Biotopverbund Landschaftsprogramm Entwurf 2020	43
Abb. 9:	Jahresmittelwerte der NH ₃ -Konzentrationen der Jahre 2014 bis 2017.....	48
Abb. 12:	Legende der Handlungskategorien des Zielkonzeptes	57
Abb. 13:	Legende der Handlungskategorien des Maßnahmenkonzeptes	89

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet.....	6
Tab. 2:	Kompensations- und Ökokontoflächen sowie weitere Naturschutzflächen im FFH-Gebiet	14
Tab. 3:	Vorhandene und ausgewertete Daten zum FFH-Gebiet 317.....	15
Tab. 4:	Flächengrößen und -anteile flächenhaft ausgebildeter Biotoptypen im UG	16
Tab. 5:	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317	21
Tab. 6:	Vorkommen von Arten der RL Gefäßpflanzen Nds. im FFH-Gebiet aus den Jahren 2017 und 2019	24
Tab. 7:	Übersicht der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen	27
Tab. 8:	Flächenausdehnung der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL im FFH-Gebiet einschließlich der Entwicklungsflächen.....	28
Tab. 9:	Artenliste nach Anh. II FFH-RL gemäß SDB	33
Tab. 10:	Weitere bedeutsame Arten gemäß SDB	37
Tab. 11:	Weitere bedeutsame und gefährdete Arten des FFH-Gebiets.....	40
Tab. 12:	RL Liste Käfer der NLWKN-Daten im FFH-Gebiet.....	41
Tab. 13:	Klimasensitivität von FFH-LRT im FFH-Gebiet 317	45
Tab. 14:	Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Biotoptypen durch Stickstoffeinträge.....	47
Tab. 15:	Wichtige Bereiche für die einzelnen Schutzgegenstände	52
Tab. 16:	Entscheidungsmatrix Kriterium besondere Verantwortung	58
Tab. 17:	Entscheidungsmatrix: Einstufung der Schutzgegenstände in die Zielkategorien ...	60
Tab. 18:	Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317	63
Tab. 19:	Gebietsbezogene Einstufung lt. SDB 2021 und Einstufung lt. FFH-Bericht 2019 der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.....	81
Tab. 20:	Maßnahmenübersicht.....	90
Tab. 21:	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317 ohne Maßnahmenkategorie	98

Tab. 22:	Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial) zur Umsetzung von anzustrebenden Flächenvergrößerungen für LRT gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang	99
Tab. 23:	Monitoringplan für das FFH-Gebiet 317	109

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Biotoptypen	M 1: 5.000
Karte 2:	FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand	M 1: 5.000
Karte 3:	FFH-Arten und sonstige wertgebende Arten	M 1: 8.000
Karte 4:	Nutzungs- und Eigentumssituation	M 1: 5.000
Karte 5:	Zielkonzept	M 1: 6.000
Karte 6:	Maßnahmenkonzept Arten	M 1: 6.500
Karte 7:	Maßnahmenkonzept Lebensraumtypen und sonstige Schutzgegenstände	M 1: 6.000

1. Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) hat die Sicherung der biologischen Vielfalt, durch die Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, zum Ziel. Ein Mittel dafür ist die Errichtung eines nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenen Schutzgebietssystems (Natura 2000). Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann. Die FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) sind demnach Bestandteil des Schutzgebietssystems und bilden, zusammen mit den nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG bzw. 2009/147/EG) ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten, das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Die Vorschläge für FFH-Gebiete werden durch die Mitgliedsstaaten gemeldet und nach Prüfung durch die EU-Kommission in die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL sind für alle in die Unionsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen FFH-Gebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, welche den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen. Hierzu können gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG Bewirtschaftungspläne bzw. Managementpläne aufgestellt werden.

Der Managementplan soll die Ziele der FFH-Richtlinie, d.h. insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads¹ der Arten und Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen im Gebiet, gewährleisten. Im Allgemeinen werden in Bewirtschaftungsplänen die Erhaltungsziele eines Gebiets auf der Grundlage einer Untersuchung des Erhaltungsgrads, der in diesem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräume, gebietsbezogen konkretisiert, sofern dies nicht bereits in der Schutzgebietsverordnung hinreichend geschehen ist. Ferner werden die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und die Belastungen und Bedrohungen beschrieben, denen diese Arten und Lebensräume ausgesetzt sind. Hierbei wird einerseits zwischen notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (verpflichtend) und zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000 sowie Maßnahmen für sonstige Gebietsteile (nicht verpflichtend) unterschieden.

Demnach sind Managementpläne ein hilfreiches Instrument, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL in klarer und transparenter Weise sowie unter Einbeziehung der relevanten Interessensträger umgesetzt werden (EU-KOMMISSION 2019: 16).

Die Natura 2000 Maßnahmenplanung einschließlich der Managementplanung ist in Niedersachsen eine gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes. Der Managementplan hat damit keine verbindlichen Wirkungen auf die Art der Bewirtschaftung durch private Eigentümer und begründet demnach keine Verpflichtungen, die nicht schon über das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben wären. Gleichwohl ist Niedersachsen europarechtlich verpflichtet, die Le-

¹ Früher wurde der Begriff „Erhaltungszustand“ sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gebietsebene benutzt. Mittlerweile bezeichnet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gebietsbezogenen Erhaltungszustand als „Erhaltungsgrad“. Daher findet der Begriff auch für diesen Managementplan Anwendung.

bensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Planungsinstrumente wie Managementpläne bilden daher die Basis für die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) zur verbindlichen Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen über geeignete rechtliche, vertragliche oder administrative Instrumente (NLWKN 2016).

Von Seiten des NLWKN wurde ein Leitfaden mit Empfehlungen zu Inhalten, Methoden und Planungsablauf der Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete entwickelt (s. NLWKN 2016), an dem sich die nachfolgende Bearbeitung orientiert.

2. Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums

Das FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ umfasst ca. 778 ha und liegt im Landkreis Vechta, Gemeinden Stadt Damme, Neuenkirchen (Oldenburg), Holdorf und Steinfeld (Oldenburg) (s. Abb. 1).

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ausgewählte Teilflächen der Dammer Berge, einem Höhenzug am Südrand der Norddeutschen Tiefebene in der Dümmer-Geestniederung. Die Teilflächen gehören einem großflächigen Waldgebiet an, das weitgehend aus Nadelholzbeständen unterschiedlicher Altersklassen besteht und nur gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume aufweist. Weiterer Bestandteil des FFH-Gebiets sind ehemalige Klärteiche, die als Relikte des Dammer Eisenerzbergbaus erhalten wurden.

Das FFH-Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im gleichnamigen LSG „Dammer Berge“. Das NSG „Dammer Bergsee“ ist Bestandteil des FFH-Gebiets (s. Abb. 1).

Wertbestimmend für das FFH-Gebiet ist insbesondere das Vorkommen des Hirschkäfers (*Luca-nus cervus*), der auf alte Eichen und andere Laubbäume angewiesen ist. Das FFH-Gebiet wurde primär zur Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest) gemeldet. Diese Art ist wegen ihres drastischen Rückgangs in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft und nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“.

Neben dem Hirschkäfer sind im Gebiet die FFH-Lebensraumtypen 3150 – „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 3260 – „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, 6430 – „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6510 – „Magere Flachland-Mähwiesen“, 9110 – „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9120 – „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“, 9190 – „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ und der prioritäre LRT 91E0* – „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ sowie die FFH-Anhang II-Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) wertgebend (NLWKN 2021b).

Mit der Verordnung vom 20.02.1973 wurden die Dammer Berge großflächig als Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ unter Schutz gestellt. Am 21.04.1995 wurde das Gebiet um die Klärteiche, nördlich der Stadt Damme, als NSG „Dammer Bergsee“ ausgewiesen. 2018 wurde die NSG-Verordnung neu verordnet um die Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten gemäß der FFH-Richtlinie sowie die Pflege und Entwicklung der Lebensräume zu gewährleisten und somit die Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union zu erfüllen.

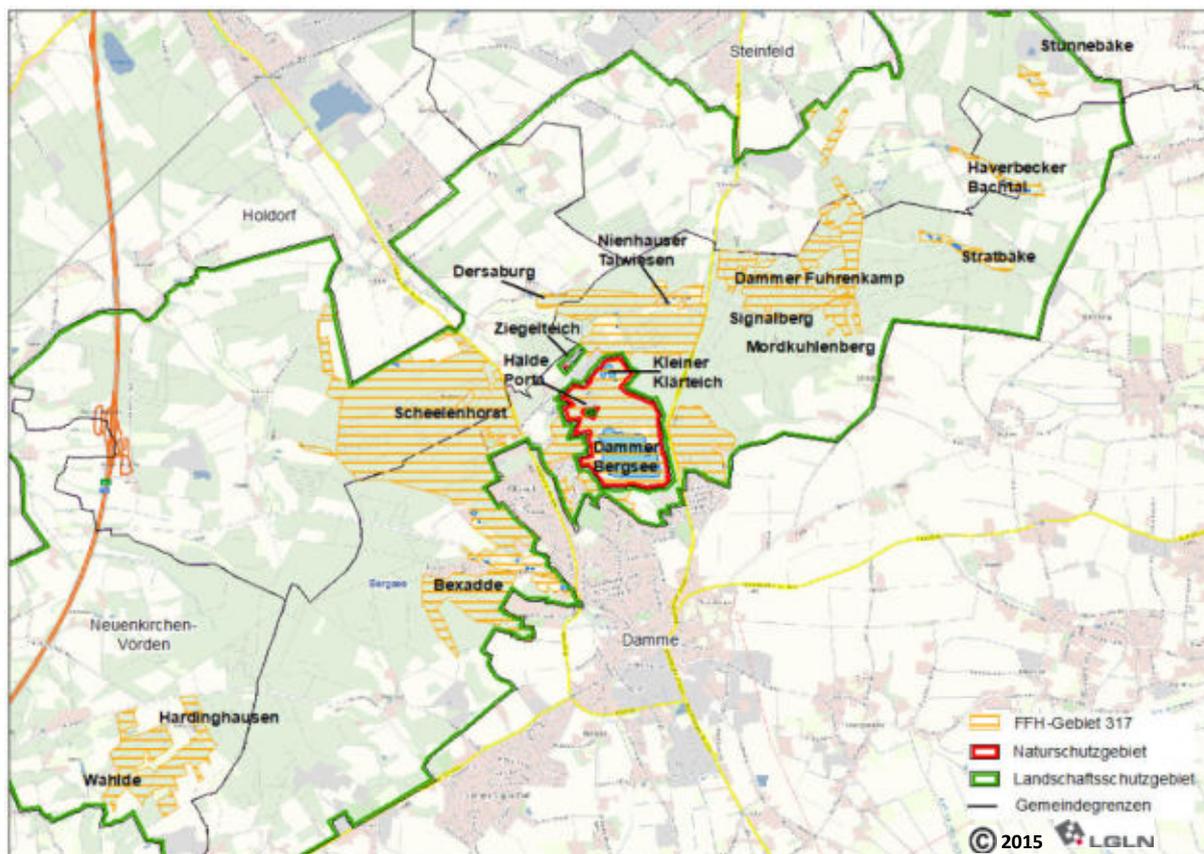


Abb. 1: FFH-Gebiet 317 einschl. Verwaltungsgrenzen und wichtigen Gebietsbezeichnungen

2.1 Naturräumliche Verhältnisse

Naturräumlich liegt das FFH-Gebiet in der Großlandschaft Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (Nr. 4) (Drachenfels in NLWKN 2010).

Des Weiteren kann das FFH-Gebiet dem Landschaftsraum „Bersenbrücker Land“ (585) zugeordnet werden (BfN 2020a) sowie gemäß Landschaftsprogramm (NLWKN 2020a, Karte 3) dem Kulturlandschaftsraum K19 Oldenburger Münsterland.

Charakteristisch für das Gebiet ist die in den Eiszeiten entstandene Abfolge aus Endmoränenbögen (Ankumer Höhe, Dammer Berge), Zungenbecken in Eisrandlage (das Artland) und die Flußauenlandschaft der Hase. Ferner kommen in der Dümmer-Geestniederung Talsandflächen, großflächige Mooren und kleinen Grundmoränenplatten, die stellenweise von Endmoränenzügen überragt werden, vor. Die Region wird durch die Flüsse Ems, Hase und Hunte sowie zahlreiche kleinere Fließgewässer gegliedert. Die flächenhaft dominierende Nutzung ist die Landwirtschaft. Demnach gehört der Raum um Vechta zu den Zentren der Massentierhaltung in Deutschland. Die früher verbreitete Grünlandnutzung hat heute nur noch eine untergeordnete Bedeutung (weniger als 3 % Flächenanteil) wogegen fast zwei Drittel der Gesamtfläche ackerbaulich genutzt werden. Stellenweise sind aber auch große, vielfach nach Abtorfung wiedervernässte Hochmoore vorhanden. Die Endmoränenbögen werden fast ausschließlich als Nadelforste genutzt. Laubwald spielt nur eine nachrangige Rolle (NLWKN 2010, BfN 2020a).

Die Dammer Berge sind ein etwa 16 Kilometer langer und vier Kilometer breiter, überwiegend bewaldeter Höhenzug südöstlich einer Linie von Neuenkirchen-Vörden nach Steinfeld. Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet im Landkreis Vechta. Im und um den

Höhenzug Dammer Berge wechseln sich hügelige, forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete und Täler mit Wiesen, Feldern und Weideflächen ab (LANDKREIS VECHTA 2018a).

Als potenzielle natürliche Vegetation ist der Buchen-Traubeneichenwald, lokal auf den Kuppen Stieleichen-Birkenwald, anzusehen. Diese Waldgesellschaften finden sich auf den Sandböden des Untersuchungsgebiets heute nur noch in Resten, insbesondere weist das Arteninventar der Krautschicht darauf hin (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996).

Gemäß der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 50) sind im FFH-Gebiet größtenteils die Bodentypen Podsol und Braunerde verbreitet. Das südwestlich von Damme gelegene Teilgebiet weist zudem den Bodentyp Pseudogley-Braunerde auf. In den Fließgewässerbereichen (u.a. Bexadde-Tal südwestlich des Bergsees, Handorfer Mühlenbach nördlich des Bergsees und Voßkühlen Graben im Nordosten des UG) liegen zudem Gley-Böden vor.

Die Höhenlinien fallen im Gebiet von etwa 140 m üNN im Bereich des Signalbergs (Dammer Fuhrenkamp) bis auf knapp 60 m üNN im Bereich des Voßkühlen Graben, nordöstlich von Haverbek ab.

2.2 Historische Entwicklung

Nach dem Ende der letzten Eiszeit entwickelte sich eine Humusschicht auf den Endmoränen-Böden der Dammer Berge, auf der sich ein Mischwald (u.a. aus Birke, Kiefer, Hasel, Eiche, Ulme, Linde, Esche, Erle und Buche) etablierte. Als dann der Mensch im Zuge seiner Sesshaftigkeit den Wald urbar machte, schuf er mittels Brandrodung Ackerflächen und begann mit der Haltung von Vieh. Deren Weideflächen lagen im Wald, der reichlich Futter lieferte. Mit wachsender Bevölkerungszunahme, stellte sich die Überweidung des Waldes ein. Zudem holten die Bauern das Laub als Stalleinstreu und der Holzeinschlag zum Bauen und Heizen beseitigte im Lauf der Jahrzehnte die Bäume, sodass große Sandflächen entstanden und sich als einzige Ersatzvegetation Heide ansiedelte. Anfang des 19. Jahrhunderts war das Gebiet aufgrund der Urbarmachung weitflächig entwaldet und mit Heide bewachsen. Die Heideflächen wurden fortan, von ihren jeweiligen Besitzern als Schafweide genutzt. Nur die sogenannte „Tertia“, dem Drittel, das sich der oldenburgische Staat zu dieser Zeit vorbehielt (herrschaftliche oder Staats-Forsten) wurde systematisch durch Kiefern besät oder bepflanzt. Demnach zeigen sich auf Karten um 1835 die dicht aufgeforstete herrschaftliche Forstanlage in den höheren Lagen neben den kahl wirkenden Heideflächen der „Gemeinen Berge“. Großflächige Aufforstungen mit Kiefer und Fichte erfolgten erst als der Kunstdünger erfunden war und Weideflächen im Moor zur Verfügung standen. So ist die Aufforstung der Dammer Berge schwerpunktmäßig noch bis zum Ersten Weltkrieg erfolgt. Kleinflächig wurde Grünlandwirtschaft und Ackerbau betrieben. Erst ab etwa 2000, als wieder das Holz der Laubbäume an Wert gewonnen hat, wurden vermehrt Mischwälder angelegt.

Trotz der damaligen Aufforstungen sind viele Waldbereiche der Dammer Berge jüngerer Datums. Ein Grund ist der Orkan „Quimburga“, der am 13. November 1972 riesige Waldflächen in Niedersachsen (etwa 10 % des gesamten Waldbestandes) zerstörte. In Folge des Orkans mussten, im Bereich des Forstamtes Ahlhorn, 413 Hektar Laubwald und 1791 Hektar Nadelwald neu angepflanzt werden.

Der Vergleich mit historischen Karten spiegelt die historische Landentwicklung wieder. Die Kirchspielkarten (1836 – 1854) bestätigen, dass Anfang/Mitte des 19. Jhd. große Teile des FFH-Gebiets von Heideflächen dominiert wurden und nur vereinzelt Wälder vorkamen, die überwiegend mit Nadelwald bestockt waren. Wenige Flächen wurden ackerbaulich genutzt, die randlich

zum FFH-Gebiet lagen. Einige Bereiche entlang der Fließgewässer waren von Feuchtgrünland geprägt. Die Preußische Landesaufnahme (1897 – 1900) hingegen wies bereits großflächige Waldgebiete mit Nadel-, Laub- und Mischwaldbeständen auf, welche die zwischenzeitlichen Aufforstungen widerspiegeln. Bereiche der Bachtäler wie die des Voßkühler Grabens, das Tal der Stradbäke und das Bexaddetal wurden dabei offengehalten, wie es heute teilweise noch vorzufinden ist.

Bergbau in den Dammer Bergen

Unter dem Einfluss des Eisenerzbergbaus, der von 1939 bis 1967 betrieben wurde, hat eine tiefgreifende Veränderung des Standortes stattgefunden. Durch den erhöhten Wasserbedarf, der aufgrund des Aufbereitungsverfahrens für das Erz nötig geworden war, wurde in der Nähe der Schachtanlagen zunächst der Kleine Klärteich, später der Große Klärteich („Dammer Bergsee“) durch Abdämmung von Tälern angelegt. Auf den Dämmen wurde Mutterboden aufgebracht, Gehölzpflanzungen und Ansaaten vorgenommen. Seewärts, entlang der Dämme, entstanden ausgedehnte vegetationsfreie Spülfelder. Das im Zuge der Bergbauarbeiten anfallende Tonschiefer-Material wurde zu Teilen zur Erweiterung und Horizontierung des Zechengeländes genutzt. Zudem entstand zur Lagerung, südlich der Schachtanlagen, die „Halde Porta“.

In der Umgebung des Bergbaugeländes nahm der Anteil der Forstwirtschaft zu, da aufgrund des durch den Dammer Bergbau praktizierten Kammerbaus ein großer Holzbedarf für die aufwendige Abstützung unter Tage bestand. Nadelforste prägten die umliegenden Endmoränenzüge.

Insgesamt wurde mit den beiden Klärteichen, den umgebenden Spülfeldern und der Halde eine Reihe von Sonderstandorten geschaffen, die hinsichtlich Relief, Boden-, Wasser-, und Klimaverhältnissen deutlich von der naturräumlichen Situation abweichen und eine eigene Pflanzen- und Tierwelt beherbergen.

Inzwischen haben sich die Spülfelder um die Klärteiche sowie auf der Halde Porta größtenteils auf natürliche Weise mit Pionierwäldern bestockt. Aufgrund der besonderen Eigenschaften des abgelagerten Abraummateriale fand auf der Halde Porta jedoch eine sehr langsame Vegetationsentwicklung statt, so dass auch heute offene Pionierflure (Magerrasen) vorherrschen.

Nordwestlich des ehemaligen Werkgeländes befindet sich ein weiteres Stillgewässer, das durch den Tonabbau für eine nahegelegene Ziegelei entstanden ist (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996).

Bereits 1983 wird aufgrund des naturschutzfachlichen Werts des Geländes rund um den Bergsee, die Ausweisung als Schutzgebiet gefordert. Während der 1980er Jahre werden immer mehr seltene Pflanzenarten im Gebiet nachgewiesen, sodass 1991 der Antrag der Unterschutzstellung erfolgt. 1995 erfolgt die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet umfasst jedoch nicht das gesamte FFH-Gebiet (vgl. Abb. 1).

2.3 Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation

Das FFH-Gebiet liegt mit seiner Gesamtheit im Landkreis Vechta. Das Gebiet besteht zu rd. 83 % aus Wald (vgl. Abb. 2). Charakteristisch sind die von Nadelholzforsten unterschiedlicher Altersklassen gebildeten Waldbestände, in die aus früherer Landnutzung in unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur, gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume (vor allem Eichen) eingestreut sind (NLWKN 2021b). Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich größtenteils auf das Grünland (rd. 5 %). Ackerflächen sind nur sehr wenige in der Schutzgebietskulisse enthalten (rd. 0,8 %).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Flächenanteile bezogen auf die Eigentumsverhältnisse dargestellt:

Tab. 1: Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet

Eigentümer	ha (gerundet)	Prozent
Deutschen Bundesstiftung Umwelt DBU (Naturerbefläche)	139,3	17,9%
Anstalt Niedersächsische Landesforsten Braunschweig	86,0	11,1%
Landkreis Vechta	41,6	5,3%
Gemeinde Damme	84,5	10,9%
Gemeinde Steinfeld	0,6	0,1%
Privatbesitzer	426,1	54,8%
Öffentliche Flächen gesamt	352,0	45,2%
Private Flächen	426,1	54,8%
Gesamt	778,1	100

Die DBU Naturerbefläche im Nordwesten und die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Nordosten stellen jeweils einen zusammenhängenden Flächenkomplex dar (vgl. Karte 4). Der Großteil der Flächen der Gemeinde Damme werden durch den Bergsee und dessen unmittelbare Umgebung dargestellt.

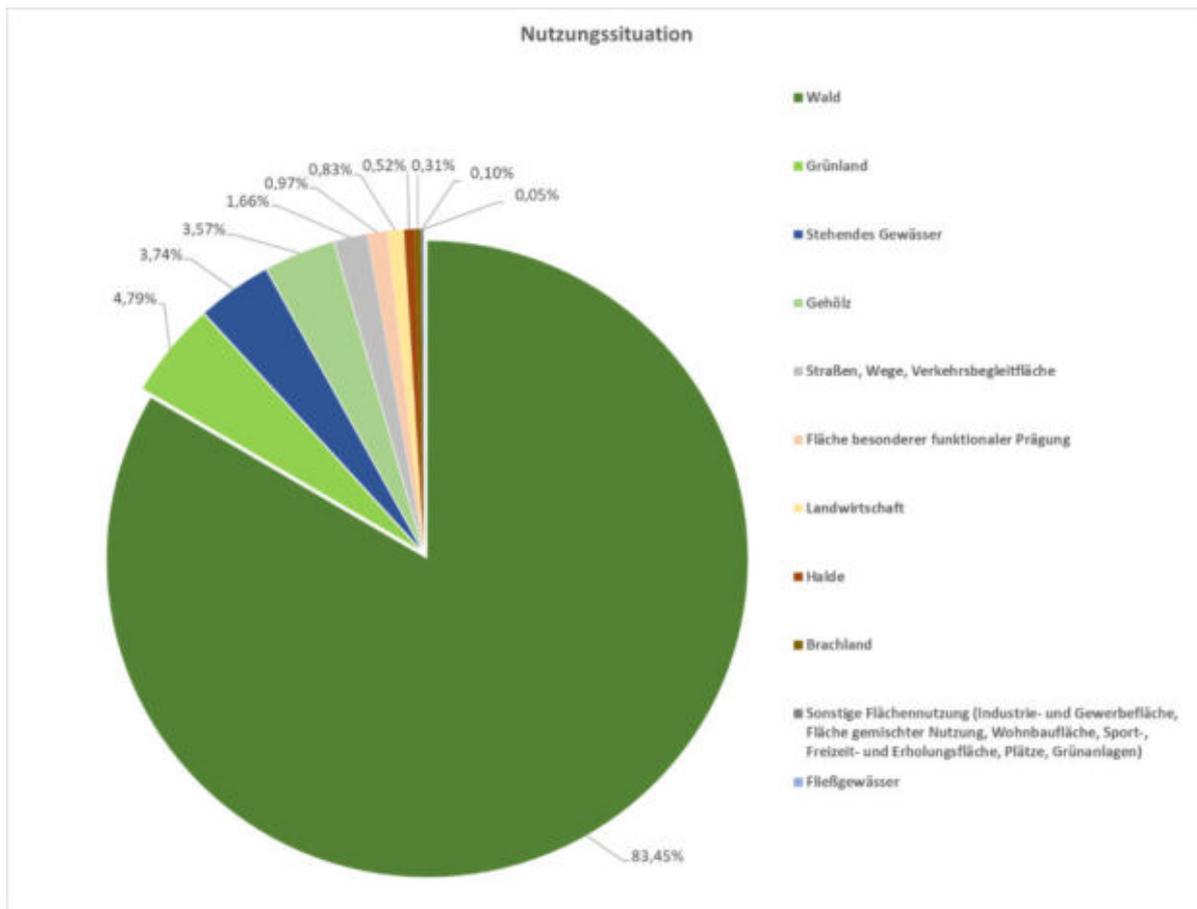


Abb. 2: Nutzungssituation gemäß ALKIS, Werte gerundet

2.3.1 Raumordnungsplanung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen stellt den Bereich als Vorranggebiet Natura-2000 und Vorranggebiet Biotopverbund dar (ML 2017 a).

Regionale Raumordnungsprogramme

Für den Landkreis Vechta liegen zum Zeitpunkt der Erstellung keine gültigen Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) vor, sodass hieraus keine rechtsverbindlichen Planungen abgeleitet werden können.

Im FFH-Gebiet liegen keine Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne vor.

Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms stellt das FFH-Gebiet einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung dar (NLWKN 2020a, Karte 3).

2.3.2 Schutzgebiete

Teilflächen des FFH-Gebiet 317 sind gleichzeitig als NSG „Dammer Bergsee“ (NSG WE 222) ausgewiesen (NSG-Verordnung vom 18.10.2018, vgl. Abb. 1) und befinden sich im Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 00008).

Zudem liegt das FFH-Gebiet mit seiner Gesamtheit im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet LSG VEC 001 „Dammer Berge“ (LSG-Verordnung vom 18.10.2018, vgl. Abb. 1).

Nördlich vom Voßkuhlenberg befinden sich die Naturdenkmale „Hülsengruppe“ (ND VEC 00074) und „Eiche“ (ND VEC 00073), die 1937 ausgewiesen wurden. Bei Stappenberg befindet sich das ND VEC 00118 „Steingrab am Stappenberg“, das 1941 ausgewiesen wurde. Die beiden letztgenannten Naturdenkmale befinden sich außerhalb an der FFH-Gebietsgrenze.

2.3.3 DBU Naturerbefläche

Um überwiegend ehemalige militärisch genutzte Gebiete, die heute einzigartige Naturräume darstellen, langfristig zu sichern, wurden diese als nationale Naturerbeflächen von der Bundesregierung an Stiftungen und Naturschutzverbände, wie die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) übertragen.

In dem FFH Gebiet Dammer Berge betreut die DBU seit 2014 die 143 ha große Naturerbefläche „Dammer Berge“.

Nördlich der Stadt Damme erstrecken sich die umfangreich bewaldeten Dammer Berge. Ein Bestandteil ist der Forst Scheelenhorst, rund 3 km nordwestlich des Dammer Stadtzentrums gelegen. Im 19. Jhd. wurden die dortigen Flächen mit Nadelgehölzen aufgeforstet und bis 1935 forstwirtschaftlich genutzt. Ab 1936 wurde auf dem Gelände eine Luftwaffenmunitionsanstalt gebaut (Luftwaffen-Munitionsanstalt 2/XI Damme). Im Wald weitläufig verteilt errichtete man zunächst 76 erdüberdeckte Munitions- und Zünderhäuser. Später kamen nach Vergrößerung der Anstalt weitere Bunker hinzu, die Gesamtzahl belief sich schließlich auf 112. Zudem gab es diverse Lagerhäuser. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ein Teil der Produktions- und Lagergebäude gesprengt. Die verbliebenen Gebäude wurden gewerblich genutzt, bis die Bundeswehr die Fläche von 1959 bis in die 1990er Jahre als Gerätelager und Depot nutzte.

Heute handelt es sich überwiegend um Nadelholzbestände mit Fichte und Kiefer und einigen kleinflächigen offenen Lebensräumen wie Heiden und Magerrasen. Bedeutsam ist die Fläche als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten wie die Zwergfledermaus und das Große Mausohr und bedingt durch einen hohen Totholzanteil auch für den Hirschkäfer.

Das Ziel der DBU ist es, langfristig einen Mischwald zu etablieren. Dafür werden junge Nadelbäume entnommen, so dass standortheimische Laubbäume aufwachsen können. Die auf dem Gelände verbliebenen Gebäude und Bunkerreste wurden größtenteils zurückgebaut. Gebäude, die als Fledermausquartiere dienen, wurden erhalten. Damit die offenen Flächen nicht sukzessive durch Gehölze zuwachsen, erfolgt eine regelmäßige Mahd der Heiden und Magerrasen (DBU 2020).

2.3.4 Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer

Unmittelbar im FFH-Gebiet 317 verlaufen keine Oberflächenwasserkörper (OWK) im Sinne der EG-WRRL. Jedoch befinden sich mit dem Dammer Bergsee, dem Klärteich und dem Ziegelteich drei größere Stillgewässer im FFH-Gebiet, die anthropogenen Ursprungs sind und im Rahmen der Biotopdarstellungen des Kap. 3.1 näher beschrieben werden.

Weitere Gewässer und Bachtäler, mit z.T. wertgebenden Biotopstrukturen (vgl. Kap. 3.1), sind das Bexadde-Tal mit dem Dammer Mühlbach im Südwesten, das Haverbecker Bachtal mit dem Voßkuhlengraben sowie das Tal der Stratbäke im Osten und die Nienhauser Talwiesen mit ihren Gräben, nördlich des Dammer Bergsees (vgl. Abb. 3).

Nördlich des FFH-Gebiets verlaufen der „Handorfer Mühlbach“, der dem Oberflächenwasserkörper (OWK) „Bünne Wehdeler Grenzkanal mit Handorfer Mühlbach“ (Wasserkörper-Nr. 02085) zugeordnet wird und mit den Gräben aus den Nienhauser Talwiesen verbunden ist sowie der „Harpendorfer Mühlbach“ (Wasserkörper-Nr. 02088), der dem OWK „Trenskampbach mit Harpendorfer Mühlbach und Mühlener Mühlbach“ zugeordnet wird. Beide Oberflächenwasserkörper sind dem Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes (UHV) 98 „Hase-Wasseracht“ zugehörig.

Zudem fließen Im Südwesten des LSG die folgenden 3 Gewässer aus den Dammer Bergen ab, die vom Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ unterhalten werden:

- Im nördlichen Bereich der Kronlager Mühlbach und der Strothmeyer Graben, wobei dieser Graben in den Mühlbach mündet.
- Im Südwesten der Astruper Bach, der an ein Teilgebiet des FFH-Gebietes angrenzt
- Im Südosten die „Donau“

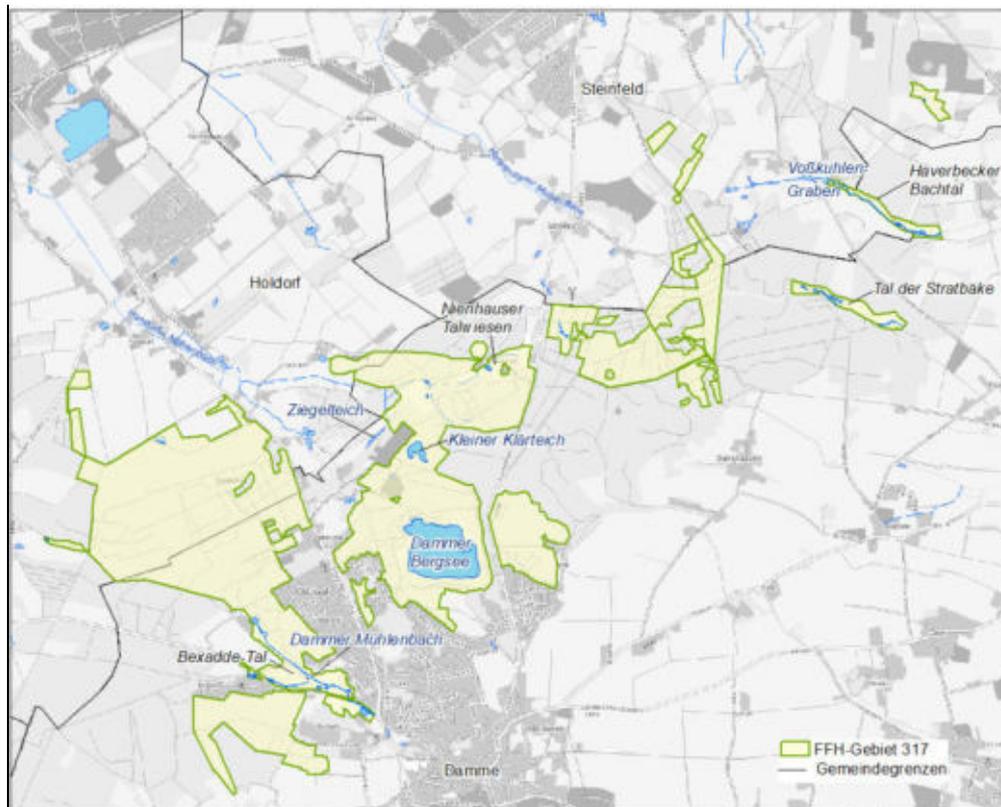


Abb. 3: Ausschnitt des FFH-Gebiets mit wichtigen Gewässern und deren angrenzenden Lebensräume**Grundwasser**

Das FFH-Gebiet gehört zum Hydrogeologischen Großraum Nr. 1 „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ mit dem Raum Nr. 15 „Nord- und mitteldeutsches Mittelpleistozän“ und dem Teilraum Nr. 01510 „Dammer Berge“ (LBEG Kartenserver 2020).

Das FFH-Gebiet ist von zwei Grundwasserkörpern gekennzeichnet. Zum einen im Norden dem „Hase Lockergestein rechts“, der sich aufgrund von Einträgen durch Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand befindet. Der mengenmäßige Zustand ist als gut eingestuft. Der andere Grundwasserkörper im Süden das „Hunte Lockergestein links“ entspricht dem des Hase Lockergesteins rechts, mit einem Unterschied, dass der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln geringer ist und als gut bewertet wird, was sich jedoch bei dem chemischen Zustand in der Gesamtbewertung nicht positiv niederschlägt. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus dem Grundwasser ist somit insbesondere im Norden des FFH-Gebiets relevant. Es befinden sich fünf belastete Grundwassermessstellen (GWM) im Bereich der Dammer Berge (vgl. Abb. 4). Drei GWM weisen dabei Werte über 100 mg/l Nitrat auf. Der Nitratwert der Messstellen „Klünenberg“ übersteigt den Grenzwert der TrinkwV 2001 um das sechsfache. Die hohe Belastung dieser GWM wird durch einen 10jährigen Mittelwert von 230 mg/l Nitrat bestätigt, die Prognose ist nicht signifikant fallend (vgl. NLWKN 2017, MU 2021). Haupteintragsquelle für Nitrat sind Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft. In der Gemeinde Damme ist mit 3,4 GV/ha LF die höchste Viehdichte innerhalb des Hunte-Einzugsgebietes zu verzeichnen (NLWKN 2017). Zur Reduktion des Nitratreintrages wurde für die Hunte-GWK eine Zielkulisse „Nitratreduktion“ innerhalb der Belastungsregionen ausgewiesen, in der gezielte Maßnahmen umgesetzt werden, um die Belastung mit Nitrat zu senken. Die Zielkulisse umfasst Anteile der Cloppenburger, Syker und der Kellenberger Geest sowie die Dammer Berge (NLWKN 2017).

Hydrogeologische Teilräume
(LBEG 2010)

- 1 Oldenburgisch-Ostfriesische Geest
- 2 Unterweser Marsch
- 3 Hunte-Leda Moomiederung
- 4 Cloppenburg Geest
- 5 Syker Geest
- 6 Diepholzer Moomiederung und Rinne von Hille
- 7 Kellenberg Geest
- 8 Dammer Berge
- 9 Sternweder Berg
- 10 Wiehengebirge
- 11 Südliches Vorland des Wiehengebirges
- 12 Ibbenbüren-Osnabrücker Bergland

Nitratgehalt (mg/l)
aktueller Wert im Zeitraum 2005 - 2014
gesamt ohne Stockwerkseinteilung

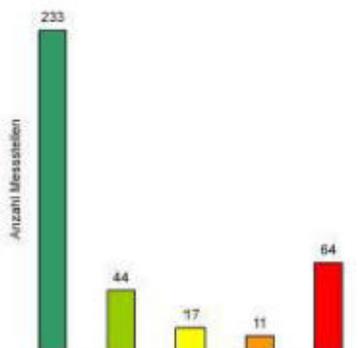
- bis 10
- 10 - 25
- 25 - 37,5
- 37,5 - 50
- > 50,0

Mehrfachmessstellen weisen übereinander liegende Punkte auf

Trend von 2005 - 2014

Trend nicht für alle Messstellen ermittelbar; gleichbleibende sowie nicht signifikante Trendentwicklung nicht dargestellt

- ↓ fallend
- ↑ steigend



- Trinkwassergewinnungsgebiete
- Grundwasserkörpergrenzen

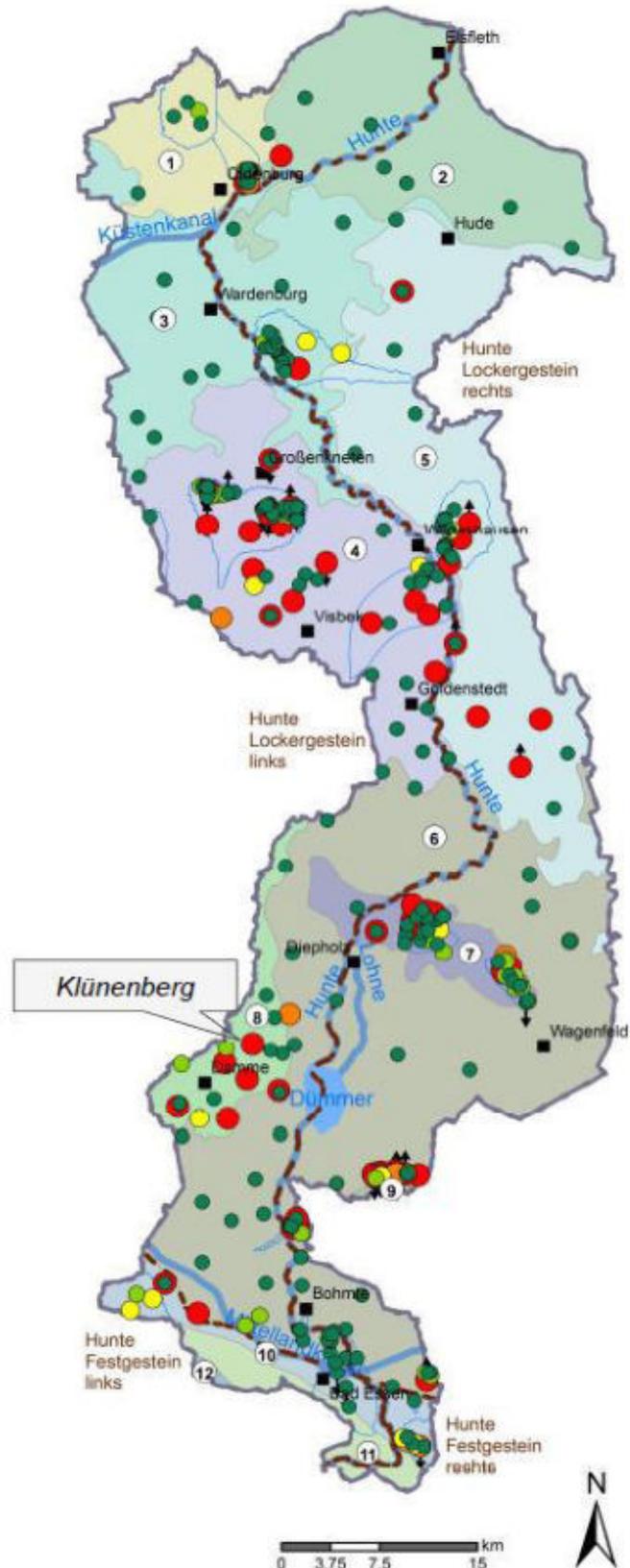


Abb. 4: Nitratgehalte der Grundwassermessstellen sowie deren Trendentwicklung im Einzugsgebiet (NLWKN 2017)

Die Grundwasserneubildung lag zwischen 1981 und 2010 im Jahresmittel überwiegend bei 250 – 300 ml/a und war damit gering bis mittel. In Teilbereichen war sie auch mit bis zu 400 ml/a deutlich höher (LBEG Kartenserver 2020).

Insgesamt lässt sich jedoch ein abnehmender Trend der Grundwasserstände ableiten, wie Auswertungen von nahegelegenen Messstellen verdeutlichen (NLWKN 2017). Dies bestätigt auch die Grundwasserstandsentwicklung über 20 Jahre. Demnach ist insbesondere in den Geestgebieten und den Dammer Bergen eine stark fallende Tendenz der Grundwasserstände festzustellen. Für die Dammer Berge sind alle Grundwassermessstellen (GWM) mit „stark fallender“ Grundwasserstandentwicklung beurteilt. Gleiches gilt für den Betrachtungszeitraum von 30 Jahren (7 GWM = „stark fallend“, 1 GWM = „fallend“). Die abnehmenden Grundwasserstände können auf anthropogene Ursachen hinweisen, wie beispielsweise Meliorationsmaßnahmen und Grundwasserentnahmen oder natürlich bedingt sein z.B. klimatisch durch zurückgehende Niederschläge (NLWKN 2017) sowie wechselseitig verstärkt werden (z.B. können förderbedingte Absenkungen das in Trockenjahren klimatisch bedingte Absinken der Grundwasserstände zusätzlich verschärfen).

2.3.5 Erholungsnutzung

Das Gebiet rund um den Dammer Bergsee wird bereits seit 1971 im FNP der Gemeinde Damme als Erholungsgebiet /Grünfläche für Erholungszwecke ausgewiesen. Seit Anfang der 1990er Jahre wurden Flächen in der Umgebung des Bergsees von der Stadt Damme aufgekauft, um es für Erholungszwecke zu erhalten (GÖHLERT 2005).

Aufgrund der Stadtnähe ist das Gebiet rund um den Dammer Bergsee ein beliebtes Naherholungsgebiet und wird von Spaziergängern, Radfahrern und Sportlern genutzt (GÖHLERT 2005). Die Internetpräsenz des „Tourist-Information Erholungsgebiet Dammer Berge e.V.“ bewirbt den Dammer Bergsee unter anderem mit einer rd. 11 km langen Wandertour durch das FFH-Gebiet und das LSG sowie einer Nordic-Walking-Tour um den Bergsee. Anfang der 70-er Jahre wurde ein Trimm-Dich-Pfad um den See angelegt, der im Jahr 2018 vollständig erneuert wurde und aus 20 Stationen besteht. Ab dem Wanderparkplatz bei dem Seniorenheim Maria Rast startet zudem ein rd. 2,5 km langer Naturpfad, in dem Pflanzen und Tiere im Lebensraum des Dammer Bergsees vorgestellt werden. Bestandteil des Pfades sind die „XXL-Baumelbank“, die zu einer Rast einlädt, sowie das „Naturfenster“, das einen besonderen Fotospot symbolisiert (TOURIST-INFORMATION ERHOLUNGSGEBIET DAMMER BERGE E.V. 2020). Sonstige Einrichtungen wie z.B. Schutz- und Grillhütten sowie Restaurants, Ferienhäuser sowie eine Jugendherberge mit angrenzendem Waldspielplatz leisten einen weiteren Beitrag zur Erholungsinfrastruktur (GÖHLERT 2005).

Zudem ist das Bexaddetal nordwestlich von Damme für die Erholungsnutzung hervorzuheben. Es handelt sich um ein schmales Erosionstal mit einem naturnahen Bachlauf. Von dem Wanderparkplatz an der Gramker Straße sowie von dem Parkplatz des ehemaligen Klosters der Benediktiner kann das Bexaddetal mit seinen verschiedenen Wanderwegen, Nordic-Walking-Routen, Pilgerwegen und einem Lehrpfad gut erreicht werden (STADT DAMME 2020).

Der Dammer Bergsee wurde extensiv als Angelgewässer genutzt und wurde zu diesem Zweck in der Vergangenheit mehrfach mit Fischbeständen (Aal, Hecht, Barsch, Schleie, Spiegelkarpfen, Zander) besetzt. Nach § 4 Abs. 7 Buchst. c) der NSG-Verordnung sind drei Angelzonen am südlichen, nordöstlichen und nordwestlichen Ufer ausgewiesen, um Störungen der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der Wasser- und Schwimmblattvegetation, möglichst gering zu halten (vgl. Karte 4).

2.3.6 Geplante und durchgeführte formal rechtliche Naturschutzaktivitäten

Ausweisung und Schutz

Das FFH-Gebiet wird durch die Verordnungen des NSG „Dammer Bergsee“ und das LSG „Dammer Berge“ rechtlich gesichert.

2005 wurde das Gebiet zur Ausweisung als FFH-Gebiet vorgeschlagen und in 2007 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) von der EU-Kommission anerkannt. Die endgültige Ausweisung des FFH-Gebiets als Bestandteil der europäischen Erhaltungsgebiete (BEG) erfolgte 2018. Zur Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie sowie zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume wurde im Zuge dessen und in Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der EU, eine Überarbeitung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Die Überarbeitung wurde mit der „Verordnung vom 18.10.2018 über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ in der Stadt Damme, Landkreis Vechta“ bzw. mit der „Verordnung vom 18.10.2018 über das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta“ abgeschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung ist das NSG Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen. Die zu diesem Zweck formulierten Erhaltungsziele sind in Kap. 4.1 dokumentiert.

Gemäß § 2 Abs. 4 der LSG-Verordnung beinhaltet das LSG das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und die Unterschutzstellung des LSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen.

Des Weiteren ist es gemäß der LSG-Verordnung § 3 Abs. 2 und NSG-Verordnung § 3 Abs. 3 verboten Stubben von Laubgehölzen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen und Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubgehölzen aus dem Gebiet zu entfernen. Diese Verbote sind maßgeblich für den Schutz von Lebensraumstrukturen des Hirschkäfers.

Naturschutzaktivitäten

Die 143 ha große DBU-Naturerbe-Fläche befindet sich vollständig im FFH-Gebiet und wird seit 2014 von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt betreut. Die Flächen werden zukünftig der Natur gewidmet und entsprechend gepflegt (s. Kap. 2.3.3).

Des Weiteren gibt es landkreiseigene Flächen der UNB, die heute vom NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) gepflegt werden. Die Flächen wurden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Ziel 5b: Entwicklung ländlicher Gebiete) gekauft. Sie machen rd. 37 ha des FFH-Gebiets aus und erstrecken sich insbesondere über das Bexadde-Tal, das Tal der Stratbäke und die Nienhauser Talwiesen.

Im Bereich des NSG Dammer Bergsee finden Dauerpflegearbeiten (u.a. Entkusselung) durch die UNB LK Vechta statt. Sie haben zum Ziel, die Verbuschung am Ufer des Dammer Bergsees zu verhindern und das Ufer freizuhalten. Dadurch können dort bestehende Orchideenvorkommen (vgl. Kap. 3.1.1) erhalten und Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen werden.

Darüber hinaus setzt sich die NABU Ortsgruppe Damme (Teil des NABU Kreisverbandes Vechta) aktiv für den Schutz und der Förderung des Hirschkäfers in den Dammer Bergen ein. Sie hat die Internetseite „Hirschkäferparadies Dammer Berge“ ins Leben gerufen, auf der über die Art informiert wird. Zudem wurde auf der Internetseite eine Hirschkäfer-Hotline eingerichtet, über die

Käferfunde von Bürgern und Ehrenamtlichen gemeldet werden können. Des Weiteren wurden seit 2010 sechs Hirschkäfermeiler als Bruthabitate angelegt, die zu Zwecken der Umweltbildung und als Vorbildfunktion zur Nachahmung dienen sollen. Bei den Meilern werden Bodengruben mit 50 cm Tiefe und 3 Metern Durchmesser angelegt, die mit Eichenstammteilen, -rinde, -häcksel, -stubben und Sägemehl befüllt werden, sodass ein pyramidenartiger Aufbau entsteht.

Im FFH-Gebiet liegen eine Ökokontofläche der Stadt Damme sowie zahlreiche Kompensationsflächen (vgl. Karte 4 und Tab. 2). Bei den Angaben und Darstellungen handelt es sich um einen aktuellen Auszug aus dem Kompensationsverzeichnis (Stand Ende 2020). Das Kompensationsverzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Dabei wurden sämtliche Kompensationsflächen, die im Gebiet liegen oder direkt an das FFH-Gebiet angrenzen, in den Managementplan aufgenommen.

Tab. 2: Kompensations- und Ökokontoflächen sowie weitere Naturschutzflächen im FHH-Gebiet (LK Vechta, Auszug aus dem Kompensationsverzeichnis Stand 2020)

Nr.	Eigentümer	Nutzer	Maßnahme	Status*
1	LK Vechta	NABU, Kreisgruppe Vechta e.V.	Bexaddetal - Renaturierung des Bachtals	umgesetzt
2	LK Vechta	NABU, Kreisgruppe Vechta e.V.	Renaturierung Bachtal bei Nienhausen	Umgesetzt
3	LK Vechta	NABU, Kreisgruppe Vechta e.V.	Renaturierung des Bachtals der Stratbäke	umgesetzt
4	Stadt Damme, Ökokontofläche	NABU	Haverbecker Bachtal. Grünlandextensivierung, Blänken	Umgesetzt, in Dauerpflege
5	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Aufforstung Gehölzbestand	umgesetzt
6	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Aufforstung Gehölzbestand	umgesetzt
7	Stadt Damme Kompensationsfläche	-	unbestimmt	umgesetzt
8	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Schutzpflanzungen, Gehölzbestand	unbekannt
9	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Schutzpflanzungen, Gehölzbestand	unbekannt
10	Landkreis Vechta, NABU Kreisgruppe Dümmer e.V. Kompensationsfläche	-	unbestimmt	umgesetzt
11	Schützenverein Damme e.V. Kompensationsfläche	-	Flächige Gehölzpflanzung	unbekannt

Nr.	Eigentümer	Nutzer	Maßnahme	Status*
12 bis 27	Stadt Damme Kompensationsflächen	-	Entsiegelte Vegetationsfläche	Noch nicht umgesetzt

*Umsetzungsstand gemäß Luftbildauswertung (2017).

3. Bestandsdarstellung und -bewertung

Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung des Gebiets wurde eine Aktualisierung des Standarddatenbogens (FFH-LRT, Anhang-II-Arten) durchgeführt, sodass der aktuelle Stand im Gebiet dargestellt werden kann. Insgesamt sind folgende Daten vorhanden, die für die Auswertungen herangezogen worden sind.

Tab. 3: Vorhandene und ausgewertete Daten zum FFH-Gebiet 317

Jahr	Datengrundlage	Inhalt	Quelle
1990 - 2019	Fauna und Flora	Käfer, Säugetiere, Heuschrecken, Libellen, Falter, Amphibien, Reptilien	Datenauszug NLWKN
2014 -2019	Zufallssichtungen Avifauna (ohne sicheren Brutnachweis)	Avifauna	Herr Schürstedt, UNB, Landkreis Vechta
2015/2017	Einzel- und Zufallsnachweise	Amphibien- und Reptilienfunde	UNB, Landkreis Vechta
2016	Biototypenerfassung der Niedersächsischen Landesforsten	Biototypen, gesetzlich geschützte Biotope, LRT	NLF
2016	Fauna	Fledermäuse	Ingenieurbüro Himmel (2016)
2017	Basiserfassung	Biototypen, FFH-LRT, floristische Erfassung (RL)	BMS UMWELTPLANUNG (2018)
2017	ALKIS, Walddaten Land ALKIS, AK5, DTK25, DTK50, Luftbilder 2003-2014, Zusatzinformationen des LK VEC (z.B. Wallhecken), Basiserfassung FFH-Gebiete	Luftbildauswertung: Biototypen	Planungsgruppe Umwelt (PU) & BIOS 2017
2018	Überprüfung der § 30 Biotope der Luftbildauswertung	gesetzlich geschützte Biotope	ALAND, LK Vechta
2019	Biotop- und Lebensraumtypenerfassung der DBU	Biototypen, FFH-LRT	Planungsgruppe Grün (2019):
2020	Hirschkäfererfassung Dammer Berge	Hirschkäfernachweise, Biotopstrukturkartierung	Gutachten, Herr Bellmann
2020	Fauna	Pflanzensoziologische Neukartierung floristischer Dauerbeobachtungsflächen im NSG Dammer Bergsee	Naturschutzring Dümmer e.V.
April 2021 (Aktualisierung)	Standarddatenbogen (SDB)	FFH-Anhang II Arten, weitere Arten, FFH-LRT	NLWKN 2021b

3.1 Biototypen

Für das FFH-Gebiet werden zur Auswertung der Biototypen unterschiedliche Datenquellen herangezogen (vgl. Abb. 5). Zum einen liegt eine selektive Biotopkartierung (Basiserfassung) aus

dem Frühjahr/Sommer 2017 vor (BMS UMWELTPLANUNG 2018). Hier wurden nur die Flächen untersucht, die Vorkommen von FFH-LRT erwarten ließen. Zum anderen wurden die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesforsten (NLF) befindlichen Flächen von der NLF (2016) erfasst. Eine flächendeckende Basiserfassung für das gesamte FFH-Gebiet liegt jedoch nicht vor. Daher wurden ergänzend Biotoptypen-Daten aus einer Luftbildauswertung (PLANUNGSGRUPPE UMWELT & BIOS 2017) verwendet, die für den gesamten Landkreis Vechta zur Verfügung stehen (vgl. PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2017). Die auf Grundlage der Luftbildauswertung als gesetzlich geschützten eingestuften Biotoptypen (§ 30 BNatSchG) wurden im Jahr 2018 durch eine Kartierung im Gelände überprüft (ALAND 2018). Auch diese Kartierung wird zur Auswertung der Biotoptypenanteile herangezogen.

Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmethoden unterscheidet sich die Datenqualität. Die Basiserfassung (BMS 2018) sowie die Kartierungen durch die NLF (2016) und ALAND (2018) weisen eine hohe Datenqualität auf, da sie allesamt im Gelände durchgeführt wurden. Die Erfassung über die Luftbildauswertung (PLANUNGSGRUPPE UMWELT & BIOS 2017) weisen methodisch bedingt eine geringere Aussageschärfe auf.

Um eine Nachvollziehbarkeit bei der Auswertung der unterschiedlichen Datenquellen zu gewährleisten, werden diese, in Bezug auf die Flächenanteile im FFH-Gebiet, getrennt dargestellt und bilanziert (vgl. Tab. 4). Die Angaben aus der Luftbildauswertung werden grau hinterlegt, da sie eine geringere Datenqualität aufweisen. Zudem werden die in Karte 1 dargestellten Biotoptypen aus der Basiserfassung sowie der Erfassung durch die NLF und der DBU kenntlich gemacht (rot umrandet), da sie durch die Geländeerfassung eine höhere Datenqualität aufweisen.

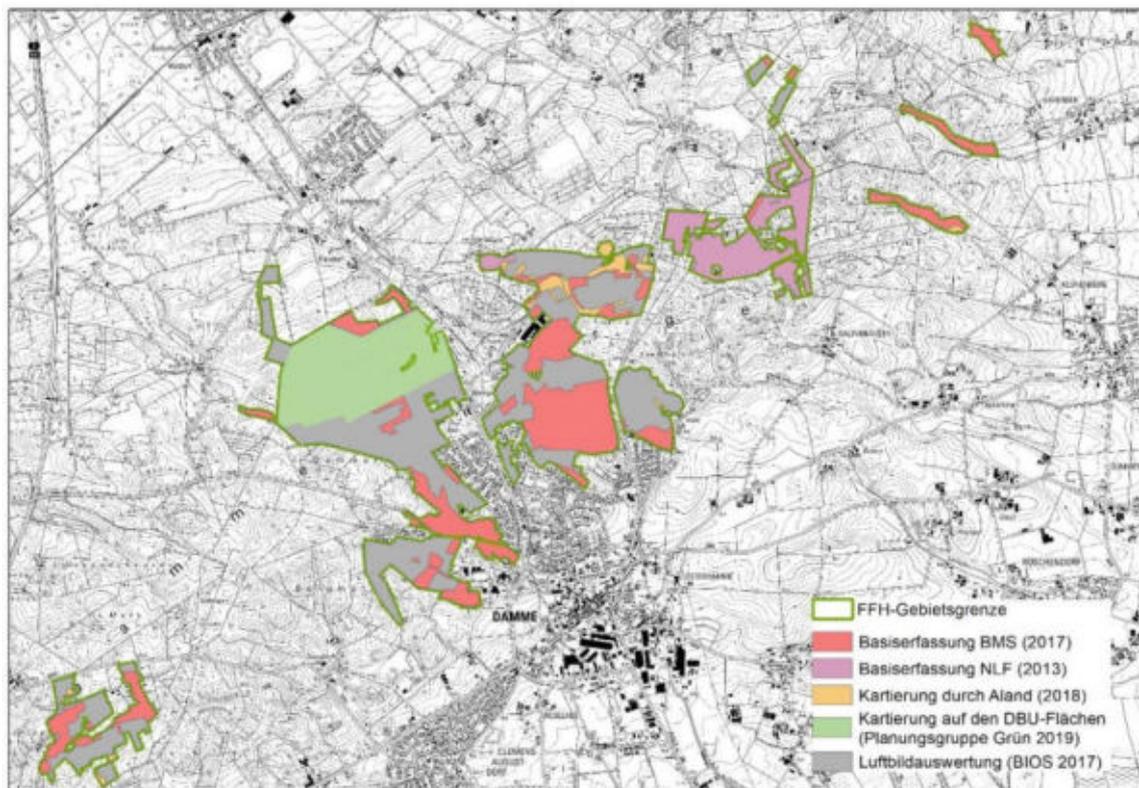


Abb. 5: Teilgebiete und Kartierausschnitte des FFH-Gebiets

Tab. 4: Flächengrößen (in ha) und -anteile flächenhaft ausgebildeter Biotoptypen im UG (verändert nach BMS UMWELTPLANUNG 2018, Aland 2018, PU & BIOS 2017, NLF 2016).

Kürzel	Biotoptyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
WÄLDER			144,92	84,99	8,75	125,7	306,56	682,29	87,68
W	Wald						0,25	0,25	0,03
WL	Bodensaurer Buchenwald (§)						16,50	16,50	2,12
WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (§ü)	2	23,8			5,9		29,70	3,82
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (§ü)	2	23,75	4,41		4,26		32,42	4,17
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald §						4,29	4,29	0,55
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (§ü)	2	7,51	3,98	0,5	13,18		25,17	3,23
WQL	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (§ü)	2	15,96	8,49	5,26	13,31		43,02	5,53
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (§ü)	2	8,76	4,11				12,87	1,65
WE	Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche §						0	0,00	0,00
WET	(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen §	2	2,17					2,17	0,28
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald §	2	2,68	0,21	0,15			3,04	0,39
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald §	2	0,50					0,50	0,06
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte §	2	0,13					0,13	0,02
WN	Sonstiger Sumpfwald §						0	0,00	0,00
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald §	2	3,05					3,05	0,39
WU	Erlenwald entwässerter Standorte (§ü)	*d	1,95					1,95	0,25
WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (§)						0,07	0,00	0,00
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (§ü)	*	23,9	1,04	1,32	10,41	14,83	51,5	6,52
WPN	sonstiger Kiefern-Pionierwald	*				0,25		0,25	0,03
WK	Kiefernwald armer Sandböden						10,35	10,35	1,33
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	.	4,17		0,92	7,16		12,25	1,57
WXE	Roteichenforst	.				0,76		0,76	0,10
WZD	Douglasienforst	.				9,95		9,95	1,28
WZF	Fichtenforst	.	7,92	2,86	0,35	18,09	131,59	160,81	20,67
WZK	Kiefernforst	.	3,54	55,75		41,2	92,03	192,52	24,74
WZL	Lärchenforst	.	13,24		0,25	7,68	25,57	46,75	6,01
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	.				0,41		0,41	0,05
WJL	Laubwald-Jungbestand (§)	.	0,77	0,29		2,31	2,87	6,24	0,80
WJN	Nadelwald-Jungbestand (§)	.	0,47	2,51		1,55	1,39	5,92	0,76

Kürzel	Biototyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte (§)	3	0,50			0,65		1,15	0,15
WRW	Waldrand mit Wallhecke	2		0,82				0,82	0,11
UW	Waldlichtungsflur						6,89	6,89	0,89
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	.	0,15	0,52				0,67	0,09
GEBÜSCHE UND KLEINGEHÖLZE			4,6	0,09	0,51	0,39	1,73	7,32	0,94
BM	Mesophiles Gebüsch (§ü)						0,05	0,05	0,01
BMS	Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (§ü)	3			0,42			0,42	0,05
BNR	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte §	3	0,73					0,73	0,09
BF	Sonstiges Feuchtgebüsch §							0,00	0,00
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (§ü)	3(d)	0,30					0,30	0,04
BRU	Ruderalgebüsch				0,01			0,01	>0,01
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (§ü)	*	0,62					0,62	0,08
HFB	Baumhecke (§ü)	3d	0,23		0,07			0,30	0,04
HN	Naturnahes Feldgehölz (§ü)						0,3	0,30	0,04
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (§ü)	3	0,18	0,01	0,01			0,20	0,03
HBKW	Kopfweiden-Bestand (§ü)	2	0					0,00	0,00
HBA	Allee/Baumreihe (§ü)	3	0,18	0,08		0,28	0,16	0,7	0,09
HO	Streuobstbestand (§)							0,00	0,00
HOJ	Junger Streuobstbestand (§)	.	2,36					2,36	0,30
HOM	Mittelalter Streuobstbestand (§)						1,22	1,22	0,16
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	*				0,11		0,11	0,01
FLIEßGEWÄSSER			1,2	0,07	0,00	0,00	0,00	1,27	0,16
FQR	Sicker- oder Rieselquelle	2		0,03				0,03	<0,01
FB	Naturnaher Bach (§)							0,00	0,00
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat §	2		0,04				0,04	0,01
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat §	2(d)	0,76					0,76	0,10
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat	3d	0,44					0,44	0,06
STILLGEWÄSSER			29,6	0	0,21		0,08	29,89	3,84
SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer §						0,08	0,08	0,01

Kürzel	Biotoptyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see §	2	25,20					25,20	3,24
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer §	3	2,16		0,21			2,37	0,30
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer §	2						0,00	0,00
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer	.	0,16					0,16	0,02
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer (§)	3	2,08					2,08	0,27
GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE			0,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60	0,08
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried §	2	0,41					0,41	0,05
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte §	2	0,10					0,10	0,01
NRS	Schilf-Landröhricht §	3	0,09					0,09	0,01
FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE			0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,09	0,01
DO	Sonstiger Offenbodenbereich						0,09	0,09	0,01
HEIDEN UND MAGERRASEN			1,67	0,00	0,00	0,34	<0,01	2,02	0,26
HCT	Trockene Sandheide [ohne Dünen] §					0,1		0,1	0,01
RN	Borstgras-Magerrasen §						<0,01	<0,01	<0,01
RPM	Sonstiger Magerrasen §	2	1,67					1,67	0,21
RAD	Drahtschmielenrasen (§)					0,06		0,06	0,01
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (§)					0,28	<0,01	0,29	0,04
GRÜNLAND			19,89	0,00	11,51	0,32	2,67	34,39	4,42
GM	Mesophiles Grünland §						0,73	0,73	0,09
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte §	2	9,02					9,02	1,16
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte §	2	0,57		3,02			3,59	0,46
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland §	2	0,87					0,87	0,11
GN	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese §							0,00	0,00
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen §	2	2,22					2,22	0,29
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese §				4,22			4,22	0,54
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland §						0,15	0,15	0,02
GE	Artenarmes Extensivgrünland						0,36	0,36	0,05
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (§ü)	3d	3,91					3,91	0,50

Kürzel	Biotoptyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland				0,63			0,63	0,08
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden				3,64	0,32		3,96	0,51
GI	Artenarmes Intensivgrünland						1,42	1,42	0,18
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche	3d	0,53					0,53	0,07
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	3d	0,64					0,64	0,08
GA	Grünland-Einsaat	.	2,13					2,13	0,27
GW	Sonstige Weidefläche						0,01	0,01	<0,01
TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN			4,86	0,00	0,17	2,80	2,69	10,25	1,35
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur						1,47	1,47	0,19
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	3d	4,42				0,25	4,67	0,60
UHL	Artenarme Landreitgrasflur					0,14		0,14	0,02
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte					1,4	0,97	2,37	0,30
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	d*				1,26		1,26	0,16
UHB	Artenarme Brennesselflur	*	0,28					0,28	0,04
UR	Ruderalflur							0,00	0,00
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts	.	0,16					0,16	0,02
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte				0,17			0,17	0,02
ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE			0,50	0,00	0,00	0,00	0,28	0,78	0,10
AS	Sandacker	.	0,29				0,27	0,56	0,07
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	.	0,21				<0,01	0,22	0,03
GRÜNLÄNDEN			0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,01
GRT	Trittrassen	.	0,09					0,09	0,01
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN			0,73	0,00	0,00	2,45	9,36	12,54	1,61
OVS	Straße						0,82	0,82	0,11
OVP	Parkplatz	.	0,03					0,03	<0,01
OVW	Weg	.	0,70			2,45	7,52	10,67	1,37
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet						<0,01	<0,01	<0,01
OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude						0,12	0,12	0,02
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich						0,59	0,59	0,08
OYH	Hütte						0,3	0,30	0,04

¹§ = gesetzlicher Schutz

§ nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
 §ü nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt
 () teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
 §w nach § 24 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken

Das FFH-Gebiet ist größtenteils bewaldet, insgesamt besteht ein Waldanteil von rd. 87 %. So wurden ca. 10 % bodensaure Buchenwälder und rd. 8 % Eichenmischwald erfasst. Nadelwälder dominieren mit rd. 56 %. Auf etwa 1 % in Bachauen und Quellgebieten sind Erlen-Eschenwälder ausgebildet (WET §, WEQ §, WEG §; FFH-LRT 91E0*). An die Verlandungszonen des Dammer Bergsees und des Kleinen Klärteichs schließen stellenweise Birken- und Kiefern-Sumpfwälder an (WNB §, rd. 0,5 %), die in weniger nassen Bereichen in Birken-Pionierwälder (WPB, rd. 6,5 %) übergehen. Die restlichen rd. 5 % verteilen sich auf Wald-Jungbestände, Waldränder und Waldlichtungsflure (vgl. Tab. 4)

Gebüsche und Kleingehölze umfassen nasse Weidengebüsche (BNR §) in Verlandungsbereichen, weitere Gebüschtypen (BMS, BFR, BRS), Einzelbäume/Baumgruppen, Kopfweidenbestände und Baumreihen/Allen/Hecken (HBE, HBKW, HBA, HFB) sowie eine vor einigen Jahren angelegte Streuobstwiese (HOJ) am Bexaddetal.

Als Fließgewässer sind mehrere naturnahe Bäche (FBS §, z.T. FFH-LRT 3260; in den Flächen der Landesforsten auch als FBL § erfasst) zu nennen, u.a. der Dammer Mühlenbach im Bexaddetal. Einzelne Bachabschnitte sind mäßig ausgebaut (FMS).

In den Bachauen sind Grünländer ausgeprägt, die u.a. im Bexaddetal extensiv mit Rindern beweidet werden. Vorherrschend ist mesophiles Grünland (GMF, GMA, GMS, teils mit Kennarten der Mähwiesen, FFH-LRT 6510). In nassen Senken gehen diese in Flutrasen (GNF §) über. Daneben sind artenarme Grünländer (GEA, GIA, GIF) und Grünland-Einsaaten (GA) vorhanden. Insgesamt nimm das Grünland im Gebiet, mit rd. 3,4 %, einen der größeren Biotopanteile ein.

Die Stillgewässer weisen mit rd. 3,8 % sogar einen noch größeren Anteil auf. Hier machen der Dammer Bergsee und der Kleine Klärteich (SES §, VERS §) die größten Flächenanteile aus. Hinzu kommen ein naturfernes Staugewässer (SXS) sowie mehrere in Bachtälern zu Naturschutzzwecken angelegte, naturnah gestaltete Kleingewässer (SEZ §). Am Dammer Bergsee kommen wechsellasse Pionierfluren (SPR) sowie Halbruderale Gras- und Staudenflure (UHF) vor. Letztere werden durch Entkusselung offengehalten und beherbergen große Orchideenbestände.

Am Kleinen Klärteich, mit im Wasser stehenden Schilfröhrichten (VERS §), schließen Schilf-Landröhrichte (NRS §), mäßig nährstoffreiche Sümpfe (NSM §) und Hochstaudenfluren (NSS §, FFH-LRT 6430) an.

Auf der Bergehalde haben sich Magerrasen (RPM §) erhalten, nur Teilbereiche sind mit Birken-Pionierwald (WPB) bestanden.

Kleinflächig sind ein Acker (AS) und eine landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) einbezogen. Außerdem wurden Wege (OVW, GRT) sowie ein Parkplatz (OVP) erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG nehmen rd. 6 % der Fläche des FFH-Gebiets ein. Mit Abstand den größten Anteil (rd. 3,2 %), nimmt dabei der Biotoptyp Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (SES) ein (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317

Kürzel	Biotoptyp	Anteil am FFH-Gebiet in %
Wälder		

Kürzel	Biotoptyp	Anteil am FFH-Gebiet in %
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald	0,39
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald	0,06
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte	0,02
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald	0,39
Gebüsche und Gehölzbestände		
BNR	Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte	0,09
Fließgewässer und Stillgewässer		
FQR	Sicker- oder Rieselquelle	<0,01
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat	0,01
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat	0,10
SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	0,04
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see	3,24
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	0,28
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer		
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried	0,05
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	0,01
NRS	Schilf-Landröhricht	0,01
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope		
HCT	Trockene Sandheide [ohne Dünen]	0,01
RN	Borstgras-Magerrasen	<0,01
RPM	Sonstiger Magerrasen	0,32
Grünland		
GM	Mesophiles Grünland	0,09
GMA	Mageres mesophiles Grünland kaltrarer Standorte	0,46
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	1,16
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	0,11
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	0,29
GNR	Nährstoffreiche Nasswiesen	0,54
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	0,02

Von den erfassten Biotoptypen sind gemäß der Roten Liste Niedersachsens (NLWKN 2019) 24 Biotoptypen, welche rd. 19 % der FFH-Gebietsfläche einnehmen stark gefährdet (RL 2) und 15 Biotoptypen, welche rd. 2% der Fläche einnehmen gelten als gefährdet (RL 3).

Seggenriede, Sümpfe und Landröhrichte nährstoffarmer Standorte, Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland und sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (NSM, NSS, NRS, GN, GNF, GF, WQE) haben gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz eine besondere Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (NLWKN 2011a).

Eine ausführliche Darstellung der festgestellten Biotoptypen der Roten Liste findet sich im Gutachten „Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 049“ (BMS UMWELTPLANUNG 2018: 12 ff). Auf eine nochmalige Beschreibung der einzelnen Biotoptypen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Bewertung

Das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ repräsentiert einen Ausschnitt eines großflächig bewaldeten Höhenzuges, wobei Nadelholz-Reinbestände auch innerhalb der FFH-Gebietsgrenze vorherrschen. Zu vergleichsweise geringen Anteilen, aber an vielen Stellen kleinflächig verstreut und in zum Teil guter Ausprägung, finden sich im Gebiet aber auch diverse Ausbildungen zonaler, bodensaurer Buchen- und Eichenmischwälder wie auch gesetzlich geschützte Bruch-, Auen- und Sumpfwälder. Für den Schutz dieser Biotope hat das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung. In besonderem Maße wertgebend sind die Strukturen im überwiegend nach Naturschutzgesichtspunkten bewirtschafteten Bexaddetal und weiteren Bachtälchen mit Nassgrünland, artenreichem mesophilem Grünland, naturnahen Bachabschnitten und Stillgewässern. Deutliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch durch hydrologische Defizite, so trocknen mehrere Bäche über längere Zeit aus. Einen Sonderstatus nehmen die durch Bergbau veränderten Bereiche ein, die vor allem für den Pflanzenartenschutz hochgradig bedeutsame Flächen umfassen (BMS UMWELTPLANUNG 2018).

Somit kommen einigen Teilflächen des FFH-Gebiets eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Biotopschutz zu. Die flächenmäßig überwiegenden Nadelholz-Reinbestände weisen in dieser Hinsicht keine besondere Bedeutung auf. Hier besteht großflächig Entwicklungspotenzial und -bedarf.

Die detaillierte Beschreibung der Biotoptypen ist dem Gutachten zur Biotopkartierung (BMS UMWELTPLANUNG 2018) zu entnehmen.

3.1.1 Gefährdete Pflanzenarten

Bestand

Im UG konnten, durch die Kartierungen von BMS UMWELTPLANUNG (Basiserfassung, 2018) und NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. (Pflanzensoziologische Neukartierung Dauerbeobachtungsflächen im NSG Dammer Bergsee, 2020) insgesamt 14 Rote Liste-Arten nachgewiesen werden (Tab. 6). Die meisten Arten werden als gefährdet eingestuft (RL 3). Die beiden Orchideen-Arten *Dactylorhiza majalis ssp. majalis* und *Epipactis palustris* sind stark gefährdet (RL 2). *Centaureum littorale* ist vom Aussterben bedroht. Alle Vorkommen werden als indigen eingestuft. Weitere Vorkommen von RL-Arten sind nicht auszuschließen, da im Zuge der Basiserfassung keine flächendeckende Kartierung erfolgte (vgl. Kap. 3.1).

Die Vorkommen von RL-Arten sind vor allem an den Stillgewässern und deren Umgebung sowie in den kleinen Bachtälern zu finden. *Agrimonia eupatoria*, *Carlina vulgaris*, *Centaureum littorale*, *Linum catharticum* und *Sanguisorba minor* konnten 2019 zudem auf dem Haldenplateau nachgewiesen werden. Im restlichen Gebiet gibt es kaum Vorkommen. Demnach sind von RL-Arten

besiedelte Biotope die von Erlen dominierten Au- und Quellwälder, Sümpfe/Röhrichte, Magerrasen, mesophiles und nassen Grünland, Gras- und Staudenfluren sowie Haldenpionierflure, vereinzelt auch Buchenwälder sowie Birken-Pionierwald (BMS-UMWELTPLANUNG 2018, NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. 2020) (vgl. Karte 3). Die Orchideen-Arten kommen ausschließlich am Dammer Bergsee (SES) vor. Folgende Rote Liste Arten wurden 2017 und 2019 erfasst.

Tab. 6: Vorkommen von Arten der RL Gefäßpflanzen Nds. im FFH-Gebiet aus den Jahren 2017 und 2019 (BMS-UMWELTPLANUNG 2018, NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. 2020).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Name	RL regional Tiefland	RL-D
<i>Agrimonia eupatoria ssp. eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	3	*
<i>Carlina vulgaris</i>	Golddistel	3	*
<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume	3	V
<i>Centaureum littorale</i>	Strand-Tausendgüldenkrout	1	*
<i>Circaea alpina</i>	Alpen-Hexenkrout	3	*
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	3	*
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkrout	2	V
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	3	V
<i>Epipactis palustris</i>	Sumpf-Stendelwurz	2	3
<i>Hieracium murorum</i>	Wald-Habichtskrout	3	*
<i>Linum catharticum</i>	Purgier-Lein	3	*
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt	3	*
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	3	*
<i>Thelypteris palustris</i>	Sumpffarn	3	V

Bewertung

Die Zahl der im Gebiet nachgewiesenen Rote Liste-Arten ist relativ gering. Gleichwohl kann im Bereich des Bergsees und der Halde mit weiteren Vorkommen von RL-Arten gerechnet werden.

Eine herausragende floristische Bedeutung kommt Teilen der durch Bergbau überprägten Bereiche u.a. mit großen Orchideenvorkommen (*Dactylorhiza majalis ssp. majalis*, *Epipactis palustris* und *Listera ovata*) zu (vgl. Karte 3). Die Kartierungen auf den Dauerbeobachtungsflächen dienen dazu, Effizienz von durchgeführten Pflegemaßnahmen (z.T. Entkusselung und Mulchen durch UNB LK Vechta) zu beurteilen, zukünftige Pflegeeinsätze effektiv gestalten zu können sowie pflanzensoziologische Veränderungen und mögliche Beeinträchtigungen der Flächen zu dokumentieren. Die Ergebnisse werden daher bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt (vgl. Kap. 5).

Des Weiteren sind Erlen geprägte Au- und Quellwälder von Bedeutung. Allgemein ist zu berücksichtigen, dass die zonalen Buchen- und Eichenwaldgesellschaften allgemein kaum gefährdete Arten aufweisen. Deshalb sind weite Teile des UG floristisch von keiner besonderen Bedeutung.

3.2 FFH-Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungsgrads von Arten und Lebensraumtypen werden im Regelfall dem Standarddatenbogen (SDB) und der zugrunde liegenden Basiserfassung (hier vgl. BMS UMWELTPLANUNG 2018) entnommen.

Für das FFH-Gebiet 317 gilt der im Jahr 2021 durch den NLWKN aktualisierte und noch nicht veröffentlichte SDB. Demnach haben sich die Flächenangaben der LRT aufgrund einer Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze sowie neuen Kartierungsergebnissen auf der DBU-Naturerfläche (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2019) geändert. Für die Bearbeitung des Managementplans wurden die aktuellen Daten durch den NLWKN zur Verfügung gestellt (NLWKN 2021b). Tabelle 7 repräsentiert die derzeitige Gebietssituation.

Gegenüber dem SDB zur Gebietsmeldung haben sich hier deutliche Unterschiede ergeben, da die Bestandssituation zu damaliger Zeit aufgrund fehlender Gebietsdaten nur geschätzt werden konnte. Eine Gegenüberstellung mit dem alten Stand ist insoweit nicht aussagekräftig, da sie weniger die Veränderungen der Gebietssituation als vielmehr die unterschiedlichen Datengrundlagen widerspiegelt und erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) erfolgte im Gesamtgebiet. Jedoch wurden gezielt die Bereiche untersucht, die Vorkommen von FFH-LRT erwarten ließen (vgl. Kap. 3.1). Vollständig untersucht wurden Flächen mit einer Größe von insgesamt 344,24 ha (inklusive DBU Fläche). Für die 86 ha umfassenden Landesforstflächen innerhalb des Gebiets lagen bereits Daten vor, die hier nachrichtlich mit dargestellt werden. Andere Datenquellen wie die, bei den Biotoptypen ausgewertete, Felderfassung durch ALAND (2018) wurden nicht herangezogen.

Innerhalb des FFH-Gebiets (778,12 ha) kommen acht FFH-Lebensraumtypen mit einer Gesamtfläche von 124,4 ha (16,00 %) vor, von denen einer (91E0*) prioritär¹ zu schützen ist. Entwicklungsflächen zu FFH-LRT wurden auf weiteren 30,05 ha erfasst.

In der Karte 2 sind die Vorkommen der Lebensraumtypen und ihre Erhaltungszustände sowie Einflussfaktoren auf den Erhaltungsgrad bzw. Defizite und Beeinträchtigungen dargestellt.

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensraumtypen bezüglich der spezifischen Ausprägung, der Verbreitung, der kennzeichnenden Arten sowie der Einstufung ihres Erhaltungszustandes ausführlicher beschrieben. Bezogen auf den Erhaltungszustand wird textlich sowohl der Erhaltungszustand für die atlantische Region in Deutschland und Niedersachsen dargestellt, als auch der gebietsbezogene Erhaltungsgrad.

Der gebietsbezogenen Erhaltungsgradbewertung der Natura 2000-Schutzgegenstände liegen die bundesweit gültigen Bewertungsschemata auf der Basis des sog. Pinneberg-Schemas² zugrunde. Es werden jeweils drei Kriterien bewertet, deren Bewertungsergebnisse nach einer allgemein gültigen Aggregationsvorschrift zusammengefasst werden. Die Kriterien für LRT lauten „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“, „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ und „Beeinträchtigungen“.

Die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt anhand der Zusammenführung von Einzelbewertungen unterschiedlicher Parameter. Bei den Arten werden die vier Parameter "Aktuelles Verbreitungsgebiet", "Population", "Habitat der Art" und "Zukunftsaussichten" bewertet. Bei Anhang-V-Arten sind zusätzlich Informationen zur Entnahme oder Nutzung der jeweiligen Art notwendig.

Bei den Lebensraumtypen werden die Parameter "Aktuelles Verbreitungsgebiet", "Aktuelle Fläche", "Spezifische Strukturen und Funktionen" und "Zukunftsaussichten" bewertet.

¹ Prioritäre Arten/ Lebensräume nach FFH-Richtlinie sind FFH-Arten bzw. LRT deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt, da sie vom Verschwinden bedroht sind und der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*)

² Beschluss der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landesumweltministerien (LANA) auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg (https://bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf)

Das Berichtsformat der EU gibt für die Bewertung der Parameter bei den Arten¹ und den Lebensraumtypen² jeweils eine allgemeine Matrix vor. Hierin werden die Parameter nach wenigen Hauptkriterien den drei Bewertungsstufen "günstig [grün]", "ungünstig-unzureichend [gelb]" und "ungünstig-schlecht [rot]" zugeordnet (sog. Ampelschema).

Einen Überblick über die unterschiedlichen Einstufungskriterien für den Erhaltungszustand auf übergebietlicher Ebene und Erhaltungszustand auf gebietsbezogener Ebene vermittelt Abb. 6:

Art gebietsbezogen (sog. Pinneberg-Schema)	Art nationaler Bericht	LRT nationaler Bericht	LRT gebietsbezogen (sog. Pinneberg-Schema)	
Aktuelles Verbreitungsgebiet	Aktuelles Verbreitungsgebiet	Aktuelles Verbreitungsgebiet		
Zustand der Population	Population	Aktuelle Fläche		
Habitatqualität	Habitat der Art	Strukturen und Funktionen	Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen	
			Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	
Beeinträchtigungen			Beeinträchtigungen	
	Zukunftsaussichten	Zukunftsaussichten		
A = sehr gut	günstig	günstig	A = sehr gut	günstiger Erhaltungsgrad / Erhaltungszustand
B = gut	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	B = gut	
C = mittel bis schlecht	ungünstig-schlecht	ungünstig-schlecht	C = mittel bis schlecht	

Abb. 6: Gegenüberstellung der Einstufungskriterien für den günstigen und ungünstigen Erhaltungszustand/Erhaltungszustand auf gebietsbezogener bzw. übergebietlicher Ebene (verändert nach NLWKN 2016).

¹ Anhang C – Bewertung des Erhaltungszustands einer Art: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Anhang_C_Berichtsformat_Art17_UEbersetzung_Deutsch.pdf

² Anhang E – Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Anhang_E_Berichtsformat_Art17_UEbersetzung_Deutsch.pdf

Darüber hinaus werden auch mögliche Defizite, Beeinträchtigungen und weitere Einflussfaktoren dargestellt und bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen der LRT durch Stickstoffeinträge werden im Kap. 3.5 gesondert erläutert. Es erfolgt ebenfalls eine Einschätzung der Auswirkungen von Art und Intensität der ausgeübten Nutzung und ggf. bisher durchgeführter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Beschreibungen erfolgen hauptsächlich gemäß BMS UMWELTPLANUNG (2018). Ergänzend werden das Gutachten der PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2019) für die DBU-Fläche und der Managementplan der NLF für die NLF-Flächen, herangezogen. Tabelle 7 und 8 geben einen Überblick über die LRT auf gebietsbezogener Ebene.

Tab. 7: Übersicht der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (NLWKN 2021b)

FFH-Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qualität	Reprä-sent.	Erhal-tungsgrad	Ges.-W. D ¹	Jahr
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften	1,5	gut	C (mittel)	C (mittel bis schlecht)	C (mittel)	2021
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	0,5	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
4030	Trockene Heiden	0,1	gut	D (nicht signifikant)	C (mittel bis schlecht)	Keine Angabe	2021
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,1	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,6	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	67,1	gut	B (gut)	B (gut)	C (mittel)	2021
9120	Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme	5,7	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	43,2	gut	C (mittel)	C (mittel bis schlecht)	C (mittel)	2021
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	5,7	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021

¹ Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps in Deutschland

Tab. 8: Flächenausdehnung der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL im FFH-Gebiet einschließlich der Entwicklungsflächen. Flächengröße gesamt: Summe der mit Erhaltungsgrad „A“, „B“ und „C“ bewerteten LRT-Ausprägungen, ohne Entwicklungsflächen („E“) (PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2019), BMS UMWELTPLANUNG 2018, NFP 2015)

FFH-Code	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand (ha) sowie Anteil der Erhaltungszustände A-C				Flächengröße (ha) und Anteil am UG, ohne „E“
	„A“	„B“	„C“	„E“	
3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften					
- UG (BMS)		0,04 (2,4 %)	1,44 (97,6 %)		1,48
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,04 (0,01 %)	1,44 (0,19 %)		1,47 (0,19 %)
3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation					
- UG (BMS)		0,50 (100 %)			0,50
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,50 (0,06 %)			0,50 (0,06 %)
4030 – Trockene Heiden					
- UG (BMS)					
- NLF					
- DBU		0,04 (36,36 %)	0,07 (63,64 %)		
FFH-Gebiet		0,04	0,07		0,11 (0,01 %)
6430 – Feuchte Hochstaudenfluren					
- UG (BMS)		0,10 (100 %)			0,10
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,10 (0,01 %)			0,10 (0,01 %)
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen					
- UG (BMS)		0,57 (100 %)			0,57
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,57 (0,07 %)			0,57 (0,07 %)
9110 – Hainsimsen-Buchenwälder					
- UG		43,62 (90,3 %)	4,87 (9,7 %)	2,67	48,49
- NLF			4,10 (100 %)	1,90	4,10
- DBU	2,35 (16,2 %)	4,69 (32,3 %)	7,46 (51,5 %)	22,29	14,5
FFH-Gebiet	2,35 (0,30%)	48,31 (6,21 %)	16,43 (2,11 %)		67,10 (8,62 %)
9120 - Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme					
- UG (BMS)		5,36 (100 %)			5,36
- NLF		0,32 (100 %)			0,32
- DBU					
FFH-Gebiet		5,68 (0,73 %)			5,68 (0,73 %)
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche					
- UG		5,21 (25,3 %)	15,40 (74,7 %)	0,92	20,61
- NLF		1,25 (13,2 %)	8,22 (86,8 %)	6,09	9,47
- DBU	0,02 (0,15 %)	7,45 (56,78 %)	5,65 (43,06 %)	7,76	13,12
FFH-Gebiet	0,02 (0,003 %)	13,91 (1,79 %)	29,27 (3,76 %)		43,20 (5,55 %)
91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide					

- UG (BMS)		5,32 (97,1 %)	0,13 (2,9 %)		5,48
- NLF			0,20 (100 %)		0,20
- DBU					
FFH-Gebiet		5,32 (0,69 %)	0,33 (0,05 %)		5,66 (0,74 %)
Summe aller LRT					
- UG (BMS)		60,75	21,84	3,59	82,59
- NLF		1,57	12,51	7,99	14,08
- DBU	2,37	12,14	13,11	30,05	34,93
FFH-Gebiet	2,37 (0,3 %)	74,46 (9,57 %)	47,46 (6,10 %)		124,39 (15,99 %)

3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften

Die Kriterien für eine Zuordnung zum LRT 3150 erfüllen der Kleine Klärteich sowie ein zu Naturschutzzwecken angelegtes Kleingewässer im Bexaddetal.

Der Kleine Klärteich ist von schlammigen Ablagerungen aus der Erzwäsche geprägt, die Uferzone wird von Schilfröhrichten (VERS, NRS) geprägt. Im Wasser finden sich üppige Tauchblattbestände aus *Myriophyllum cf. spicatum*, *Potamogeton pectinatus* und *P. pusillus* (VEL), die eine Zuordnung zum LRT 3150 rechtfertigen.

Der Teich im Bexaddetal weist neben Flutrasenzonen auch Tauchblattbestände des Großlaichkrauts *Potamogeton crispus* auf. Der Teich ist ebenfalls kennartenarm, weist aber mehr Vegetationszonen und typische Gewässerstrukturen sowie klareres Wasser auf.

Im FFH-Gebiet ist der Kleine Klärteich aufgrund seiner Armut an Vegetationszonen und Kennarten sowie des stark getrübbten Wassers mit dem Erhaltungsgrad mittel bis schlecht („C“) bewertet worden. Der Teich im Bexaddetal konnte mit einem guten Erhaltungsgrad („B“) bewertet werden, da er mehr Vegetationszonen, typische Gewässerstrukturen sowie klareres Wasser aufweist. Dennoch wird der Erhaltungsgrad für das FFH-Gebiet insgesamt als mittel bis schlecht („C“) eingestuft.

Der Erhaltungszustand des LRT 3150 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt wird als „ungünstig - schlecht“ (U2) eingestuft (BfN 2019a).

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Die Bexadde verläuft im UG naturnah (FBS), sie wird streckenweise von Erlenwäldern gesäumt (WEQ, WEG; FFH-LRT 91E0*, s.u.). Sie fließt schnell, leicht mäandrierend mit recht klarem Wasser über sandigem Grund. Die Wasservegetation wird von *Berula erecta*, *Glyceria fluitans* und wenig *Sparganium emersum* bestimmt, was für die Zuordnung zum LRT 3260 ausreicht.

Der Erhaltungsgrad für das FFH-Gebiet wurde aufgrund der Gewässerstrukturen und nur geringen Beeinträchtigungen trotz kennartenarmer Vegetation als gut („B“) eingestuft. Der Erhaltungszustand des LRT 3260 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

In der Verlandungszone des Kleinen Bergsees hat sich kleinflächig eine feuchte Hochstaudenflur ausgebildet. Sie liegt zwischen See und Birken-Sukzessionswäldern, bedingt durch sowohl Gewässer- als auch Waldrandlage erfüllt sie vollflächig die Kriterien für die Zuordnung zum FFH-LRT 6430.

Beherrschende Hochstauden sind *Epilobium hirsutum* und *Eupatorium cannabinum*, außerdem kommen viel *Lysimachia vulgaris*, *Thelypteris palustris* (RL 3) sowie Röhrich- und Ruderalarten vor.

Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet ist trotz Defiziten beim Kennarteninventar noch als gut („B“) beurteilt worden. Der Erhaltungszustand des LRT 6430 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Am Rand des Bexaddetals liegt eine artenreiche, magere Extensivweide, die die Kriterien für die Zuordnung zum LRT 6510 erfüllt.

Kennzeichnende Arten sind u.a. *Agrostis capillaris*, *Anthoxanthum odoratum*, *Galium album*, *Leucanthemum vulgare*, *Lotus corniculatus*, *Luzula campestris*, *Trifolium dubium* und *Trifolium pratense*. Typisch für Mähwiesen sind außerdem *Alopecurus pratensis* und *Arrhenatherum elatior*.

Für das FFH-Gebiet ist der Erhaltungsgrad mit gut („B“) bewertet worden, gleichwohl die extensiv genutzte Fläche nur mäßig struktur- und kennartenreich ist. Der Erhaltungszustand des LRT 6510 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Über das Gebiet verstreut finden sich zahlreiche bodensaure Buchenwälder. Besonders großflächig sind sie in der südwestlichen Teilfläche ausgebildet.

Die Baumschicht wird zumeist von Rotbuchen beherrscht (WLA, WLM), daneben existieren aber auch von Stiel-Eichen dominierte Bestände mit hohen Rotbuchen-Anteilen (> 25 % in der 1. Baumschicht; Erfassungseinheit WQE). Viele Bestände befinden sich im Altholzstadium (BHD > 50 cm).

Zu etwa gleichen Anteilen kommen die arme (WLA) und die etwas reichere Variante (WLM) vor. Die Krautschicht ist dabei oft nur sehr spärlich entwickelt und erschwerte z.T. die sichere Differenzierung zu den Erfassungseinheiten der Biotoptypen, die LRT-Zuordnung war hingegen eindeutig möglich. Typische Säurezeiger sind *Deschampsia flexuosa*, *Maianthemum bifolium*, *Polytrichum spec.* (Moos), *Sorbus aucuparia* und *Vaccinium myrtillus*. Als Arten etwas reicherer Standorte treten in einer Reihe von Beständen u.a. *Hedera helix* und *Oxalis acetosella* hinzu. Typisch sind auch *Dryopteris carthusiana* und der Neophyt *Impatiens parviflora*.

Im FFH-Gebiet wurde der Erhaltungsgrad größtenteils mit gut („B“) bewertet. Dies resultiert in erster Linie aus hinreichenden bis hervorragenden Strukturen (Altholz, starkes Totholz, lebende Habitatbäume), einer aus standortheimischen Laubbaumarten aufgebauten Baumschicht und zumeist nur geringen Störungen und Beeinträchtigungen. Schlecht erhaltene Bestände („C“) sind strukturärmer und mehrheitlich stärker mit Nadelholz durchsetzt. Des Weiteren treten vermehrt standortfremde Baumarten auf. Im Bereich des Bexadde-Tals ist zudem die Ausbreitung von Neophyten problematisch.

Nördlich des Dammer Bergsees wurde ein jüngerer, gepflanzter Buchenmischwald mit ersten Ansätzen einer typischen Krautschicht (WXH) als Entwicklungsfläche („E“) erfasst. Im Bereich der NLF soll ein lichter Kiefern-Baumbestand mit einem Voranbau aus Buche und Douglasie langfristig zum Buchen-Lebensraum entwickelt werden. Zudem gibt es mehrere Entwicklungsflächen auf der DBU-Naturerbfläche.

Der Erhaltungszustand des LRT 9110 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - unzureichend“ (U1) dar (BfN 2019a).

9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Drei der zahlreichen bodensauren Buchenwälder im Gebiet wurden dem FFH-LRT 9120 statt 9110 zugeordnet, der größte Bestand liegt in der südwestlichen Teilfläche.

Alle Bestände werden von Rotbuchen geprägt, die sich im mittleren Baum- bis Starkholzstadium befinden. Teils kommt viel Stiel-Eiche hinzu (bis zu 25-50 %). Entscheidend für die Zuordnung zum FFH-LRT 9120 ist das zahlreiche Vorkommen von *Ilex aquifolium* (wenigstens fünf Großsträucher/ha). Die Krautschicht kennzeichnet in zwei Fällen arme Standortverhältnisse mit den Säurezeigern *Deschampsia flexuosa* und *Vaccinium myrtillus* (Erfassungseinheit WLA). Ein Standort ist mit viel *Lamium galeobdolon* etwas reicher (WLM).

Auf Gebietsebene ist der Erhaltungsgrad durchweg gut („B“), da ausreichende bis hervorragende Strukturen vorhanden sind (Altholz, starkes Totholz, lebende Habitatbäume) sowie Baum- und Krautschicht hinreichend typisch zusammengesetzt sind. Starke Beeinträchtigungen gibt es nicht. In der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich der Erhaltungszustand des LRT 9120 als „ungünstig - unzureichend“ (U1) dar (BfN 2019a).

9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Vor allem im nördlichen und östlichen Teil des Gebiets sind einige bodensaure Eichen-Mischwälder zu finden.

Die erste Baumschicht wird von der Stiel-Eiche beherrscht, hinzu treten in der 1. und/oder 2. Baumschicht Sandbirke, Kiefer sowie in geringen Anteilen Rotbuche. Fast alle Bestände befinden sich im mittleren Baumholz-, nur einer bereits im Altholzstadium. Jüngere Bestände am Dammer Bergsee werden von Sandbirken dominiert, die Stiel-Eiche tritt in geringen Anteilen hinzu.

Die Krautschicht wird von Säurezeigern wie *Deschampsia flexuosa*, *Frangula alnus*, *Pteridium aquilinum*, *Sorbus aucuparia* und *Vaccinium myrtillus* gekennzeichnet, überwiegend unter Beteiligung von Arten reicherer Standorte wie *Lonicera periclymenum* und *Oxalis acetosella* (WQL; wo Arten reicherer Standorte fehlen, WQT). Auf den Naturerbeflächen der DBU sind die Arten mit der höchsten Stetigkeit *Dryopteris dilatata*, gefolgt von *Vaccinium myrtillus* und *Lonicera periclymenum* sowie *Deschampsia flexuosa* und *Dryopteris carthusiana*.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* in der atlantischen biogeografischen Region weisen insgesamt einen „ungünstig - schlechten“ Erhaltungszustand (U2) auf (BfN 2019a). Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet ist insgesamt als schlecht („C“) bewertet (vgl. Tab. 7), u.a. weil Altholzstrukturen weitgehend fehlen; starke Mängel in den Habitatstrukturen schlagen über die Bewertung der Beeinträchtigung vielfach auf den Erhaltungsgrad insgesamt durch. Einzelne Bestände, vor allem in Waldrandlagen, sind stark eutrophiert und mit Neophyten durchsetzt. Besser erhalten („B“) sind Teilflächen auf denen strukturreichere Bestände ohne entsprechend starke Beeinträchtigungen vorkommen.

Unter Entwicklungsaspekten („E“) wurden vorwiegend in den separat durchgeführten Erfassungen in den Landesforsten weitere Bestände einbezogen. Demnach sollen die Kiefern-Baumbestände mit vereinzelt eingemischten Eichen sowie Birken, Eichen, Fichten und/oder Ebereschen in tieferen Bestandesschichten mittelfristig in Eichenlebensräume entwickelt werden.

91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Feuchte Erlenwälder dieses LRT sind im Bexaddetal und drei weiteren Bachtälchen zu finden.

Einbezogen sind alle Erlen-Quellwälder (WEQ, einmal WARQ/WEQ), Erlen-Auwald (WET) sowie Erlen-Galeriewald (WEG) entlang der Bexadde.

Die quelligen Ausprägungen herrschen vor. Die Baumschicht wird von Schwarzerlen beherrscht, überwiegend im Baumholz-, vereinzelt auch im Starkholzstadium (BHD > 30 cm). Typische Arten quelliger Standorte sind *Caltha palustris* (RL 3), *Cardamine amara*, *Carex acutiformis*, *C. remota*, *Chrysosplenium oppositifolium*, *Eqiusetum fluviatile* und *Scirpus sylvaticus*. Auch im WET-Bestand kommen Arten wie *Deschampsia cespitosa*, *Oxalis acetosella* und *Ranunculus ficaria* vor. Der WEG-Bestand weist eine nur ansatzweise typische Krautschicht auf, er ist in die umgebenden Weideflächen einbezogen.

Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet ist überwiegend gut („B“), da die Bestände zumindest mäßig kennartenreich, allenfalls mäßig hydrologisch gestört sind und zumindest teilweise wertgebende Strukturen (Altholz, starkes Totholz, lebende Habitatbäume) aufweisen. Lediglich ein stärker gestörter Erlen-Quellbruchwald (WARQ) am Haverbecker Bachtal sowie der Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ) auf den Flächen der NLF sind schlecht erhalten („C“). Gründe sind u.a. die vorliegenden Strukturdefizite (Mangel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz), die Grundwasserabsenkung und die Störungen durch Anstau.

In der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich der Erhaltungszustand des LRT 9190 als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

4030 – Trockene europäische Heiden

Auf insgesamt fünf Teilflächen wurde der LRT 4030 erfasst, der zugleich dem geschützten Biotoptyp (HCT) zugeordnet wird. Es handelt sich um sehr kleine Flächen (durchschnittlich 200 m²) auf der DBU Naturerbefläche, die in der Regel mit weiteren Offenlandbiotopen (trockene halbruderale Gras- und Staudenflur, Heide-Degenerationsstadien) in räumlicher Nachbarschaft stehen. Da der LRT kein Erhaltungsziel ist und auf den Flächen der DBU liegt, wird er an dieser Stelle und in Karte 2 (Lebensraumtypen) nur nachrichtlich erwähnt bzw. dargestellt. Gleichwohl wird er im Naturerbeentwicklungsplan Berücksichtigung finden.

3.3 FFH-Arten sowie Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraumes

Vorrangig betrachtet werden die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Vorkommen im Gebiet. Dazu gehören der Kammmolch und der Hirschkäfer, die im Standarddatenbogen gelistet sind. Aktuelle Kartierungen liegen zum Hirschkäfer aus dem Jahr 2020 vor (BELLMANN 2020). Darüber hinaus werden weitere Daten des Landkreises und des NLWKN ausgewertet. Neben den für die Ausweisung des Gebiets signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, kommen weitere aus Landessicht bedeutsame Arten im Gebiet vor. Hierzu zählen insbesondere gefährdete Arten, streng geschützte Arten sowie Charakterarten der vorkommenden Lebensraumtypen. In Karte 3 werden nur die Anhang II Arten dargestellt sowie weitere bedeutsame Arten, deren Nachweise nicht älter als 10 Jahre sind.

3.3.1 Anhang II Arten gemäß Standarddatenbogen

Tab. 9: Artenliste nach Anh. II FFH-RL gemäß SDB

Taxon	Name	Status	Pop.-Größe.	Rel. Größe Dt.	Biog. Bed.	Erhaltungsgrad	Gesamtwert D.	Jahr
AMP	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	u (unbekannt)	p (vorhanden)	1	h	C	C	2007
COL	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	r (resident)	p (vorhanden)	1	h	C	C	2015

Hirschkäfer

Wertbestimmend für das FFH-Gebiet ist insbesondere das Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*). In dem FFH-Gebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet "Dammer Berge" reichen die vorliegenden Funde des Hirschkäfers bis in die 60-er Jahre zurück. Es stellt eines der wichtigsten Gebiete für die Art dar und zählt zu den Gebieten mit den größten Hirschkäfervorkommen in Niedersachsen. Demnach wurde das FFH-Gebiet primär zur Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest gemeldet.

Gemäß FFH-Bericht ist der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeografischen Region für die Habitate und deren Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (U1) und für die Population günstig (FV). Der Gesamttrend wird als stabil eingestuft (vgl. BfN 2019b).

Wegen ihres drastischen Rückgangs ist die Art in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft und nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. In der FFH-RL der EU ist der Käfer als Art „c“ aufgelistet, für dessen Erhaltung die Mitgliedsstaaten eine besondere Verantwortung und Verpflichtung haben. Ein besonderer Fokus wird daher auf die Verbesserung des Gebiets als Lebensraum dieser Art gelegt (s. auch Kap. 4 und 5).

Der Hirschkäfer lebt vorrangig in lichten, alten Eichen- und Eichenmischwäldern sowie in Buchenwäldern mit einem entsprechenden Anteil an toten bzw. absterbenden dicken Bäumen, meist in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Stark besonnten Waldränder mit angrenzendem Offenlandcharakter werden ebenfalls bevorzugt besiedelt. Daneben werden auch alte Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen sowie markante Einzelbäume als Lebensraum angenommen (ACKERMANN et al. 2016b, RINK 2006).

Die Käfer werden in der Dämmerung aktiv und lecken dann an „blutenden“ Eichen den austretenden Baumsaft. Derartige Eichen mit natürlichem und anhaltendem Saftfluss (Eichengerbsäuren) sind wichtige "Rendezvousplätze", die beide Geschlechter bis 5 km Umkreis anlocken. Gleichzeitig benötigen geschlüpfte Hirschkäfer diese Saftquellen im Umkreis von 2 km als Nahrung (LfU 2012). Die Larven der Hirschkäfer leben im abgestorbenen Wurzelbereich verschiedener Laubbäume. Der Wurzelbereich bzw. das jeweilige Bruthabitat der Hirschkäfer dient der Entwicklung vom Ei bis zum fertigen Käfer. Die Larven ernähren sich nach dem Schlüpfen zunächst von Humusteilchen, anschließend ernähren sie sich dann über drei bis acht Jahre hinweg von in Zersetzung befindlichem, morschem, feuchtem und stark von Pilzen zersetztem Holz, dass sie mit der Zeit zu Mulm umsetzen (ZAHRADNIK 1985, KLAUSNITZER 1995). Solche Mulm- bzw. Moderanhäufungen ziehen erwachsene Tiere bis zu 16 km weit an (LfU 2012). Im September des letzten Jahres verpuppt sich die Larve außerhalb des Stockes, in einer Puppenwiege erfolgt die Metamorphose, der Käfer schlüpft im Folgejahr (ACKERMANN et al. 2016b).

Demnach ist einerseits der Zersetzungsgrad des Totholzes entscheidend für die Nutzbarkeit als Brutstätte, andererseits die Zersetzungsdauer. Der notwendige Zersetzungsgrad eines Wurzelstockes für eine erstmalige Besiedlung wird je nach baumartenspezifischen und klimatischen Bedingungen unterschiedlich nach einigen Jahren erreicht (MARTI 1998). Hirschkäfer treten immer erst im fortgeschrittenen Zersetzungsstadium auf (MARTI 1998). Für eine langfristige Nutzung ist ein großes Volumen an zerfallendem Holz notwendig. Als Bruthabitate genutzte Stämme weisen daher oft einen Mindestdurchmesser, von ca. 40 cm auf (TOCHTERMANN 1992). Dabei können unterschiedliche Laubbaumarten (u.a. Quercus-, Prunus-, Betula- und Salix-Arten) als Brutsubstrat dienen (vgl. TOCHTERMANN 1992, KLAUSNITZER 1995, SPRECHER-UEBERSAX 2001 und SMITH 2003). Gleichwohl sind Bruthabitate in Eichen- oder Kirschenstöcken wahrscheinlich länger nutzbar als solche in Weidenstöcken gleicher Dimension (RINK 2006). Die Dimension des Wurzelstockes ist dabei weniger für die Entwicklung einer einzelnen Generation wichtig, sondern eher für die längerfristige Möglichkeit der Wiederbesiedlung und damit für den Genaustausch innerhalb der Population (RINK 2006).

Hirschkäfer haben nach jetzigem Wissensstand eine nur geringe Ausbreitungstendenz. Sie können den Verlust geeigneter Brutstätten nur in sehr begrenzten Maße durch Ausbreitungsflüge ausgleichen. Selbst wenn also geeignetes Brutmaterial in der Umgebung vorhanden ist, kann es vielfach, aufgrund der geringen Flugfreudigkeit, nicht erreicht werden (SPRECHER-UEBERSAX & DURRER 2001).

Für das Ausbreitungsverhalten ermitteln RINK & SINSCH (2007) ein unterschiedliches Mobilitätsverhalten für Männchen und Weibchen. Für Männchen wird eine maximale Flugstrecke von 2.065 m und für Weibchen von maximal 763 m angegeben. SPRECHER-UEBERSAX & DURRER (2001) ermittelten, mit Flugstrecken von 160 m bei Weibchen und bis zu 800 m bei Männchen, ein weitaus geringeres Mobilitätsverhalten. Für Maßnahmen zur Vernetzung (Neuanlegung von Hirschkäfermeilern) werden max. 500 m Abstand zur nächstgelegenen besiedelten Brutstätte angegeben, um Austauschbeziehungen zu ermöglichen (RINK 2006). Weibchen sind demnach wenig flugfreudig und suchen zielbewusst für die Eiablage geeignete Stubben auf. Männchen hingegen fliegen viel mehr, halten sich mehr im offenen Gelände auf und legen größere Distanzen zurück. Generell kann eine große Ortstreue festgestellt werden. Bereits besiedelte Bruthabitate werden gegenüber nicht besiedelten Bruthabitaten bevorzugt angefliegen (SPRECHER-UEBERSAX & DURRER 2001, RINK 2006).

Im Jahr 2020 wurden das FFH-Gebiet sowie angrenzende Strukturen auf das Vorkommen des Hirschkäfers untersucht (vgl. BELLMANN 2020). Um potenzielle Habitate zu ermitteln, erfolgte zunächst eine Strukturkartierung in einem, vorab von der UNB des LK Vechta, abgegrenzten Planungsraum von rd. 282. ha Größe (vgl. Abb. 7). Da es große Nadelwaldanteile im FFH-Gebiet gibt, stellte sich heraus, dass viele potenziell geeignete Habitate außerhalb des FFH-Gebiets liegen. Es wurden insgesamt 107 potenzielle Habitate festgestellt, bei denen 21 Bruthabitate mit 192 Individuen (27 lebende und 140 Totfunde) nachgewiesen wurden. 33 der 107 potenziellen Habitate liegen im FFH-Gebiet, 5 davon sind als Bruthabitat kartiert. Bei den festgestellten Habitatstrukturen handelte es sich um einzelne Bäume, Stubben oder kleine Baumgruppen sowie um flächige Bestände oder Hecken. Nähere Informationen zu den Habitaten und dessen Strukturen können dem Gutachten von BELLMANN (2020) entnommen werden.

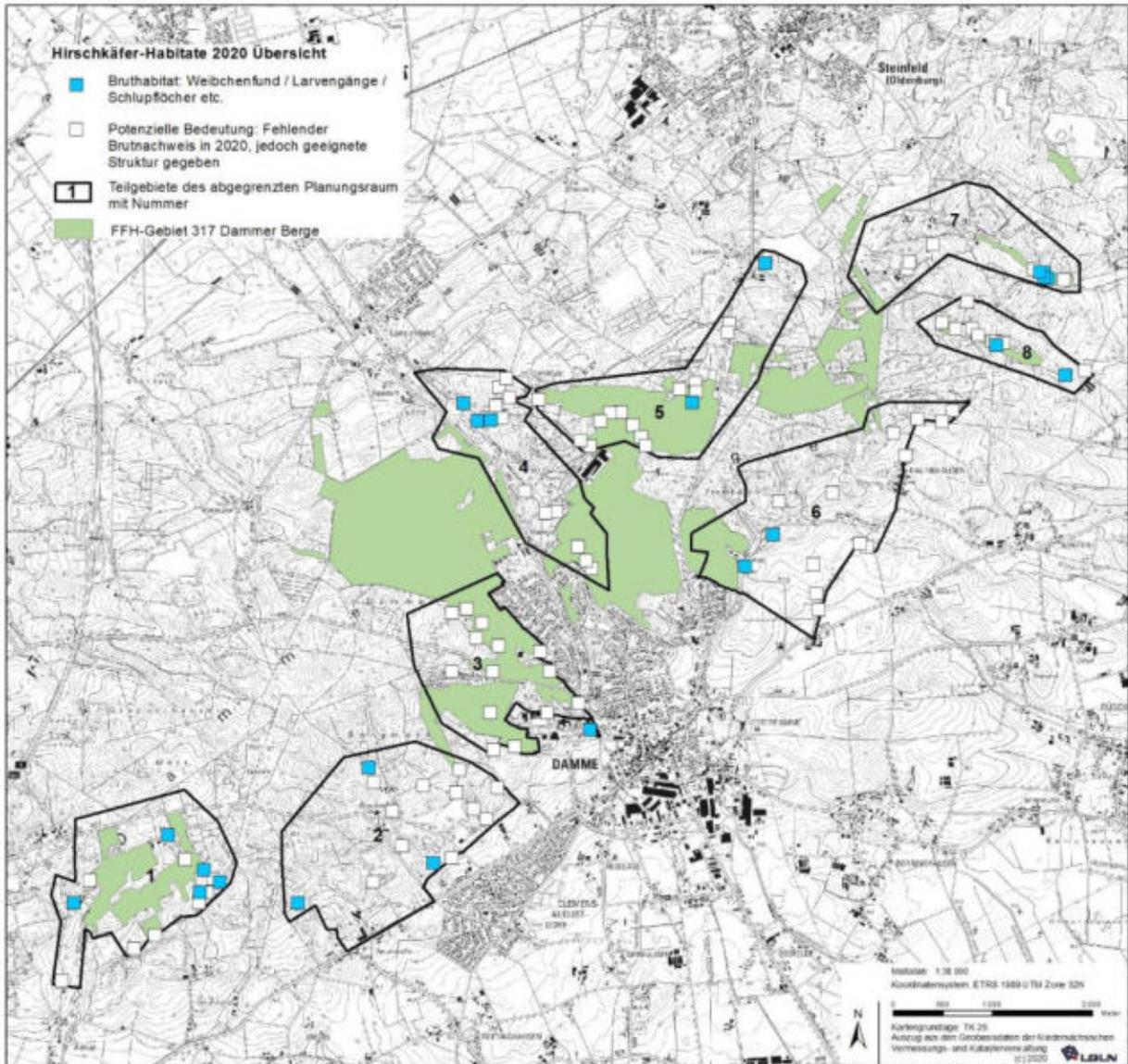


Abb. 7: Ergebnisse der Hirschkäferkartierung (Nachweis Bruthabitate und potenzielle Habitatstrukturen) in den Dammer Bergen (BELLMANN 2020)

Da bei vielen dieser potenziellen Habitate zumindest Reste von Imagines aus dem Vorjahr gefunden wurden, ist davon auszugehen, dass sich wesentlich mehr Bruthabitate unter den diesjährig untersuchten potenziellen Habitaten befinden. Allerdings sind, durch die mehrjährige Entwicklungszeit der Hirschkäferlarven, in diesem Jahr an etlichen Stellen keine oder nur einzelne Hirschkäfer geschlüpft. Bei mehrjährigen Untersuchungen könnte man hier sicher noch weitere Bruthabitate lokalisieren.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass bei dem Hirschkäfer vorkommen in den Dammer Bergen von einer einzigen großen Population auszugehen ist. Diese weist aufgrund der Biotopstrukturen zwar Lücken bei den Bruthabitaten auf, welche aber durch die hohe Aktivität des Hirschkäfers überbrückt werden können. Der Erhaltungsgrad der Population der Art wird, im über das FFH-Gebiet hinausreichenden Untersuchungsgebiet, als „gut“ (B) bis „sehr gut“ (A) eingestuft. Die 5 Bruthabitate (von insgesamt 21), die im FFH-Gebiet nachgewiesen werden konnten, werden in den Erhaltungsgrad „gut“ (B) eingestuft (vgl. gelb markierte Bereiche in der Bewertungsmatrix im Anhang I) und weichen somit vom Gesamterhaltungsgrad (C), gemäß SDB, ab. Die geringe Anzahl an Bruthabitaten innerhalb des FFH-Gebiets unterstreicht, dass die Gebietskulisse des FFH-Gebiets nicht ausreichend geeignet ist, um einen effektiven Schutz für die Art

zu bieten. Gleichwohl sind die außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Habitatstrukturen durch die Bestimmungen der LSG-Verordnung geschützt (vgl. Kap. 2.3.6).

Darüber hinaus sind die FFH-Gebiete naturgemäß stets in landschaftsökologischem Zusammenhang mit ihrer Umgebung zu sehen, sodass bei der Erarbeitung von Managementplänen, im Rahmen des Ermessensspielraums der Beteiligten, außerhalb des abgegrenzten Natura 2000-Gebiets liegende Vorkommen von LRT und Arten mit ihren Habitaten, in die Planung mit einbezogen werden können. Insbesondere wenn eine besondere Bedeutung für die Vorkommen vorliegt. Eine besondere Bedeutung liegt vor, wenn Vorkommen im Natura 2000-Gebiet mit denen außerhalb funktional eng zusammenhängen („Funktionaler Verbund“). Indikatoren können der regelmäßige Austausch von Individuen zwischen innerhalb und außerhalb liegenden Wander- und Nahrungsräume sowie Fortpflanzungshabitate sein (ALTMOOS et al. 2013). Ein weiteres Kriterium kann der „Räumliche Vorkommens-Komplex“ sein. Wenn Vorkommen Teil eines beieinanderliegenden Komplexes aus gleichartigen oder auch verschiedenartigen, aber sich einander sinnvoll ergänzenden Schutzgüter sein können, können auch die außerhalb des Gebiets liegenden Teil-Vorkommen einbezogen werden (ALTMOOS et al. 2013). Da beide Kriterien („Funktionaler Verbund“ und Räumliche Vorkommens-Komplex“) auf die Vorkommen des Hirschkäfers zutreffen und die Vorkommen zudem einen besonderen Wert für den Naturraum und Niedersachsen haben (s. oben), werden die außerhalb des FFH-Gebiets 317 vorkommenden Hirschkäferhabitate ebenfalls mit in das Ziel- und Maßnahmenkonzept aufgenommen (vgl. Kap. 4.2, Kap. 4.2.1., Kap. 4.2.4).

Kammolch

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) ist als Anhang II und Anhang IV-Art geführt. Demnach zählt er zu den streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In der bundesweiten Roten Liste ist die Art auf der „Vorwarnliste“ eingestuft und nach der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützte Art“ geführt.

Gemäß FFH-Bericht ist der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeografischen Region für die Population und seine Habitate und deren Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (U1) und der Gesamttrend als sich verschlechternd eingestuft (vgl. BfN 2019b).

Der Kammolch ist die größte heimische Molchart (Gesamtlänge im Schnitt zwischen 11 und 14 cm; max. Größen: Weibchen bis 18 cm, Männchen bis 16 cm). Der Jahreslebensraum des Kammolchs setzt sich aus den Teilhabitaten Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier zusammen. Hecken, Gehölze, Gräben und Flussufer können als Korridore zwischen den Laichgewässern dienen. Optimale Habitatbedingungen für den Kammolch sind demnach durch eine reich strukturierte Ausprägung der Umgebung, beispielsweise Gebüsche und Waldränder im Wechsel mit krautiger Vegetation, gekennzeichnet. Die Laichgewässer sollten nicht zu klein und flach, sondern in der Regel ausdauernd, sonnenexponiert, meso- bis eutroph (oft mäßig verkrautet) und nur schwach sauer bis basisch sein. Zudem sollten sie reichlich Deckung bieten und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in Hecken, Reisighaufen, Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhäufen sowie auch in tieferen Bodenschichten statt. Die Aquatische Phase ist von März bis September, einige auch ganzjährig. Die Landphase geht von April bis Oktober (NLWKN 2011b).

Der Aktionsraum des Kammolchs ist gering einzuschätzen. Meist legen die Tiere nur bis zu 1 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer, oft auch nur wenige hundert Meter, zurück. Daher sind sie als wenig wander-/ausbreitungsfähig einzustufen (NLWKN 2011b).

Im FFH-Gebiet wurde der Kammolch 2017 im Rahmen eines Kreuzkrötenmonitorings an einem kleinen Stillgewässer in den Nienhauser Talwiesen nachgewiesen (NATURSCHUTZRING DÜMMER

E.v. 2017). Hier konnten 2004 auch mehrere adulte Individuen und Larven festgestellt werden. Weitere Nachweise liegen im Gebiet nicht vor. Die Verbreitung der Art im FFH-Gebiet sollte anhand von Kartierungen in sämtlichen als Habitat geeigneten Gewässern überprüft werden, um den Erhaltungsgrad der Art und ihrer Lebensräume insgesamt einschätzen und ggf. gezielt verbessern zu können. Aufgrund der bis jetzt gering nachgewiesenen Vorkommen kommt dem FFH-Gebiet für den Kammmolch, im Gegensatz zum Hirschkäfer, eine geringere Bedeutung zu.

3.3.2 Weitere bedeutsame Arten

Für die nachfolgend dargestellten Arten ist grundsätzlich anzumerken, dass für keine der Artengruppen systematische Erfassungen durchgeführt wurden.

Standarddatenbogen

Weitere bedeutende Arten gemäß Standarddatenbogen sind der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Nachweise der Zauneidechse bestehen aus dem Jahr 2015 in der trockenfallenden Pionierflur am Nordufer des Bergsees. Hier konnten bereits 1995 und 2004 Zauneidechsen nachgewiesen werden. 2002 wurden auch angrenzend zum Klärteich Individuen erhoben, deren Vorkommen heute nicht sicher bestätigt ist. Der Kleine Wasserfrosch wurde 1995 am Klärteich nachgewiesen. Zudem gibt es Nachweise aus dem Jahren 2006 und 2007 (s. NLWKN 2019c, Datenbankauszug vom 26.09.2019). 2015 wurden Grünfrösche (unbestimmt) an kleinen Tümpeln nachgewiesen. Ob es sich hierbei auch um den Kleinen Wasserfrosch handelt ist unklar.

Tab. 10: Weitere bedeutsame Arten gemäß SDB

Taxon	Name	Status	Pop.-Größe.	Anhang IV	Grund	Jahr
AMP	<i>Rana lessonae</i> (Kleiner Wasserfrosch)	u (unbekannt)	p (vorhanden)	x	g (gefährdet nach RL)	2007
REP	<i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)	r (resident)	p (vorhanden)	x	g (gefährdet nach RL)	2004

Reptilien und Amphibien

Weitere bedeutsame Arten wie die Waldeidechse (*Zootocal vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) wurden 1995 im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans für das NSG an drei Gewässern, u.a. am Bergsee und am Klärteich nachgewiesen (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996). Die Waldeidechse und die Ringelnatter konnte in den Jahren 2012 bzw. 2002 erneut am Dammer Bergsee nachgewiesen werden. Die Blindschleiche konnte 2006 in den Nienhauser Talwiesen erfasst werden. Dort wurde im selben Jahr sowie 2004 auch der Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) kartiert, der zudem an den Teichen auf dem NABU-Gelände (2007) vorkommt (vgl. Datenbankauszug NLWKN 2019). Im Rahmen eines Kreuzkrötenmonitorings zur Erfolgskontrolle von Maßnahmenumsetzung im IP LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ konnten, an einem kleinen Stillgewässer in den Nienhauser Talwiesen, Kreuzkröten (*Bufo calamita*) nachgewiesen werden (NLWKN 2020f).

Libellen

1995 wurden zahlreiche Libellen am Bergsee und am Klärteich kartiert. Darunter auch Rote Liste Arten wie die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*, RL-D-2015 „V“) und die Gefleckte

Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum* RL-D 2015 „3“). Wie die Libellenfauna heute aussieht, ist nicht erfasst. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch heute noch einige Libellen den Lebensraum der Still- und Fließgewässer besiedeln.

Tagfalter

Am Großen Bergsee wurden zudem 2004 und 2006 (Datenauszug NLWKN) der Große Schillerfalter (*Apatura Iris*) erfasst, der auf der RL-N (2015) als stark gefährdet gilt „2“ und auf der RL-D (2011) auf der Vorwarnliste steht sowie der Schachbrett-Falter (*Melanargia galathea*), der eine charakteristische Art für den LRT 6510 darstellt.

Avifauna

1995 wurden 41 Brutvogelarten sowie zahlreiche Nahrungsgäste und Durchzügler kartiert. Unter den Brutvögeln sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter der Wälder und Übergangsbereiche sowie Röhricht- und gewässertypische Brutvogelarten vorzufinden. In der Karte 3 werden Zufallsfunde von streng geschützten Rote Liste und FFH Anhang-I Vogelarten dargestellt. Die Daten stammen aus den Jahren 2014 bis 2019 (LK Vechta, Hr. Schürstedt).

Fledermäuse

Fledermäuse wurden u.a. 1993 untersucht und Winterquartiere vom Braunen Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) in zum NSG angrenzenden Kabelschacht des ehemaligen Erzbergwerks Damme nachgewiesen. 1988 wurde dieser von der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Vechta als Winterquartier umgebaut. Seitdem erfolgen regelmäßige Zählungen der Arten und Individuen.

Auf dem ehemaligen Militärgelände der DBU Fläche konnten in den Bunkern in den 90-er Jahren ebenfalls Fledermausquartiere des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen werden.

2016 wurden mehrere einsturzgefährdeten Militärgebäude abgerissen und zurück gebaut, ohne die Kellergeschosse, die wertvolle Winter- und Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen, zu beeinträchtigen. Eine erneute Bestandsaufnahme wies zusätzliche Sommerquartiere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) nach. Die Sommer- und Winterquartiere sind zum größten Teil für die Fledermäuse erhalten geblieben und werden bei Bedarf gesichert, um ein Einstürzen zu vermeiden und gegebenenfalls mit entsprechenden Einflugöffnungen optimiert. So wurden z.B. drei unterkellerte Gebäude nur oberirdisch rückgebaut. Die Keller sind erhalten geblieben und werden für den Fledermausschutz optimiert. Des Weiteren wurden drei vorhandene Hallengebäude vollständig erhalten, in Stand gesetzt und als Fledermaus-Sommerquartier optimiert. Ergänzend werden Fledermauskästen angeboten.

Auch 2017 und 2018 fanden Untersuchungen in den Gebäuderesten statt. Es wurden Wochenstubenquartiere der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), des Braunes Langohrs (*Plecotus auritus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Sommerquartiere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Braunes Langohrs (*Plecotus auritus*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Paarungsquartier des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und des Braunes Langohrs (*Plecotus auritus*) nachgewiesen.

Im Zuge von Untersuchungen für ein Vorhaben am Westrand der Stadt Damme im Nahbereich des FFH-Gebiets (vgl. Karte 3 – dunkellila Schraffur) konnten 2016 Quartiere des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Für Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasser- und Zwergfledermaus (*Myotis daubentoni* und *Pipistrellus pipistrellus*) mit Reproduktionsnachweisen ist der Waldbestand (außerhalb FFH-Gebiet) als wochenstubennahes Jagdhabitat von Bedeutung. Für die Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) spielt das Jagdhabitat vor allem während der Zugzeiten auch für migrierende Tiere eine Rolle. Abendsegler, die im Bestand auch Quartier beziehen, wurden vor allem direkt nach dem Ausflug bei Jagdaktivitäten beobachtet, auch die großräumig agierende Breitflügelfledermaus nutzt den Wald je nach Jahreszeit und Witterung teils intensiv. Die Bedeutung vor allem des Eichenbestandes als Jagdhabitat wird für die kleinräumig agierende Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) angenommen (Nachweis im untersuchten Gebiet durch Netzfang) (vgl. INGENIEURBÜRO HIMMEL 2016). Der Nachweis eines Winterquartiers der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets (im Bexadetal, ca. 900 m nördlich des untersuchten Gebiets) (ANDERS 2021) bestätigt diese Annahme. Die Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wurden ebenfalls nachgewiesen. Für diese Arten kann von einer zumindest zeitweisen Nutzung des untersuchten Gebiets ausgegangen werden. Winterquartiere werden für das Große Mausohr (*Myotis myotis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) angenommen. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) nutzt vermutlich die Wassermühle als Winterquartier. Detailliertere Ergebnisse der Untersuchung sind dem Gutachten „Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme“ zu entnehmen (vgl. INGENIEURBÜRO HIMMEL 2016)

Alle Fledermausarten sind nach Anhang-IV der FFH-RL geschützt. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sind zudem nach Anhang-II der FFH-RL geschützt. Durch die beschriebenen Untersuchungen kann festgestellt werden, dass zumindest Teilräume des FFH-Gebiets eine zentrale Bedeutung für das Große Mausohr aufweisen.

Tab. 11: Weitere bedeutsame und gefährdete Arten des FFH-Gebiets

Art-gruppe	Art Deutsch	Art Wissen-schaftlich	BNatSchG	RL Nds.	RL D	FFH-Anhang	Charakteristische Arten FFH-LRT
Amphibien	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	§	-	-	-	-
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	V	-	-	-
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	-	-	-	4010
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	3	V	-	3150
Libellen	Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	§	-	V	-	3260, 6430
	Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flavellum</i>	§	-	3	-	-
Tagfalter	Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	§	2	V	-	-
	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-	6510
Vögel	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	3	-	-	-
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	-	-	-	9110, 9120
	Mittelspecht*	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	-	-	-	9190 91E0
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	-	-	-
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§	V	-	-	-
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	V	V	-	91E0
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	2	-	-	-
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	2	2	II, IV	-
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	2	V	IV	-
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	3	-	IV	-
	Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	2	-	IV	-
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	3	-	IV	-
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	-	-	II, IV	-
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	2	-	IV	3260
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	2	V	II, IV	9110, 9120
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§	2	2	IV	-

*Rote-Liste-Kategorie: 0= ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; ♦ = nicht bewertet

§/§§: besonders geschützte/streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG

Totholzkäfer (ohne Hirschkäfer)

Ebenfalls gibt es, zusätzlich zum Hirschkäfer, zahlreiche weitere Nachweise verschiedener Käferarten (vgl. Datenbankauszug Tierarten-Erfassungsprogramm 1990-2019 des NLWKN). In Tabelle 12 sind Totholzkäfer aufgelistet, die nach der Roten Liste Deutschlands einen Gefährdungsgrad aufweisen.

Tab. 12: RL Liste Käfer der NLWKN-Daten im FFH-Gebiet

Fundort	Jahr	Gattung	Artname	RL N	RL D	Totholzkäfer
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Xyletinus	longitarsis	-	1	-
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Euglenes	oculatus	-	2	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Notolaemus	unifasciatus	-	2	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Prionychus	ater	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Thamiaraea	cinnamomea	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Anobium	denticolle	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Hylis	olexai	-	3	x
Dammer Berge - FFH Gebiet 317 - Nähe Dammer Mühlenbach	2015	Bolitophagus	reticulatus	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Stenagostus	rhombeus	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Mycetophagus	piceus	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Dorcatoma	flavicornis	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Allecula	morio	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Dorcatoma	chrysomelina	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Ropalodontus	perforatus	-	3	x
Dammer Berge - FFH Gebiet 317 - Nähe Dammer Mühlenbach	2015	Tillus	elongatus	-	3	x

Pflanzen

NLWKN Pflanzendaten wurden aufgrund der veralteten Datenlage nicht verwendet. Zwei Pflanzenfunde, die in den letzten 10 Jahren vermerkt wurden, befinden sich noch in der Bearbeitung durch das NLWKN. Sie wurden nicht bestätigt und werden somit nicht weiter berücksichtigt.

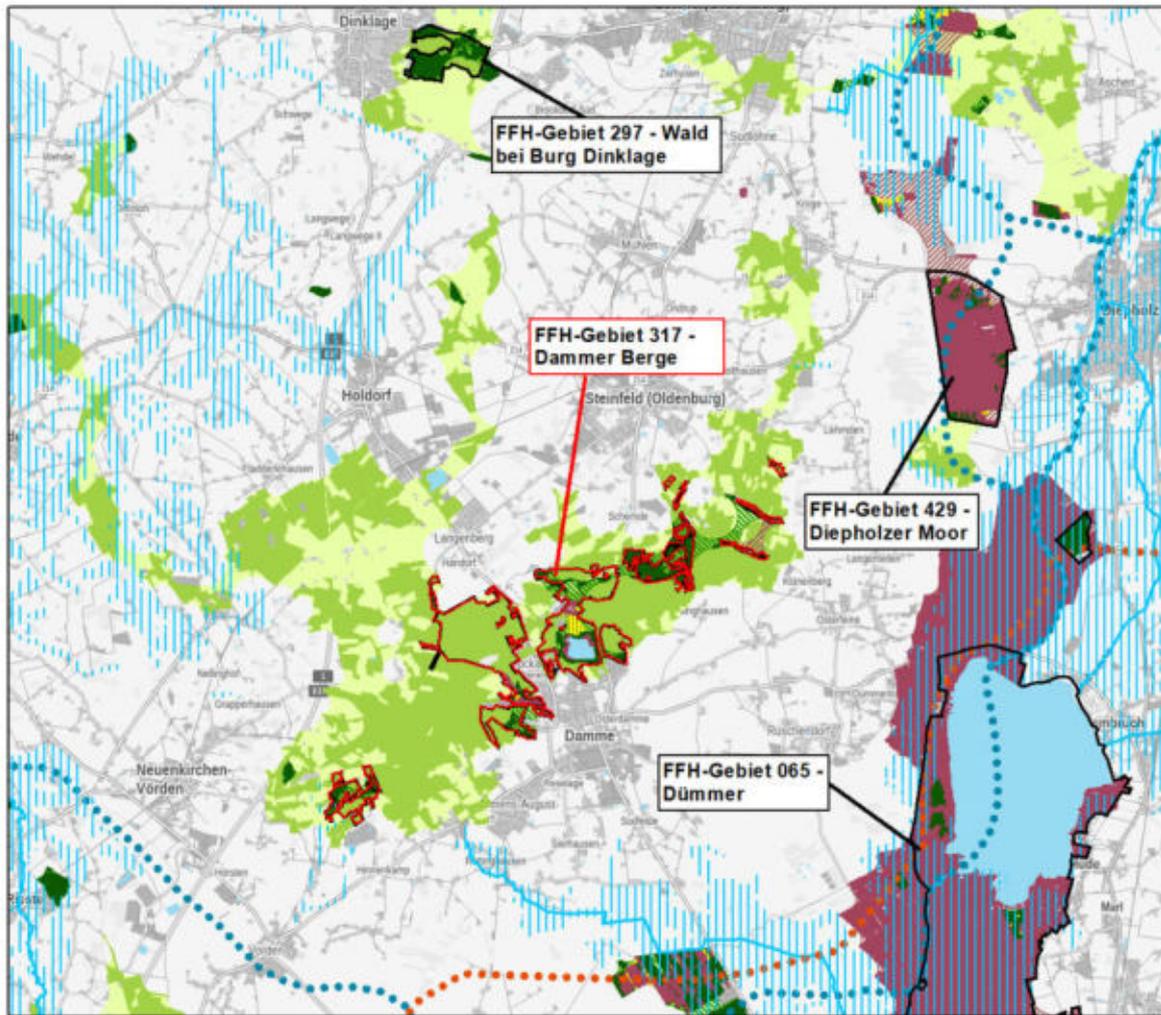
3.4 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels

Biotopverbund

Gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie sollen die EU-Mitgliedsstaaten zu einer Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Netzes Natura 2000 beitragen. Der Biotopverbund nach § 21 BNatSchG setzt diese Rahmenvorgaben um.

Im Landkreis liegt kein Biotopverbundkonzept vor. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Niedersachsen (Entwurf 2020) (NLWKN 2020a) wurde ein landesweiter Biotopverbund entwickelt, in der Teilflächen der Dammer Berge eine hohe Bedeutung für den Verbund von naturnahen Waldlebensräumen aufweisen und entsprechend als Kernflächen und Funktionsräume „Naturnahe Wälder“ eingestuft sind. Großteile des FFH-Gebiets sind jedoch als „Sonstige (nicht naturnaher) Wälder“ ausgewiesen (vgl. Abb. 8). Demnach bestehen Kerngebiete der naturnahen Wälder ausschließlich aus Waldtypen mit einer hohen Bedeutung für den Biotopschutz sowie damit einhergehend für den Artenschutz, während die sonstigen Wälder im Biotopverbund lediglich eine Funktion für den Artenschutz, speziell für hochmobile Großsäuger, besitzen. Zu beachten ist, dass die sonstigen Wälder weitere naturnahe Kernflächen enthalten können, die bisher nicht erfasst wurden (NLWKN 2020a). Kleinteilig befinden sich zudem noch Kernflächen und Funktionsräume des Offenlandes (trocken und feucht) im Gebiet (vgl. Abb. 8). Die Inhalte des bundesweiten Biotopverbundes (BfN 2010) sind in den landesweiten Biotopverbund eingeflossen.

Das FFH-Gebiet soll insgesamt zur Förderung von Wanderungen und der geographischen Verbreitung sowie des genetischen Austausches wildlebender Arten beitragen. Demnach sind die im SDB gelisteten Anh. II-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Zielart ausgewiesen. Die landesweite Zielartenliste basiert auf einer Auswertung der Bundeszielartenliste (BURKHARDT et al. 2010) sowie der niedersächsischen Prioritätenlisten und Vollzugshinweise zum Tierartenschutz. Der Hirschkäfer, als Zielart der naturnahen Wälder, wird dabei mit einem Ausbreitungspotenzial von ca. 700 bis 2000 m angegeben (vgl. Kap. 3.3.1) und der Kammmolch, als Zielart der Offenlandlebensräume, mit einem Ausbreitungspotenzial von 1 km (NLWKN 2018). Zudem ist die Vernetzung mit anderen Gebieten wie den FFH-Gebieten „Dümmer“, „Diepholzer Moor“ und „Wald bei Burg Dinklage“ (vgl. Abb. 8) ein zentraler Aspekt des Biotopverbundes.



Biotopverbund

Verbund der Offenlebensräume

-  Kernflächen Offenland (trocken und feucht)
- Funktionsräume bis 500 m
-  - Funktionsräume bis 1000 m auf kohlenstoffreichen Böden (innerhalb der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften)
-  Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der Feuchtlebensräume

Verbund der naturnahen Waldlebensräume

-  Kernflächen Naturnahe Wälder
-  Funktionsräume bis 500 m

Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großen Raumansprüchen

-  Sonstige (nicht naturnahe) Wälder
- Funktionsräume bis 1000 m
-  - Funktionsräume bis 2000 m in der Naturräumlichen Region "Börde"
-  - Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Ergänzende Achsen für Großsäuger
- Wildkatzenwegeplan BUND (Haupt- und Nebenachsen integriert)

Überlagerung der Verbundsysteme der Offenland- und Waldlebensräume

-  Halboffene Landschaften (vergrößerte Darstellung s. Beispielausschnitt)

Verbund der Gewässer und Auen

-  Verbund der Fließgewässer
-  Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (mit Ästuaren)

Sonstige Signaturen

-  Stillgewässer
-  FFH-Gebiet 317
-  Sonstige FFH-Gebiete

Abb. 8: Biotopverbund Landschaftsprogramm Entwurf 2020 (NLWKN 2020a)

Klima

Die Dammer Berge liegen im Bereich des maritim-kontinentalen Übergangsklima, das sich durch normalerweise relativ kühle und feuchte Sommer sowie milde und feuchte Winter auszeichnet. Durch die Reliefbildung stellen die Dammer Berge eine klimatische Sonderform dar. Als Folge der Stauwirkung der Luft beim Überschreiten des Höhenzuges kommt es zu einer regional starken Erhöhung der Niederschläge. Durch vorherrschende Südwestwinde gehen dabei die Hauptniederschlagsmengen auf die westlich und südlich gelegenen Bereich der Dammer Berge nieder (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996).

Zwischen 1971 und 2000 liegt die mittlere Verdunstungsrate in den Dammer Bergen bei rd. 600 mm, die Durchschnittstemperatur bei rd. 9 °C, die mittleren Niederschläge bei rd. 780 mm (NIBIS® KARTENSERVEN 2020).

Im FFH-Gebiet können Waldklima, Offenland/Halden- und Gewässerklima unterschieden werden. Der Wald hat für das Klima eine besondere Bedeutung. Er produziert Frischluft, hat eine windabschirmende Funktion und mindert Temperaturspitzen durch Verdunstungskälte. Durch das geschlossene Kronendach werden Niederschläge vermindert, Globalstrahlung abgeschwächt und eine vergleichsweise hohe Luft- und Bodenfeuchte erreicht. Es bildet sich ein sogenanntes Stauraumklima. Anders ist es hingegen über dem Kronendach. Strahlung wird tagsüber absorbiert und in der Nacht über die Evapotranspiration und als fühlbare Wärme abgegeben. Dabei entstehende Kaltluft sickert durch die Baumkronen in den Stammbereich und fließt in tiefer gelegene Bereiche, die Gewässerflächen (GÖHLERT 2005).

Im Bereich des Dammer Bergsees und des Kleinen Klärteichs herrscht ein durch die Gewässer beeinflusstes Klima vor. Die meiste Sonnenstrahlung wird vom Wasser aufgenommen, gespeichert und in tiefere Wasserschichten transportiert. In den Abendstunden beginnt sich die aus den umliegenden Wäldern einströmende Kaltluft für die Nacht über der Wasserfläche zu sammeln, das aufgrund der im Süden und Osten bestehenden Deiche nicht talwärts abströmen kann, sodass es besonders im Herbst zu Nebelbildung kommen kann (GÖHLERT 2005).

Die Grünlandbereiche produzieren nachts Kaltluft und tragen zum Mikroklima bei. Die Halde Porta erfährt durch Vegetationsarmut und die sonnenexponierte Lage einen starken Wechsel zwischen Aufheizung am Tag und schneller Abkühlung bei Nacht. Dies führt zu einer geringen Luftfeuchte der bodennahen Schichten, die durch die geringe Wasserspeicherefähigkeit des Bodens verstärkt wird. Kaltluftbildung findet hier nur wenig statt (GÖHLERT 2005).

Durch Auswertungen von nahegelegenen Messstellen, lässt sich ein abnehmender Trend der Grundwasserstände im Umfeld des FFH-Gebiets feststellen. Mögliche Ursachen könne sowohl anthropogenen als auch natürlichen (klimatische Veränderungen) Ursprungs sein (vgl. Kap. 2.3.4) sowie wechselseitig verstärkt werden (z.B. können förderbedingte Absenkungen das in Trockenjahren klimatisch bedingte Absinken der Grundwasserstände zusätzlich verschärfen).

Generell kann in Niedersachsen davon ausgegangen werden, dass es zu einem vermehrten Auftreten von Wetterextremen (Extremniederschläge im Frühjahr/Winter, Dürreperioden im Sommer) und zu einer Verschiebung der niederschlagsreichen Zeiten bei insgesamt abnehmenden Niederschlagsmengen im Sommer kommen wird, welche Auswirkungen auf Biototypen und FFH-Lebensraumtypen und ihre Arten haben wird. Als gefährdet gelten besonders stark wasserabhängige FFH-Lebensraumtypen; bspw. kann die Verlandung von Stillgewässern beschleunigt werden und in Fließgewässern die Häufigkeit sauerstoffarmer Niedrigwasserstände zunehmen (NLWKN 2016). Sofern die prognostizierten Klimaveränderungen eintreten, dürften sich die Standortverhältnisse der Biotop- und Lebensraumtypen sowie Habitatbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt verändern.

Für den Hirschkäfer kann die Klimaerwärmung unterschiedliche Folgen haben: Nach THOMAS et al. (2011) könnte die Art vom Klimawandel profitieren. RINK und SINSCH (2011) gehen dagegen davon aus, dass steigende Temperaturen die Art negativ beeinflusst. Verhaltensänderungen zur Regulation der Körpertemperatur könnten auf Kosten der Zeit für Nahrungssuche, Paarung und Eiablage gehen (vgl. TINI et al. 2017). Auch die Menge der Niederschläge kann einen Einfluss auf Hirschkäfervorkommen haben. Untersuchungen in Hessen haben gezeigt, dass hohe Regenmengen zwischen Februar und Mai den Aktivitätsbeginn der Hirschkäfer verzögern könnten. Generell sei auf regionaler Ebene ein geringer Einfluss auf die Verbreitung des Hirschkäfers anzunehmen, da Laubbäume, an die der Hirschkäfer überwiegend gebunden ist, weniger von einer Klimaänderung betroffen sein werden als beispielsweise die Fichte (vgl. STEGER et al. 2019). Gleichwohl ist es insbesondere für die Dammer Berge, in denen viel Nadelholz-Vorkommen bestehen, wichtig, sich künftig auf die Erhaltung der derzeitigen Lebensräume zu konzentrieren sowie weitere Laubholzhabitate zu entwickeln, da diese auch in Zukunft von Hirschkäfern besiedelt werden können. Die Erhaltung starken Totholzes, das relativ konstante Feuchtigkeits- und Temperaturbedingungen aufweist, kann Habitatkontinuität für Hirschkäferlarven sicherstellen und die Folgen einer Klimaänderung abpuffern (vgl. MÜLLER et al. 2015).

Die im Gebiet überwiegend vorkommenden Waldlebensräume, Stillgewässer und Grünland können durch Trockenstress, vor allem durch die höheren Verdunstungsraten im Sommer, direkt betroffen sein. Für den Dammer Bergsee ist schon heutzutage eine starke Schrumpfung der Wasserfläche festzustellen, die u.a. auch durch die Klimaveränderungen bedingt sein dürfte oder zumindest begünstigt wird. Des Weiteren können durch Niedrigwasser oder trockenfallende Gewässerbereiche temporäre (oder auch dauerhafte) Verluste von Lebensräumen für bspw. Amphibien (Kammolch) die Folge sein. Indirekte Folgen können vor allem das vermehrte Auftreten von Schädlingen und invasiven Arten sein, die sich aufgrund der veränderten Standortverhältnisse ansiedeln und andere Arten verdrängen können. Stickstoffeinträge über das Grund- und Abwasser oder aus der Luft können zudem zur Eutrophierung beitragen.

Klimaschutzfunktionen des Waldes äußern sich insbesondere durch die Fähigkeit Kohlenstoff zu speichern. Die feuchten, nassen Wälder und die Fließgewässer tragen zudem durch die Frischluftbildung zur klimatischen Ausgleichsfunktion bei und begünstigen das Mikroklima.

Tab. 13: Klimasensitivität von FFH-LRT im FFH-Gebiet 317 (VOHLAND & CRAMER 2009 in NLWKN 2016, ergänzt)

LRT	Primäres Schutzgut	Klimawandel direkter Einfluss	Klimawandel indirekter Einfluss	Gefährdende Landnutzung	Gefährdende Immissionen
3150	Wasserhaushalt	Temperaturerhöhung, Verlandung, Meromixis	Invasive Arten	Verschmutzung, Erholung (Angelnutzung)	Eutrophierung (N)
3260	Wasserhaushalt	Temperaturerhöhung, Niedrigwasser	Änderung der Flusssdynamik	Behinderung einer natürlichen Flusssdynamik	Eutrophierung (N)
6510	Artzusammensetzung, Kulturlandschaft	Konkurrenzverschiebung, Verbuchung	Invasive Arten	Mangelnde Pflege	Änderung Konkurrenz zwischen C3 und C4 Pflanzen
9110	Funktionalität, Zusammensetzung	Trockenstress	Invasive Arten, Schädlinge	Monokulturen, wenig Totholz	Änderung Konkurrenzbeziehung (CO ₂)
9120					
9160					
9190					

LRT	Primäres Schutzgut	Klimawandel direkter Einfluss	Klimawandel indirekter Einfluss	Gefährdende Landnutzung	Gefährdende Immissionen
91E0*	Funktionalität, Zusammensetzung, Wasserhaushalt	Trockenstress	Invasive Arten, Schädlinge	Änderung der hydraulischen Verhältnisse, Entwässerung	Stickstoffeintrag (N)

3.5 Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge

Übermäßige Stickstoffeinträge können dazu beitragen den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen zu verschlechtern, indem sie zu Verschiebungen des Artenspektrums und im ungünstigsten Fall auch zu einer Versauerung von Böden führen. Besonders empfindlich sind auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesene Lebensraumtypen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Stickstoffeinträge werden die für die einzelnen Lebensraumtypen anzusetzenden Critical Loads der im Raum vorhandenen atmosphärischen Hintergrundbelastung gegenübergestellt.

Der „Critical Load“ ist als diejenige Luftschadstoffdeposition definiert, bei deren Unterschreitung nach dem derzeitigen Kenntnisstand auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte an Ökosystemen und Teilen davon zu erwarten sind. Nachfolgend zusammengestellt sind die empirischen Critical Loads nach BOBBINK & HETTELINGH 2011 (Berner Liste) sowie die im Rahmen eines Forschungsvorhabens ermittelten vegetations- und standortspezifischen Critical Loads nach H PSE (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen) 2019 (FGSV 2019). Die Critical Loads wurden auf Grundlage von Langzeitstudien im Freiland oder von Düngungsversuchen abgeleitet, sind aber auf ganz Europa bezogen und decken daher die in Deutschland typischen Standort- und Vegetationstypen nur unzureichend ab. Als Grundlage für die H PSE wurden daher ergänzend die Critical Loads für in Deutschland regelmäßig auftretende und typische Vegetationstyp-Standort-Kombinationen modelliert.

Die vorhandene atmosphärische Belastung mit Stickstoff wurde den Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff des UBA (<https://gis.uba.de/website/depo1/>) entnommen. Dargestellt ist hier die Hintergrundbelastung der Stickstoffdepositionen als dreijähriger Mittelwert für die Jahre 2013 bis 2015.

Tab. 14: Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Biotoptypen durch Stickstoffeinträge

EU-Code	Lebensraumtyp	CL BOB-BINK UND HETTELINGH in kgN/ha/a ¹	CL NLWKN (2019b) in kg N/ha/a ²	CL FGSV 2019 in kgN/ha/a ³	Rezeptortyp FGSV 2019 Tab 15	Vorbelastung UBA 2019 ⁴ in kgN/ha/a
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	Keine Angabe	SEZ = o	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Keine Angabe	FBS = !/!, F	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Keine Angabe	NSS = o	15 - 77	Semnatürliche Vegetation	26
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Keine Angabe	GMA = !*	12 - 43	Wiesen und Weiden	24 - 25
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	10 - 20	WLA = !!+ WLM, WQE, WQL = !! WXH = .	10 - 21	Laubwald	32 - 33
9120	Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme	10 - 20	WLA = !!+ WLM = !!	8 - 17	Laubwald	32 - 33
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	10 - 15	WPB = !/o WQL = !! WQT = !!+	8 - 14	Laubwald	32 - 33
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Keine Angabe	WARQ, WEG, WET = o WEQ = !/o	6 - 28	Laubwald	32 - 33

Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Critical Load für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Waldlebensraumtypen in Folge atmosphärischer Stickstoffeinträge bereits deutlich überschritten wird und daher Verschlechterungen des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen nicht auszuschließen sind.

¹ BOBBINK UND HETTLINGH 2011 in: BALLA, S. et al 2013: 117 ff

²

- !!! sehr hohe Empfindlichkeit: CL 5-10, 8-10 N/ha*a;
- !! hohe Empfindlichkeit: CL 8-15, 10-15 oder 10-20 kg N/ha*a;
- ! mittlere bis hohe Empfindlichkeit: CL 15-20 (-25) kg N/ha*a
- geringe oder keine Empfindlichkeit (Vegetation von Nährstoffzeigern gekennzeichnet, sehr nährstoffreiche Standorte und/oder Biotoptyp durch starke Düngung geprägt) als Zusatz bei obenstehenden Zeichen: Biotope basenreicher Standorte mit geringerer Empfindlichkeit innerhalb der betreffenden Klasse (obere Werte der Spanne)
- o mäßige Empfindlichkeit: CL 20-30 kg N/ha*a, teilweise evtl. auch noch etwas höhere Werte;
- + als Zusatz: Biotope basenarmer Standorte mit höherer Empfindlichkeit innerhalb der betreffenden Klasse (untere Werte der Spanne);
- / je nach Ausprägung Schwankung zwischen dem oberen und dem unteren angegebenen Wert
- * höhere Empfindlichkeit bei un gepflegten Brachen bzw. ungenutzten Flächen, geringere bei regelmäßigem Nährstoffentzug durch Nutzung bzw. Pflegemaßnahmen
- F Fließgewässer, deren Empfindlichkeit sich vorrangig auf Einleitungen und Einschwemmungen von Nährstoffen bezieht, weniger auf Stickstoffimmissionen
- . keine Einstufung (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II sowie Siedlungsbereiche)

³ FGSV 2019: 14 ff

⁴ Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015

Ausgehend von den sektoralen Anteilen an den Gesamtstickstoffeinträgen, dürften sowohl der Energie- und Verkehrssektor, welcher gut 80 % der NO_x-Emissionen verursacht, als auch die Landwirtschaft, welche 95 % der NH₃ Emissionen (davon 85 % aus der Tierhaltung) verursacht einen wesentlichen Anteil an der Belastungssituation haben (s. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/emissionen-von-luftschadstoffen/quellen-der-luftschadstoffe>).

Die NH₃-Immissionen variieren in Niedersachsen großräumig, wobei der Nordwesten Niedersachsens im Allgemeinen stärker belastet ist als der Südosten (vgl. Abb. 9).

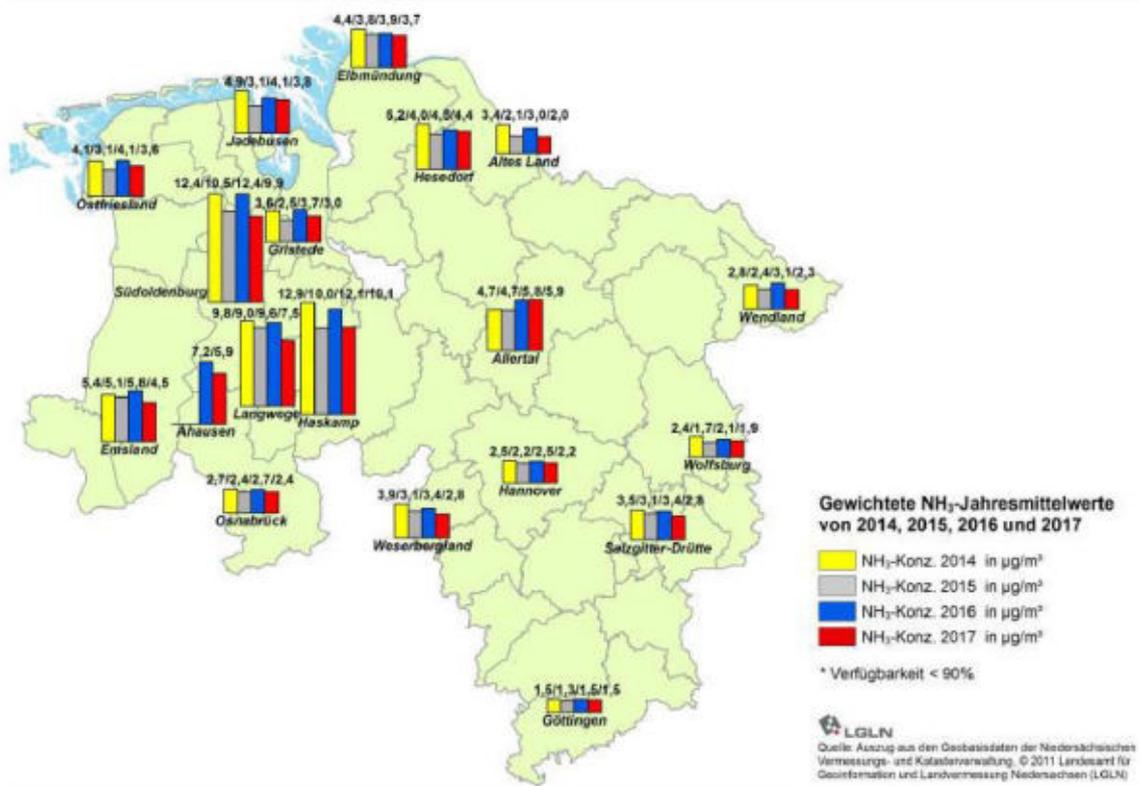


Abb. 9: Jahresmittelwerte der NH₃-Konzentrationen der Jahre 2014 bis 2017 (aus: STAATLICHES GEWERBEAUFICHTSAMT HILDESHEIM 2018)

Neben den atmosphärischen Stickstoffeinträgen können auch Stickstoffeinträge über den Grund- und Zwischenwasserabfluss von Bedeutung sein, da im Landkreis immer noch ein Stickstoffüberschuss gegeben ist und die Stickstoffaufbringung deutlich über dem landesweiten Mittelwert liegt. Demnach gilt nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung die Stickstoffobergrenze (170 kg N/ha) für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die innerhalb eines Jahres auf der betrieblichen Ebene pro Hektar aufgebracht wurden. Die aufgebrachten organischen N-Mengen je Hektar auf der Kreisebene liegen in Vechta bei 180 kg N/ha und damit durchgängig über der ausgewiesenen Obergrenze (vgl. Abb. 10).

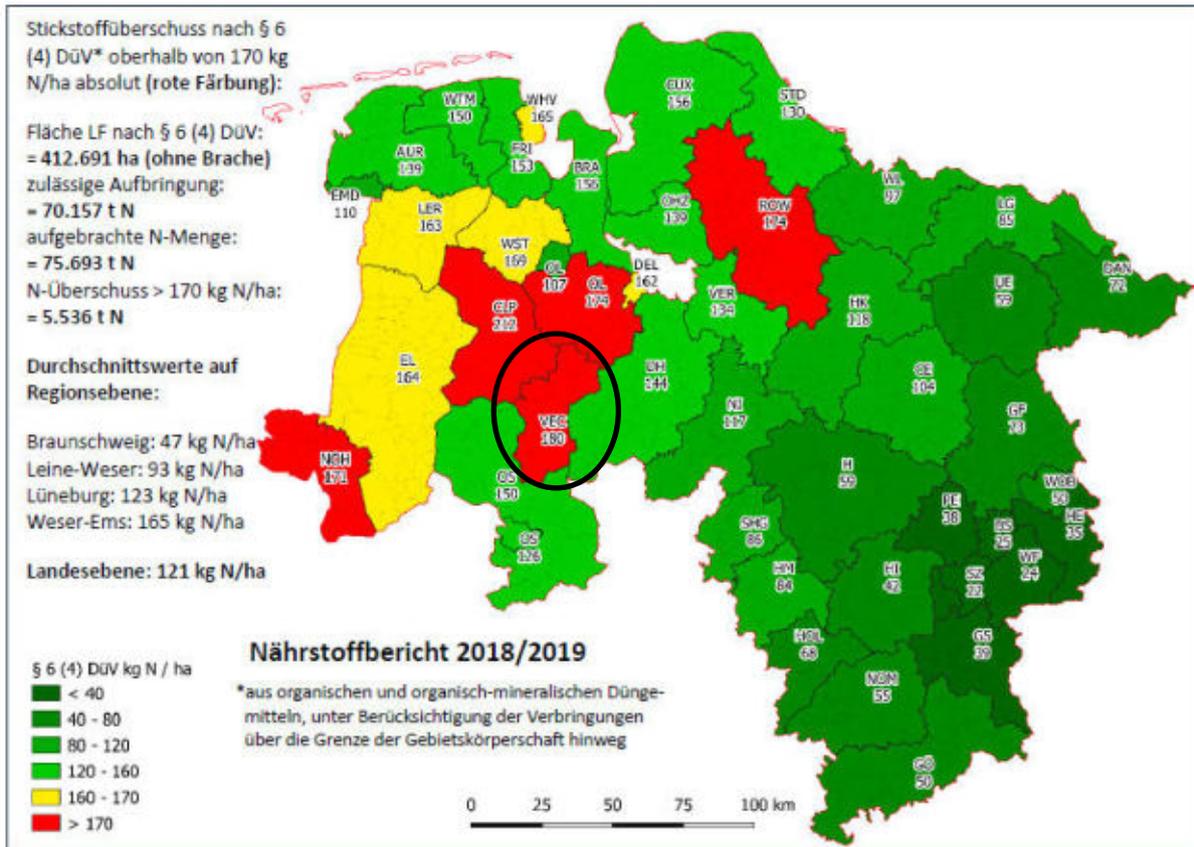


Abb. 10: Stickstoffaufbringung aus organischen und organisch mineralischen Düngemitteln gemäß §6 Abs. 4 DüV auf Ebene der Landkreise / kreisfreien Städte (aus: LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser sowie den erforderlichen Minderungsbedarf auf Landkreisebene, um eine mittlere potenzielle Nitratkonzentration von 50 mg NO₃/l im Sickerwasser nicht zu überschreiten (vgl. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020). Neben den vergleichsweise hohen Nitratkonzentrationen im Sickerwasser weisen drei Messstellen im Umfeld des FFH-Gebiets mit einem Jahresmittelwert zwischen rd. 70 und 100 mg Nitrat /l eine hohe Nitratbelastung auf. Insoweit können auch Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet durch oberflächennah der Niederung zufließendes Grundwasser nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

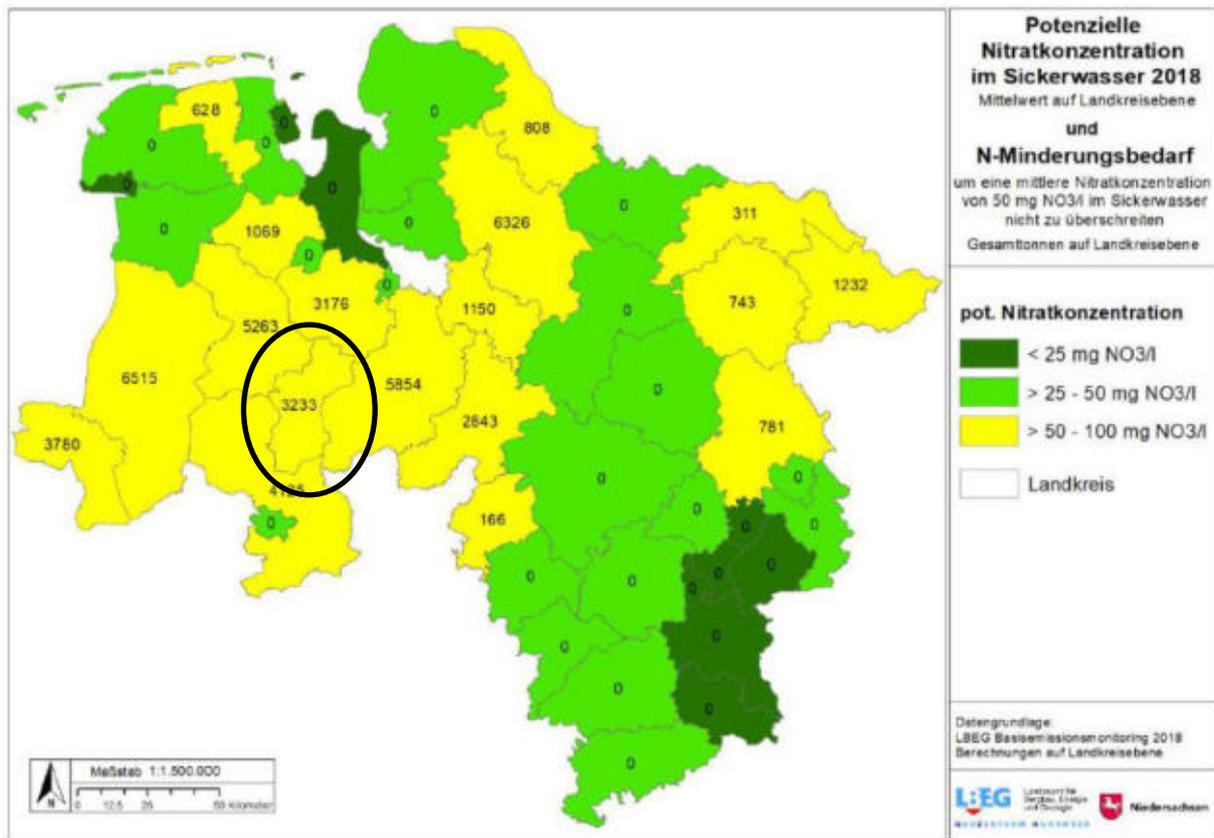


Abb. 11: Potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser 2018 [mg/l] (Mittelwert auf Landkreisebene) und N-Minderungsbedarf (in Gesamttonnen) auf Landkreisebene, um eine mittlere Nitratkonzentration von 50 mg NO₃/l im Sickerwasser nicht zu überschreiten (aus: LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020)

3.6 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Bewertung dient vor allem dazu, die zuvor sektoral dargestellten und bewerteten Schutzgegenstände vorbereitend für das Ziel- und Handlungskonzept zusammenzuführen (NLWKN 2016).

Das FFH-Gebiet repräsentiert Ausschnitte eines weitestgehend bewaldeten Höhenzugs, deren Lebensraumtypen sich zu zwei Dritteln in einem guten Erhaltungsgrad befinden. Es ist jedoch auch festzustellen, dass der Anteil der LRT mit rd. 13 % gering ist und der Anteil von Nadelwaldbeständen gute 50 % einnimmt. Der geringe LRT-Anteil ist darauf zurückzuführen, dass das FFH-Gebiet hauptsächlich wegen seiner Bedeutung für den Hirschkäfer gemeldet wurde.

Besonders hervorzuheben sind die überwiegend gut erhaltenen Vorkommen des LRT 9110, der flächenmäßig auch den größten Anteil an Lebensraumtypen einnimmt. Der LRT 9190 ist auch in größeren Beständen vertreten, befindet sich jedoch überwiegend in einem mittel bis schlechten Erhaltungsgrad. Die Hauptdefizite und Beeinträchtigungen sind die Ausbreitung von Neophyten, Defizite an lebensraumtypischen Baum- und Straucharten und viele standortfremde Arten, Eutrophierung, Mangel oder übermäßige Entnahme von Alt- und Totholz. Hier besteht struktureller Entwicklungsbedarf. Auch der LRT 9110 ist primär von diesen Beeinträchtigungen betroffen, wobei der Mangel an Totholz besonders relevant ist, auch im Hinblick auf die Erhaltungszielart Hirschkäfer. Auch die Freizeitnutzung und der Ausbau von Wegen stellt ein Problem dar, wenn auch eher in einem geringen Maße. Der LRT 6510 ist durch die Ausbreitung von Neophyten und im geringen Maße durch Verbuschung und Sukzession betroffen. Die Stillgewässer (LRT 3150)

werden in geringem Maße durch Nährstoffeintrag und Abwassereinleitung beeinträchtigt und die Fließgewässer (LRT 3260) im mittleren Maße von Grundwasserabsenkung und Eintrag von Feinsediment. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* nimmt flächenmäßig einen geringen Anteil ein, kommt schwerpunktmäßig als Galleriewald im Bexaddetal vor und ist überwiegend in einem guten Erhaltungsgrad. Beeinträchtigt wird er durch Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung und Defizite an standortheimischen Baum- und Straucharten.

Da die Feuchtwälder der prioritären LRT 91E0* innerhalb der atlantischen biogeografischen Region einen „unzureichenden“ (91E0*) Erhaltungszustand aufweisen, kommt der Sicherung des guten gebietsbezogenen Erhaltungsgrads eine besondere Bedeutung zu. Dies geht auch aus der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz hervor, die diese LRT mit der höchsten Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft hat (NLWKN 2011 a).

Der LRT 6430 kommt nur am nordöstlichen Ufer des Klärteiches vor, eine Flächenvergrößerung soll aber gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang angestrebt werden. Sie sind z.T. durch geringe Ruderalisierung beeinträchtigt.

Eine elementare Bedeutung haben die Laubwälder und die Laubwald-LRT in Bezug auf den Hirschkäfer, der primär durch die Ausweisung des FFH-Gebiets über die Biotopstrukturen geschützt werden soll. Wie in Kap. 3.3. bereits ausgeführt, sind die Biotopstrukturen und die flächenmäßige Ausdehnung der relevanten Waldlebensräume für den Schutz der Art nicht ausreichend, was auch die aktuellen Strukturkartierungen verdeutlichen. Die großflächigen Nadelwaldbereiche sind als Lebensraum nicht geeignet und die aktuellen Kartierungen zeigen, dass mehr Bruthabitate außerhalb als innerhalb des FFH-Gebiets liegen. Es ist von zentraler Bedeutung die vorhandenen LRT in ihren Erhaltungszuständen zu erhalten und teilweise zu verbessern und vor allem Alt- und Totholz in den Beständen zu belassen sowie den Waldumbau von Nadel- zu Misch- und Laubwäldern voranzubringen, welches u.a. als Ziel der DBU bereits für die Naturerbefläche formuliert ist. Es muss das Ziel sein, relevante Habitate für den Hirschkäfer in sowie auch außerhalb des FFH-Gebiets zu schützen.

Hervorzuheben ist auch die Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse und hier insbesondere für das in Anhang II der FFH-Richtlinie benannte Große Mausohr.

Den durch den Bergbau veränderten Bereichen sowie den Stillgewässern kommt floristisch eine hohe Bedeutung zu, so wurden hier einige Rote Liste Arten aufgenommen. Im Vergleich zu den Kartierungen im NSG 1995 im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996) ist eine deutliche Artenverarmung zu erkennen, auch in Bezug auf Rote Liste Arten.

Ebenso stellen die Stillgewässer für die Erhaltungszielart Kammmolch einen zentralen Lebensraum dar und sind auch für andere geschützte Amphibien oder Libellenarten relevant. Der Kammmolch wurde aber nur an einem kleinen Stillgewässer im östlichen Bereich der Nienhauser Talwiesen nachgewiesen. Die Verbreitung der Art im FFH-Gebiet sollte anhand von Kartierungen in sämtlichen als Habitat geeigneten Gewässern überprüft werden, um den Erhaltungsgrad der Art und ihrer Lebensräume insgesamt einschätzen und ggf. gezielt verbessern zu können.

Die Freiflächen innerhalb der Bachtälchen werden überwiegend naturschutzfachlich bewirtschaftet. Die Wälder sind sowohl für den Biotopverbund als auch als Lebensraum für die große Population des Hirschkäfers in den Dammer Bergen von besonderer Bedeutung. Die letztgenannte Funktion wird insbesondere durch die großflächigen Nadelwaldgebiete beeinträchtigt.

Insgesamt ist das FFH-Gebiet in den bewaldeten Höhenzug der Dammer Berge überwiegend gut eingebettet, sodass die umliegenden Wälder eine gute Pufferfunktion gegenüber Störwirkungen bilden. Nur vereinzelt liegen Ackerflächen im oder angrenzend zum Gebiet.

Zusammenfassend sind als zentrale Beeinträchtigungsfaktoren für das FFH-Gebiet Struktur-
mangel, Artenarmut und unzureichende Anzahl an Alt- und Totholz in den Wäldern zu nennen.

Eine Übersicht über die relevanten Beeinträchtigungen der FFH-LRT können Tab. 15 entnom-
men werden.

Tab. 15: Wichtige Bereiche für die einzelnen Schutzgegenstände

LRT/Art	Erhaltungs- grad ¹	Räumliche Schwerpunkte	Einflussfaktoren	Korrespondie- rende Nutzung
3150	C (mittel bis schlecht)	Kleiner Klär- teich, Bexadde- Tal	Wasserverschmutzung, Eutrophierung/Nährstoffeintrag, Trittschäden Weidetiere, Verbu- schung/Sukzession	Landwirtschaft
3260	B (gut)	Dammer Müh- lenbach (Bexadde-Tal)	Grundwasserabsenkung, Nähr- stoffeintrag aus Umgebung, Ein- trag Feinsedimente	Landwirtschaft
6430	B (gut)	Westufer des Kleinen Klär- teichs	Ruderalisierung	Keine
6510	B (gut)	Westlich des Dammer Müh- lenbachs	Verbuschung/Sukzession, Rude- ralisierung, Ausbreitung Neophy- ten	Keine
9110	B (gut)	Nördlich des Kleinen Klär- teichs, Nienhau- ser Talwiesen, Bexadde-Tal, FFH-Gebietsteil bei Hardinghau- sen (Neuenkir- chen-Vörden)	Standortfremde Baumarten, Man- gel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz, Defizite Baum- und Straucharten, Eutrophierung, Bau/Betrieb Verkehrswege, Aus- breitung Neophyten, Freizeitnut- zung, Waldrand beeinträchtigt, pflanzl. Abfälle	Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeitnutzung
9120	B (gut)	Nienhauser Tal- wiesen, FFH-Ge- bietsteil bei Har- dinghausen (Neuenkirchen- Vörden)	Standortfremde Baumarten, Defi- zite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Ent- nahme Alt- und Totholz, Eutro- phierung, Ausbreitung Neophy- ten, pflanzl. Abfälle	Forstwirtschaft, Landwirtschaft
9190	C (mittel bis schlecht)	Westufer Dam- mer Bergsee, Haverbecker Bachtal und nordöstlich des Haverbecker Bachtal gelege- ner FFH-Ge- bietsteil	Standortfremde Baumarten, Defi- zite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Ent- nahme Alt- und Totholz, Eutro- phierung, Bau/Betrieb Verkehrs- wege, Ausbreitung Neophyten, Freizeitnutzung, Waldrand beein- trächtigt, pflanzl. Abfälle	Forstwirtschaft, Freizeitnutzung
91E0*	B (gut)	Bexadde-Tal, Ni- enhauser Tal- wiesen	Defizite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Ent- nahme Alt- und Totholz, Grund- wasser-Absenkung, Entwässe- rung, Eutrophierung, Waldrand beeinträchtigt, Ausbreitung Neo- phyten	Forstwirtschaft, Landwirtschaft
Hirsch- käfer	C (mittel bis schlecht) / B (gut)	Bruthabitate im FFH-Gebiet: Ni- enhausen, Tal der Stratbäke , Haverbecker Bachtal	Verlust alter und morscher Laub- bäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen, Baumentnahme vor der Altersphase, Beseitigung	Forstwirtschaft, Landwirtschaft

¹ Erhaltungszustand A (sehr gut), Erhaltungszustand B (gut), Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht)

			weiterer Habitatstrukturen (Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz) , Lücken bei geeigneten Habitatstrukturen und Bruthabitaten (Biotopverbund), Ackerbau z.T. bis an die Waldrandstrukturen	
Kamm- molch	C (mittel bis schlecht)	Nienhauser Tal- wiesen	Mögliche Einflussfaktoren: Austrocknung durch Grundwasserabsenkungen, Gewässerverunreinigung, Eutrophierung und Sukzession, Verkräutung und Verlandung des Gewässers, zunehmende Beschattung durch Ufergehölze, Tierverluste und Nahrungsmangel durch bodenbearbeitende Maßnahmen (z.B. Grünlandmäh)	Landwirtschaft

4. Zielkonzept

Das Zielkonzept wird in mehreren Arbeitsschritten erstellt und orientiert sich am Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (s. NLWKN 2016: 98ff). Zudem bildet es die Grundlage für das umsetzungsorientierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept:

- Die Beschreibung des langfristig angestrebten Gebietszustands.
- Die Ermittlung denkbarer gebietsbezogener Ziele für die einzelnen Schutzgegenstände. Sind bereits, so wie im vorliegenden Fall, gebietsbezogenen Erhaltungszielen durch eine bestehende Schutzgebietsverordnung (NSG, LSG) bestimmt, werden diese in das Zielkonzept übernommen und weiter ausdifferenziert.
- Räumliche und qualitative Konkretisierung der gebietsbezogenen Einzelziele auf Basis der vorhergehenden Arbeitsschritte und Differenzierung in notwendige und zusätzliche Ziele. Dabei werden mögliche Zielkonflikte analysiert und aufgelöst.

Grundsätzlich sollen für alle Arten und Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet Erhaltungsziele festgelegt werden. Diese Ziele sollten sich nach den ökologischen Erfordernissen der vorkommenden Arten und Lebensräume richten und den angestrebten Erhaltungsgrad der im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen beschreiben. Die Erhaltungsziele sollten dabei auch der Bedeutung des Gebiets für die Kohärenz des Natura 2000-Netzes Rechnung tragen, damit jedes Gebiet bestmöglich zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der jeweiligen geografischen Ebene innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets der jeweiligen Arten oder Lebensraumtypen beiträgt (s. EU-Kommission 2019: 11ff). Zu beachten sind dabei insbesondere:

- Das Gebot der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads signifikant vorkommender FFH-Lebensraumtypen und Anhang II Arten.
- Das Verschlechterungsverbot (s. § 33 Abs. 1 BNatSchG). Wobei im vorliegenden Fall darauf hinzuweisen ist, dass die Bestandssituation bei der Gebietsmeldung aufgrund fehlender Gebietsdaten nur geschätzt werden konnte (vgl. Kap. 3.2). Eine Gegenüberstellung der 2021 aktualisierten SDB (auf Grundlage der Basiserfassung auf der DBU-Naturerbefläche, den Flächen der NLF und in ausgewählten Bereichen des übrigen FFH-Gebiets) mit dem alten Stand ist insoweit nicht aussagekräftig, da sie weniger die Veränderungen der Gebietssituation als vielmehr die unterschiedlichen Datengrundlagen widerspiegelt. Somit kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich der jeweilige Natura 2000-Schutzgegenstand seit dem Zeitpunkt der Meldung der Gebietsmeldung nachweisbar verschlechtert hat.
- Sonstige internationale und nationale Schutzziele Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und Artenschutzregelungen nach BNatSchG/NAGBNatSchG.
- Ziele zur Bewahrung der Biodiversität (bspw. nationale Strategie zur biologischen Vielfalt).
- Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (schriftl. NLWKN 2020b, NLWKN 2021a)

4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand

Für das FFH-Gebiet 317 ergibt sich zur Erhaltung der signifikanten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der folgende innerhalb einer Generation (25-30 Jahre) anzustrebende Gebietszustand.

Die vorhandenen bodensauren Eichenwälder sind als Naturwald gesichert bzw. werden nur extensiv zur Förderung der Eiche für den Hirschkäfer gerecht bewirtschaftet, sodass ein lichter Bestand mit hohen Anteilen an Altholz und Totholz vorhanden ist und dauerhaft erhalten wird. Unvermeidbare Holzfällarbeiten erfolgen nur im Winter bei geeigneter Witterung, wobei die Baumstubben im Boden verbleiben. Die Schwarzwildichte ist auf ein niedriges Niveau gesenkt, um Wühlschäden und Schädigungen von Hirschkäferlarven zu minimieren.

In den angrenzenden Nadelwaldbeständen ist der sukzessive Umbau zu naturnahen, den jeweiligen Standortverhältnissen entsprechenden Laubwaldbeständen erkennbar. Truppweise Eichenpflanzungen auf geeigneten Standorten wechseln sich mit Naturverjüngungsflächen und älteren Nadelwaldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil ab.

Die im Gebiet vorhandenen Buchenwälder sind durch strukturreiche Bestände sämtlicher Altersklassen geprägt und weisen gleichfalls einen hohen Tot- und Atholzanteil auf. Im Gebiet verstreut vorhandene Eichen stehen frei von bedrängenden Konkurrenzarten an licht- und wärmeexponierten Standorten.

Außerhalb des Gebiets gelegene Solitäreichen prägen das Landschaftsbild und sind durch neu angelegte, lockere Gehölzreihen aus Eichen besser an das Gebiet angebunden. An geeigneten südexponierten Stellen des FFH-Gebiets bewirken neu angelegte Hirschkäfermeiler eine Stärkung schwacher Hirschkäferbestände und einen besseren räumlich-funktionalen Verbund zwischen weiter auseinanderliegenden Bruthabitaten.

Kurz- und mittelfristig sind die Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) über die LSG-Verordnung geschützt und werden gezielt erhalten und gefördert. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets.

Neben dem Hirschkäfer profitieren auch die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten von den strukturreichen Waldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil.

An Prallhängen gibt es Uferunterspülungen und -abbrüche.

Der Dammer Bergsee ist im Umfeld des durch starke Wasserstandsschwankungen geprägten Gewässers wie bisher durch ein Biotoptypenmosaik aus Offenbodenbereichen, feuchten Pionier- und Staudengesellschaften, Röhrichten, Feuchtgebüsch und Waldsukzessionsstadien geprägt.

Am Kleinen Klärteich findet sich ein Mosaik aus wasserpflanzenreichen Stillgewässern, ausgedehnten Röhrichtzonen und kleinflächig offenen Verlandungsbereichen. Er bildet einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Wasservögel sowie in randlichen Verlandungsbereichen auch für Reptilien. Die Verbuschung in den offenen Randbereichen wurde durch Entkusselung erfolgreich zurückgedrängt.

Der Kleine Klärteich bildet, zusammen mit den in den Nienhauser Talwiesen vorkommenden Stillgewässern und der angrenzenden reich strukturierte Ausprägung der Umgebung, mehrere geeignete Habitatstrukturen für den Kammmolch. Hecken, Gehölze und Gräben dienen als Korridore zwischen den Laichgewässern. Durch die eng vernetzten Gewässerkomplexe konnte sich eine stabile Population im Gebiet entwickeln.

Im Bereich der Halde Porta ist die Sukzession vorangeschritten, kleinflächig sind aber noch offene Bereiche mit Pioniervegetation erhalten.

Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung kommt dem FFH-Gebiet auch eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Diese wird über ein gut ausgebautes und ausgeschildertes Wegenetz gesteuert. Die hiermit verbundene Besucherlenkung verhindert, dass die hochwertigen Flächen des Gebiets negativ durch Freizeitnutzungen beeinflusst werden. Informationstafeln erläutern die noch in der Landschaft erkennbaren Relikte des Bergbaus wie auch die Qualitäten des FFH-Gebiets für die geschützten Tierarten und Lebensraumtypen. Insgesamt profitieren sowohl der Naturschutz wie auch die Erholungsnutzung und der Tourismus von der Entwicklung.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, öffentlichen und privaten Waldbesitzern und anderen Interessengruppen und NROs sind wirtschaftliche Tätigkeiten trotz Schutz der wertvollen Lebensräume möglich. Demnach werden entsprechende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Beteiligten geschlossen und für freiwillige Beiträge zur Erreichung der Erhaltungsziele ein Ausgleich gewährt. Forstwirtschaftliche Maßnahmen, die sich positiv auswirken, werden verstärkt oder optimiert, damit die Waldbewirtschaftung möglichst viel zur Erreichung der Erhaltungsziele beitragen kann. An anderer Stelle werden dagegen Anpassungen oder Einschränkungen der bisherigen Aktivitäten durchgeführt, damit die gebietsspezifischen Erhaltungsziele erreicht werden.

4.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Für den dritten Arbeitsschritt der Zielkonzepterstellung (vgl. Kap. 4), die qualitative und quantitative Konkretisierung der gebietsbezogenen Einzelziele, werden die in Abb. 12 dargestellten Handlungskategorien verwendet, die im nachfolgenden näher erläutert werden.

Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads

-  Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Größe und Qualitäten der LRT mit mindestens Erhaltungsgrad B (verpflichtend)
-  Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018
-  Erhalt des günstigen Populationszustands des Hirschkäfers in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebietes) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018

Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads

-  Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei signifikanten Lebensraumtypen, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist (verpflichtend)
-  Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei sonstigen Lebensraumtypen mit ungünstigem Erhaltungsgrad
-  Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmilchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad

Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel

-  Alle anderen Ziele für Lebensraumtypen (LRT), die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen.
-  Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang
-  Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebietes)
-  Erhalt und Verbesserung des Lebensraums des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus (Anhang II Art) und weiterer Fledermausarten im gesamten FFH-Gebiet

Abb. 12: Legende der Handlungskategorien des Zielkonzeptes

Bei der Zuordnung in die einzelnen Kategorien gilt für alle FFH-Schutzgegenstände: der Referenzwert ist der Gesamterhaltungsgrad gemäß des auf Grundlage der Basiserfassung aktualisierten SDB bzw. der Gebietszustand zum Zeitpunkt der Meldung, soweit dieser belastbar dokumentiert ist (in diesem Gebiet nicht zutreffend). Gleichwohl würde eine ausschließliche Orientierung am Referenzwert den Anforderungen an langfristige Zielvorstellungen nicht gerecht werden. So sind bei einem LRT, welcher im Gebiet einen Gesamterhaltungsgrad B aufweist, alle Flächen verpflichtend in den Zustand B zu entwickeln/ zu halten. Darüber hinaus sind aber auch Teilflächen mit einem sehr guten Erhaltungsgrad (A) in den Fokus zu nehmen (vgl. NLWKN 2016). Ein ständiger Anteil von Flächen im A-Zustand, der größenordnungsmäßig mindestens dem Meldezustand entspricht, ist anzustreben. Deshalb gilt für alle LRT und Arten (in jeglichem Erhaltungsgrad) der Grundsatz, dass es sich bei den Erläuterungen um zu erbringende Mindestanforderungen handelt. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist, wenn auch nicht verpflichtend, immer erstrebenswert. Geben die Hinweise aus dem Netzzusammenhang eine höherwertige Entwicklung als den Referenzwert an, sind die Ziele gemäß Netzzusammenhang maßgeblich.

Die erste Kategorie (Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungsgrad) umfasst alle LRT, die verpflichtend im mindestens „guten“ (B) Erhaltungsgrad zu erhalten sind. Dies sind sämtliche in der Grunddatenerfassung entsprechend „gut“ bewerteten LRT, die gleichzeitig ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind. Das gilt im FFH-Gebiet 317 für alle vorkommenden LRT bis auf LRT 3150 und LRT 9190 (vgl. Tab 17). Die entsprechenden Lebensraumtypen werden in Karte 5 in grün dargestellt (vgl. Abb. 12).

Zur besseren Übersichtlichkeit sind dabei der Erhalt der Habitate von FFH-Arten des Anhangs II (Hirschkäfer) als separate Unterkategorien (grüne, horizontale Schraffur) dargestellt. Es handelt sich hier um verpflichtende Maßnahmen, um eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten zu vermeiden. Dies betrifft das Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) (vgl. Kap. 4.2.1).

Die zweite Kategorie (Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads) ist in mehrere Unterkategorien aufgeteilt. Demnach stellt die erste Unterkategorie (gelb) die verpflichtende Wiederherstellung des Erhaltungsziels bei signifikanten LRT, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat, dar. Zudem fallen alle LRT, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist, unter diese Kategorie.

Da das Verschlechterungsverbot im eigentlichen Sinne (nachweisbare Verschlechterung des Natura 2000-Schutzgegenstands gegenüber der Gebietsmeldung) aufgrund der Datenlage für das FFH-Gebiet 317 nicht angewendet werden kann (vgl. Kap. 4), muss der zweite Fall (nachweisbare Verschlechterung) für die Begründung verpflichtender Wiederherstellungsziele weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Demnach wird eine Wiederherstellungspflicht nur für LRT festgelegt, für deren Bestand dem Land Niedersachsen und im Weiteren dem FFH-Gebiet eine besonders hohe Verantwortung zukommt und/oder die Hinweise aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile für notwendig erachten. Eine besonders hohe Verantwortung besteht für LRT der atlantischen Region Niedersachsens, mit einer Repräsentativität A (hervorragend) oder B (gut) im Gebiet, die sich in der biogeografischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U1, U2) befinden (vgl. Tab. 16, NLWKN 2016; BfN 2019a). Die LRT 9110 und 9190 im Erhaltungsgrad C werden dieser Kategorie zugeordnet (s.a. Kap. 4.2.2) (vgl. Tab 17).

Tab. 16: Entscheidungsmatrix Kriterium besondere Verantwortung

Kriterium besondere Verantwortung		
Repräsentativität des LRT (gem. SDB)	Erhaltungszustand des LRT in der atlantischen Region (gem. BfN 2019a)	
	U1 (ungünstig bis unzureichend)	U2 (ungünstig bis schlecht)
A	✓	✓
B	✓	✓
C	✗	✗

✓ = besondere Verantwortung; ✗ = keine besondere Verantwortung

Konkret bedeutet „Wiederherstellung“ in diesem Zusammenhang die gebietsbezogene Verbesserung des Zustands der Lebensraumtypen und Arten mit der Erhaltungsgradbewertung C so weit, dass mindestens der Erhaltungsgrad B innerhalb des jeweils betrachteten Natura 2000-Gebiets erreicht wird (vgl. NLWKN 2016).

Die zweite Unterkategorie (orange) beschreibt die Wiederherstellung des Erhaltungsgrads bei sonstigen LRT und Arten mit ungünstigem Erhaltungsgrad. Da für diese LRT oder Arten keine besonders hohe Verantwortung besteht, ist die Wiederherstellung des guten Erhaltungsgrads nicht verpflichtend aber dennoch anzustreben. Dies gilt für die C-Flächen der LRT 3150 und 91E0* im FFH-Gebiet 317 (vgl. Tab 17).

Zur besseren Übersichtlichkeit ist dabei die Wiederherstellung und Verbesserung der Habitate von FFH-Arten des Anhangs II (Kammolch) als separate Unterkategorien (blaue Schraffur) dargestellt. Es handelt sich hier um nicht verpflichtende Maßnahmen, da keine Aussagen über eine mögliche Verschlechterung des Natura 2000-Schutzgegenstands und deren Habitate gegenüber der Gebietsmeldung gemacht werden können. Dies betrifft das Gewässer mit Kammolchnachweisen, den Kleinen Klärteich sowie zwei in der Nähe liegende Tümpel.

Die Kategorie Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel wird in drei Unterkategorien aufgeteilt. Die erste Unterkategorie (lila) beinhaltet alle kartierten Entwicklungsflächen („E“). Die zweite Unterkategorie (rosa) umfasst Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Die dritte Unterkategorie (lila, horizontale Schraffur) umfasst das Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers außerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) (vgl. Kap. 4.2.4). Darüber hinaus werden weitere Strukturen aufgenommen, die als potenziell zu entwickelnde Strukturen (Erweiterung des Verbreitungsgebiets) identifiziert werden konnten (lila, vertikale Schraffur). Auch bei dieser Kategorie ist von keiner verpflichtenden Wiederherstellung auszugehen, da sich die Habitate außerhalb der FFH-Gebietsgrenze befinden.

Für die Flächen der NLF und der DBU werden in diesem Zusammenhang keine detaillierte Zielkonzept- und Maßnahmenplanung vorgenommen, da die NLF eigenständige Bewirtschaftungspläne für ihre Natura 2000-Wälder im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG entwickeln und die DBU sogenannte Naturerbeentwicklungspläne erstellt. Ausnahme bilden übergeordnete Fragestellungen (z.B. die Neuentwicklung des LRT 9190; vgl. Kap. 5.1.1, Maßnahme „03.AE.01: Neuentwicklung des LRT 9190“). Die Bewirtschaftungspläne der NLF verfolgen über die Einhaltung der Schutzbestimmungen hinaus insbesondere das Ziel, die Waldbewirtschaftung mit den speziellen Belangen des Naturschutzes in den Gebieten in Einklang zu bringen. Die unteren Naturschutzbehörden erteilen ihr Einvernehmen zu den Bewirtschaftungsplänen, wenn die im Unterschutzstellungserlass vorgegebenen Regelungen eingehalten werden. Gleiches gilt für den Naturerbeentwicklungsplan der DBU. Der Naturerbeentwicklungsplan der betroffenen DBU-Fläche befindet sich zurzeit in Aufstellung. Das vorrangige Ziel auf den Naturerbeflächen ist grundsätzlich Prozessschutz in allen Wäldern.

Eine zusammenfassende Übersicht der Zuteilung der Schutzgegenstände im FFH-Gebiet, in die einzelnen Handlungskategorien, gibt Tab. 17. Ist die Schrift eines Kriteriums „fett“ gedruckt dargestellt, so ist das Kriterium maßgeblich für die Einstufung gewesen. Einige LRT sind in der Tabelle mehrfach aufgeführt, da sie Flächen aufweisen, die in der Basiserfassung unterschiedlichen Erhaltungsgraden zugewiesen wurden (z.B. gibt es Flächen des LRT 9190 im Erhaltungsgrad B, C und E) und demnach unterschiedlichen Handlungskategorien zugeordnet werden können. Die unterschiedlichen Kriterien („Erhaltungsgrad“, „Verschlechterungsverbot“, „besondere Verantwortung“, „Netzzusammenhang“), aufgrund derer die Zuteilung in die einzelnen Zielkategorien erfolgte, wurden im vorangegangenen Textabschnitt erläutert.

Tab. 17: Entscheidungsmatrix: Einstufung der Schutzgegenstände in die Zielkategorien

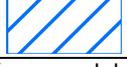
Schutzgegenstand	Begründung Zielkategorie				
	Kriterium: Erhaltungsgrad (vgl. Kap. 4.2)		Kriterium: Verschlechterungsverbot (vgl. Kap. 4.2)	Kriterium: besondere Verantwortung (vgl. Kap. 4.2., Tab. 1)	Kriterium: Netzzusammenhang (Kap. 4.2)
	Erhaltungsgrad der Einzelfläche	Gesamterhaltungsgrad (SDB)	Verschlechterung gegenüber Gebietsmeldung		Wdh.-notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
Verpflichtende Erhaltungsziele					
	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Größe und Qualitäten der LRT mit mindestens Erhaltungsgrad B (verpflichtend)				
3150	B (gut)	C (mittel bis schlecht)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
3260	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
6430	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
6510	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
9110	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Ja
9120	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
9190	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Ja
91E0*	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018				
Hirschkäfer	B (gut)¹	C (mittel bis schlecht) ²	Keine Aussage möglich	-	Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und Sicherung aller für die Art wichtigen Habitat-strukturen (im FFH-Gebiet)
	Erhalt des günstigen Populationszustands des Hirschkäfers in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebiets) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018				
Hirschkäfer	B (gut) ³	C (mittel bis schlecht) ⁴	Keine Aussage möglich	-	Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und Sicherung aller für die Art wichtigen Habitat-strukturen (in der Umgebung des FFH-Gebiets)

¹ Bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle, innerhalb des FFH Gebiet liegenden, Bruthabitate des Hirschkäfers. Abgeleitet aus Kartierergebnissen von BELLMANN 2020 (gutachterliche Einschätzung)

² Die Einstufung des Erhaltungszustandes gemäß aktuellen SDB berücksichtigt noch nicht die Kartierungen von BELLMANN 2020, wonach die Gesamtpopulation der Hirschkäfer in den Dammer Bergen einen guten (B) bis sehr guten (A) B Erhaltungsgrad aufweist

³ Bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle, innerhalb des FFH Gebiets liegenden, Bruthabitate des Hirschkäfers. Abgeleitet aus Kartierergebnissen von BELLMANN 2020 (gutachterliche Einschätzung)

⁴ Die Einstufung des Erhaltungszustandes gemäß aktuellen SDB berücksichtigt noch nicht die Kartierungen von BELLMANN 2020, wonach die Gesamtpopulation der Hirschkäfer in den Dammer Bergen einen guten (B) bis sehr guten (A) B Erhaltungsgrad aufweist

Schutzgegenstand	Begründung Zielkategorie				
	Kriterium: Erhaltungsgrad (vgl. Kap. 4.2)		Kriterium: Verschlechterungsverbot (vgl. Kap. 4.2)	Kriterium: besondere Verantwortung (vgl. Kap. 4.2., Tab. 1)	Kriterium: Netzzusammenhang (Kap. 4.2)
	Erhaltungsgrad der Einzelfläche	Gesamterhaltungsgrad (SDB)	Verschlechterung gegenüber Gebietsmeldung		Wdh.-notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
Verpflichtende Wiederherstellungsziele					
	Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei signifikanten Lebensraumtypen, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist (verpflichtend)				
9110	C (mittel bis schlecht)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Ja	Ja, Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
9190	C (mittel bis schlecht)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Ja	Ja, Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
Nicht verpflichtende Wiederherstellungsziele					
	Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei sonstigen Lebensraumtypen mit ungünstigem Erhaltungsgrad				
3150	C (mittel bis schlecht)	C (mittel bis schlecht)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
91E0*	C (mittel bis schlecht)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
	Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmolchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad				
Kammolch	-	C (mittel bis schlecht)	Keine Aussage möglich	-	-
Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele					
	Alle anderen Ziele für Lebensraumtypen (LRT), die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen.				
9110	E (Entwicklungsfläche)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
9190	E (Entwicklungsfläche)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Flächenvergrößerung notwendig
	Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang				
Biotoptypen: § 30 und vorrangig bedeutsame gemäß Netzzusammenhang	-	Kein Erhaltungsziel	Keine Aussage möglich	Nein	Aus landesweiter Sicht für die Sicherung und Managementplanung vorrangig bedeutsame Biotoptypen
	Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebiets des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebiets)				
Hirschkäfer	B (gut) ¹	C (mittel bis schlecht) ²	Keine Aussage möglich	-	Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und Sicherung aller für die Art wichtigen Habitatstrukturen (im FFH-Gebiet)

Schutzgegenstand	Begründung Zielkategorie				
	Kriterium: Erhaltungsgrad (vgl. Kap. 4.2)		Kriterium: Verschlechterungsverbot (vgl. Kap. 4.2)	Kriterium: besondere Verantwortung (vgl. Kap. 4.2., Tab. 1)	Kriterium: Netzzusammenhang (Kap. 4.2)
	Erhaltungsgrad der Einzelfläche	Gesamterhaltungsgrad (SDB)	Verschlechterung gegenüber Gebietsmeldung		Wdh.-notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
	Erhalt und Verbesserung des Lebensraums des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus (Anhang II Art) und weiterer Fledermausarten im gesamten FFH-Gebiet				
Fledermäuse	-	-	-	-	Im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten

In § 2 Abs. 3 der NSG-Verordnung und § 2 Abs. 4 der LSG-Verordnung werden die konkreten Zielzustände der einzelnen, im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Erhaltungsziele basieren auf den Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Landes Niedersachsen und beschreiben die gebietsbezogenen Erhaltungsziele.

Im Folgenden (Kap. 4.2.1 bis Kap. 4.2.4) werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgegenständen zunächst die Erhaltungsziele aus der NSG- und LSG-Verordnung dargestellt (wenn vorhanden). Ergänzend zur Beschreibung der Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung werden Angaben zu den Mindestanforderungen aus den „Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ (vgl. NLWKN 2012) abgeleitet. Abschließend werden die Hinweise aus dem Netzzusammenhang genannt, die in ihrer Gesamtheit in Tabelle 18 dargestellt sind.

Tab. 18: Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317 (hier: Gesamtgebiet einschl. DBU, aber ohne NLF) (NLWKN 2021a)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
3150	C	1,5	C	1,5	C	2017	2	78	U1	U2	U2	U2	U	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 100 % ggf. Entwicklung von SE ohne LRT in 3150
3260	C	0,5	B	0,5	B	2017	3	87	U1	U2	U2	U2	↗	nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben	Kein C-Anteil erfasst Prüfung von als FB ohne LRT kartierten Gewässerabschnitten auf Entwicklungspotenzial.
4030	D	0,1		0,1		2018	1	74	FV	FV	FV	FV	↗		<i>nicht signifikant, daher kein Erhaltungsziel</i>
6430	C	0,1	B	0,1	B	2017	2	48	XX	XX	U2	U2	U	nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben	Kein C-Anteil erfasst
6510	C	0,6	B	0,6	B	2017	4	72	U2	U2	U2	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben	Kein C-Anteil erfasst Auf geeigneten Standorten sollten GI/GE oder GM ohne LRT zu 6510 entwickelt werden. Auf feuchten Standorten hat allerdings die Wiederherstellung von Nasswiesen Vorrang. In der Basiserfassung wurden nicht alle Grünlandflächen kartiert. Im MaP sollte das Entwicklungspotenzial auch dieser Flächen eingeschätzt werden.

Tab. 18: Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317 (hier: Gesamtgebiet einschl. DBU, aber ohne NLF) (NLWKN 2021a)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
9110	B	67,1	B	63,0	B	2018/2021	4	34	FV	FV	U1	U1	↗	ja, Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 25 % (im Planungsraum ca. 20 % C-Anteil) Die Entwicklung zu 9120 sollte zugelassen bzw. gefördert werden.
9120	C	5,7	B	5,4	B	2017	1	59	FV	FV	U1	U1	○	nein	Kein C-Anteil erfasst Flächenvermehrung zulasten von 9110 anzustreben (Förderung eines standortgemäßen Ilex-Anteils)
9190	B	43,2 ¹	C ¹	33,7	C	2018/2021	3	54	FV	U1	U2	U2	○	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 70 % (im Planungsraum ca. 60 % C-Anteil) Möglichkeiten der Flächenvergrößerung durch Umwandlung von Nadelholzforsten prüfen, Flächenvergrößerung zulasten WPB fördern. Im Bereich der DBU-Flächen unterliegt der LRT 9190 dem Prozessschutz, so-dass langfristig mit einem Flächenverlust zugunsten LRT 9110 zu rechnen ist.
91E0*	C	5,7	B	5,5	B	2017	2	58	FV	U1	U2	U2	○	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 % (im Planungsraum < 5 % C-Anteil) Eine Flächenvergrößerung ist vorrangig für Weiden-Auwälder an Flüssen anzustreben (hier also nachrangig). Flächenvergrößerung zulasten WU prüfen.

¹ Gegenüber dem Gesamtbestand unter Berücksichtigung der DBU-Kartierung 2018 abweichende Angaben aufgrund der Überprüfung 2021 im Auftrag der UNB LK Vechta

Tab. 18: Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317 (hier: Gesamtgebiet einschl. DBU, aber ohne NLF) (NLWKN 2021a)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
															Abweichend vom Netzzusammenhang ist aufgrund der sehr kleinen betroffenen Fläche (0,13 ha) eine Reduzierung des C-Anteils im Planungsraum nicht erforderlich.

XX = unbekannt FV = günstig U1 = unzureichend U2 = schlecht

u = Gesamttrend unbekannt ↗ = sich verbessernd ○ = stabil ↘ = sich verschlechternd

Die Verantwortung Niedersachsens für LRT nach Flächenanteilen (area) wird wie folgt eingestuft:

1: ab 80 % maßgebliche Hauptverantwortung / **2:** 60 bis < 80 % überwiegende Verantwortung / **3:** 40 bis < 60 % sehr hohe Verantwortung / **4:** 20 bis < 40 % hohe Verantwortung / **5:** 5 bis < 20 % mittlere Verantwortung (In der kontinentalen Region hat Niedersachsen bereits bei Flächenanteilen ab 5 % eine überproportionale Verantwortung.) / **6:** < 5 % geringe Verantwortung (< 1 % sehr geringe Verantwortung) / **6*:** trotz geringer Verantwortung hohe Priorität aus Landessicht für Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund starker Gefährdung durch Flächenverluste (Bedingung sind aus Landessicht bedeutsame, naturraumtypische Vorkommen in der jeweiligen Region und ein gutes Entwicklungspotenzial)

Weitere aus landesweiter Sicht für die Sicherung und Managementplanung vorrangig bedeutsame Biotoptypen: WN, NS, NR, GN (inkl. Wiederherstellung zulasten von GM/GI)

Weitere Hinweise: Der Anteil der Nadelholzforsten ist vorrangig zu reduzieren.

4.2.1 Verpflichtende Erhaltungsziele

Wie in Kap. 4.2 beschrieben gibt es bei Vorliegen eines Gesamterhaltungsgrads „B“ gemäß SDB keine verpflichtende Erhaltung der Flächenanteile (von LRT) bzw. wichtigen Habitatelemente (von Arten) im Erhaltungsgrad A, es sei denn, diese wurden als maßgebliche Gebietsbestandteile identifiziert (ist für die A-Anteil-Flächen im Gebiet nicht zutreffend). Gleichwohl muss auch der sehr gute Erhaltungsgrad (A) mit in den Fokus genommen werden (vgl. NLWKN 2016, Kap. 4.2). Vor diesem Hintergrund werden für LRT und Arten (bzw. deren Habitatelemente)

- die schon jetzt Flächenanteile oder Habitatelemente im Erhaltungsgrad A aufweisen,
- aus fachplanerischer Sicht von besonderer Bedeutung für das FFH-Gebiet 317 sind,
- oder die Hinweise aus dem Netzzusammenhang eine höherwertige Entwicklung als den Referenzwert angeben

die Erhaltungsziele des Erhaltungsgrads A ebenfalls dargestellt.

Eine Umsetzung dieser Ziele ist jedoch nicht verpflichtend, maßgeblich sind die Erhaltungsziele die unter „Erhaltungsgrad B“ aufgeführt sind. Dabei kann sich der Wert für den Anteil an Flächen im A-Zustand größenordnungsmäßig am Meldezustand der A-Anteile orientieren. Zudem fließen die gebietsbezogenen fachplanerischen Überlegungen oder ggf. die Hinweise aus dem Netzzusammenhang, zur Bestimmung des anzustrebenden A-Anteils, ein. Letztere sind zur Bestimmung des Richtwertes maßgeblich, wenn keine A-Anteile bei der Meldung des Schutzgegenstands vorhanden waren.

Für den LRT 9110 ist demnach ein Erhalt bzw. eine Entwicklung von 10 % an A-Anteilen anzustreben. Da für die LRT 9110 und 9120 gemeinsame Erhaltungsziele gelten, sind die Vorgaben gleichermaßen für den LRT 9120 anzusehen.

Für den LRT 9190 ist, aufgrund der hohen Bedeutung als potenzieller Lebensraum mit geeigneten Habitatstrukturen für den Hirschkäfer, ein A-Anteil von 20 % anzustreben.

Das anstreben von A-Zuständen gilt des Weiteren für die Habitatelemente der FFH-Anhang II-Arten Hirschkäfer und Kammmolch. Da die Erhaltungsziele jedoch unmittelbar mit denen der LRT korrelieren, da sie als Lebensräume der Arten dienen können (9190 für den Hirschkäfer und 3150 für den Kammmolch), ist die Zielerreichung anzustrebender A-Zustände über die der LRT gedeckt. Eine Erfüllung der anzustrebenden Zielwerte der Arten muss jedoch nicht zwangsläufig über diese LRT erfolgen. Demnach ist es ebenfalls möglich, dass Habitatelemente der Arten, die keinem LRT zugeordnet sind, sehr gute Erhaltungsgrade aufweisen.

Unabhängig der vorangegangenen Erläuterungen gilt für alle Erhaltungsziele der Grundsatz, dass es sich bei den Erläuterungen um zu erbringende Mindestanforderungen handelt. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die im Folgenden beschriebenen Arten nach Anhang II sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als grüne, horizontale Schraffur mit der Beschreibung „Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet, verpflichtend)“ dargestellt.

Zur Quantifizierung der Erhaltungsziele für die Arten werden im Folgenden die Vollzugshinweise sowie die „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ Teil I herangezogen (vgl. BfN & BLAK 2017).

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Das übergeordnete Erhaltungsziel des Hirschkäfers ist der Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an Laubgehölzen, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen (NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets. Durch Verbundelemente kann ein ungestörter Austausch zwischen den einzelnen Bruthabitaten erfolgen.

Um das übergeordnete Erhaltungsziel zu erreichen, wird auf der Ziel- und Maßnahmenkonzeptebene das „Hauptverbreitungsgebiet“ des Hirschkäfers als Bezugsbasis verwendet. Das Hauptverbreitungsgebiet wurde v.a. anhand der bisherigen Erkenntnisse über nachgewiesene Vorkommen des Hirschkäfers (Bruthabitat, Habitat mit kartierten Individuen aber kein Bruthabitat) sowie potenzielle Habitatstrukturen (geeigneten Hirschkäferstrukturen, u.a. Bäume, Stubben, kleine Baumgruppen, flächiger Bestand oder Hecken, mit potenzieller Bedeutung als Habitat jedoch fehlender Brutnachweis in 2020), die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, abgegrenzt. Das Hauptverbreitungsgebiet umfasst somit den Großteil des Lebensraums, der von BELLMANN (2020) beschriebenen Hirschkäferpopulation.

In dem Hauptverbreitungsgebiet werden 3 Kategorien mit unterschiedlichen untergeordneten Erhaltungszielen unterschieden, die gleichermaßen der Erreichung des übergeordneten Erhaltungsziels dienen: Die innerhalb und die außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Flächen sowie die Flächen zur Erweiterung des Verbreitungsgebiets. Das Erhaltungsziel der ersten Kategorie ist verpflichtend, und wird daher anschließend bzw. in Kap. 4.2.1 erläutert. Die Erhaltungsziele der zweiten und dritten Kategorie sind nicht verpflichtend und werden in Kap. 4.2.3. aufgeführt.

Demnach ist im Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) der Erhalt von 33 potenziellen Habitatstrukturen, mindestens im Erhaltungsgrad B, verpflichtend sowie der Erhalt 7 weiterer anzustreben. Des Weiteren wird die Anlage und langfristige Entwicklung neuer Brutstätten aktiv gefördert.

Da der Hirschkäfer wertbestimmend für das FFH-Gebiet ist (vgl. Kap. 3.3.1) und es sich bei den Erhaltungsgrad B um zu erbringende Mindestanforderungen handelt, werden im Folgenden auch die Erhaltungsziele für den Erhaltungsgrad A dargestellt.

Erhaltungsziele des Hirschkäfers im Erhaltungsgrad A

- Anzahl besiedelter Brutstätten im Bezugsraum ≥ 30 Brutstätten
- Verteilung der Brutstätten im Bezugsraum: Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 70 % der Brutstätten
- Lebensstättenentwicklung: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte
- Entwicklungspotenzial um Lebensstätten: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 70 % der Brutstätten ein Potenzial an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten
- Besonnung des Bodens: Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand mindestens licht; Strauchschicht gering oder nicht vorhanden; Gartenstrukturen, Parks, Alleen, Straßenränder als lichte Strukturen außerhalb des Waldes vorhanden
- Anzahl und Vielfalt von Habitatstrukturen: Viele Wälder (vorrangig alte Eichen- und Eichenmischwälder) mit sehr lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) und/oder viele Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder und/oder viele Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe, Straßenränder mit strukturiertem Baumbestand
- Baumartenzusammensetzung: Laubholzbestand mit hohem Eichenanteil, nur vereinzelt Nadelbäume
- Keine bis geringe Beeinträchtigungen durch anthropogene Eingriffe
 - Strukturen (Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz) werden nicht beseitigt
- Keine weiteren Beeinträchtigungen
(vgl. BfN & BLAK 2017)

Erhaltungsziele des Hirschkäfers im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Anzahl besiedelter Brutstätten im Bezugsraum: ≥ 10 bis < 30 Brutstätten
- Verteilung der Brutstätten im Bezugsraum: Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten
- Lebensstättenentwicklung: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 5 bis < 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte
- Entwicklungspotenzial um Lebensstätten: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten ein Potenzial an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten
- Besonnung des Bodens: Kronenschlussgrad Wald Oberstand und Unterstand mind. Lückig; Strauchschicht gering/und/oder 50% Deckung
- Anzahl und Vielfalt von Habitatstrukturen: Ausreichend Wälder (vorrangig alte Eichen- und Eichenmischwälder) mit lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) und/oder ausreichend Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder und/oder ausreichend Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe mit strukturiertem Baumbestand
- Baumartenzusammensetzung: Mischbestand mit hohem Laubholzanteil (große Anteile an Eiche)
- Mittlere Beeinträchtigungen durch anthropogene Eingriffe
 - Strukturen (Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz) werden vereinzelt beseitigt
- Mittlere bis geringe weitere Beeinträchtigungen:
 - Ackerbau z.T. bis an die Waldrandstrukturen
(vgl. BfN & BLAK 2017)

Der Schutz und die Erreichung der Ziele werden v.a. gewährleistet durch:

- Schutz der bestehenden Habitatbäume durch die LSG-VO
- Erhaltung von Baumstubben durch die LSG-VO
- Finanzielle Unterstützung
 - V.a. zur Umgestaltung insbesondere von besonnten Waldrändern (langfristige Schaffung geeigneter Lebensstätten)
 - zur Anlage von Hirschkäfermeilern im Hauptverbreitungsgebiet (Übergangslösung)
 - Verbesserung von Bereichen mit lückigen Vorkommen von geeigneten Habitatstrukturen für den Hirschkäfer durch aktive Beratungsleistungen und finanzielle Anreize für betroffene Eigentümer

Das verpflichtende untergeordnete Erhaltungsziel wird in Karte 5 als „Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet)“ aufgeführt und mit einer horizontalen, grünen Schraffur dargestellt.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die im Folgenden beschriebenen LRT sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als grüne Flächen mit der Beschreibung „Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Größe und Qualitäten der LRT mit mindestens Erhaltungsgrad B (verpflichtend)“ dargestellt.

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Die Flächen des LRT 91E0* sind als naturnahe Feuchtwälder in den Bachauen und den Nienhauser Talwiesen, mit Erlen und Eschen aller Altersstufen und ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überflutungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen autotypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen in ihren linearen Ausprägungen zu erhalten. Das Vorkommen der dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Gegenblättrigen Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), dem Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), der Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und dem Bitteren Schaumkraut (*Cardamine amara*) ist zu sichern (LSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die LRT-Gesamtfläche von 5,7 ha darf nicht abnehmen und soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände in den Bachtälern nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 91E0 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)*

- Erhalt eines ständig vorhandenen Flächenanteils, von mindestens 85 % am Gesamtbestand des LRT 91E0*, im Erhaltungsgrad B
- Es sind mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen¹ vorhanden
- Der Altholzanteil beträgt mindestens 20 – 35 % oder >35 % bei ungünstiger Verteilung. Es sind reine Altholzbestände (Gruppe 3²) vorhanden
- Es sollten 3-<6 lebende Habitatbäume und >1-3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden, naturnahe Bach- bzw. Flussufer)
- Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung mit 80–<90 prozentigen Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten
- Erhalt der gut ausgeprägten Strauchschicht, in der i.d.R. 1–2 Straucharten zahlreich vorkommen
- Erhalt der gut ausgeprägten Krautschicht (inkl. Kryptogamen), in der i.d.R. 6-8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten 8-12, vorkommen
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge: mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von 5–10 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von 5-10 % in der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten (Krautige Arten im *Salicion albae*: <25–50 %)
- Vermeidung starker Entwässerung: geringe Veränderung der Hochwasserdynamik durch Stauwehre und ein Vorkommen von 5–25 % an Entwässerungszeigern sind tolerierbar
- Verminderung der Eutrophierung: Deckungsgrad von Nährstoffzeigern (z.B. Brennesel, Kletten-Labkraut) 10–25 %
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf maximal 5–10 % der Fläche. Wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten mäßige, allenfalls kleinflächig starke Bodenverwundung durch Seilkranebetrieb
- Nur geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 91E0* anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Gemäß den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT Anh. I der FFH-Richtlinie in Nds. sind WU-Bestände (Erlenwald entwässerter Standorte) im Komplex mit WE (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche) bzw. mit Übergängen zu WE als Erfassungseinheit für LRT 91E0* anzusehen. Daher eignen sich WU-Flächen mit angrenzenden WE-Flächen grundsätzlich als potenzielle Entwicklungsflächen.

¹ Waldentwicklungsphasen: Gruppe 1 = Pionier- und Verjüngungsphase, Gruppe 2 = Aufwuchsphase, Gruppe 3 = Altersphase

² Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥ 30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad $\geq 0,3$) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

9110 Hainsimsen-Buchenwälder bzw. 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang soll die Entwicklung des LRT 9110 zum LRT 9120 zugelassen bzw. gefördert werden. Eine Differenzierung der Erhaltungsziele zwischen den beiden LRT findet daher nicht statt.

Die Flächen der LRT 9110 und 9120 sind als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile zu erhalten. Es kommen mehrere natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, Aufwuchsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäume sowie starkem liegendem und stehendem Totholz vor. Die typischen Tier- und Pflanzenarten wie der Hohltaube (*Columba oenas*), vielen Käferarten (u.a. Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten), dem Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie dem Siebenstern (*Trientalis europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Ferner sollen in der Baumschicht die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können. Das langfristige Entwicklungsziel bilden Buchen-Eichenwälder mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) (NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Bei den, aufgrund geringer Anteile von *Ilex*, als LRT 9110 kartierten Buchenwälder, wird die Entwicklung zum LRT 9120 gefördert. Die LRT-Gesamtfläche von 68,4 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Erhaltungsziele der LRT 9110 und 9120 im Erhaltungsgrad A

- Anzustreben sind ständig vorhandene Flächenanteile, von mindestens 10 % am Gesamtbestand der LRT 9110 und 9120, im Erhaltungsgrad A
- Es sind mindestens drei Waldentwicklungsphasen vorhanden, davon mindestens eine aus Gruppe 3¹
- Der Altholzanteil beträgt >35 % (Gruppe 3)² in guter Verteilung
- Es sollten >6 lebende Habitatbäume und >3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- typische Baumartenverteilung (hoher Buchenanteil, Begleitbaumarten und/oder Pioniergehölze stellenweise vorhanden)
- Erhalt von insgesamt >90 % der lebensraumtypischen Gehölzarten
 - Deckung von *Ilex* >30 %, Vorkommen aller Altersstadien (auch baumartiger Exemplare)
- Erhalt der gut ausgeprägten Krautschicht (inkl. Kryptogamen) mit Vorkommen von i.d.R. >7 Arten der Farn- und Blütenpflanzen

¹ Gruppe 3 (Altersphase):

3.1 Starkes Baumholz/Altholz (BHD 50–80 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)

3.2 Sehr starkes Baumholz (BHD >80 cm) (NLWKN 2012)

² Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad ≥ 0,3) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschlag: keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) und keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von <5 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von <5 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten
- Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf <10 % der Fläche vorkommend) sind tolerierbar
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche. Keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren
- Sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss) sind unerheblich

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele der LRT 9110 und 9120 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt eines ständig vorhandenen Flächenanteils, von 85 % am Gesamtbestand der LRT 9110 und 9120, im Erhaltungsgrad B
- Es sind mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen¹ vorhanden
- Der Altholzanteil beträgt 20–35 % und es sind reine Altholzbeständen in Gruppe 3¹ vorhanden
- Es sollten 3-<6 lebende Habitatbäume und >1-3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. geringer Buchenanteil in Buchen-Eichen-Mischwäldern)
- Erhalt von insgesamt 80-<90 % der lebensraumtypischen Gehölzarten
 - Deckung von *Ilex* 10–30 %, oder teilweise >30 %, aber keine baumartigen Exemplare
- Erhalt der gut ausgeprägten Krautschicht (inkl. Kryptogamen) mit Vorkommen von i.d.R. 4–6 Arten der Farn- und Blütenpflanzen
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschlag: mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von 5–10 % (Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis 20 %) an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von 5-10 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten
- Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 10–25 % der Fläche vorkommend) sind tolerierbar

¹ Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥ 30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad $\geq 0,3$) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5–10 % der Fläche. Wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung
- Nur geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)

Die als Entwicklungsflächen gekennzeichneten LRT-Flächen (vgl. Karte 2) können zum LRT 9110 entwickelt werden. Entwicklungsflächen sind Flächen, die sich mit geringem Aufwand in einen LRT überführen lassen oder für die absehbar ist, dass sie sich zu einem LRT entwickeln (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem LRT). Demnach können die, durch den Biotoptyp „Laubforst aus einheimischen Arten“ (WXH) oder „Kiefernforst“ (WZK) geprägten Flächen grundsätzlich zum Biotoptyp „Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands“ (WLM) oder Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA) bzw. langfristig „Bodensaurer Eichenmischwald“ (WQ) entwickelt werden. Da WLM und WLA schon bei vielen Flächen als Nebencode erfasst wurde, wäre eine Überführung zu den genannten Biotoptypen möglich. Eine Verpflichtung durch fachliche Vorgaben (gemäß Netzzusammenhang) besteht hierzu jedoch nicht. Zurzeit wird der Zustand der Flächen meistens als naturnah, aber mit nur fragmentarisch ausgebildeten Pflanzengesellschaften beschrieben.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Die Flächen des LRT 9190 sind als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), dem Deutschen Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) zu erhalten (NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die Erhaltung und insbesondere die Entwicklung von eichendominierten Wäldern mit mehreren Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen sowie der Schutz und die Pflege starker und alter Eichen werden gefördert, damit langfristig ausreichend und neue potenzielle Lebensraumstrukturen für den Hirschkäfer im FFH-Gebiet vorhanden sind. Zudem ist die Habitatkontinuität durch Förderung bzw. Etablierung einer ausreichenden Eichenverjüngung gewährleistet. Die LRT-Gesamtfläche von 54,8 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Erhaltungsziele des LRT 9190 im Erhaltungsgrad A

- Anzustreben sind auch vor dem Hintergrund des Hirschkäferschutzes ständig vorhandene Flächenanteile, von mindestens 25 % am Gesamtbestand des LRT 9190, im Erhaltungsgrad A
- Es sind mindestens drei Waldentwicklungsphasen vorhanden, davon mindestens eine aus Gruppe 3¹
- Der Altholzanteil beträgt >35 % (Gruppe 3)² in guter Verteilung
- Es sollten >6 lebende Habitatbäume und >3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Typische Baumartenverteilung, Eichenanteil >25 % in der 1. Baumschicht, andere standorttypische Baumarten, v. a. Birke, Kiefer oder Buche, zumindest teilweise vorhanden
- Erhalt von insgesamt >90 % lebensraumtypischen Gehölzarten
- Erhalt des annähernd vollständigen, standorttypischen Arteninventars der Strauchschicht (i.d.R. >2 Straucharten zahlreich vorhanden)
- Erhalt des annähernd vollständigen, standorttypischen Arteninventars der Krautschicht inkl. Kryptogamen (i.d.R. >5 Arten von Farn- und Blütenpflanzen)
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge: Keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern). Keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von <5 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung hochwüchsiger Schattenbaumarten (v.a. Buche) darf den Anteil von <25 % in einzelnen oder allen Schichten nicht überschreiten
- Bei Feuchtstandorten ist der Wasserhaushalt weitgehend intakt (evtl. wenige flache, nicht mehr unterhaltene Gräben)
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von <5 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten
- Nährstoffzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <5 % der Fläche vorkommend)
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche. Keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren
- Sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss) sind unerheblich

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

¹ Gruppe 3 (Altersphase):

3.1 Starkes Baumholz/Altholz (BHD 50–80 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)

3.2 Sehr starkes Baumholz (BHD >80 cm) (NLWKN 2012)

² Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥ 30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad $\geq 0,3$) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

Erhaltungsziele des LRT 9190 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt eines ständig vorhandenen Flächenanteils, von 70 % am Gesamtbestand des LRT 9190, im Erhaltungsgrad B
- Vorkommen von mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen¹
- Der Altholzanteil beträgt 20–35 % und reine Altholzbeständen in Gruppe 3² sind vorhanden
- Es sollten 3–<6 lebende Habitatbäume und >1-3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, z.B. geringerer Eichenanteil (10–24 % in der 1. Baumschicht) bei Dominanz von Birke und Kiefer
- Erhalt von insgesamt 80–<90 % lebensraumtypischen Gehölzarten
- Erhalt der Strauchschicht mit geringen Defiziten und dem Vorkommen von i.d.R. einer zahlreich vorhandenen typischen Strauchart
- Erhalt der Krautschicht (inkl. Kryptogamen) mit geringen Defiziten und dem Vorkommen von i.d.R. 3–5 Arten der Farn- und Blütenpflanzen
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschlag: stärkere Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von 5–10 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung hochwüchsiger Schattenbaumarten (v.a. Buche) darf den Anteil von 25–50 % in einzelnen oder allen Schichten nicht überschreiten
- Bei Feuchtstandorten ist eine geringe bis mäßige Entwässerung, z.B. durch einige Gräben oder ausgebaute Vorfluter tolerierbar
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von 5–10 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten.
- Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 5–10 % der Fläche vorkommend) sind tolerierbar
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf maximal 5–10 % der Fläche. Wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung
- Nur geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 9190 notwendig. Die Flächen, die für eine Flächenvergrößerung des LRT in Frage kommen sind im Suchraum „Entwicklung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190, Bez. 03.AE.01)“ dargestellt (vgl. Karte 7 und Kap. 5.1.1). Innerhalb der Suchraumfläche ist eine Vergrößerung des LRT-Flächenanteils von 4,3 ha (ca. 10 % der bestehenden LRT-Fläche) verpflichtend umzusetzen.

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften

Die Flächen des LRT 3150 sind als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübttem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation zu erhalten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. das Ährige Tausendblatt (*Myriophyllum cf. spicatum*), das Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), das Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton pusillus*), der Kammolch (*Triturus cristatus*) und der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) kommen in stabilen Populationen vor (NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die LRT-Gesamtfläche von 1,5 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 3150 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt des Flächenanteils von 0,04 ha im Erhaltungsgrad B
- Insgesamt geringe Defizite der natürlichen Gewässerstruktur
- leicht getrübttes Wasser, erkennbare Tendenz zu polytrophem Verhältnissen (bei tiefen Gewässern untere Makrophytengrenze bei 1,8–2,5 m Tiefe)
- Vegetationszonierung mit geringen Defiziten (Tauchblatt- oder Schwimmblatt-Vegetation sowie 1–2 weitere Zonen gut ausgeprägt)
- Erhalt eines naturraumtypischen Pflanzenarteninventars: kennzeichnende Wasserpflanzen sind gut vertreten (i.d.R. individuenreiche Bestände von 4–6 der o.g. Pflanzenarten, davon 1–2 der unterstrichenen Arten)
- negative Veränderungen des Wasserhaushalts sind gering (z.B. durch mäßige Grundwasserabsenkung, weiträumige Eindeichung)
- Mäßiger Anteil naturferner Strukturelemente (<25 % der Uferlinie)
- Deutliche Wassertrübung und geringe bis mäßige Faulschlamm- und Faulschlamm-Bildung infolge von Nährstoffeinträgen
- Mäßige Störungen durch Freizeitnutzungen (z.B. durch gelegentliche Badenutzung, einzelne Angler)
- Gering bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 3150 anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Es liegt grundsätzlich ein Entwicklungspotenzial für den Biotoptyp SE (Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see) zum LRT 3150 vor.

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Die Flächen des LRT 3260 sind als naturnahe Fließgewässer mit standorttypischer Wasservegetation wie der Berle (*Berula erecta*), dem Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) und dem Igelkolben (*Sparganium emersum*) sowie verschiedenen Eintagsfliegen (*Ephemeroptera*), Steinfliegen (*Plecoptera*) und Köcherfliegen (*Trichoptera*) zu erhalten. Eine besondere Bedeutung haben die naturnahen Gewässerabschnitte im Bexadde-Tal mit ihren unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem durchgängigen und unbegradigten Verlauf. Die charakteristischen Merkmale sowie die dort angrenzenden, naturnahen Auwälder und die gut entwickelte, flutende Wasservegetation an besonnten Stellen, sind zu erhalten (NSG-Verordnung vom 18.10.2020). Die LRT-Gesamtfläche von 0,5 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 3260 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt des Flächenanteils von 0,50 ha im Erhaltungsgrad B
- Insgesamt naturnahe Strukturen aber deutliche Abweichungen vom Idealzustand (Gewässerstrukturgüteklasse 3 nach dem LAWA-Vor-Ort-Verfahren) möglich
- Physikalisch-chemische Wasserqualität mit geringen bis mäßigen Abweichungen vom Leitbild
- Gute Ausprägung der Vegetationsstruktur und des Pflanzenarteninventars
- Mäßiger Anteil naturferner Strukturelemente am Ufer (10–50 % der Uferlinie)
- Die Sohlstruktur ist durch leichte Profileintiefungen und eines tolerierbaren Eintrags von Sand- und Feinsedimenten gering bis mäßig verändert
- Die Wassergüteklasse II-III soll erreicht werden
- Die Gewässer unterliegen einer geringen Belastung durch organische/anorganische Schadstoffe
- Die Biozönose darf durch Neobiota nur wenig bis mäßig verändert sein

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 3260 anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Demnach liegt grundsätzlich ein Entwicklungspotenzial für den Biototyp FB (Naturnaher Bach) zum LRT 3260 vor.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Die Flächen des LRT 6510 sind als extensiv genutzte, artenreiche Wiesen, durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter wie z.B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Frühe Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) oder Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) zu erhalten (LSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die LRT-Gesamtfläche von rd. 0,6 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 6510 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt des Flächenanteils von 0,57 ha im Erhaltungsgrad B
- Überwiegend natürliches Relief und natürliche Standortvielfalt
- teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern
- Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter meist 15-30 %
- naturraumtypisches Artenspektrum gut vertreten; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von 10-15 (Auen, Kalk) oder 8-10 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.
- mittleres bis geringes Vorkommen von Magerkeitszeigern (Deckung <5 %, ≥ 1 Exemplar/100 m²)
- gering bis mäßige Beeinträchtigungen durch ungeeignete landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflegedefizite (tlw. zu intensiv oder Nutzungsaufgabe)
- Der Deckungsgrad der Störzeiger (z.B. Eutrophierungs-, Brache- u. Beweidungszeiger, Neophyten) ist nicht größer als 5-10 %
- Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese 10–25 %
- Eine direkte Schädigung der Vegetation (z.B. durch Tritt, Befahren, Bodenbearbeitung tritt nur kleinflächig (i.d.R. <1 % der Fläche) auf
- Geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigung (z.B. Aufforstung, Ablagerung von Abfällen)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 6510 anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. GET (Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden), GI (Artenarmes Intensivgrünland) oder GMA (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) eignen sich demnach grundsätzlich zur Entwicklung des LRT 6510. Auf feuchten Standorten kann die Wiederherstellung von Nasswiesen angestrebt werden.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Die Flächen des LRT 6430 sind als artenreiche Hochstaudenfluren auf nährstoffreichen und nassen Standorten naturnaher Uferbereiche und Waldränder zu erhalten. Die Flächen weisen keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Charakteristische Hochstaudenarten wie dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dem Behaarten Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und dem Gewöhnlichen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) sowie der Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), als Rote-Liste-Art, kommen genauso wie lebensraumtypische Tierarten (z.B. der Sumpfrohrsänger und die Rohrammer) in stabilen Populationen vor (vgl. NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die LRT-Gesamtfläche von 0,10 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 6430 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt des Flächenanteils von 0,10 ha im Erhaltungsgrad B
- Überwiegend natürliches Relief und natürliche Standortvielfalt.
- Hoher Anteil an standorttypischen Hochstauden mit teilweiser Dominanz (überwiegend >50 %)
- Erhalt der standorttypischen Vegetationskomplexe naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u.a.) oder Waldränder (geringe Defizite)
- Zwischen 4-5 standorttypische Pflanzenarten
- Vermeidung starker Entwässerung bzw. Erhalt des gering bis mäßig beeinträchtigten Wasserhaushalts
- Vermeidung eines größeren Anteils an Nitrophyten bzw. invasiven Neophyten als 25–50 %
- Erhalt der geringen bis mäßigen Beeinträchtigung durch Uferausbau und Gewässerunterhaltung
- Geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch Eingriffe in Waldränder
- Vermeidung eines Gehölzanteils >10–25 % in den Flächen der Staudenflur
- Geringe bis mäßige mechanische Belastung (v.a. durch Tritt, Befahren)
- Geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigung (z.B. Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 6430 anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Grundsätzlich liegt das Entwicklungspotenzial außerhalb der bewaldeten Flächen.

4.2.2 Verpflichtende Wiederherstellungsziele

Wie zu Beginn des Kapitels 4.2 beschrieben, besteht für LRT mit besonders hoher Verantwortung eine Verpflichtung zur Wiederherstellung. Für das FFH-Gebiet 317 besitzen die LRT 9110 und 9190 eine gute (das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Lebensraumtyp – „B“) Repräsentativität. Gleichzeitig befindet sich dieser LRT in Bezug auf die atlantische biogeografische Region in einem ungünstig bis unzureichenden (U1) bzw. ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand (U2) (vgl. grün hervorgehobenen LRT in Tab. 19), sodass für diesen LRT eine hohe Verantwortung besteht. Neben der Repräsentativität sind die Hinweise aus dem Netzzusammenhang maßgeblich für eine verpflichtende Wiederherstellung. Demnach ist eine Reduzierung der C-Anteile auf 0 %, für die LRT 9110 und 9190 notwendig. Die C-Flächen der LRT 9110 und 9190 müssen somit aufgrund der Kriterien „besondere Verantwortung“ sowie „Netzzusammenhang“ verpflichtend in den Erhaltungsgrad B entwickelt werden (s. auch Tabelle 17).

Im Bereich der DBU-Flächen unterliegt der LRT 9190 dem Prozessschutz, sodass langfristig mit einem Flächenverlust, der Flächen im Erhaltungsgrad C, zugunsten des LRT 9110 zu rechnen ist (NLWKN 2021a). Diese Entwicklung ist zu tolerieren. Alle vier Polygone des LRT 9190 im Erhaltungsgrad B wurden hingegen aus dem Prozessschutz entnommen und der sogenannten „Waldkategorie S“ (Wälder mit Sonderbewirtschaftung und dauerhafter Pflege) zugewiesen (s. Naturbeentwicklungsplan). Demnach können diese Flächen langfristig als LRT 9190 im Erhaltungsgrad B erhalten werden.

Die im Folgenden beschriebenen LRT sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als gelbe Flächen mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei signifikanten Lebensraumtypen, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist (verpflichtend)“ dargestellt.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Alle Teilflächen dieses LRT, die in den Erhaltungsgrad C eingestuft wurden, müssen in B entwickelt werden. Die Wiederherstellungsziele für den guten Erhaltungsgrad des LRT 9110 entsprechen denen unter Kap. 4.2.1 für den LRT 9110 im Erhaltungsgrad B aufgeführten Zielen und werden daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Alle Teilflächen dieses LRT, die in den Erhaltungsgrad C eingestuft wurden, müssen in B entwickelt werden. Die Wiederherstellungsziele für den guten Erhaltungsgrad des LRT 9190 entsprechen denen unter Kap. 4.2.1 für den LRT 9190 im Erhaltungsgrad B aufgeführten Zielen und werden daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.

Tab. 19: Gebietsbezogene Einstufung lt. SDB 2021 und Einstufung lt. FFH-Bericht 2019 der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (verändert nach NLWKN 2021a)

LRT-Code	Name	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2021			Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)				
		Repräsentativität ¹	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad			Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	C	1,5	C	*	78	U1	U2	U2	U2	u
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	C	0,5	B	*	87	U1	U2	U2	U2	↗
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	C	0,1	B	*	48	XX	XX	U2	U2	u
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	0,6	B	*	72	U2	U2	U2	U2	↘
9110	Hainsimsen-Buchenhäuser	B	63,0	B	*	34	FV	FV	U1	U1	↗
9120	Atlantische bodensaure Buchenhäuser mit Stechpalme	C	5,4	B	*	59	FV	FV	U1	U1	○
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	B	33,7	C	*	54	FV	U1	U2	U2	○
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	C	5,5	B	*	58	FV	U1	U2	U2	○

XX = unbekannt FV = günstig U1 = ungünstig - unzureichend U2 = ungünstig - schlecht u = Gesamttrend unbekannt ↗ = sich verbessernd ○ = stabil ↘ = sich verschlechternd

Die Verantwortung Niedersachsens für LRT nach Flächenanteilen (area) wird wie folgt eingestuft:

1: ab 80 % maßgebliche Hauptverantwortung / 2: 60 bis < 80 % überwiegende Verantwortung / 3: 40 bis < 60 % sehr hohe Verantwortung / 4: 20 bis < 40 % hohe Verantwortung / 5: 5 bis < 20 % mittlere Verantwortung (In der kontinentalen Region hat Niedersachsen bereits bei Flächenanteilen ab 5 % eine überproportionale Verantwortung.) / 6: < 5 % geringe Verantwortung (< 1 % sehr geringe Verantwortung) / 6*: trotz geringer Verantwortung hohe Priorität aus Landes-sicht für Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund starker Gefährdung durch Flächenverluste (Bedingung sind aus Landes-sicht bedeutsame, naturraumtypische Vorkommen in der jeweiligen Region und ein gutes Entwicklungspotenzial)

¹ Anhand des Repräsentativitätsgrades lässt sich ermes-sen, „wie typisch“ das Vorkommen im Gebiet bezogen auf die Gesamt-vorkommen des Lebensraumtyps im Naturraum ausgebildet ist. Weiterführende Erläuterung sind dem Leit-faden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Nds. (NLWKN 2016: 126) zu entnehmen.

* Sobald Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang vorliegen, werden die Informa-tionen ergänzt

4.2.3 Nicht verpflichtende Wiederherstellungsziele

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die im Folgenden beschriebenen Arten nach Anhang II sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als blau schraffierte Fläche mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmolchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad“ dargestellt.

Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die im Folgenden beschriebenen Erhaltungsziele des Kammmolchs sind in der Karte 5 (Zielkonzept) durch eine blaue Schraffur mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmolchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad.“ dargestellt.

Zur Quantifizierung der Erhaltungsziele für die Arten werden im Folgenden die Vollzugshinweise sowie die „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ Teil I herangezogen (vgl. BfN & BLAK 2017).

Die im Standarddatenbogen genannte Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) wurde mit dem Erhaltungsgrad C (mittel bis schlecht) bewertet, weshalb die Habitate der Art somit zu verbessern sind. Gemäß FFH-Bericht ist der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeografischen Region für die Population und seine Habitate und deren Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (U1) und der Gesamttrend als sich verschlechternd eingestuft (vgl. BfN 2019b).

Da bisher keine ausreichenden Daten zur detaillierten Beurteilung der Population in den Dammer Bergen vorliegen (vgl. Kap. 3.3.1) und keine Aussagen über eine mögliche Verschlechterung des Zustands des Kammmolchs und dessen Habitate, gegenüber der Gebietsmeldung, gemacht werden können wird eine Wiederherstellung des guten Erhaltungsgrad (B) für den Kammmolch als nicht verpflichtendes Wiederherstellungsziel verstanden. Gleichwohl besteht die Verpflichtung die bestehenden Vorkommen zu erhalten und die in der Zielkonzeptkarte (Karte 5) markierten Gewässer (blaue Schraffur) auf Vorkommen des Kammmolchs zu untersuchen (Datenerhebung) und zu prüfen, ob der jeweilige Lebensraum (Teich und nähere Umgebung sowie Verbund zwischen Winterquartier und Laichgewässer) optimiert werden kann (vgl. Maßnahme 04.AW.03).

Demnach ist das Erhaltungsziel die Erhaltung und Wiederherstellung der FFH-Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume (NSG-VO vom 18.10.2018).

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des Kammmolchs im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Maximale Aktivitätsdichte je Fallennacht über alle beprobten Gewässer eines Vorkommens: ≥ 30 bis < 100 Individuen
- Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer: Komplex aus einigen (3–4) Kleingewässern oder mittelgroßes (Fläche $\geq 100 \text{ m}^2$ bis $< 1 \text{ ha}$) Einzelgewässer
- Ausdehnung der Flachwasserbereiche bzw. Anteil der flachen Gewässer ($< 0,5 \text{ m}$ Tiefe): ≥ 20 bis $< 50 \%$

- Deckung submerser Vegetation (Deckung angeben): ≥ 20 bis < 50 %
 - Beschattung (Anteil durch Gehölze beschatteter Wasserfläche angeben): Gering beschattet (> 10 bis ≤ 50 %)
 - Der an das Gewässer angrenzende Landlebensraum ist weniger strukturreich
 - Entfernung des potenziellen Winter-Lebensraumes vom Gewässer: > 300 bis ≤ 500 m
 - Entfernung zum nächsten Vorkommen: > 500 bis ≤ 1.000 m
 - Mögliche Beeinträchtigungen:
 - Schad- oder Nährstoffeintrag indirekt durch Eutrophierungszeiger erkennbar
 - Gewässer mittelbar von Sukzession bedroht
 - Geringer Fischbestand, keine intensive fischereiliche Nutzung
 - Für den Allgemeinverkehr gesperrte land- und forstwirtschaftliche Fahrwege (geteert/ungeteert) vorhanden, mäßig frequentiert, dennoch als Störung zwischen den Habitatelementen einzustufen und/oder frei zugängliche Straßen mit Amphibiendurchlässen
 - Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung im Umfeld) von 500 m teilweise vorhanden
 - Mittlere bis geringe weitere Beeinträchtigungen
- (BfN & BLAK 2017)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die im Folgenden beschriebenen LRT sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als orange Flächen mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei sonstigen Lebensraumtypen mit ungünstigen Erhaltungsgrad“ dargestellt.

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften

Die im FFH-Gebiet 317 vorkommende Einzelfläche von 1,60 ha (FFH-Flächen Nr. 31700100940) befindet sich zurzeit in einem mittel bis schlechten Erhaltungsgrad. Da für diesen LRT aber keine besonders hohe Verantwortung zur Aufwertung in Bezug auf die Repräsentativität besteht (mittlere Repräsentativität - C) (vgl. Kap. 4.2.2) und das Verschlechterungsverbot im eigentlichen Sinne nicht angewendet werden kann (vgl. Kap. 4), kann für diese Fläche von keiner Verpflichtung zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungsgrads ausgegangen werden. Gleichwohl wird der LRT 3150 in Niedersachsen als LRT mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugeordnet (vgl. NLWKN 2011a) und gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang ist eine Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben, sodass eine Verbesserung des Erhaltungsgrads auf B erreicht werden sollte.

Die Wiederherstellungsziele für den guten Erhaltungsgrad des LRT 3150 entsprechen denen unter Kap. 4.2.1 für den LRT 3150 im Erhaltungsgrad B aufgeführten Zielen und werden daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.

4.2.4 Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Die im Folgenden beschriebenen Zielkategorien des Hirschkäfers sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als horizontale, lila Schraffur und vertikal, lila Schraffur mit der Beschreibung „Erhalt des günstigen Populationszustands des Hirschkäfers in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebiets)“ und „Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebietes)“ dargestellt.

Wie im Kap. 4.2.1 erläutert, werden im Folgenden das Erhaltungsziel, der außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Flächen des Hirschkäfer-Hauptverbreitungsgebietes sowie das Erhaltungsziel der Flächen zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes, genannt (nicht verpflichtend). Die Zielsetzungen tragen unmittelbar zur Erreichung des übergeordneten Erhaltungsziels bei, welches in Kap. 4.2.1 genannt ist und hier nicht nochmals aufgeführt wird.

Demnach wird im Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers außerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) angestrebt, dass immer mindestens 75 vernetzte potenzielle Habitatstrukturen erhalten bleiben. Die Anlage und langfristige Entwicklung neuer Brutstätten wird aktiv gefördert. Die Gewährleistung des Schutzes und der Zielerreichung erfolgt auf demselben Weg wie im FFH-Gebiet:

- Schutz der bestehenden Habitatbäume durch die LSG-VO
- Erhaltung von Baumstubben durch die LSG-VO
- Geplante Finanzielle Unterstützung
 - V.a. zur Umgestaltung insbesondere von besonnten Waldrändern (langfristige Schaffung geeigneter Lebensstätten)
 - zur Anlage von Hirschkäfermeilern im Hauptverbreitungsgebiet (Übergangslösung)
 - Verbesserung von Bereichen mit lückigen Vorkommen von geeigneten Habitatstrukturen für den Hirschkäfer durch aktive Beratungsleistungen und finanzielle Anreize für betroffene Eigentümer

Zudem ist vorgesehen, langfristig eine (Neu-)Besiedlung des FFH-Gebiets durch den Hirschkäfer zu erreichen, da dort der langfristige Schutz der Population besser gewährleistet werden kann. Für diese Erweiterung des Verbreitungsgebietes kommen aufgrund des hohen Entwicklungspotenzials v.a. die Flächen der NLF und der DBU in Frage. Durch geeignete Maßnahmen wie Waldumbau, Verbesserung von Waldrandstrukturen, künstliche Brutstätten, Schaffung besonnener Bereiche und die Freistellung und Förderung geeigneter Habitatbäume (s. auch Kap. 5.3 und Maßnahmenblätter) soll die Besiedlung auf natürliche Weise in diesen Bereichen gefördert werden.

Fledermäuse

Die im Folgenden beschriebene Zielkategorie umfasst den allgemeinen Fledermausschutz im FFH-Gebiet. Die Zielkategorie ist in der Karte 5 (Zielkonzept) mit umrandeter Schraffur mit der Beschreibung „Erhalt und Verbesserung des Lebensraums des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus (Anhang II Art) und weiterer Fledermausarten“ dargestellt.

Wie im Kap. 3.3.2 beschrieben, konnte im FFH-Gebiet eine Vielzahl an Fledermäusen festgestellt werden. Ein räumlicher Schwerpunkt stellt u.a. die DBU Naturerbefläche dar (Nachweis von Sommer- und Paarungsquartieren u.a. des Großen Mausohr). Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Quartiere auf der DBU-Fläche werden im Naturerbeentwicklungsplan formuliert.

Darüber hinaus wurde die Nutzung der Waldgebiete als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten belegt, sodass das FFH-Gebiet eine große Bedeutung für die nachgewiesenen Fledermäuse aufweist und das Gebiet im Rahmen von sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen im Sinne der Erhaltungsziele der Vollzugshinweise des NLWKN entwickelt werden sollte. Hierfür bedarf es zunächst die Schaffung einer geeigneten Datengrundlage über die Raumnutzung der Fledermäuse (insb. für das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus) im FFH-Gebiet, welche durch das hier formulierte Ziel und einer entsprechenden Maßnahme geschaffen werden soll (vgl. Kap. 5.1, 6, Maßnahmenblatt 16.CE.02).

4.2.4.1 Ziele für Sonstige Biotoptypen und Arten

Die im Folgenden beschriebenen Biotoptypen sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als rosa Flächen mit der Beschreibung „Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang“ dargestellt.

Neben den Lebensraumtypen gibt es im FFH-Gebiet eine Vielzahl an Biotoptypen (nach § 30 BNatSchG geschützte und vorrangig bedeutsame Biotoptypen) die als sonstiges Schutzziel in den FFH-Managementplan mit aufgenommen werden. Seggenriede, Sümpfe und Landröhrichte nährstoffarmer Standorte, Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland und sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (NSM, NSS, NRS, GN, GNF, GF, WQE) haben gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz eine besondere Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (NLWKN 2011a). Zudem sind WN, NS, NR und GN (inkl. Wiederherstellung zulasten von GM/GI) gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang aus landesweiter Sicht bedeutsame Biotoptypen (NLWKN 2020b).

Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN)

Erhaltungsziel für das artenreiche Nass- und Feuchtgrünland (GN, GF) ist die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen auf von Natur aus feuchten bis nassen Standorten mit einem natürlichen Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit mesophilem Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Gewässern. Dabei sollen charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen. Typische Pflanzengesellschaften sind

- Sumpfdotterblumen-Wiesen (*Calthion*): Wassergreiskraut-Wiese (*Senecioni-Brometum racemosi*), Kohldistel-Wiese (*Angelico-Cirsietum oleracei*) *Poo palustris-Lathyretum palust-
ris*,
- Flutrasen (*Agrostietalia stoloniferae*): Knickfuchsschwanz-Rasen (*Ranunculo-Alopecuretum geniculati*) und Rohrschwengel-Gänsefingerkraut-Rasen (*Festuco arundinaceae-Potentil-
letum anserinae*)
(NLWKN 2011e).

Im Bexadde-Tal und den Nienhauser Talwiesen sind bereits größere Komplexe von GN und GM-Flächen vorhanden. Hier soll auf feuchten Standorten vermehrt GN-Flächen zulasten von GM entwickelt werden.

Seggenriede und Landröhrichte nährstoffreicher Standorte

Die Seggenriede und Landröhrichte nährstoffreicher Standorte (NS, NR) kommen nur sehr kleinteilig am Kleinen Klärteich vor. Erhaltungsziel ist der Erhalt und die Entwicklung des aktuellen Bestands als nasse, mäßig bis gut nährstoffversorgte Moor bzw. Sumpfflächen mit standorttypischer Vegetation aus Seggenrieden, Binsenrieden, Röhrichten und anderer gehölzfreier Sumpflvegetation, im Komplex mit dem Kleinen Klärteich, und den angrenzenden Birken- und Kiefern-Sumpfwäldern (WNB). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (u.a. *Thelypteris palustris*) kommen in stabilen Populationen vor. Typische Pflanzengesellschaften sind nährstoffreiche Kleinseggen-Gesellschaften (*Caricetalia nigrae*) und Großseggen-Riede (*Magnocaricetalia*), Mädesüß-Hochstaudenfluren (*Lythro salicarii-Filipenduletea ulmariii*), Sumpfdotterblumen-Wiesen (*Calthion*) und Teichröhrichte (*Phragmitetalia*) (vgl. NLWKN 2011f). Um den Komplex von Feucht- und Nassgrünland im FFH-Gebiet zu verbessern, sollte geprüft werden, ob die GI-Flächen in den Nienhauser Talwiesen in Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte entwickelt werden können.

Stillgewässerbiotope

Das Erhaltungsziel für die nährstoffreichen Stillgewässer (SE) ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer mit klarem bis leicht getrübtetem, nährstoffreichem Wasser sowie einer gut entwickelten Wasser- und Verlandungsvegetation. Die nährstoffarmen bis mäßig nährstoffarmen basenarmen Gewässer weisen klares Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen auf. Die Uferbereiche des Dammer Bergsees sind als Lebensraum für die Zauneidechse und als Standort von Orchideenvorkommen (*Dactylorhiza majalis ssp. majalis*, *Epipactis palustris* und *Listera ovata* am West- und Nordufer) zu erhalten und zu pflegen. Dabei sind BNR-Biotope, zulasten der Orchideenvorkommen und Lebensräume für die Zauneidechse, ggf. zu entfernen.

Birken- und Kiefern-Sumpfwälder

Erhaltungsziele für die Birken- und Kiefern-Sumpfwälder (WNB) sind naturnahe, strukturreiche Wälder aus Birke und Kiefer auf nassen Standorten. Wasser- und Nährstoffversorgung entsprechenden natürlichen Verhältnissen. Strauch-, Kraut- und Mooschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Haldenplateau

Eine Erhaltung des Haldenplateaus als naturschutzfachlich wertvoller Bereich (u.a. Nachweis von *Agrimonia eupatoria*, *Carlina vulgaris*, *Centaureum littorale*, *Linum catharticum* und *Sanguisorba minor*) wird aktuell durch die kontinuierliche Pflege des Landkreis Vechta (UNB) sichergestellt. Die Fortführung der Pflegemaßnahmen wird als Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel festgehalten.

Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial)

Alle Biotoptypen im FFH-Gebiet, die nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind und keiner Zielkategorie zugewiesen wurden, werden der Kategorie „Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial): Alle anderen, nicht geschützte Biotoptypen, die nicht unter die oben genannten Zielkategorien fallen“ zugeordnet. Sie werden in der Karte 5 nachrichtlich aufgeführt und sind in einem blassen Gelbton dargestellt. Hier können Unter Berücksichtigung ggf. bestehender gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 29 BNatSchG) seitens der UNB sonstige Schutz- und Entwicklungsziele formuliert werden. Des Weiteren können die Flächen für anzustrebende Flächenvergrößerungen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang oder zur Umsetzung von Maßnahmen genutzt werden, sodass bereits auf Maßnahmenebene eine Spezifizierung der Schutzgebietsflächen erfolgen kann (vgl. Kap. 5.1.4).

4.2.5 Analyse und Auflösung von Zielkonflikten

Hainsimsen- und Stechpalmen-Buchenwälder entsprechen nach heutiger Erkenntnis dem Klimaxstadium der potenziell natürlichen Waldentwicklung auf vielen Standorten in Niedersachsen (NLWKN 2020d). Stiel- und Traubeneiche hingegen sind unter den heutigen Rahmenbedingungen auf den überwiegenden Standorten des Lebensraumtyps 9190 der Konkurrenz anderer Baumarten unterlegen. Die natürliche Sukzession begünstigt somit die „Umwandlung“ des LRT 9190 in den LRT 9110/9120. Da das FFH-Gebiet 317 aber maßgeblich für den Erhalt des Hirschkäfers ausgewiesen wurde (vgl. Kap. 3.3.1) und der LRT 9190 als wichtiger Lebensraum dienen kann, muss hier zugunsten des LRT 9190 eingegriffen werden. Demnach ist eine dauerhafte Pflege auf den jeweiligen LRT-Flächen notwendig, die u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- Besonderer Schutz und Pflege starker Eichen (Buchen), die einzeln oder in Reihe an den Bestandsrändern vorkommen, wegen ihrer besonderen Habitatsignung für den Hirschkäfer
- Insbesondere sollte auf Flächen, die der Erhaltung von Eichenwäldern dienen, einer Zunahme des Rotbuchenanteils entgegengewirkt werden
- Alteichen müssen von zu starker Beschattung freigehalten werden
- Eichen in der Verjüngungsschicht begünstigen (nachwachsende Eichen gegenüber Konkurrenz-Baumarten fördern und von stark schattendem Unterwuchs freihalten)
- Gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen (vgl. NLWKN 2020c)

Weitere relevante naturschutzinterne Zielkonflikte sind für das FFH-Gebiet Dammer Berge nicht erkennbar.

5. Handlungs- und Maßnahmenkonzept

5.1 Maßnahmenbeschreibung

Zur Umsetzung der Erhaltungsziele und der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele (vgl. Kap. 4) werden nachfolgend die naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen für den Planungsraum in Form von Maßnahmenblättern beschrieben. Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt in Karte 6 (Maßnahmenkonzept – Arten) und 7 (Maßnahmenkonzept - Lebensraumtypen und sonstige Schutzgegenstände). Hierbei wird einerseits zwischen notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahme für Natura 2000 sowie Maßnahmen für sonstige Gebietsteile und andererseits zwischen einmalig stattfindenden (Ersteinrichtung) sowie wiederkehrenden Maßnahmen unterschieden:

- A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000,
- B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000,
- C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile,
- E = Ersteinrichtung,
- W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung.

Bei den **notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen** (A-Maßnahmen) für Natura 2000 handelt es sich gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie um Maßnahmen, die zwingend erforderlich sind, um den günstigen Erhaltungsgrad von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie werden auch Standard- oder „sowieso“- Maßnahmen genannt. Hierunter fallen alle Erhaltungsmaßnahmen, die notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen und Flächenvergrößerungen aus dem Netzzusammenhang sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots (vgl. NLWKN 2016). Sie werden aufgrund der verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele formuliert (vgl. Kap. 4.2.1 und 4.2.2). Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat oberste Priorität.

Die zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000 und die Maßnahmen für sonstige Gebietsteile (sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen) (B- und C-Maßnahmen) gehen über die Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen für die Natura-2000 Schutzgegenstände hinaus. Sie sind grundsätzlich nicht als verpflichtende Maßnahmen einzustufen. Hierzu können z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads für Schutzgegenstände gehören, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen Erhaltungsgrad befanden und für die es keine Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang gibt oder solche für Arten des Anhangs IV (vgl. NLWKN 2016). Auch gehören anzustrebende (aber nicht verpflichtende) Flächenvergrößerungen, die aufgrund der Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang formuliert wurden, in diese Kategorie. Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile (C-Maßnahmen) betreffen Schutzobjekte, die für einen günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets nicht relevant sind, die aber allgemein aus Naturschutzsicht bedeutsam sind bzw. sich an den naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Gebiet orientieren. Die B- und C-Maßnahmen werden auf Grundlage der nicht verpflichtenden Wiederherstellungsziele sowie der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele formuliert (vgl. Kap. 4.2.3 und 4.2.4).

Des Weiteren können die Maßnahmen in ersteinrichtende oder wiederkehrende Maßnahmen unterschieden werden. Erstere Maßnahmen sind im Regelfall nur einmalig durchzuführen und werden mit einem „E“ gekennzeichnet. Letztere Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen sind laufend oder zumindest innerhalb von mehr oder wenigen langen Intervallen wiederholt durchzuführen. Sie werden mit einem „W“ gekennzeichnet.

Aufgrund der verschiedenen Maßnahmentypen (notwendige, zusätzliche oder sonstige Maßnahme; ersteinrichtende oder wiederkehrende Maßnahme) ergibt sich, zusammen mit einer fortlaufenden Nummerierung der Maßnahmenblätter und der Maßnahmentypen, für jede einzelne Maßnahme eine Maßnahmen-ID (vgl. Abb. 13). Diese ID wird in den Maßnahmenkarten (Karte 6 und 7) den jeweiligen Schutzgegenständen zugewiesen, sodass eine flächenspezifische Verknüpfung zwischen Maßnahme und Schutzgegenstand stattfindet. Zusätzlich zu der Kenntlichmachung durch die ID wird eine Farbcodierung verwendet, um eine flächenspezifische Differenzierung zu ermöglichen (vgl. Abb. 13). So gibt es beispielsweise für die Wald-LRT ein gemeinsames Maßnahmenblatt und demnach eine gemeinsame Maßnahmen-ID (01.AW.01), mit der die entsprechenden Flächen gekennzeichnet werden. Einige LRT (z.B. 9190) weisen jedoch Flächen sowohl im Erhaltungsgrad B als auch im Erhaltungsgrad C auf. Für den LRT 9190 muss eine verpflichtende Wiederherstellung der C-Flächen in den Erhaltungsgrad B erfolgen (vgl. Kap. 4.2.2). Daher wird die Maßnahmen-ID bei den C-Flächen in Gelb dargestellt. Bei den B-Flächen wird die Maßnahmen-ID Grün dargestellt, da der Zustand (Erhaltungsgrad B) verpflichtend erhalten werden soll.

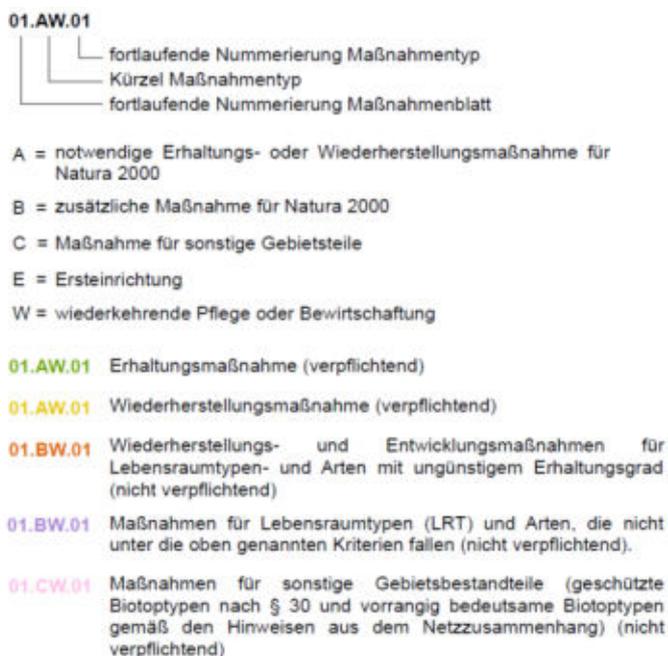


Abb. 13: Legende der Handlungskategorien des Maßnahmenkonzeptes

Die Maßnahmenbeschreibungen wurden überwiegend auf Grundlage der Vollzugshinweise der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011), nach KAISER & WOHLGEMUTH (2002), NLT (2017), NMU (2015a), ACKERMANN et al. (2016a-e), NMELV & NMU (2019) sowie weiterführender Literatur formuliert.

Tabelle 20 gibt eine Übersicht über alle Maßnahmen. Eine ausführliche Beschreibung ist dem jeweiligen Maßnahmenblatt zu entnehmen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Defizite im FFH-Gebiet durch die Maßnahmen nur bedingt verbessert werden können. Insbesondere die Defizite durch irreversible Umwelteinflüsse können durch die hier dargestellten Maßnahmen allenfalls verbessert, aber nicht behoben werden.

Tab. 20: Maßnahmenübersicht

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
01	AW.01	LRT 9110, 9120, 9190, 91E0*	<p><i>Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung</i></p> <p>Verbindliche Einhaltung der NSG- und LSG-VO und der Bestimmungen des „Walderlasses“ RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – VO-RIS 28 100 für alle Wald-LRT.</p> <p>Bei der Maßnahme handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe einer bestehenden Verpflichtung.</p>	<p>Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten der LRT mit Erhaltungsgrad A oder B.</p> <p>Wiederherstellung/Verbesserung des günstigen Erhaltungsgrads (B) bei signifikanten Lebensraumtypen im mittel bis schlechten Erhaltungsgrad (C) für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist.</p>	Waldbesitzer*in, Naturschutzverwaltung	Daueraufgabe
02	AW.02	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190	<p><i>Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers</i></p> <p>Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) werden speziell auf den Hirschkäfer abgestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen, für die relevanten (Wald-)Lebensraumtypen und Biotope umgesetzt.</p>	<p>Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population.</p> <p>Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusiver der Habitatstrukturen und Bruthabitate.</p> <p>Kurz- und mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets.</p>	Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft, Naturschutzverwaltung	Daueraufgabe

¹ Bei den nicht verpflichtenden Maßnahmen (B- und C-Maßnahmen) ist der Zeitraum für die Umsetzung nicht verpflichtend einzuhalten, sondern als Orientierungswert anzusehen.

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
03	AE.01	Als Entwicklungsflächen gekennzeichnete Wald-LRT, Biotoptypen WZK, WPB	<i>Neuentwicklung des LRT 9190</i> Sukzessionsgestützte Umwandlung von Kiefernbeständen durch Naturverjüngung (Hähersaat) oder Neuanlage durch Saat und Pflanzung.	Entwicklung naturnaher, strukturreicher, großflächiger und unzerschnittener Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.	Waldbesitzer*in, Naturschutzverwaltung, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft	Mittelfristig, bis 2030, Langfristig nach 2030
04	AW.03	LRT 3150	<i>Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats</i> Untersuchung (Datenerhebung) aktueller Vorkommen des Kammolchs sowie Prüfung zur Optimierung der Lebensräume für die, in Karte 6, in blauer Schraffur dargestellten Gewässer.	Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolchs in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Mittelfristig, bis 2030
05	AW.04	LRT 6430	<i>Pflegemahd LRT 6430</i> Mahd in mehrjährigen Abständen.	Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Kurzfristig, Daueraufgabe
06	BW.01	Mit dem Defizit „Waldrand beeinträchtigt“ kartierte Wald-LRT (9190, 91E0*,	<i>Verbesserung von Waldrandstrukturen</i>	Aufbau und Entwicklung standortgemäßer und funktionsgerechter Waldrandgesellschaften.	Waldbesitzer*in, Naturschutzverwaltung, DBU, NLF,	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
		9110); Als Entwicklungsflächen (E) kartierte Wald-LRT; Biotoptyp WAR; für die Neuentwicklung des LRT 9190 ausgewiesenen Flächen, Suchraumfläche zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)	Schaffung einer vielgestaltigen Übergangszone vom Wald zum Offenland, in der sich die Elemente der Saum Strauch- und Baumschicht mosaikartig durchmischen.		Forstbetriebsgemeinschaft	
07	BE.01	Standortspezifisch	<i>Anlegen eines Hirschkäfermeilers</i> Neuanlage von künstlichen Bruthabitaten für den Hirschkäfer um Verbreitungslücken zwischen den Bruthabitaten zu schließen. Einsatz dort, wo geeignete Räume durch die Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) identifiziert wurden.	Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population. Verbesserung des Biotopverbundes.	NABU-Ortsgruppe, DBU, NLF, Waldbesitzer*in, Forstbetriebsgemeinschaft, Naturschutzverwaltung	Kurzfristig, Daueraufgabe
08	CW.01	Nach §30 geschützte Biotoptypen (GN)	<i>Pflege von Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</i> Mahd, Beweidung.	Erhalt von artenreichem Nass- und Feuchtgrünland aus vergleichsweise extensiv genutzten, artenreichen Wiesen und Weiden auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, nassen bis wechsellassen Standorten, die durch hoch anstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, zum Teil auch durch zeitweilige Überflutung geprägt sind.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe
09	CW.02	Biotoptypen NSM, NRS	<i>Pflege von Seggenried und Landröricht (NS, NR)</i>	Erhaltung von nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Mooren bzw. Sümpfen mit standorttypischer Vegetation aus Seggenrieden, Binsenrie-	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
			Nutzungsverzicht, Mahd, ggf. ist ein umgebender Waldrand aufzulichten bzw. abzustufen.	den, Röhrichten und anderer gehölzfreier Sumpflvegetation, vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren, Gewässern, Feuchtgebüsch, Auwäldern und Bruchwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.		
10	CW.03	§30 Biotoptypen SE	<i>Erhalt bedeutsamer nährstoffreicher Stillgewässer</i> Prüfung des Nutzungsverzichts/der Nutzungsextensivierung bei angelegten Fischteichen; Prüfung von Entlandungsmaßnahmen bei hohen Falllaubbeitrag bzw. weitgehend verlandeten Kleingewässern oder Ufern größerer Gewässer; Lichtung von Ufergehölzen; evtl. zeitweiliges Trockenlegen im Winter und Trockenfallen (von Teilbereichen) im Sommerhalbjahr; Lenkung des Erholungsverkehr.	Erhaltung von Stillgewässern mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.	Wasserwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Naturschutzverwaltung	Kurzfristig
11	CW.04	Biotoptypen WNB	<i>Pflege und Erhalt Birken- und Kiefern-Sumpfwälder (WNB)</i> Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung.	Pflege und Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Wäldern aus Birke und Kiefer auf mäßig feuchten sowie aus Birke auf nassen Standorten. Wasser- und Nährstoffversorgung entsprechen den natürlichen Verhältnissen. Strauch-, Kraut- und Moosschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem	Naturschutzverwaltung, Waldbesitzer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
				Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.		
12	CW.05	Biotoptypen UHF, UHT, UHM, RAG, RPM WPB	<i>Mahd und Entkusselung</i> Durch regelmäßige Entkusselung und/oder Mahd wird das Aufkommen von Gehölzen verhindert.	Erhalt der Rote-Liste-Arten am Nord- Ost- und Westufer des Dammer Bergsee sowie auf dem Haldenplateau. Erhalt von Offenland-Biotopkomplexen (Heiden und Magerrasen, Halbruderale Gras- und Staudenflure) mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und in enger Verzahnung mit anderen Typen von Trockenbiotopen (Säume, Gebüsche, Wälder).	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe
13	AW.05	LRT 6510	<i>Pflege LRT 6510</i> Zweischürige Pflegemahd zur Vermeidung von Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter, artenreicher Wiesen, durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe
14	AW.06	LRT 3150	<i>Pflege LRT 3150</i> Pflege der Uferländer durch Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen und gezielte Mahd. Entschlammung und Entkrautung bei stark eutrophierten Verhältnissen zur Reduktion der Nährstoffbelastung.	Wiederherstellung und Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. Erhalt und Wiederherstellung naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sowie den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
			Reduktion des Fischbestandes (Entfernen plankti- und benthivorer Fische) zur Regulierung des Phytoplankton-Bestands und der Trübung des Gewässers.			
15	CE.01	Ist je nach Eingriffsort anzuwenden und hat daher keine gesonderte Zuweisung in der Karte	<i>Umsiedlung von Hirschkäfer-Habitaten</i> Umsiedlung des gesamten Bruthabitats (Baumstubben mit Wurzeln).	Erhalt von Einzelindividuen und Bruthabitaten. Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population.	Vorhabenträger*in des Eingriffs, Naturschutzverwaltung	Kurzfristig
16	CE.02	Gesamtes FFH-Gebiet: Bereiche, in denen geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse vorliegen bzw. in denen Aktionsräume von Fledermäusen zu erwarten sind	<i>Datenerhebung zur Raumnutzung der Fledermäuse</i> Datenerhebung über die Raumnutzung der Fledermäuse im gesamten FFH-Gebiet um die vorhandenen Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) zu schützen und zu fördern.	Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäusen (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der jeweiligen Arten.	Naturschutzverwaltung, Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Fledermaus-Regionalbetreuer*in	Mittelfristig, bis 2030
17	AW.07	Hauptverbreitungsgebiet innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets (vgl. Karte 6)	<i>Erhalt der Habitate des Hirschkäfers</i> Die Verodnungskonforme Bewirtschaftung (gemäß aktueller LSG- und NSG-Verordnung) in Verbund mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Wald-LRT 9110, 9120, 9190 und 91E0* (vgl. Maßnahme 01.AW.01 – Lebens-	Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate.	Naturschutzverwaltung, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
			raumschonende Waldbewirtschaftung) dienen dem Erhalt der Hirschkäferhabitate.			
18	AW.08	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Laubwaldstrukturen	<p><i>Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers</i></p> <p>Um die Maßnahmen „02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers“, „07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers“ und „06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen“ zielgerichtet umsetzen zu können, werden in den identifizierten Suchräumen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6) planungsrelevante Daten erhoben.</p>	<p>Schaffung von Datengrundlagen, durch Datenerhebungen</p> <p>Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population.</p> <p>Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate.</p> <p>Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets.</p>	Naturschutzverwaltung, Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in	Mittelfristig, bis 2030

5.1.1 Identifizierung von Suchräumen

Neuentwicklung des LRT 9190

Aufgrund der Hinweise aus dem Netzzusammenhang ergeben sich für den LRT 9190 verpflichtende Flächenvergrößerungen. Für die Umsetzung der Flächenvergrößerung wurde ein Suchraum angelegt, indem Gebiete ausgewiesen werden, auf denen eine Entwicklung des LRT 9190 denkbar ist. In Karte 7 sind diese Flächen als „Suchraum: Entwicklung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190, Bez. 03.AE.01)“ dargestellt.

Die Kennzeichnung von Suchräumen trägt dem Anteil an Flächen in Privatbesitz Rechnung. In welchem Umfang diese Flächen verfügbar sind, da bspw. eine entsprechende Verkaufsbereitschaft besteht, lässt sich derzeit nicht abschließend klären. Eine auf spezifische Einzelflächen bezogene Vorgabe für verbindliche Ziele und Maßnahmen ist daher nicht praktikabel. Um dennoch eine hinreichende Konkretisierung der Maßnahmenplanung entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union (2019/ C 33/01)) zu erreichen, werden die Maßnahmen so konkret wie möglich formuliert. So wird für den LRT 9190 festgelegt, dass innerhalb der ca. 61 ha großen Suchraumkulisse 10 % der bestehenden LRT-Fläche (43,2 ha), also ca. 4,3 ha, neu entwickelt werden müssen. Die Vorgaben sind damit hinreichend präzise, lassen aber dennoch genügend Spielräume, um auf eine unzureichende Flächenverfügbarkeit reagieren zu können, da die Suchräume größer sind als der erforderliche Aufwertungsbedarf.

In diesem Zusammenhang können die schon als Entwicklungsflächen gekennzeichneten FFH-Flächen Nr. 31700100820 (0,92 ha), 31790900460 (2,2 ha), 31790900130 (3,9 ha) zum LRT 9190 entwickelt werden. Entwicklungsflächen sind Flächen, die sich mit geringem Aufwand in einen LRT überführen lassen oder für die absehbar ist, dass sie sich zu einem LRT entwickeln (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem LRT). Die zwei letztgenannten Entwicklungsflächen liegen im Bereich der NLF und sind im eigenständigen Bewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 4.2) bereits mit der Maßnahme „Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp“ versehen. Demnach können die, durch den Biotoptyp „Birken- und Zitterpappel-Pionierwald“ (WPB) geprägten Entwicklungsflächen zum Biotoptyp „Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands“ (WQL) entwickelt werden. Da WQL schon als Nebencode erfasst wurde, wäre eine Überführung dahingehend möglich. Zurzeit wird der Zustand der Fläche als naturnah, aber mit nur fragmentarisch ausgebildeten Pflanzengesellschaften beschrieben.

Zudem sollen LRT 9190-Flächen zulasten weiterer, aber nicht als Entwicklungsflächen gekennzeichneten, Birken- und Zitterpappel-Pionierwälder (WPB) und Nadelholzforsten (WZ) entwickelt werden, welche zum Großteil im Bereich der NLF liegen (vgl. Karte 7, Maßnahmenblatt 03.AE.01).

Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers

Für den Hirschkäfer wurden in Karte 6 (Maßnahmenkonzept - Arten) ebenfalls Suchräume identifiziert, in denen eine Verbesserung der Habitatstrukturen angestrebt werden soll. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die verpflichtende Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial geeignete Habitatstrukturen zu schaffen) und eine Flächenverfügbarkeit besteht.

Biotopspezifische Pflegemaßnahmen

Unter diese Kategorie fallen alle § 30-Biototypen, die keiner Maßnahmenkategorie zugewiesen wurden (vgl. Tabelle 21). Vorwiegend handelt es sich hierbei um Biototypen, die keine LRT-Ausprägung aufweisen und gemäß Netzzusammenhang keine vorrangig bedeutsamen Biototypen sind. Da im Rahmen des Managementplans nicht für jeden einzelnen Biototypen Maßnahmenblätter formuliert werden können, werden unter der Maßnahme „Biotopspezifische Pflegemaßnahmen“ demnach alle betroffenen Biototypen zusammengefasst. Hier kann die zuständige UNB für den jeweiligen Biototyp geeignete Pflege- und/oder Entwicklungsmaßnahmen formulieren.

Tab. 21: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317 ohne Maßnahmenkategorie

Kürzel	Biototyp
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE	
BNR	Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte
GRÜNLAND UND RUDERALFLUREN	
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
PIONIERFLUR TROCKENFALLENDER STILLGEWÄSSER	
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer

5.1.2 Weitere Suchschutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial)

Wie in Kap. 4.2.4.1 dargestellt, können Schutzgebietsflächen, die keiner Zielkategorie zugeordnet wurden und nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, zur Umsetzung von Maßnahmen genutzt werden.

Ein Beispiel für die Nutzung dieser Schutzgebietsflächen mit Entwicklungspotenzial ist die Umsetzung der Maßnahme „Verbesserung der Habitats des Hirschkäfers (02.AW.02)“. Da die Maßnahme das Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebiets umfasst bzw. innerhalb dieses umgesetzt werden soll, können auch weitere Schutzgebietsflächen (in diesem Fall Wälder) der Entwicklung dienen.

Des Weiteren sind Flächenvergrößerung für die LRT 3150, 3260, 6430, 6510 und 91E0* anzustreben (vgl. Tab. 17 und NLWKN 2021a). Diese Flächenvergrößerungen können ebenfalls auf den weiteren Schutzgebietsflächen mit Entwicklungspotenzial umgesetzt werden (vgl. Tabelle 22).

Tab. 22: Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial) zur Umsetzung von anzustrebenden Flächenvergrößerungen für LRT gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang

Schutzgut, für den eine Flächenvergrößerung anzustreben ist (vgl. NLWKN 2021a)	Weiteren Schutzgebietsflächen mit Entwicklungspotenzial, die für eine Flächenvergrößerung in Frage kommen (Angabe des Biotoptyps)
3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften)	SE
3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)	FB
6430 (Feuchte Hochstaudenfluren)	Keine geeigneten Flächen vorhanden
6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)	GET, GI, GMA
91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)	WU
GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen)	GE, GEA, GEF, GIA, GIF, GM, GMF, GMS

Trotz dieser Spezifizierung auf Maßnahmenebene ist ein Großteil der weiteren Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial) nicht beplant worden. Daher werden alle übrigen Bereiche (alle Biotoptypen, die nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind und keiner Maßnahmenkategorie zugewiesen wurden) des FFH-Gebietes der Kategorie „Weitere Suchschutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial): Alle anderen, nicht geschützte Biotoptypen, die nicht unter die oben genannten Maßnahmenkategorien fallen“ zugeordnet. Sie werden in der Karte 7 nachrichtlich aufgeführt und sind in einem blassen Gelbton dargestellt. Unter Berücksichtigung ggf. bestehender gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 29 BNatSchG) können hier seitens der UNB weiterführende Entwicklungs- und/oder Pflegemaßnahmen formuliert werden. Die Entwicklungschancen dieser Flächen werden als sehr förderlich für das Gebiet erachtet. Z.B. gibt es einige Nadelforstbestände (u.a. WZK), die ggf., zusätzlich zu den schon ausgewiesenen Suchräumen für Wald-LRT (vgl. Kap. 5.1.1), als Entwicklungsflächen dienen können (z.B. LRT 9190). Die Entwicklung dieser Flächen ist als freiwillig einzustufen.

5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die ELER-Verordnung fördert ein sehr weites Themenfeld im Bereich der ländlichen Entwicklung. Sie setzt sich aus vier inhaltlichen Schwerpunktbereichen zusammen (1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, 2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung, 3. Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, 4. Aktivitäten im Rahmen von LEADER), von denen der Schwerpunkt 4 „LEADER“ als methodischer Ansatz sektorübergreifend über die anderen drei Schwerpunkte angelegt ist. Prinzipiell ist eine Förderung von Natura 2000 Maßnahmen in allen vier Schwerpunkten möglich, die Schwerpunkte zwei und drei sind allerdings meist entscheidend.

Zur Umsetzung der ELER-Verordnung gibt es in Deutschland je Bundesland ein Programm. Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen für die Förderperiode 2014–2020 ein zukunftsweisendes Entwicklungsprogramm für ländliche Räume mit dem Namen PFEIL aufgelegt, mit dem u.a. Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 gefördert werden können. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene wird die neue Förderperiode erst in 2023 starten können. Für den Übergangszeitraum von zwei Jahren wird der derzeitige GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) -Rahmen durch eine Übergangsverordnung fortgesetzt. Die Übergangsverordnung basiert auf den Vorschriften des GAP-Rahmens 2014-2020 und stellt sicher, dass Betriebsinhaber und andere Begünstigte auch in den Jahren 2021 und 2022 aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt bzw. gefördert werden können. Die gesamten Mittel für die Jahre 2021 und 2022 des ELER werden über entsprechende Änderungsanträge im Laufe des Jahres 2021 in das PFEIL-Programm integriert und dieses entsprechend verlängert.

Das Förderprogramm PFEIL unterscheidet dabei 6 unterschiedliche Förderbereiche bzw. sogenannte Prioritäten in denen bestimmte Maßnahmen gefördert werden. Wichtig, im Rahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet 317, ist u.a. die Priorität 4 „Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Ökosysteme“. In diesem Förderbereich können beispielsweise Maßnahmen zum „Speziellen Arten- und Biotopschutz“ gefördert werden:

Ziel der Maßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ ist die Entwicklung und Wiederherstellung der charakteristischen Agrarlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensraumstrukturen und typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten. Der spezielle Arten- und Biotopschutz ist damit eine wichtige Ergänzung zu den umweltbezogenen Fördermaßnahmen, die direkt auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologischer Landbau). Gefördert werden nicht-produktive Investitionen. Die Fördermaßnahme gliedert sich dabei in die Teilbereiche „Spezielle Biotopschutzmaßnahmen“ sowie „Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“. Innerhalb der „Speziellen Biotopschutzmaßnahmen“ wird die Durchführung räumlich und zeitlich wechselnder investiver Biotopschutzprojekte gefördert. Förderfähig sind u. a. folgende Vorhaben:

- Erstinstandsetzungen (z. B. Entbuschungen, Entkusselungen, Entfernen von Vorwaldstadien),
- Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse)
(ML 2017b)

Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 150.000 € pro Antragsteller gefördert (Bagatellgrenze) (NMU 2015b).

Innerhalb der „Speziellen Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“ wird die Durchführung von Projekten für typische Arten der Feldflur gefördert. Hierzu zählen u. a.:

- Vorhaben zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
- Vorhaben zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer und Gräben)

(ML 2017b)

Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 25.000 € pro Antragsteller gefördert (Bagatellgrenze) (NMU 2015b).

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (EFRE und ESF)

Auch über die Strukturfonds ESF (Europäischer Sozialfonds) und EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) können Natura 2000-Maßnahmen finanziert werden. Um auf eine größtmögliche thematische Konzentration (Art. 4 ESF- bzw. EFRE-VO) von einzelnen Zielen und dazugehörigen Investitionsprioritäten konsequent hinzuwirken, hat sich Niedersachsen entschlossen, mit dem EFRE- und ESF- Multifondsprogramm ein fondsübergreifendes Programm vorzulegen. U.a. will Niedersachsen mit der Förderung einer ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft sicherstellen, dass Investitionen aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds auch im Kontext der Bewahrung, des Schutzes und der Entwicklung des Natur- und Kulturerbes wirksam werden. Demnach werden unter dem Teilziel 6 („Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“) die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich Natura 2000, und grüne Infrastruktur durch EFRE finanziert.

Umweltfinanzierungsinstrument LIFE+

LIFE+ dient der Umsetzung der EU-Umweltpolitik einschließlich des sechsten Umweltaktionsprogramms. Das Förderspektrum von LIFE+ ist in drei Teilbereiche untergliedert:

1. LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“,
2. LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie
3. LIFE+ „Information und Kommunikation“.

Der Schwerpunktbereich 1 liegt für die Umsetzung von Natura 2000 am nächsten. Es finden sich jedoch auch in den anderen beiden Schwerpunkten zahlreiche Ansatzpunkte für Fördermöglichkeiten. Die Finanzierung von jährlich anfallenden Pflegemaßnahmen ist über das Programm nicht möglich.

Anders als bei den obigen Fonds erfolgt die Verwaltung von LIFE+ bei der Europäischen Kommission und nicht über die Mitgliedstaaten. Die Anträge für den Schwerpunkt „Naturschutz und biologische Vielfalt“ sind über die Naturschutzministerien der Länder einzureichen; sie werden von dort über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission weitergeleitet, die zuständig für die Auswahl der Projekte ist.

Eine Förderung über LIFE+ dürfte allerdings nur bei Einbindung der Dammer Berge in eine größere Gesamtkulisse möglich sein, da über LIFE+ überregionale oder sogar transnationale Partnerkonsortien die Regel sind. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen führen z.B.

gemeinsam das integrierte LIFE-Projekt "Atlantische Sandlandschaften" durch, mit dem beispielsweise die in beiden Ländern vorhandenen Heidelandschaften, artenreichen Sandtrockenrasen und nährstoffarmen Stillgewässer optimiert beziehungsweise wieder hergestellt werden sollen. Damit soll der Erhaltungszustand ausgewählter Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region verbessert werden.

Würde es in Zukunft ein ähnliches Life+-Projekt für Waldlandschaften geben, dann wäre eine Einbindung der Dammer Berge als Teil der Gebietskulisse sinnvoll.

Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt

Das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt unterstützt seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) (vgl. Kap. 2.3.2). Die Einrichtung des Förderprogramms geht auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag von 2009 für die 17. Legislaturperiode zurück.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Es werden die folgenden vier Förderschwerpunkte genannt:

1. Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands
2. Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland
3. Sicherung von Ökosystemleistungen
4. weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie

Da das FFH-Gebiet mit dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) und dem breitblättrigen Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis ssp.*) zwei „Verantwortungsarten“ aufweist, wären Förderungen über die Förderschwerpunkte 1 und 2 möglich.

Gleichwohl werden nur Vorhaben gefördert, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen. An der Durchführung der Vorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen. Demnach wäre eine Initiierung eines Projektes denkbar, dass über die Grenzen des FFH-Gebiets hinausgeht und Kooperationen unterschiedlicher Akteure in diesem Gebiet vorsieht. Beispielhafte Projekte werden unter BfN (2020b) genannt.

Eine Einreichung neuer Projektskizzen, in allen Förderschwerpunkten, ist jederzeit möglich. Detaillierte Informationen können der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt entnommen werden (vgl. BMBU 2018).

Niedersächsischer Weg

Mit dem Niedersächsischen Weg sichert die Landesregierung den Landwirten und Naturschutzverbänden zu, dass die vereinbarten Leistungen für mehr Natur- und Artenschutz auch honoriert werden. Hierzu gibt es erste konkrete Haushaltsbeschlüsse, über die endgültig noch der Landtag entscheiden wird. So ist im Haushaltsplanentwurf 2021 vorgesehen, dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich 120 Mio. EUR für die Umsetzung des Niedersächsischen Wegs zuzuführen. Für die verstärkten Fördermaßnahmen ist wie bisher die Kofinanzierung aus EU- und Bundesmitteln eingeplant.

Zur Finanzierung der Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der mittelfristigen Finanzplanung verankert (MU 2020a).

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich auch solche Maßnahmen anerkannt werden, die als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten oder in Bewirtschaftungs- und anderen Plänen für Natura 2000 Gebiete festgelegt sind. Dasselbe gilt für in Programmen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dargestellte Maßnahmen, kohärenzsichernde Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

Allerdings können generell nur freiwillige (nicht verpflichtende) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden, die tatsächlich der Bewältigung der konkreten Eingriffsfolgen dienen (Funktionsbezug) und für die keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden. Verpflichtende Maßnahmen sind ausschließlich durch das Land zu finanzieren (vgl. NLWKN 2016), es sei denn es handelt sich um verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen aus dem Netzzusammenhang. Diese können nach Einschätzung des MU über Kompensation oder Ersatzgeld ermöglicht werden. Die verpflichtende Flächenvergrößerung des LRT 9190 könnte somit (anteilig) im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Generell folgt § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG den Bestrebungen, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sanierung und Entwicklung besonders geschützter Gebiete sowie für das Erreichen gemeinschaftsrechtlich normierter Umweltziele wechselseitig füreinander in Anspruch zu nehmen.

Demnach können Kompensationsmaßnahmen ein geeignetes Instrument sein, wenn eine i.S. der Eingriffsregelung messbare Aufwertung erreicht werden kann (z.B. bei der Entwicklung von größeren Nadelforsten zu naturnahen Laub(-misch-)wäldern). Gleichwohl sind große Teilbereiche des Gebietes bereits relativ wertvoll. Für diese Bereiche wäre keine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen möglich, da eine messbare Aufwertung nicht gegeben ist.

Gem. § 6 NAGBNatSchG kann auch Ersatzgeld für Natura 2000-Maßnahmen eingesetzt werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden und für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst in dem betroffenen Naturraum, zu verwenden.

Erschwernisausgleich für Wald

Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs entsprechend der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald). Diese Verordnung greift, wenn die Möglichkeit der rechtmäßigen und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechenden Nutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote oder Verbote wesentlich erschwert ist. Die in die NSG-VO „Dammer Berge“ übernommenen Inhalte des Unterschutzstellungserlasses stellen solche Regelungen dar, so dass im Gebiet grundsätzlich ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht. Der einzelne Antragsteller (es sind auch Sammelanträge der Forstbetriebsgemeinschaft möglich) muss aber einen Betrag oberhalb der Bagatellgrenze von 200 € erreichen, was je nach Typ einer LRT-Fläche von rund 3 ha entspricht. Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt.

Stiftungen

Die Förderung oder Kofinanzierung von einzelnen Projekten im FFH-Gebiet über Fördermittel von Stiftungen ist ebenfalls ein möglicher Finanzierungsweg. Um geeignete Stiftungen zu finden, die den projektspezifischen Themenschwerpunkt betreffen, kann die Suchmaschine des Vereins „Natur-Netz Niedersachsen“ dienen. Der Verein ist als Dachorganisation für gemeinnützige niedersächsische Natur- und Umweltstiftung tätig. Die Suchmaschine zeigt zu unterschiedlichen Förderschwerpunkten (z. B. Wälder oder Fließgewässer) die fördernden Stiftungen an. Im Folgenden werden exemplarisch Fördermöglichkeiten, über die „Niedersächsische Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“, aufgezeigt.

Der Förderbereich der „Niedersächsischen Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“ umfasst sowohl den praktischen Naturschutz als auch die Umweltbildung. Praktische Naturschutzprojekte sind unter anderem die Anlage neuer sowie die ökologische Aufwertung bestehender Biotop. Des Weiteren können Projekte im Bereich „Biodiversität“, „Biotopvernetzungen / Biotopverbünde“ oder „Moorbiotop“ gefördert werden.

- Im Bereich „Biodiversität“ liegt der Förderschwerpunkt bei den Arten und Lebensraumtypen, die für Niedersachsen eine besondere Bedeutung haben.
- Im Bereich „Biotopvernetzungen / Biotopverbünde“ soll ein besonderer Beitrag zur kleinräumigen Biotopvernetzung geleistet werden. Dazu gehören u.a. die Anlage von Saumbiotopen entlang der Wege und Gewässerufer, Feuchtbrachen, Alleen, Wallhecken und Feldgehölzen.

6. Weiterer Untersuchungsbedarf / Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf

Klimawandel

Die sich ändernden klimatischen Verhältnisse, wie der abnehmende Trend der Grundwasserstände und die Verschiebung der niederschlagsreichen Zeiten bei insgesamt abnehmenden Niederschlagsmengen im Sommer (vgl. Kap. 2.3.4 und 3.4) werden Auswirkungen auf die Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen und ihre Arten haben. Für den Dammer Bergsee ist schon heutzutage eine starke Schrumpfung der Wasserfläche festzustellen, die u.a. auch durch die Klimaveränderungen bedingt sein dürfte oder zumindest begünstigt wird. Des Weiteren können durch Niedrigwasser oder trockenfallende Gewässerbereiche temporäre (oder auch dauerhafte) Verluste von Lebensräumen für bspw. Amphibien (Kammolch) die Folge sein. Für den Hirschkäfer sind negative Einflüsse durch Änderung der klimatischen Bedingungen ebenfalls nicht auszuschließen (vgl. Kap 3.4). Demnach sollte die Zustandsentwicklung des FFH-Gebiets und dessen Schutzgegenstände auch immer im Kontext des Klimawandels betrachtet werden. So ist es insbesondere für die Dammer Berge, in denen viel Nadelholz-Vorkommen bestehen, wichtig, sich künftig auf die Erhaltung der derzeitigen Lebensräume zu konzentrieren sowie weitere Laubholzhabitate zu entwickeln. Dabei sollte darauf geachtet werden, unter Berücksichtigung des Trockenstressrisikos, klimaangepasste Waldentwicklungstypen zu etablieren.

Atmosphärischer Stickstoffeinträge

Die Ausführungen im Kap. 3.5 zeigen zudem, dass der Critical Load für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Waldlebensraumtypen in Folge atmosphärischer Stickstoffeinträge bereits deutlich überschritten wird und daher Verschlechterungen des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich sind. Detailliertere Untersuchungen zu den atmosphärischen Stickstoffeinträgen könnten aufklären, ob es relevante Einzelemittenten im Nahbereich (bspw. Mastställe) gibt, die Minderungspotenzial haben.

Datenerhebung Amphibien, Reptilien und Fledermäuse

Da bisher keine ausreichenden Datengrundlagen zur detaillierten Beurteilung der Population des Kammolchs in den Dammer Bergen vorliegen (vgl. Kap. 3.3.1), müssen die in der Maßnahmenkarte (vgl. Karte 6) dargestellten Teiche (blaue Schraffur) auf aktuelle Vorkommen untersucht werden (Datenerhebung) (Maßnahme 04.AW.03). Die Datenerhebung für den Kammolch (als wertgebende Art) stellt eine verpflichtende Maßnahme dar. In diesem Zusammenhang könnte im FFH-Gebiet eine grundlegende Erhebung von Amphibienvorkommen an bedeutenden Stillgewässern und von Reptilien (hier insb. die Zauneidechse) erfolgen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Um die vorhandenen Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) zu schützen und zu fördern muss eine geeignete Datengrundlage über die Raumnutzung der Fledermäuse im gesamten FFH-Gebiet erfolgen. Im Detail sollen individuelle und koloniebezogene Aktionsradien sowie Jagdhabitate und Paarungsquartiere durch geeignete Methoden identifiziert werden (vgl. Maßnahme 16.CE.02).

Freizeitnutzung

Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung kommt dem FFH-Gebiet auch eine hohe Bedeutung für die Erholungs- bzw. Freizeitnutzung zu (vgl. Kap. 2.3.5). Wie in Kap. 3.6 dargestellt, wirkt sich die Freizeitnutzung auf bestimmte LRT (insb. LRT 9110, 9190) jedoch negativ aus. Daher sollte die von der Freizeitnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen auf die LRT durch eine gezielte Lenkung von Erholungssuchenden, Sportlern und Touristen minimiert werden. Die besonders störepfindlichen und schützenswerten Bereiche sollten entsprechend gekennzeichnet und nicht durch Wege erschlossen werden. Ihre Zugänglichkeit sollte ggf. erschwert werden. Zudem können Informationstafeln aufgestellt werden, die auf die Qualitäten des FFH-Gebiets für die geschützten Tierarten und Lebensraumtypen sowie auf ein naturverträgliches Verhalten hinweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte in enger Abstimmung mit den zuständigen Institutionen für Tourismus erfolgen, da viele Beispiele zeigen, dass tragfähige Ergebnisse erzielt werden können, wenn Sport- und Tourismusvertreter*innen aktiv mitwirken können (kooperative Entwicklung geeigneter Maßnahmen) (PRÖBSTL & PRUTSCH 2009). Weiterführende Informationen können u.a. PRÖBSTL & PRUTSCH (2009) entnommen werden.

7. Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring

Gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, über den Stand der Umsetzung der Richtlinie sowie über die Situation der durch die Richtlinie betroffenen Lebensraumtypen und Arten in und außerhalb der FFH-Gebiete sowie der durchgeführten Maßnahmen zu berichten. Als Grundlage hierfür ist die dauerhafte systematische und vergleichende Erfassung und Bewertung (Monitoring) der FFH-Lebensraumtypen und –arten, nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie, erforderlich (NLWKN 2021c).

In Deutschland werden Qualitätsänderungen der Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV und FFH-LRT des Anhangs I, regelmäßig (alle 6 Jahre) in einer repräsentativen Stichprobe im Rahmen eines bundesweiten Monitorings erhoben. Die Ergebnisse werden nach einem EU-einheitlichen Modell in einem Bericht zusammengefasst (nationaler Bericht), der durch die Bundesregierung der EU-Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Gleichwohl findet diese Art von Monitoring nicht auf Ebene der einzelnen Natura 2000-Gebiete statt bzw. stellt kein detailliertes Monitoring für diese Ebene dar. Das vorgesehene Monitoringprogramm speziell für das FFH-Gebiet 049 wird nachfolgend beschrieben.

Grundsätzlich ist für das angestrebte Monitoringprogramm in erster Linie der Landkreis bzw. die zuständige untere Naturschutzbehörde (§ 2 NAGBNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BNatSchG) verantwortlich. Sieht sich der Landkreis nicht in der Lage, das Monitoring durchzuführen (z.B. aufgrund begrenzter Personalkapazitäten) kann der Landkreis prüfen, ob das Monitoring an Externe (z.B. Planungsbüro, Ökologische Station) vergeben werden kann. Es sollte jedoch angestrebt werden, dass eine personelle Kontinuität bei den Untersuchungen gewährleistet ist und die Arbeiten, soweit vergaberechtlich möglich, an wenigen Stellen (Behörde, Planungsbüro etc.) konzentriert werden, um den Betrachterspielraum so gering wie möglich zu halten und somit Reibungsverluste zu vermeiden.

Im Folgenden wird speziell auf das Monitoring für das FFH-Gebiet 317 eingegangen. Dieses setzt sich aus drei Monitoringblöcken (Monitoring der Schutzgegenstände, Maßnahmen-kontrollen und jährliche Gebietsbegehung) zusammen.

Monitoring der Schutzgegenstände

Es ist vorgesehen, in regelmäßigen Abständen eine flächendeckende bzw. bei Bedarf selektive Kartierung der wertgebenden Schutzgüter (LRT und Biototypen sowie Anhang II/IV –Arten) des FFH-Gebiets durchzuführen, um die Veränderungen der Gebietssituation vollständig erfassen zu können.

Mit dem Monitoring der Schutzgegenstände werden i.d.R. Büros oder ökologische Stationen beauftragt. Auftraggeber wird die zuständige UNB oder der NLWKN sein. Die Beauftragung durch die UNB setzt dabei voraus, dass eine Sicherung der Finanzierung durch das Bundesland Niedersachsen gewährleistet wird. Ist die Finanzierung nicht oder nicht ausreichend gesichert, kann das Monitoring nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass mindestens einmal in 10 Jahren jeden Schutzgegenstand auf seinen Zustand hin überprüft wird. Zusätzliche Untersuchungen werden insbesondere für wertgebende Arten angestrebt, für die es noch keine Basiserfassung gibt.

Maßnahmenkontrollen

Neben dem Monitoring der Schutzgegenstände sind des Weiteren gezielte Kontrollen der Maßnahmen vorgesehen. Diese dienen weniger dem Zweck zur Beobachtung der allgemeinen Gebietsentwicklung. Sie sollen sicherstellen, dass die mit der Maßnahme beabsichtigten Ziele auch

erreicht werden. Die Kontrolle der Maßnahmen erfolgt durch die UNB, die i.d.R. auch Auftraggeber für die Maßnahmendurchführung ist. Grundsätzlich finden dabei die folgenden Kontrollen statt:

- Ggf. Baubegleitung
- Umsetzungskontrolle (Abnahme): Wurde die Maßnahme sach- und termingerecht umgesetzt?
(spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung der Fertigstellung durch die beauftragte Firma)
- Wirkungskontrolle: Wurde die beabsichtigte Funktion erreicht?
(im Folgejahr)
- Ggf. Erhaltungskontrolle: Hält die beabsichtigte Wirkung dauerhaft an?
(dauerhafte Kontrolle, zunächst in einem Intervall von rd. 3 Jahren, später auch länger)

Die Wirkungskontrolle kann z.B. über eine Veränderungsanalyse der Indikatoren, bei der der Zustand vor und nach dem Einsetzen der Maßnahmen (Vorher- Nachher-Vergleich) sowie der Zustand mit und ohne Management (Mit-Ohne-Vergleich) analysiert wird, erfolgen (LORENZ ET AL. 2013). Demnach lässt sich über Kontrollflächen (= ohne Management bzw. durchgeführte Maßnahmen) evaluieren, ob Veränderungen auf das jeweilige Management oder auf andere Faktoren (z.B. Witterung, Abiotik) zurückzuführen sind. Ist ein Mit-Ohne-Vergleich aufgrund mangelnder Kontrollflächen nicht möglich, wird die Wirkungsanalyse nur anhand des Vorher-Nachher-Vergleichs durchgeführt.

Handelt es sich um Maßnahmen, die in eine dauerhafte Pflege münden (z.B. Schaffung von Heideflächen) oder die eine dauerhafte Kontrolle benötigen (z.B. angelegte Stillgewässer), sind Erhaltungskontrollen notwendig. Sie werden durchgeführt, um mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig korrigieren zu können. Im späteren Verlauf finden diese Erhaltungskontrollen im Rahmen der jährlich stattfindenden Gebietsbegehungen statt (s.u.).

Jährliche Gebietsbegehung

Neben den beiden vorher beschriebenen Monitoringmaßnahmen findet grundsätzlich einmal jährlich eine mindestens 1-tägige Gebietsbegehung statt, bei der stichprobenhaft wechselnde Teilgebiete und wertgebende Elemente des Schutzgebietes auf ihren Zustand hin überprüft werden. Beispielhafte Parameter und Inhalte können sein:

- Anteil lebensraumtypischer Gehölze,
- Anteil von Habitatbäumen und Totholz,
- Vorkommen von die heimische Flora verdrängenden Neophyten,
- Wasserstand in Bächen und Stillgewässern (Hinweise auf Grundwasserabsenkung und Entwässerung),
- Ausbreitungstendenzen von nährstoffanzeigender Vegetation,
- Vorkommen von Zeigerarten,
- Überprüfung der Einhaltung der Regelungen der Schutzgebietsverordnung.

Die folgende Tabelle fasst das vorgesehene Monitoring für das FFH-Gebiet 317 zusammen. Farblich unterschieden werden dabei das grundsätzliche Monitoring der Schutzgegenstände, die Maßnahmenkontrollen sowie die jährliche Gebietsbegehung. Bei den Maßnahmenkontrollen wurden zunächst nur die Kontrollen für die verpflichtenden Maßnahmen aufgeführt. Eine Fortschreibung des Monitoringplans wird erfolgen - spätestens wenn die zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000 und sonstigen Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Ist das Monitoring von großer Bedeutung für die Wirkung einer spezifischen Maßnahme, wurden die jeweiligen Informationen zusätzlich in den Maßnahmenblättern festgehalten.

Es wird bewusst darauf hingewiesen, dass es sich dabei um das vorgesehene Monitoring zum jetzigen Stand handelt. Grundsätzlich können nicht alle Entwicklungen eines Gebietes vorhergesehen werden, Anpassungen oder Ergänzungen können daher zukünftig notwendig sein. Z.B. kann eine Fehlentwicklung weitere Untersuchungen erfordern oder es werden weitere wertgebende Arten festgestellt, deren Monitoring ebenfalls sinnvoll erscheint.

Tab. 23: Monitoringplan für das FFH-Gebiet 317

	Zuständigkeit	Durchführungszeitraum / Prüfturnus			
		einmalig sowie ggf. nach 1 Jahr	jährlich	(zunächst) 3 - jährig	mdst. 10 - jährig
Monitoring der Schutzgegenstände					
Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen (gem. Vorgabe BfN/NLWKN)	UNB / NLWKN				X
Erfassung der Hirschkäferorkommen	UNB / NLWKN				X
Erfassung der Kammmolchorkommen	UNB / NLWKN				X
Maßnahmenkontrollen					
<i>Grundsätzliche Kontrolle von Maßnahmen</i> - <i>Umsetzungskontrolle</i> - <i>Wirkungskontrolle</i> - <i>(Erhaltungskontrolle)</i>	UNB	X X		(X)	
01.AW.01 Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung - Markierung von Habitatbäumen - Überprüfung der markierten Habitatbäumen	UNB / NLF	X			X
02.AW.02 Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers	UNB	X			X
03.AE.01 Neuentwicklung des LRT 9190	UNB / NLF	X			X
04.AW.03 Verbesserung der Habitate des Kammmolchs	UNB	X			X

05.AW.04 Pfleagemahd des LRT 6430	UNB			X	
13.AW.05 Pflege des LRT des 6510	UNB		X		
14.AW.06 Pflege des LRT 3150	UNB				X
17.AW.07 Erhalt der Habitate des Hirschkäfers - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung - Umsetzung der LSG-VO im Bedarfsfall	UNB	X X			
18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers	UNB	X			
Jährliche Gebietsbegehung					
Gebietsbegehung (stichprobenhafte Untersuchung)	UNB		X		

8. Literaturverzeichnis

- AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996: Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“.
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016a): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften. LRT Code-Nr. 3150
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016b): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Hirschkäfer.
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016c): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Magere Flachland-Mähwiesen. LRT Code-Nr. 6510
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016d): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche. LRT Code-Nr. 9190
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016e): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Feuchte Hochstaudenfluren. LRT Code-Nr. 6430
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016e): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Feuchte Hochstaudenfluren. LRT Code-Nr. 6430
- ALAND (2018): Kartierung gesetzlich geschützter Biotope im Landkreis Vechta. Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta (Hrsg.).
- ALTMOOS, M., ARNDT, J., SCHRENK, G. & CORDES, U. (2013): Einbeziehung von außerhalb liegenden Vorkommen in die Gebietsplanung. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung Rheinland-Pfalz – Konzept-Ergänzung.
- ANDERS, C. (2021): Winterquartierszählung der Fledermausregionalbetreuer*innen. Meldebogen für einen Fundort im Bexaddetal.
- ARGE FÖA, BG NATUR, PROF. DR. KERH, DR. SIEMERS, DR. HELLENBROICH 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurf 2011), FuE-Vorhaben i. A. des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BELLMANN, A. (2020): Management für das FFH-Gebiet 317 „Dammer berge“ in 2020. Fachbeitrag Hirschkäfer
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2010): Biotopverbund, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html>.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz und BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Bundesforst) (2017): Naturwaldentwicklung im Nationalen Naturerbe - Waldentwicklungskonzept für die Naturerbeflächen des Bundes.

- BfN – (Bundesamt für Naturschutz) und BLAK (Bund-Länder-Arbeitskreis) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480, 374 Seiten.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019a): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland - Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region. Stand: 30.08.2019. Abgerufen am 11.06.2020, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_LRT_EHZ_Gesamttrend_ATL_20190830.pdf.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019b): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland – Teil Arten (Annex B). Stand: 04.09.2019. Abgerufen am 23.07.2020, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/MAMohneFledermaeuse_ATL_FFHBericht2019.pdf.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2020a): Landschaftssteckbrief. 58500 Besenbrücker Land. Aufgerufen am, 07.12.2020, https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/58500.html?tx_lisprofile_pi1%5Bbundesland%5D=14&tx_lisprofile_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=51c44e40b431c48d40148758e442949b
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2020b): Laufende Projekte. Aufgerufen am: 08.02.2021, <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/laufende-projekte.html>.
- BLAB, J. (1989): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. 3. Auflage. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24.
- BMS-UMWELTPLANUNG BLÜML, SCHÖNHEIM & SCHÖNHEIM GBR (2018): Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ im Auftrag des NLWKN. August 2018.
- BOBBINK R. UND HETTELINGH J. P. (Hrsg.) (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships. Proceedings of an expert workshop Noordwijkerhout 23-25 June 2010. Coordination Centre for Effects RIVM NL in BALLA, et al. 2013: Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, FuE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099, Carl Schünemann Verlag.
- BUND & NABU (Hrsg.) (2007): Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.v. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zum Monitoring gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie. Erstellt von SPERLE, T., Denzling.
- BURKHARDT, R., FINCK, P., LIEGL, A., RIECKEN, U., SACHTELEBEN, J., STEIOF, K. & ULRICH, K. (2010): Bundesweit bedeutsame Zielarten für den Biotopverbund – zweite, fortgeschriebene Fassung. Natur und Landschaft 85 (11): 460-469.
- DBU – Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2020): DBU-Naturerbefläche Dammer Berge, Aufgerufen am: 10.12.2020: <https://www.dbu.de/index.php?menuecms=2697&id=58>
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 30. Jg. Nr. 4, 249-252
- DRACHENFELS, O. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. 2012, korrigierte Fassung 2019
- EBERT, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2008): Umsetzung von mit Hirschkäfer-Larven besetzten Baumwurzeln. Eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung für eine FFH-Art. In Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (4), 2008, 106-112.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019: Natura 2000 — Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01). Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.01.2019.
- FELDMANN, R. (1996): Vorkommen des Hirschkäfers und seiner Verwandten im Sauerland. Natur und Heimat 56, (2), 33-37.

- FGSV 2019: Stickstoffleitfaden Straße, Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen (H PSE 2019).
- FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) (Hrsg.) (1996): Lebensraum Waldrand. Schutz und Gestaltung. Merkblätter der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Nr. 48
- GÖHLERT, S. (2005): Diplomarbeit zur Erlangung eines Diplomingenieurs (FH) der Fachhochschule Osnabrück. Wasserhaushalt und Biotopentwicklung des anthropogenen Gewässers NSG Dammer Bergsee.
- INGENIEURBÜRO HIMMEL (2016): Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme.
- JEDICKE, E. (2008): Biotopverbund für Alt- und Totholz-Lebensräume. Leitlinien eines Schutzkonzepts inner- und außerhalb von Natura 2000. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (11), 2008, 379-385.
- KAISER, T., WOHLGEMUTH, J. O. (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen –Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. –Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22 (4): 222-223; Hildesheim.
- KEIENBURG & PRÜTER (2006): Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Erhaltung und Entwicklung einer Kulturlandschaft. Mitteilung aus der NNA. 17. Jahrgang 2006, Sonderheft 1.
- KLAUSNITZER, B. (1995): Rote Liste - Blatthornkäfer und Hirschkäfer. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 5/1995, Landesamt für Umwelt und Geologie, Freistaat Sachsen. 10 S.
- KRONSHAGE, A., SCHLÜPMANN, M., BECKMANN, C., WEDDELING, K., GEIGER, A., HAACKS, M. & BÖLL, S. (2014): Empfehlungen zum Einsatz von Wasserfällen bei Amphibienerfassungen. In: KRONSHAGE, A. U. D. GLANDT (Hrsg.): Wasserfallen für Amphibien – praktische Anwendung im Artenmonitoring. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 293 – 358.
- LANDKREIS VECHTA (Hrsg.) (2018a): Verordnung vom 18.10.2018 über das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta.
- LANDKREIS VECHTA (Hrsg.) (2018b): Verordnung vom 18.10.2018 über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ in der Stadt Damme, Landkreis Vechta.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020: Nährstoffbericht für Niedersachsen 2018/2019.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2020): NIBIS Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem, Aufgerufen am 17.12.2020
- LFU – Bayerisches Landesamt für Umwelt 2012: Natura 2000 – Tier- und Pflanzenarten: Käfer
- LORENZ, A., TISCHEW, S., OSTERLOH, S., FELINKS, O. (2013): Konzept für maßnahmenbegleitende naturschutzfachliche Erfolgskontrollen in großen Projektgebieten. Am Beispiel des Managements von FFH-Lebensraumtypen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Oranienbaumer Heide. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (12), 2013, S. 365-372.
- MARTI, T. (1998): Die Lebenswelt der Käfer. Verlag Freies Geisteswesen Stuttgart
- ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017a). Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen. Hannover.
- ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017b): PFEIL 2014-2020. Entwicklungsprogramm für die ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen. Förderwegweiser.
- MLU MV (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern) (Hrsg.) (2000): Waldrandgestaltung.
- MLUV – (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) & Landesforstanstalt Eberswalde (2006): Waldumbau mit der Traubeneiche, Voranbau unter Kiefernschirm – Information für Waldbesitzer

- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BERGBAU UND KLIMASCHUTZ (2015): Umweltkartenserver. Wasserrahmenrichtlinie – Grundwasser – Vehmischer und Mengenmäßiger Zustand Grundwasser, Nitrat. Aufgerufen am: 17.12.2020
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bergbau und Klimaschutz (2017): Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen.
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bergbau und Klimaschutz (2020a): Der Niedersächsische Weg. Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz.
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bergbau und Klimaschutz (2020b): Der Niedersächsische Weg. Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz - Teil II.
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BERGBAU UND KLIMASCHUTZ (2021): Umweltkartenserver. Grundwasser-Trends Nitrat. Aufgerufen am: 12.07.2021.
- MÜLLER, J., BUSSLER, H., UTSCHIK, H. (2007): Wie viel Totholz braucht der Wald? Ein wissenschaftsbasiertes Konzept gegen den Artenschwund der Totholzzönosen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (6), 165-170.
- MÜLLER, J., BRUSTEL, H., et al. (2015): Increasing temperature may compensate for lower amounts of dead wood in driving richness of saproxylic beetles. Ecography 38 (5): S. 499-509.
- NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. (2017): LIFE IP Atlantische Sandlandschaften Projekt Nr. LIFE15 IPE/DE/007 Atlantic Region DE. Maßnahme C71: Erfassung der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in 13 Gebieten im Bereich des Geestrückens zwischen Vechta und Damme 2017.
- NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. (2020): Pflege- und Entwicklung floristischer Dauerbeobachtungsflächen im NSG Dammer Bergsee (WE-222). Pflanzensoziologische Neukartierung 2019.
- NFP – Niedersächsisches Forstplanungsamt (Hrsg.) (2015): Kurzbericht und Maßnahmenplanung zur Waldbiotopkartierung (WBK). FFH-Gebiet NI-Nr. 317 "Dammer Berge". Landesforstflächen.
- NLF – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (2016): Biotopkartierung Landesforsten
- NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2017): Arbeitshilfe Natura 2000.–35 S.; Hannover.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2009): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011a): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Stand Januar 2011 (ergänzt September 2011).
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz der von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. - Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Kammmolch (*Triturus cristatus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., Stand November 2011.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - Biototypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie wei-

terer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 15 S., unveröff.

- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Magere Flachland-Mähwiesen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2012): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Stand März 2012 (Korrektur März 2013: S. 113, 114; Februar 2014; Februar 2015: S. 49, 72).
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. Februar 2016
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Grundwasser - Band 33. Regionalbericht für das Einzugsgebiet Hunte. Darstellung der Grundwassersituation. 1. Auflage Dezember 2017
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2018): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (9190). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., Stand Oktober 2020.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019b): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung – von Olaf v. Drachenfels, 2. Korrigierte Auflage 2019
- NLWKN (2019c): Artdaten des Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Zeitraum 1990 - 2019 für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge", Abfrage vom 26.09.2019
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020a): Grüne Infrastruktur Niedersachsen – Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Entwurf September 2018. Hannover, 268 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020b): Hinweise Netzzusammenhang zum Hirschkäfer, schriftliche Mitteilung.
- NLWKN (Hrsg.) (2020c): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen

- NLWKN (Hrsg.) (2020d): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder sowie Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 21 S.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020e): Grundwasserbericht Niedersachsen. Sonderausgabe zur Grundwasserstandssituation in den Trockenjahren 2018 und 2019.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020f): Kartierung von FFH-Arten in Niedersachsen im Rahmen des Monitorings D2 zur Erfolgskontrolle von Maßnahmenumsetzung im IP LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“: Standardisierte Zustandskartierung der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) 2020.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021a): Natura 2000 - Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 317. Schriftliche Mitteilung, Juni 2021.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021b): Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. Schriftliche Mitteilung, Juni 2021.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021c): Monitoring und Berichtspflicht. FFH-Richtlinie. Aufgerufen am, 22.04.2021, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/monitoring_und_berichtspflichten/monitoring-und-berichtspflichten-139178.html.
- NMELV, NMU – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2019): NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern. Leitfaden für die Praxis. 2, Auflage. Hannover, 66 S.
- NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2015a): Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. –Gemeinsamer Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 – 27a/220002 07 –VORIS 28100. – Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 40/2015: 1300-1304; Hannover.
- NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2015b): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz - SAB“) RdErl. d. MU v. 28. 8. 2015 - 28-22620/2/010 - VORIS 28100.Nds. MBl. Nr. 35/2015, Hannover.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2019): Biotoptypen- und FFH-Lebensraumtypenkartierung DBU-Naturerbfäche Dammer Berge.
- PLANUNGSGRUPPE UMWELT & BIOS (2017): Luftbildauswertung mit digitaler Biotoptypenabgrenzung im Landkreis Vechta. unveröff.
- PRÖBSTL, U. & PRUTSCH, A. (2009): Natura 2000 - Sport und Tourismus - Ein Leitfaden zur Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.
- REIF, A. & GÄRTNER, S. (2007): Die natürliche Verjüngung der laubabwerfenden Eichenarten Stieleiche (*Quercus robur* L.) und Traubeneiche (*Quercus petraea* Liebl.) – eine Literaturstudie mit besonderer Berücksichtigung der Waldweide; erschienen in: Waldökologie online, Ausgabe 2007/5, S. 79-116. Aufgerufen am 25.08.2020, http://afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-5-3.pdf.
- RINK, M. (2006): Der Hirschkäfer *Lucanus cervus* in der Kulturlandschaft: Ausbreitungsverhalten, Habitatnutzung und Reproduktionsbiologie im Flusstal. Dissertation im Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften, Universität Koblenz-Landau, 155 S.

- RINK, M. & SINSCH, U. (2007): Radio-telemetric monitoring of dispersing stag beetles: implications for conservation – *Journal of Zoology* 272 (3): 235–243
- RINK, M. & SINSCH, U. (2011): Warm summers negatively affect duration of activity period and condition of adult stag beetles (*Lucanus cervus*). *Insect Conservation and Diversity* 4(1): S. 15-22.
- SCHERFOSE, V. (1994): Maßnahmenkontrollen bei Naturschutzgroßprojekten des Bundes – Schwierigkeiten und Defizite sowie Möglichkeiten der Durchführung. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 40, S. 199-208; Bonn-Bad Godesberg.
- SCHLÜPMANN, M. (2014): Untersuchungen und Monitoring von Amphibien mit Wasserfallen aus einfachen Mitteln. In: KRONSHAGE, A. & D. GLANDT (Hrsg.): Wasserfallen für Amphibien – praktische Anwendung im Artenmonitoring. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 117-160.
- SENGL, P.; GEBHARDT, O.; LINHART, W.; PETSCHAR, M.; KOFLER, H.; HAMMER, C. (2016): Erfolgskontrolle von Naturschutz-Maßnahmen – Vorschlag einer fachlichen Anleitung. – Erstellt im Auftrag von Asfinag, BMVIT, Land Steiermark und ÖBB durch die Ziviltechnikkanzlei KOFLER Umweltmanagement, 8132 Pernegg a.d. Mur, 50 S.
- SMITH, M.N., (2003): National Stag Beetle Survey 2002, London, People's Trust for Endangered Species.
- SPRECHER-UEBERSAX, E. (2001): Studien zur Biologie und Phänologie des Hirschkäfers im Raum Basel mit Empfehlungen von Schutzmassnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bestandes in der Region. Dissertation, Universität Basel.
- SPRECHER-UEBERSAX, E. & DURRER, H. (2001): Verhaltensstudien über den Hirschkäfer *Lucanus cervus* L. mit Hilfe der Telemetrie und Videobeobachtung – Mitteilung der Naturforschenden Gesellschaften beider Basel 5: 161-182.
- STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT HILDESHEIM (2018): Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen. Jahresbericht 2017. Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge – ZUS LLGS. Stand: 08.08.2018.
- STADT DAMME (2020): Kultur und Freizeit. Freizeit. Ausflugsziele. Bexaddetal, Aufgerufen am: 08.12.2020, <https://www.damme.de/Kultur-Freizeit/Freizeit/Ausflugsziele/Bexaddetal/>.
- STÄHR, F. (2008): Waldwirtschaft mit Hähersaaten? – Zur Übernahmefähigkeit von Eichen-Naturverjüngung unter Kiefer. – Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXV: 8-16.
- STEGE R, J., GESKE, C., GOTTWALD, J., BRANDL, R., NAUSS, T. & HOTES, S. (2019): Szenarien der künftigen Verbreitung des Hirschkäfers in Hessen: welchen Einfluss hat der Klimawandel? *Natur und Landschaft* 95, (3), S. 111-117.
- THOMAS, C.D., HILL, J.K. et al. (2011): A framework for assessing threats and benefits to species responding to climate change. *Methods in Ecology and Evolution* 2(2): 125-142.
- TINI, M., BARDIANI, M. et al. (2017): A stag beetle's life. Sex-related differences in daily activity and behaviour of *Lucanus cervus* (Coleoptera: Lucanidae). *Journal of Insect Conservation* 21 (5-6): S. 897-906).
- TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik der Hirschkäferförderung. *Allgemeine Forstzeitschrift* 6: 308-311.
- TOURIST-INFORMATION ERHOLUNGSGEBIET DAMMER BERGE E.V. (2020): Erholungsgebiet Dammer Berge. Aufgerufen am: 04.12.2020, <https://www.dammer-berge.de/>.
- VOHLAND, K. & W. CRAMER (2009): Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Biotoptypen. – *Jb. Naturschutz und Landschaftsplanung* 57, S. 22-27.
- ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel- und Nordwesteuropas. – Paul Parey Verlag, Hamburg, Berlin.
- WEY, H. (1994): Effizienzkontrollen bei Naturschutzgroßprojekten des Bundes. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 40: 187-197; Bonn-Bad Godesberg.

9. Glossar

Begriff	Erläuterung
Biogeografische Regionen	Die biogeographischen Regionen dienen als Grundraster für die Bewertung und Flächenauswahl der zukünftigen FFH-Gebiete. Sie weisen jeweils besondere Charakteristika hinsichtlich der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf. Niedersachsen liegt in der atlantischen und in der kontinentalen biogeografischen Region.
Biotopkomplexe	Charakteristische, häufig wiederkehrende Kombination von Biotoptypen in festem räumlichen Gefüge. Dazu gehören Abfolgen von Biotopen entlang eines ökologischen Faktorengradienten (natürlich oder anthropogenen) ebenso wie Mosaik von Biotopen, die oft regionale Besonderheiten (u. a. historische, geologisch pedogenetische Situationen) widerspiegeln.
Biotoptyp	Abstrahierte Erfassungseinheit, die solche Biotope zusammenfasst, die hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften übereinstimmen.
Bruthabitat Hirschkäfer	Lebensstätten des Hirschkäfers mit einem oder mehreren Habitatbäumen (s. Definition Habitatbaum) und nachgewiesenen Weibchenfund / Larvengängen /Schlupflöchern und/oder einer Vielzahl an Individuen-Nachweisen von Männchen (Lebend- und Totfunde summiert).
Charakteristische Art (eines Lebensraumtyps)	Art mit enger Bindung an einen FFH-Lebensraumtyp, die auch für die Bewertung seines günstigen Erhaltungszustands relevant ist.
Entwicklungsziel/-maßnahme	Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000 Schutzgegenständen zielen darauf ab, <ul style="list-style-type: none"> • den bereits günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder • weitere, neue Lebensraumtypen und Habitatflächen zu entwickeln und dadurch nicht nur die Schutzgegenstände im jeweiligen Gebiet mit einem bereits günstigen Erhaltungszustand zu verbessern, sondern auch das gesamte Netz von Natura 2000-Gebieten in der biogeografischen Region zu stärken.
Erhaltung	Gebietsbezogen bedeutet Erhaltung, die Qualität der Schutzgegenstände (Erhaltungszustand A und B) bei wenigstens gleichbleibender Flächengröße zu gewährleisten.
Erhaltungsziele	In Anlehnung an § 7 Abs.1 Nr. 9 BNatSchG sind dies Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder einer in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.
(günstiger) Erhaltungszustand	Zentraler Begriff aus der FFH-Richtlinie, um die Zielerfüllung zu beurteilen. Lebensräume und Arten sollen sich in einem „günstigen Erhaltungszustand befinden“. Die Kriterien für den „günstige Erhaltungszustand“ von Lebensraumtypen und Arten sind in Art. 1 der FFH-RL definiert.
Erhaltungsgrad	Früher wurde der Begriff „Erhaltungszustand“ sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gebietsebene benutzt. Mittlerweile bezeichnet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gebietsbezogenen Erhaltungszustand als „Erhaltungsgrad“. Daher findet der Begriff auch für diesen Managementplan Anwendung.
Eutrophierung	Eine durch menschliche Aktivitäten verursachte Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen. Dies bewirkt ein beschleunigtes Wachstum von Algen und höheren Formen pflanzlichen Lebens.

Begriff	Erläuterung
EU-Vogelschutzgebiete	Gebiete, die entsprechend Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten der EU als geeignetste Gebiete für den Schutz von Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten bestimmt worden sind; sie sind Bestandteil des Netzes Natura 2000.
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, FFH-Richtlinie)	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Die FFH-Richtlinie wurde 1992 vom Rat der EG erlassen. Die Abkürzung "FFH" steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum bestimmter Pflanzen- und Tierarten. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung Natura 2000 geschehen, um natürliche und naturnahe Lebensräume (Anhang I) sowie bestandsgefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen (Anhang II) zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Richtlinie sieht außerdem ein Schutzsystem für streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV) vor.
FFH-Art	Wildlebende Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in der EU selten, bedroht oder potenziell bedroht sind oder nur in einer räumlich klar abgegrenzten Umgebung vorkommen. Sie sind in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt.
(FFH-)Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
FFH-Gebiet	Gebiete, die als Bestandteil des Netzes Natura 2000 nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ausgewählt wurden, weil sie in signifikantem Maß dazu beitragen, Lebensraumtypen oder Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie in der jeweiligen biogeografischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.
(FFH-)Lebensraumtypen	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind gemäß der FFH-Richtlinie Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem „Natura 2000“ über besondere Schutzgebiete geschützt werden müssen.
Hinweise aus dem Netzzusammenhang	Vom NLWKN gegebene Hinweise die sich ausschließlich auf die Wiederherstellungsnotwendigkeit für die einzelnen LRT aus dem Netzzusammenhang ergeben. Sie erfolgen aus landesweiter Sicht auf Basis der aktuellen Einstufungen des jeweiligen LRT im FFH-Bericht für die betreffende biogeografische Region, in der sich das FFH-Gebiet befindet, und der sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse.
Habitatbäume (des Hirschkäfers)	Bäume, die besondere Lebensräume für eine Vielzahl an Lebewesen bieten. Oft handelt es sich um sehr alte, absterbende oder tote Bäume. Bei Habitatbäumen speziell für den Hirschkäfer handelt es sich zu meist um tote, anbrüchige oder vitale Laubbäume (Alteichen mit oder ohne Safffluss) oder (Hoch-)Stubben (Eichen-/Buchenstümpfe), oft mit einem Mindestdurchmesser von ca. 40 cm meist in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Am Stammfuß können Schlupflöcher im Boden zu sehen sein.
Hauptverbreitungsgebiet Hirschkäfer	Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse über nachgewiesene Vorkommen des Hirschkäfers (Bruthabitat, Habitat mit kartierten Individuen aber kein Bruthabitat) sowie potenzielle Habitatstrukturen (geeigneten Hirschkäferstrukturen, u.a. Bäume, Stubben, kleine Baumgruppen, flächiger Bestand oder Hecken, mit potenzieller Bedeutung als Habitat

Begriff	Erläuterung
	jedoch fehlender Brutnachweis in 2020) abgegrenztes Gebiet. Es bildet die Bezugsbasis für die Zielkonzept- und Maßnahmenplanung.
Imago / Imagines	Die Imago (Mehrzahl „Imagines“) ist das aus den Jugendstadien hervorgegangene geschlechtsreife Insekt, die Adultform. Das fertige Tier wird als das „Bild der Art“ gedacht.
Kohärenzmaßnahme/ kohärenzsichernde Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs des Netzes Natura 2000. Verwendung allgemein im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 10 FFH-RL. Spezielle Verwendung in Verbindung mit der Zulassung von Vorhaben in Natura 2000-Gebieten (Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs von Natura 2000, wenn durch ein zugelassenes Projekt für Natura 2000-Schutzgegenstände erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können – siehe § 34 BNatSchG). Kohärenzmaßnahmen sind rechtlich von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung zu unterscheiden. Beide können jedoch inhaltlich und flächenmäßig ganz oder teilweise deckungsgleich sein.
Kompensationsmaßnahmen	Zusammenfassender Begriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15 f BNatSchG).
LSG (Landschaftsschutzgebiet)	Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird.
LRT (Lebensraumtypen)	Lebensraumtypen sind Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die wegen ihrer europaweiten Gefährdung oder geringen Verbreitung in die FFH-Richtlinie aufgenommen wurden. Zu ihrer Erhaltung sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, ihr Erhaltungszustand ist zu überwachen (Anhang I FFH-RL). Für „prioritäre“ Lebensraumtypen gelten besonders strenge Schutzvorschriften.
Maßgebliche Gebietsbestandteile	Für ein FFH-Gebiet oder einen Teil eines FFH-Gebietes signifikant vorkommende Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen standörtlichen und strukturellen Voraussetzungen sowie funktionalen Beziehungen.
Managementplan	Allgemein: Er kann gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete zur Identifikation der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL aufgestellt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten. Hierbei muss er den ökologischen Erfordernissen der Lebensraumtypen und Arten gerecht werden. Er soll auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL) (synonymer Begriff: Bewirtschaftungsplan). Speziell: in Niedersachsen – in Abgrenzung zum (vereinfachten) Maßnahmenplan – umfassendes Planungsinstrument für Natura 2000-Gebiete mit komplexen Wirkungszusammenhängen und Problemlagen.
Maßnahmenplanung	Gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes zur Identifikation der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000-Gebieten; umfasst verschiedene Planungsinstrumente, die sich hinsichtlich Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe unterscheiden (Maßnahmenblatt, Maßnahmenplan und Managementplan).
Meldezeitpunkt	Zeitpunkt, zu dem die FFH-Vorschlagsgebiete von Deutschland an die EU übermittelt wurden (in Niedersachsen wurden die FFH-Gebiete in verschiedenen Tranchen und unterschiedlichen Jahren gemeldet).

Begriff	Erläuterung
Monitoring	Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten der Anhänge II, IV und V, der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.
Natura 2000	Bezeichnung für ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten (VSG) sowie ergänzend aus Gebieten, die nach Art. 10 der FFH-Richtlinie dem Biotopverbund dienen. Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.
(Natura 2000) Schutzgegenstand	Sammelbegriff für Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige aus Landessicht gefährdete oder schutzbedürftige Biototypen und Arten.
Naturschutzgebiet (NSG)	Gesetzlich festgelegte Schutzgebietskategorie, die Gebiete schützt, die aufgrund ökologischer oder wissenschaftlicher Gründe erhaltungswürdig sind.
Naturverjüngung	Verjüngungsverfahren im Waldbau, bei dem sich die Bäume natürlich reproduzieren. Naturverjüngung entsteht durch selbstständige Saat von Bäumen oder durch vegetative Vermehrung (Stockausschlag).
Neophyten	Neophyten gehören zu den Neobiota und sind durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebrachte Arten oder unter Beteiligung gebietsfremder Arten evolutionär entstandene Arten, die nach 1492 eingebracht wurden oder sich nicht vor 1492 etabliert haben. Haben die Arten unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope werden sie als invasiv bezeichnet
NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)	Betrieb des Landes Niedersachsen der Dienstleister und Ansprechpartner im Bereich Wasserwirtschaft, Küstenschutz, Naturschutz und Strahlenschutz ist.
Potenzielle Habitatstrukturen Hirschkäfer	Geeigneten Hirschkäferstrukturen (u.a. Bäume, Stubben, kleine Baumgruppen oder Hecken) mit potenzieller Bedeutung als Habitat jedoch fehlender Brutnachweis in 2020. Z.T. mit Restfunden von Imagines aus dem Vorjahr.
Prioritäre Arten/Lebensräume nach FFH Richtlinie	FFH-Arten beziehungsweise natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt, da sie vom Verschwinden bedroht sind und der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*): Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*).
prioritäre Gewässer	Ausgewählte Gewässerabschnitte in Niedersachsen, an denen vorrangig Maßnahmen gem. WRRL zur Beseitigung hydromorphologischer Defizite umgesetzt werden sollen.
Repräsentativität	Kriterium aus dem Standarddatenbogen für FFH-Lebensraumtypen; gibt an, „wie typisch“ das Vorkommen im FFH-Gebiet bezogen auf die Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps im Naturraum ausgebildet ist.
Rote Liste	Verzeichnisse gefährdeter, ausgestorbener und verschollener Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biototypen und Biotopkomplexe.

Begriff	Erläuterung
Ruderalstandorte	Nicht genutztes Ödland.
signifikant vorkommende Lebensraumtypen/Arten	Alle Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die der Schutz des Gebietes eine besondere Bedeutung hat: <ul style="list-style-type: none">• FFH-Lebensraumtypen: Kriterium „Repräsentativität“ im Standarddatenbogen mit A, B oder C eingestuft• Anhang II-Arten und Vogelarten: „Relative Größe der Population in Deutschland (rel.-Grö.D)“ im Standarddatenbogen mit 1, 2, 3, 4 oder 5 eingestuft.
SDB (Standarddatenbogen)	Offizielles, standardisiertes Dokument für jedes Natura 2000-Gebiet, das Grundlage der Gebietsmeldung ist und wichtige Angaben für das Gebiet und seine Schutzgegenstände enthält siehe auch vollständige Gebietsdaten.
Stauede	Ausdauernde krautige (unverholzte) Pflanze.
Sukzession	Natürliche Entwicklung eines Naturraums, sich verändernde und ineinander übergehende Pflanzen- und Tiergesellschaften bis hin zu einem „Ökologischen Gleichgewicht“.
verpflichtende Natura 2000-Maßnahme	Notwendige Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten oder Vogelarten (auch Standard- oder „sowieso“-Maßnahme genannt). Hierunter fallen alle Erhaltungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots. Zudem sind diejenigen Wiederherstellungsmaßnahmen als verpflichtend anzusehen, die der „Wiederherstellung des vorhandenen Zustands zum Referenzzeitpunkt dienen, falls dieser Zustand sich inzwischen verschlechtert hat“.
Verschlechterungsverbot	Gem. Art 6 (2) der FFH-Richtlinie bzw. § 33 BNatSchG dürfen sich in den Natura 2000-Schutzgebieten die natürlichen Lebensräume und die Habitate der Arten nicht verschlechtern. Auch erhebliche Störungen von Arten sind zu vermeiden.
(Vogel-)Arten nach Standarddatenbogen	In EU-Vogelschutzgebieten die im Standarddatenbogen angeführten brütenden und rastenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und weitere regelmäßig auftretende Vogelarten nach Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie (jeweils mit signifikanten Vorkommen); für ihre Erhaltung sind in beiden Fällen besondere Schutzgebiete auszuweisen.
Vollzugshinweise	Fachliche Hinweise des NLWKN zum Schutz von Lebensraumtypen, Biotoptypen und Arten im Rahmen der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
Wiederherstellung (-smaßnahmen)	Maßnahmen, die darauf abzielen, auf europäischer Ebene einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten wiederherzustellen.
zusätzliche (Natura 2000-) Maßnahme	Sonstige Maßnahmen, die über die Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen für die Natura 2000 Schutzgegenstände hinausgehen. Sie sind grundsätzlich nicht als verpflichtende Maßnahmen einzustufen. Hierzu können z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für Schutzgegenstände gehören, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden oder solche für Arten des Anhangs IV.

10. Anhang

Anhang I

Einstufung des Erhaltungsgrads für die innerhalb des FFH-Gebiets vorkommenden Bruthabitate
(nach Bewertungsmatrix BfN & BLAK 2017)

Anhang II

Maßnahmenblätter

Anhang I - Einstufung des Erhaltungsgrads für die innerhalb des FFH-Gebiets vorkommenden Bruthabitate (nach Bewertungsmatrix BfN & BLAK 2017)

Hirschkäfer – <i>Lucanus cervus</i>			
Kriterien/Wertstufe Zustand der Population	A Hervorragend	B Gut	C Mittel bis Schlecht
Anzahl besiedelter Brutstätten im Bezugsraum	≥ 30 Brutstätten	≥ 10 bis < 30 Brutstätten	< 10 Brutstätten
Verteilung der Brutstätten im Bezugsraum	Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 70 % der Brutstätten	Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten	Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei < 50 % der Brutstätten
Lebensstättenentwicklung	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 5 bis < 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei < 5 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte
Habitatqualität	Hervorragend	gut	Mittel bis schlecht
Entwicklungspotential um Lebensstätten	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 70 % der Brutstätten ein Potential an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten ein Potential an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei < 50 % der Brutstätten ein Potential an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten
Besonnung des Bodens	Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand mindestens licht; Strauchschicht gering oder nicht vorhanden; Gartenstrukturen, Parks, Alleen, Straßenränder als lichte Strukturen außerhalb des Waldes vorhanden	Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand mindestens lückig; Strauchschicht gering und/oder < 50 % Deckung	Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand dichter als lückig; Strauchschicht dicht
Anzahl und Vielfalt von Habitatstrukturen (Expertenvotum mit Begründung)	Viele Wälder mit sehr lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) Und/oder viele Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder Und/oder viele Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe, Straßenränder mit strukturiertem Baumbestand	Ausreichend Wälder mit lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) Und/oder ausreichend Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder Und/oder ausreichend Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe mit strukturiertem Baumbestand	Erfüllt nicht die Kriterien von B Und/oder erfüllt nicht die Kriterien von B Und/oder erfüllt nicht die Kriterien von B
Baumartenzusammensetzung	Laubholzbestand, nur vereinzelt Nadelbäume	Mischbestand mit hohem Laubholzanteil	Nadelholzbestand oder Mischbestand mit hohem Nadelholzanteil

Beeinträchtigungen	Keine bis gering	Mittel	Stark
Anthropogene Gefährdung von besiedelbaren Strukturen (z. B. Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz)	Strukturen werden nicht beseitigt	Strukturen werden vereinzelt beseitigt	Strukturen werden überwiegend beseitigt
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Lucanus cervus</i> (Expertenvotum mit Begründung)	Keine	Mittlere bis geringe Ackerbau z.T. bis an die Waldrandstrukturen	Starke

Population: C
Habitatqualität: B
Beeinträchtigung: B

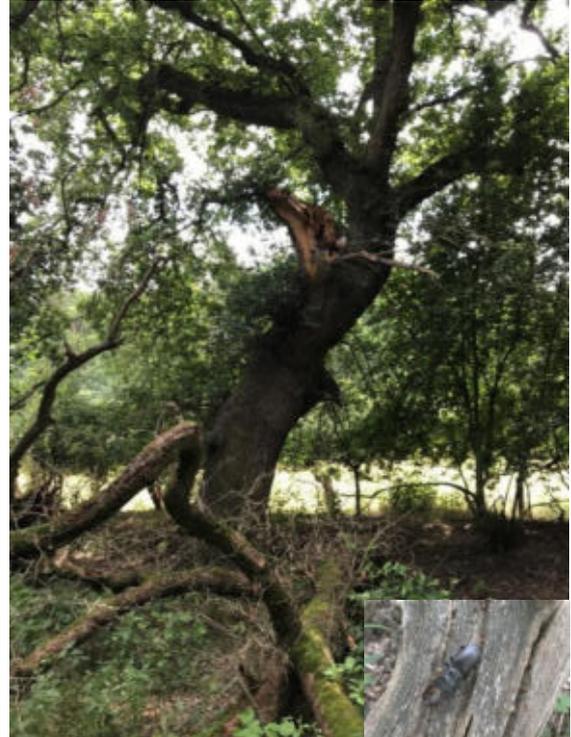
Gesamt: B

Anhang II - Maßnahmenblätter

Managementplan

für das

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (EU-Code 3414-331)



Förderung:



Hannover, den 01.11.2021



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover

Tel.: 0511/ 51 94 97 80

e-mail: h.runge@planungsgruppe-umwelt.de

Managementplan für das FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (EU-Code DE 3414-331)

Auftraggeber:



Landkreis Vechta

Amt für Umwelt und Tiefbau
Sachgebiet Natur und Umweltschutz
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Auftragnehmer:



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Holger Runge

Bearbeitung:

M. Sc. Manuel Nerhoff

M. Sc. Janna-Edna Bartels

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben	1
2.	Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums	2
2.1	Naturräumliche Verhältnisse	3
2.2	Historische Entwicklung	4
2.3	Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation	6
2.3.1	Raumordnungsplanung	7
2.3.2	Schutzgebiete	7
2.3.3	DBU Naturerbefläche	8
2.3.4	Wasserwirtschaft	9
2.3.5	Erholungsnutzung	12
2.3.6	Geplante und durchgeführte formal rechtliche Naturschutzaktivitäten	12
3.	Bestandsdarstellung und -bewertung	15
3.1	Biotoptypen	15
3.1.1	Gefährdete Pflanzenarten	23
3.2	FFH-Lebensraumtypen	24
3.3	FFH-Arten sowie Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraumes	32
3.3.1	Anhang II Arten gemäß Standarddatenbogen	33
3.3.2	Weitere bedeutsame Arten	37
3.4	Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels	42
3.5	Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge	46
3.6	Zusammenfassende Bewertung	50
4.	Zielkonzept	54
4.1	Langfristig angestrebter Gebietszustand	55
4.2	Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele	57
4.2.1	Verpflichtende Erhaltungsziele	66
4.2.2	Verpflichtende Wiederherstellungsziele	80
4.2.3	Nicht verpflichtende Wiederherstellungsziele	82
4.2.4	Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele	84
4.2.4.1	Ziele für Sonstige Biotoptypen und Arten	85
4.2.5	Analyse und Auflösung von Zielkonflikten	87
5.	Handlungs- und Maßnahmenkonzept	88
5.1	Maßnahmenbeschreibung	88
5.1.1	Identifizierung von Suchräumen	97
5.1.2	Weitere Suchschutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial)	99
5.2	Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung)	100

6.	Weiterer Untersuchungsbedarf / Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf	105
7.	Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring	107
8.	Literaturverzeichnis	111
9.	Glossar	118
10.	Anhang	123

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	FFH-Gebiet 317 einschl. Verwaltungsgrenzen und wichtigen Gebietsbezeichnungen.....	3
Abb. 2:	Nutzungssituation gemäß ALKIS	7
Abb. 3:	Ausschnitt des FFH-Gebiets mit wichtigen Gewässern und deren angrenzenden Lebensräume	10
Abb. 4:	Nitratgehalte der Grundwassermessstellen sowie deren Trendentwicklung im Einzugsgebiet	11
Abb. 5:	Teilgebiete und Kartierausschnitte des FFH-Gebiets	16
Abb. 6:	Gegenüberstellung der Einstufungskriterien für den günstigen und ungünstigen Erhaltungsgrad/Erhaltungszustand auf gebietsbezogener bzw. übergebietslicher Ebene.....	26
Abb. 7:	Ergebnisse der Hirschkäferkartierung (Nachweis Bruthabitate und potenzielle Habitatstrukturen) in den Dammer Bergen	35
Abb. 8:	Biotopverbund Landschaftsprogramm Entwurf 2020	43
Abb. 9:	Jahresmittelwerte der NH ₃ -Konzentrationen der Jahre 2014 bis 2017.....	48
Abb. 12:	Legende der Handlungskategorien des Zielkonzeptes	57
Abb. 13:	Legende der Handlungskategorien des Maßnahmenkonzeptes	89

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet.....	6
Tab. 2:	Kompensations- und Ökokontoflächen sowie weitere Naturschutzflächen im FFH-Gebiet	14
Tab. 3:	Vorhandene und ausgewertete Daten zum FFH-Gebiet 317.....	15
Tab. 4:	Flächengrößen und -anteile flächenhaft ausgebildeter Biotoptypen im UG	16
Tab. 5:	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317	21
Tab. 6:	Vorkommen von Arten der RL Gefäßpflanzen Nds. im FFH-Gebiet aus den Jahren 2017 und 2019	24
Tab. 7:	Übersicht der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen	27
Tab. 8:	Flächenausdehnung der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL im FFH-Gebiet einschließlich der Entwicklungsflächen.....	28
Tab. 9:	Artenliste nach Anh. II FFH-RL gemäß SDB	33
Tab. 10:	Weitere bedeutsame Arten gemäß SDB	37
Tab. 11:	Weitere bedeutsame und gefährdete Arten des FFH-Gebiets.....	40
Tab. 12:	RL Liste Käfer der NLWKN-Daten im FFH-Gebiet.....	41
Tab. 13:	Klimasensitivität von FFH-LRT im FFH-Gebiet 317	45
Tab. 14:	Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Biotoptypen durch Stickstoffeinträge.....	47
Tab. 15:	Wichtige Bereiche für die einzelnen Schutzgegenstände	52
Tab. 16:	Entscheidungsmatrix Kriterium besondere Verantwortung	58
Tab. 17:	Entscheidungsmatrix: Einstufung der Schutzgegenstände in die Zielkategorien ...	60
Tab. 18:	Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317	63
Tab. 19:	Gebietsbezogene Einstufung lt. SDB 2021 und Einstufung lt. FFH-Bericht 2019 der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.....	81
Tab. 20:	Maßnahmenübersicht.....	90
Tab. 21:	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317 ohne Maßnahmenkategorie	98

Tab. 22:	Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial) zur Umsetzung von anzustrebenden Flächenvergrößerungen für LRT gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang	99
Tab. 23:	Monitoringplan für das FFH-Gebiet 317	109

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Biotoptypen	M 1: 5.000
Karte 2:	FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand	M 1: 5.000
Karte 3:	FFH-Arten und sonstige wertgebende Arten	M 1: 8.000
Karte 4:	Nutzungs- und Eigentumssituation	M 1: 5.000
Karte 5:	Zielkonzept	M 1: 6.000
Karte 6:	Maßnahmenkonzept Arten	M 1: 6.500
Karte 7:	Maßnahmenkonzept Lebensraumtypen und sonstige Schutzgegenstände	M 1: 6.000

1. Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) hat die Sicherung der biologischen Vielfalt, durch die Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, zum Ziel. Ein Mittel dafür ist die Errichtung eines nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenen Schutzgebietssystems (Natura 2000). Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann. Die FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) sind demnach Bestandteil des Schutzgebietssystems und bilden, zusammen mit den nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG bzw. 2009/147/EG) ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten, das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Die Vorschläge für FFH-Gebiete werden durch die Mitgliedsstaaten gemeldet und nach Prüfung durch die EU-Kommission in die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL sind für alle in die Unionsliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen FFH-Gebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, welche den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen. Hierzu können gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG Bewirtschaftungspläne bzw. Managementpläne aufgestellt werden.

Der Managementplan soll die Ziele der FFH-Richtlinie, d.h. insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands¹ der Arten und Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen im Gebiet, gewährleisten. Im Allgemeinen werden in Bewirtschaftungsplänen die Erhaltungsziele eines Gebiets auf der Grundlage einer Untersuchung des Erhaltungszustands, der in diesem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräume, gebietsbezogen konkretisiert, sofern dies nicht bereits in der Schutzgebietsverordnung hinreichend geschehen ist. Ferner werden die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und die Belastungen und Bedrohungen beschrieben, denen diese Arten und Lebensräume ausgesetzt sind. Hierbei wird einerseits zwischen notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (verpflichtend) und zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000 sowie Maßnahmen für sonstige Gebietsteile (nicht verpflichtend) unterschieden.

Demnach sind Managementpläne ein hilfreiches Instrument, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL in klarer und transparenter Weise sowie unter Einbeziehung der relevanten Interessensträger umgesetzt werden (EU-KOMMISSION 2019: 16).

Die Natura 2000 Maßnahmenplanung einschließlich der Managementplanung ist in Niedersachsen eine gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes. Der Managementplan hat damit keine verbindlichen Wirkungen auf die Art der Bewirtschaftung durch private Eigentümer und begründet demnach keine Verpflichtungen, die nicht schon über das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben wären. Gleichwohl ist Niedersachsen europarechtlich verpflichtet, die Le-

¹ Früher wurde der Begriff „Erhaltungszustand“ sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gebietsebene benutzt. Mittlerweile bezeichnet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gebietsbezogenen Erhaltungszustand als „Erhaltungszustand“. Daher findet der Begriff auch für diesen Managementplan Anwendung.

bensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Planungsinstrumente wie Managementpläne bilden daher die Basis für die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) zur verbindlichen Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen über geeignete rechtliche, vertragliche oder administrative Instrumente (NLWKN 2016).

Von Seiten des NLWKN wurde ein Leitfaden mit Empfehlungen zu Inhalten, Methoden und Planungsablauf der Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete entwickelt (s. NLWKN 2016), an dem sich die nachfolgende Bearbeitung orientiert.

2. Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums

Das FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ umfasst ca. 778 ha und liegt im Landkreis Vechta, Gemeinden Stadt Damme, Neuenkirchen (Oldenburg), Holdorf und Steinfeld (Oldenburg) (s. Abb. 1).

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ausgewählte Teilflächen der Dammer Berge, einem Höhenzug am Südrand der Norddeutschen Tiefebene in der Dümmer-Geestniederung. Die Teilflächen gehören einem großflächigen Waldgebiet an, das weitgehend aus Nadelholzbeständen unterschiedlicher Altersklassen besteht und nur gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume aufweist. Weiterer Bestandteil des FFH-Gebiets sind ehemalige Klärteiche, die als Relikte des Dammer Eisenerzbergbaus erhalten wurden.

Das FFH-Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im gleichnamigen LSG „Dammer Berge“. Das NSG „Dammer Bergsee“ ist Bestandteil des FFH-Gebiets (s. Abb. 1).

Wertbestimmend für das FFH-Gebiet ist insbesondere das Vorkommen des Hirschkäfers (*Luca-nus cervus*), der auf alte Eichen und andere Laubbäume angewiesen ist. Das FFH-Gebiet wurde primär zur Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest) gemeldet. Diese Art ist wegen ihres drastischen Rückgangs in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft und nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“.

Neben dem Hirschkäfer sind im Gebiet die FFH-Lebensraumtypen 3150 – „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 3260 – „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, 6430 – „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6510 – „Magere Flachland-Mähwiesen“, 9110 – „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9120 – „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“, 9190 – „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ und der prioritäre LRT 91E0* – „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ sowie die FFH-Anhang II-Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) wertgebend (NLWKN 2021b).

Mit der Verordnung vom 20.02.1973 wurden die Dammer Berge großflächig als Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ unter Schutz gestellt. Am 21.04.1995 wurde das Gebiet um die Klärteiche, nördlich der Stadt Damme, als NSG „Dammer Bergsee“ ausgewiesen. 2018 wurde die NSG-Verordnung neu verordnet um die Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten gemäß der FFH-Richtlinie sowie die Pflege und Entwicklung der Lebensräume zu gewährleisten und somit die Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union zu erfüllen.

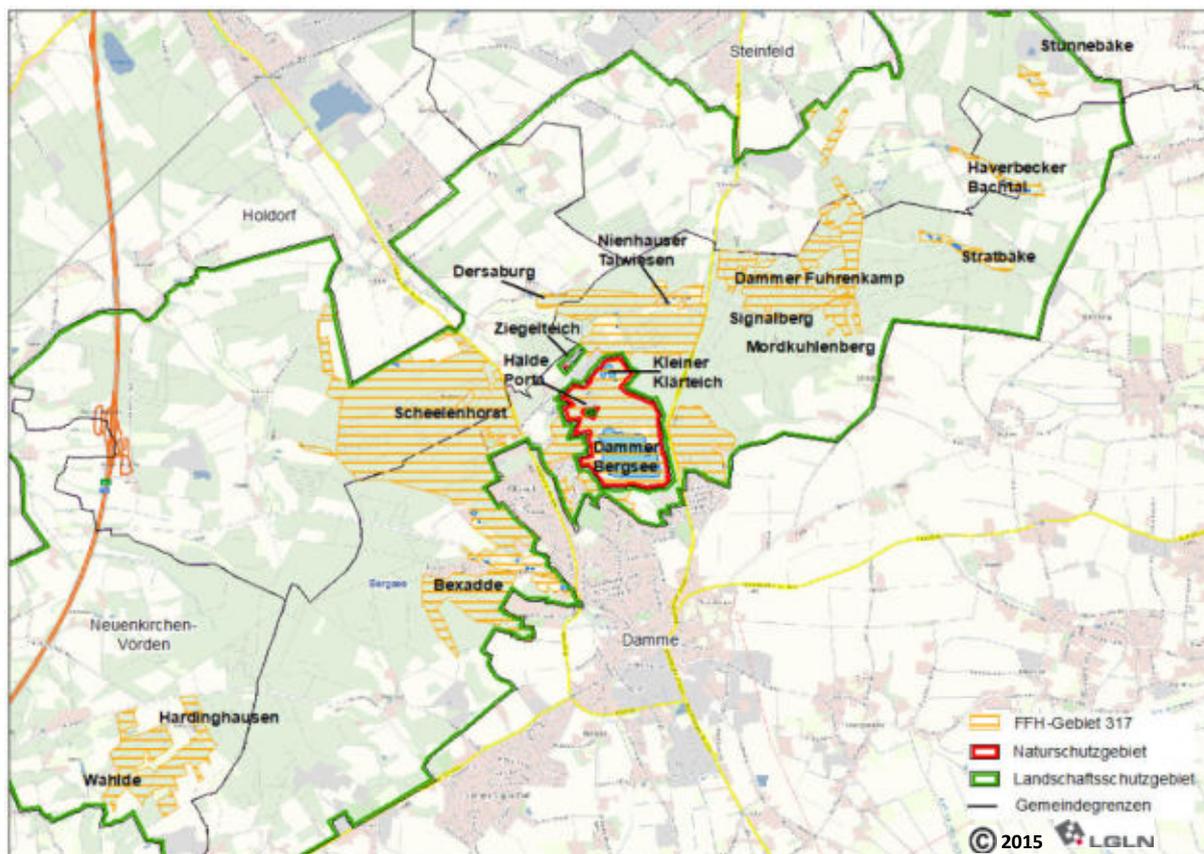


Abb. 1: FFH-Gebiet 317 einschl. Verwaltungsgrenzen und wichtigen Gebietsbezeichnungen

2.1 Naturräumliche Verhältnisse

Naturräumlich liegt das FFH-Gebiet in der Großlandschaft Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (Nr. 4) (Drachenfels in NLWKN 2010).

Des Weiteren kann das FFH-Gebiet dem Landschaftsraum „Bersenbrücker Land“ (585) zugeordnet werden (BfN 2020a) sowie gemäß Landschaftsprogramm (NLWKN 2020a, Karte 3) dem Kulturlandschaftsraum K19 Oldenburger Münsterland.

Charakteristisch für das Gebiet ist die in den Eiszeiten entstandene Abfolge aus Endmoränenbögen (Ankumer Höhe, Dammer Berge), Zungenbecken in Eisrandlage (das Artland) und die Flußauenlandschaft der Hase. Ferner kommen in der Dümmer-Geestniederung Talsandflächen, großflächige Mooren und kleinen Grundmoränenplatten, die stellenweise von Endmoränenzügen überragt werden, vor. Die Region wird durch die Flüsse Ems, Hase und Hunte sowie zahlreiche kleinere Fließgewässer gegliedert. Die flächenhaft dominierende Nutzung ist die Landwirtschaft. Demnach gehört der Raum um Vechta zu den Zentren der Massentierhaltung in Deutschland. Die früher verbreitete Grünlandnutzung hat heute nur noch eine untergeordnete Bedeutung (weniger als 3 % Flächenanteil) wogegen fast zwei Drittel der Gesamtfläche ackerbaulich genutzt werden. Stellenweise sind aber auch große, vielfach nach Abtorfung wiedervernässte Hochmoore vorhanden. Die Endmoränenbögen werden fast ausschließlich als Nadelforste genutzt. Laubwald spielt nur eine nachrangige Rolle (NLWKN 2010, BfN 2020a).

Die Dammer Berge sind ein etwa 16 Kilometer langer und vier Kilometer breiter, überwiegend bewaldeter Höhenzug südöstlich einer Linie von Neuenkirchen-Vörden nach Steinfeld. Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet im Landkreis Vechta. Im und um den

Höhenzug Dammer Berge wechseln sich hügelige, forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete und Täler mit Wiesen, Feldern und Weideflächen ab (LANDKREIS VECHTA 2018a).

Als potenzielle natürliche Vegetation ist der Buchen-Traubeneichenwald, lokal auf den Kuppen Stieleichen-Birkenwald, anzusehen. Diese Waldgesellschaften finden sich auf den Sandböden des Untersuchungsgebiets heute nur noch in Resten, insbesondere weist das Arteninventar der Krautschicht darauf hin (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996).

Gemäß der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 50) sind im FFH-Gebiet größtenteils die Bodentypen Podsol und Braunerde verbreitet. Das südwestlich von Damme gelegene Teilgebiet weist zudem den Bodentyp Pseudogley-Braunerde auf. In den Fließgewässerbereichen (u.a. Bexadde-Tal südwestlich des Bergsees, Handorfer Mühlenbach nördlich des Bergsees und Voßkühlen Graben im Nordosten des UG) liegen zudem Gley-Böden vor.

Die Höhenlinien fallen im Gebiet von etwa 140 m üNN im Bereich des Signalbergs (Dammer Fuhrenkamp) bis auf knapp 60 m üNN im Bereich des Voßkühlen Graben, nordöstlich von Haverbek ab.

2.2 Historische Entwicklung

Nach dem Ende der letzten Eiszeit entwickelte sich eine Humusschicht auf den Endmoränen-Böden der Dammer Berge, auf der sich ein Mischwald (u.a. aus Birke, Kiefer, Hasel, Eiche, Ulme, Linde, Esche, Erle und Buche) etablierte. Als dann der Mensch im Zuge seiner Sesshaftigkeit den Wald urbar machte, schuf er mittels Brandrodung Ackerflächen und begann mit der Haltung von Vieh. Deren Weideflächen lagen im Wald, der reichlich Futter lieferte. Mit wachsender Bevölkerungszunahme, stellte sich die Überweidung des Waldes ein. Zudem holten die Bauern das Laub als Stalleinstreu und der Holzeinschlag zum Bauen und Heizen beseitigte im Lauf der Jahrzehnte die Bäume, sodass große Sandflächen entstanden und sich als einzige Ersatzvegetation Heide ansiedelte. Anfang des 19. Jahrhunderts war das Gebiet aufgrund der Urbarmachung weitflächig entwaldet und mit Heide bewachsen. Die Heideflächen wurden fortan, von ihren jeweiligen Besitzern als Schafweide genutzt. Nur die sogenannte „Tertia“, dem Drittel, das sich der oldenburgische Staat zu dieser Zeit vorbehielt (herrschaftliche oder Staats-Forsten) wurde systematisch durch Kiefern besät oder bepflanzt. Demnach zeigen sich auf Karten um 1835 die dicht aufgeforstete herrschaftliche Forstanlage in den höheren Lagen neben den kahl wirkenden Heideflächen der „Gemeinen Berge“. Großflächige Aufforstungen mit Kiefer und Fichte erfolgten erst als der Kunstdünger erfunden war und Weideflächen im Moor zur Verfügung standen. So ist die Aufforstung der Dammer Berge schwerpunktmäßig noch bis zum Ersten Weltkrieg erfolgt. Kleinflächig wurde Grünlandwirtschaft und Ackerbau betrieben. Erst ab etwa 2000, als wieder das Holz der Laubbäume an Wert gewonnen hat, wurden vermehrt Mischwälder angelegt.

Trotz der damaligen Aufforstungen sind viele Waldbereiche der Dammer Berge jüngerer Datums. Ein Grund ist der Orkan „Quimburga“, der am 13. November 1972 riesige Waldflächen in Niedersachsen (etwa 10 % des gesamten Waldbestandes) zerstörte. In Folge des Orkans mussten, im Bereich des Forstamtes Ahlhorn, 413 Hektar Laubwald und 1791 Hektar Nadelwald neu angepflanzt werden.

Der Vergleich mit historischen Karten spiegelt die historische Landentwicklung wieder. Die Kirchspielkarten (1836 – 1854) bestätigen, dass Anfang/Mitte des 19. Jhd. große Teile des FFH-Gebiets von Heideflächen dominiert wurden und nur vereinzelt Wälder vorkamen, die überwiegend mit Nadelwald bestockt waren. Wenige Flächen wurden ackerbaulich genutzt, die randlich

zum FFH-Gebiet lagen. Einige Bereiche entlang der Fließgewässer waren von Feuchtgrünland geprägt. Die Preußische Landesaufnahme (1897 – 1900) hingegen wies bereits großflächige Waldgebiete mit Nadel-, Laub- und Mischwaldbeständen auf, welche die zwischenzeitlichen Aufforstungen widerspiegeln. Bereiche der Bachtäler wie die des Voßkühler Grabens, das Tal der Stradbäke und das Bexaddetal wurden dabei offengehalten, wie es heute teilweise noch vorzufinden ist.

Bergbau in den Dammer Bergen

Unter dem Einfluss des Eisenerzbergbaus, der von 1939 bis 1967 betrieben wurde, hat eine tiefgreifende Veränderung des Standortes stattgefunden. Durch den erhöhten Wasserbedarf, der aufgrund des Aufbereitungsverfahrens für das Erz nötig geworden war, wurde in der Nähe der Schachtanlagen zunächst der Kleine Klärteich, später der Große Klärteich („Dammer Bergsee“) durch Abdämmung von Tälern angelegt. Auf den Dämmen wurde Mutterboden aufgebracht, Gehölzpflanzungen und Ansaaten vorgenommen. Seewärts, entlang der Dämme, entstanden ausgedehnte vegetationsfreie Spülfelder. Das im Zuge der Bergbauarbeiten anfallende Tonschiefer-Material wurde zu Teilen zur Erweiterung und Horizontierung des Zechengeländes genutzt. Zudem entstand zur Lagerung, südlich der Schachtanlagen, die „Halde Porta“.

In der Umgebung des Bergbaugeländes nahm der Anteil der Forstwirtschaft zu, da aufgrund des durch den Dammer Bergbau praktizierten Kammerbaus ein großer Holzbedarf für die aufwendige Abstützung unter Tage bestand. Nadelforste prägten die umliegenden Endmoränenzüge.

Insgesamt wurde mit den beiden Klärteichen, den umgebenden Spülfeldern und der Halde eine Reihe von Sonderstandorten geschaffen, die hinsichtlich Relief, Boden-, Wasser-, und Klimaverhältnissen deutlich von der naturräumlichen Situation abweichen und eine eigene Pflanzen- und Tierwelt beherbergen.

Inzwischen haben sich die Spülfelder um die Klärteiche sowie auf der Halde Porta größtenteils auf natürliche Weise mit Pionierwäldern bestockt. Aufgrund der besonderen Eigenschaften des abgelagerten Abraummateriale fand auf der Halde Porta jedoch eine sehr langsame Vegetationsentwicklung statt, so dass auch heute offene Pionierflure (Magerrasen) vorherrschen.

Nordwestlich des ehemaligen Werkgeländes befindet sich ein weiteres Stillgewässer, das durch den Tonabbau für eine nahegelegene Ziegelei entstanden ist (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996).

Bereits 1983 wird aufgrund des naturschutzfachlichen Werts des Geländes rund um den Bergsee, die Ausweisung als Schutzgebiet gefordert. Während der 1980er Jahre werden immer mehr seltene Pflanzenarten im Gebiet nachgewiesen, sodass 1991 der Antrag der Unterschutzstellung erfolgt. 1995 erfolgt die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet umfasst jedoch nicht das gesamte FFH-Gebiet (vgl. Abb. 1).

2.3 Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation

Das FFH-Gebiet liegt mit seiner Gesamtheit im Landkreis Vechta. Das Gebiet besteht zu rd. 83 % aus Wald (vgl. Abb. 2). Charakteristisch sind die von Nadelholzforsten unterschiedlicher Altersklassen gebildeten Waldbestände, in die aus früherer Landnutzung in unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur, gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume (vor allem Eichen) eingestreut sind (NLWKN 2021b). Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich größtenteils auf das Grünland (rd. 5 %). Ackerflächen sind nur sehr wenige in der Schutzgebietskulisse enthalten (rd. 0,8 %).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Flächenanteile bezogen auf die Eigentumsverhältnisse dargestellt:

Tab. 1: Eigentumsverhältnisse im FFH-Gebiet

Eigentümer	ha (gerundet)	Prozent
Deutschen Bundesstiftung Umwelt DBU (Naturerbefläche)	139,3	17,9%
Anstalt Niedersächsische Landesforsten Braunschweig	86,0	11,1%
Landkreis Vechta	41,6	5,3%
Gemeinde Damme	84,5	10,9%
Gemeinde Steinfeld	0,6	0,1%
Privatbesitzer	426,1	54,8%
Öffentliche Flächen gesamt	352,0	45,2%
Private Flächen	426,1	54,8%
Gesamt	778,1	100

Die DBU Naturerbefläche im Nordwesten und die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Nordosten stellen jeweils einen zusammenhängenden Flächenkomplex dar (vgl. Karte 4). Der Großteil der Flächen der Gemeinde Damme werden durch den Bergsee und dessen unmittelbare Umgebung dargestellt.

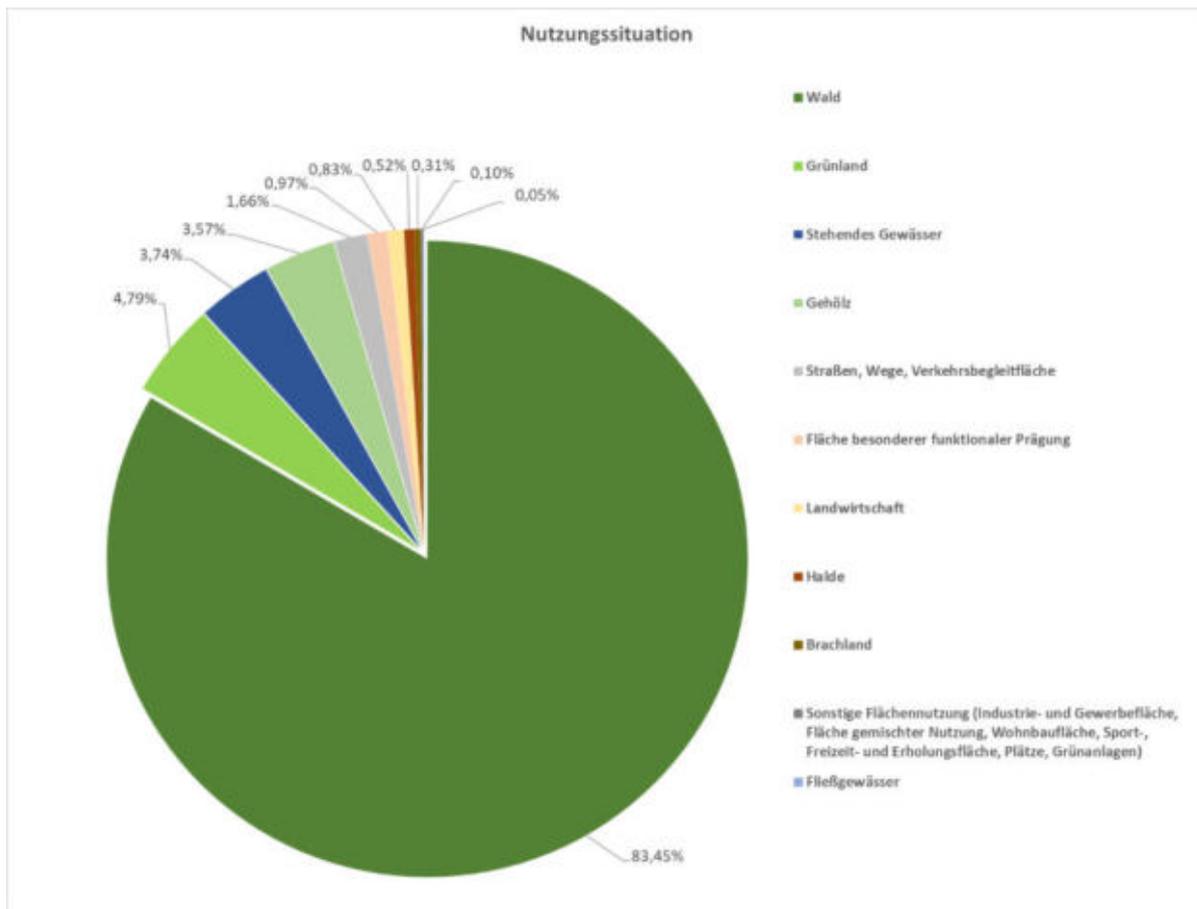


Abb. 2: Nutzungssituation gemäß ALKIS, Werte gerundet

2.3.1 Raumordnungsplanung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen stellt den Bereich als Vorranggebiet Natura-2000 und Vorranggebiet Biotopverbund dar (ML 2017 a).

Regionale Raumordnungsprogramme

Für den Landkreis Vechta liegen zum Zeitpunkt der Erstellung keine gültigen Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) vor, sodass hieraus keine rechtsverbindlichen Planungen abgeleitet werden können.

Im FFH-Gebiet liegen keine Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne vor.

Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms stellt das FFH-Gebiet einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung dar (NLWKN 2020a, Karte 3).

2.3.2 Schutzgebiete

Teilflächen des FFH-Gebiet 317 sind gleichzeitig als NSG „Dammer Bergsee“ (NSG WE 222) ausgewiesen (NSG-Verordnung vom 18.10.2018, vgl. Abb. 1) und befinden sich im Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 00008).

Zudem liegt das FFH-Gebiet mit seiner Gesamtheit im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet LSG VEC 001 „Dammer Berge“ (LSG-Verordnung vom 18.10.2018, vgl. Abb. 1).

Nördlich vom Voßkuhlenberg befinden sich die Naturdenkmale „Hülsengruppe“ (ND VEC 00074) und „Eiche“ (ND VEC 00073), die 1937 ausgewiesen wurden. Bei Stappenberg befindet sich das ND VEC 00118 „Steingrab am Stappenberg“, das 1941 ausgewiesen wurde. Die beiden letztgenannten Naturdenkmale befinden sich außerhalb an der FFH-Gebietsgrenze.

2.3.3 DBU Naturerbefläche

Um überwiegend ehemalige militärisch genutzte Gebiete, die heute einzigartige Naturräume darstellen, langfristig zu sichern, wurden diese als nationale Naturerbeflächen von der Bundesregierung an Stiftungen und Naturschutzverbände, wie die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) übertragen.

In dem FFH Gebiet Dammer Berge betreut die DBU seit 2014 die 143 ha große Naturerbefläche „Dammer Berge“.

Nördlich der Stadt Damme erstrecken sich die umfangreich bewaldeten Dammer Berge. Ein Bestandteil ist der Forst Scheelenhorst, rund 3 km nordwestlich des Dammer Stadtzentrums gelegen. Im 19. Jhd. wurden die dortigen Flächen mit Nadelgehölzen aufgeforstet und bis 1935 forstwirtschaftlich genutzt. Ab 1936 wurde auf dem Gelände eine Luftwaffenmunitionsanstalt gebaut (Luftwaffen-Munitionsanstalt 2/XI Damme). Im Wald weitläufig verteilt errichtete man zunächst 76 erdüberdeckte Munitions- und Zünderhäuser. Später kamen nach Vergrößerung der Anstalt weitere Bunker hinzu, die Gesamtzahl belief sich schließlich auf 112. Zudem gab es diverse Lagerhäuser. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ein Teil der Produktions- und Lagergebäude gesprengt. Die verbliebenen Gebäude wurden gewerblich genutzt, bis die Bundeswehr die Fläche von 1959 bis in die 1990er Jahre als Gerätelager und Depot nutzte.

Heute handelt es sich überwiegend um Nadelholzbestände mit Fichte und Kiefer und einigen kleinflächigen offenen Lebensräumen wie Heiden und Magerrasen. Bedeutsam ist die Fläche als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten wie die Zwergfledermaus und das Große Mausohr und bedingt durch einen hohen Totholzanteil auch für den Hirschkäfer.

Das Ziel der DBU ist es, langfristig einen Mischwald zu etablieren. Dafür werden junge Nadelbäume entnommen, so dass standortheimische Laubbäume aufwachsen können. Die auf dem Gelände verbliebenen Gebäude und Bunkerreste wurden größtenteils zurückgebaut. Gebäude, die als Fledermausquartiere dienen, wurden erhalten. Damit die offenen Flächen nicht sukzessive durch Gehölze zuwachsen, erfolgt eine regelmäßige Mahd der Heiden und Magerrasen (DBU 2020).

2.3.4 Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer

Unmittelbar im FFH-Gebiet 317 verlaufen keine Oberflächenwasserkörper (OWK) im Sinne der EG-WRRL. Jedoch befinden sich mit dem Dammer Bergsee, dem Klärteich und dem Ziegelteich drei größere Stillgewässer im FFH-Gebiet, die anthropogenen Ursprungs sind und im Rahmen der Biotopdarstellungen des Kap. 3.1 näher beschrieben werden.

Weitere Gewässer und Bachtäler, mit z.T. wertgebenden Biotopstrukturen (vgl. Kap. 3.1), sind das Bexadde-Tal mit dem Dammer Mühlbach im Südwesten, das Haverbecker Bachtal mit dem Voßkuhlengraben sowie das Tal der Stratbäke im Osten und die Nienhauser Talwiesen mit ihren Gräben, nördlich des Dammer Bergsees (vgl. Abb. 3).

Nördlich des FFH-Gebiets verlaufen der „Handorfer Mühlbach“, der dem Oberflächenwasserkörper (OWK) „Bünne Wehdeler Grenzkanal mit Handorfer Mühlbach“ (Wasserkörper-Nr. 02085) zugeordnet wird und mit den Gräben aus den Nienhauser Talwiesen verbunden ist sowie der „Harpendorfer Mühlbach“ (Wasserkörper-Nr. 02088), der dem OWK „Trenskampbach mit Harpendorfer Mühlbach und Mühlener Mühlbach“ zugeordnet wird. Beide Oberflächenwasserkörper sind dem Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes (UHV) 98 „Hase-Wasseracht“ zugehörig.

Zudem fließen Im Südwesten des LSG die folgenden 3 Gewässer aus den Dammer Bergen ab, die vom Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ unterhalten werden:

- Im nördlichen Bereich der Kronlager Mühlbach und der Strothmeyer Graben, wobei dieser Graben in den Mühlbach mündet.
- Im Südwesten der Astruper Bach, der an ein Teilgebiet des FFH-Gebietes angrenzt
- Im Südosten die „Donau“

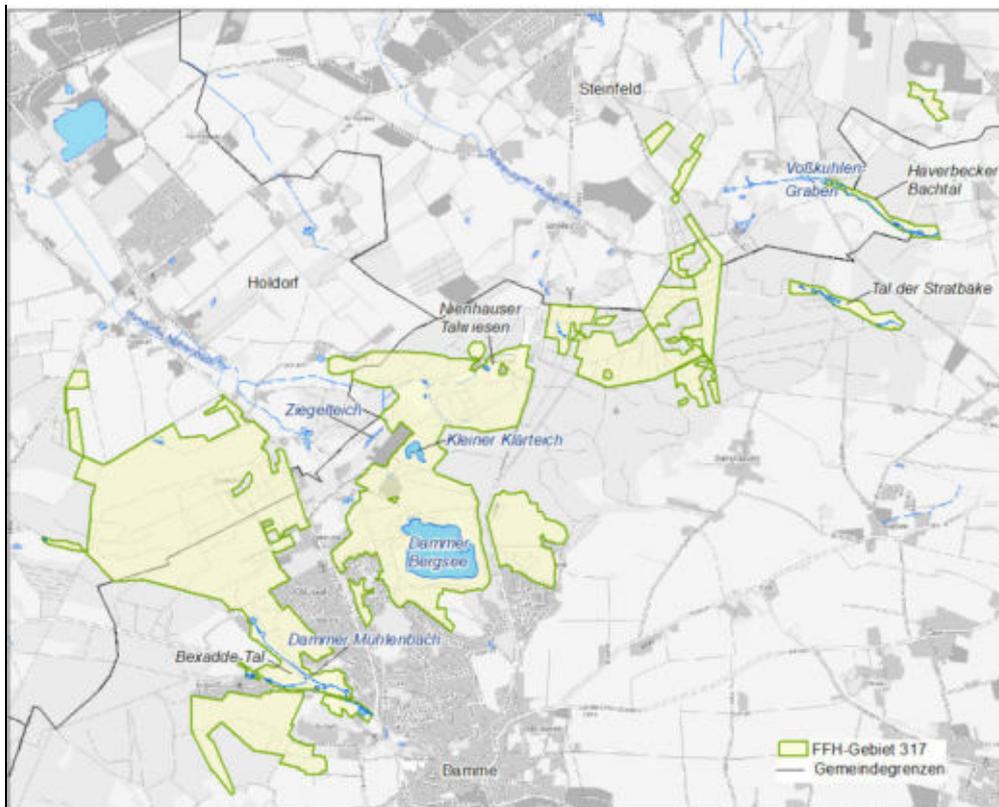


Abb. 3: Ausschnitt des FFH-Gebiets mit wichtigen Gewässern und deren angrenzenden Lebensräume**Grundwasser**

Das FFH-Gebiet gehört zum Hydrogeologischen Großraum Nr. 1 „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ mit dem Raum Nr. 15 „Nord- und mitteldeutsches Mittelpleistozän“ und dem Teilraum Nr. 01510 „Dammer Berge“ (LBEG Kartenserver 2020).

Das FFH-Gebiet ist von zwei Grundwasserkörpern gekennzeichnet. Zum einen im Norden dem „Hase Lockergestein rechts“, der sich aufgrund von Einträgen durch Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand befindet. Der mengenmäßige Zustand ist als gut eingestuft. Der andere Grundwasserkörper im Süden das „Hunte Lockergestein links“ entspricht dem des Hase Lockergesteins rechts, mit einem Unterschied, dass der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln geringer ist und als gut bewertet wird, was sich jedoch bei dem chemischen Zustand in der Gesamtbewertung nicht positiv niederschlägt. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus dem Grundwasser ist somit insbesondere im Norden des FFH-Gebiets relevant. Es befinden sich fünf belastete Grundwassermessstellen (GWM) im Bereich der Dammer Berge (vgl. Abb. 4). Drei GWM weisen dabei Werte über 100 mg/l Nitrat auf. Der Nitratwert der Messstellen „Klünenberg“ übersteigt den Grenzwert der TrinkwV 2001 um das sechsfache. Die hohe Belastung dieser GWM wird durch einen 10jährigen Mittelwert von 230 mg/l Nitrat bestätigt, die Prognose ist nicht signifikant fallend (vgl. NLWKN 2017, MU 2021). Haupteintragsquelle für Nitrat sind Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft. In der Gemeinde Damme ist mit 3,4 GV/ha LF die höchste Viehdichte innerhalb des Hunte-Einzugsgebietes zu verzeichnen (NLWKN 2017). Zur Reduktion des Nitratreintrages wurde für die Hunte-GWK eine Zielkulisse „Nitratreduktion“ innerhalb der Belastungsregionen ausgewiesen, in der gezielte Maßnahmen umgesetzt werden, um die Belastung mit Nitrat zu senken. Die Zielkulisse umfasst Anteile der Cloppenburger, Syker und der Kellenberger Geest sowie die Dammer Berge (NLWKN 2017).

Hydrogeologische Teilräume
(LBEG 2010)

- 1 Oldenburgisch-Ostfriesische Geest
- 2 Unterweser Marsch
- 3 Hunte-Leda Moomiederung
- 4 Cloppenburg Geest
- 5 Syker Geest
- 6 Diepholzer Moomiederung und Rinne von Hille
- 7 Kellenberg Geest
- 8 Dammer Berge
- 9 Sternweder Berg
- 10 Wiehengebirge
- 11 Südliches Vorland des Wiehengebirges
- 12 Ibbenbüren-Osnabrücker Bergland

Nitratgehalt (mg/l)
aktueller Wert im Zeitraum 2005 - 2014
gesamt ohne Stockwerkseinteilung

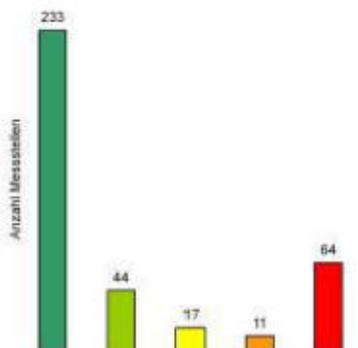
- bis 10
- 10 - 25
- 25 - 37,5
- 37,5 - 50
- > 50,0

Mehrfachmessstellen weisen übereinander liegende Punkte auf

Trend von 2005 - 2014

Trend nicht für alle Messstellen ermittelbar; gleichbleibende sowie nicht signifikante Trendentwicklung nicht dargestellt

- ↓ fallend
- ↑ steigend



- Trinkwassergewinnungsgebiete
- Grundwasserkörpergrenzen

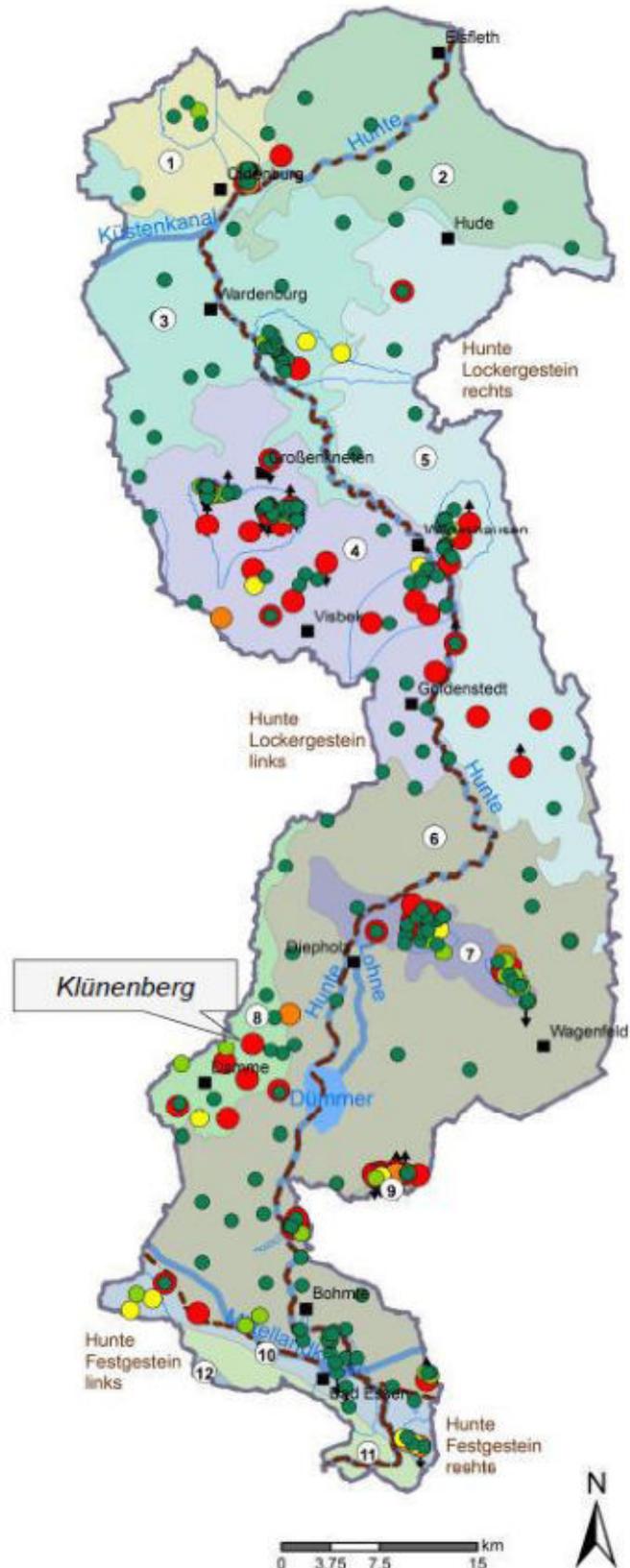


Abb. 4: Nitratgehalte der Grundwassermessstellen sowie deren Trendentwicklung im Einzugsgebiet (NLWKN 2017)

Die Grundwasserneubildung lag zwischen 1981 und 2010 im Jahresmittel überwiegend bei 250 – 300 ml/a und war damit gering bis mittel. In Teilbereichen war sie auch mit bis zu 400 ml/a deutlich höher (LBEG Kartenserver 2020).

Insgesamt lässt sich jedoch ein abnehmender Trend der Grundwasserstände ableiten, wie Auswertungen von nahegelegenen Messstellen verdeutlichen (NLWKN 2017). Dies bestätigt auch die Grundwasserstandsentwicklung über 20 Jahre. Demnach ist insbesondere in den Geestgebieten und den Dammer Bergen eine stark fallende Tendenz der Grundwasserstände festzustellen. Für die Dammer Berge sind alle Grundwassermessstellen (GWM) mit „stark fallender“ Grundwasserstandentwicklung beurteilt. Gleiches gilt für den Betrachtungszeitraum von 30 Jahren (7 GWM = „stark fallend“, 1 GWM = „fallend“). Die abnehmenden Grundwasserstände können auf anthropogene Ursachen hinweisen, wie beispielsweise Meliorationsmaßnahmen und Grundwasserentnahmen oder natürlich bedingt sein z.B. klimatisch durch zurückgehende Niederschläge (NLWKN 2017) sowie wechselseitig verstärkt werden (z.B. können förderbedingte Absenkungen das in Trockenjahren klimatisch bedingte Absinken der Grundwasserstände zusätzlich verschärfen).

2.3.5 Erholungsnutzung

Das Gebiet rund um den Dammer Bergsee wird bereits seit 1971 im FNP der Gemeinde Damme als Erholungsgebiet /Grünfläche für Erholungszwecke ausgewiesen. Seit Anfang der 1990er Jahre wurden Flächen in der Umgebung des Bergsees von der Stadt Damme aufgekauft, um es für Erholungszwecke zu erhalten (GÖHLERT 2005).

Aufgrund der Stadtnähe ist das Gebiet rund um den Dammer Bergsee ein beliebtes Naherholungsgebiet und wird von Spaziergängern, Radfahrern und Sportlern genutzt (GÖHLERT 2005). Die Internetpräsenz des „Tourist-Information Erholungsgebiet Dammer Berge e.V.“ bewirbt den Dammer Bergsee unter anderem mit einer rd. 11 km langen Wandertour durch das FFH-Gebiet und das LSG sowie einer Nordic-Walking-Tour um den Bergsee. Anfang der 70-er Jahre wurde ein Trimm-Dich-Pfad um den See angelegt, der im Jahr 2018 vollständig erneuert wurde und aus 20 Stationen besteht. Ab dem Wanderparkplatz bei dem Seniorenheim Maria Rast startet zudem ein rd. 2,5 km langer Naturpfad, in dem Pflanzen und Tiere im Lebensraum des Dammer Bergsees vorgestellt werden. Bestandteil des Pfades sind die „XXL-Baumelbank“, die zu einer Rast einlädt, sowie das „Naturfenster“, das einen besonderen Fotospot symbolisiert (TOURIST-INFORMATION ERHOLUNGSGEBIET DAMMER BERGE E.V. 2020). Sonstige Einrichtungen wie z.B. Schutz- und Grillhütten sowie Restaurants, Ferienhäuser sowie eine Jugendherberge mit angrenzendem Waldspielplatz leisten einen weiteren Beitrag zur Erholungsinfrastruktur (GÖHLERT 2005).

Zudem ist das Bexaddetal nordwestlich von Damme für die Erholungsnutzung hervorzuheben. Es handelt sich um ein schmales Erosionstal mit einem naturnahen Bachlauf. Von dem Wanderparkplatz an der Gramker Straße sowie von dem Parkplatz des ehemaligen Klosters der Benediktiner kann das Bexaddetal mit seinen verschiedenen Wanderwegen, Nordic-Walking-Routen, Pilgerwegen und einem Lehrpfad gut erreicht werden (STADT DAMME 2020).

Der Dammer Bergsee wurde extensiv als Angelgewässer genutzt und wurde zu diesem Zweck in der Vergangenheit mehrfach mit Fischbeständen (Aal, Hecht, Barsch, Schleie, Spiegelkarpfen, Zander) besetzt. Nach § 4 Abs. 7 Buchst. c) der NSG-Verordnung sind drei Angelzonen am südlichen, nordöstlichen und nordwestlichen Ufer ausgewiesen, um Störungen der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der Wasser- und Schwimmblattvegetation, möglichst gering zu halten (vgl. Karte 4).

2.3.6 Geplante und durchgeführte formal rechtliche Naturschutzaktivitäten

Ausweisung und Schutz

Das FFH-Gebiet wird durch die Verordnungen des NSG „Dammer Bergsee“ und das LSG „Dammer Berge“ rechtlich gesichert.

2005 wurde das Gebiet zur Ausweisung als FFH-Gebiet vorgeschlagen und in 2007 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) von der EU-Kommission anerkannt. Die endgültige Ausweisung des FFH-Gebiets als Bestandteil der europäischen Erhaltungsgebiete (BEG) erfolgte 2018. Zur Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie sowie zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume wurde im Zuge dessen und in Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der EU, eine Überarbeitung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Die Überarbeitung wurde mit der „Verordnung vom 18.10.2018 über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ in der Stadt Damme, Landkreis Vechta“ bzw. mit der „Verordnung vom 18.10.2018 über das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta“ abgeschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der NSG-Verordnung ist das NSG Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen. Die zu diesem Zweck formulierten Erhaltungsziele sind in Kap. 4.1 dokumentiert.

Gemäß § 2 Abs. 4 der LSG-Verordnung beinhaltet das LSG das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und die Unterschutzstellung des LSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen.

Des Weiteren ist es gemäß der LSG-Verordnung § 3 Abs. 2 und NSG-Verordnung § 3 Abs. 3 verboten Stubben von Laubgehölzen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen und Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubgehölzen aus dem Gebiet zu entfernen. Diese Verbote sind maßgeblich für den Schutz von Lebensraumstrukturen des Hirschkäfers.

Naturschutzaktivitäten

Die 143 ha große DBU-Naturerbe-Fläche befindet sich vollständig im FFH-Gebiet und wird seit 2014 von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt betreut. Die Flächen werden zukünftig der Natur gewidmet und entsprechend gepflegt (s. Kap. 2.3.3).

Des Weiteren gibt es landkreiseigene Flächen der UNB, die heute vom NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) gepflegt werden. Die Flächen wurden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Ziel 5b: Entwicklung ländlicher Gebiete) gekauft. Sie machen rd. 37 ha des FFH-Gebiets aus und erstrecken sich insbesondere über das Bexadde-Tal, das Tal der Stratbäke und die Nienhauser Talwiesen.

Im Bereich des NSG Dammer Bergsee finden Dauerpflegearbeiten (u.a. Entkusselung) durch die UNB LK Vechta statt. Sie haben zum Ziel, die Verbuschung am Ufer des Dammer Bergsees zu verhindern und das Ufer freizuhalten. Dadurch können dort bestehende Orchideenvorkommen (vgl. Kap. 3.1.1) erhalten und Lebensraum für die Zauneidechse geschaffen werden.

Darüber hinaus setzt sich die NABU Ortsgruppe Damme (Teil des NABU Kreisverbandes Vechta) aktiv für den Schutz und der Förderung des Hirschkäfers in den Dammer Bergen ein. Sie hat die Internetseite „Hirschkäferparadies Dammer Berge“ ins Leben gerufen, auf der über die Art informiert wird. Zudem wurde auf der Internetseite eine Hirschkäfer-Hotline eingerichtet, über die

Käferfunde von Bürgern und Ehrenamtlichen gemeldet werden können. Des Weiteren wurden seit 2010 sechs Hirschkäfermeiler als Bruthabitate angelegt, die zu Zwecken der Umweltbildung und als Vorbildfunktion zur Nachahmung dienen sollen. Bei den Meilern werden Bodengruben mit 50 cm Tiefe und 3 Metern Durchmesser angelegt, die mit Eichenstammteilen, -rinde, -häcksel, -stubben und Sägemehl befüllt werden, sodass ein pyramidenartiger Aufbau entsteht.

Im FFH-Gebiet liegen eine Ökokontofläche der Stadt Damme sowie zahlreiche Kompensationsflächen (vgl. Karte 4 und Tab. 2). Bei den Angaben und Darstellungen handelt es sich um einen aktuellen Auszug aus dem Kompensationsverzeichnis (Stand Ende 2020). Das Kompensationsverzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Dabei wurden sämtliche Kompensationsflächen, die im Gebiet liegen oder direkt an das FFH-Gebiet angrenzen, in den Managementplan aufgenommen.

Tab. 2: Kompensations- und Ökokontoflächen sowie weitere Naturschutzflächen im FHH-Gebiet (LK Vechta, Auszug aus dem Kompensationsverzeichnis Stand 2020)

Nr.	Eigentümer	Nutzer	Maßnahme	Status*
1	LK Vechta	NABU, Kreisgruppe Vechta e.V.	Bexaddetal - Renaturierung des Bachtals	umgesetzt
2	LK Vechta	NABU, Kreisgruppe Vechta e.V.	Renaturierung Bachtal bei Nienhausen	Umgesetzt
3	LK Vechta	NABU, Kreisgruppe Vechta e.V.	Renaturierung des Bachtals der Stratbäke	umgesetzt
4	Stadt Damme, Ökokontofläche	NABU	Haverbecker Bachtal. Grünlandextensivierung, Blänken	Umgesetzt, in Dauerpflege
5	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Aufforstung Gehölzbestand	umgesetzt
6	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Aufforstung Gehölzbestand	umgesetzt
7	Stadt Damme Kompensationsfläche	-	unbestimmt	umgesetzt
8	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Schutzpflanzungen, Gehölzbestand	unbekannt
9	Privatbesitzer Kompensationsfläche	-	Schutzpflanzungen, Gehölzbestand	unbekannt
10	Landkreis Vechta, NABU Kreisgruppe Dümmer e.V. Kompensationsfläche	-	unbestimmt	umgesetzt
11	Schützenverein Damme e.V. Kompensationsfläche	-	Flächige Gehölzpflanzung	unbekannt

Nr.	Eigentümer	Nutzer	Maßnahme	Status*
12 bis 27	Stadt Damme Kompensationsflächen	-	Entsiegelte Vegetationsfläche	Noch nicht umgesetzt

*Umsetzungsstand gemäß Luftbildauswertung (2017).

3. Bestandsdarstellung und -bewertung

Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung des Gebiets wurde eine Aktualisierung des Standarddatenbogens (FFH-LRT, Anhang-II-Arten) durchgeführt, sodass der aktuelle Stand im Gebiet dargestellt werden kann. Insgesamt sind folgende Daten vorhanden, die für die Auswertungen herangezogen worden sind.

Tab. 3: Vorhandene und ausgewertete Daten zum FFH-Gebiet 317

Jahr	Datengrundlage	Inhalt	Quelle
1990 - 2019	Fauna und Flora	Käfer, Säugetiere, Heuschrecken, Libellen, Falter, Amphibien, Reptilien	Datenauszug NLWKN
2014 -2019	Zufallssichtungen Avifauna (ohne sicheren Brutnachweis)	Avifauna	Herr Schürstedt, UNB, Landkreis Vechta
2015/2017	Einzel- und Zufallsnachweise	Amphibien- und Reptilienfunde	UNB, Landkreis Vechta
2016	Biototypenerfassung der Niedersächsischen Landesforsten	Biototypen, gesetzlich geschützte Biotope, LRT	NLF
2016	Fauna	Fledermäuse	Ingenieurbüro Himmel (2016)
2017	Basiserfassung	Biototypen, FFH-LRT, floristische Erfassung (RL)	BMS UMWELTPLANUNG (2018)
2017	ALKIS, Walddaten_Land_ALKIS, AK5, DTK25, DTK50, Luftbilder 2003-2014, Zusatzinformationen des LK VEC (z.B. Wallhecken), Basiserfassung FFH-Gebiete	Luftbildauswertung: Biototypen	Planungsgruppe Umwelt (PU) & BIOS 2017
2018	Überprüfung der § 30 Biotope der Luftbildauswertung	gesetzlich geschützte Biotope	ALAND, LK Vechta
2019	Biotop- und Lebensraumtypenerfassung der DBU	Biototypen, FFH-LRT	Planungsgruppe Grün (2019):
2020	Hirschkäfererfassung Dammer Berge	Hirschkäfernachweise, Biotopstrukturkartierung	Gutachten, Herr Bellmann
2020	Fauna	Pflanzensoziologische Neukartierung floristischer Dauerbeobachtungsflächen im NSG Dammer Bergsee	Naturschutzring Dümmer e.V.
April 2021 (Aktualisierung)	Standarddatenbogen (SDB)	FFH-Anhang II Arten, weitere Arten, FFH-LRT	NLWKN 2021b

3.1 Biototypen

Für das FFH-Gebiet werden zur Auswertung der Biototypen unterschiedliche Datenquellen herangezogen (vgl. Abb. 5). Zum einen liegt eine selektive Biotopkartierung (Basiserfassung) aus

dem Frühjahr/Sommer 2017 vor (BMS UMWELTPLANUNG 2018). Hier wurden nur die Flächen untersucht, die Vorkommen von FFH-LRT erwarten ließen. Zum anderen wurden die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesforsten (NLF) befindlichen Flächen von der NLF (2016) erfasst. Eine flächendeckende Basiserfassung für das gesamte FFH-Gebiet liegt jedoch nicht vor. Daher wurden ergänzend Biotoptypen-Daten aus einer Luftbildauswertung (PLANUNGSGRUPPE UMWELT & BIOS 2017) verwendet, die für den gesamten Landkreis Vechta zur Verfügung stehen (vgl. PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2017). Die auf Grundlage der Luftbildauswertung als gesetzlich geschützten eingestuften Biotoptypen (§ 30 BNatSchG) wurden im Jahr 2018 durch eine Kartierung im Gelände überprüft (ALAND 2018). Auch diese Kartierung wird zur Auswertung der Biotoptypenanteile herangezogen.

Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmethoden unterscheidet sich die Datenqualität. Die Basiserfassung (BMS 2018) sowie die Kartierungen durch die NLF (2016) und ALAND (2018) weisen eine hohe Datenqualität auf, da sie allesamt im Gelände durchgeführt wurden. Die Erfassung über die Luftbildauswertung (PLANUNGSGRUPPE UMWELT & BIOS 2017) weisen methodisch bedingt eine geringere Aussageschärfe auf.

Um eine Nachvollziehbarkeit bei der Auswertung der unterschiedlichen Datenquellen zu gewährleisten, werden diese, in Bezug auf die Flächenanteile im FFH-Gebiet, getrennt dargestellt und bilanziert (vgl. Tab. 4). Die Angaben aus der Luftbildauswertung werden grau hinterlegt, da sie eine geringere Datenqualität aufweisen. Zudem werden die in Karte 1 dargestellten Biotoptypen aus der Basiserfassung sowie der Erfassung durch die NLF und der DBU kenntlich gemacht (rot umrandet), da sie durch die Geländeerfassung eine höhere Datenqualität aufweisen.

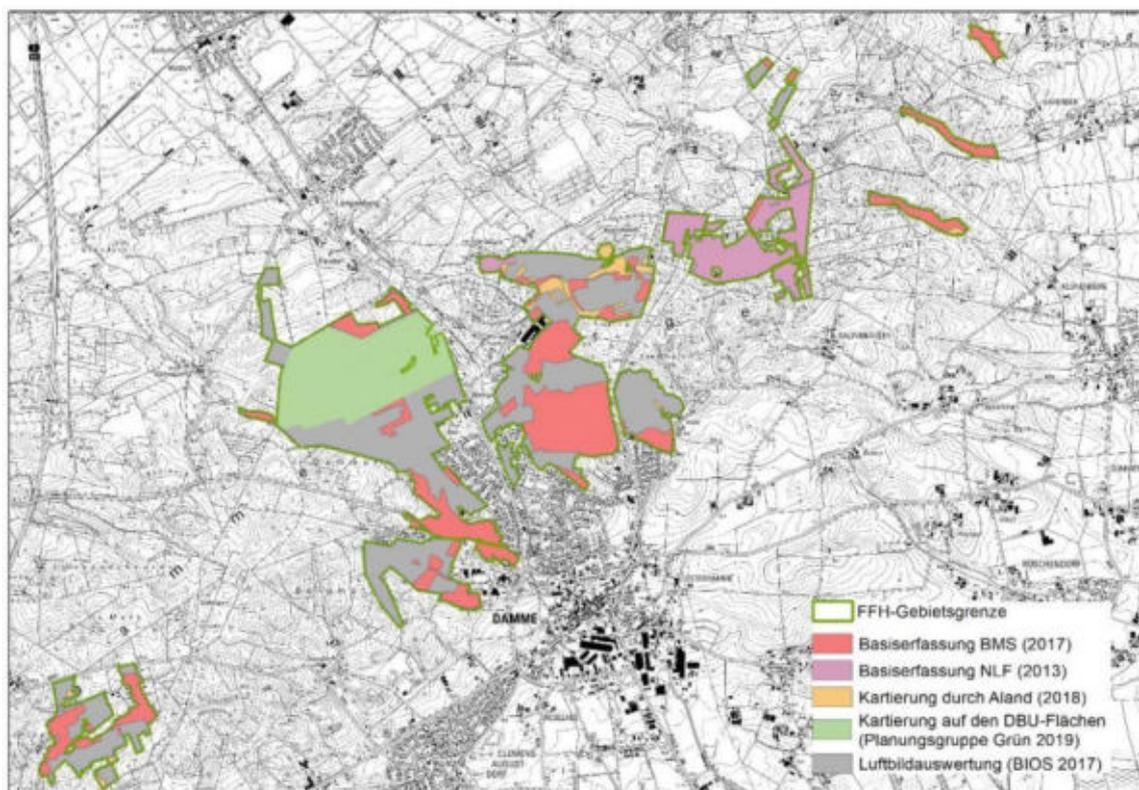


Abb. 5: Teilgebiete und Kartierausschnitte des FFH-Gebiets

Tab. 4: Flächengrößen (in ha) und -anteile flächenhaft ausgebildeter Biotoptypen im UG (verändert nach BMS UMWELTPLANUNG 2018, Aland 2018, PU & BIOS 2017, NLF 2016).

Kürzel	Biotoptyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
WÄLDER			144,92	84,99	8,75	125,7	306,56	682,29	87,68
W	Wald						0,25	0,25	0,03
WL	Bodensaurer Buchenwald (§)						16,50	16,50	2,12
WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (§ü)	2	23,8			5,9		29,70	3,82
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (§ü)	2	23,75	4,41		4,26		32,42	4,17
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald §						4,29	4,29	0,55
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (§ü)	2	7,51	3,98	0,5	13,18		25,17	3,23
WQL	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (§ü)	2	15,96	8,49	5,26	13,31		43,02	5,53
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (§ü)	2	8,76	4,11				12,87	1,65
WE	Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche §						0	0,00	0,00
WET	(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen §	2	2,17					2,17	0,28
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald §	2	2,68	0,21	0,15			3,04	0,39
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald §	2	0,50					0,50	0,06
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte §	2	0,13					0,13	0,02
WN	Sonstiger Sumpfwald §						0	0,00	0,00
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald §	2	3,05					3,05	0,39
WU	Erlenwald entwässerter Standorte (§ü)	*d	1,95					1,95	0,25
WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (§)						0,07	0,00	0,00
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (§ü)	*	23,9	1,04	1,32	10,41	14,83	51,5	6,52
WPN	sonstiger Kiefern-Pionierwald	*				0,25		0,25	0,03
WK	Kiefernwald armer Sandböden						10,35	10,35	1,33
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	.	4,17		0,92	7,16		12,25	1,57
WXE	Roteichenforst	.				0,76		0,76	0,10
WZD	Douglasienforst	.				9,95		9,95	1,28
WZF	Fichtenforst	.	7,92	2,86	0,35	18,09	131,59	160,81	20,67
WZK	Kiefernforst	.	3,54	55,75		41,2	92,03	192,52	24,74
WZL	Lärchenforst	.	13,24		0,25	7,68	25,57	46,75	6,01
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	.				0,41		0,41	0,05
WJL	Laubwald-Jungbestand (§)	.	0,77	0,29		2,31	2,87	6,24	0,80
WJN	Nadelwald-Jungbestand (§)	.	0,47	2,51		1,55	1,39	5,92	0,76

Kürzel	Biotoptyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte (§)	3	0,50			0,65		1,15	0,15
WRW	Waldrand mit Wallhecke	2		0,82				0,82	0,11
UW	Waldlichtungsflur						6,89	6,89	0,89
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	.	0,15	0,52				0,67	0,09
GEBÜSCHE UND KLEINGEHÖLZE			4,6	0,09	0,51	0,39	1,73	7,32	0,94
BM	Mesophiles Gebüsch (§ü)						0,05	0,05	0,01
BMS	Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (§ü)	3			0,42			0,42	0,05
BNR	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte §	3	0,73					0,73	0,09
BF	Sonstiges Feuchtgebüsch §							0,00	0,00
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (§ü)	3(d)	0,30					0,30	0,04
BRU	Ruderalgebüsch				0,01			0,01	>0,01
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (§ü)	*	0,62					0,62	0,08
HFB	Baumhecke (§ü)	3d	0,23		0,07			0,30	0,04
HN	Naturnahes Feldgehölz (§ü)						0,3	0,30	0,04
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (§ü)	3	0,18	0,01	0,01			0,20	0,03
HBKW	Kopfweiden-Bestand (§ü)	2	0					0,00	0,00
HBA	Allée/Baumreihe (§ü)	3	0,18	0,08		0,28	0,16	0,7	0,09
HO	Streuobstbestand (§)							0,00	0,00
HOJ	Junger Streuobstbestand (§)	.	2,36					2,36	0,30
HOM	Mittelalter Streuobstbestand (§)						1,22	1,22	0,16
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	*				0,11		0,11	0,01
FLIEßGEWÄSSER			1,2	0,07	0,00	0,00	0,00	1,27	0,16
FQR	Sicker- oder Rieselquelle	2		0,03				0,03	<0,01
FB	Naturnaher Bach (§)							0,00	0,00
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat §	2		0,04				0,04	0,01
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat §	2(d)	0,76					0,76	0,10
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat	3d	0,44					0,44	0,06
STILLGEWÄSSER			29,6	0	0,21		0,08	29,89	3,84
SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer §						0,08	0,08	0,01

Kürzel	Biotoptyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see §	2	25,20					25,20	3,24
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer §	3	2,16		0,21			2,37	0,30
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer §	2						0,00	0,00
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer	.	0,16					0,16	0,02
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer (§)	3	2,08					2,08	0,27
GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE			0,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60	0,08
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried §	2	0,41					0,41	0,05
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte §	2	0,10					0,10	0,01
NRS	Schilf-Landröhricht §	3	0,09					0,09	0,01
FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE			0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,09	0,01
DO	Sonstiger Offenbodenbereich						0,09	0,09	0,01
HEIDEN UND MAGERRASEN			1,67	0,00	0,00	0,34	<0,01	2,02	0,26
HCT	Trockene Sandheide [ohne Dünen] §					0,1		0,1	0,01
RN	Borstgras-Magerrasen §						<0,01	<0,01	<0,01
RPM	Sonstiger Magerrasen §	2	1,67					1,67	0,21
RAD	Drahtschmielenrasen (§)					0,06		0,06	0,01
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (§)					0,28	<0,01	0,29	0,04
GRÜNLAND			19,89	0,00	11,51	0,32	2,67	34,39	4,42
GM	Mesophiles Grünland §						0,73	0,73	0,09
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte §	2	9,02					9,02	1,16
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte §	2	0,57		3,02			3,59	0,46
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland §	2	0,87					0,87	0,11
GN	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese §							0,00	0,00
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen §	2	2,22					2,22	0,29
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese §				4,22			4,22	0,54
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland §						0,15	0,15	0,02
GE	Artenarmes Extensivgrünland						0,36	0,36	0,05
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (§ü)	3d	3,91					3,91	0,50

Kürzel	Biotoptyp ¹	RL	Basiserfassung BMS 2017 (ha)	Basiserfassung NLF 2016 (ha)	Aland 2018 (ha)	DBU 2018 (ha)	Luftbildauswertung (PU & BIOS 2017) (ha)	FFH-gesamt (ha)	FFH-gesamt (%)
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland				0,63			0,63	0,08
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden				3,64	0,32		3,96	0,51
GI	Artenarmes Intensivgrünland						1,42	1,42	0,18
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche	3d	0,53					0,53	0,07
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	3d	0,64					0,64	0,08
GA	Grünland-Einsaat	.	2,13					2,13	0,27
GW	Sonstige Weidefläche						0,01	0,01	<0,01
TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN			4,86	0,00	0,17	2,80	2,69	10,25	1,35
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur						1,47	1,47	0,19
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	3d	4,42				0,25	4,67	0,60
UHL	Artenarme Landreitgrasflur					0,14		0,14	0,02
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte					1,4	0,97	2,37	0,30
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	d*				1,26		1,26	0,16
UHB	Artenarme Brennesselflur	*	0,28					0,28	0,04
UR	Ruderalflur							0,00	0,00
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts	.	0,16					0,16	0,02
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte				0,17			0,17	0,02
ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE			0,50	0,00	0,00	0,00	0,28	0,78	0,10
AS	Sandacker	.	0,29				0,27	0,56	0,07
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	.	0,21				<0,01	0,22	0,03
GRÜNLANDLAGEN			0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,01
GRT	Trittrassen	.	0,09					0,09	0,01
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN			0,73	0,00	0,00	2,45	9,36	12,54	1,61
OVS	Straße						0,82	0,82	0,11
OVP	Parkplatz	.	0,03					0,03	<0,01
OVW	Weg	.	0,70			2,45	7,52	10,67	1,37
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet						<0,01	<0,01	<0,01
OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude						0,12	0,12	0,02
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich						0,59	0,59	0,08
OYH	Hütte						0,3	0,30	0,04

¹§ = gesetzlicher Schutz

§ nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
 §ü nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt
 () teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
 §w nach § 24 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken

Das FFH-Gebiet ist größtenteils bewaldet, insgesamt besteht ein Waldanteil von rd. 87 %. So wurden ca. 10 % bodensaure Buchenwälder und rd. 8 % Eichenmischwald erfasst. Nadelwälder dominieren mit rd. 56 %. Auf etwa 1 % in Bachauen und Quellgebieten sind Erlen-Eschenwälder ausgebildet (WET §, WEQ §, WEG §; FFH-LRT 91E0*). An die Verlandungszonen des Dammer Bergsees und des Kleinen Klärteichs schließen stellenweise Birken- und Kiefern-Sumpfwälder an (WNB §, rd. 0,5 %), die in weniger nassen Bereichen in Birken-Pionierwälder (WPB, rd. 6,5 %) übergehen. Die restlichen rd. 5 % verteilen sich auf Wald-Jungbestände, Waldränder und Waldlichtungsflure (vgl. Tab. 4)

Gebüsche und Kleingehölze umfassen nasse Weidengebüsche (BNR §) in Verlandungsbereichen, weitere Gebüschtypen (BMS, BFR, BRS), Einzelbäume/Baumgruppen, Kopfweidenbestände und Baumreihen/Allen/Hecken (HBE, HBKW, HBA, HFB) sowie eine vor einigen Jahren angelegte Streuobstwiese (HOJ) am Bexaddetal.

Als Fließgewässer sind mehrere naturnahe Bäche (FBS §, z.T. FFH-LRT 3260; in den Flächen der Landesforsten auch als FBL § erfasst) zu nennen, u.a. der Dammer Mühlenbach im Bexaddetal. Einzelne Bachabschnitte sind mäßig ausgebaut (FMS).

In den Bachauen sind Grünländer ausgeprägt, die u.a. im Bexaddetal extensiv mit Rindern beweidet werden. Vorherrschend ist mesophiles Grünland (GMF, GMA, GMS, teils mit Kennarten der Mähwiesen, FFH-LRT 6510). In nassen Senken gehen diese in Flutrasen (GNF §) über. Daneben sind artenarme Grünländer (GEA, GIA, GIF) und Grünland-Einsaaten (GA) vorhanden. Insgesamt nimmt das Grünland im Gebiet, mit rd. 3,4 %, einen der größeren Biotopanteile ein.

Die Stillgewässer weisen mit rd. 3,8 % sogar einen noch größeren Anteil auf. Hier machen der Dammer Bergsee und der Kleine Klärteich (SES §, VERS §) die größten Flächenanteile aus. Hinzu kommen ein naturfernes Staugewässer (SXS) sowie mehrere in Bachtälern zu Naturschutzzwecken angelegte, naturnah gestaltete Kleingewässer (SEZ §). Am Dammer Bergsee kommen wechsellasse Pionierfluren (SPR) sowie Halbruderale Gras- und Staudenflure (UHF) vor. Letztere werden durch Entkusselung offengehalten und beherbergen große Orchideenbestände.

Am Kleinen Klärteich, mit im Wasser stehenden Schilfröhrichten (VERS §), schließen Schilf-Landröhrichte (NRS §), mäßig nährstoffreiche Sümpfe (NSM §) und Hochstaudenfluren (NSS §, FFH-LRT 6430) an.

Auf der Bergehalde haben sich Magerrasen (RPM §) erhalten, nur Teilbereiche sind mit Birken-Pionierwald (WPB) bestanden.

Kleinflächig sind ein Acker (AS) und eine landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) einbezogen. Außerdem wurden Wege (OVW, GRT) sowie ein Parkplatz (OVP) erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG nehmen rd. 6 % der Fläche des FFH-Gebiets ein. Mit Abstand den größten Anteil (rd. 3,2 %), nimmt dabei der Biotoptyp Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (SES) ein (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317

Kürzel	Biotoptyp	Anteil am FFH-Gebiet in %
Wälder		

Kürzel	Biotoptyp	Anteil am FFH-Gebiet in %
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald	0,39
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald	0,06
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte	0,02
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald	0,39
Gebüsche und Gehölzbestände		
BNR	Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte	0,09
Fließgewässer und Stillgewässer		
FQR	Sicker- oder Rieselquelle	<0,01
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat	0,01
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat	0,10
SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	0,04
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see	3,24
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	0,28
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer		
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried	0,05
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	0,01
NRS	Schilf-Landröhricht	0,01
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope		
HCT	Trockene Sandheide [ohne Dünen]	0,01
RN	Borstgras-Magerrasen	<0,01
RPM	Sonstiger Magerrasen	0,32
Grünland		
GM	Mesophiles Grünland	0,09
GMA	Mageres mesophiles Grünland kaltpolarer Standorte	0,46
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	1,16
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	0,11
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	0,29
GNR	Nährstoffreiche Nasswiesen	0,54
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	0,02

Von den erfassten Biotoptypen sind gemäß der Roten Liste Niedersachsens (NLWKN 2019) 24 Biotoptypen, welche rd. 19 % der FFH-Gebietsfläche einnehmen stark gefährdet (RL 2) und 15 Biotoptypen, welche rd. 2% der Fläche einnehmen gelten als gefährdet (RL 3).

Seggenriede, Sümpfe und Landröhrichte nährstoffarmer Standorte, Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland und sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (NSM, NSS, NRS, GN, GNF, GF, WQE) haben gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz eine besondere Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (NLWKN 2011a).

Eine ausführliche Darstellung der festgestellten Biotoptypen der Roten Liste findet sich im Gutachten „Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 049“ (BMS UMWELTPLANUNG 2018: 12 ff). Auf eine nochmalige Beschreibung der einzelnen Biotoptypen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Bewertung

Das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ repräsentiert einen Ausschnitt eines großflächig bewaldeten Höhenzuges, wobei Nadelholz-Reinbestände auch innerhalb der FFH-Gebietsgrenze vorherrschen. Zu vergleichsweise geringen Anteilen, aber an vielen Stellen kleinflächig verstreut und in zum Teil guter Ausprägung, finden sich im Gebiet aber auch diverse Ausbildungen zonaler, bodensaurer Buchen- und Eichenmischwälder wie auch gesetzlich geschützte Bruch-, Auen- und Sumpfwälder. Für den Schutz dieser Biotope hat das Gebiet eine hohe bis sehr hohe Bedeutung. In besonderem Maße wertgebend sind die Strukturen im überwiegend nach Naturschutzgesichtspunkten bewirtschafteten Bexaddetal und weiteren Bachtälchen mit Nassgrünland, artenreichem mesophilem Grünland, naturnahen Bachabschnitten und Stillgewässern. Deutliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch durch hydrologische Defizite, so trocknen mehrere Bäche über längere Zeit aus. Einen Sonderstatus nehmen die durch Bergbau veränderten Bereiche ein, die vor allem für den Pflanzenartenschutz hochgradig bedeutsame Flächen umfassen (BMS UMWELTPLANUNG 2018).

Somit kommen einigen Teilflächen des FFH-Gebiets eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Biotopschutz zu. Die flächenmäßig überwiegenden Nadelholz-Reinbestände weisen in dieser Hinsicht keine besondere Bedeutung auf. Hier besteht großflächig Entwicklungspotenzial und -bedarf.

Die detaillierte Beschreibung der Biotoptypen ist dem Gutachten zur Biotopkartierung (BMS UMWELTPLANUNG 2018) zu entnehmen.

3.1.1 Gefährdete Pflanzenarten

Bestand

Im UG konnten, durch die Kartierungen von BMS UMWELTPLANUNG (Basiserfassung, 2018) und NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. (Pflanzensoziologische Neukartierung Dauerbeobachtungsflächen im NSG Dammer Bergsee, 2020) insgesamt 14 Rote Liste-Arten nachgewiesen werden (Tab. 6). Die meisten Arten werden als gefährdet eingestuft (RL 3). Die beiden Orchideen-Arten *Dactylorhiza majalis ssp. majalis* und *Epipactis palustris* sind stark gefährdet (RL 2). *Centaureum littorale* ist vom Aussterben bedroht. Alle Vorkommen werden als indigen eingestuft. Weitere Vorkommen von RL-Arten sind nicht auszuschließen, da im Zuge der Basiserfassung keine flächendeckende Kartierung erfolgte (vgl. Kap. 3.1).

Die Vorkommen von RL-Arten sind vor allem an den Stillgewässern und deren Umgebung sowie in den kleinen Bachtälern zu finden. *Agrimonia eupatoria*, *Carlina vulgaris*, *Centaureum littorale*, *Linum catharticum* und *Sanguisorba minor* konnten 2019 zudem auf dem Haldenplateau nachgewiesen werden. Im restlichen Gebiet gibt es kaum Vorkommen. Demnach sind von RL-Arten

besiedelte Biotope die von Erlen dominierten Au- und Quellwälder, Sümpfe/Röhrichte, Magerrasen, mesophiles und nassen Grünland, Gras- und Staudenfluren sowie Haldenpionierflure, vereinzelt auch Buchenwälder sowie Birken-Pionierwald (BMS-UMWELTPLANUNG 2018, NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. 2020) (vgl. Karte 3). Die Orchideen-Arten kommen ausschließlich am Dammer Bergsee (SES) vor. Folgende Rote Liste Arten wurden 2017 und 2019 erfasst.

Tab. 6: Vorkommen von Arten der RL Gefäßpflanzen Nds. im FFH-Gebiet aus den Jahren 2017 und 2019 (BMS-UMWELTPLANUNG 2018, NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. 2020).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Name	RL regional Tiefland	RL-D
<i>Agrimonia eupatoria ssp. eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	3	*
<i>Carlina vulgaris</i>	Golddistel	3	*
<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume	3	V
<i>Centaureum littorale</i>	Strand-Tausendgüldenkraut	1	*
<i>Circaea alpina</i>	Alpen-Hexenkraut	3	*
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	3	*
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	2	V
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	3	V
<i>Epipactis palustris</i>	Sumpf-Stendelwurz	2	3
<i>Hieracium murorum</i>	Wald-Habichtskraut	3	*
<i>Linum catharticum</i>	Purgier-Lein	3	*
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt	3	*
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	3	*
<i>Thelypteris palustris</i>	Sumpffarn	3	V

Bewertung

Die Zahl der im Gebiet nachgewiesenen Rote Liste-Arten ist relativ gering. Gleichwohl kann im Bereich des Bergsees und der Halde mit weiteren Vorkommen von RL-Arten gerechnet werden.

Eine herausragende floristische Bedeutung kommt Teilen der durch Bergbau überprägten Bereiche u.a. mit großen Orchideenvorkommen (*Dactylorhiza majalis ssp. majalis*, *Epipactis palustris* und *Listera ovata*) zu (vgl. Karte 3). Die Kartierungen auf den Dauerbeobachtungsflächen dienen dazu, Effizienz von durchgeführten Pflegemaßnahmen (z.T. Entkusselung und Mulchen durch UNB LK Vechta) zu beurteilen, zukünftige Pflegeeinsätze effektiv gestalten zu können sowie pflanzensoziologische Veränderungen und mögliche Beeinträchtigungen der Flächen zu dokumentieren. Die Ergebnisse werden daher bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt (vgl. Kap. 5).

Des Weiteren sind Erlen geprägte Au- und Quellwälder von Bedeutung. Allgemein ist zu berücksichtigen, dass die zonalen Buchen- und Eichenwaldgesellschaften allgemein kaum gefährdete Arten aufweisen. Deshalb sind weite Teile des UG floristisch von keiner besonderen Bedeutung.

3.2 FFH-Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungsgrads von Arten und Lebensraumtypen werden im Regelfall dem Standarddatenbogen (SDB) und der zugrunde liegenden Basiserfassung (hier vgl. BMS UMWELTPLANUNG 2018) entnommen.

Für das FFH-Gebiet 317 gilt der im Jahr 2021 durch den NLWKN aktualisierte und noch nicht veröffentlichte SDB. Demnach haben sich die Flächenangaben der LRT aufgrund einer Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze sowie neuen Kartierungsergebnissen auf der DBU-Naturerfläche (vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2019) geändert. Für die Bearbeitung des Managementplans wurden die aktuellen Daten durch den NLWKN zur Verfügung gestellt (NLWKN 2021b). Tabelle 7 repräsentiert die derzeitige Gebietssituation.

Gegenüber dem SDB zur Gebietsmeldung haben sich hier deutliche Unterschiede ergeben, da die Bestandssituation zu damaliger Zeit aufgrund fehlender Gebietsdaten nur geschätzt werden konnte. Eine Gegenüberstellung mit dem alten Stand ist insoweit nicht aussagekräftig, da sie weniger die Veränderungen der Gebietssituation als vielmehr die unterschiedlichen Datengrundlagen widerspiegelt und erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) erfolgte im Gesamtgebiet. Jedoch wurden gezielt die Bereiche untersucht, die Vorkommen von FFH-LRT erwarten ließen (vgl. Kap. 3.1). Vollständig untersucht wurden Flächen mit einer Größe von insgesamt 344,24 ha (inklusive DBU Fläche). Für die 86 ha umfassenden Landesforstflächen innerhalb des Gebiets lagen bereits Daten vor, die hier nachrichtlich mit dargestellt werden. Andere Datenquellen wie die, bei den Biotoptypen ausgewertete, Felderfassung durch ALAND (2018) wurden nicht herangezogen.

Innerhalb des FFH-Gebiets (778,12 ha) kommen acht FFH-Lebensraumtypen mit einer Gesamtfläche von 124,4 ha (16,00 %) vor, von denen einer (91E0*) prioritär¹ zu schützen ist. Entwicklungsflächen zu FFH-LRT wurden auf weiteren 30,05 ha erfasst.

In der Karte 2 sind die Vorkommen der Lebensraumtypen und ihre Erhaltungszustände sowie Einflussfaktoren auf den Erhaltungsgrad bzw. Defizite und Beeinträchtigungen dargestellt.

Nachfolgend werden die einzelnen Lebensraumtypen bezüglich der spezifischen Ausprägung, der Verbreitung, der kennzeichnenden Arten sowie der Einstufung ihres Erhaltungszustandes ausführlicher beschrieben. Bezogen auf den Erhaltungszustand wird textlich sowohl der Erhaltungszustand für die atlantische Region in Deutschland und Niedersachsen dargestellt, als auch der gebietsbezogene Erhaltungsgrad.

Der gebietsbezogenen Erhaltungsgradbewertung der Natura 2000-Schutzgegenstände liegen die bundesweit gültigen Bewertungsschemata auf der Basis des sog. Pinneberg-Schemas² zugrunde. Es werden jeweils drei Kriterien bewertet, deren Bewertungsergebnisse nach einer allgemein gültigen Aggregationsvorschrift zusammengefasst werden. Die Kriterien für LRT lauten „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“, „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ und „Beeinträchtigungen“.

Die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt anhand der Zusammenführung von Einzelbewertungen unterschiedlicher Parameter. Bei den Arten werden die vier Parameter "Aktuelles Verbreitungsgebiet", "Population", "Habitat der Art" und "Zukunftsaussichten" bewertet. Bei Anhang-V-Arten sind zusätzlich Informationen zur Entnahme oder Nutzung der jeweiligen Art notwendig.

Bei den Lebensraumtypen werden die Parameter "Aktuelles Verbreitungsgebiet", "Aktuelle Fläche", "Spezifische Strukturen und Funktionen" und "Zukunftsaussichten" bewertet.

¹ Prioritäre Arten/ Lebensräume nach FFH-Richtlinie sind FFH-Arten bzw. LRT deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt, da sie vom Verschwinden bedroht sind und der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*)

² Beschluss der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landesumweltministerien (LANA) auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg (https://bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_lana.pdf)

Das Berichtsformat der EU gibt für die Bewertung der Parameter bei den Arten¹ und den Lebensraumtypen² jeweils eine allgemeine Matrix vor. Hierin werden die Parameter nach wenigen Hauptkriterien den drei Bewertungsstufen "günstig [grün]", "ungünstig-unzureichend [gelb]" und "ungünstig-schlecht [rot]" zugeordnet (sog. Ampelschema).

Einen Überblick über die unterschiedlichen Einstufungskriterien für den Erhaltungszustand auf übergebietlicher Ebene und Erhaltungszustand auf gebietsbezogener Ebene vermittelt Abb. 6:

Art gebietsbezogen (sog. Pinneberg-Schema)	Art nationaler Bericht	LRT nationaler Bericht	LRT gebietsbezogen (sog. Pinneberg-Schema)	
Aktuelles Verbreitungsgebiet	Aktuelles Verbreitungsgebiet	Aktuelle Fläche		
Zustand der Population	Population			
Habitatqualität	Habitat der Art	Strukturen und Funktionen	Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen	
			Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	
Beeinträchtigungen			Beeinträchtigungen	
	Zukunftsaussichten	Zukunftsaussichten		
A = sehr gut	günstig	günstig	A = sehr gut	günstiger Erhaltungsgrad / Erhaltungszustand
B = gut	ungünstig-unzureichend	ungünstig-unzureichend	B = gut	
C = mittel bis schlecht	ungünstig-schlecht	ungünstig-schlecht	C = mittel bis schlecht	

Abb. 6: Gegenüberstellung der Einstufungskriterien für den günstigen und ungünstigen Erhaltungszustand/Erhaltungszustand auf gebietsbezogener bzw. übergebietlicher Ebene (verändert nach NLWKN 2016).

¹ Anhang C – Bewertung des Erhaltungszustands einer Art: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Anhang_C_Berichtsformat_Art17_UEbersetzung_Deutsch.pdf

² Anhang E – Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Anhang_E_Berichtsformat_Art17_UEbersetzung_Deutsch.pdf

Darüber hinaus werden auch mögliche Defizite, Beeinträchtigungen und weitere Einflussfaktoren dargestellt und bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen der LRT durch Stickstoffeinträge werden im Kap. 3.5 gesondert erläutert. Es erfolgt ebenfalls eine Einschätzung der Auswirkungen von Art und Intensität der ausgeübten Nutzung und ggf. bisher durchgeführter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Beschreibungen erfolgen hauptsächlich gemäß BMS UMWELTPLANUNG (2018). Ergänzend werden das Gutachten der PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2019) für die DBU-Fläche und der Managementplan der NLF für die NLF-Flächen, herangezogen. Tabelle 7 und 8 geben einen Überblick über die LRT auf gebietsbezogener Ebene.

Tab. 7: Übersicht der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (NLWKN 2021b)

FFH-Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qualität	Reprä-sent.	Erhal-tungsgrad	Ges.-W. D ¹	Jahr
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften	1,5	gut	C (mittel)	C (mittel bis schlecht)	C (mittel)	2021
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	0,5	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
4030	Trockene Heiden	0,1	gut	D (nicht signifikant)	C (mittel bis schlecht)	Keine Angabe	2021
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,1	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,6	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	67,1	gut	B (gut)	B (gut)	C (mittel)	2021
9120	Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme	5,7	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	43,2	gut	C (mittel)	C (mittel bis schlecht)	C (mittel)	2021
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	5,7	gut	C (mittel)	B (gut)	C (mittel)	2021

¹ Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps in Deutschland

Tab. 8: Flächenausdehnung der Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL im FFH-Gebiet einschließlich der Entwicklungsflächen. Flächengröße gesamt: Summe der mit Erhaltungsgrad „A“, „B“ und „C“ bewerteten LRT-Ausprägungen, ohne Entwicklungsflächen („E“) (PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2019), BMS UMWELTPLANUNG 2018, NFP 2015)

FFH-Code	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand (ha) sowie Anteil der Erhaltungszustände A-C				Flächengröße (ha) und Anteil am UG, ohne „E“
	„A“	„B“	„C“	„E“	
3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften					
- UG (BMS)		0,04 (2,4 %)	1,44 (97,6 %)		1,48
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,04 (0,01 %)	1,44 (0,19 %)		1,47 (0,19 %)
3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation					
- UG (BMS)		0,50 (100 %)			0,50
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,50 (0,06 %)			0,50 (0,06 %)
4030 – Trockene Heiden					
- UG (BMS)					
- NLF					
- DBU		0,04 (36,36 %)	0,07 (63,64 %)		
FFH-Gebiet		0,04	0,07		0,11 (0,01 %)
6430 – Feuchte Hochstaudenfluren					
- UG (BMS)		0,10 (100 %)			0,10
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,10 (0,01 %)			0,10 (0,01 %)
6510 – Magere Flachland-Mähwiesen					
- UG (BMS)		0,57 (100 %)			0,57
- NLF					
- DBU					
FFH-Gebiet		0,57 (0,07 %)			0,57 (0,07 %)
9110 – Hainsimsen-Buchenwälder					
- UG		43,62 (90,3 %)	4,87 (9,7 %)	2,67	48,49
- NLF			4,10 (100 %)	1,90	4,10
- DBU	2,35 (16,2 %)	4,69 (32,3 %)	7,46 (51,5 %)	22,29	14,5
FFH-Gebiet	2,35 (0,30%)	48,31 (6,21 %)	16,43 (2,11 %)		67,10 (8,62 %)
9120 - Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme					
- UG (BMS)		5,36 (100 %)			5,36
- NLF		0,32 (100 %)			0,32
- DBU					
FFH-Gebiet		5,68 (0,73 %)			5,68 (0,73 %)
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche					
- UG		5,21 (25,3 %)	15,40 (74,7 %)	0,92	20,61
- NLF		1,25 (13,2 %)	8,22 (86,8 %)	6,09	9,47
- DBU	0,02 (0,15 %)	7,45 (56,78 %)	5,65 (43,06 %)	7,76	13,12
FFH-Gebiet	0,02 (0,003 %)	13,91 (1,79 %)	29,27 (3,76 %)		43,20 (5,55 %)
91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide					

- UG (BMS)		5,32 (97,1 %)	0,13 (2,9 %)		5,48
- NLF			0,20 (100 %)		0,20
- DBU					
FFH-Gebiet		5,32 (0,69 %)	0,33 (0,05 %)		5,66 (0,74 %)
Summe aller LRT					
- UG (BMS)		60,75	21,84	3,59	82,59
- NLF		1,57	12,51	7,99	14,08
- DBU	2,37	12,14	13,11	30,05	34,93
FFH-Gebiet	2,37 (0,3 %)	74,46 (9,57 %)	47,46 (6,10 %)		124,39 (15,99 %)

3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften

Die Kriterien für eine Zuordnung zum LRT 3150 erfüllen der Kleine Klärteich sowie ein zu Naturschutzzwecken angelegtes Kleingewässer im Bexaddetal.

Der Kleine Klärteich ist von schlammigen Ablagerungen aus der Erzwäsche geprägt, die Uferzone wird von Schilfröhrichten (VERS, NRS) geprägt. Im Wasser finden sich üppige Tauchblattbestände aus *Myriophyllum cf. spicatum*, *Potamogeton pectinatus* und *P. pusillus* (VEL), die eine Zuordnung zum LRT 3150 rechtfertigen.

Der Teich im Bexaddetal weist neben Flutrasenzonen auch Tauchblattbestände des Großlaichkrauts *Potamogeton crispus* auf. Der Teich ist ebenfalls kennartenarm, weist aber mehr Vegetationszonen und typische Gewässerstrukturen sowie klareres Wasser auf.

Im FFH-Gebiet ist der Kleine Klärteich aufgrund seiner Armut an Vegetationszonen und Kennarten sowie des stark getrübbten Wassers mit dem Erhaltungsgrad mittel bis schlecht („C“) bewertet worden. Der Teich im Bexaddetal konnte mit einem guten Erhaltungsgrad („B“) bewertet werden, da er mehr Vegetationszonen, typische Gewässerstrukturen sowie klareres Wasser aufweist. Dennoch wird der Erhaltungsgrad für das FFH-Gebiet insgesamt als mittel bis schlecht („C“) eingestuft.

Der Erhaltungszustand des LRT 3150 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt wird als „ungünstig - schlecht“ (U2) eingestuft (BfN 2019a).

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Die Bexadde verläuft im UG naturnah (FBS), sie wird streckenweise von Erlenwäldern gesäumt (WEQ, WEG; FFH-LRT 91E0*, s.u.). Sie fließt schnell, leicht mäandrierend mit recht klarem Wasser über sandigem Grund. Die Wasservegetation wird von *Berula erecta*, *Glyceria fluitans* und wenig *Sparganium emersum* bestimmt, was für die Zuordnung zum LRT 3260 ausreicht.

Der Erhaltungsgrad für das FFH-Gebiet wurde aufgrund der Gewässerstrukturen und nur geringen Beeinträchtigungen trotz kennartenarmer Vegetation als gut („B“) eingestuft. Der Erhaltungszustand des LRT 3260 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

In der Verlandungszone des Kleinen Bergsees hat sich kleinflächig eine feuchte Hochstaudenflur ausgebildet. Sie liegt zwischen See und Birken-Sukzessionswäldern, bedingt durch sowohl Gewässer- als auch Waldrandlage erfüllt sie vollflächig die Kriterien für die Zuordnung zum FFH-LRT 6430.

Beherrschende Hochstauden sind *Epilobium hirsutum* und *Eupatorium cannabinum*, außerdem kommen viel *Lysimachia vulgaris*, *Thelypteris palustris* (RL 3) sowie Röhricht- und Ruderalarten vor.

Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet ist trotz Defiziten beim Kennarteninventar noch als gut („B“) beurteilt worden. Der Erhaltungszustand des LRT 6430 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Am Rand des Bexaddetals liegt eine artenreiche, magere Extensivweide, die die Kriterien für die Zuordnung zum LRT 6510 erfüllt.

Kennzeichnende Arten sind u.a. *Agrostis capillaris*, *Anthoxanthum odoratum*, *Galium album*, *Leucanthemum vulgare*, *Lotus corniculatus*, *Luzula campestris*, *Trifolium dubium* und *Trifolium pratense*. Typisch für Mähwiesen sind außerdem *Alopecurus pratensis* und *Arrhenatherum elatior*.

Für das FFH-Gebiet ist der Erhaltungsgrad mit gut („B“) bewertet worden, gleichwohl die extensiv genutzte Fläche nur mäßig struktur- und kennartenreich ist. Der Erhaltungszustand des LRT 6510 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Über das Gebiet verstreut finden sich zahlreiche bodensaure Buchenwälder. Besonders großflächig sind sie in der südwestlichen Teilfläche ausgebildet.

Die Baumschicht wird zumeist von Rotbuchen beherrscht (WLA, WLM), daneben existieren aber auch von Stiel-Eichen dominierte Bestände mit hohen Rotbuchen-Anteilen (> 25 % in der 1. Baumschicht; Erfassungseinheit WQE). Viele Bestände befinden sich im Altholzstadium (BHD > 50 cm).

Zu etwa gleichen Anteilen kommen die arme (WLA) und die etwas reichere Variante (WLM) vor. Die Krautschicht ist dabei oft nur sehr spärlich entwickelt und erschwerte z.T. die sichere Differenzierung zu den Erfassungseinheiten der Biotoptypen, die LRT-Zuordnung war hingegen eindeutig möglich. Typische Säurezeiger sind *Deschampsia flexuosa*, *Maianthemum bifolium*, *Polytrichum spec.* (Moos), *Sorbus aucuparia* und *Vaccinium myrtillus*. Als Arten etwas reicherer Standorte treten in einer Reihe von Beständen u.a. *Hedera helix* und *Oxalis acetosella* hinzu. Typisch sind auch *Dryopteris carthusiana* und der Neophyt *Impatiens parviflora*.

Im FFH-Gebiet wurde der Erhaltungsgrad größtenteils mit gut („B“) bewertet. Dies resultiert in erster Linie aus hinreichenden bis hervorragenden Strukturen (Altholz, starkes Totholz, lebende Habitatbäume), einer aus standortheimischen Laubbaumarten aufgebauten Baumschicht und zumeist nur geringen Störungen und Beeinträchtigungen. Schlecht erhaltene Bestände („C“) sind strukturärmer und mehrheitlich stärker mit Nadelholz durchsetzt. Des Weiteren treten vermehrt standortfremde Baumarten auf. Im Bereich des Bexadde-Tals ist zudem die Ausbreitung von Neophyten problematisch.

Nördlich des Dammer Bergsees wurde ein jüngerer, gepflanzter Buchenmischwald mit ersten Ansätzen einer typischen Krautschicht (WXH) als Entwicklungsfläche („E“) erfasst. Im Bereich der NLF soll ein lichter Kiefern-Baumbestand mit einem Voranbau aus Buche und Douglasie langfristig zum Buchen-Lebensraum entwickelt werden. Zudem gibt es mehrere Entwicklungsflächen auf der DBU-Naturerbfläche.

Der Erhaltungszustand des LRT 9110 in der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich als „ungünstig - unzureichend“ (U1) dar (BfN 2019a).

9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Drei der zahlreichen bodensauren Buchenwälder im Gebiet wurden dem FFH-LRT 9120 statt 9110 zugeordnet, der größte Bestand liegt in der südwestlichen Teilfläche.

Alle Bestände werden von Rotbuchen geprägt, die sich im mittleren Baum- bis Starkholzstadium befinden. Teils kommt viel Stiel-Eiche hinzu (bis zu 25-50 %). Entscheidend für die Zuordnung zum FFH-LRT 9120 ist das zahlreiche Vorkommen von *Ilex aquifolium* (wenigstens fünf Großsträucher/ha). Die Krautschicht kennzeichnet in zwei Fällen arme Standortverhältnisse mit den Säurezeigern *Deschampsia flexuosa* und *Vaccinium myrtillus* (Erfassungseinheit WLA). Ein Standort ist mit viel *Lamium galeobdolon* etwas reicher (WLM).

Auf Gebietsebene ist der Erhaltungsgrad durchweg gut („B“), da ausreichende bis hervorragende Strukturen vorhanden sind (Altholz, starkes Totholz, lebende Habitatbäume) sowie Baum- und Krautschicht hinreichend typisch zusammengesetzt sind. Starke Beeinträchtigungen gibt es nicht. In der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich der Erhaltungszustand des LRT 9120 als „ungünstig - unzureichend“ (U1) dar (BfN 2019a).

9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Vor allem im nördlichen und östlichen Teil des Gebiets sind einige bodensaure Eichen-Mischwälder zu finden.

Die erste Baumschicht wird von der Stiel-Eiche beherrscht, hinzu treten in der 1. und/oder 2. Baumschicht Sandbirke, Kiefer sowie in geringen Anteilen Rotbuche. Fast alle Bestände befinden sich im mittleren Baumholz-, nur einer bereits im Altholzstadium. Jüngere Bestände am Dammer Bergsee werden von Sandbirken dominiert, die Stiel-Eiche tritt in geringen Anteilen hinzu.

Die Krautschicht wird von Säurezeigern wie *Deschampsia flexuosa*, *Frangula alnus*, *Pteridium aquilinum*, *Sorbus aucuparia* und *Vaccinium myrtillus* gekennzeichnet, überwiegend unter Beteiligung von Arten reicherer Standorte wie *Lonicera periclymenum* und *Oxalis acetosella* (WQL; wo Arten reicherer Standorte fehlen, WQT). Auf den Naturerbeflächen der DBU sind die Arten mit der höchsten Stetigkeit *Dryopteris dilatata*, gefolgt von *Vaccinium myrtillus* und *Lonicera periclymenum* sowie *Deschampsia flexuosa* und *Dryopteris carthusiana*.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* in der atlantischen biogeografischen Region weisen insgesamt einen „ungünstig - schlechten“ Erhaltungszustand (U2) auf (BfN 2019a). Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet ist insgesamt als schlecht („C“) bewertet (vgl. Tab. 7), u.a. weil Altholzstrukturen weitgehend fehlen; starke Mängel in den Habitatstrukturen schlagen über die Bewertung der Beeinträchtigung vielfach auf den Erhaltungsgrad insgesamt durch. Einzelne Bestände, vor allem in Waldrandlagen, sind stark eutrophiert und mit Neophyten durchsetzt. Besser erhalten („B“) sind Teilflächen auf denen strukturreichere Bestände ohne entsprechend starke Beeinträchtigungen vorkommen.

Unter Entwicklungsaspekten („E“) wurden vorwiegend in den separat durchgeführten Erfassungen in den Landesforsten weitere Bestände einbezogen. Demnach sollen die Kiefern-Baumbestände mit vereinzelt eingemischten Eichen sowie Birken, Eichen, Fichten und/oder Ebereschen in tieferen Bestandesschichten mittelfristig in Eichenlebensräume entwickelt werden.

91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Feuchte Erlenwälder dieses LRT sind im Bexaddetal und drei weiteren Bachtälchen zu finden.

Einbezogen sind alle Erlen-Quellwälder (WEQ, einmal WARQ/WEQ), Erlen-Auwald (WET) sowie Erlen-Galeriewald (WEG) entlang der Bexadde.

Die quelligen Ausprägungen herrschen vor. Die Baumschicht wird von Schwarzerlen beherrscht, überwiegend im Baumholz-, vereinzelt auch im Starkholzstadium (BHD > 30 cm). Typische Arten quelliger Standorte sind *Caltha palustris* (RL 3), *Cardamine amara*, *Carex acutiformis*, *C. remota*, *Chrysosplenium oppositifolium*, *Eqiusetum fluviatile* und *Scirpus sylvaticus*. Auch im WET-Bestand kommen Arten wie *Deschampsia cespitosa*, *Oxalis acetosella* und *Ranunculus ficaria* vor. Der WEG-Bestand weist eine nur ansatzweise typische Krautschicht auf, er ist in die umgebenden Weideflächen einbezogen.

Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet ist überwiegend gut („B“), da die Bestände zumindest mäßig kennartenreich, allenfalls mäßig hydrologisch gestört sind und zumindest teilweise wertgebende Strukturen (Altholz, starkes Totholz, lebende Habitatbäume) aufweisen. Lediglich ein stärker gestörter Erlen-Quellbruchwald (WARQ) am Haverbecker Bachtal sowie der Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ) auf den Flächen der NLF sind schlecht erhalten („C“). Gründe sind u.a. die vorliegenden Strukturdefizite (Mangel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz), die Grundwasserabsenkung und die Störungen durch Anstau.

In der atlantischen biogeografischen Region insgesamt stellt sich der Erhaltungszustand des LRT 9190 als „ungünstig - schlecht“ (U2) dar (BfN 2019a).

4030 – Trockene europäische Heiden

Auf insgesamt fünf Teilflächen wurde der LRT 4030 erfasst, der zugleich dem geschützten Bio- toptyp (HCT) zugeordnet wird. Es handelt sich um sehr kleine Flächen (durchschnittlich 200 m²) auf der DBU Naturerbefläche, die in der Regel mit weiteren Offenlandbiotopen (trockene halbruderale Gras- und Staudenflur, Heide-Degenerationsstadien) in räumlicher Nachbarschaft stehen. Da der LRT kein Erhaltungsziel ist und auf den Flächen der DBU liegt, wird er an dieser Stelle und in Karte 2 (Lebensraumtypen) nur nachrichtlich erwähnt bzw. dargestellt. Gleichwohl wird er im Naturerbeentwicklungsplan Berücksichtigung finden.

3.3 FFH-Arten sowie Arten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraumes

Vorrangig betrachtet werden die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Vorkommen im Gebiet. Dazu gehören der Kammmolch und der Hirschkäfer, die im Standarddatenbogen gelistet sind. Aktuelle Kartierungen liegen zum Hirschkäfer aus dem Jahr 2020 vor (BELLMANN 2020). Darüber hinaus werden weitere Daten des Landkreises und des NLWKN ausgewertet. Neben den für die Ausweisung des Gebiets signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, kommen weitere aus Landessicht bedeutsame Arten im Gebiet vor. Hierzu zählen insbesondere gefährdete Arten, streng geschützte Arten sowie Charakterarten der vorkommenden Lebensraumtypen. In Karte 3 werden nur die Anhang II Arten dargestellt sowie weitere bedeutsame Arten, deren Nachweise nicht älter als 10 Jahre sind.

3.3.1 Anhang II Arten gemäß Standarddatenbogen

Tab. 9: Artenliste nach Anh. II FFH-RL gemäß SDB

Taxon	Name	Status	Pop.-Größe.	Rel. Größe Dt.	Biog. Bed.	Erhaltungsgrad	Gesamtwert D.	Jahr
AMP	<i>Triturus cristatus</i> (Kammmolch)	u (unbekannt)	p (vorhanden)	1	h	C	C	2007
COL	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	r (resident)	p (vorhanden)	1	h	C	C	2015

Hirschkäfer

Wertbestimmend für das FFH-Gebiet ist insbesondere das Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*). In dem FFH-Gebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet "Dammer Berge" reichen die vorliegenden Funde des Hirschkäfers bis in die 60-er Jahre zurück. Es stellt eines der wichtigsten Gebiete für die Art dar und zählt zu den Gebieten mit den größten Hirschkäfervorkommen in Niedersachsen. Demnach wurde das FFH-Gebiet primär zur Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest gemeldet.

Gemäß FFH-Bericht ist der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeografischen Region für die Habitate und deren Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (U1) und für die Population günstig (FV). Der Gesamttrend wird als stabil eingestuft (vgl. BfN 2019b).

Wegen ihres drastischen Rückgangs ist die Art in der bundesweiten Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft und nach der Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“. In der FFH-RL der EU ist der Käfer als Art „c“ aufgelistet, für dessen Erhaltung die Mitgliedsstaaten eine besondere Verantwortung und Verpflichtung haben. Ein besonderer Fokus wird daher auf die Verbesserung des Gebiets als Lebensraum dieser Art gelegt (s. auch Kap. 4 und 5).

Der Hirschkäfer lebt vorrangig in lichten, alten Eichen- und Eichenmischwäldern sowie in Buchenwäldern mit einem entsprechenden Anteil an toten bzw. absterbenden dicken Bäumen, meist in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Stark besonnten Waldränder mit angrenzendem Offenlandcharakter werden ebenfalls bevorzugt besiedelt. Daneben werden auch alte Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen sowie markante Einzelbäume als Lebensraum angenommen (ACKERMANN et al. 2016b, RINK 2006).

Die Käfer werden in der Dämmerung aktiv und lecken dann an „blutenden“ Eichen den austretenden Baumsaft. Derartige Eichen mit natürlichem und anhaltendem Saftfluss (Eichengerbsäuren) sind wichtige "Rendezvousplätze", die beide Geschlechter bis 5 km Umkreis anlocken. Gleichzeitig benötigen geschlüpfte Hirschkäfer diese Saftquellen im Umkreis von 2 km als Nahrung (LfU 2012). Die Larven der Hirschkäfer leben im abgestorbenen Wurzelbereich verschiedener Laubbäume. Der Wurzelbereich bzw. das jeweilige Bruthabitat der Hirschkäfer dient der Entwicklung vom Ei bis zum fertigen Käfer. Die Larven ernähren sich nach dem Schlüpfen zunächst von Humusteilchen, anschließend ernähren sie sich dann über drei bis acht Jahre hinweg von in Zersetzung befindlichem, morschem, feuchtem und stark von Pilzen zersetztem Holz, dass sie mit der Zeit zu Mulm umsetzen (ZAHRADNIK 1985, KLAUSNITZER 1995). Solche Mulm- bzw. Moderanhäufungen ziehen erwachsene Tiere bis zu 16 km weit an (LfU 2012). Im September des letzten Jahres verpuppt sich die Larve außerhalb des Stockes, in einer Puppenwiege erfolgt die Metamorphose, der Käfer schlüpft im Folgejahr (ACKERMANN et al. 2016b).

Demnach ist einerseits der Zersetzungsgrad des Totholzes entscheidend für die Nutzbarkeit als Brutstätte, andererseits die Zersetzungsdauer. Der notwendige Zersetzungsgrad eines Wurzelstockes für eine erstmalige Besiedlung wird je nach baumartenspezifischen und klimatischen Bedingungen unterschiedlich nach einigen Jahren erreicht (MARTI 1998). Hirschkäfer treten immer erst im fortgeschrittenen Zersetzungsstadium auf (MARTI 1998). Für eine langfristige Nutzung ist ein großes Volumen an zerfallendem Holz notwendig. Als Bruthabitate genutzte Stämme weisen daher oft einen Mindestdurchmesser, von ca. 40 cm auf (TOCHTERMANN 1992). Dabei können unterschiedliche Laubbaumarten (u.a. Quercus-, Prunus-, Betula- und Salix-Arten) als Brutsubstrat dienen (vgl. TOCHTERMANN 1992, KLAUSNITZER 1995, SPRECHER-UEBERSAX 2001 und SMITH 2003). Gleichwohl sind Bruthabitate in Eichen- oder Kirschenstöcken wahrscheinlich länger nutzbar als solche in Weidenstöcken gleicher Dimension (RINK 2006). Die Dimension des Wurzelstockes ist dabei weniger für die Entwicklung einer einzelnen Generation wichtig, sondern eher für die längerfristige Möglichkeit der Wiederbesiedlung und damit für den Genaustausch innerhalb der Population (RINK 2006).

Hirschkäfer haben nach jetzigem Wissensstand eine nur geringe Ausbreitungstendenz. Sie können den Verlust geeigneter Brutstätten nur in sehr begrenzten Maße durch Ausbreitungsflüge ausgleichen. Selbst wenn also geeignetes Brutmaterial in der Umgebung vorhanden ist, kann es vielfach, aufgrund der geringen Flugfreudigkeit, nicht erreicht werden (SPRECHER-UEBERSAX & DURRER 2001).

Für das Ausbreitungsverhalten ermitteln RINK & SINSCH (2007) ein unterschiedliches Mobilitätsverhalten für Männchen und Weibchen. Für Männchen wird eine maximale Flugstrecke von 2.065 m und für Weibchen von maximal 763 m angegeben. SPRECHER-UEBERSAX & DURRER (2001) ermittelten, mit Flugstrecken von 160 m bei Weibchen und bis zu 800 m bei Männchen, ein weitaus geringeres Mobilitätsverhalten. Für Maßnahmen zur Vernetzung (Neuanlegung von Hirschkäfermeilern) werden max. 500 m Abstand zur nächstgelegenen besiedelten Brutstätte angegeben, um Austauschbeziehungen zu ermöglichen (RINK 2006). Weibchen sind demnach wenig flugfreudig und suchen zielbewusst für die Eiablage geeignete Stubben auf. Männchen hingegen fliegen viel mehr, halten sich mehr im offenen Gelände auf und legen größere Distanzen zurück. Generell kann eine große Ortstreue festgestellt werden. Bereits besiedelte Bruthabitate werden gegenüber nicht besiedelten Bruthabitaten bevorzugt angefliegen (SPRECHER-UEBERSAX & DURRER 2001, RINK 2006).

Im Jahr 2020 wurden das FFH-Gebiet sowie angrenzende Strukturen auf das Vorkommen des Hirschkäfers untersucht (vgl. BELLMANN 2020). Um potenzielle Habitate zu ermitteln, erfolgte zunächst eine Strukturkartierung in einem, vorab von der UNB des LK Vechta, abgegrenzten Planungsraum von rd. 282. ha Größe (vgl. Abb. 7). Da es große Nadelwaldanteile im FFH-Gebiet gibt, stellte sich heraus, dass viele potenziell geeignete Habitate außerhalb des FFH-Gebiets liegen. Es wurden insgesamt 107 potenzielle Habitate festgestellt, bei denen 21 Bruthabitate mit 192 Individuen (27 lebende und 140 Totfunde) nachgewiesen wurden. 33 der 107 potenziellen Habitate liegen im FFH-Gebiet, 5 davon sind als Bruthabitat kartiert. Bei den festgestellten Habitatstrukturen handelte es sich um einzelne Bäume, Stubben oder kleine Baumgruppen sowie um flächige Bestände oder Hecken. Nähere Informationen zu den Habitaten und dessen Strukturen können dem Gutachten von BELLMANN (2020) entnommen werden.

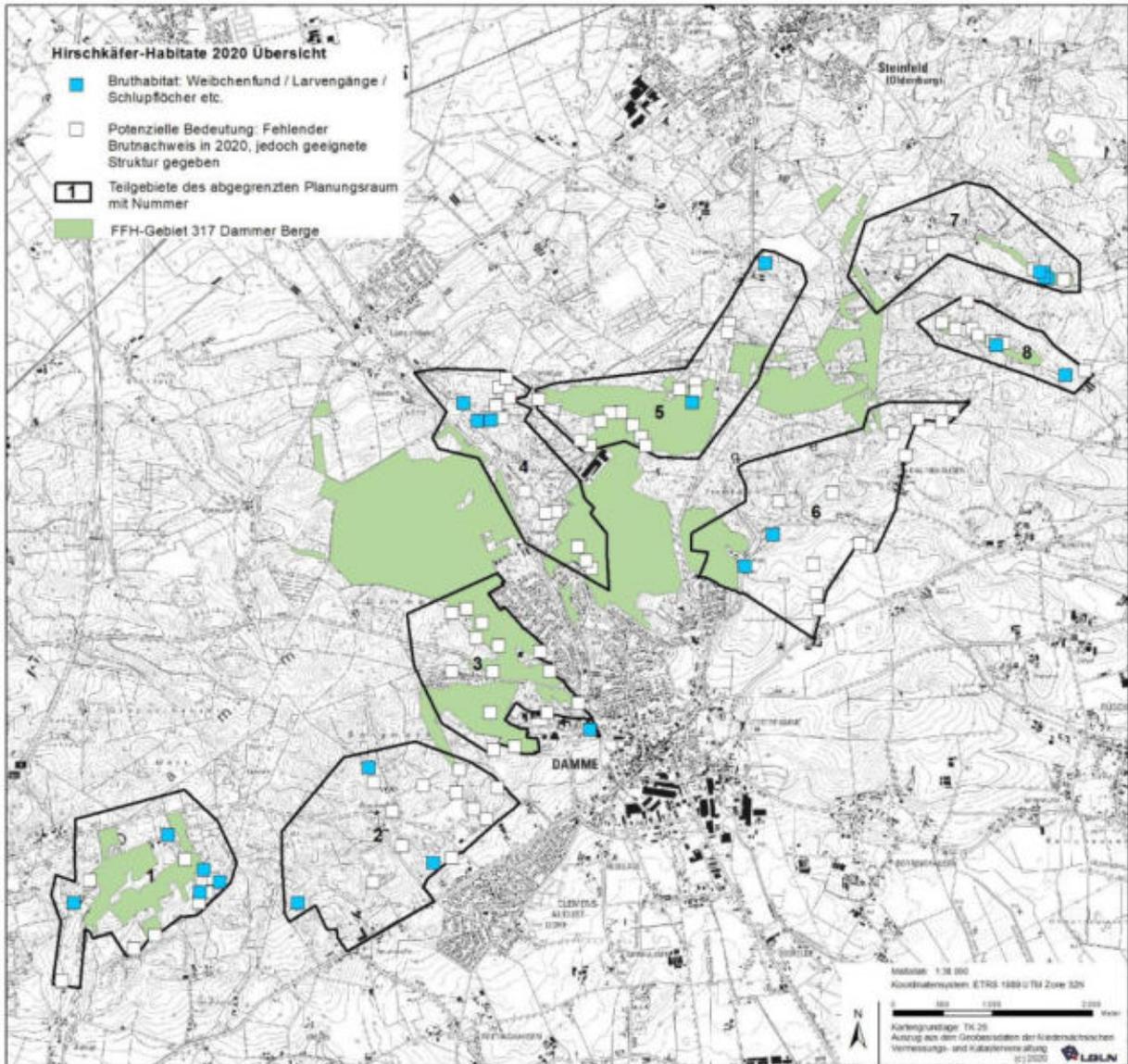


Abb. 7: Ergebnisse der Hirschkäferkartierung (Nachweis Bruthabitate und potenzielle Habitatstrukturen) in den Dammer Bergen (BELLMANN 2020)

Da bei vielen dieser potenziellen Habitate zumindest Reste von Imagines aus dem Vorjahr gefunden wurden, ist davon auszugehen, dass sich wesentlich mehr Bruthabitate unter den diesjährig untersuchten potenziellen Habitaten befinden. Allerdings sind, durch die mehrjährige Entwicklungszeit der Hirschkäferlarven, in diesem Jahr an etlichen Stellen keine oder nur einzelne Hirschkäfer geschlüpft. Bei mehrjährigen Untersuchungen könnte man hier sicher noch weitere Bruthabitate lokalisieren.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass bei dem Hirschkäfervorkommen in den Dammer Bergen von einer einzigen großen Population auszugehen ist. Diese weist aufgrund der Biotopstrukturen zwar Lücken bei den Bruthabitaten auf, welche aber durch die hohe Aktivität des Hirschkäfers überbrückt werden können. Der Erhaltungsgrad der Population der Art wird, im über das FFH-Gebiet hinausreichenden Untersuchungsgebiet, als „gut“ (B) bis „sehr gut“ (A) eingestuft. Die 5 Bruthabitate (von insgesamt 21), die im FFH-Gebiet nachgewiesen werden konnten, werden in den Erhaltungsgrad „gut“ (B) eingestuft (vgl. gelb markierte Bereiche in der Bewertungsmatrix im Anhang I) und weichen somit vom Gesamterhaltungsgrad (C), gemäß SDB, ab. Die geringe Anzahl an Bruthabitaten innerhalb des FFH-Gebiets unterstreicht, dass die Gebietskulisse des FFH-Gebiets nicht ausreichend geeignet ist, um einen effektiven Schutz für die Art

zu bieten. Gleichwohl sind die außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Habitatstrukturen durch die Bestimmungen der LSG-Verordnung geschützt (vgl. Kap. 2.3.6).

Darüber hinaus sind die FFH-Gebiete naturgemäß stets in landschaftsökologischem Zusammenhang mit ihrer Umgebung zu sehen, sodass bei der Erarbeitung von Managementplänen, im Rahmen des Ermessensspielraums der Beteiligten, außerhalb des abgegrenzten Natura 2000-Gebiets liegende Vorkommen von LRT und Arten mit ihren Habitaten, in die Planung mit einbezogen werden können. Insbesondere wenn eine besondere Bedeutung für die Vorkommen vorliegt. Eine besondere Bedeutung liegt vor, wenn Vorkommen im Natura 2000-Gebiet mit denen außerhalb funktional eng zusammenhängen („Funktionaler Verbund“). Indikatoren können der regelmäßige Austausch von Individuen zwischen innerhalb und außerhalb liegenden Wander- und Nahrungsräume sowie Fortpflanzungshabitate sein (ALTMOOS et al. 2013). Ein weiteres Kriterium kann der „Räumliche Vorkommens-Komplex“ sein. Wenn Vorkommen Teil eines beieinanderliegenden Komplexes aus gleichartigen oder auch verschiedenartigen, aber sich einander sinnvoll ergänzenden Schutzgüter sein können, können auch die außerhalb des Gebiets liegenden Teil-Vorkommen einbezogen werden (ALTMOOS et al. 2013). Da beide Kriterien („Funktionaler Verbund“ und Räumliche Vorkommens-Komplex“) auf die Vorkommen des Hirschkäfers zutreffen und die Vorkommen zudem einen besonderen Wert für den Naturraum und Niedersachsen haben (s. oben), werden die außerhalb des FFH-Gebiets 317 vorkommenden Hirschkäferhabitate ebenfalls mit in das Ziel- und Maßnahmenkonzept aufgenommen (vgl. Kap. 4.2, Kap. 4.2.1., Kap. 4.2.4).

Kammolch

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) ist als Anhang II und Anhang IV-Art geführt. Demnach zählt er zu den streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. In der bundesweiten Roten Liste ist die Art auf der „Vorwarnliste“ eingestuft und nach der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützte Art“ geführt.

Gemäß FFH-Bericht ist der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeografischen Region für die Population und seine Habitate und deren Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (U1) und der Gesamttrend als sich verschlechternd eingestuft (vgl. BfN 2019b).

Der Kammolch ist die größte heimische Molchart (Gesamtlänge im Schnitt zwischen 11 und 14 cm; max. Größen: Weibchen bis 18 cm, Männchen bis 16 cm). Der Jahreslebensraum des Kammolchs setzt sich aus den Teilhabitaten Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier zusammen. Hecken, Gehölze, Gräben und Flussufer können als Korridore zwischen den Laichgewässern dienen. Optimale Habitatbedingungen für den Kammolch sind demnach durch eine reich strukturierte Ausprägung der Umgebung, beispielsweise Gebüsche und Waldränder im Wechsel mit krautiger Vegetation, gekennzeichnet. Die Laichgewässer sollten nicht zu klein und flach, sondern in der Regel ausdauernd, sonnenexponiert, meso- bis eutroph (oft mäßig verkrautet) und nur schwach sauer bis basisch sein. Zudem sollten sie reichlich Deckung bieten und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in Hecken, Reisighaufen, Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhäufen sowie auch in tieferen Bodenschichten statt. Die Aquatische Phase ist von März bis September, einige auch ganzjährig. Die Landphase geht von April bis Oktober (NLWKN 2011b).

Der Aktionsraum des Kammolchs ist gering einzuschätzen. Meist legen die Tiere nur bis zu 1 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer, oft auch nur wenige hundert Meter, zurück. Daher sind sie als wenig wander-/ausbreitungsfähig einzustufen (NLWKN 2011b).

Im FFH-Gebiet wurde der Kammolch 2017 im Rahmen eines Kreuzkrötenmonitorings an einem kleinen Stillgewässer in den Nienhauser Talwiesen nachgewiesen (NATURSCHUTZRING DÜMMER

E.v. 2017). Hier konnten 2004 auch mehrere adulte Individuen und Larven festgestellt werden. Weitere Nachweise liegen im Gebiet nicht vor. Die Verbreitung der Art im FFH-Gebiet sollte anhand von Kartierungen in sämtlichen als Habitat geeigneten Gewässern überprüft werden, um den Erhaltungsgrad der Art und ihrer Lebensräume insgesamt einschätzen und ggf. gezielt verbessern zu können. Aufgrund der bis jetzt gering nachgewiesenen Vorkommen kommt dem FFH-Gebiet für den Kammmolch, im Gegensatz zum Hirschkäfer, eine geringere Bedeutung zu.

3.3.2 Weitere bedeutsame Arten

Für die nachfolgend dargestellten Arten ist grundsätzlich anzumerken, dass für keine der Artengruppen systematische Erfassungen durchgeführt wurden.

Standarddatenbogen

Weitere bedeutende Arten gemäß Standarddatenbogen sind der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Nachweise der Zauneidechse bestehen aus dem Jahr 2015 in der trockenfallenden Pionierflur am Nordufer des Bergsees. Hier konnten bereits 1995 und 2004 Zauneidechsen nachgewiesen werden. 2002 wurden auch angrenzend zum Klärteich Individuen erhoben, deren Vorkommen heute nicht sicher bestätigt ist. Der Kleine Wasserfrosch wurde 1995 am Klärteich nachgewiesen. Zudem gibt es Nachweise aus dem Jahren 2006 und 2007 (s. NLWKN 2019c, Datenbankauszug vom 26.09.2019). 2015 wurden Grünfrösche (unbestimmt) an kleinen Tümpeln nachgewiesen. Ob es sich hierbei auch um den Kleinen Wasserfrosch handelt ist unklar.

Tab. 10: Weitere bedeutsame Arten gemäß SDB

Taxon	Name	Status	Pop.-Größe.	Anhang IV	Grund	Jahr
AMP	<i>Rana lessonae</i> (Kleiner Wasserfrosch)	u (unbekannt)	p (vorhanden)	x	g (gefährdet nach RL)	2007
REP	<i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)	r (resident)	p (vorhanden)	x	g (gefährdet nach RL)	2004

Reptilien und Amphibien

Weitere bedeutsame Arten wie die Waldeidechse (*Zootocal vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) wurden 1995 im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans für das NSG an drei Gewässern, u.a. am Bergsee und am Klärteich nachgewiesen (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996). Die Waldeidechse und die Ringelnatter konnte in den Jahren 2012 bzw. 2002 erneut am Dammer Bergsee nachgewiesen werden. Die Blindschleiche konnte 2006 in den Nienhauser Talwiesen erfasst werden. Dort wurde im selben Jahr sowie 2004 auch der Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) kartiert, der zudem an den Teichen auf dem NABU-Gelände (2007) vorkommt (vgl. Datenbankauszug NLWKN 2019). Im Rahmen eines Kreuzkrötenmonitorings zur Erfolgskontrolle von Maßnahmenumsetzung im IP LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ konnten, an einem kleinen Stillgewässer in den Nienhauser Talwiesen, Kreuzkröten (*Bufo calamita*) nachgewiesen werden (NLWKN 2020f).

Libellen

1995 wurden zahlreiche Libellen am Bergsee und am Klärteich kartiert. Darunter auch Rote Liste Arten wie die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*, RL-D-2015 „V“) und die Gefleckte

Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum* RL-D 2015 „3“). Wie die Libellenfauna heute aussieht, ist nicht erfasst. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch heute noch einige Libellen den Lebensraum der Still- und Fließgewässer besiedeln.

Tagfalter

Am Großen Bergsee wurden zudem 2004 und 2006 (Datenauszug NLWKN) der Große Schillerfalter (*Apatura Iris*) erfasst, der auf der RL-N (2015) als stark gefährdet gilt „2“ und auf der RL-D (2011) auf der Vorwarnliste steht sowie der Schachbrett-Falter (*Melanargia galathea*), der eine charakteristische Art für den LRT 6510 darstellt.

Avifauna

1995 wurden 41 Brutvogelarten sowie zahlreiche Nahrungsgäste und Durchzügler kartiert. Unter den Brutvögeln sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter der Wälder und Übergangsbereiche sowie Röhricht- und gewässertypische Brutvogelarten vorzufinden. In der Karte 3 werden Zufallsfunde von streng geschützten Rote Liste und FFH Anhang-I Vogelarten dargestellt. Die Daten stammen aus den Jahren 2014 bis 2019 (LK Vechta, Hr. Schürstedt).

Fledermäuse

Fledermäuse wurden u.a. 1993 untersucht und Winterquartiere vom Braunen Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) in zum NSG angrenzenden Kabelschacht des ehemaligen Erzbergwerks Damme nachgewiesen. 1988 wurde dieser von der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Vechta als Winterquartier umgebaut. Seitdem erfolgen regelmäßige Zählungen der Arten und Individuen.

Auf dem ehemaligen Militärgelände der DBU Fläche konnten in den Bunkern in den 90-er Jahren ebenfalls Fledermausquartiere des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen werden.

2016 wurden mehrere einsturzgefährdeten Militärgebäude abgerissen und zurück gebaut, ohne die Kellergeschosse, die wertvolle Winter- und Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen, zu beeinträchtigen. Eine erneute Bestandsaufnahme wies zusätzliche Sommerquartiere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) nach. Die Sommer- und Winterquartiere sind zum größten Teil für die Fledermäuse erhalten geblieben und werden bei Bedarf gesichert, um ein Einstürzen zu vermeiden und gegebenenfalls mit entsprechenden Einflugöffnungen optimiert. So wurden z.B. drei unterkellerte Gebäude nur oberirdisch rückgebaut. Die Keller sind erhalten geblieben und werden für den Fledermausschutz optimiert. Des Weiteren wurden drei vorhandene Hallengebäude vollständig erhalten, in Stand gesetzt und als Fledermaus-Sommerquartier optimiert. Ergänzend werden Fledermauskästen angeboten.

Auch 2017 und 2018 fanden Untersuchungen in den Gebäuderesten statt. Es wurden Wochenstubenquartiere der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), des Braunes Langohrs (*Plecotus auritus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Sommerquartiere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Braunes Langohrs (*Plecotus auritus*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Paarungsquartier des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und des Braunes Langohrs (*Plecotus auritus*) nachgewiesen.

Im Zuge von Untersuchungen für ein Vorhaben am Westrand der Stadt Damme im Nahbereich des FFH-Gebiets (vgl. Karte 3 – dunkellila Schraffur) konnten 2016 Quartiere des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), der Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Für Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasser- und Zwergfledermaus (*Myotis daubentoni* und *Pipistrellus pipistrellus*) mit Reproduktionsnachweisen ist der Waldbestand (außerhalb FFH-Gebiet) als wochenstubennahes Jagdhabitat von Bedeutung. Für die Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) spielt das Jagdhabitat vor allem während der Zugzeiten auch für migrierende Tiere eine Rolle. Abendsegler, die im Bestand auch Quartier beziehen, wurden vor allem direkt nach dem Ausflug bei Jagdaktivitäten beobachtet, auch die großräumig agierende Breitflügelfledermaus nutzt den Wald je nach Jahreszeit und Witterung teils intensiv. Die Bedeutung vor allem des Eichenbestandes als Jagdhabitat wird für die kleinräumig agierende Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) angenommen (Nachweis im untersuchten Gebiet durch Netzfang) (vgl. INGENIEURBÜRO HIMMEL 2016). Der Nachweis eines Winterquartiers der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets (im Bexadetal, ca. 900 m nördlich des untersuchten Gebiets) (ANDERS 2021) bestätigt diese Annahme. Die Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wurden ebenfalls nachgewiesen. Für diese Arten kann von einer zumindest zeitweisen Nutzung des untersuchten Gebiets ausgegangen werden. Winterquartiere werden für das Große Mausohr (*Myotis myotis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) angenommen. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) nutzt vermutlich die Wassermühle als Winterquartier. Detailliertere Ergebnisse der Untersuchung sind dem Gutachten „Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme“ zu entnehmen (vgl. INGENIEURBÜRO HIMMEL 2016)

Alle Fledermausarten sind nach Anhang-IV der FFH-RL geschützt. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sind zudem nach Anhang-II der FFH-RL geschützt. Durch die beschriebenen Untersuchungen kann festgestellt werden, dass zumindest Teilräume des FFH-Gebiets eine zentrale Bedeutung für das Große Mausohr aufweisen.

Tab. 11: Weitere bedeutsame und gefährdete Arten des FFH-Gebiets

Art-gruppe	Art Deutsch	Art Wissen-schaftlich	BNatSchG	RL Nds.	RL D	FFH-Anhang	Charakteristische Arten FFH-LRT
Amphibien	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	§	-	-	-	-
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	V	-	-	-
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	-	-	-	4010
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	3	V	-	3150
Libellen	Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	§	-	V	-	3260, 6430
	Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flavellum</i>	§	-	3	-	-
Tagfalter	Großer Schillerfalter	<i>Apatura Iris</i>	§	2	V	-	-
	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-	6510
Vögel	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	3	-	-	-
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	-	-	-	9110, 9120
	Mittelspecht*	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	-	-	-	9190 91E0
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	-	-	-
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§	V	-	-	-
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	V	V	-	91E0
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	2	-	-	-
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	2	2	II, IV	-
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	2	V	IV	-
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	3	-	IV	-
	Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	2	-	IV	-
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	3	-	IV	-
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	-	-	II, IV	-
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	2	-	IV	3260
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	2	V	II, IV	9110, 9120
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§	2	2	IV	-

*Rote-Liste-Kategorie: 0= ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; ♦ = nicht bewertet

§/§§: besonders geschützte/streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG

Totholzkäfer (ohne Hirschkäfer)

Ebenfalls gibt es, zusätzlich zum Hirschkäfer, zahlreiche weitere Nachweise verschiedener Käferarten (vgl. Datenbankauszug Tierarten-Erfassungsprogramm 1990-2019 des NLWKN). In Tabelle 12 sind Totholzkäfer aufgelistet, die nach der Roten Liste Deutschlands einen Gefährdungsgrad aufweisen.

Tab. 12: RL Liste Käfer der NLWKN-Daten im FFH-Gebiet

Fundort	Jahr	Gattung	Artname	RL N	RL D	Totholzkäfer
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Xyletinus	longitarsis	-	1	-
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Euglenes	oculatus	-	2	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Notolaemus	unifasciatus	-	2	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Prionychus	ater	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Thamiaraea	cinnamomea	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Anobium	denticolle	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Hylis	olexai	-	3	x
Dammer Berge - FFH Gebiet 317 - Nähe Dammer Mühlenbach	2015	Bolitophagus	reticulatus	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Stenagostus	rhombeus	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Mycetophagus	piceus	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Dorcatoma	flavicornis	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Allecula	morio	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Dorcatoma	chrysomelina	-	3	x
Damme NO, FFH 317 Dammer Berge, Vosskuhlenberg	2015	Ropalodontus	perforatus	-	3	x
Dammer Berge - FFH Gebiet 317 - Nähe Dammer Mühlenbach	2015	Tillus	elongatus	-	3	x

Pflanzen

NLWKN Pflanzendaten wurden aufgrund der veralteten Datenlage nicht verwendet. Zwei Pflanzenfunde, die in den letzten 10 Jahren vermerkt wurden, befinden sich noch in der Bearbeitung durch das NLWKN. Sie wurden nicht bestätigt und werden somit nicht weiter berücksichtigt.

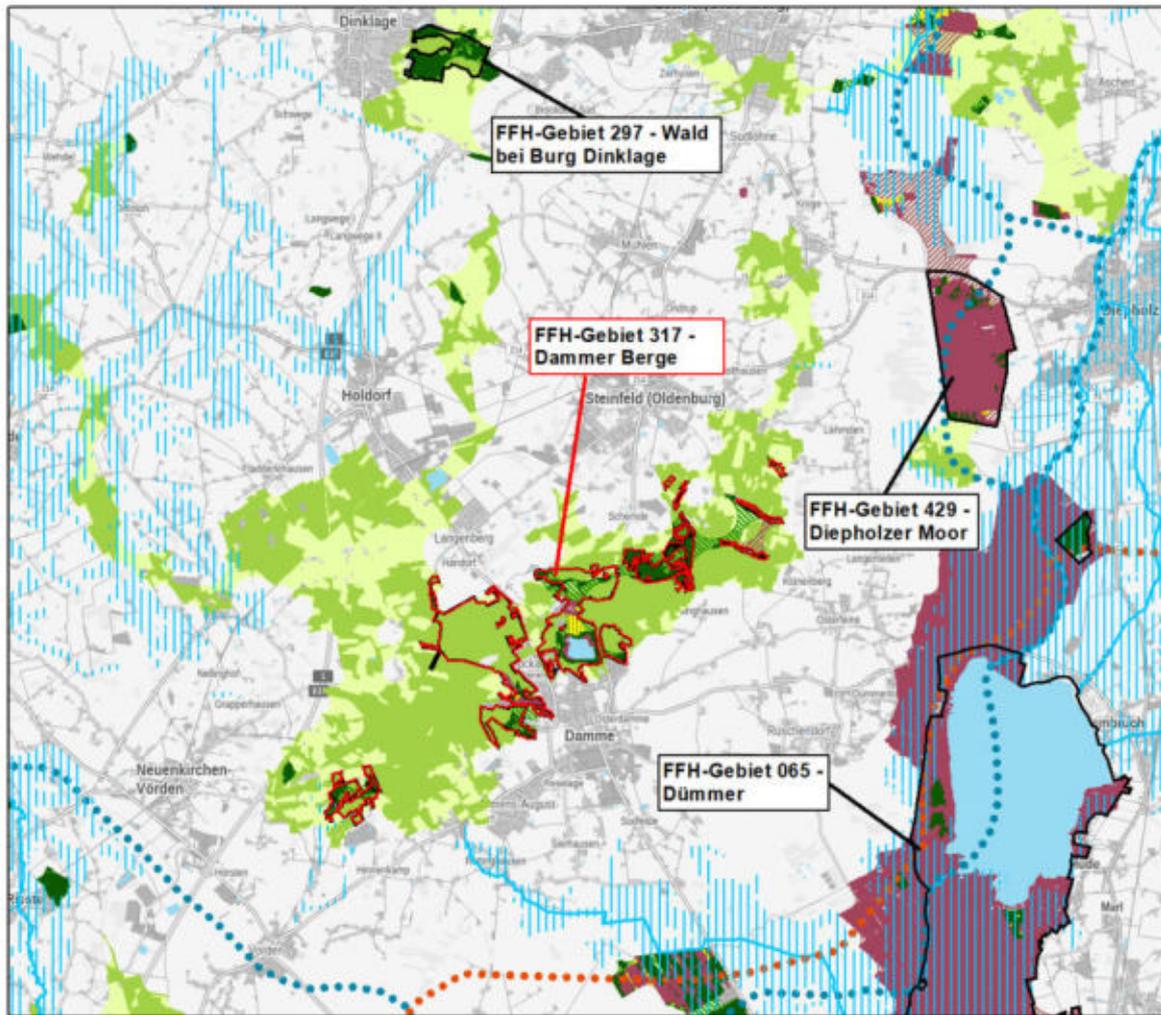
3.4 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels

Biotopverbund

Gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie sollen die EU-Mitgliedsstaaten zu einer Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Netzes Natura 2000 beitragen. Der Biotopverbund nach § 21 BNatSchG setzt diese Rahmenvorgaben um.

Im Landkreis liegt kein Biotopverbundkonzept vor. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Niedersachsen (Entwurf 2020) (NLWKN 2020a) wurde ein landesweiter Biotopverbund entwickelt, in der Teilflächen der Dammer Berge eine hohe Bedeutung für den Verbund von naturnahen Waldlebensräumen aufweisen und entsprechend als Kernflächen und Funktionsräume „Naturnahe Wälder“ eingestuft sind. Großteile des FFH-Gebiets sind jedoch als „Sonstige (nicht naturnaher) Wälder“ ausgewiesen (vgl. Abb. 8). Demnach bestehen Kerngebiete der naturnahen Wälder ausschließlich aus Waldtypen mit einer hohen Bedeutung für den Biotopschutz sowie damit einhergehend für den Artenschutz, während die sonstigen Wälder im Biotopverbund lediglich eine Funktion für den Artenschutz, speziell für hochmobile Großsäuger, besitzen. Zu beachten ist, dass die sonstigen Wälder weitere naturnahe Kernflächen enthalten können, die bisher nicht erfasst wurden (NLWKN 2020a). Kleinteilig befinden sich zudem noch Kernflächen und Funktionsräume des Offenlandes (trocken und feucht) im Gebiet (vgl. Abb. 8). Die Inhalte des bundesweiten Biotopverbundes (BfN 2010) sind in den landesweiten Biotopverbund eingeflossen.

Das FFH-Gebiet soll insgesamt zur Förderung von Wanderungen und der geographischen Verbreitung sowie des genetischen Austausches wildlebender Arten beitragen. Demnach sind die im SDB gelisteten Anh. II-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Zielart ausgewiesen. Die landesweite Zielartenliste basiert auf einer Auswertung der Bundeszielartenliste (BURKHARDT et al. 2010) sowie der niedersächsischen Prioritätenlisten und Vollzugshinweise zum Tierartenschutz. Der Hirschkäfer, als Zielart der naturnahen Wälder, wird dabei mit einem Ausbreitungspotenzial von ca. 700 bis 2000 m angegeben (vgl. Kap. 3.3.1) und der Kammmolch, als Zielart der Offenlandlebensräume, mit einem Ausbreitungspotenzial von 1 km (NLWKN 2018). Zudem ist die Vernetzung mit anderen Gebieten wie den FFH-Gebieten „Dümmer“, „Diepholzer Moor“ und „Wald bei Burg Dinklage“ (vgl. Abb. 8) ein zentraler Aspekt des Biotopverbundes.



Biotopverbund

Verbund der Offenlebensräume

-  Kernflächen Offenland (trocken und feucht)
- Funktionsräume bis 500 m
-  - Funktionsräume bis 1000 m auf kohlenstoffreichen Böden (innerhalb der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften)
-  Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der Feuchtlebensräume

Verbund der naturnahen Waldlebensräume

-  Kernflächen Naturnahe Wälder
-  Funktionsräume bis 500 m

Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großen Raumansprüchen

-  Sonstige (nicht naturnahe) Wälder
- Funktionsräume bis 1000 m
-  - Funktionsräume bis 2000 m in der Naturräumlichen Region "Börde"
-  - Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Ergänzende Achsen für Großsäuger
- Wildkatzenwegeplan BUND (Haupt- und Nebenachsen integriert)

Überlagerung der Verbundsysteme der Offenland- und Waldlebensräume

-  Halboffene Landschaften (vergrößerte Darstellung s. Beispielausschnitt)

Verbund der Gewässer und Auen

-  Verbund der Fließgewässer
-  Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (mit Ästuaren)

Sonstige Signaturen

-  Stillgewässer
-  FFH-Gebiet 317
-  Sonstige FFH-Gebiete

Abb. 8: Biotopverbund Landschaftsprogramm Entwurf 2020 (NLWKN 2020a)

Klima

Die Dammer Berge liegen im Bereich des maritim-kontinentalen Übergangsklima, das sich durch normalerweise relativ kühle und feuchte Sommer sowie milde und feuchte Winter auszeichnet. Durch die Reliefbildung stellen die Dammer Berge eine klimatische Sonderform dar. Als Folge der Stauwirkung der Luft beim Überschreiten des Höhenzuges kommt es zu einer regional starken Erhöhung der Niederschläge. Durch vorherrschende Südwestwinde gehen dabei die Hauptniederschlagsmengen auf die westlich und südlich gelegenen Bereich der Dammer Berge nieder (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996).

Zwischen 1971 und 2000 liegt die mittlere Verdunstungsrate in den Dammer Bergen bei rd. 600 mm, die Durchschnittstemperatur bei rd. 9 °C, die mittleren Niederschläge bei rd. 780 mm (NIBIS® KARTENSERVEN 2020).

Im FFH-Gebiet können Waldklima, Offenland/Halden- und Gewässerklima unterschieden werden. Der Wald hat für das Klima eine besondere Bedeutung. Er produziert Frischluft, hat eine windabschirmende Funktion und mindert Temperaturspitzen durch Verdunstungskälte. Durch das geschlossene Kronendach werden Niederschläge vermindert, Globalstrahlung abgeschwächt und eine vergleichsweise hohe Luft- und Bodenfeuchte erreicht. Es bildet sich ein sogenanntes Stauraumklima. Anders ist es hingegen über dem Kronendach. Strahlung wird tagsüber absorbiert und in der Nacht über die Evapotranspiration und als fühlbare Wärme abgegeben. Dabei entstehende Kaltluft sickert durch die Baumkronen in den Stammbereich und fließt in tiefer gelegene Bereiche, die Gewässerflächen (GÖHLERT 2005).

Im Bereich des Dammer Bergsees und des Kleinen Klärteichs herrscht ein durch die Gewässer beeinflusstes Klima vor. Die meiste Sonnenstrahlung wird vom Wasser aufgenommen, gespeichert und in tiefere Wasserschichten transportiert. In den Abendstunden beginnt sich die aus den umliegenden Wäldern einströmende Kaltluft für die Nacht über der Wasserfläche zu sammeln, das aufgrund der im Süden und Osten bestehenden Deiche nicht talwärts abströmen kann, sodass es besonders im Herbst zu Nebelbildung kommen kann (GÖHLERT 2005).

Die Grünlandbereiche produzieren nachts Kaltluft und tragen zum Mikroklima bei. Die Halde Porta erfährt durch Vegetationsarmut und die sonnenexponierte Lage einen starken Wechsel zwischen Aufheizung am Tag und schneller Abkühlung bei Nacht. Dies führt zu einer geringen Luftfeuchte der bodennahen Schichten, die durch die geringe Wasserspeicherefähigkeit des Bodens verstärkt wird. Kaltluftbildung findet hier nur wenig statt (GÖHLERT 2005).

Durch Auswertungen von nahegelegenen Messstellen, lässt sich ein abnehmender Trend der Grundwasserstände im Umfeld des FFH-Gebiets feststellen. Mögliche Ursachen könne sowohl anthropogenen als auch natürlichen (klimatische Veränderungen) Ursprungs sein (vgl. Kap. 2.3.4) sowie wechselseitig verstärkt werden (z.B. können förderbedingte Absenkungen das in Trockenjahren klimatisch bedingte Absinken der Grundwasserstände zusätzlich verschärfen).

Generell kann in Niedersachsen davon ausgegangen werden, dass es zu einem vermehrten Auftreten von Wetterextremen (Extremniederschläge im Frühjahr/Winter, Dürreperioden im Sommer) und zu einer Verschiebung der niederschlagsreichen Zeiten bei insgesamt abnehmenden Niederschlagsmengen im Sommer kommen wird, welche Auswirkungen auf Biototypen und FFH-Lebensraumtypen und ihre Arten haben wird. Als gefährdet gelten besonders stark wasserabhängige FFH-Lebensraumtypen; bspw. kann die Verlandung von Stillgewässern beschleunigt werden und in Fließgewässern die Häufigkeit sauerstoffarmer Niedrigwasserstände zunehmen (NLWKN 2016). Sofern die prognostizierten Klimaveränderungen eintreten, dürften sich die Standortverhältnisse der Biotop- und Lebensraumtypen sowie Habitatbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt verändern.

Für den Hirschkäfer kann die Klimaerwärmung unterschiedliche Folgen haben: Nach THOMAS et al. (2011) könnte die Art vom Klimawandel profitieren. RINK und SINSCH (2011) gehen dagegen davon aus, dass steigende Temperaturen die Art negativ beeinflusst. Verhaltensänderungen zur Regulation der Körpertemperatur könnten auf Kosten der Zeit für Nahrungssuche, Paarung und Eiablage gehen (vgl. TINI et al. 2017). Auch die Menge der Niederschläge kann einen Einfluss auf Hirschkäfervorkommen haben. Untersuchungen in Hessen haben gezeigt, dass hohe Regenmengen zwischen Februar und Mai den Aktivitätsbeginn der Hirschkäfer verzögern könnten. Generell sei auf regionaler Ebene ein geringer Einfluss auf die Verbreitung des Hirschkäfers anzunehmen, da Laubbäume, an die der Hirschkäfer überwiegend gebunden ist, weniger von einer Klimaänderung betroffen sein werden als beispielsweise die Fichte (vgl. STEGER et al. 2019). Gleichwohl ist es insbesondere für die Dammer Berge, in denen viel Nadelholz-Vorkommen bestehen, wichtig, sich künftig auf die Erhaltung der derzeitigen Lebensräume zu konzentrieren sowie weitere Laubholzhabitate zu entwickeln, da diese auch in Zukunft von Hirschkäfern besiedelt werden können. Die Erhaltung starken Totholzes, das relativ konstante Feuchtigkeits- und Temperaturbedingungen aufweist, kann Habitatkontinuität für Hirschkäferlarven sicherstellen und die Folgen einer Klimaänderung abpuffern (vgl. MÜLLER et al. 2015).

Die im Gebiet überwiegend vorkommenden Waldlebensräume, Stillgewässer und Grünland können durch Trockenstress, vor allem durch die höheren Verdunstungsraten im Sommer, direkt betroffen sein. Für den Dammer Bergsee ist schon heutzutage eine starke Schrumpfung der Wasserfläche festzustellen, die u.a. auch durch die Klimaveränderungen bedingt sein dürfte oder zumindest begünstigt wird. Des Weiteren können durch Niedrigwasser oder trockenfallende Gewässerbereiche temporäre (oder auch dauerhafte) Verluste von Lebensräumen für bspw. Amphibien (Kammolch) die Folge sein. Indirekte Folgen können vor allem das vermehrte Auftreten von Schädlingen und invasiven Arten sein, die sich aufgrund der veränderten Standortverhältnisse ansiedeln und andere Arten verdrängen können. Stickstoffeinträge über das Grund- und Abwasser oder aus der Luft können zudem zur Eutrophierung beitragen.

Klimaschutzfunktionen des Waldes äußern sich insbesondere durch die Fähigkeit Kohlenstoff zu speichern. Die feuchten, nassen Wälder und die Fließgewässer tragen zudem durch die Frischluftbildung zur klimatischen Ausgleichsfunktion bei und begünstigen das Mikroklima.

Tab. 13: Klimasensitivität von FFH-LRT im FFH-Gebiet 317 (VOHLAND & CRAMER 2009 in NLWKN 2016, ergänzt)

LRT	Primäres Schutzgut	Klimawandel direkter Einfluss	Klimawandel indirekter Einfluss	Gefährdende Landnutzung	Gefährdende Immissionen
3150	Wasserhaushalt	Temperaturerhöhung, Verlandung, Meromixis	Invasive Arten	Verschmutzung, Erholung (Angelnutzung)	Eutrophierung (N)
3260	Wasserhaushalt	Temperaturerhöhung, Niedrigwasser	Änderung der Flusssdynamik	Behinderung einer natürlichen Flusssdynamik	Eutrophierung (N)
6510	Artzusammensetzung, Kulturlandschaft	Konkurrenzverschiebung, Verbuchung	Invasive Arten	Mangelnde Pflege	Änderung Konkurrenz zwischen C3 und C4 Pflanzen
9110	Funktionalität, Zusammensetzung	Trockenstress	Invasive Arten, Schädlinge	Monokulturen, wenig Totholz	Änderung Konkurrenzbeziehung (CO ₂)
9120					
9160					
9190					

LRT	Primäres Schutzgut	Klimawandel direkter Einfluss	Klimawandel indirekter Einfluss	Gefährdende Landnutzung	Gefährdende Immissionen
91E0*	Funktionalität, Zusammensetzung, Wasserhaushalt	Trockenstress	Invasive Arten, Schädlinge	Änderung der hydraulischen Verhältnisse, Entwässerung	Stickstoffeintrag (N)

3.5 Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge

Übermäßige Stickstoffeinträge können dazu beitragen den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen zu verschlechtern, indem sie zu Verschiebungen des Artenspektrums und im ungünstigsten Fall auch zu einer Versauerung von Böden führen. Besonders empfindlich sind auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesene Lebensraumtypen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Stickstoffeinträge werden die für die einzelnen Lebensraumtypen anzusetzenden Critical Loads der im Raum vorhandenen atmosphärischen Hintergrundbelastung gegenübergestellt.

Der „Critical Load“ ist als diejenige Luftschadstoffdeposition definiert, bei deren Unterschreitung nach dem derzeitigen Kenntnisstand auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte an Ökosystemen und Teilen davon zu erwarten sind. Nachfolgend zusammengestellt sind die empirischen Critical Loads nach BOBBINK & HETTELINGH 2011 (Berner Liste) sowie die im Rahmen eines Forschungsvorhabens ermittelten vegetations- und standortspezifischen Critical Loads nach H PSE (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen) 2019 (FGSV 2019). Die Critical Loads wurden auf Grundlage von Langzeitstudien im Freiland oder von Düngungsversuchen abgeleitet, sind aber auf ganz Europa bezogen und decken daher die in Deutschland typischen Standort- und Vegetationstypen nur unzureichend ab. Als Grundlage für die H PSE wurden daher ergänzend die Critical Loads für in Deutschland regelmäßig auftretende und typische Vegetationstyp-Standort-Kombinationen modelliert.

Die vorhandene atmosphärische Belastung mit Stickstoff wurde den Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff des UBA (<https://gis.uba.de/website/depo1/>) entnommen. Dargestellt ist hier die Hintergrundbelastung der Stickstoffdepositionen als dreijähriger Mittelwert für die Jahre 2013 bis 2015.

Tab. 14: Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Biotoptypen durch Stickstoffeinträge

EU-Code	Lebensraumtyp	CL BOB-BINK UND HETTELINGH in kgN/ha/a ¹	CL NLWKN (2019b) in kg N/ha/a ²	CL FGSV 2019 in kgN/ha/a ³	Rezeptortyp FGSV 2019 Tab 15	Vorbelastung UBA 2019 ⁴ in kgN/ha/a
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	Keine Angabe	SEZ = o	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Keine Angabe	FBS = !/!, F	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Keine Angabe	NSS = o	15 - 77	Semnatürliche Vegetation	26
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Keine Angabe	GMA = !*	12 - 43	Wiesen und Weiden	24 - 25
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	10 - 20	WLA = !!+ WLM, WQE, WQL = !! WXH = .	10 - 21	Laubwald	32 - 33
9120	Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme	10 - 20	WLA = !!+ WLM = !!	8 - 17	Laubwald	32 - 33
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	10 - 15	WPB = !/o WQL = !! WQT = !!+	8 - 14	Laubwald	32 - 33
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Keine Angabe	WARQ, WEG, WET = o WEQ = !/o	6 - 28	Laubwald	32 - 33

Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Critical Load für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Waldlebensraumtypen in Folge atmosphärischer Stickstoffeinträge bereits deutlich überschritten wird und daher Verschlechterungen des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen nicht auszuschließen sind.

¹ BOBBINK UND HETTLINGH 2011 in: BALLA, S. et al 2013: 117 ff

²

- !!! sehr hohe Empfindlichkeit: CL 5-10, 8-10 N/ha*a;
- !! hohe Empfindlichkeit: CL 8-15, 10-15 oder 10-20 kg N/ha*a;
- ! mittlere bis hohe Empfindlichkeit: CL 15-20 (-25) kg N/ha*a
- geringe oder keine Empfindlichkeit (Vegetation von Nährstoffzeigern gekennzeichnet, sehr nährstoffreiche Standorte und/oder Biotoptyp durch starke Düngung geprägt) als Zusatz bei obenstehenden Zeichen: Biotope basenreicher Standorte mit geringerer Empfindlichkeit innerhalb der betreffenden Klasse (obere Werte der Spanne)
- o mäßige Empfindlichkeit: CL 20-30 kg N/ha*a, teilweise evtl. auch noch etwas höhere Werte;
- + als Zusatz: Biotope basenarmer Standorte mit höherer Empfindlichkeit innerhalb der betreffenden Klasse (untere Werte der Spanne);
- / je nach Ausprägung Schwankung zwischen dem oberen und dem unteren angegebenen Wert
- * höhere Empfindlichkeit bei un gepflegten Brachen bzw. ungenutzten Flächen, geringere bei regelmäßigem Nährstoffentzug durch Nutzung bzw. Pflegemaßnahmen
- F Fließgewässer, deren Empfindlichkeit sich vorrangig auf Einleitungen und Einschwemmungen von Nährstoffen bezieht, weniger auf Stickstoffimmissionen
- . keine Einstufung (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II sowie Siedlungsbereiche)

³ FGSV 2019: 14 ff

⁴ Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015

Ausgehend von den sektoralen Anteilen an den Gesamtstickstoffeinträgen, dürften sowohl der Energie- und Verkehrssektor, welcher gut 80 % der NO_x-Emissionen verursacht, als auch die Landwirtschaft, welche 95 % der NH₃ Emissionen (davon 85 % aus der Tierhaltung) verursacht einen wesentlichen Anteil an der Belastungssituation haben (s. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/emissionen-von-luftschadstoffen/quellen-der-luftschadstoffe>).

Die NH₃-Immissionen variieren in Niedersachsen großräumig, wobei der Nordwesten Niedersachsens im Allgemeinen stärker belastet ist als der Südosten (vgl. Abb. 9).

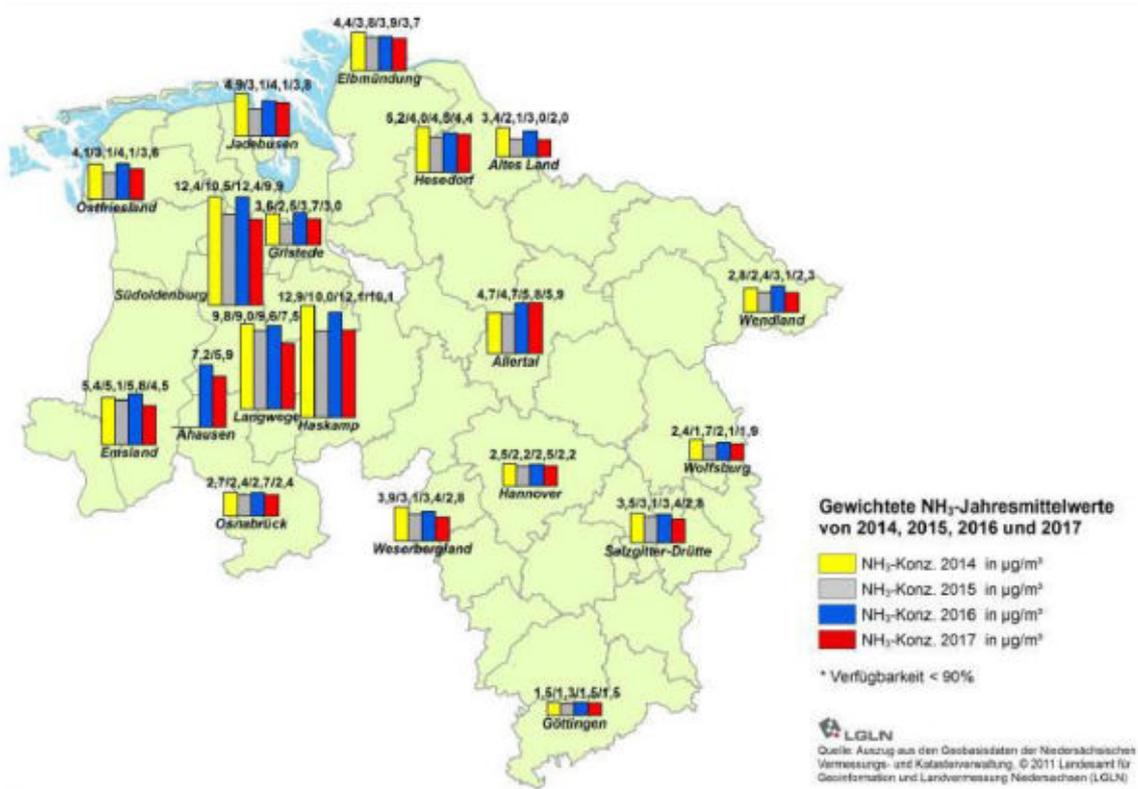


Abb. 9: Jahresmittelwerte der NH₃-Konzentrationen der Jahre 2014 bis 2017 (aus: STAATLICHES GEWERBEAUFICHTSAMT HILDESHEIM 2018)

Neben den atmosphärischen Stickstoffeinträgen können auch Stickstoffeinträge über den Grund- und Zwischenwasserabfluss von Bedeutung sein, da im Landkreis immer noch ein Stickstoffüberschuss gegeben ist und die Stickstoffaufbringung deutlich über dem landesweiten Mittelwert liegt. Demnach gilt nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung die Stickstoffobergrenze (170 kg N/ha) für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die innerhalb eines Jahres auf der betrieblichen Ebene pro Hektar aufgebracht wurden. Die aufgebrauchten organischen N-Mengen je Hektar auf der Kreisebene liegen in Vechta bei 180 kg N/ha und damit durchgängig über der ausgewiesenen Obergrenze (vgl. Abb. 10).

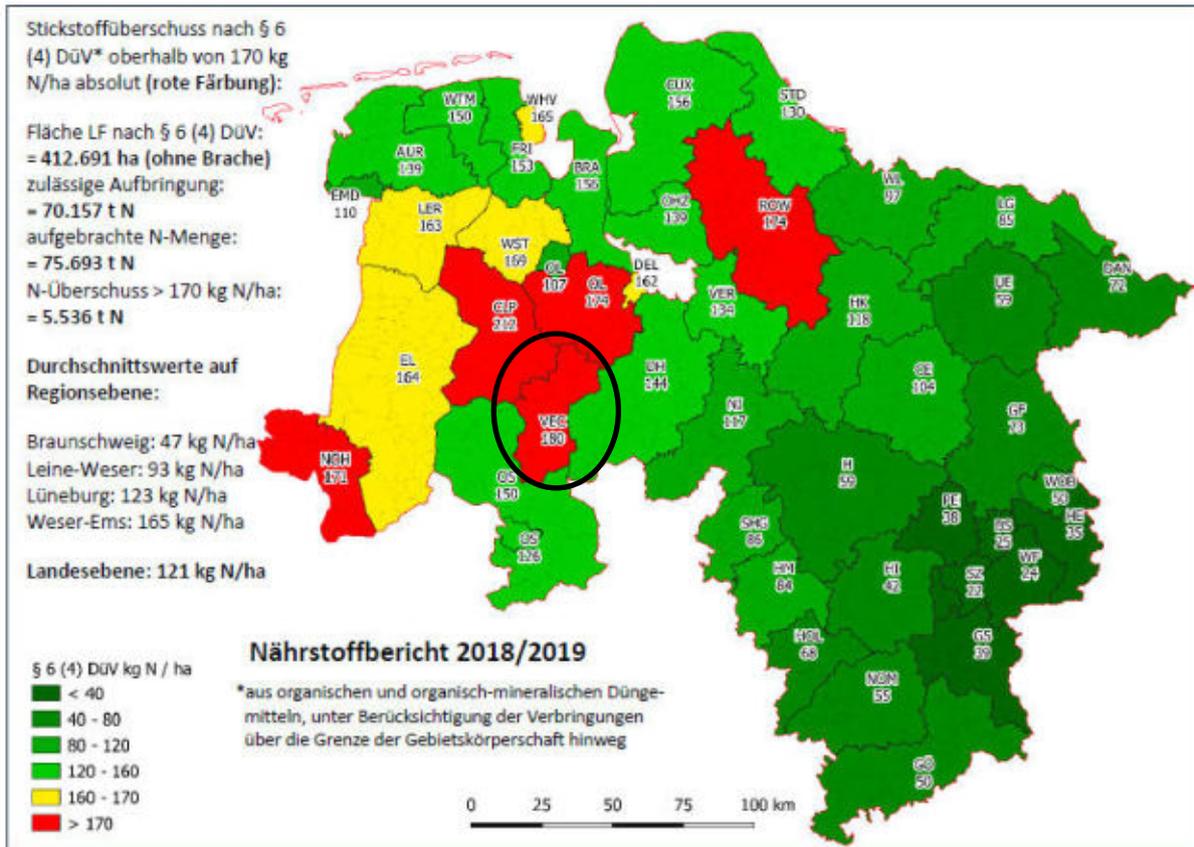


Abb. 10: Stickstoffaufbringung aus organischen und organisch mineralischen Düngemitteln gemäß §6 Abs. 4 DüV auf Ebene der Landkreise / kreisfreien Städte (aus: LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser sowie den erforderlichen Minderungsbedarf auf Landkreisebene, um eine mittlere potenzielle Nitratkonzentration von 50 mg NO₃/l im Sickerwasser nicht zu überschreiten (vgl. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020). Neben den vergleichsweise hohen Nitratkonzentrationen im Sickerwasser weisen drei Messstellen im Umfeld des FFH-Gebiets mit einem Jahresmittelwert zwischen rd. 70 und 100 mg Nitrat /l eine hohe Nitratbelastung auf. Insoweit können auch Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet durch oberflächennah der Niederung zufließendes Grundwasser nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

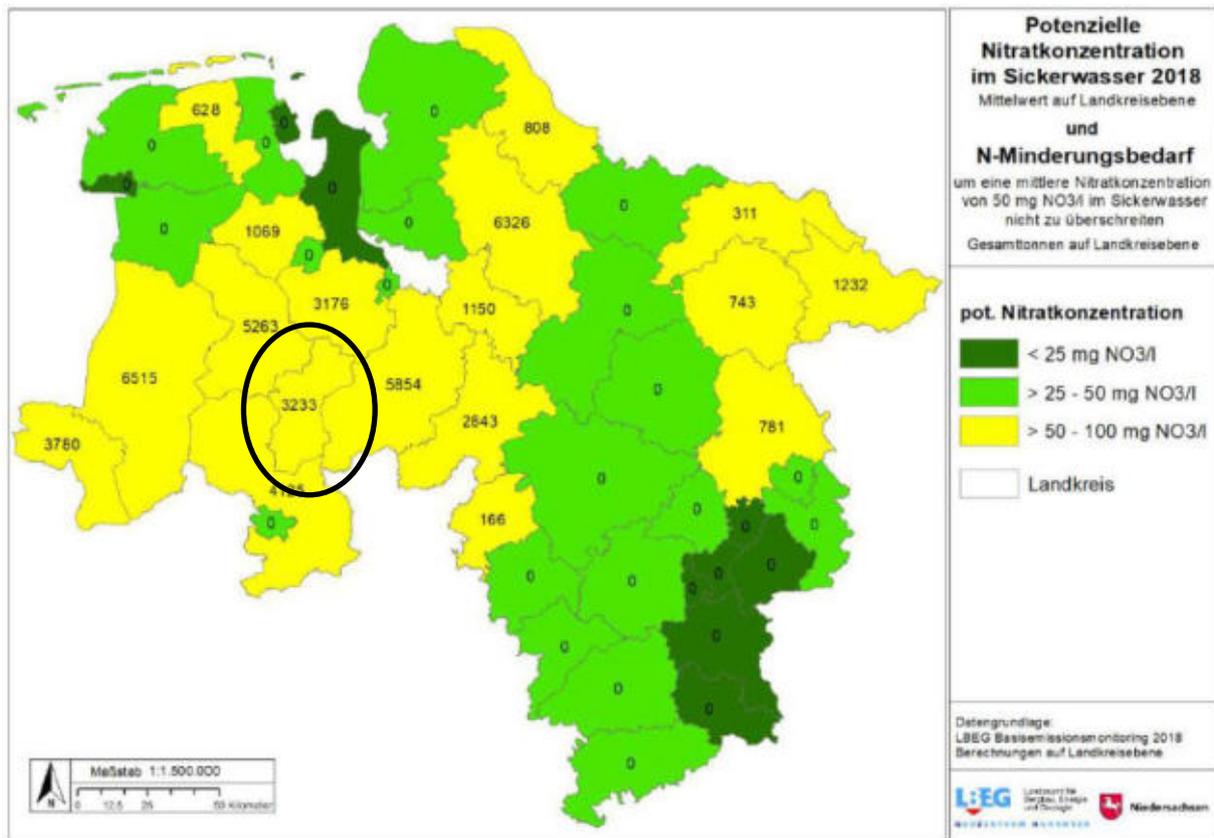


Abb. 11: Potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser 2018 [mg/l] (Mittelwert auf Landkreisebene) und N-Minderungsbedarf (in Gesamttonnen) auf Landkreisebene, um eine mittlere Nitratkonzentration von 50 mg NO₃/l im Sickerwasser nicht zu überschreiten (aus: LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020)

3.6 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Bewertung dient vor allem dazu, die zuvor sektoral dargestellten und bewerteten Schutzgegenstände vorbereitend für das Ziel- und Handlungskonzept zusammenzuführen (NLWKN 2016).

Das FFH-Gebiet repräsentiert Ausschnitte eines weitestgehend bewaldeten Höhenzugs, deren Lebensraumtypen sich zu zwei Dritteln in einem guten Erhaltungsgrad befinden. Es ist jedoch auch festzustellen, dass der Anteil der LRT mit rd. 13 % gering ist und der Anteil von Nadelwaldbeständen gute 50 % einnimmt. Der geringe LRT-Anteil ist darauf zurückzuführen, dass das FFH-Gebiet hauptsächlich wegen seiner Bedeutung für den Hirschkäfer gemeldet wurde.

Besonders hervorzuheben sind die überwiegend gut erhaltenen Vorkommen des LRT 9110, der flächenmäßig auch den größten Anteil an Lebensraumtypen einnimmt. Der LRT 9190 ist auch in größeren Beständen vertreten, befindet sich jedoch überwiegend in einem mittel bis schlechten Erhaltungsgrad. Die Hauptdefizite und Beeinträchtigungen sind die Ausbreitung von Neophyten, Defizite an lebensraumtypischen Baum- und Straucharten und viele standortfremde Arten, Eutrophierung, Mangel oder übermäßige Entnahme von Alt- und Totholz. Hier besteht struktureller Entwicklungsbedarf. Auch der LRT 9110 ist primär von diesen Beeinträchtigungen betroffen, wobei der Mangel an Totholz besonders relevant ist, auch im Hinblick auf die Erhaltungszielart Hirschkäfer. Auch die Freizeitnutzung und der Ausbau von Wegen stellt ein Problem dar, wenn auch eher in einem geringen Maße. Der LRT 6510 ist durch die Ausbreitung von Neophyten und im geringen Maße durch Verbuschung und Sukzession betroffen. Die Stillgewässer (LRT 3150)

werden in geringem Maße durch Nährstoffeintrag und Abwassereinleitung beeinträchtigt und die Fließgewässer (LRT 3260) im mittleren Maße von Grundwasserabsenkung und Eintrag von Feinsediment. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* nimmt flächenmäßig einen geringen Anteil ein, kommt schwerpunktmäßig als Galleriewald im Bexaddetal vor und ist überwiegend in einem guten Erhaltungsgrad. Beeinträchtigt wird er durch Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung und Defizite an standortheimischen Baum- und Straucharten.

Da die Feuchtwälder der prioritären LRT 91E0* innerhalb der atlantischen biogeografischen Region einen „unzureichenden“ (91E0*) Erhaltungszustand aufweisen, kommt der Sicherung des guten gebietsbezogenen Erhaltungsgrads eine besondere Bedeutung zu. Dies geht auch aus der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz hervor, die diese LRT mit der höchsten Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft hat (NLWKN 2011 a).

Der LRT 6430 kommt nur am nordöstlichen Ufer des Klärteiches vor, eine Flächenvergrößerung soll aber gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang angestrebt werden. Sie sind z.T. durch geringe Ruderalisierung beeinträchtigt.

Eine elementare Bedeutung haben die Laubwälder und die Laubwald-LRT in Bezug auf den Hirschkäfer, der primär durch die Ausweisung des FFH-Gebiets über die Biotopstrukturen geschützt werden soll. Wie in Kap. 3.3. bereits ausgeführt, sind die Biotopstrukturen und die flächenmäßige Ausdehnung der relevanten Waldlebensräume für den Schutz der Art nicht ausreichend, was auch die aktuellen Strukturkartierungen verdeutlichen. Die großflächigen Nadelwaldbereiche sind als Lebensraum nicht geeignet und die aktuellen Kartierungen zeigen, dass mehr Bruthabitate außerhalb als innerhalb des FFH-Gebiets liegen. Es ist von zentraler Bedeutung die vorhandenen LRT in ihren Erhaltungszuständen zu erhalten und teilweise zu verbessern und vor allem Alt- und Totholz in den Beständen zu belassen sowie den Waldumbau von Nadel- zu Misch- und Laubwäldern voranzubringen, welches u.a. als Ziel der DBU bereits für die Naturerfläche formuliert ist. Es muss das Ziel sein, relevante Habitate für den Hirschkäfer in sowie auch außerhalb des FFH-Gebiets zu schützen.

Hervorzuheben ist auch die Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse und hier insbesondere für das in Anhang II der FFH-Richtlinie benannte Große Mausohr.

Den durch den Bergbau veränderten Bereichen sowie den Stillgewässern kommt floristisch eine hohe Bedeutung zu, so wurden hier einige Rote Liste Arten aufgenommen. Im Vergleich zu den Kartierungen im NSG 1995 im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans (AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996) ist eine deutliche Artenverarmung zu erkennen, auch in Bezug auf Rote Liste Arten.

Ebenso stellen die Stillgewässer für die Erhaltungszielart Kammmolch einen zentralen Lebensraum dar und sind auch für andere geschützte Amphibien oder Libellenarten relevant. Der Kammmolch wurde aber nur an einem kleinen Stillgewässer im östlichen Bereich der Nienhauser Talwiesen nachgewiesen. Die Verbreitung der Art im FFH-Gebiet sollte anhand von Kartierungen in sämtlichen als Habitat geeigneten Gewässern überprüft werden, um den Erhaltungsgrad der Art und ihrer Lebensräume insgesamt einschätzen und ggf. gezielt verbessern zu können.

Die Freiflächen innerhalb der Bachtälchen werden überwiegend naturschutzfachlich bewirtschaftet. Die Wälder sind sowohl für den Biotopverbund als auch als Lebensraum für die große Population des Hirschkäfers in den Dammer Bergen von besonderer Bedeutung. Die letztgenannte Funktion wird insbesondere durch die großflächigen Nadelwaldgebiete beeinträchtigt.

Insgesamt ist das FFH-Gebiet in den bewaldeten Höhenzug der Dammer Berge überwiegend gut eingebettet, sodass die umliegenden Wälder eine gute Pufferfunktion gegenüber Störwirkungen bilden. Nur vereinzelt liegen Ackerflächen im oder angrenzend zum Gebiet.

Zusammenfassend sind als zentrale Beeinträchtigungsfaktoren für das FFH-Gebiet Struktur-
mangel, Artenarmut und unzureichende Anzahl an Alt- und Totholz in den Wäldern zu nennen.

Eine Übersicht über die relevanten Beeinträchtigungen der FFH-LRT können Tab. 15 entnom-
men werden.

Tab. 15: Wichtige Bereiche für die einzelnen Schutzgegenstände

LRT/Art	Erhaltungs- grad ¹	Räumliche Schwerpunkte	Einflussfaktoren	Korrespondie- rende Nutzung
3150	C (mittel bis schlecht)	Kleiner Klär- teich, Bexadde- Tal	Wasserverschmutzung, Eutrophierung/Nährstoffeintrag, Trittschäden Weidetiere, Verbu- schung/Sukzession	Landwirtschaft
3260	B (gut)	Dammer Müh- lenbach (Bexadde-Tal)	Grundwasserabsenkung, Nähr- stoffeintrag aus Umgebung, Ein- trag Feinsedimente	Landwirtschaft
6430	B (gut)	Westufer des Kleinen Klär- teichs	Ruderalisierung	Keine
6510	B (gut)	Westlich des Dammer Müh- lenbachs	Verbuschung/Sukzession, Rude- ralisierung, Ausbreitung Neophy- ten	Keine
9110	B (gut)	Nördlich des Kleinen Klär- teichs, Nienhau- ser Talwiesen, Bexadde-Tal, FFH-Gebietsteil bei Hardinghau- sen (Neuenkir- chen-Vörden)	Standortfremde Baumarten, Man- gel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz, Defizite Baum- und Straucharten, Eutrophierung, Bau/Betrieb Verkehrswege, Aus- breitung Neophyten, Freizeitnut- zung, Waldrand beeinträchtigt, pflanzl. Abfälle	Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeitnutzung
9120	B (gut)	Nienhauser Tal- wiesen, FFH-Ge- bietsteil bei Har- dinghausen (Neuenkirchen- Vörden)	Standortfremde Baumarten, Defi- zite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Ent- nahme Alt- und Totholz, Eutro- phierung, Ausbreitung Neophy- ten, pflanzl. Abfälle	Forstwirtschaft, Landwirtschaft
9190	C (mittel bis schlecht)	Westufer Dam- mer Bergsee, Haverbecker Bachtal und nordöstlich des Haverbecker Bachtal gelege- ner FFH-Ge- bietsteil	Standortfremde Baumarten, Defi- zite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Ent- nahme Alt- und Totholz, Eutro- phierung, Bau/Betrieb Verkehrs- wege, Ausbreitung Neophyten, Freizeitnutzung, Waldrand beein- trächtigt, pflanzl. Abfälle	Forstwirtschaft, Freizeitnutzung
91E0*	B (gut)	Bexadde-Tal, Ni- enhauser Tal- wiesen	Defizite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Ent- nahme Alt- und Totholz, Grund- wasser-Absenkung, Entwässe- rung, Eutrophierung, Waldrand beeinträchtigt, Ausbreitung Neo- phyten	Forstwirtschaft, Landwirtschaft
Hirsch- käfer	C (mittel bis schlecht) / B (gut)	Bruthabitate im FFH-Gebiet: Ni- enhausen, Tal der Stratbäke , Haverbecker Bachtal	Verlust alter und morscher Laub- bäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen, Baumentnahme vor der Altersphase, Beseitigung	Forstwirtschaft, Landwirtschaft

¹ Erhaltungszustand A (sehr gut), Erhaltungszustand B (gut), Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht)

			weiterer Habitatstrukturen (Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz) , Lücken bei geeigneten Habitatstrukturen und Bruthabitaten (Biotopverbund), Ackerbau z.T. bis an die Waldrandstrukturen	
Kamm- molch	C (mittel bis schlecht)	Nienhauser Tal- wiesen	Mögliche Einflussfaktoren: Austrocknung durch Grundwasserabsenkungen, Gewässerverunreinigung, Eutrophierung und Sukzession, Verkräutung und Verlandung des Gewässers, zunehmende Beschattung durch Ufergehölze, Tierverluste und Nahrungsmangel durch bodenbearbeitende Maßnahmen (z.B. Grünlandmäh)	Landwirtschaft

4. Zielkonzept

Das Zielkonzept wird in mehreren Arbeitsschritten erstellt und orientiert sich am Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (s. NLWKN 2016: 98ff). Zudem bildet es die Grundlage für das umsetzungsorientierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept:

- Die Beschreibung des langfristig angestrebten Gebietszustands.
- Die Ermittlung denkbarer gebietsbezogener Ziele für die einzelnen Schutzgegenstände. Sind bereits, so wie im vorliegenden Fall, gebietsbezogenen Erhaltungszielen durch eine bestehende Schutzgebietsverordnung (NSG, LSG) bestimmt, werden diese in das Zielkonzept übernommen und weiter ausdifferenziert.
- Räumliche und qualitative Konkretisierung der gebietsbezogenen Einzelziele auf Basis der vorhergehenden Arbeitsschritte und Differenzierung in notwendige und zusätzliche Ziele. Dabei werden mögliche Zielkonflikte analysiert und aufgelöst.

Grundsätzlich sollen für alle Arten und Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen im FFH-Gebiet Erhaltungsziele festgelegt werden. Diese Ziele sollten sich nach den ökologischen Erfordernissen der vorkommenden Arten und Lebensräume richten und den angestrebten Erhaltungsgrad der im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen beschreiben. Die Erhaltungsziele sollten dabei auch der Bedeutung des Gebiets für die Kohärenz des Natura 2000-Netzes Rechnung tragen, damit jedes Gebiet bestmöglich zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der jeweiligen geografischen Ebene innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets der jeweiligen Arten oder Lebensraumtypen beiträgt (s. EU-Kommission 2019: 11ff). Zu beachten sind dabei insbesondere:

- Das Gebot der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads signifikant vorkommender FFH-Lebensraumtypen und Anhang II Arten.
- Das Verschlechterungsverbot (s. § 33 Abs. 1 BNatSchG). Wobei im vorliegenden Fall darauf hinzuweisen ist, dass die Bestandssituation bei der Gebietsmeldung aufgrund fehlender Gebietsdaten nur geschätzt werden konnte (vgl. Kap. 3.2). Eine Gegenüberstellung der 2021 aktualisierten SDB (auf Grundlage der Basiserfassung auf der DBU-Naturerbefläche, den Flächen der NLF und in ausgewählten Bereichen des übrigen FFH-Gebiets) mit dem alten Stand ist insoweit nicht aussagekräftig, da sie weniger die Veränderungen der Gebietssituation als vielmehr die unterschiedlichen Datengrundlagen widerspiegelt. Somit kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich der jeweilige Natura 2000-Schutzgegenstand seit dem Zeitpunkt der Meldung der Gebietsmeldung nachweisbar verschlechtert hat.
- Sonstige internationale und nationale Schutzziele Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und Artenschutzregelungen nach BNatSchG/NAGBNatSchG.
- Ziele zur Bewahrung der Biodiversität (bspw. nationale Strategie zur biologischen Vielfalt).
- Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (schriftl. NLWKN 2020b, NLWKN 2021a)

4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand

Für das FFH-Gebiet 317 ergibt sich zur Erhaltung der signifikanten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der folgende innerhalb einer Generation (25-30 Jahre) anzustrebende Gebietszustand.

Die vorhandenen bodensauren Eichenwälder sind als Naturwald gesichert bzw. werden nur extensiv zur Förderung der Eiche für den Hirschkäfer gerecht bewirtschaftet, sodass ein lichter Bestand mit hohen Anteilen an Altholz und Totholz vorhanden ist und dauerhaft erhalten wird. Unvermeidbare Holzfällarbeiten erfolgen nur im Winter bei geeigneter Witterung, wobei die Baumstubben im Boden verbleiben. Die Schwarzwilddicke ist auf ein niedriges Niveau gesenkt, um Wühlschäden und Schädigungen von Hirschkäferlarven zu minimieren.

In den angrenzenden Nadelwaldbeständen ist der sukzessive Umbau zu naturnahen, den jeweiligen Standortverhältnissen entsprechenden Laubwaldbeständen erkennbar. Truppweise Eichenpflanzungen auf geeigneten Standorten wechseln sich mit Naturverjüngungsflächen und älteren Nadelwaldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil ab.

Die im Gebiet vorhandenen Buchenwälder sind durch strukturreiche Bestände sämtlicher Altersklassen geprägt und weisen gleichfalls einen hohen Tot- und Atholzanteil auf. Im Gebiet verstreut vorhandene Eichen stehen frei von bedrängenden Konkurrenzarten an licht- und wärmeexponierten Standorten.

Außerhalb des Gebiets gelegene Solitäreichen prägen das Landschaftsbild und sind durch neu angelegte, lockere Gehölzreihen aus Eichen besser an das Gebiet angebunden. An geeigneten südexponierten Stellen des FFH-Gebiets bewirken neu angelegte Hirschkäfermeiler eine Stärkung schwacher Hirschkäferbestände und einen besseren räumlich-funktionalen Verbund zwischen weiter auseinanderliegenden Bruthabitaten.

Kurz- und mittelfristig sind die Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) über die LSG-Verordnung geschützt und werden gezielt erhalten und gefördert. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets.

Neben dem Hirschkäfer profitieren auch die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten von den strukturreichen Waldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil.

An Prallhängen gibt es Uferunterspülungen und -abbrüche.

Der Dammer Bergsee ist im Umfeld des durch starke Wasserstandsschwankungen geprägten Gewässers wie bisher durch ein Biotoptypenmosaik aus Offenbodenbereichen, feuchten Pionier- und Staudengesellschaften, Röhrichten, Feuchtgebüsch und Waldsukzessionsstadien geprägt.

Am Kleinen Klärteich findet sich ein Mosaik aus wasserpflanzenreichen Stillgewässern, ausgedehnten Röhrichtzonen und kleinflächig offenen Verlandungsbereichen. Er bildet einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Wasservögel sowie in randlichen Verlandungsbereichen auch für Reptilien. Die Verbuschung in den offenen Randbereichen wurde durch Entkusselung erfolgreich zurückgedrängt.

Der Kleine Klärteich bildet, zusammen mit den in den Nienhauser Talwiesen vorkommenden Stillgewässern und der angrenzenden reich strukturierte Ausprägung der Umgebung, mehrere geeignete Habitatstrukturen für den Kammmolch. Hecken, Gehölze und Gräben dienen als Korridore zwischen den Laichgewässern. Durch die eng vernetzten Gewässerkomplexe konnte sich eine stabile Population im Gebiet entwickeln.

Im Bereich der Halde Porta ist die Sukzession vorangeschritten, kleinflächig sind aber noch offene Bereiche mit Pioniervegetation erhalten.

Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung kommt dem FFH-Gebiet auch eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Diese wird über ein gut ausgebautes und ausgeschildertes Wegenetz gesteuert. Die hiermit verbundene Besucherlenkung verhindert, dass die hochwertigen Flächen des Gebiets negativ durch Freizeitnutzungen beeinflusst werden. Informationstafeln erläutern die noch in der Landschaft erkennbaren Relikte des Bergbaus wie auch die Qualitäten des FFH-Gebiets für die geschützten Tierarten und Lebensraumtypen. Insgesamt profitieren sowohl der Naturschutz wie auch die Erholungsnutzung und der Tourismus von der Entwicklung.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, öffentlichen und privaten Waldbesitzern und anderen Interessengruppen und NROs sind wirtschaftliche Tätigkeiten trotz Schutz der wertvollen Lebensräume möglich. Demnach werden entsprechende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Beteiligten geschlossen und für freiwillige Beiträge zur Erreichung der Erhaltungsziele ein Ausgleich gewährt. Forstwirtschaftliche Maßnahmen, die sich positiv auswirken, werden verstärkt oder optimiert, damit die Waldbewirtschaftung möglichst viel zur Erreichung der Erhaltungsziele beitragen kann. An anderer Stelle werden dagegen Anpassungen oder Einschränkungen der bisherigen Aktivitäten durchgeführt, damit die gebietsspezifischen Erhaltungsziele erreicht werden.

4.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Für den dritten Arbeitsschritt der Zielkonzepterstellung (vgl. Kap. 4), die qualitative und quantitative Konkretisierung der gebietsbezogenen Einzelziele, werden die in Abb. 12 dargestellten Handlungskategorien verwendet, die im nachfolgenden näher erläutert werden.

Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads

-  Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Größe und Qualitäten der LRT mit mindestens Erhaltungsgrad B (verpflichtend)
-  Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018
-  Erhalt des günstigen Populationszustands des Hirschkäfers in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebiets) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018

Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads

-  Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei signifikanten Lebensraumtypen, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist (verpflichtend)
-  Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei sonstigen Lebensraumtypen mit ungünstigem Erhaltungsgrad.
-  Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmilchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad.

Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel

-  Alle anderen Ziele für Lebensraumtypen (LRT), die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen.
-  Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang.
-  Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebietes).
-  Erhalt und Verbesserung des Lebensraums des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus (Anhang II Art) und weiterer Fledermausarten im gesamten FFH-Gebiet.

Abb. 12: Legende der Handlungskategorien des Zielkonzeptes

Bei der Zuordnung in die einzelnen Kategorien gilt für alle FFH-Schutzgegenstände: der Referenzwert ist der Gesamterhaltungsgrad gemäß des auf Grundlage der Basiserfassung aktualisierten SDB bzw. der Gebietszustand zum Zeitpunkt der Meldung, soweit dieser belastbar dokumentiert ist (in diesem Gebiet nicht zutreffend). Gleichwohl würde eine ausschließliche Orientierung am Referenzwert den Anforderungen an langfristige Zielvorstellungen nicht gerecht werden. So sind bei einem LRT, welcher im Gebiet einen Gesamterhaltungsgrad B aufweist, alle Flächen verpflichtend in den Zustand B zu entwickeln/ zu halten. Darüber hinaus sind aber auch Teilflächen mit einem sehr guten Erhaltungsgrad (A) in den Fokus zu nehmen (vgl. NLWKN 2016). Ein ständiger Anteil von Flächen im A-Zustand, der größenordnungsmäßig mindestens dem Meldezustand entspricht, ist anzustreben. Deshalb gilt für alle LRT und Arten (in jeglichem Erhaltungsgrad) der Grundsatz, dass es sich bei den Erläuterungen um zu erbringende Mindestanforderungen handelt. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist, wenn auch nicht verpflichtend, immer erstrebenswert. Geben die Hinweise aus dem Netzzusammenhang eine höherwertige Entwicklung als den Referenzwert an, sind die Ziele gemäß Netzzusammenhang maßgeblich.

Die erste Kategorie (Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungsgrad) umfasst alle LRT, die verpflichtend im mindestens „guten“ (B) Erhaltungsgrad zu erhalten sind. Dies sind sämtliche in der Grunddatenerfassung entsprechend „gut“ bewerteten LRT, die gleichzeitig ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind. Das gilt im FFH-Gebiet 317 für alle vorkommenden LRT bis auf LRT 3150 und LRT 9190 (vgl. Tab 17). Die entsprechenden Lebensraumtypen werden in Karte 5 in grün dargestellt (vgl. Abb. 12).

Zur besseren Übersichtlichkeit sind dabei der Erhalt der Habitate von FFH-Arten des Anhangs II (Hirschkäfer) als separate Unterkategorien (grüne, horizontale Schraffur) dargestellt. Es handelt sich hier um verpflichtende Maßnahmen, um eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten zu vermeiden. Dies betrifft das Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) (vgl. Kap. 4.2.1).

Die zweite Kategorie (Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads) ist in mehrere Unterkategorien aufgeteilt. Demnach stellt die erste Unterkategorie (gelb) die verpflichtende Wiederherstellung des Erhaltungsziels bei signifikanten LRT, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat, dar. Zudem fallen alle LRT, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist, unter diese Kategorie.

Da das Verschlechterungsverbot im eigentlichen Sinne (nachweisbare Verschlechterung des Natura 2000-Schutzgegenstands gegenüber der Gebietsmeldung) aufgrund der Datenlage für das FFH-Gebiet 317 nicht angewendet werden kann (vgl. Kap. 4), muss der zweite Fall (nachweisbare Verschlechterung) für die Begründung verpflichtender Wiederherstellungsziele weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Demnach wird eine Wiederherstellungspflicht nur für LRT festgelegt, für deren Bestand dem Land Niedersachsen und im Weiteren dem FFH-Gebiet eine besonders hohe Verantwortung zukommt und/oder die Hinweise aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile für notwendig erachten. Eine besonders hohe Verantwortung besteht für LRT der atlantischen Region Niedersachsens, mit einer Repräsentativität A (hervorragend) oder B (gut) im Gebiet, die sich in der biogeografischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U1, U2) befinden (vgl. Tab. 16, NLWKN 2016; BfN 2019a). Die LRT 9110 und 9190 im Erhaltungsgrad C werden dieser Kategorie zugeordnet (s.a. Kap. 4.2.2) (vgl. Tab 17).

Tab. 16: Entscheidungsmatrix Kriterium besondere Verantwortung

Kriterium besondere Verantwortung		
Repräsentativität des LRT (gem. SDB)	Erhaltungszustand des LRT in der atlantischen Region (gem. BfN 2019a)	
	U1 (ungünstig bis unzureichend)	U2 (ungünstig bis schlecht)
A	✓	✓
B	✓	✓
C	✗	✗

✓ = besondere Verantwortung; ✗ = keine besondere Verantwortung

Konkret bedeutet „Wiederherstellung“ in diesem Zusammenhang die gebietsbezogene Verbesserung des Zustands der Lebensraumtypen und Arten mit der Erhaltungsgradbewertung C so weit, dass mindestens der Erhaltungsgrad B innerhalb des jeweils betrachteten Natura 2000-Gebiets erreicht wird (vgl. NLWKN 2016).

Die zweite Unterkategorie (orange) beschreibt die Wiederherstellung des Erhaltungsgrads bei sonstigen LRT und Arten mit ungünstigem Erhaltungsgrad. Da für diese LRT oder Arten keine besonders hohe Verantwortung besteht, ist die Wiederherstellung des guten Erhaltungsgrads nicht verpflichtend aber dennoch anzustreben. Dies gilt für die C-Flächen der LRT 3150 und 91E0* im FFH-Gebiet 317 (vgl. Tab 17).

Zur besseren Übersichtlichkeit ist dabei die Wiederherstellung und Verbesserung der Habitate von FFH-Arten des Anhangs II (Kammolch) als separate Unterkategorien (blaue Schraffur) dargestellt. Es handelt sich hier um nicht verpflichtende Maßnahmen, da keine Aussagen über eine mögliche Verschlechterung des Natura 2000-Schutzgegenstands und deren Habitate gegenüber der Gebietsmeldung gemacht werden können. Dies betrifft das Gewässer mit Kammolchnachweisen, den Kleinen Klärteich sowie zwei in der Nähe liegende Tümpel.

Die Kategorie Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel wird in drei Unterkategorien aufgeteilt. Die erste Unterkategorie (lila) beinhaltet alle kartierten Entwicklungsflächen („E“). Die zweite Unterkategorie (rosa) umfasst Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Die dritte Unterkategorie (lila, horizontale Schraffur) umfasst das Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers außerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) (vgl. Kap. 4.2.4). Darüber hinaus werden weitere Strukturen aufgenommen, die als potenziell zu entwickelnde Strukturen (Erweiterung des Verbreitungsgebiets) identifiziert werden konnten (lila, vertikale Schraffur). Auch bei dieser Kategorie ist von keiner verpflichtenden Wiederherstellung auszugehen, da sich die Habitate außerhalb der FFH-Gebietsgrenze befinden.

Für die Flächen der NLF und der DBU werden in diesem Zusammenhang keine detaillierte Zielkonzept- und Maßnahmenplanung vorgenommen, da die NLF eigenständige Bewirtschaftungspläne für ihre Natura 2000-Wälder im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG entwickeln und die DBU sogenannte Naturerbeentwicklungspläne erstellt. Ausnahme bilden übergeordnete Fragestellungen (z.B. die Neuentwicklung des LRT 9190; vgl. Kap. 5.1.1, Maßnahme „03.AE.01: Neuentwicklung des LRT 9190“). Die Bewirtschaftungspläne der NLF verfolgen über die Einhaltung der Schutzbestimmungen hinaus insbesondere das Ziel, die Waldbewirtschaftung mit den speziellen Belangen des Naturschutzes in den Gebieten in Einklang zu bringen. Die unteren Naturschutzbehörden erteilen ihr Einvernehmen zu den Bewirtschaftungsplänen, wenn die im Unterschutzstellungserlass vorgegebenen Regelungen eingehalten werden. Gleiches gilt für den Naturerbeentwicklungsplan der DBU. Der Naturerbeentwicklungsplan der betroffenen DBU-Fläche befindet sich zurzeit in Aufstellung. Das vorrangige Ziel auf den Naturerbeflächen ist grundsätzlich Prozessschutz in allen Wäldern.

Eine zusammenfassende Übersicht der Zuteilung der Schutzgegenstände im FFH-Gebiet, in die einzelnen Handlungskategorien, gibt Tab. 17. Ist die Schrift eines Kriteriums „fett“ gedruckt dargestellt, so ist das Kriterium maßgeblich für die Einstufung gewesen. Einige LRT sind in der Tabelle mehrfach aufgeführt, da sie Flächen aufweisen, die in der Basiserfassung unterschiedlichen Erhaltungsgraden zugewiesen wurden (z.B. gibt es Flächen des LRT 9190 im Erhaltungsgrad B, C und E) und demnach unterschiedlichen Handlungskategorien zugeordnet werden können. Die unterschiedlichen Kriterien („Erhaltungsgrad“, „Verschlechterungsverbot“, „besondere Verantwortung“, „Netzzusammenhang“), aufgrund derer die Zuteilung in die einzelnen Zielkategorien erfolgte, wurden im vorangegangenen Textabschnitt erläutert.

Tab. 17: Entscheidungsmatrix: Einstufung der Schutzgegenstände in die Zielkategorien

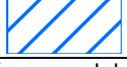
Schutzgegenstand	Begründung Zielkategorie				
	Kriterium: Erhaltungsgrad (vgl. Kap. 4.2)		Kriterium: Verschlechterungsverbot (vgl. Kap. 4.2)	Kriterium: besondere Verantwortung (vgl. Kap. 4.2., Tab. 1)	Kriterium: Netzzusammenhang (Kap. 4.2)
	Erhaltungsgrad der Einzelfläche	Gesamterhaltungsgrad (SDB)	Verschlechterung gegenüber Gebietsmeldung		Wdh.-notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
Verpflichtende Erhaltungsziele					
	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Größe und Qualitäten der LRT mit mindestens Erhaltungsgrad B (verpflichtend)				
3150	B (gut)	C (mittel bis schlecht)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
3260	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
6430	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
6510	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
9110	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Ja
9120	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
9190	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Ja
91E0*	B (gut)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
	Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018				
Hirschkäfer	B (gut)¹	C (mittel bis schlecht) ²	Keine Aussage möglich	-	Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und Sicherung aller für die Art wichtigen Habitat-strukturen (im FFH-Gebiet)
	Erhalt des günstigen Populationszustands des Hirschkäfers in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebiets) über §3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018				
Hirschkäfer	B (gut) ³	C (mittel bis schlecht) ⁴	Keine Aussage möglich	-	Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und Sicherung aller für die Art wichtigen Habitat-strukturen (in der Umgebung des FFH-Gebiets)

¹ Bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle, innerhalb des FFH Gebiet liegenden, Bruthabitate des Hirschkäfers. Abgeleitet aus Kartierergebnissen von BELLMANN 2020 (gutachterliche Einschätzung)

² Die Einstufung des Erhaltungszustandes gemäß aktuellen SDB berücksichtigt noch nicht die Kartierungen von BELLMANN 2020, wonach die Gesamtpopulation der Hirschkäfer in den Dammer Bergen einen guten (B) bis sehr guten (A) B Erhaltungsgrad aufweist

³ Bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle, innerhalb des FFH Gebiets liegenden, Bruthabitate des Hirschkäfers. Abgeleitet aus Kartierergebnissen von BELLMANN 2020 (gutachterliche Einschätzung)

⁴ Die Einstufung des Erhaltungszustandes gemäß aktuellen SDB berücksichtigt noch nicht die Kartierungen von BELLMANN 2020, wonach die Gesamtpopulation der Hirschkäfer in den Dammer Bergen einen guten (B) bis sehr guten (A) B Erhaltungsgrad aufweist

Schutzgegenstand	Begründung Zielkategorie				
	Kriterium: Erhaltungsgrad (vgl. Kap. 4.2)		Kriterium: Verschlechterungsverbot (vgl. Kap. 4.2)	Kriterium: besondere Verantwortung (vgl. Kap. 4.2., Tab. 1)	Kriterium: Netzzusammenhang (Kap. 4.2)
	Erhaltungsgrad der Einzelfläche	Gesamterhaltungsgrad (SDB)	Verschlechterung gegenüber Gebietsmeldung		Wdh.-notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
Verpflichtende Wiederherstellungsziele					
	Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei signifikanten Lebensraumtypen, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist (verpflichtend)				
9110	C (mittel bis schlecht)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Ja	Ja, Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
9190	C (mittel bis schlecht)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Ja	Ja, Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
Nicht verpflichtende Wiederherstellungsziele					
	Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei sonstigen Lebensraumtypen mit ungünstigem Erhaltungsgrad				
3150	C (mittel bis schlecht)	C (mittel bis schlecht)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
91E0*	C (mittel bis schlecht)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
	Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmolchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad				
Kammolch	-	C (mittel bis schlecht)	Keine Aussage möglich	-	-
Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele					
	Alle anderen Ziele für Lebensraumtypen (LRT), die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen.				
9110	E (Entwicklungsfläche)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Nein
9190	E (Entwicklungsfläche)	B (gut)	Keine Aussage möglich	Nein	Flächenvergrößerung notwendig
	Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang				
Biotoptypen: § 30 und vorrangig bedeutsame gemäß Netzzusammenhang	-	Kein Erhaltungsziel	Keine Aussage möglich	Nein	Aus landesweiter Sicht für die Sicherung und Managementplanung vorrangig bedeutsame Biotoptypen
	Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebiets des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebiets)				
Hirschkäfer	B (gut) ¹	C (mittel bis schlecht) ²	Keine Aussage möglich	-	Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und Sicherung aller für die Art wichtigen Habitatstrukturen (im FFH-Gebiet)

Schutzgegenstand	Begründung Zielkategorie				
	Kriterium: Erhaltungsgrad (vgl. Kap. 4.2)		Kriterium: Verschlechterungsverbot (vgl. Kap. 4.2)	Kriterium: besondere Verantwortung (vgl. Kap. 4.2., Tab. 1)	Kriterium: Netzzusammenhang (Kap. 4.2)
	Erhaltungsgrad der Einzelfläche	Gesamterhaltungsgrad (SDB)	Verschlechterung gegenüber Gebietsmeldung		Wdh.-notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
	Erhalt und Verbesserung des Lebensraums des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus (Anhang II Art) und weiterer Fledermausarten im gesamten FFH-Gebiet				
Fledermäuse	-	-	-	-	Im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten

In § 2 Abs. 3 der NSG-Verordnung und § 2 Abs. 4 der LSG-Verordnung werden die konkreten Zielzustände der einzelnen, im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Erhaltungsziele basieren auf den Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des Landes Niedersachsen und beschreiben die gebietsbezogenen Erhaltungsziele.

Im Folgenden (Kap. 4.2.1 bis Kap. 4.2.4) werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgegenständen zunächst die Erhaltungsziele aus der NSG- und LSG-Verordnung dargestellt (wenn vorhanden). Ergänzend zur Beschreibung der Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung werden Angaben zu den Mindestanforderungen aus den „Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ (vgl. NLWKN 2012) abgeleitet. Abschließend werden die Hinweise aus dem Netzzusammenhang genannt, die in ihrer Gesamtheit in Tabelle 18 dargestellt sind.

Tab. 18: Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317 (hier: Gesamtgebiet einschl. DBU, aber ohne NLF) (NLWKN 2021a)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
3150	C	1,5	C	1,5	C	2017	2	78	U1	U2	U2	U2	U	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 100 % ggf. Entwicklung von SE ohne LRT in 3150
3260	C	0,5	B	0,5	B	2017	3	87	U1	U2	U2	U2	↗	nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben	Kein C-Anteil erfasst Prüfung von als FB ohne LRT kartierten Gewässerabschnitten auf Entwicklungspotenzial.
4030	D	0,1		0,1		2018	1	74	FV	FV	FV	FV	↗		<i>nicht signifikant, daher kein Erhaltungsziel</i>
6430	C	0,1	B	0,1	B	2017	2	48	XX	XX	U2	U2	U	nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben	Kein C-Anteil erfasst
6510	C	0,6	B	0,6	B	2017	4	72	U2	U2	U2	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben	Kein C-Anteil erfasst Auf geeigneten Standorten sollten GI/GE oder GM ohne LRT zu 6510 entwickelt werden. Auf feuchten Standorten hat allerdings die Wiederherstellung von Nasswiesen Vorrang. In der Basiserfassung wurden nicht alle Grünlandflächen kartiert. Im MaP sollte das Entwicklungspotenzial auch dieser Flächen eingeschätzt werden.

Tab. 18: Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317 (hier: Gesamtgebiet einschl. DBU, aber ohne NLF) (NLWKN 2021a)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
9110	B	67,1	B	63,0	B	2018/2021	4	34	FV	FV	U1	U1	↗	ja, Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 25 % (im Planungsraum ca. 20 % C-Anteil) Die Entwicklung zu 9120 sollte zugelassen bzw. gefördert werden.
9120	C	5,7	B	5,4	B	2017	1	59	FV	FV	U1	U1	○	nein	Kein C-Anteil erfasst Flächenvermehrung zulasten von 9110 anzustreben (Förderung eines standortgemäßen Ilex-Anteils)
9190	B	43,2 ¹	C ¹	33,7	C	2018/2021	3	54	FV	U1	U2	U2	○	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 70 % (im Planungsraum ca. 60 % C-Anteil) Möglichkeiten der Flächenvergrößerung durch Umwandlung von Nadelholzforsten prüfen, Flächenvergrößerung zulasten WPB fördern. Im Bereich der DBU-Flächen unterliegt der LRT 9190 dem Prozessschutz, so-dass langfristig mit einem Flächenverlust zugunsten LRT 9110 zu rechnen ist.
91E0*	C	5,7	B	5,5	B	2017	2	58	FV	U1	U2	U2	○	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 % (im Planungsraum < 5 % C-Anteil) Eine Flächenvergrößerung ist vorrangig für Weiden-Auwälder an Flüssen anzustreben (hier also nachrangig). Flächenvergrößerung zulasten WU prüfen.

¹ Gegenüber dem Gesamtbestand unter Berücksichtigung der DBU-Kartierung 2018 abweichende Angaben aufgrund der Überprüfung 2021 im Auftrag der UNB LK Vechta

Tab. 18: Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung der LRT im FFH-Gebiet 317 (hier: Gesamtgebiet einschl. DBU, aber ohne NLF) (NLWKN 2021a)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
															Abweichend vom Netzzusammenhang ist aufgrund der sehr kleinen betroffenen Fläche (0,13 ha) eine Reduzierung des C-Anteils im Planungsraum nicht erforderlich.

XX = unbekannt FV = günstig U1 = unzureichend U2 = schlecht

u = Gesamttrend unbekannt ↗ = sich verbessernd ○ = stabil ↘ = sich verschlechternd

Die Verantwortung Niedersachsens für LRT nach Flächenanteilen (area) wird wie folgt eingestuft:

1: ab 80 % maßgebliche Hauptverantwortung / **2:** 60 bis < 80 % überwiegende Verantwortung / **3:** 40 bis < 60 % sehr hohe Verantwortung / **4:** 20 bis < 40 % hohe Verantwortung / **5:** 5 bis < 20 % mittlere Verantwortung (In der kontinentalen Region hat Niedersachsen bereits bei Flächenanteilen ab 5 % eine überproportionale Verantwortung.) / **6:** < 5 % geringe Verantwortung (< 1 % sehr geringe Verantwortung) / **6*:** trotz geringer Verantwortung hohe Priorität aus Landessicht für Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund starker Gefährdung durch Flächenverluste (Bedingung sind aus Landessicht bedeutsame, naturraumtypische Vorkommen in der jeweiligen Region und ein gutes Entwicklungspotenzial)

Weitere aus landesweiter Sicht für die Sicherung und Managementplanung vorrangig bedeutsame Biotoptypen: WN, NS, NR, GN (inkl. Wiederherstellung zulasten von GM/GI)

Weitere Hinweise: Der Anteil der Nadelholzforsten ist vorrangig zu reduzieren.

4.2.1 Verpflichtende Erhaltungsziele

Wie in Kap. 4.2 beschrieben gibt es bei Vorliegen eines Gesamterhaltungsgrads „B“ gemäß SDB keine verpflichtende Erhaltung der Flächenanteile (von LRT) bzw. wichtigen Habitatemente (von Arten) im Erhaltungsgrad A, es sei denn, diese wurden als maßgebliche Gebietsbestandteile identifiziert (ist für die A-Anteil-Flächen im Gebiet nicht zutreffend). Gleichwohl muss auch der sehr gute Erhaltungsgrad (A) mit in den Fokus genommen werden (vgl. NLWKN 2016, Kap. 4.2). Vor diesem Hintergrund werden für LRT und Arten (bzw. deren Habitatemente)

- die schon jetzt Flächenanteile oder Habitatemente im Erhaltungsgrad A aufweisen,
- aus fachplanerischer Sicht von besonderer Bedeutung für das FFH-Gebiet 317 sind,
- oder die Hinweise aus dem Netzzusammenhang eine höherwertige Entwicklung als den Referenzwert angeben

die Erhaltungsziele des Erhaltungsgrads A ebenfalls dargestellt.

Eine Umsetzung dieser Ziele ist jedoch nicht verpflichtend, maßgeblich sind die Erhaltungsziele die unter „Erhaltungsgrad B“ aufgeführt sind. Dabei kann sich der Wert für den Anteil an Flächen im A-Zustand größenordnungsmäßig am Meldezustand der A-Anteile orientieren. Zudem fließen die gebietsbezogenen fachplanerischen Überlegungen oder ggf. die Hinweise aus dem Netzzusammenhang, zur Bestimmung des anzustrebenden A-Anteils, ein. Letztere sind zur Bestimmung des Richtwertes maßgeblich, wenn keine A-Anteile bei der Meldung des Schutzgegenstands vorhanden waren.

Für den LRT 9110 ist demnach ein Erhalt bzw. eine Entwicklung von 10 % an A-Anteilen anzustreben. Da für die LRT 9110 und 9120 gemeinsame Erhaltungsziele gelten, sind die Vorgaben gleichermaßen für den LRT 9120 anzusehen.

Für den LRT 9190 ist, aufgrund der hohen Bedeutung als potenzieller Lebensraum mit geeigneten Habitatstrukturen für den Hirschkäfer, ein A-Anteil von 20 % anzustreben.

Das anstreben von A-Zuständen gilt des Weiteren für die Habitatemente der FFH-Anhang II-Arten Hirschkäfer und Kammmolch. Da die Erhaltungsziele jedoch unmittelbar mit denen der LRT korrelieren, da sie als Lebensräume der Arten dienen können (9190 für den Hirschkäfer und 3150 für den Kammmolch), ist die Zielerreichung anzustrebender A-Zustände über die der LRT gedeckt. Eine Erfüllung der anzustrebenden Zielwerte der Arten muss jedoch nicht zwangsläufig über diese LRT erfolgen. Demnach ist es ebenfalls möglich, dass Habitatemente der Arten, die keinem LRT zugeordnet sind, sehr gute Erhaltungsgrade aufweisen.

Unabhängig der vorangegangenen Erläuterungen gilt für alle Erhaltungsziele der Grundsatz, dass es sich bei den Erläuterungen um zu erbringende Mindestanforderungen handelt. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die im Folgenden beschriebenen Arten nach Anhang II sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als grüne, horizontale Schraffur mit der Beschreibung „Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet, verpflichtend)“ dargestellt.

Zur Quantifizierung der Erhaltungsziele für die Arten werden im Folgenden die Vollzugshinweise sowie die „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ Teil I herangezogen (vgl. BfN & BLAK 2017).

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Das übergeordnete Erhaltungsziel des Hirschkäfers ist der Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an Laubgehölzen, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen (NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets. Durch Verbundelemente kann ein ungestörter Austausch zwischen den einzelnen Bruthabitaten erfolgen.

Um das übergeordnete Erhaltungsziel zu erreichen, wird auf der Ziel- und Maßnahmenkonzeptebene das „Hauptverbreitungsgebiet“ des Hirschkäfers als Bezugsbasis verwendet. Das Hauptverbreitungsgebiet wurde v.a. anhand der bisherigen Erkenntnisse über nachgewiesene Vorkommen des Hirschkäfers (Bruthabitat, Habitat mit kartierten Individuen aber kein Bruthabitat) sowie potenzielle Habitatstrukturen (geeigneten Hirschkäferstrukturen, u.a. Bäume, Stubben, kleine Baumgruppen, flächiger Bestand oder Hecken, mit potenzieller Bedeutung als Habitat jedoch fehlender Brutnachweis in 2020), die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, abgegrenzt. Das Hauptverbreitungsgebiet umfasst somit den Großteil des Lebensraums, der von BELLMANN (2020) beschriebenen Hirschkäferpopulation.

In dem Hauptverbreitungsgebiet werden 3 Kategorien mit unterschiedlichen untergeordneten Erhaltungszielen unterschieden, die gleichermaßen der Erreichung des übergeordneten Erhaltungsziels dienen: Die innerhalb und die außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Flächen sowie die Flächen zur Erweiterung des Verbreitungsgebiets. Das Erhaltungsziel der ersten Kategorie ist verpflichtend, und wird daher anschließend bzw. in Kap. 4.2.1 erläutert. Die Erhaltungsziele der zweiten und dritten Kategorie sind nicht verpflichtend und werden in Kap. 4.2.3. aufgeführt.

Demnach ist im Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) der Erhalt von 33 potenziellen Habitatstrukturen, mindestens im Erhaltungsgrad B, verpflichtend sowie der Erhalt 7 weiterer anzustreben. Des Weiteren wird die Anlage und langfristige Entwicklung neuer Brutstätten aktiv gefördert.

Da der Hirschkäfer wertbestimmend für das FFH-Gebiet ist (vgl. Kap. 3.3.1) und es sich bei den Erhaltungsgrad B um zu erbringende Mindestanforderungen handelt, werden im Folgenden auch die Erhaltungsziele für den Erhaltungsgrad A dargestellt.

Erhaltungsziele des Hirschkäfers im Erhaltungsgrad A

- Anzahl besiedelter Brutstätten im Bezugsraum ≥ 30 Brutstätten
- Verteilung der Brutstätten im Bezugsraum: Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 70 % der Brutstätten
- Lebensstättenentwicklung: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte
- Entwicklungspotenzial um Lebensstätten: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 70 % der Brutstätten ein Potenzial an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten
- Besonnung des Bodens: Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand mindestens licht; Strauchschicht gering oder nicht vorhanden; Gartenstrukturen, Parks, Alleen, Straßenränder als lichte Strukturen außerhalb des Waldes vorhanden
- Anzahl und Vielfalt von Habitatstrukturen: Viele Wälder (vorrangig alte Eichen- und Eichenmischwälder) mit sehr lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) und/oder viele Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder und/oder viele Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe, Straßenränder mit strukturiertem Baumbestand
- Baumartenzusammensetzung: Laubholzbestand mit hohem Eichenanteil, nur vereinzelt Nadelbäume
- Keine bis geringe Beeinträchtigungen durch anthropogene Eingriffe
 - Strukturen (Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz) werden nicht beseitigt
- Keine weiteren Beeinträchtigungen
(vgl. BfN & BLAK 2017)

Erhaltungsziele des Hirschkäfers im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Anzahl besiedelter Brutstätten im Bezugsraum: ≥ 10 bis < 30 Brutstätten
- Verteilung der Brutstätten im Bezugsraum: Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten
- Lebensstättenentwicklung: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 5 bis < 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte
- Entwicklungspotenzial um Lebensstätten: Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten ein Potenzial an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten
- Besonnung des Bodens: Kronenschlussgrad Wald Oberstand und Unterstand mind. Lückig; Strauchschicht gering/und/oder 50% Deckung
- Anzahl und Vielfalt von Habitatstrukturen: Ausreichend Wälder (vorrangig alte Eichen- und Eichenmischwälder) mit lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) und/oder ausreichend Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder und/oder ausreichend Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe mit strukturiertem Baumbestand
- Baumartenzusammensetzung: Mischbestand mit hohem Laubholzanteil (große Anteile an Eiche)
- Mittlere Beeinträchtigungen durch anthropogene Eingriffe
 - Strukturen (Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz) werden vereinzelt beseitigt
- Mittlere bis geringe weitere Beeinträchtigungen:
 - Ackerbau z.T. bis an die Waldrandstrukturen
(vgl. BfN & BLAK 2017)

Der Schutz und die Erreichung der Ziele werden v.a. gewährleistet durch:

- Schutz der bestehenden Habitatbäume durch die LSG-VO
- Erhaltung von Baumstubben durch die LSG-VO
- Finanzielle Unterstützung
 - V.a. zur Umgestaltung insbesondere von besonnten Waldrändern (langfristige Schaffung geeigneter Lebensstätten)
 - zur Anlage von Hirschkäfermeilern im Hauptverbreitungsgebiet (Übergangslösung)
 - Verbesserung von Bereichen mit lückigen Vorkommen von geeigneten Habitatstrukturen für den Hirschkäfer durch aktive Beratungsleistungen und finanzielle Anreize für betroffene Eigentümer

Das verpflichtende untergeordnete Erhaltungsziel wird in Karte 5 als „Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad B, Lage im FFH-Gebiet)“ aufgeführt und mit einer horizontalen, grünen Schraffur dargestellt.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die im Folgenden beschriebenen LRT sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als grüne Flächen mit der Beschreibung „Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Größe und Qualitäten der LRT mit mindestens Erhaltungsgrad B (verpflichtend)“ dargestellt.

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Die Flächen des LRT 91E0* sind als naturnahe Feuchtwälder in den Bachauen und den Nienhauser Talwiesen, mit Erlen und Eschen aller Altersstufen und ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überflutungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen autotypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen in ihren linearen Ausprägungen zu erhalten. Das Vorkommen der dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Gegenblättrigen Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), dem Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), der Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und dem Bitteren Schaumkraut (*Cardamine amara*) ist zu sichern (LSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die LRT-Gesamtfläche von 5,7 ha darf nicht abnehmen und soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände in den Bachtälern nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 91E0 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)*

- Erhalt eines ständig vorhandenen Flächenanteils, von mindestens 85 % am Gesamtbestand des LRT 91E0*, im Erhaltungsgrad B
- Es sind mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen¹ vorhanden
- Der Altholzanteil beträgt mindestens 20 – 35 % oder >35 % bei ungünstiger Verteilung. Es sind reine Altholzbestände (Gruppe 3²) vorhanden
- Es sollten 3-<6 lebende Habitatbäume und >1-3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden, naturnahe Bach- bzw. Flussufer)
- Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung mit 80–<90 prozentigen Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten
- Erhalt der gut ausgeprägten Strauchschicht, in der i.d.R. 1–2 Straucharten zahlreich vorkommen
- Erhalt der gut ausgeprägten Krautschicht (inkl. Kryptogamen), in der i.d.R. 6-8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten 8-12, vorkommen
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge: mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von 5–10 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von 5-10 % in der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten (Krautige Arten im *Salicion albae*: <25–50 %)
- Vermeidung starker Entwässerung: geringe Veränderung der Hochwasserdynamik durch Stauwehre und ein Vorkommen von 5–25 % an Entwässerungszeigern sind tolerierbar
- Verminderung der Eutrophierung: Deckungsgrad von Nährstoffzeigern (z.B. Brennesel, Kletten-Labkraut) 10–25 %
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf maximal 5–10 % der Fläche. Wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten mäßige, allenfalls kleinflächig starke Bodenverwundung durch Seilkranebetrieb
- Nur geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 91E0* anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Gemäß den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT Anh. I der FFH-Richtlinie in Nds. sind WU-Bestände (Erlenwald entwässerter Standorte) im Komplex mit WE (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche) bzw. mit Übergängen zu WE als Erfassungseinheit für LRT 91E0* anzusehen. Daher eignen sich WU-Flächen mit angrenzenden WE-Flächen grundsätzlich als potenzielle Entwicklungsflächen.

¹ Waldentwicklungsphasen: Gruppe 1 = Pionier- und Verjüngungsphase, Gruppe 2 = Aufwuchsphase, Gruppe 3 = Altersphase

² Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥ 30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad $\geq 0,3$) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

9110 Hainsimsen-Buchenwälder bzw. 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang soll die Entwicklung des LRT 9110 zum LRT 9120 zugelassen bzw. gefördert werden. Eine Differenzierung der Erhaltungsziele zwischen den beiden LRT findet daher nicht statt.

Die Flächen der LRT 9110 und 9120 sind als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile zu erhalten. Es kommen mehrere natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, Aufwuchsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäume sowie starkem liegendem und stehendem Totholz vor. Die typischen Tier- und Pflanzenarten wie der Hohltaube (*Columba oenas*), vielen Käferarten (u.a. Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten), dem Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie dem Siebenstern (*Trientalis europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Ferner sollen in der Baumschicht die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können. Das langfristige Entwicklungsziel bilden Buchen-Eichenwälder mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) (NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Bei den, aufgrund geringer Anteile von *Ilex*, als LRT 9110 kartierten Buchenwälder, wird die Entwicklung zum LRT 9120 gefördert. Die LRT-Gesamtfläche von 68,4 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Erhaltungsziele der LRT 9110 und 9120 im Erhaltungsgrad A

- Anzustreben sind ständig vorhandene Flächenanteile, von mindestens 10 % am Gesamtbestand der LRT 9110 und 9120, im Erhaltungsgrad A
- Es sind mindestens drei Waldentwicklungsphasen vorhanden, davon mindestens eine aus Gruppe 3¹
- Der Altholzanteil beträgt >35 % (Gruppe 3)² in guter Verteilung
- Es sollten >6 lebende Habitatbäume und >3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- typische Baumartenverteilung (hoher Buchenanteil, Begleitbaumarten und/oder Pioniergehölze stellenweise vorhanden)
- Erhalt von insgesamt >90 % der lebensraumtypischen Gehölzarten
 - Deckung von *Ilex* >30 %, Vorkommen aller Altersstadien (auch baumartiger Exemplare)
- Erhalt der gut ausgeprägten Krautschicht (inkl. Kryptogamen) mit Vorkommen von i.d.R. >7 Arten der Farn- und Blütenpflanzen

¹ Gruppe 3 (Altersphase):

3.1 Starkes Baumholz/Altholz (BHD 50–80 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)

3.2 Sehr starkes Baumholz (BHD >80 cm) (NLWKN 2012)

² Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad ≥ 0,3) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschlag: keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) und keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von <5 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von <5 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten
- Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf <10 % der Fläche vorkommend) sind tolerierbar
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche. Keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren
- Sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss) sind unerheblich

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele der LRT 9110 und 9120 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt eines ständig vorhandenen Flächenanteils, von 85 % am Gesamtbestand der LRT 9110 und 9120, im Erhaltungsgrad B
- Es sind mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen¹ vorhanden
- Der Altholzanteil beträgt 20–35 % und es sind reine Altholzbeständen in Gruppe 3¹ vorhanden
- Es sollten 3-<6 lebende Habitatbäume und >1-3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. geringer Buchenanteil in Buchen-Eichen-Mischwäldern)
- Erhalt von insgesamt 80-<90 % der lebensraumtypischen Gehölzarten
 - Deckung von *Ilex* 10–30 %, oder teilweise >30 %, aber keine baumartigen Exemplare
- Erhalt der gut ausgeprägten Krautschicht (inkl. Kryptogamen) mit Vorkommen von i.d.R. 4–6 Arten der Farn- und Blütenpflanzen
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschlag: mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von 5–10 % (Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis 20 %) an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von 5-10 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten
- Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 10–25 % der Fläche vorkommend) sind tolerierbar

¹ Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥ 30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad $\geq 0,3$) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5–10 % der Fläche. Wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung
- Nur geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)

Die als Entwicklungsflächen gekennzeichneten LRT-Flächen (vgl. Karte 2) können zum LRT 9110 entwickelt werden. Entwicklungsflächen sind Flächen, die sich mit geringem Aufwand in einen LRT überführen lassen oder für die absehbar ist, dass sie sich zu einem LRT entwickeln (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem LRT). Demnach können die, durch den Biotoptyp „Laubforst aus einheimischen Arten“ (WXH) oder „Kiefernforst“ (WZK) geprägten Flächen grundsätzlich zum Biotoptyp „Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands“ (WLM) oder Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA) bzw. langfristig „Bodensaurer Eichenmischwald“ (WQ) entwickelt werden. Da WLM und WLA schon bei vielen Flächen als Nebencode erfasst wurde, wäre eine Überführung zu den genannten Biotoptypen möglich. Eine Verpflichtung durch fachliche Vorgaben (gemäß Netzzusammenhang) besteht hierzu jedoch nicht. Zurzeit wird der Zustand der Flächen meistens als naturnah, aber mit nur fragmentarisch ausgebildeten Pflanzengesellschaften beschrieben.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Die Flächen des LRT 9190 sind als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), dem Deutschen Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) zu erhalten (NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die Erhaltung und insbesondere die Entwicklung von eichendominierten Wäldern mit mehreren Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen sowie der Schutz und die Pflege starker und alter Eichen werden gefördert, damit langfristig ausreichend und neue potenzielle Lebensraumstrukturen für den Hirschkäfer im FFH-Gebiet vorhanden sind. Zudem ist die Habitatkontinuität durch Förderung bzw. Etablierung einer ausreichenden Eichenverjüngung gewährleistet. Die LRT-Gesamtfläche von 54,8 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Erhaltungsziele des LRT 9190 im Erhaltungsgrad A

- Anzustreben sind auch vor dem Hintergrund des Hirschkäferschutzes ständig vorhandene Flächenanteile, von mindestens 25 % am Gesamtbestand des LRT 9190, im Erhaltungsgrad A
- Es sind mindestens drei Waldentwicklungsphasen vorhanden, davon mindestens eine aus Gruppe 3¹
- Der Altholzanteil beträgt >35 % (Gruppe 3)² in guter Verteilung
- Es sollten >6 lebende Habitatbäume und >3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Typische Baumartenverteilung, Eichenanteil >25 % in der 1. Baumschicht, andere standorttypische Baumarten, v. a. Birke, Kiefer oder Buche, zumindest teilweise vorhanden
- Erhalt von insgesamt >90 % lebensraumtypischen Gehölzarten
- Erhalt des annähernd vollständigen, standorttypischen Arteninventars der Strauchschicht (i.d.R. >2 Straucharten zahlreich vorhanden)
- Erhalt des annähernd vollständigen, standorttypischen Arteninventars der Krautschicht inkl. Kryptogamen (i.d.R. >5 Arten von Farn- und Blütenpflanzen)
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge: Keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern). Keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von <5 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung hochwüchsiger Schattenbaumarten (v.a. Buche) darf den Anteil von <25 % in einzelnen oder allen Schichten nicht überschreiten
- Bei Feuchtstandorten ist der Wasserhaushalt weitgehend intakt (evtl. wenige flache, nicht mehr unterhaltene Gräben)
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von <5 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten
- Nährstoffzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <5 % der Fläche vorkommend)
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche. Keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren
- Sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss) sind unerheblich

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

¹ Gruppe 3 (Altersphase):

3.1 Starkes Baumholz/Altholz (BHD 50–80 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)

3.2 Sehr starkes Baumholz (BHD >80 cm) (NLWKN 2012)

² Die Einstufung eines Bestands als Altholz „Gruppe 3“ setzt voraus, dass die Altbäume einen Deckungsanteil von ≥ 30 % am Kronendach haben (bzw. Bestockungsgrad $\geq 0,3$) und einigermaßen gleichmäßig im Bestand verteilt sind (NLWKN 2012).

Erhaltungsziele des LRT 9190 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt eines ständig vorhandenen Flächenanteils, von 70 % am Gesamtbestand des LRT 9190, im Erhaltungsgrad B
- Vorkommen von mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen¹
- Der Altholzanteil beträgt 20–35 % und reine Altholzbeständen in Gruppe 3² sind vorhanden
- Es sollten 3–<6 lebende Habitatbäume und >1-3 liegende und stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha vorhanden sein
- Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, z.B. geringerer Eichenanteil (10–24 % in der 1. Baumschicht) bei Dominanz von Birke und Kiefer
- Erhalt von insgesamt 80–<90 % lebensraumtypischen Gehölzarten
- Erhalt der Strauchschicht mit geringen Defiziten und dem Vorkommen von i.d.R. einer zahlreich vorhandenen typischen Strauchart
- Erhalt der Krautschicht (inkl. Kryptogamen) mit geringen Defiziten und dem Vorkommen von i.d.R. 3–5 Arten der Farn- und Blütenpflanzen
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschlag: stärkere Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
- Das Vorkommen von gebietsfremden Baumarten darf den Anteil von 5–10 % an der Baumschicht nicht überschreiten
- Die Ausbreitung hochwüchsiger Schattenbaumarten (v.a. Buche) darf den Anteil von 25–50 % in einzelnen oder allen Schichten nicht überschreiten
- Bei Feuchtstandorten ist eine geringe bis mäßige Entwässerung, z.B. durch einige Gräben oder ausgebaute Vorfluter tolerierbar
- Die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten darf den Anteil von 5–10 % an der Kraut- oder Strauchschicht nicht überschreiten.
- Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 5–10 % der Fläche vorkommend) sind tolerierbar
- Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf maximal 5–10 % der Fläche. Wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung
- Nur geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 9190 notwendig. Die Flächen, die für eine Flächenvergrößerung des LRT in Frage kommen sind im Suchraum „Entwicklung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190, Bez. 03.AE.01)“ dargestellt (vgl. Karte 7 und Kap. 5.1.1). Innerhalb der Suchraumfläche ist eine Vergrößerung des LRT-Flächenanteils von 4,3 ha (ca. 10 % der bestehenden LRT-Fläche) verpflichtend umzusetzen.

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Die Flächen des LRT 3260 sind als naturnahe Fließgewässer mit standorttypischer Wasservegetation wie der Berle (*Berula erecta*), dem Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) und dem Igelkolben (*Sparganium emersum*) sowie verschiedenen Eintagsfliegen (*Ephemeroptera*), Steinfliegen (*Plecoptera*) und Köcherfliegen (*Trichoptera*) zu erhalten. Eine besondere Bedeutung haben die naturnahen Gewässerabschnitte im Bexadde-Tal mit ihren unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem durchgängigen und unbegradigten Verlauf. Die charakteristischen Merkmale sowie die dort angrenzenden, naturnahen Auwälder und die gut entwickelte, flutende Wasservegetation an besonnten Stellen, sind zu erhalten (NSG-Verordnung vom 18.10.2020). Die LRT-Gesamtfläche von 0,5 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 3260 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt des Flächenanteils von 0,50 ha im Erhaltungsgrad B
- Insgesamt naturnahe Strukturen aber deutliche Abweichungen vom Idealzustand (Gewässerstrukturgüteklasse 3 nach dem LAWA-Vor-Ort-Verfahren) möglich
- Physikalisch-chemische Wasserqualität mit geringen bis mäßigen Abweichungen vom Leitbild
- Gute Ausprägung der Vegetationsstruktur und des Pflanzenarteninventars
- Mäßiger Anteil naturferner Strukturelemente am Ufer (10–50 % der Uferlinie)
- Die Sohlstruktur ist durch leichte Profileintiefungen und eines tolerierbaren Eintrags von Sand- und Feinsedimenten gering bis mäßig verändert
- Die Wassergüteklasse II-III soll erreicht werden
- Die Gewässer unterliegen einer geringen Belastung durch organische/anorganische Schadstoffe
- Die Biozönose darf durch Neobiota nur wenig bis mäßig verändert sein

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 3260 anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Demnach liegt grundsätzlich ein Entwicklungspotenzial für den Biototyp FB (Naturnaher Bach) zum LRT 3260 vor.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Die Flächen des LRT 6510 sind als extensiv genutzte, artenreiche Wiesen, durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter wie z.B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Frühe Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) oder Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) zu erhalten (LSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die LRT-Gesamtfläche von rd. 0,6 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 6510 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt des Flächenanteils von 0,57 ha im Erhaltungsgrad B
- Überwiegend natürliches Relief und natürliche Standortvielfalt
- teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern
- Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter meist 15-30 %
- naturraumtypisches Artenspektrum gut vertreten; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von 10-15 (Auen, Kalk) oder 8-10 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.
- mittleres bis geringes Vorkommen von Magerkeitszeigern (Deckung <5 %, ≥ 1 Exemplar/100 m²)
- gering bis mäßige Beeinträchtigungen durch ungeeignete landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflegedefizite (tlw. zu intensiv oder Nutzungsaufgabe)
- Der Deckungsgrad der Störzeiger (z.B. Eutrophierungs-, Brache- u. Beweidungszeiger, Neophyten) ist nicht größer als 5-10 %
- Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese 10–25 %
- Eine direkte Schädigung der Vegetation (z.B. durch Tritt, Befahren, Bodenbearbeitung tritt nur kleinflächig (i.d.R. <1 % der Fläche) auf
- Geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigung (z.B. Aufforstung, Ablagerung von Abfällen)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 6510 anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. GET (Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden), GI (Artenarmes Intensivgrünland) oder GMA (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) eignen sich demnach grundsätzlich zur Entwicklung des LRT 6510. Auf feuchten Standorten kann die Wiederherstellung von Nasswiesen angestrebt werden.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Die Flächen des LRT 6430 sind als artenreiche Hochstaudenfluren auf nährstoffreichen und nassen Standorten naturnaher Uferbereiche und Waldränder zu erhalten. Die Flächen weisen keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Charakteristische Hochstaudenarten wie dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dem Behaarten Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und dem Gewöhnlichen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) sowie der Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), als Rote-Liste-Art, kommen genauso wie lebensraumtypische Tierarten (z.B. der Sumpfrohrsänger und die Rohrammer) in stabilen Populationen vor (vgl. NSG-Verordnung vom 18.10.2018). Die LRT-Gesamtfläche von 0,10 ha darf nicht abnehmen und soll nach Möglichkeit erweitert werden. Den erfassten Beeinträchtigungen (vgl. Karte 2 und Kap. 3.6) ist, wenn immer möglich, entgegenzuwirken.

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des LRT 6430 im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Erhalt des Flächenanteils von 0,10 ha im Erhaltungsgrad B
- Überwiegend natürliches Relief und natürliche Standortvielfalt.
- Hoher Anteil an standorttypischen Hochstauden mit teilweiser Dominanz (überwiegend >50 %)
- Erhalt der standorttypischen Vegetationskomplexe naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u.a.) oder Waldränder (geringe Defizite)
- Zwischen 4-5 standorttypische Pflanzenarten
- Vermeidung starker Entwässerung bzw. Erhalt des gering bis mäßig beeinträchtigten Wasserhaushalts
- Vermeidung eines größeren Anteils an Nitrophyten bzw. invasiven Neophyten als 25–50 %
- Erhalt der geringen bis mäßigen Beeinträchtigung durch Uferausbau und Gewässerunterhaltung
- Geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch Eingriffe in Waldränder
- Vermeidung eines Gehölzanteils >10–25 % in den Flächen der Staudenflur
- Geringe bis mäßige mechanische Belastung (v.a. durch Tritt, Befahren)
- Geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigung (z.B. Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial)

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang sind Flächenvergrößerungen des LRT 6430 anzustreben, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Grundsätzlich liegt das Entwicklungspotenzial außerhalb der bewaldeten Flächen.

4.2.2 Verpflichtende Wiederherstellungsziele

Wie zu Beginn des Kapitels 4.2 beschrieben, besteht für LRT mit besonders hoher Verantwortung eine Verpflichtung zur Wiederherstellung. Für das FFH-Gebiet 317 besitzen die LRT 9110 und 9190 eine gute (das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Lebensraumtyp – „B“) Repräsentativität. Gleichzeitig befindet sich dieser LRT in Bezug auf die atlantische biogeografische Region in einem ungünstig bis unzureichenden (U1) bzw. ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand (U2) (vgl. grün hervorgehobenen LRT in Tab. 19), sodass für diesen LRT eine hohe Verantwortung besteht. Neben der Repräsentativität sind die Hinweise aus dem Netzzusammenhang maßgeblich für eine verpflichtende Wiederherstellung. Demnach ist eine Reduzierung der C-Anteile auf 0 %, für die LRT 9110 und 9190 notwendig. Die C-Flächen der LRT 9110 und 9190 müssen somit aufgrund der Kriterien „besondere Verantwortung“ sowie „Netzzusammenhang“ verpflichtend in den Erhaltungsgrad B entwickelt werden (s. auch Tabelle 17).

Im Bereich der DBU-Flächen unterliegt der LRT 9190 dem Prozessschutz, sodass langfristig mit einem Flächenverlust, der Flächen im Erhaltungsgrad C, zugunsten des LRT 9110 zu rechnen ist (NLWKN 2021a). Diese Entwicklung ist zu tolerieren. Alle vier Polygone des LRT 9190 im Erhaltungsgrad B wurden hingegen aus dem Prozessschutz entnommen und der sogenannten „Waldkategorie S“ (Wälder mit Sonderbewirtschaftung und dauerhafter Pflege) zugewiesen (s. Naturbeentwicklungsplan). Demnach können diese Flächen langfristig als LRT 9190 im Erhaltungsgrad B erhalten werden.

Die im Folgenden beschriebenen LRT sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als gelbe Flächen mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei signifikanten Lebensraumtypen, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist (verpflichtend)“ dargestellt.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Alle Teilflächen dieses LRT, die in den Erhaltungsgrad C eingestuft wurden, müssen in B entwickelt werden. Die Wiederherstellungsziele für den guten Erhaltungsgrad des LRT 9110 entsprechen denen unter Kap. 4.2.1 für den LRT 9110 im Erhaltungsgrad B aufgeführten Zielen und werden daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Alle Teilflächen dieses LRT, die in den Erhaltungsgrad C eingestuft wurden, müssen in B entwickelt werden. Die Wiederherstellungsziele für den guten Erhaltungsgrad des LRT 9190 entsprechen denen unter Kap. 4.2.1 für den LRT 9190 im Erhaltungsgrad B aufgeführten Zielen und werden daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.

Tab. 19: Gebietsbezogene Einstufung lt. SDB 2021 und Einstufung lt. FFH-Bericht 2019 der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (verändert nach NLWKN 2021a)

LRT-Code	Name	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2021			Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)				
		Repräsentativität ¹	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad			Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	C	1,5	C	*	78	U1	U2	U2	U2	u
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	C	0,5	B	*	87	U1	U2	U2	U2	↗
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	C	0,1	B	*	48	XX	XX	U2	U2	u
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	0,6	B	*	72	U2	U2	U2	U2	↘
9110	Hainsimsen-Buchenhäuser	B	63,0	B	*	34	FV	FV	U1	U1	↗
9120	Atlantische bodensaure Buchenhäuser mit Stechpalme	C	5,4	B	*	59	FV	FV	U1	U1	○
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	B	33,7	C	*	54	FV	U1	U2	U2	○
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	C	5,5	B	*	58	FV	U1	U2	U2	○

XX = unbekannt FV = günstig U1 = ungünstig - unzureichend U2 = ungünstig - schlecht u = Gesamttrend unbekannt ↗ = sich verbessernd ○ = stabil ↘ = sich verschlechternd

Die Verantwortung Niedersachsens für LRT nach Flächenanteilen (area) wird wie folgt eingestuft:

1: ab 80 % maßgebliche Hauptverantwortung / 2: 60 bis < 80 % überwiegende Verantwortung / 3: 40 bis < 60 % sehr hohe Verantwortung / 4: 20 bis < 40 % hohe Verantwortung / 5: 5 bis < 20 % mittlere Verantwortung (In der kontinentalen Region hat Niedersachsen bereits bei Flächenanteilen ab 5 % eine überproportionale Verantwortung.) / 6: < 5 % geringe Verantwortung (< 1 % sehr geringe Verantwortung) / 6*: trotz geringer Verantwortung hohe Priorität aus Landes-sicht für Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund starker Gefährdung durch Flächenverluste (Bedingung sind aus Landes-sicht bedeutsame, naturraumtypische Vorkommen in der jeweiligen Region und ein gutes Entwicklungspotenzial)

¹ Anhand des Repräsentativitätsgrades lässt sich ermes-sen, „wie typisch“ das Vorkommen im Gebiet bezogen auf die Gesamt-vorkommen des Lebensraumtyps im Naturraum ausgebildet ist. Weiterführende Erläuterung sind dem Leit-faden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Nds. (NLWKN 2016: 126) zu entnehmen.

* Sobald Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang vorliegen, werden die Informa-tionen ergänzt

4.2.3 Nicht verpflichtende Wiederherstellungsziele

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die im Folgenden beschriebenen Arten nach Anhang II sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als blau schraffierte Fläche mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmolchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad“ dargestellt.

Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die im Folgenden beschriebenen Erhaltungsziele des Kammmolchs sind in der Karte 5 (Zielkonzept) durch eine blaue Schraffur mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammmolchs (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad.“ dargestellt.

Zur Quantifizierung der Erhaltungsziele für die Arten werden im Folgenden die Vollzugshinweise sowie die „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ Teil I herangezogen (vgl. BfN & BLAK 2017).

Die im Standarddatenbogen genannte Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) wurde mit dem Erhaltungsgrad C (mittel bis schlecht) bewertet, weshalb die Habitate der Art somit zu verbessern sind. Gemäß FFH-Bericht ist der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeografischen Region für die Population und seine Habitate und deren Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (U1) und der Gesamttrend als sich verschlechternd eingestuft (vgl. BfN 2019b).

Da bisher keine ausreichenden Daten zur detaillierten Beurteilung der Population in den Dammer Bergen vorliegen (vgl. Kap. 3.3.1) und keine Aussagen über eine mögliche Verschlechterung des Zustands des Kammmolchs und dessen Habitate, gegenüber der Gebietsmeldung, gemacht werden können wird eine Wiederherstellung des guten Erhaltungsgrad (B) für den Kammmolch als nicht verpflichtendes Wiederherstellungsziel verstanden. Gleichwohl besteht die Verpflichtung die bestehenden Vorkommen zu erhalten und die in der Zielkonzeptkarte (Karte 5) markierten Gewässer (blaue Schraffur) auf Vorkommen des Kammmolchs zu untersuchen (Datenerhebung) und zu prüfen, ob der jeweilige Lebensraum (Teich und nähere Umgebung sowie Verbund zwischen Winterquartier und Laichgewässer) optimiert werden kann (vgl. Maßnahme 04.AW.03).

Demnach ist das Erhaltungsziel die Erhaltung und Wiederherstellung der FFH-Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume (NSG-VO vom 18.10.2018).

Bei den folgenden Erläuterungen handelt es sich um zu erbringende Mindestanforderungen. Eine höherwertige Entwicklung als die angegebenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist immer erstrebenswert. Bestehen bereits günstigere Zustände auf den jeweiligen Flächen, sind diese, wenn immer möglich, zu erhalten.

Erhaltungsziele des Kammmolchs im Erhaltungsgrad B (Mindestanforderungen)

- Maximale Aktivitätsdichte je Fallennacht über alle beprobten Gewässer eines Vorkommens: ≥ 30 bis < 100 Individuen
- Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer: Komplex aus einigen (3–4) Kleingewässern oder mittelgroßes (Fläche $\geq 100 \text{ m}^2$ bis $< 1 \text{ ha}$) Einzelgewässer
- Ausdehnung der Flachwasserbereiche bzw. Anteil der flachen Gewässer ($< 0,5 \text{ m}$ Tiefe): ≥ 20 bis $< 50 \%$

- Deckung submerser Vegetation (Deckung angeben): ≥ 20 bis < 50 %
 - Beschattung (Anteil durch Gehölze beschatteter Wasserfläche angeben): Gering beschattet (> 10 bis ≤ 50 %)
 - Der an das Gewässer angrenzende Landlebensraum ist weniger strukturreich
 - Entfernung des potenziellen Winter-Lebensraumes vom Gewässer: > 300 bis ≤ 500 m
 - Entfernung zum nächsten Vorkommen: > 500 bis ≤ 1.000 m
 - Mögliche Beeinträchtigungen:
 - Schad- oder Nährstoffeintrag indirekt durch Eutrophierungszeiger erkennbar
 - Gewässer mittelbar von Sukzession bedroht
 - Geringer Fischbestand, keine intensive fischereiliche Nutzung
 - Für den Allgemeinverkehr gesperrte land- und forstwirtschaftliche Fahrwege (geteert/ungeteert) vorhanden, mäßig frequentiert, dennoch als Störung zwischen den Habitatementen einzustufen und/oder frei zugängliche Straßen mit Amphibiendurchlässen
 - Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung im Umfeld) von 500 m teilweise vorhanden
 - Mittlere bis geringe weitere Beeinträchtigungen
- (BfN & BLAK 2017)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die im Folgenden beschriebenen LRT sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als orange Flächen mit der Beschreibung „Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei sonstigen Lebensraumtypen mit ungünstigen Erhaltungsgrad“ dargestellt.

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften

Die im FFH-Gebiet 317 vorkommende Einzelfläche von 1,60 ha (FFH-Flächen Nr. 31700100940) befindet sich zurzeit in einem mittel bis schlechten Erhaltungsgrad. Da für diesen LRT aber keine besonders hohe Verantwortung zur Aufwertung in Bezug auf die Repräsentativität besteht (mittlere Repräsentativität - C) (vgl. Kap. 4.2.2) und das Verschlechterungsverbot im eigentlichen Sinne nicht angewendet werden kann (vgl. Kap. 4), kann für diese Fläche von keiner Verpflichtung zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungsgrads ausgegangen werden. Gleichwohl wird der LRT 3150 in Niedersachsen als LRT mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugeordnet (vgl. NLWKN 2011a) und gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang ist eine Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben, sodass eine Verbesserung des Erhaltungsgrads auf B erreicht werden sollte.

Die Wiederherstellungsziele für den guten Erhaltungsgrad des LRT 3150 entsprechen denen unter Kap. 4.2.1 für den LRT 3150 im Erhaltungsgrad B aufgeführten Zielen und werden daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.

4.2.4 Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Arten nach Anhang II der FFH-RL

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Die im Folgenden beschriebenen Zielkategorien des Hirschkäfers sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als horizontale, lila Schraffur und vertikal, lila Schraffur mit der Beschreibung „Erhalt des günstigen Populationszustands des Hirschkäfers in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebiets)“ und „Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebietes)“ dargestellt.

Wie im Kap. 4.2.1 erläutert, werden im Folgenden das Erhaltungsziel, der außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Flächen des Hirschkäfer-Hauptverbreitungsgebietes sowie das Erhaltungsziel der Flächen zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes, genannt (nicht verpflichtend). Die Zielsetzungen tragen unmittelbar zur Erreichung des übergeordneten Erhaltungsziels bei, welches in Kap. 4.2.1 genannt ist und hier nicht nochmals aufgeführt wird.

Demnach wird im Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers außerhalb des FFH-Gebiets (gem. Kartierung von BELLMANN (2020) und ausgewerteten älteren Daten) angestrebt, dass immer mindestens 75 vernetzte potenzielle Habitatstrukturen erhalten bleiben. Die Anlage und langfristige Entwicklung neuer Brutstätten wird aktiv gefördert. Die Gewährleistung des Schutzes und der Zielerreichung erfolgt auf demselben Weg wie im FFH-Gebiet:

- Schutz der bestehenden Habitatbäume durch die LSG-VO
- Erhaltung von Baumstubben durch die LSG-VO
- Geplante Finanzielle Unterstützung
 - V.a. zur Umgestaltung insbesondere von besonnten Waldrändern (langfristige Schaffung geeigneter Lebensstätten)
 - zur Anlage von Hirschkäfermeilern im Hauptverbreitungsgebiet (Übergangslösung)
 - Verbesserung von Bereichen mit lückigen Vorkommen von geeigneten Habitatstrukturen für den Hirschkäfer durch aktive Beratungsleistungen und finanzielle Anreize für betroffene Eigentümer

Zudem ist vorgesehen, langfristig eine (Neu-)Besiedlung des FFH-Gebiets durch den Hirschkäfer zu erreichen, da dort der langfristige Schutz der Population besser gewährleistet werden kann. Für diese Erweiterung des Verbreitungsgebietes kommen aufgrund des hohen Entwicklungspotenzials v.a. die Flächen der NLF und der DBU in Frage. Durch geeignete Maßnahmen wie Waldumbau, Verbesserung von Waldrandstrukturen, künstliche Brutstätten, Schaffung besonnener Bereiche und die Freistellung und Förderung geeigneter Habitatbäume (s. auch Kap. 5.3 und Maßnahmenblätter) soll die Besiedlung auf natürliche Weise in diesen Bereichen gefördert werden.

Fledermäuse

Die im Folgenden beschriebene Zielkategorie umfasst den allgemeinen Fledermausschutz im FFH-Gebiet. Die Zielkategorie ist in der Karte 5 (Zielkonzept) mit umrandeter Schraffur mit der Beschreibung „Erhalt und Verbesserung des Lebensraums des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus (Anhang II Art) und weiterer Fledermausarten“ dargestellt.

Wie im Kap. 3.3.2 beschrieben, konnte im FFH-Gebiet eine Vielzahl an Fledermäusen festgestellt werden. Ein räumlicher Schwerpunkt stellt u.a. die DBU Naturerbefläche dar (Nachweis von Sommer- und Paarungsquartieren u.a. des Großen Mausohr). Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Quartiere auf der DBU-Fläche werden im Naturerbeentwicklungsplan formuliert.

Darüber hinaus wurde die Nutzung der Waldgebiete als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten belegt, sodass das FFH-Gebiet eine große Bedeutung für die nachgewiesenen Fledermäuse aufweist und das Gebiet im Rahmen von sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen im Sinne der Erhaltungsziele der Vollzugshinweise des NLWKN entwickelt werden sollte. Hierfür bedarf es zunächst die Schaffung einer geeigneten Datengrundlage über die Raumnutzung der Fledermäuse (insb. für das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus) im FFH-Gebiet, welche durch das hier formulierte Ziel und einer entsprechenden Maßnahme geschaffen werden soll (vgl. Kap. 5.1, 6, Maßnahmenblatt 16.CE.02).

4.2.4.1 Ziele für Sonstige Biotoptypen und Arten

Die im Folgenden beschriebenen Biotoptypen sind in der Karte 5 (Zielkonzept) als rosa Flächen mit der Beschreibung „Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang“ dargestellt.

Neben den Lebensraumtypen gibt es im FFH-Gebiet eine Vielzahl an Biotoptypen (nach § 30 BNatSchG geschützte und vorrangig bedeutsame Biotoptypen) die als sonstiges Schutzziel in den FFH-Managementplan mit aufgenommen werden. Seggenriede, Sümpfe und Landröhrichte nährstoffarmer Standorte, Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland und sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (NSM, NSS, NRS, GN, GNF, GF, WQE) haben gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz eine besondere Priorität für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (NLWKN 2011a). Zudem sind WN, NS, NR und GN (inkl. Wiederherstellung zulasten von GM/GI) gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang aus landesweiter Sicht bedeutsame Biotoptypen (NLWKN 2020b).

Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN)

Erhaltungsziel für das artenreiche Nass- und Feuchtgrünland (GN, GF) ist die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen auf von Natur aus feuchten bis nassen Standorten mit einem natürlichen Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit mesophilem Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Gewässern. Dabei sollen charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen vorkommen. Typische Pflanzengesellschaften sind

- Sumpfdotterblumen-Wiesen (*Calthion*): Wassergreiskraut-Wiese (*Senecioni-Brometum racemosi*), Kohldistel-Wiese (*Angelico-Cirsietum oleracei*) *Poo palustris-Lathyretum palustris*,
- Flutrasen (*Agrostietalia stoloniferae*): Knickfuchsschwanz-Rasen (*Ranunculo-Alopecuretum geniculati*) und Rohrschwengel-Gänsefingerkraut-Rasen (*Festuco arundinaceae-Potentilletum anserinae*) (NLWKN 2011e).

Im Bexadde-Tal und den Nienhauser Talwiesen sind bereits größere Komplexe von GN und GM-Flächen vorhanden. Hier soll auf feuchten Standorten vermehrt GN-Flächen zulasten von GM entwickelt werden.

Seggenriede und Landröhrichte nährstoffreicher Standorte

Die Seggenriede und Landröhrichte nährstoffreicher Standorte (NS, NR) kommen nur sehr kleinteilig am Kleinen Klärteich vor. Erhaltungsziel ist der Erhalt und die Entwicklung des aktuellen Bestands als nasse, mäßig bis gut nährstoffversorgte Moor bzw. Sumpfflächen mit standorttypischer Vegetation aus Seggenrieden, Binsenrieden, Röhrichten und anderer gehölzfreier Sumpflvegetation, im Komplex mit dem Kleinen Klärteich, und den angrenzenden Birken- und Kiefern-Sumpfwäldern (WNB). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (u.a. *Thelypteris palustris*) kommen in stabilen Populationen vor. Typische Pflanzengesellschaften sind nährstoffreiche Kleinseggen-Gesellschaften (*Caricetalia nigrae*) und Großseggen-Riede (*Magnocaricetalia*), Mädesüß-Hochstaudenfluren (*Lythro salicarii-Filipenduletea ulmariii*), Sumpfdotterblumen-Wiesen (*Calthion*) und Teichröhrichte (*Phragmitetalia*) (vgl. NLWKN 2011f). Um den Komplex von Feucht- und Nassgrünland im FFH-Gebiet zu verbessern, sollte geprüft werden, ob die GI-Flächen in den Nienhauser Talwiesen in Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte entwickelt werden können.

Stillgewässerbiotope

Das Erhaltungsziel für die nährstoffreichen Stillgewässer (SE) ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer mit klarem bis leicht getrübtetem, nährstoffreichem Wasser sowie einer gut entwickelten Wasser- und Verlandungsvegetation. Die nährstoffarmen bis mäßig nährstoffarmen basenarmen Gewässer weisen klares Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen auf. Die Uferbereiche des Dammer Bergsees sind als Lebensraum für die Zauneidechse und als Standort von Orchideenvorkommen (*Dactylorhiza majalis ssp. majalis*, *Epipactis palustris* und *Listera ovata* am West- und Nordufer) zu erhalten und zu pflegen. Dabei sind BNR-Biotope, zulasten der Orchideenvorkommen und Lebensräume für die Zauneidechse, ggf. zu entfernen.

Birken- und Kiefern-Sumpfwälder

Erhaltungsziele für die Birken- und Kiefern-Sumpfwälder (WNB) sind naturnahe, strukturreiche Wälder aus Birke und Kiefer auf nassen Standorten. Wasser- und Nährstoffversorgung entsprechenden natürlichen Verhältnissen. Strauch-, Kraut- und Mooschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Haldenplateau

Eine Erhaltung des Haldenplateaus als naturschutzfachlich wertvoller Bereich (u.a. Nachweis von *Agrimonia eupatoria*, *Carlina vulgaris*, *Centaureum littorale*, *Linum catharticum* und *Sanguisorba minor*) wird aktuell durch die kontinuierliche Pflege des Landkreis Vechta (UNB) sichergestellt. Die Fortführung der Pflegemaßnahmen wird als Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel festgehalten.

Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial)

Alle Biotoptypen im FFH-Gebiet, die nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind und keiner Zielkategorie zugewiesen wurden, werden der Kategorie „Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial): Alle anderen, nicht geschützte Biotoptypen, die nicht unter die oben genannten Zielkategorien fallen“ zugeordnet. Sie werden in der Karte 5 nachrichtlich aufgeführt und sind in einem blassen Gelbton dargestellt. Hier können Unter Berücksichtigung ggf. bestehender gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 29 BNatSchG) seitens der UNB sonstige Schutz- und Entwicklungsziele formuliert werden. Des Weiteren können die Flächen für anzustrebende Flächenvergrößerungen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang oder zur Umsetzung von Maßnahmen genutzt werden, sodass bereits auf Maßnahmenebene eine Spezifizierung der Schutzgebietsflächen erfolgen kann (vgl. Kap. 5.1.4).

4.2.5 Analyse und Auflösung von Zielkonflikten

Hainsimsen- und Stechpalmen-Buchenwälder entsprechen nach heutiger Erkenntnis dem Klimaxstadium der potenziell natürlichen Waldentwicklung auf vielen Standorten in Niedersachsen (NLWKN 2020d). Stiel- und Traubeneiche hingegen sind unter den heutigen Rahmenbedingungen auf den überwiegenden Standorten des Lebensraumtyps 9190 der Konkurrenz anderer Baumarten unterlegen. Die natürliche Sukzession begünstigt somit die „Umwandlung“ des LRT 9190 in den LRT 9110/9120. Da das FFH-Gebiet 317 aber maßgeblich für den Erhalt des Hirschkäfers ausgewiesen wurde (vgl. Kap. 3.3.1) und der LRT 9190 als wichtiger Lebensraum dienen kann, muss hier zugunsten des LRT 9190 eingegriffen werden. Demnach ist eine dauerhafte Pflege auf den jeweiligen LRT-Flächen notwendig, die u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- Besonderer Schutz und Pflege starker Eichen (Buchen), die einzeln oder in Reihe an den Bestandsrändern vorkommen, wegen ihrer besonderen Habitatsignung für den Hirschkäfer
- Insbesondere sollte auf Flächen, die der Erhaltung von Eichenwäldern dienen, einer Zunahme des Rotbuchenanteils entgegengewirkt werden
- Alteichen müssen von zu starker Beschattung freigehalten werden
- Eichen in der Verjüngungsschicht begünstigen (nachwachsende Eichen gegenüber Konkurrenz-Baumarten fördern und von stark schattendem Unterwuchs freihalten)
- Gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen (vgl. NLWKN 2020c)

Weitere relevante naturschutzinterne Zielkonflikte sind für das FFH-Gebiet Dammer Berge nicht erkennbar.

5. Handlungs- und Maßnahmenkonzept

5.1 Maßnahmenbeschreibung

Zur Umsetzung der Erhaltungsziele und der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele (vgl. Kap. 4) werden nachfolgend die naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen für den Planungsraum in Form von Maßnahmenblättern beschrieben. Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt in Karte 6 (Maßnahmenkonzept – Arten) und 7 (Maßnahmenkonzept - Lebensraumtypen und sonstige Schutzgegenstände). Hierbei wird einerseits zwischen notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahme für Natura 2000 sowie Maßnahmen für sonstige Gebietsteile und andererseits zwischen einmalig stattfindenden (Ersteinrichtung) sowie wiederkehrenden Maßnahmen unterschieden:

- A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000,
- B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000,
- C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile,
- E = Ersteinrichtung,
- W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung.

Bei den **notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen** (A-Maßnahmen) für Natura 2000 handelt es sich gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie um Maßnahmen, die zwingend erforderlich sind, um den günstigen Erhaltungsgrad von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie werden auch Standard- oder „sowieso“- Maßnahmen genannt. Hierunter fallen alle Erhaltungsmaßnahmen, die notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen und Flächenvergrößerungen aus dem Netzzusammenhang sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots (vgl. NLWKN 2016). Sie werden aufgrund der verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele formuliert (vgl. Kap. 4.2.1 und 4.2.2). Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat oberste Priorität.

Die zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000 und die Maßnahmen für sonstige Gebietsteile (sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen) (B- und C-Maßnahmen) gehen über die Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen für die Natura-2000 Schutzgegenstände hinaus. Sie sind grundsätzlich nicht als verpflichtende Maßnahmen einzustufen. Hierzu können z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads für Schutzgegenstände gehören, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen Erhaltungsgrad befanden und für die es keine Wiederherstellungsverpflichtung aus dem Netzzusammenhang gibt oder solche für Arten des Anhangs IV (vgl. NLWKN 2016). Auch gehören anzustrebende (aber nicht verpflichtende) Flächenvergrößerungen, die aufgrund der Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang formuliert wurden, in diese Kategorie. Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile (C-Maßnahmen) betreffen Schutzobjekte, die für einen günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets nicht relevant sind, die aber allgemein aus Naturschutzsicht bedeutsam sind bzw. sich an den naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Gebiet orientieren. Die B- und C-Maßnahmen werden auf Grundlage der nicht verpflichtenden Wiederherstellungsziele sowie der sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele formuliert (vgl. Kap. 4.2.3 und 4.2.4).

Des Weiteren können die Maßnahmen in ersteinrichtende oder wiederkehrende Maßnahmen unterschieden werden. Erstere Maßnahmen sind im Regelfall nur einmalig durchzuführen und werden mit einem „E“ gekennzeichnet. Letztere Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen sind laufend oder zumindest innerhalb von mehr oder wenigen langen Intervallen wiederholt durchzuführen. Sie werden mit einem „W“ gekennzeichnet.

Aufgrund der verschiedenen Maßnahmentypen (notwendige, zusätzliche oder sonstige Maßnahme; ersteinrichtende oder wiederkehrende Maßnahme) ergibt sich, zusammen mit einer fortlaufenden Nummerierung der Maßnahmenblätter und der Maßnahmentypen, für jede einzelne Maßnahme eine Maßnahmen-ID (vgl. Abb. 13). Diese ID wird in den Maßnahmenkarten (Karte 6 und 7) den jeweiligen Schutzgegenständen zugewiesen, sodass eine flächenspezifische Verknüpfung zwischen Maßnahme und Schutzgegenstand stattfindet. Zusätzlich zu der Kenntlichmachung durch die ID wird eine Farbcodierung verwendet, um eine flächenspezifische Differenzierung zu ermöglichen (vgl. Abb. 13). So gibt es beispielsweise für die Wald-LRT ein gemeinsames Maßnahmenblatt und demnach eine gemeinsame Maßnahmen-ID (01.AW.01), mit der die entsprechenden Flächen gekennzeichnet werden. Einige LRT (z.B. 9190) weisen jedoch Flächen sowohl im Erhaltungsgrad B als auch im Erhaltungsgrad C auf. Für den LRT 9190 muss eine verpflichtende Wiederherstellung der C-Flächen in den Erhaltungsgrad B erfolgen (vgl. Kap. 4.2.2). Daher wird die Maßnahmen-ID bei den C-Flächen in Gelb dargestellt. Bei den B-Flächen wird die Maßnahmen-ID Grün dargestellt, da der Zustand (Erhaltungsgrad B) verpflichtend erhalten werden soll.

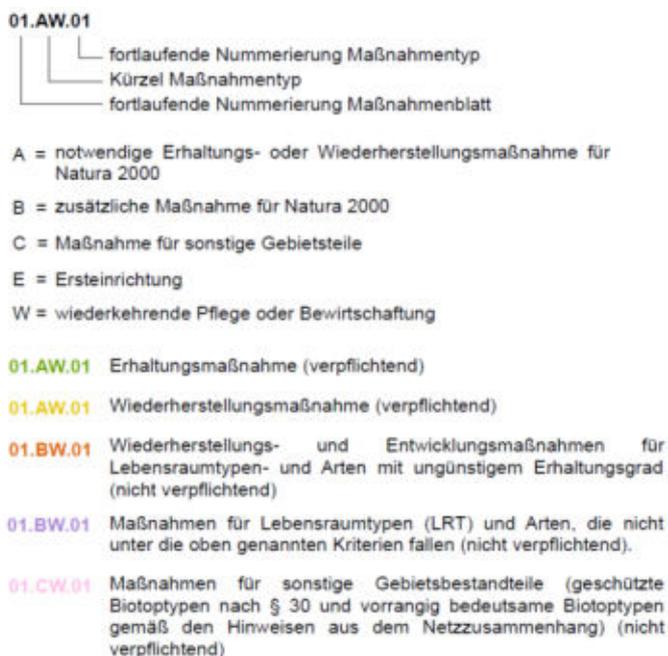


Abb. 13: Legende der Handlungskategorien des Maßnahmenkonzeptes

Die Maßnahmenbeschreibungen wurden überwiegend auf Grundlage der Vollzugshinweise der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN 2011), nach KAISER & WOHLGEMUTH (2002), NLT (2017), NMU (2015a), ACKERMANN et al. (2016a-e), NMELV & NMU (2019) sowie weiterführender Literatur formuliert.

Tabelle 20 gibt eine Übersicht über alle Maßnahmen. Eine ausführliche Beschreibung ist dem jeweiligen Maßnahmenblatt zu entnehmen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Defizite im FFH-Gebiet durch die Maßnahmen nur bedingt verbessert werden können. Insbesondere die Defizite durch irreversible Umwelteinflüsse können durch die hier dargestellten Maßnahmen allenfalls verbessert, aber nicht behoben werden.

Tab. 20: Maßnahmenübersicht

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
01	AW.01	LRT 9110, 9120, 9190, 91E0*	<p><i>Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung</i></p> <p>Verbindliche Einhaltung der NSG- und LSG-VO und der Bestimmungen des „Walderlasses“ RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – VO-RIS 28 100 für alle Wald-LRT.</p> <p>Bei der Maßnahme handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe einer bestehenden Verpflichtung.</p>	<p>Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten der LRT mit Erhaltungsgrad A oder B.</p> <p>Wiederherstellung/Verbesserung des günstigen Erhaltungsgrads (B) bei signifikanten Lebensraumtypen im mittel bis schlechten Erhaltungsgrad (C) für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist.</p>	Waldbesitzer*in, Naturschutzverwaltung	Daueraufgabe
02	AW.02	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190	<p><i>Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers</i></p> <p>Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) werden speziell auf den Hirschkäfer abgestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen, für die relevanten (Wald-)Lebensraumtypen und Biotope umgesetzt.</p>	<p>Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrads der Population.</p> <p>Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusiver der Habitatstrukturen und Bruthabitate.</p> <p>Kurz- und mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets.</p>	Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft, Naturschutzverwaltung	Daueraufgabe

¹ Bei den nicht verpflichtenden Maßnahmen (B- und C-Maßnahmen) ist der Zeitraum für die Umsetzung nicht verpflichtend einzuhalten, sondern als Orientierungswert anzusehen.

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
03	AE.01	Als Entwicklungsflächen gekennzeichnete Wald-LRT, Biotoptypen WZK, WPB	<i>Neuentwicklung des LRT 9190</i> Sukzessionsgestützte Umwandlung von Kiefernbeständen durch Naturverjüngung (Hähersaat) oder Neuanlage durch Saat und Pflanzung.	Entwicklung naturnaher, strukturreicher, großflächiger und unzerschnittener Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.	Waldbesitzer*in, Naturschutzverwaltung, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft	Mittelfristig, bis 2030, Langfristig nach 2030
04	AW.03	LRT 3150	<i>Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats</i> Untersuchung (Datenerhebung) aktueller Vorkommen des Kammolchs sowie Prüfung zur Optimierung der Lebensräume für die, in Karte 6, in blauer Schraffur dargestellten Gewässer.	Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolchs in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Mittelfristig, bis 2030
05	AW.04	LRT 6430	<i>Pflegemahd LRT 6430</i> Mahd in mehrjährigen Abständen.	Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Kurzfristig, Daueraufgabe
06	BW.01	Mit dem Defizit „Waldrand beeinträchtigt“ kartierte Wald-LRT (9190, 91E0*,	<i>Verbesserung von Waldrandstrukturen</i>	Aufbau und Entwicklung standortgemäßer und funktionsgerechter Waldrandgesellschaften.	Waldbesitzer*in, Naturschutzverwaltung, DBU, NLF,	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
		9110); Als Entwicklungsflächen (E) kartierte Wald-LRT; Biotoptyp WAR; für die Neuentwicklung des LRT 9190 ausgewiesenen Flächen, Suchraumfläche zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)	Schaffung einer vielgestaltigen Übergangszone vom Wald zum Offenland, in der sich die Elemente der Saum Strauch- und Baumschicht mosaikartig durchmischen.		Forstbetriebsgemeinschaft	
07	BE.01	Standortspezifisch	<i>Anlegen eines Hirschkäfermeilers</i> Neuanlage von künstlichen Bruthabitaten für den Hirschkäfer um Verbreitungslücken zwischen den Bruthabitaten zu schließen. Einsatz dort, wo geeignete Räume durch die Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) identifiziert wurden.	Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population. Verbesserung des Biotopverbundes.	NABU-Ortsgruppe, DBU, NLF, Waldbesitzer*in, Forstbetriebsgemeinschaft, Naturschutzverwaltung	Kurzfristig, Daueraufgabe
08	CW.01	Nach §30 geschützte Biotoptypen (GN)	<i>Pflege von Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</i> Mahd, Beweidung.	Erhalt von artenreichem Nass- und Feuchtgrünland aus vergleichsweise extensiv genutzten, artenreichen Wiesen und Weiden auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, nassen bis wechsellassen Standorten, die durch hoch anstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, zum Teil auch durch zeitweilige Überflutung geprägt sind.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe
09	CW.02	Biotoptypen NSM, NRS	<i>Pflege von Seggenried und Landröricht (NS, NR)</i>	Erhaltung von nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Mooren bzw. Sümpfen mit standorttypischer Vegetation aus Seggenrieden, Binsenrie-	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
			Nutzungsverzicht, Mahd, ggf. ist ein umgebender Waldrand aufzulichten bzw. abzustufen.	den, Röhrichten und anderer gehölzfreier Sumpflvegetation, vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren, Gewässern, Feuchtgebüsch, Auwäldern und Bruchwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.		
10	CW.03	§30 Biotoptypen SE	<i>Erhalt bedeutsamer nährstoffreicher Stillgewässer</i> Prüfung des Nutzungsverzichts/der Nutzungsextensivierung bei angelegten Fischteichen; Prüfung von Entlandungsmaßnahmen bei hohen Falllaubbeitrag bzw. weitgehend verlandeten Kleingewässern oder Ufern größerer Gewässer; Lichtung von Ufergehölzen; evtl. zeitweiliges Trockenlegen im Winter und Trockenfallen (von Teilbereichen) im Sommerhalbjahr; Lenkung des Erholungsverkehr.	Erhaltung von Stillgewässern mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.	Wasserwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Naturschutzverwaltung	Kurzfristig
11	CW.04	Biotoptypen WNB	<i>Pflege und Erhalt Birken- und Kiefern-Sumpfwälder (WNB)</i> Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung.	Pflege und Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Wäldern aus Birke und Kiefer auf mäßig feuchten sowie aus Birke auf nassen Standorten. Wasser- und Nährstoffversorgung entsprechen den natürlichen Verhältnissen. Strauch-, Kraut- und Moosschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem	Naturschutzverwaltung, Waldbesitzer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
				Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.		
12	CW.05	Biotoptypen UHF, UHT, UHM, RAG, RPM WPB	<i>Mahd und Entkusselung</i> Durch regelmäßige Entkusselung und/oder Mahd wird das Aufkommen von Gehölzen verhindert.	Erhalt der Rote-Liste-Arten am Nord- Ost- und Westufer des Dammer Bergsee sowie auf dem Haldenplateau. Erhalt von Offenland-Biotopkomplexen (Heiden und Magerrasen, Halbruderales Gras- und Staudenflure) mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und in enger Verzahnung mit anderen Typen von Trockenbiotopen (Säume, Gebüsche, Wälder).	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe
13	AW.05	LRT 6510	<i>Pflege LRT 6510</i> Zweischürige Pflegemahd zur Vermeidung von Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen.	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter, artenreicher Wiesen, durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe
14	AW.06	LRT 3150	<i>Pflege LRT 3150</i> Pflege der Uferländer durch Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen und gezielte Mahd. Entschlammung und Entkrautung bei stark eutrophierten Verhältnissen zur Reduktion der Nährstoffbelastung.	Wiederherstellung und Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. Erhalt und Wiederherstellung naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sowie den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.	Naturschutzverwaltung, Flächeneigentümer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
			Reduktion des Fischbestandes (Entfernen plankti- und benthivorer Fische) zur Regulierung des Phytoplankton-Bestands und der Trübung des Gewässers.			
15	CE.01	Ist je nach Eingriffsort anzuwenden und hat daher keine gesonderte Zuweisung in der Karte	<i>Umsiedlung von Hirschkäfer-Habitaten</i> Umsiedlung des gesamten Bruthabitats (Baumstubben mit Wurzeln).	Erhalt von Einzelindividuen und Bruthabitaten. Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population.	Vorhabenträger*in des Eingriffs, Naturschutzverwaltung	Kurzfristig
16	CE.02	Gesamtes FFH-Gebiet: Bereiche, in denen geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse vorliegen bzw. in denen Aktionsräume von Fledermäusen zu erwarten sind	<i>Datenerhebung zur Raumnutzung der Fledermäuse</i> Datenerhebung über die Raumnutzung der Fledermäuse im gesamten FFH-Gebiet um die vorhandenen Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) zu schützen und zu fördern.	Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäusen (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der jeweiligen Arten.	Naturschutzverwaltung, Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Fledermaus-Regionalbetreuer*in	Mittelfristig, bis 2030
17	AW.07	Hauptverbreitungsgebiet innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets (vgl. Karte 6)	<i>Erhalt der Habitate des Hirschkäfers</i> Die Verodnungskonforme Bewirtschaftung (gemäß aktueller LSG- und NSG-Verordnung) in Verbund mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Wald-LRT 9110, 9120, 9190 und 91E0* (vgl. Maßnahme 01.AW.01 – Lebens-	Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate.	Naturschutzverwaltung, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in	Daueraufgabe

Maßnahmenblatt-nummer.	Maßnahmen-ID	Durch Maßnahme direkt und indirekt betroffene Gebietsbestandteile	Maßnahmenbeschreibung	Erhaltungsziel/ Entwicklungsziel	Kooperationspartner*innen	Zeitraum für Umsetzung aus fachlicher Sicht ¹
			raumschonende Waldbewirtschaftung) dienen dem Erhalt der Hirschkäferhabitate.			
18	AW.08	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Laubwaldstrukturen	<p><i>Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers</i></p> <p>Um die Maßnahmen „02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers“, „07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers“ und „06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen“ zielgerichtet umsetzen zu können, werden in den identifizierten Suchräumen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6) planungsrelevante Daten erhoben.</p>	<p>Schaffung von Datengrundlagen, durch Datenerhebungen</p> <p>Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population.</p> <p>Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate.</p> <p>Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets.</p>	Naturschutzverwaltung, Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in	Mittelfristig, bis 2030

5.1.1 Identifizierung von Suchräumen

Neuentwicklung des LRT 9190

Aufgrund der Hinweise aus dem Netzzusammenhang ergeben sich für den LRT 9190 verpflichtende Flächenvergrößerungen. Für die Umsetzung der Flächenvergrößerung wurde ein Suchraum angelegt, indem Gebiete ausgewiesen werden, auf denen eine Entwicklung des LRT 9190 denkbar ist. In Karte 7 sind diese Flächen als „Suchraum: Entwicklung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190, Bez. 03.AE.01)“ dargestellt.

Die Kennzeichnung von Suchräumen trägt dem Anteil an Flächen in Privatbesitz Rechnung. In welchem Umfang diese Flächen verfügbar sind, da bspw. eine entsprechende Verkaufsbereitschaft besteht, lässt sich derzeit nicht abschließend klären. Eine auf spezifische Einzelflächen bezogene Vorgabe für verbindliche Ziele und Maßnahmen ist daher nicht praktikabel. Um dennoch eine hinreichende Konkretisierung der Maßnahmenplanung entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union (2019/ C 33/01)) zu erreichen, werden die Maßnahmen so konkret wie möglich formuliert. So wird für den LRT 9190 festgelegt, dass innerhalb der ca. 61 ha großen Suchraumkulisse 10 % der bestehenden LRT-Fläche (43,2 ha), also ca. 4,3 ha, neu entwickelt werden müssen. Die Vorgaben sind damit hinreichend präzise, lassen aber dennoch genügend Spielräume, um auf eine unzureichende Flächenverfügbarkeit reagieren zu können, da die Suchräume größer sind als der erforderliche Aufwertungsbedarf.

In diesem Zusammenhang können die schon als Entwicklungsflächen gekennzeichneten FFH-Flächen Nr. 31700100820 (0,92 ha), 31790900460 (2,2 ha), 31790900130 (3,9 ha) zum LRT 9190 entwickelt werden. Entwicklungsflächen sind Flächen, die sich mit geringem Aufwand in einen LRT überführen lassen oder für die absehbar ist, dass sie sich zu einem LRT entwickeln (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem LRT). Die zwei letztgenannten Entwicklungsflächen liegen im Bereich der NLF und sind im eigenständigen Bewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 4.2) bereits mit der Maßnahme „Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp“ versehen. Demnach können die, durch den Biotoptyp „Birken- und Zitterpappel-Pionierwald“ (WPB) geprägten Entwicklungsflächen zum Biotoptyp „Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands“ (WQL) entwickelt werden. Da WQL schon als Nebencode erfasst wurde, wäre eine Überführung dahingehend möglich. Zurzeit wird der Zustand der Fläche als naturnah, aber mit nur fragmentarisch ausgebildeten Pflanzengesellschaften beschrieben.

Zudem sollen LRT 9190-Flächen zulasten weiterer, aber nicht als Entwicklungsflächen gekennzeichneten, Birken- und Zitterpappel-Pionierwälder (WPB) und Nadelholzforsten (WZ) entwickelt werden, welche zum Großteil im Bereich der NLF liegen (vgl. Karte 7, Maßnahmenblatt 03.AE.01).

Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers

Für den Hirschkäfer wurden in Karte 6 (Maßnahmenkonzept - Arten) ebenfalls Suchräume identifiziert, in denen eine Verbesserung der Habitatstrukturen angestrebt werden soll. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die verpflichtende Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial geeignete Habitatstrukturen zu schaffen) und eine Flächenverfügbarkeit besteht.

Biotopspezifische Pflegemaßnahmen

Unter diese Kategorie fallen alle § 30-Biototypen, die keiner Maßnahmenkategorie zugewiesen wurden (vgl. Tabelle 21). Vorwiegend handelt es sich hierbei um Biototypen, die keine LRT-Ausprägung aufweisen und gemäß Netzzusammenhang keine vorrangig bedeutsamen Biototypen sind. Da im Rahmen des Managementplans nicht für jeden einzelnen Biototypen Maßnahmenblätter formuliert werden können, werden unter der Maßnahme „Biotopspezifische Pflegemaßnahmen“ demnach alle betroffenen Biototypen zusammengefasst. Hier kann die zuständige UNB für den jeweiligen Biototyp geeignete Pflege- und/oder Entwicklungsmaßnahmen formulieren.

Tab. 21: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im FFH-Gebiet 317 ohne Maßnahmenkategorie

Kürzel	Biototyp
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE	
BNR	Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte
GRÜNLAND UND RUDERALFLUREN	
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
PIONIERFLUR TROCKENFALLENDER STILLGEWÄSSER	
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer

5.1.2 Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial)

Wie in Kap. 4.2.4.1 dargestellt, können Schutzgebietsflächen, die keiner Zielkategorie zugeordnet wurden und nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, zur Umsetzung von Maßnahmen genutzt werden.

Ein Beispiel für die Nutzung dieser Schutzgebietsflächen mit Entwicklungspotenzial ist die Umsetzung der Maßnahme „Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (02.AW.02)“. Da die Maßnahme das Hauptverbreitungsgebiet des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebiets umfasst bzw. innerhalb dieses umgesetzt werden soll, können auch weitere Schutzgebietsflächen (in diesem Fall Wälder) der Entwicklung dienen.

Des Weiteren sind Flächenvergrößerung für die LRT 3150, 3260, 6430, 6510 und 91E0* anzustreben (vgl. Tab. 17 und NLWKN 2021a). Diese Flächenvergrößerungen können ebenfalls auf den weiteren Schutzgebietsflächen mit Entwicklungspotenzial umgesetzt werden (vgl. Tabelle 22).

Tab. 22: Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial) zur Umsetzung von anzustrebenden Flächenvergrößerungen für LRT gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang

Schutzgut, für den eine Flächenvergrößerung anzustreben ist (vgl. NLWKN 2021a)	Weiteren Schutzgebietsflächen mit Entwicklungspotenzial, die für eine Flächenvergrößerung in Frage kommen (Angabe des Biotoptyps)
3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften)	SE
3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)	FB
6430 (Feuchte Hochstaudenfluren)	Keine geeigneten Flächen vorhanden
6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)	GET, GI, GMA
91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)	WU
GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen)	GE, GEA, GEF, GIA, GIF, GM, GMF, GMS

Trotz dieser Spezifizierung auf Maßnahmenebene ist ein Großteil der weiteren Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial) nicht beplant worden. Daher werden alle übrigen Bereiche (alle Biotoptypen, die nicht nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind und keiner Maßnahmenkategorie zugewiesen wurden) des FFH-Gebietes der Kategorie „Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial): Alle anderen, nicht geschützte Biotoptypen, die nicht unter die oben genannten Maßnahmenkategorien fallen“ zugeordnet. Sie werden in der Karte 7 nachrichtlich aufgeführt und sind in einem blassen Gelbton dargestellt. Unter Berücksichtigung ggf. bestehender gesetzlicher Vorgaben (z.B. § 29 BNatSchG) können hier seitens der UNB weiterführende Entwicklungs- und/oder Pflegemaßnahmen formuliert werden. Die Entwicklungschancen dieser Flächen werden als sehr förderlich für das Gebiet erachtet. Z.B. gibt es einige Nadelforstbestände (u.a. WZK), die ggf., zusätzlich zu den schon ausgewiesenen Suchräumen für Wald-LRT (vgl. Kap. 5.1.1), als Entwicklungsflächen dienen können (z.B. LRT 9190). Die Entwicklung dieser Flächen ist als freiwillig einzustufen.

5.2 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen (Instrumente und Finanzierung)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die ELER-Verordnung fördert ein sehr weites Themenfeld im Bereich der ländlichen Entwicklung. Sie setzt sich aus vier inhaltlichen Schwerpunktbereichen zusammen (1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, 2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung, 3. Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, 4. Aktivitäten im Rahmen von LEADER), von denen der Schwerpunkt 4 „LEADER“ als methodischer Ansatz sektorübergreifend über die anderen drei Schwerpunkte angelegt ist. Prinzipiell ist eine Förderung von Natura 2000 Maßnahmen in allen vier Schwerpunkten möglich, die Schwerpunkte zwei und drei sind allerdings meist entscheidend.

Zur Umsetzung der ELER-Verordnung gibt es in Deutschland je Bundesland ein Programm. Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen für die Förderperiode 2014–2020 ein zukunftsweisendes Entwicklungsprogramm für ländliche Räume mit dem Namen PFEIL aufgelegt, mit dem u.a. Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 gefördert werden können. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene wird die neue Förderperiode erst in 2023 starten können. Für den Übergangszeitraum von zwei Jahren wird der derzeitige GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) -Rahmen durch eine Übergangsverordnung fortgesetzt. Die Übergangsverordnung basiert auf den Vorschriften des GAP-Rahmens 2014-2020 und stellt sicher, dass Betriebsinhaber und andere Begünstigte auch in den Jahren 2021 und 2022 aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt bzw. gefördert werden können. Die gesamten Mittel für die Jahre 2021 und 2022 des ELER werden über entsprechende Änderungsanträge im Laufe des Jahres 2021 in das PFEIL-Programm integriert und dieses entsprechend verlängert.

Das Förderprogramm PFEIL unterscheidet dabei 6 unterschiedliche Förderbereiche bzw. sogenannte Prioritäten in denen bestimmte Maßnahmen gefördert werden. Wichtig, im Rahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet 317, ist u.a. die Priorität 4 „Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Ökosysteme“. In diesem Förderbereich können beispielsweise Maßnahmen zum „Speziellen Arten- und Biotopschutz“ gefördert werden:

Ziel der Maßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ ist die Entwicklung und Wiederherstellung der charakteristischen Agrarlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensraumstrukturen und typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten. Der spezielle Arten- und Biotopschutz ist damit eine wichtige Ergänzung zu den umweltbezogenen Fördermaßnahmen, die direkt auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologischer Landbau). Gefördert werden nicht-produktive Investitionen. Die Fördermaßnahme gliedert sich dabei in die Teilbereiche „Spezielle Biotopschutzmaßnahmen“ sowie „Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“. Innerhalb der „Speziellen Biotopschutzmaßnahmen“ wird die Durchführung räumlich und zeitlich wechselnder investiver Biotopschutzprojekte gefördert. Förderfähig sind u. a. folgende Vorhaben:

- Erstinstandsetzungen (z. B. Entbuschungen, Entkusselungen, Entfernen von Vorwaldstadien),
- Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse)
(ML 2017b)

Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 150.000 € pro Antragsteller gefördert (Bagatellgrenze) (NMU 2015b).

Innerhalb der „Speziellen Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“ wird die Durchführung von Projekten für typische Arten der Feldflur gefördert. Hierzu zählen u. a.:

- Vorhaben zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
- Vorhaben zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer und Gräben)

(ML 2017b)

Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 25.000 € pro Antragsteller gefördert (Bagatellgrenze) (NMU 2015b).

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (EFRE und ESF)

Auch über die Strukturfonds ESF (Europäischer Sozialfonds) und EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) können Natura 2000-Maßnahmen finanziert werden. Um auf eine größtmögliche thematische Konzentration (Art. 4 ESF- bzw. EFRE-VO) von einzelnen Zielen und dazugehörigen Investitionsprioritäten konsequent hinzuwirken, hat sich Niedersachsen entschlossen, mit dem EFRE- und ESF- Multifondsprogramm ein fondsübergreifendes Programm vorzulegen. U.a. will Niedersachsen mit der Förderung einer ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft sicherstellen, dass Investitionen aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds auch im Kontext der Bewahrung, des Schutzes und der Entwicklung des Natur- und Kulturerbes wirksam werden. Demnach werden unter dem Teilziel 6 („Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“) die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich Natura 2000, und grüne Infrastruktur durch EFRE finanziert.

Umweltfinanzierungsinstrument LIFE+

LIFE+ dient der Umsetzung der EU-Umweltpolitik einschließlich des sechsten Umweltaktionsprogramms. Das Förderspektrum von LIFE+ ist in drei Teilbereiche untergliedert:

1. LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“,
2. LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie
3. LIFE+ „Information und Kommunikation“.

Der Schwerpunktbereich 1 liegt für die Umsetzung von Natura 2000 am nächsten. Es finden sich jedoch auch in den anderen beiden Schwerpunkten zahlreiche Ansatzpunkte für Fördermöglichkeiten. Die Finanzierung von jährlich anfallenden Pflegemaßnahmen ist über das Programm nicht möglich.

Anders als bei den obigen Fonds erfolgt die Verwaltung von LIFE+ bei der Europäischen Kommission und nicht über die Mitgliedstaaten. Die Anträge für den Schwerpunkt „Naturschutz und biologische Vielfalt“ sind über die Naturschutzministerien der Länder einzureichen; sie werden von dort über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission weitergeleitet, die zuständig für die Auswahl der Projekte ist.

Eine Förderung über LIFE+ dürfte allerdings nur bei Einbindung der Dammer Berge in eine größere Gesamtkulisse möglich sein, da über LIFE+ überregionale oder sogar transnationale Partnerkonsortien die Regel sind. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen führen z.B.

gemeinsam das integrierte LIFE-Projekt "Atlantische Sandlandschaften" durch, mit dem beispielsweise die in beiden Ländern vorhandenen Heidelandschaften, artenreichen Sandtrockenrasen und nährstoffarmen Stillgewässer optimiert beziehungsweise wieder hergestellt werden sollen. Damit soll der Erhaltungszustand ausgewählter Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region verbessert werden.

Würde es in Zukunft ein ähnliches Life+-Projekt für Waldlandschaften geben, dann wäre eine Einbindung der Dammer Berge als Teil der Gebietskulisse sinnvoll.

Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt

Das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt unterstützt seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) (vgl. Kap. 2.3.2). Die Einrichtung des Förderprogramms geht auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag von 2009 für die 17. Legislaturperiode zurück.

Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Es werden die folgenden vier Förderschwerpunkte genannt:

1. Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands
2. Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland
3. Sicherung von Ökosystemleistungen
4. weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie

Da das FFH-Gebiet mit dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) und dem breitblättrigen Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis ssp.*) zwei „Verantwortungsarten“ aufweist, wären Förderungen über die Förderschwerpunkte 1 und 2 möglich.

Gleichwohl werden nur Vorhaben gefördert, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen. An der Durchführung der Vorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen. Demnach wäre eine Initiierung eines Projektes denkbar, dass über die Grenzen des FFH-Gebiets hinausgeht und Kooperationen unterschiedlicher Akteure in diesem Gebiet vorsieht. Beispielhafte Projekte werden unter BfN (2020b) genannt.

Eine Einreichung neuer Projektskizzen, in allen Förderschwerpunkten, ist jederzeit möglich. Detaillierte Informationen können der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt entnommen werden (vgl. BMBU 2018).

Niedersächsischer Weg

Mit dem Niedersächsischen Weg sichert die Landesregierung den Landwirten und Naturschutzverbänden zu, dass die vereinbarten Leistungen für mehr Natur- und Artenschutz auch honoriert werden. Hierzu gibt es erste konkrete Haushaltsbeschlüsse, über die endgültig noch der Landtag entscheiden wird. So ist im Haushaltsplanentwurf 2021 vorgesehen, dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Ökologischer Bereich 120 Mio. EUR für die Umsetzung des Niedersächsischen Wegs zuzuführen. Für die verstärkten Fördermaßnahmen ist wie bisher die Kofinanzierung aus EU- und Bundesmitteln eingeplant.

Zur Finanzierung der Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der mittelfristigen Finanzplanung verankert (MU 2020a).

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich auch solche Maßnahmen anerkannt werden, die als Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten oder in Bewirtschaftungs- und anderen Plänen für Natura 2000 Gebiete festgelegt sind. Dasselbe gilt für in Programmen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dargestellte Maßnahmen, kohärenzsichernde Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

Allerdings können generell nur freiwillige (nicht verpflichtende) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden, die tatsächlich der Bewältigung der konkreten Eingriffsfolgen dienen (Funktionsbezug) und für die keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden. Verpflichtende Maßnahmen sind ausschließlich durch das Land zu finanzieren (vgl. NLWKN 2016), es sei denn es handelt sich um verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen aus dem Netzzusammenhang. Diese können nach Einschätzung des MU über Kompensation oder Ersatzgeld ermöglicht werden. Die verpflichtende Flächenvergrößerung des LRT 9190 könnte somit (anteilig) im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Generell folgt § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG den Bestrebungen, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sanierung und Entwicklung besonders geschützter Gebiete sowie für das Erreichen gemeinschaftsrechtlich normierter Umweltziele wechselseitig füreinander in Anspruch zu nehmen.

Demnach können Kompensationsmaßnahmen ein geeignetes Instrument sein, wenn eine i.S. der Eingriffsregelung messbare Aufwertung erreicht werden kann (z.B. bei der Entwicklung von größeren Nadelforsten zu naturnahen Laub(-misch-)wäldern). Gleichwohl sind große Teilbereiche des Gebietes bereits relativ wertvoll. Für diese Bereiche wäre keine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen möglich, da eine messbare Aufwertung nicht gegeben ist.

Gem. § 6 NAGBNatSchG kann auch Ersatzgeld für Natura 2000-Maßnahmen eingesetzt werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden und für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst in dem betroffenen Naturraum, zu verwenden.

Erschwernisausgleich für Wald

Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs entsprechend der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald). Diese Verordnung greift, wenn die Möglichkeit der rechtmäßigen und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechenden Nutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote oder Verbote wesentlich erschwert ist. Die in die NSG-VO „Dammer Berge“ übernommenen Inhalte des Unterschutzstellungserlasses stellen solche Regelungen dar, so dass im Gebiet grundsätzlich ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht. Der einzelne Antragsteller (es sind auch Sammelanträge der Forstbetriebsgemeinschaft möglich) muss aber einen Betrag oberhalb der Bagatellgrenze von 200 € erreichen, was je nach Typ einer LRT-Fläche von rund 3 ha entspricht. Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt.

Stiftungen

Die Förderung oder Kofinanzierung von einzelnen Projekten im FFH-Gebiet über Fördermittel von Stiftungen ist ebenfalls ein möglicher Finanzierungsweg. Um geeignete Stiftungen zu finden, die den projektspezifischen Themenschwerpunkt betreffen, kann die Suchmaschine des Vereins „Natur-Netz Niedersachsen“ dienen. Der Verein ist als Dachorganisation für gemeinnützige niedersächsische Natur- und Umweltstiftung tätig. Die Suchmaschine zeigt zu unterschiedlichen Förderschwerpunkten (z. B. Wälder oder Fließgewässer) die fördernden Stiftungen an. Im Folgenden werden exemplarisch Fördermöglichkeiten, über die „Niedersächsische Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“, aufgezeigt.

Der Förderbereich der „Niedersächsischen Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit“ umfasst sowohl den praktischen Naturschutz als auch die Umweltbildung. Praktische Naturschutzprojekte sind unter anderem die Anlage neuer sowie die ökologische Aufwertung bestehender Biotop. Des Weiteren können Projekte im Bereich „Biodiversität“, „Biotopvernetzungen / Biotopverbünde“ oder „Moorbiotop“ gefördert werden.

- Im Bereich „Biodiversität“ liegt der Förderschwerpunkt bei den Arten und Lebensraumtypen, die für Niedersachsen eine besondere Bedeutung haben.
- Im Bereich „Biotopvernetzungen / Biotopverbünde“ soll ein besonderer Beitrag zur kleinräumigen Biotopvernetzung geleistet werden. Dazu gehören u.a. die Anlage von Saumbiotopen entlang der Wege und Gewässerufer, Feuchtbrachen, Alleen, Wallhecken und Feldgehölzen.

6. Weiterer Untersuchungsbedarf / Hinweise auf offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf

Klimawandel

Die sich ändernden klimatischen Verhältnisse, wie der abnehmende Trend der Grundwasserstände und die Verschiebung der niederschlagsreichen Zeiten bei insgesamt abnehmenden Niederschlagsmengen im Sommer (vgl. Kap. 2.3.4 und 3.4) werden Auswirkungen auf die Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen und ihre Arten haben. Für den Dammer Bergsee ist schon heutzutage eine starke Schrumpfung der Wasserfläche festzustellen, die u.a. auch durch die Klimaveränderungen bedingt sein dürfte oder zumindest begünstigt wird. Des Weiteren können durch Niedrigwasser oder trockenfallende Gewässerbereiche temporäre (oder auch dauerhafte) Verluste von Lebensräumen für bspw. Amphibien (Kammolch) die Folge sein. Für den Hirschkäfer sind negative Einflüsse durch Änderung der klimatischen Bedingungen ebenfalls nicht auszuschließen (vgl. Kap 3.4). Demnach sollte die Zustandsentwicklung des FFH-Gebiets und dessen Schutzgegenstände auch immer im Kontext des Klimawandels betrachtet werden. So ist es insbesondere für die Dammer Berge, in denen viel Nadelholz-Vorkommen bestehen, wichtig, sich künftig auf die Erhaltung der derzeitigen Lebensräume zu konzentrieren sowie weitere Laubholzhabitate zu entwickeln. Dabei sollte darauf geachtet werden, unter Berücksichtigung des Trockenstressrisikos, klimaangepasste Waldentwicklungstypen zu etablieren.

Atmosphärischer Stickstoffeinträge

Die Ausführungen im Kap. 3.5 zeigen zudem, dass der Critical Load für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Waldlebensraumtypen in Folge atmosphärischer Stickstoffeinträge bereits deutlich überschritten wird und daher Verschlechterungen des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich sind. Detailliertere Untersuchungen zu den atmosphärischen Stickstoffeinträgen könnten aufklären, ob es relevante Einzelemittenten im Nahbereich (bspw. Mastställe) gibt, die Minderungspotenzial haben.

Datenerhebung Amphibien, Reptilien und Fledermäuse

Da bisher keine ausreichenden Datengrundlagen zur detaillierten Beurteilung der Population des Kammolchs in den Dammer Bergen vorliegen (vgl. Kap. 3.3.1), müssen die in der Maßnahmenkarte (vgl. Karte 6) dargestellten Teiche (blaue Schraffur) auf aktuelle Vorkommen untersucht werden (Datenerhebung) (Maßnahme 04.AW.03). Die Datenerhebung für den Kammolch (als wertgebende Art) stellt eine verpflichtende Maßnahme dar. In diesem Zusammenhang könnte im FFH-Gebiet eine grundlegende Erhebung von Amphibienvorkommen an bedeutenden Stillgewässern und von Reptilien (hier insb. die Zauneidechse) erfolgen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Um die vorhandenen Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) zu schützen und zu fördern muss eine geeignete Datengrundlage über die Raumnutzung der Fledermäuse im gesamten FFH-Gebiet erfolgen. Im Detail sollen individuelle und koloniebezogene Aktionsradien sowie Jagdhabitate und Paarungsquartiere durch geeignete Methoden identifiziert werden (vgl. Maßnahme 16.CE.02).

Freizeitnutzung

Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung kommt dem FFH-Gebiet auch eine hohe Bedeutung für die Erholungs- bzw. Freizeitnutzung zu (vgl. Kap. 2.3.5). Wie in Kap. 3.6 dargestellt, wirkt sich die Freizeitnutzung auf bestimmte LRT (insb. LRT 9110, 9190) jedoch negativ aus. Daher sollte die von der Freizeitnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen auf die LRT durch eine gezielte Lenkung von Erholungssuchenden, Sportlern und Touristen minimiert werden. Die besonders störepfindlichen und schützenswerten Bereiche sollten entsprechend gekennzeichnet und nicht durch Wege erschlossen werden. Ihre Zugänglichkeit sollte ggf. erschwert werden. Zudem können Informationstafeln aufgestellt werden, die auf die Qualitäten des FFH-Gebiets für die geschützten Tierarten und Lebensraumtypen sowie auf ein naturverträgliches Verhalten hinweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte in enger Abstimmung mit den zuständigen Institutionen für Tourismus erfolgen, da viele Beispiele zeigen, dass tragfähige Ergebnisse erzielt werden können, wenn Sport- und Tourismusvertreter*innen aktiv mitwirken können (kooperative Entwicklung geeigneter Maßnahmen) (PRÖBSTL & PRUTSCH 2009). Weiterführende Informationen können u.a. PRÖBSTL & PRUTSCH (2009) entnommen werden.

7. Hinweise zur Evaluierung und zum Monitoring

Gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, über den Stand der Umsetzung der Richtlinie sowie über die Situation der durch die Richtlinie betroffenen Lebensraumtypen und Arten in und außerhalb der FFH-Gebiete sowie der durchgeführten Maßnahmen zu berichten. Als Grundlage hierfür ist die dauerhafte systematische und vergleichende Erfassung und Bewertung (Monitoring) der FFH-Lebensraumtypen und –arten, nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie, erforderlich (NLWKN 2021c).

In Deutschland werden Qualitätsänderungen der Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV und FFH-LRT des Anhangs I, regelmäßig (alle 6 Jahre) in einer repräsentativen Stichprobe im Rahmen eines bundesweiten Monitorings erhoben. Die Ergebnisse werden nach einem EU-einheitlichen Modell in einem Bericht zusammengefasst (nationaler Bericht), der durch die Bundesregierung der EU-Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Gleichwohl findet diese Art von Monitoring nicht auf Ebene der einzelnen Natura 2000-Gebiete statt bzw. stellt kein detailliertes Monitoring für diese Ebene dar. Das vorgesehene Monitoringprogramm speziell für das FFH-Gebiet 049 wird nachfolgend beschrieben.

Grundsätzlich ist für das angestrebte Monitoringprogramm in erster Linie der Landkreis bzw. die zuständige untere Naturschutzbehörde (§ 2 NAGBNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BNatSchG) verantwortlich. Sieht sich der Landkreis nicht in der Lage, das Monitoring durchzuführen (z.B. aufgrund begrenzter Personalkapazitäten) kann der Landkreis prüfen, ob das Monitoring an Externe (z.B. Planungsbüro, Ökologische Station) vergeben werden kann. Es sollte jedoch angestrebt werden, dass eine personelle Kontinuität bei den Untersuchungen gewährleistet ist und die Arbeiten, soweit vergaberechtlich möglich, an wenigen Stellen (Behörde, Planungsbüro etc.) konzentriert werden, um den Betrachterspielraum so gering wie möglich zu halten und somit Reibungsverluste zu vermeiden.

Im Folgenden wird speziell auf das Monitoring für das FFH-Gebiet 317 eingegangen. Dieses setzt sich aus drei Monitoringblöcken (Monitoring der Schutzgegenstände, Maßnahmen-kontrollen und jährliche Gebietsbegehung) zusammen.

Monitoring der Schutzgegenstände

Es ist vorgesehen, in regelmäßigen Abständen eine flächendeckende bzw. bei Bedarf selektive Kartierung der wertgebenden Schutzgüter (LRT und Biototypen sowie Anhang II/IV –Arten) des FFH-Gebiets durchzuführen, um die Veränderungen der Gebietssituation vollständig erfassen zu können.

Mit dem Monitoring der Schutzgegenstände werden i.d.R. Büros oder ökologische Stationen beauftragt. Auftraggeber wird die zuständige UNB oder der NLWKN sein. Die Beauftragung durch die UNB setzt dabei voraus, dass eine Sicherung der Finanzierung durch das Bundesland Niedersachsen gewährleistet wird. Ist die Finanzierung nicht oder nicht ausreichend gesichert, kann das Monitoring nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass mindestens einmal in 10 Jahren jeden Schutzgegenstand auf seinen Zustand hin überprüft wird. Zusätzliche Untersuchungen werden insbesondere für wertgebende Arten angestrebt, für die es noch keine Basiserfassung gibt.

Maßnahmenkontrollen

Neben dem Monitoring der Schutzgegenstände sind des Weiteren gezielte Kontrollen der Maßnahmen vorgesehen. Diese dienen weniger dem Zweck zur Beobachtung der allgemeinen Gebietsentwicklung. Sie sollen sicherstellen, dass die mit der Maßnahme beabsichtigten Ziele auch

erreicht werden. Die Kontrolle der Maßnahmen erfolgt durch die UNB, die i.d.R. auch Auftraggeber für die Maßnahmendurchführung ist. Grundsätzlich finden dabei die folgenden Kontrollen statt:

- Ggf. Baubegleitung
- Umsetzungskontrolle (Abnahme): Wurde die Maßnahme sach- und termingerecht umgesetzt?
(spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung der Fertigstellung durch die beauftragte Firma)
- Wirkungskontrolle: Wurde die beabsichtigte Funktion erreicht?
(im Folgejahr)
- Ggf. Erhaltungskontrolle: Hält die beabsichtigte Wirkung dauerhaft an?
(dauerhafte Kontrolle, zunächst in einem Intervall von rd. 3 Jahren, später auch länger)

Die Wirkungskontrolle kann z.B. über eine Veränderungsanalyse der Indikatoren, bei der der Zustand vor und nach dem Einsetzen der Maßnahmen (Vorher- Nachher-Vergleich) sowie der Zustand mit und ohne Management (Mit-Ohne-Vergleich) analysiert wird, erfolgen (LORENZ ET AL. 2013). Demnach lässt sich über Kontrollflächen (= ohne Management bzw. durchgeführte Maßnahmen) evaluieren, ob Veränderungen auf das jeweilige Management oder auf andere Faktoren (z.B. Witterung, Abiotik) zurückzuführen sind. Ist ein Mit-Ohne-Vergleich aufgrund mangelnder Kontrollflächen nicht möglich, wird die Wirkungsanalyse nur anhand des Vorher-Nachher-Vergleichs durchgeführt.

Handelt es sich um Maßnahmen, die in eine dauerhafte Pflege münden (z.B. Schaffung von Heideflächen) oder die eine dauerhafte Kontrolle benötigen (z.B. angelegte Stillgewässer), sind Erhaltungskontrollen notwendig. Sie werden durchgeführt, um mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig korrigieren zu können. Im späteren Verlauf finden diese Erhaltungskontrollen im Rahmen der jährlich stattfindenden Gebietsbegehungen statt (s.u.).

Jährliche Gebietsbegehung

Neben den beiden vorher beschriebenen Monitoringmaßnahmen findet grundsätzlich einmal jährlich eine mindestens 1-tägige Gebietsbegehung statt, bei der stichprobenhaft wechselnde Teilgebiete und wertgebende Elemente des Schutzgebietes auf ihren Zustand hin überprüft werden. Beispielhafte Parameter und Inhalte können sein:

- Anteil lebensraumtypischer Gehölze,
- Anteil von Habitatbäumen und Totholz,
- Vorkommen von die heimische Flora verdrängenden Neophyten,
- Wasserstand in Bächen und Stillgewässern (Hinweise auf Grundwasserabsenkung und Entwässerung),
- Ausbreitungstendenzen von nährstoffanzeigender Vegetation,
- Vorkommen von Zeigerarten,
- Überprüfung der Einhaltung der Regelungen der Schutzgebietsverordnung.

Die folgende Tabelle fasst das vorgesehene Monitoring für das FFH-Gebiet 317 zusammen. Farblich unterschieden werden dabei das grundsätzliche Monitoring der Schutzgegenstände, die Maßnahmenkontrollen sowie die jährliche Gebietsbegehung. Bei den Maßnahmenkontrollen wurden zunächst nur die Kontrollen für die verpflichtenden Maßnahmen aufgeführt. Eine Fortschreibung des Monitoringplans wird erfolgen - spätestens wenn die zusätzlichen Maßnahmen für Natura 2000 und sonstigen Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Ist das Monitoring von großer Bedeutung für die Wirkung einer spezifischen Maßnahme, wurden die jeweiligen Informationen zusätzlich in den Maßnahmenblättern festgehalten.

Es wird bewusst darauf hingewiesen, dass es sich dabei um das vorgesehene Monitoring zum jetzigen Stand handelt. Grundsätzlich können nicht alle Entwicklungen eines Gebietes vorhergesehen werden, Anpassungen oder Ergänzungen können daher zukünftig notwendig sein. Z.B. kann eine Fehlentwicklung weitere Untersuchungen erfordern oder es werden weitere wertgebende Arten festgestellt, deren Monitoring ebenfalls sinnvoll erscheint.

Tab. 23: Monitoringplan für das FFH-Gebiet 317

	Zuständigkeit	Durchführungszeitraum / Prüfturnus			
		einmalig sowie ggf. nach 1 Jahr	jährlich	(zunächst) 3 - jährig	mdst. 10 - jährig
Monitoring der Schutzgegenstände					
Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen (gem. Vorgabe BfN/NLWKN)	UNB / NLWKN				X
Erfassung der Hirschkäferorkommen	UNB / NLWKN				X
Erfassung der Kammmolchorkommen	UNB / NLWKN				X
Maßnahmenkontrollen					
<i>Grundsätzliche Kontrolle von Maßnahmen</i> - <i>Umsetzungskontrolle</i> - <i>Wirkungskontrolle</i> - <i>(Erhaltungskontrolle)</i>	UNB	X X		(X)	
01.AW.01 Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung - Markierung von Habitatbäumen - Überprüfung der markierten Habitatbäumen	UNB / NLF	X			X
02.AW.02 Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers	UNB	X			X
03.AE.01 Neuentwicklung des LRT 9190	UNB / NLF	X			X
04.AW.03 Verbesserung der Habitate des Kammmolchs	UNB	X			X

05.AW.04 Pflegetmahd des LRT 6430	UNB			X	
13.AW.05 Pflege des LRT des 6510	UNB		X		
14.AW.06 Pflege des LRT 3150	UNB				X
17.AW.07 Erhalt der Habitate des Hirschkäfers - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung - Umsetzung der LSG-VO im Bedarfsfall	UNB	X X			
18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers	UNB	X			
Jährliche Gebietsbegehung					
Gebietsbegehung (stichprobenhafte Untersuchung)	UNB		X		

8. Literaturverzeichnis

- AG LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG 1996: Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“.
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016a): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften. LRT Code-Nr. 3150
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016b): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Hirschkäfer.
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016c): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Magere Flachland-Mähwiesen. LRT Code-Nr. 6510
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016d): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche. LRT Code-Nr. 9190
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016e): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Feuchte Hochstaudenfluren. LRT Code-Nr. 6430
- ACKERMANN, W., STREITBERGER, M. UND LEHRKE, S. (2016e): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte - Feuchte Hochstaudenfluren. LRT Code-Nr. 6430
- ALAND (2018): Kartierung gesetzlich geschützter Biotope im Landkreis Vechta. Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta (Hrsg.).
- ALTMOOS, M., ARNDT, J., SCHRENK, G. & CORDES, U. (2013): Einbeziehung von außerhalb liegenden Vorkommen in die Gebietsplanung. Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung Rheinland-Pfalz – Konzept-Ergänzung.
- ANDERS, C. (2021): Winterquartierszählung der Fledermausregionalbetreuer*innen. Meldebogen für einen Fundort im Bexaddetal.
- ARGE FÖA, BG NATUR, PROF. DR. KERH, DR. SIEMERS, DR. HELLENBROICH 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurf 2011), FuE-Vorhaben i. A. des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BELLMANN, A. (2020): Management für das FFH-Gebiet 317 „Dammer berge“ in 2020. Fachbeitrag Hirschkäfer
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2010): Biotopverbund, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html>.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz und BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Bundesforst) (2017): Naturwaldentwicklung im Nationalen Naturerbe - Waldentwicklungskonzept für die Naturerbeflächen des Bundes.

- BfN – (Bundesamt für Naturschutz) und BLAK (Bund-Länder-Arbeitskreis) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480, 374 Seiten.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019a): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland - Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region. Stand: 30.08.2019. Abgerufen am 11.06.2020, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_LRT_EHZ_Gesamttrend_ATL_20190830.pdf.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019b): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland – Teil Arten (Annex B). Stand: 04.09.2019. Abgerufen am 23.07.2020, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/MAMohneFledermaeuse_ATL_FFHBericht2019.pdf.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2020a): Landschaftssteckbrief. 58500 Besenbrücker Land. Aufgerufen am, 07.12.2020, https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/58500.html?tx_lisprofile_pi1%5Bbundesland%5D=14&tx_lisprofile_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=51c44e40b431c48d40148758e442949b
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2020b): Laufende Projekte. Aufgerufen am: 08.02.2021, <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/laufende-projekte.html>.
- BLAB, J. (1989): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. 3. Auflage. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24.
- BMS-UMWELTPLANUNG BLÜML, SCHÖNHEIM & SCHÖNHEIM GBR (2018): Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ im Auftrag des NLWKN. August 2018.
- BOBBINK R. UND HETTELINGH J. P. (Hrsg.) (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships. Proceedings of an expert workshop Noordwijkerhout 23-25 June 2010. Coordination Centre for Effects RIVM NL in BALLA, et al. 2013: Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, FuE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099, Carl Schünemann Verlag.
- BUND & NABU (Hrsg.) (2007): Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.v. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zum Monitoring gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie. Erstellt von SPERLE, T., Denzling.
- BURKHARDT, R., FINCK, P., LIEGL, A., RIECKEN, U., SACHTELEBEN, J., STEIOF, K. & ULRICH, K. (2010): Bundesweit bedeutsame Zielarten für den Biotopverbund – zweite, fortgeschriebene Fassung. Natur und Landschaft 85 (11): 460-469.
- DBU – Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2020): DBU-Naturerbefläche Dammer Berge, Aufgerufen am: 10.12.2020: <https://www.dbu.de/index.php?menuecms=2697&id=58>
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 30. Jg. Nr. 4, 249-252
- DRACHENFELS, O. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. 2012, korrigierte Fassung 2019
- EBERT, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2008): Umsetzung von mit Hirschkäfer-Larven besetzten Baumwurzeln. Eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung für eine FFH-Art. In Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (4), 2008, 106-112.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019: Natura 2000 — Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01). Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.01.2019.
- FELDMANN, R. (1996): Vorkommen des Hirschkäfers und seiner Verwandten im Sauerland. Natur und Heimat 56, (2), 33-37.

- FGSV 2019: Stickstoffleitfaden Straße, Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen (H PSE 2019).
- FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) (Hrsg.) (1996): Lebensraum Waldrand. Schutz und Gestaltung. Merkblätter der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Nr. 48
- GÖHLERT, S. (2005): Diplomarbeit zur Erlangung eines Diplomingenieurs (FH) der Fachhochschule Osnabrück. Wasserhaushalt und Biotopentwicklung des anthropogenen Gewässers NSG Dammer Bergsee.
- INGENIEURBÜRO HIMMEL (2016): Faunistischer Fachbeitrag B-Plan „Erweiterung Famila-Markt“ Damme.
- JEDICKE, E. (2008): Biotopverbund für Alt- und Totholz-Lebensräume. Leitlinien eines Schutzkonzepts inner- und außerhalb von Natura 2000. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (11), 2008, 379-385.
- KAISER, T., WOHLGEMUTH, J. O. (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22 (4): 222-223; Hildesheim.
- KEIENBURG & PRÜTER (2006): Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Erhaltung und Entwicklung einer Kulturlandschaft. Mitteilung aus der NNA. 17. Jahrgang 2006, Sonderheft 1.
- KLAUSNITZER, B. (1995): Rote Liste - Blatthornkäfer und Hirschkäfer. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 5/1995, Landesamt für Umwelt und Geologie, Freistaat Sachsen. 10 S.
- KRONSHAGE, A., SCHLÜPMANN, M., BECKMANN, C., WEDDELING, K., GEIGER, A., HAACKS, M. & BÖLL, S. (2014): Empfehlungen zum Einsatz von Wasserfallen bei Amphibienerfassungen. In: KRONSHAGE, A. U. D. GLANDT (Hrsg.): Wasserfallen für Amphibien – praktische Anwendung im Artenmonitoring. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 293 – 358.
- LANDKREIS VECHTA (Hrsg.) (2018a): Verordnung vom 18.10.2018 über das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta.
- LANDKREIS VECHTA (Hrsg.) (2018b): Verordnung vom 18.10.2018 über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ in der Stadt Damme, Landkreis Vechta.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2020: Nährstoffbericht für Niedersachsen 2018/2019.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2020): NIBIS Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem, Aufgerufen am 17.12.2020
- LFU – Bayerisches Landesamt für Umwelt 2012: Natura 2000 – Tier- und Pflanzenarten: Käfer
- LORENZ, A., TISCHEW, S., OSTERLOH, S., FELINKS, O. (2013): Konzept für maßnahmenbegleitende naturschutzfachliche Erfolgskontrollen in großen Projektgebieten. Am Beispiel des Managements von FFH-Lebensraumtypen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Oranienbaumer Heide. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (12), 2013, S. 365-372.
- MARTI, T. (1998): Die Lebenswelt der Käfer. Verlag Freies Geisteswesen Stuttgart
- ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017a). Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen. Hannover.
- ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017b): PFEIL 2014-2020. Entwicklungsprogramm für die ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen. Förderwegweiser.
- MLU MV (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern) (Hrsg.) (2000): Waldrandgestaltung.
- MLUV – (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) & Landesforstanstalt Eberswalde (2006): Waldumbau mit der Traubeneiche, Voranbau unter Kiefernschirm – Information für Waldbesitzer

- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BERGBAU UND KLIMASCHUTZ (2015): Umweltkartenserver. Wasserrahmenrichtlinie – Grundwasser – Vehmischer und Mengenmäßiger Zustand Grundwasser, Nitrat. Aufgerufen am: 17.12.2020
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bergbau und Klimaschutz (2017): Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen.
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bergbau und Klimaschutz (2020a): Der Niedersächsische Weg. Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz.
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bergbau und Klimaschutz (2020b): Der Niedersächsische Weg. Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz - Teil II.
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BERGBAU UND KLIMASCHUTZ (2021): Umweltkartenserver. Grundwasser-Trends Nitrat. Aufgerufen am: 12.07.2021.
- MÜLLER, J., BUSSLER, H., UTSCHIK, H. (2007): Wie viel Totholz braucht der Wald? Ein wissenschaftsbasiertes Konzept gegen den Artenschwund der Totholzzönosen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (6), 165-170.
- MÜLLER, J., BRUSTEL, H., et al. (2015): Increasing temperature may compensate for lower amounts of dead wood in driving richness of saproxylic beetles. Ecography 38 (5): S. 499-509.
- NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. (2017): LIFE IP Atlantische Sandlandschaften Projekt Nr. LIFE15 IPE/DE/007 Atlantic Region DE. Maßnahme C71: Erfassung der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in 13 Gebieten im Bereich des Geestrückens zwischen Vechta und Damme 2017.
- NATURSCHUTZRING DÜMMER E.V. (2020): Pflege- und Entwicklung floristischer Dauerbeobachtungsflächen im NSG Dammer Bergsee (WE-222). Pflanzensoziologische Neukartierung 2019.
- NFP – Niedersächsisches Forstplanungsamt (Hrsg.) (2015): Kurzbericht und Maßnahmenplanung zur Waldbiotopkartierung (WBK). FFH-Gebiet NI-Nr. 317 "Dammer Berge". Landesforstflächen.
- NLF – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (2016): Biotopkartierung Landesforsten
- NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2017): Arbeitshilfe Natura 2000.–35 S.; Hannover.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2009): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011a): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Stand Januar 2011 (ergänzt September 2011).
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz der von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. - Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Kammmolch (*Triturus cristatus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., Stand November 2011.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - Biototypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie wei-

terer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 15 S., unveröff.

- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Magere Flachland-Mähwiesen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2012): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Stand März 2012 (Korrektur März 2013: S. 113, 114; Februar 2014; Februar 2015: S. 49, 72).
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. Februar 2016
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Grundwasser - Band 33. Regionalbericht für das Einzugsgebiet Hunte. Darstellung der Grundwassersituation. 1. Auflage Dezember 2017
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2018): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (9190). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., Stand Oktober 2020.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019b): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung – von Olaf v. Drachenfels, 2. Korrigierte Auflage 2019
- NLWKN (2019c): Artdaten des Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Zeitraum 1990 - 2019 für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge", Abfrage vom 26.09.2019
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020a): Grüne Infrastruktur Niedersachsen – Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Entwurf September 2018. Hannover, 268 S., unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020b): Hinweise Netzzusammenhang zum Hirschkäfer, schriftliche Mitteilung.
- NLWKN (Hrsg.) (2020c): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen

- NLWKN (Hrsg.) (2020d): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder sowie Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 21 S.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020e): Grundwasserbericht Niedersachsen. Sonderausgabe zur Grundwasserstandssituation in den Trockenjahren 2018 und 2019.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020f): Kartierung von FFH-Arten in Niedersachsen im Rahmen des Monitorings D2 zur Erfolgskontrolle von Maßnahmenumsetzung im IP LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“: Standardisierte Zustandskartierung der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) 2020.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021a): Natura 2000 - Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 317. Schriftliche Mitteilung, Juni 2021.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021b): Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. Schriftliche Mitteilung, Juni 2021.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021c): Monitoring und Berichtspflicht. FFH-Richtlinie. Aufgerufen am, 22.04.2021, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/monitoring_und_berichtspflichten/monitoring-und-berichtspflichten-139178.html.
- NMELV, NMU – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2019): NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern. Leitfaden für die Praxis. 2, Auflage. Hannover, 66 S.
- NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2015a): Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. –Gemeinsamer Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 – 27a/220002 07 –VORIS 28100. – Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 40/2015: 1300-1304; Hannover.
- NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2015b): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz - SAB“) RdErl. d. MU v. 28. 8. 2015 - 28-22620/2/010 - VORIS 28100.Nds. MBl. Nr. 35/2015, Hannover.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2019): Biotoptypen- und FFH-Lebensraumtypenkartierung DBU-Naturerbfäche Dammer Berge.
- PLANUNGSGRUPPE UMWELT & BIOS (2017): Luftbildauswertung mit digitaler Biotoptypenabgrenzung im Landkreis Vechta. unveröff.
- PRÖBSTL, U. & PRUTSCH, A. (2009): Natura 2000 - Sport und Tourismus - Ein Leitfaden zur Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.
- REIF, A. & GÄRTNER, S. (2007): Die natürliche Verjüngung der laubabwerfenden Eichenarten Stieleiche (*Quercus robur* L.) und Traubeneiche (*Quercus petraea* Liebl.) – eine Literaturstudie mit besonderer Berücksichtigung der Waldweide; erschienen in: Waldökologie online, Ausgabe 2007/5, S. 79-116. Aufgerufen am 25.08.2020, http://afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-5-3.pdf.
- RINK, M. (2006): Der Hirschkäfer *Lucanus cervus* in der Kulturlandschaft: Ausbreitungsverhalten, Habitatnutzung und Reproduktionsbiologie im Flusstal. Dissertation im Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften, Universität Koblenz-Landau, 155 S.

- RINK, M. & SINSCH, U. (2007): Radio-telemetric monitoring of dispersing stag beetles: implications for conservation – *Journal of Zoology* 272 (3): 235–243
- RINK, M. & SINSCH, U. (2011): Warm summers negatively affect duration of activity period and condition of adult stag beetles (*Lucanus cervus*). *Insect Conservation and Diversity* 4(1): S. 15-22.
- SCHERFOSE, V. (1994): Maßnahmenkontrollen bei Naturschutzgroßprojekten des Bundes – Schwierigkeiten und Defizite sowie Möglichkeiten der Durchführung. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 40, S. 199-208; Bonn-Bad Godesberg.
- SCHLÜPMANN, M. (2014): Untersuchungen und Monitoring von Amphibien mit Wasserfallen aus einfachen Mitteln. In: KRONSHAGE, A. & D. GLANDT (Hrsg.): Wasserfallen für Amphibien – praktische Anwendung im Artenmonitoring. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 117-160.
- SENGL, P.; GEBHARDT, O.; LINHART, W.; PETSCHAR, M.; KOFLER, H.; HAMMER, C. (2016): Erfolgskontrolle von Naturschutz-Maßnahmen – Vorschlag einer fachlichen Anleitung. – Erstellt im Auftrag von Asfinag, BMVIT, Land Steiermark und ÖBB durch die Ziviltechnikkanzlei KOFLER Umweltmanagement, 8132 Pernegg a.d. Mur, 50 S.
- SMITH, M.N., (2003): National Stag Beetle Survey 2002, London, People's Trust for Endangered Species.
- SPRECHER-UEBERSAX, E. (2001): Studien zur Biologie und Phänologie des Hirschkäfers im Raum Basel mit Empfehlungen von Schutzmassnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bestandes in der Region. Dissertation, Universität Basel.
- SPRECHER-UEBERSAX, E. & DURRER, H. (2001): Verhaltensstudien über den Hirschkäfer *Lucanus cervus* L. mit Hilfe der Telemetrie und Videobeobachtung – Mitteilung der Naturforschenden Gesellschaften beider Basel 5: 161-182.
- STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT HILDESHEIM (2018): Luftqualitätsüberwachung in Niedersachsen. Jahresbericht 2017. Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge – ZUS LLGS. Stand: 08.08.2018.
- STADT DAMME (2020): Kultur und Freizeit. Freizeit. Ausflugsziele. Bexaddetal, Aufgerufen am: 08.12.2020, <https://www.damme.de/Kultur-Freizeit/Freizeit/Ausflugsziele/Bexaddetal/>.
- STÄHR, F. (2008): Waldwirtschaft mit Hähersaaten? – Zur Übernahmefähigkeit von Eichen-Naturverjüngung unter Kiefer. – Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXV: 8-16.
- STEGE R, J., GESKE, C., GOTTWALD, J., BRANDL, R., NAUSS, T. & HOTES, S. (2019): Szenarien der künftigen Verbreitung des Hirschkäfers in Hessen: welchen Einfluss hat der Klimawandel? *Natur und Landschaft* 95, (3), S. 111-117.
- THOMAS, C.D., HILL, J.K. et al. (2011): A framework for assessing threats and benefits to species responding to climate change. *Methods in Ecology and Evolution* 2(2): 125-142.
- TINI, M., BARDIANI, M. et al. (2017): A stag beetle's life. Sex-related differences in daily activity and behaviour of *Lucanus cervus* (Coleoptera: Lucanidae). *Journal of Insect Conservation* 21 (5-6): S. 897-906).
- TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik der Hirschkäferförderung. *Allgemeine Forstzeitschrift* 6: 308-311.
- TOURIST-INFORMATION ERHOLUNGSGEBIET DAMMER BERGE E.V. (2020): Erholungsgebiet Dammer Berge. Aufgerufen am: 04.12.2020, <https://www.dammer-berge.de/>.
- VOHLAND, K. & W. CRAMER (2009): Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Biotoptypen. – *Jb. Naturschutz und Landschaftsplanung* 57, S. 22-27.
- ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel- und Nordwesteuropas. – Paul Parey Verlag, Hamburg, Berlin.
- WEY, H. (1994): Effizienzkontrollen bei Naturschutzgroßprojekten des Bundes. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 40: 187-197; Bonn-Bad Godesberg.

9. Glossar

Begriff	Erläuterung
Biogeografische Regionen	Die biogeographischen Regionen dienen als Grundraster für die Bewertung und Flächenauswahl der zukünftigen FFH-Gebiete. Sie weisen jeweils besondere Charakteristika hinsichtlich der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf. Niedersachsen liegt in der atlantischen und in der kontinentalen biogeografischen Region.
Biotopkomplexe	Charakteristische, häufig wiederkehrende Kombination von Biotoptypen in festem räumlichen Gefüge. Dazu gehören Abfolgen von Biotopen entlang eines ökologischen Faktorengradienten (natürlich oder anthropogenen) ebenso wie Mosaik von Biotopen, die oft regionale Besonderheiten (u. a. historische, geologisch pedogenetische Situationen) widerspiegeln.
Biotoptyp	Abstrahierte Erfassungseinheit, die solche Biotope zusammenfasst, die hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften übereinstimmen.
Bruthabitat Hirschkäfer	Lebensstätten des Hirschkäfers mit einem oder mehreren Habitatbäumen (s. Definition Habitatbaum) und nachgewiesenen Weibchenfund / Larvengängen /Schlupflöchern und/oder einer Vielzahl an Individuen-Nachweisen von Männchen (Lebend- und Totfunde summiert).
Charakteristische Art (eines Lebensraumtyps)	Art mit enger Bindung an einen FFH-Lebensraumtyp, die auch für die Bewertung seines günstigen Erhaltungszustands relevant ist.
Entwicklungsziel/-maßnahme	Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000 Schutzgegenständen zielen darauf ab, <ul style="list-style-type: none">• den bereits günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder• weitere, neue Lebensraumtypen und Habitatflächen zu entwickeln und dadurch nicht nur die Schutzgegenstände im jeweiligen Gebiet mit einem bereits günstigen Erhaltungszustand zu verbessern, sondern auch das gesamte Netz von Natura 2000-Gebieten in der biogeografischen Region zu stärken.
Erhaltung	Gebietsbezogen bedeutet Erhaltung, die Qualität der Schutzgegenstände (Erhaltungszustand A und B) bei wenigstens gleichbleibender Flächengröße zu gewährleisten.
Erhaltungsziele	In Anlehnung an § 7 Abs.1 Nr. 9 BNatSchG sind dies Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder einer in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.
(günstiger) Erhaltungszustand	Zentraler Begriff aus der FFH-Richtlinie, um die Zielerfüllung zu beurteilen. Lebensräume und Arten sollen sich in einem „günstigen Erhaltungszustand befinden“. Die Kriterien für den „günstige Erhaltungszustand“ von Lebensraumtypen und Arten sind in Art. 1 der FFH-RL definiert.
Erhaltungsgrad	Früher wurde der Begriff „Erhaltungszustand“ sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gebietsebene benutzt. Mittlerweile bezeichnet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gebietsbezogenen Erhaltungszustand als „Erhaltungsgrad“. Daher findet der Begriff auch für diesen Managementplan Anwendung.
Eutrophierung	Eine durch menschliche Aktivitäten verursachte Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen. Dies bewirkt ein beschleunigtes Wachstum von Algen und höheren Formen pflanzlichen Lebens.

Begriff	Erläuterung
EU-Vogelschutzgebiete	Gebiete, die entsprechend Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten der EU als geeignetste Gebiete für den Schutz von Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten bestimmt worden sind; sie sind Bestandteil des Netzes Natura 2000.
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, FFH-Richtlinie)	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Die FFH-Richtlinie wurde 1992 vom Rat der EG erlassen. Die Abkürzung "FFH" steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum bestimmter Pflanzen- und Tierarten. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung Natura 2000 geschehen, um natürliche und naturnahe Lebensräume (Anhang I) sowie bestandsgefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen (Anhang II) zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Richtlinie sieht außerdem ein Schutzsystem für streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV) vor.
FFH-Art	Wildlebende Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in der EU selten, bedroht oder potenziell bedroht sind oder nur in einer räumlich klar abgegrenzten Umgebung vorkommen. Sie sind in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt.
(FFH-)Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
FFH-Gebiet	Gebiete, die als Bestandteil des Netzes Natura 2000 nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ausgewählt wurden, weil sie in signifikantem Maß dazu beitragen, Lebensraumtypen oder Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie in der jeweiligen biogeografischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.
(FFH-)Lebensraumtypen	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind gemäß der FFH-Richtlinie Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem „Natura 2000“ über besondere Schutzgebiete geschützt werden müssen.
Hinweise aus dem Netzzusammenhang	Vom NLWKN gegebene Hinweise die sich ausschließlich auf die Wiederherstellungsnotwendigkeit für die einzelnen LRT aus dem Netzzusammenhang ergeben. Sie erfolgen aus landesweiter Sicht auf Basis der aktuellen Einstufungen des jeweiligen LRT im FFH-Bericht für die betreffende biogeografische Region, in der sich das FFH-Gebiet befindet, und der sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse.
Habitatbäume (des Hirschkäfers)	Bäume, die besondere Lebensräume für eine Vielzahl an Lebewesen bieten. Oft handelt es sich um sehr alte, absterbende oder tote Bäume. Bei Habitatbäumen speziell für den Hirschkäfer handelt es sich zu meist um tote, anbrüchige oder vitale Laubbäume (Alteichen mit oder ohne Safffluss) oder (Hoch-)Stubben (Eichen-/Buchenstümpfe), oft mit einem Mindestdurchmesser von ca. 40 cm meist in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Am Stammfuß können Schlupflöcher im Boden zu sehen sein.
Hauptverbreitungsgebiet Hirschkäfer	Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse über nachgewiesene Vorkommen des Hirschkäfers (Bruthabitat, Habitat mit kartierten Individuen aber kein Bruthabitat) sowie potenzielle Habitatstrukturen (geeigneten Hirschkäferstrukturen, u.a. Bäume, Stubben, kleine Baumgruppen, flächiger Bestand oder Hecken, mit potenzieller Bedeutung als Habitat

Begriff	Erläuterung
	jedoch fehlender Brutnachweis in 2020) abgegrenztes Gebiet. Es bildet die Bezugsbasis für die Zielkonzept- und Maßnahmenplanung.
Imago / Imagines	Die Imago (Mehrzahl „Imagines“) ist das aus den Jugendstadien hervorgegangene geschlechtsreife Insekt, die Adultform. Das fertige Tier wird als das „Bild der Art“ gedacht.
Kohärenzmaßnahme/ kohärenzsichernde Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs des Netzes Natura 2000. Verwendung allgemein im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 10 FFH-RL. Spezielle Verwendung in Verbindung mit der Zulassung von Vorhaben in Natura 2000-Gebieten (Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs von Natura 2000, wenn durch ein zugelassenes Projekt für Natura 2000-Schutzgegenstände erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können – siehe § 34 BNatSchG). Kohärenzmaßnahmen sind rechtlich von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung zu unterscheiden. Beide können jedoch inhaltlich und flächenmäßig ganz oder teilweise deckungsgleich sein.
Kompensationsmaßnahmen	Zusammenfassender Begriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15 f BNatSchG).
LSG (Landschaftsschutzgebiet)	Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird.
LRT (Lebensraumtypen)	Lebensraumtypen sind Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die wegen ihrer europaweiten Gefährdung oder geringen Verbreitung in die FFH-Richtlinie aufgenommen wurden. Zu ihrer Erhaltung sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, ihr Erhaltungszustand ist zu überwachen (Anhang I FFH-RL). Für „prioritäre“ Lebensraumtypen gelten besonders strenge Schutzvorschriften.
Maßgebliche Gebietsbestandteile	Für ein FFH-Gebiet oder einen Teil eines FFH-Gebietes signifikant vorkommende Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen standörtlichen und strukturellen Voraussetzungen sowie funktionalen Beziehungen.
Managementplan	Allgemein: Er kann gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete zur Identifikation der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL aufgestellt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten. Hierbei muss er den ökologischen Erfordernissen der Lebensraumtypen und Arten gerecht werden. Er soll auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL) (synonymer Begriff: Bewirtschaftungsplan). Speziell: in Niedersachsen – in Abgrenzung zum (vereinfachten) Maßnahmenplan – umfassendes Planungsinstrument für Natura 2000-Gebiete mit komplexen Wirkungszusammenhängen und Problemlagen.
Maßnahmenplanung	Gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes zur Identifikation der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000-Gebieten; umfasst verschiedene Planungsinstrumente, die sich hinsichtlich Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe unterscheiden (Maßnahmenblatt, Maßnahmenplan und Managementplan).
Meldezeitpunkt	Zeitpunkt, zu dem die FFH-Vorschlagsgebiete von Deutschland an die EU übermittelt wurden (in Niedersachsen wurden die FFH-Gebiete in verschiedenen Tranchen und unterschiedlichen Jahren gemeldet).

Begriff	Erläuterung
Monitoring	Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten der Anhänge II, IV und V, der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.
Natura 2000	Bezeichnung für ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten (VSG) sowie ergänzend aus Gebieten, die nach Art. 10 der FFH-Richtlinie dem Biotopverbund dienen. Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.
(Natura 2000) Schutzgegenstand	Sammelbegriff für Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige aus Landessicht gefährdete oder schutzbedürftige Biototypen und Arten.
Naturschutzgebiet (NSG)	Gesetzlich festgelegte Schutzgebietskategorie, die Gebiete schützt, die aufgrund ökologischer oder wissenschaftlicher Gründe erhaltungswürdig sind.
Naturverjüngung	Verjüngungsverfahren im Waldbau, bei dem sich die Bäume natürlich reproduzieren. Naturverjüngung entsteht durch selbstständige Saat von Bäumen oder durch vegetative Vermehrung (Stockausschlag).
Neophyten	Neophyten gehören zu den Neobiota und sind durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebrachte Arten oder unter Beteiligung gebietsfremder Arten evolutionär entstandene Arten, die nach 1492 eingebracht wurden oder sich nicht vor 1492 etabliert haben. Haben die Arten unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope werden sie als invasiv bezeichnet
NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)	Betrieb des Landes Niedersachsen der Dienstleister und Ansprechpartner im Bereich Wasserwirtschaft, Küstenschutz, Naturschutz und Strahlenschutz ist.
Potenzielle Habitatstrukturen Hirschkäfer	Geeigneten Hirschkäferstrukturen (u.a. Bäume, Stubben, kleine Baumgruppen oder Hecken) mit potenzieller Bedeutung als Habitat jedoch fehlender Brutnachweis in 2020. Z.T. mit Restfunden von Imagines aus dem Vorjahr.
Prioritäre Arten/Lebensräume nach FFH Richtlinie	FFH-Arten beziehungsweise natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt, da sie vom Verschwinden bedroht sind und der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*): Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*).
prioritäre Gewässer	Ausgewählte Gewässerabschnitte in Niedersachsen, an denen vorrangig Maßnahmen gem. WRRL zur Beseitigung hydromorphologischer Defizite umgesetzt werden sollen.
Repräsentativität	Kriterium aus dem Standarddatenbogen für FFH-Lebensraumtypen; gibt an, „wie typisch“ das Vorkommen im FFH-Gebiet bezogen auf die Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps im Naturraum ausgebildet ist.
Rote Liste	Verzeichnisse gefährdeter, ausgestorbener und verschollener Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biototypen und Biotopkomplexe.

Begriff	Erläuterung
Ruderalstandorte	Nicht genutztes Ödland.
signifikant vorkommende Lebensraumtypen/Arten	Alle Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die der Schutz des Gebietes eine besondere Bedeutung hat: <ul style="list-style-type: none">• FFH-Lebensraumtypen: Kriterium „Repräsentativität“ im Standarddatenbogen mit A, B oder C eingestuft• Anhang II-Arten und Vogelarten: „Relative Größe der Population in Deutschland (rel.-Grö.D)“ im Standarddatenbogen mit 1, 2, 3, 4 oder 5 eingestuft.
SDB (Standarddatenbogen)	Offizielles, standardisiertes Dokument für jedes Natura 2000-Gebiet, das Grundlage der Gebietsmeldung ist und wichtige Angaben für das Gebiet und seine Schutzgegenstände enthält siehe auch vollständige Gebietsdaten.
Stauede	Ausdauernde krautige (unverholzte) Pflanze.
Sukzession	Natürliche Entwicklung eines Naturraums, sich verändernde und ineinander übergehende Pflanzen- und Tiergesellschaften bis hin zu einem „Ökologischen Gleichgewicht“.
verpflichtende Natura 2000-Maßnahme	Notwendige Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten oder Vogelarten (auch Standard- oder „sowieso“-Maßnahme genannt). Hierunter fallen alle Erhaltungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots. Zudem sind diejenigen Wiederherstellungsmaßnahmen als verpflichtend anzusehen, die der „Wiederherstellung des vorhandenen Zustands zum Referenzzeitpunkt dienen, falls dieser Zustand sich inzwischen verschlechtert hat“.
Verschlechterungsverbot	Gem. Art 6 (2) der FFH-Richtlinie bzw. § 33 BNatSchG dürfen sich in den Natura 2000-Schutzgebieten die natürlichen Lebensräume und die Habitate der Arten nicht verschlechtern. Auch erhebliche Störungen von Arten sind zu vermeiden.
(Vogel-)Arten nach Standarddatenbogen	In EU-Vogelschutzgebieten die im Standarddatenbogen angeführten brütenden und rastenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und weitere regelmäßig auftretende Vogelarten nach Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie (jeweils mit signifikanten Vorkommen); für ihre Erhaltung sind in beiden Fällen besondere Schutzgebiete auszuweisen.
Vollzugshinweise	Fachliche Hinweise des NLWKN zum Schutz von Lebensraumtypen, Biotoptypen und Arten im Rahmen der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
Wiederherstellung (-smaßnahmen)	Maßnahmen, die darauf abzielen, auf europäischer Ebene einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten wiederherzustellen.
zusätzliche (Natura 2000-) Maßnahme	Sonstige Maßnahmen, die über die Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen für die Natura 2000 Schutzgegenstände hinausgehen. Sie sind grundsätzlich nicht als verpflichtende Maßnahmen einzustufen. Hierzu können z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für Schutzgegenstände gehören, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden oder solche für Arten des Anhangs IV.

10. Anhang

Anhang I

Einstufung des Erhaltungsgrads für die innerhalb des FFH-Gebiets vorkommenden Bruthabitate
(nach Bewertungsmatrix BfN & BLAK 2017)

Anhang II

Maßnahmenblätter

Anhang I - Einstufung des Erhaltungsgrads für die innerhalb des FFH-Gebiets vorkommenden Bruthabitate (nach Bewertungsmatrix BfN & BLAK 2017)

Hirschkäfer – <i>Lucanus cervus</i>			
Kriterien/Wertstufe Zustand der Population	A Hervorragend	B Gut	C Mittel bis Schlecht
Anzahl besiedelter Brutstätten im Bezugsraum	≥ 30 Brutstätten	≥ 10 bis < 30 Brutstätten	< 10 Brutstätten
Verteilung der Brutstätten im Bezugsraum	Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 70 % der Brutstätten	Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten	Abstände von < 700 m zur jeweils nächsten Brutstätte bei < 50 % der Brutstätten
Lebensstättenentwicklung	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei ≥ 5 bis < 15 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten liegt bei < 5 % der Brutstätten eine erkennbar jüngere, nicht künstliche Brutstätte
Habitatqualität	Hervorragend	gut	Mittel bis schlecht
Entwicklungspotential um Lebensstätten	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 70 % der Brutstätten ein Potential an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei ≥ 50 bis < 70 % der Brutstätten ein Potential an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten	Im Radius von 50 m um die ermittelten Brutstätten ist bei < 50 % der Brutstätten ein Potential an weiteren besonnten, abgestorbenen Stümpfen noch vorhanden oder zu erwarten
Besonnung des Bodens	Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand mindestens licht; Strauchschicht gering oder nicht vorhanden; Gartenstrukturen, Parks, Alleen, Straßenränder als lichte Strukturen außerhalb des Waldes vorhanden	Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand mindestens lückig; Strauchschicht gering und/oder < 50 % Deckung	Kronenschlussgrad Wald: Oberstand und Unterstand dichter als lückig; Strauchschicht dicht
Anzahl und Vielfalt von Habitatstrukturen (Expertenvotum mit Begründung)	Viele Wälder mit sehr lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) Und/oder viele Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder Und/oder viele Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe, Straßenränder mit strukturiertem Baumbestand	Ausreichend Wälder mit lichten Strukturen (z. B. Mittelwald) Und/oder ausreichend Sonderstandorte: sonnenexponierte Trocken- und Niederwälder Und/oder ausreichend Gartenstrukturen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfe mit strukturiertem Baumbestand	Erfüllt nicht die Kriterien von B Und/oder erfüllt nicht die Kriterien von B Und/oder erfüllt nicht die Kriterien von B
Baumartenzusammensetzung	Laubholzbestand, nur vereinzelt Nadelbäume	Mischbestand mit hohem Laubholzanteil	Nadelholzbestand oder Mischbestand mit hohem Nadelholzanteil

Beeinträchtigungen	Keine bis gering	Mittel	Stark
Anthropogene Gefährdung von besiedelbaren Strukturen (z. B. Stubben, Wurzeln, starkes liegendes Totholz)	Strukturen werden nicht beseitigt	Strukturen werden vereinzelt beseitigt	Strukturen werden überwiegend beseitigt
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Lucanus cervus</i> (Expertenvotum mit Begründung)	Keine	Mittlere bis geringe Ackerbau z.T. bis an die Waldrandstrukturen	Starke

Population: C
Habitatqualität: B
Beeinträchtigung: B

Gesamt: B

Anhang II - Maßnahmenblätter

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 2021	Nr. 01.AW.01: Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
---	---

Kartenauszug/Lage Gesamtes FFH-Gebiet (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 83,14 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • FFH-LRT 9110, 9120, 9190, 91E0* im Erhaltungsgrad B und C • Hirschkäfer Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligten <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Waldbesitzer*in Nachrichtlich <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung 	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • 9110, 9120, 9190, 91E0*: Standortfremde Baumarten, Mangel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz, Defizite Baum- und Straucharten, Eutrophierung, Bau/Betrieb Verkehrswege, Ausbreitung Neophyten, Freizeitnutzung, Waldrand beeinträchtigt, pflanzl. Abfälle • Zusätzlich für den LRT 91E0*: Grundwasserabsenkung und Entwässerung
Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Erschwernisausgleich <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten der LRT mit Erhaltungsgrad A oder B • Wiederherstellung/Verbesserung des günstigen Erhaltungsgrads (B) bei signifikanten Lebensraumtypen im mittel bis schlechten Erhaltungsgrad (C), für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9120, 9190 und 91E0* gelten die in der Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – VORIS 28 100) genannten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Zuordnung der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu den Lebensraumtypen und Arten kann folgender Tabelle entnommen werden:

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B		
	Teil I (Alle LRT) Nrn.	Teil II (LRT-Ausprägung B & C) Nrn.	Teil III (LRT-Ausprägung A)Nrn.
Bodensaurer Buchenwald: (Hainsimsen-Buchenwälder 9110/ Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme 9120)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Auenwälder mit Erle Esche, Weide (91E0*)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2

Die detaillierten Aussagen werden hier nicht wortwörtlich wiedergegeben und können dem Text des „Walderlasses“ (RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – VORIS 28 100) entnommen werden (vgl. NMU 2015a). Die relevanten Anforderungen sind zudem auch in der Schutzgebietsverordnung enthalten.

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang ist eine Reduzierung der gebietsbezogenen C-Anteile für die LRT 9190 und 9110 notwendig (vgl. NLWKN 2021a). Im Detail bedeutet das eine Reduzierung der C-Anteile von 45 % für den LRT 9190 und 15 % für den LRT 9110 auf 0 %. Mit der hier formulierten Maßnahme „Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung“ werden die genannten Vorgaben gemäß Netzzusammenhang erreicht, da eine erlasskonforme Bewirtschaftung dazu führt, dass die C-Anteile in B-Anteile überführt werden bzw. sich der gute Erhaltungsgrad einstellt.

Kostenschätzung (netto)

0 Euro – Einhaltung der LSG-und NSG-VO

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Wald-LRT-Flächen, die auf der DBU-Naturerbefläche oder den NLF-Flächen kartiert wurden, sind von der hier dargestellten Maßnahme ausgenommen. Für diese Flächen gilt der Naturerbe-Entwicklungsplan bzw. der Managementplan der NLF.
- In der Maßnahmenkarte (Karte 6) wird die Maßnahmen-ID 01.AW.01 den betroffenen Flächen zugewiesen. Um eine flächenspezifische Differenzierung zwischen den B- und C-Flächen sowie den daraus resultierenden Maßnahmenkategorien zu ermöglichen wird die ID farblich differenziert dargestellt. Demnach ist die Codierung für B-Flächen in Grün (verpflichtende Erhaltungsmaßnahme) und für C-Flächen in Gelb (verpflichtende Wiederherstellung) dargestellt (vgl. Kap. 5.1).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Identifizierte Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)	
Flächengröße Suchraumfläche: ca. 410 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Identifizierte Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung 	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Verlust alter und morscher Laubbäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen Beseitigung von Tot- und Altholz und Stubbenrodung Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Verlustes lichter Waldstrukturen Anbau von Nadelbaumarten auf Laubwaldstandorten Baumentnahme vor der Altersphase und kurze Umtriebszeiten Schlechte Verteilung der Habitatstrukturen im Bezugsraum Defizite Baum- und Straucharten Waldrand beeinträchtigt,
Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate. Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine

Maßnahmenbeschreibung

Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) werden auf den identifizierten Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) habitatverbessernde Maßnahmen für den Hirschkäfer durchgeführt. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die verpflichtende Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial geeignete Habitatstrukturen zu schaffen) und eine Flächenverfügbarkeit besteht. Sind diese Anforderungen zutreffend, werden folgende Teilmaßnahmen auf den Flächen umgesetzt:

- Besonderer Schutz und Pflege starker Eichen (Buchen), die einzeln oder in Reihe an den Bestandsrändern vorkommen, wegen ihrer besonderen Habitateignung
- Von insbesondere Nadelgehölzen aber auch anderen Bäumen bedrängte Alteichen freistellen und von zu starker Beschattung freihalten
- Eichen in der Verjüngungsschicht begünstigen (nachwachsende Eichen gegenüber Konkurrenz-Baumarten fördern)
- Nachpflanzen von jungen Eichen bzw. Eichennachwuchs (Hähereiche) nach Möglichkeit fördern
- Hiebsreife Fichten entnehmen
- Waldrandstrukturen verbessern und pflegen (s. Maßnahme 06.BW.01)

Kostenschätzung (netto)

ca. 50.000 Euro pro ha (inkl. 30 Jahre Pflege)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Synergien: 18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers, 01.AW.01: Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, 06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen, Biotopverbundkonzept

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 03.AE.01: Neuentwicklung des LRT 9190 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Westufer des Dammer Bergsees, nordöstlich des Ziegelteichs, Haverbecker Bachtal, NLF-Flächen (vgl. Karte 7)	
Flächengröße Suchraumfläche: ca. 61 ha, davon 4,3 ha neu entwickeln	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> Als Entwicklungsflächen (E) gekennzeichnete Flächen des LRT 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Biotoptypen WZF, WZK, WPB, WXH
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung 	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> standortfremde Baumarten, Defizite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz, Eutrophierung, Waldrand beeinträchtigt, Ausbreitung von Neophyten, Freizeitnutzung
Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung naturnaher, strukturreicher, großflächiger und unzerschnittener Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine

Maßnahmenbeschreibung

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang ist eine Flächenvergrößerung des LRT 9190 verpflichtend. Daher sollen 10 % der bestehenden LRT-Fläche (43,2 ha), also ca. 4,3 ha, neu entwickelt werden. Ein Großteil der LRT-Entwicklung soll dabei auf den Flächen der NLF umgesetzt werden. Hierzu findet aktuell eine Abstimmung des LK Vechta mit dem NLF statt. Die nach aktuellem Stand in Frage kommenden Flächen sind in Karte 7 als „Suchraum: Entwicklung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190, Bez. 03.AE.01)“ dargestellt. Die Suchraumkulisse ist insgesamt ca. 61 ha groß.

Bei der Umwandlung von Kiefernbeständen mit fruktifizierenden Stiel-Eichen bzw. Trauben-Eichen in der näheren Umgebung bietet sich eine sukzessionsgestützte Umwandlung durch Naturverjüngung an. Voraussetzung hierfür ist ein lichter Kiefern-Altholzschirm und ein nicht zu hochwüchsiger und dichter Unterstand, bzw. eine nicht zu hochwüchsige und dichte Strauchschicht und Bodenvegetation (REIF & GÄRTNER 2007). Eine hohe Bedeutung bei der sukzessionsgestützten Umwandlung von Kiefernbeständen kommt der Samenverbreitung durch den Eichelhäher zu. In mehreren Projekten konnte demnach eine erfolgreiche Eichenverjüngung durch Hähersaat nachgewiesen werden. Demnach kann Hähersaat sehr üppig auflaufen und sollte unbedingt gefördert werden (vgl. REIF & GÄRTNER 2007, STÄHR 2008).

In Kiefernbeständen ohne fruktifizierende Stiel-Eichen bzw. Trauben-Eichen in der näheren Umgebung, in denen eine Sukzession zu bodensauren Eichenwäldern mittelfristig nicht zu erwarten ist, bietet sich eine Neuanlage mittels Saat oder Pflanzung an. Bei der Vorbereitung des Saatbeetes soll aus Bodenschutzgründen auf ein flächiges Befahren verzichtet und die Bodenbearbeitung auf das Notwendigste reduziert werden. Auch eine Pflanzung der beiden Eichenarten (Stiel-Eiche und Trauben-Eiche) unter lichtem Kiefern-Altholzschirm in Form eines Voranbaus ist möglich. Information zum Voranbau von Eiche unter Kiefer, sowohl durch Saat als auch durch Pflanzung finden sich in MLUV & Landesforstanstalt Eberswalde 2006.

Für die Begründung von Eichenbeständen ist bei starker Konkurrenz durch die Bodenvegetation eine Bodenverwundung auf den ausgewählten Pflanzplätzen oder den Saatstreifen erforderlich, welche die Etablierung von Eichenpflanzungen, die Eichensaat oder eine Eichennaturverjüngung erst möglich macht. Dabei wird in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen (NLWKN 2020d).

Die Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung muss räumlich voneinander getrennt (gruppen- bis horstweise Mischungen) erfolgen. Mit zunehmender Konkurrenzstärke der Misch- und Nebenbaumarten gegenüber der Eiche sollte die Mischung deutlicher entzert werden (NLWKN 2020d).

Künstliche und natürliche Eichenverjüngungen müssen i. d. R. gegattert werden, um den Aufwuchserfolg zu gewährleisten (NLWKN 2020d).

Kostenschätzung (netto)

ca. 60.000 € pro ha (inkl. Pflege für 30 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Synergie mit dem Ziel, geeignete Habitatstrukturen für den Hirschkäfer langfristig zu entwickeln

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Monitoring der Vegetationsentwicklung

Bemerkungen/Hinweise

- Zur Umsetzung investiver Naturschutzmaßnahmen unter Einbeziehung von EU-Mitteln bietet sich für die aktuelle EU-Förderperiode die Richtlinie SAB und die Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement - RL LaGe an.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 04.AW.03: Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Tümpel in den Nienhauser Talwiesen, Kleiner Klärteich (vgl. Karte 6)	
Flächengröße ca. 1,8 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Kammolch Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • starke Verkräutung und Verlandung (durch Eutrophierung) • zunehmende Beschattung durch Ufergehölze • Beseitigung und Entwertung der Sommerlebensräume und Überwinterungsplätze, u. a. durch Grünlandumbruch, Beseitigung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzinseln
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolchs in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Maßnahmenbeschreibung Da bisher keine ausreichenden Daten zur detaillierten Beurteilung der Population in den Dammer Bergen vorliegen (vgl. Kap. 3.3.1), müssen die in der Maßnahmenkarte (vgl. Karte 6) dargestellten Teiche (blaue Schraffur) auf aktuelle Vorkommen untersucht werden (Datenerhebung). Zudem ist zu prüfen, ob die betroffenen Gewässer (und die nähere Umgebung (Radius von mind. 0,5 km) sowie der Verbund zwischen Winterquartier und Laichgewässer), hinsichtlich der Lebensraumsansprüche des Kammolchs (vgl. Kap. 3.3.1), optimiert werden können.	
Kostenschätzung (netto) ca. 15.000 Euro	
Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet: <ul style="list-style-type: none"> • Synergien mit den Maßnahmen 10.CW.03 und 14.AW.06: Entfernung von Bäumen und Gebüsch am Gewässer zur Reduzierung von Beschattung und Laubeintrag, ggf. Faulschlamm Entsorgung 	
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Keine 	

Bemerkungen/Hinweise

- Bei der Kartierung sollte das Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere) (BfN und BLAK 2017) berücksichtigt werden. Artspezifisch geeignete Kartiermethoden zur Erfassung des Kammmolchs können zudem KRONSHAGE et al. (2014) und SCHLÜPMANN 2014 entnommen werden.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 05.AW.04: Pflegemahd LRT 6430 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 0,1 ha	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> LRT 6430 im Erhaltungsgrad B Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Das Fehlen naturraumtypischer Strukturen (z.B. Mikrorelief, Totholz, Felsen etc.) Anthropogene Veränderung des hydrologischen Regimes Veränderung der Artenzusammensetzung in Folge von Sukzession Starke Beschattung durch angrenzende Waldbereiche Ruderalisierung
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine
Maßnahmenbeschreibung <u>Pflege:</u> Eine Mahd in mehrjährigem Abstand ist für den Erhalt von Hochstaudenfluren, die nicht durch ein natürliches Störungsregime offengehalten werden, zur Verhinderung einer Verbuschung notwendig. Insbesondere beim Aufkommen von Gehölzen ist eine regelmäßige Mahd im Abstand von ca. 2–5 Jahren sinnvoll. Die Mahd sollte zwischen Mitte September und Februar erfolgen und das Mahdgut – zur Vermeidung ungewollter Düngeeffekte – abtransportiert werden. Der Abtransport des Mähguts erfolgt am besten erst nach 1–2 Tagen, damit Kleintiere abwandern können. Grundsätzlich sollte bei einer Mahd/Mulchung etwa ein Drittel der Fläche belassen werden (abschnittsweises bzw. wechselseitiges Mähen), um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Zur weiteren Schonung der Tierwelt sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt und keine Schlegelmähwerke bzw. schnell drehenden Maschinen verwendet werden (ACKERMANN et al. 2016e).	

Kostenschätzung (netto) ca. 500 Euro (alle 2- 5 Jahre)
Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet: <ul style="list-style-type: none">• Keine
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle: <ul style="list-style-type: none">• Für Flächen im Privatbesitz ist es sinnvoll, vertragliche Regelungen zur optimalen Nutzung/Pflege abzuschließen. Eine Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM - (Richtlinie NiB-AUM) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015 - ML-104-60170/02/14, MU-28-04036/03/05 - (Nds. MBl. S. 909) in der Fassung vom 15.3.2019 (Änderungen siehe Bezug)
Bemerkungen/Hinweise <ul style="list-style-type: none">• Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Suchraumfläche zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6), Stratbäke (vgl. Karte 7)
--

Flächengröße ca. 419,55 ha

Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Defizit „Waldrand beeinträchtigt“ kartierte Wald-LRT (9190, 91E0*, 9110) • Als Entwicklungsflächen (E) kartierte Wald-LRT • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Waldränder (WRA) • Für die Neuentwicklung des LRT 9190 ausgewiesenen Flächen • Identifizierte Suchraumfläche zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen
--	--

Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Angrenzende Nutzung (Nutzungsgrenzen), Nutzungsdruck
---	--

Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>): <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebenschfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate. • Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Entwicklung standortgemäßer und funktionsgerechter Waldrandgesellschaften
--	---

Maßnahmenbeschreibung

Aufgrund der intensiven Bodennutzung sind Waldränder entlang von Nutzungsgrenzen häufig als gerade, scheinbar schnittartige Grenzen zwischen Wald und Offenland ausgeprägt. Die hohen Waldbäume rücken demnach ohne Pflegemaßnahmen direkt bis z.B. an den Feldrand. Die Praxis der Waldrandpflege hat gezeigt, dass die Schaffung gestufter Waldränder mit pultdachartigem Aufbau, wie sie sich z.B. bei den Sukzessionswaldrändern natürlich einstellt, nur auf kleiner Fläche realisierbar ist. Daher sollte vielmehr eine vielgestaltige Übergangszone vom Wald zum Offenland geschaffen werden, in der sich die Elemente der Saum Strauch- und Baumschicht mosaikartig durchmischen (s. Abb. 1).



Abb. 1: Beispielhafte Darstellung anzustrebender Waldrandstrukturen (FVA 1996)

Waldrandpflege darf die Bestandsstabilität nachgelagerter Bestände jedoch nicht gefährden. Daher sind bei der Pflege der Waldränder die natürliche Dynamik, die Standortbedingungen, Exposition und Entwicklungszustand sowie folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Waldränder sind vorrangig aus der Dynamik der Bestandsentwicklung heraus zu formen und zu erhalten. Waldrandpflege ist somit in die Bestandespflege zu integrieren.
- Waldrandpflege hat eine Behandlungsfolge zu beachten: Außenränder kommen vor Innenrändern, Süd- und Westexposition vor Nord- und Ostexposition – damit werden zunächst die reicheren Waldrandgesellschaften gefördert.
- Waldrandentwicklung erfordert eine ausreichende Tiefe (10 bis 30 m); tiefgestaffelte Waldränder sind vor allem an Luvseiten und sonnseitig orientierten Lagen notwendig, lee- und schattseitige Ränder kommen mit schmalen Säumen aus.
- Auf gesetzlich geschützte Biotope und ökologisch besonders wertvolle Kleinstrukturen (z. B. Ameisen-, Lesesteinhaufen) ist bei allen Waldrandpflegemaßnahmen besondere Rücksicht zu nehmen.
- Pflegemaßnahmen dürfen nicht in der Hauptbrutzeit erfolgen.
- Der offene Charakter von Eichen- und Eichen-Buchen-Wäldern lässt sich wegen der gebremsten Wuchsdynamik meist über extensive Pflegeeingriffe mit vertretbarem Aufwand erhalten. Dabei sind seltene standortsheimische Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von Eichen zu fördern. Langfristig ist die dauerwaldartige Ausformung von Waldrandstreifen unter Erhalt alter Laubbäume (insb. alter Eichen) anzustreben.
- Gezielte Waldrandpflege für Buchen-Mischwälder ist aufgrund des ausgeprägten Schattholzcharakters nur in Ausnahmen sinnvoll.
- Die günstige Entwicklung des Lichtangebotes in Kiefernwäldern bietet mit zunehmendem Alter meist reichlich Gelegenheit für die Entwicklung der natürlichen Sukzession. In Jungbeständen empfehlen sich Eingriffe zur Förderung der eingestreuten Lichtbaumarten. Bei labilen Nadelholzbeständen muss die Waldrandpflege aufgrund der Sturmwurfgefahr mit äußerster Zurückhaltung erfolgen
- Die Unterhaltung von Brandschutzstreifen und Waldbrandriegeln bleibt bei der Waldrandpflege unberührt. Notwendige Grabenpflege soll möglichst außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze werden in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine der folgenden Maßnahmen empfohlen:

- Waldrandpflege in der Jungwuchs- und Stangenholzphase heißt, in der Randzone frühzeitig struktur- und stabilitätsfördernd zu pflegen. Durch von Beginn an sehr starke Eingriffe sollen sich Randbäume in ihrer Krone und Wurzel frei entfalten können und so die typischen Merkmale eines Solitärs entwickeln. Eine lockere Stellung der Bäume im Randbereich fördert außerdem den Erhalt der anderen Waldrandelemente und schafft so die gewünschte Strukturvielfalt.
- Die Waldrand-Säume erfordern zu ihrer Erhaltung periodisch wiederkehrende Pflege (Herbstmahd, Entbuschung). Sie sollen in mehrjährigem Wechsel jeweils abschnittsweise gemäht werden, und zwar nicht vor August/September, um den Pflanzen die Möglichkeit zur Samenentwicklung und -ausbreitung zu geben. Für die Mahd ist die Zusammenarbeit mit Landwirten sinnvoll.

- Waldrandpflege in Beständen mittleren und höheren Alters in Außenrandlage bedeutet Erhalt der über die Pflege im Jungbestand eingeleiteten lockeren Struktur durch einzelstamm- oder femelartige Eingriffe in den Baumbestand. In dieser Phase vorhandene dichte Waldränder können häufig aus Stabilitätsgründen erst im Rahmen der Verjüngung des nachgelagerten Bestandes in strukturreichere Waldränder überführt werden.
- Bei Bestandesverjüngung sollen stabile Teile des Außentraufs belassen werden. Der Erhalt alter Bäume im Randbereich ist ein Beitrag zur Sicherung der Altholznachhaltigkeit.
- Insbesondere Entnahme von Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören.
- Die Altholznachhaltigkeit im Waldrandbereich ist durch möglichst lange Erhaltung von alten Bäumen bzw. frühzeitige Auswahl geeigneten Nachwuchses zu wahren.
- Auf Pflanzung soll, mit Ausnahme seltener Baum- oder Straucharten aus autochthonem Vermehrungsgut, i.d.R. verzichtet werden.
- Schlagabraum verbleibt im Waldrandbereich (Deckungsschutz, Verbisschutz), sofern Gründe des Waldbrandschutzes nicht entgegenstehen.
- Mit dem Ziel eines langfristig erhöhten Totholzanteils sollen anbrüchige oder abgestorbene Bäume (v.a. ältere Laubbäume) erhalten werden, soweit Gründe des Waldschutzes und der Verkehrssicherung nicht dagegensprechen.
- An Waldinnenrändern, deren Struktur und Vielfalt gegenüber den Außenrändern deutlich schwächer ausgeprägt ist, entlang von Verkehrswegen, breiten Forstwegen und Grabentrassen oder anderen breiten Nichtholzböden sollen Pflegemaßnahmen Traufbildung (tiefreichende Beastung) und Standfestigkeit fördern (stärkere Durchforstung in einem 10 - 20 m tiefen Bestandesstreifen ist zweckmäßig). In der Regel sind Waldinnenränder nicht wie Außenränder als selbständige Einheit zu bewirtschaften.
- Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften sowie seltene Pflanzen- und Tierarten werden aktiv gefördert. Dabei werden Vorwald- und Lichtbaumarten besonders begünstigt.
(FVA 1996, MLU MV 2000)

Kostenschätzung (netto)

ca. 12.000 pro ha (inkl. 30 Jahre Pflege)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien mit der Maßnahme 02.AW.02 (Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers): Die Verbesserung von Waldrandstrukturen ist insbesondere mit Hinblick auf die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für den Hirschkäfer ein wichtiger Baustein, da stark besonnte Waldränder mit angrenzendem Offenlandcharakter bevorzugt besiedelt werden. Daher werden nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) auf den identifizierten Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) habitatverbessernde Maßnahmen für den Hirschkäfer durchgeführt. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial Waldrandstrukturen mit den hier genannten Eigenschaften zu etablieren) und eine Flächenverfügbarkeit besteht.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08)
- Bei Waldrändern zur Feldflur hin ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch zu starken Schattenwurf oder Wurzelbrut beeinträchtigt wird. Das Einvernehmen mit der Landwirtschaft ist in diesen Fällen besonders wichtig, um störende Randeffekte (Eutrophierung, Nutzungsausdehnung usw.) zu vermeiden und die Landwirte für die Pflege der Saumbereiche zu gewinnen.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Ausgewiesene Bereiche in Karte 6 (Suchräume Entwicklung von Biotopverbundstrukturen)	
Flächengröße ca. 410 ha	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe (s. „Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle“)	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: NABU-Ortsgruppe, NLF, DBU, Waldbesitzer*in, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Schlechte Verteilung sowie Fehlen von Habitatstrukturen im Bezugsraum • Verbreitungslücken zwischen den Bruthabitaten und Isolation von Teilpopulationen • Der Großteil der Population befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Verbesserung des Biotopverbundes • Langfristige Konzentration/Verlagerung der Population in das FFH-Gebiet Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) werden auf den identifizierten Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) habitatverbessernde Maßnahmen für den Hirschkäfer durchgeführt. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die verpflichtende Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial geeignete Habitatstrukturen durch die Anlage eines Meilers zu erschließen) und eine Flächenverfügbarkeit besteht.

Demnach kann die Anlage eines Hirschkäfermeilers (künstliches Bruthabitat) als Verbundelement (Trittsteine) zwischen bestehenden Habitaten dienen, um den Biotopverbund der Hirschkäferpopulation in den Dammer Bergen zu verbessern und Verbreitungslücken zwischen den Bruthabitaten zu schließen. Dabei können die Hirschkäfermeiler insbesondere dort eingesetzt werden, wo eine Entwicklung von natürlichen Habitatstrukturen (Waldränder, lichte Laubholzwälder, etc.) nicht möglich ist oder lange andauert.

Bei der Neuanlage von künstlichen Bruthabitaten ist unbedingt auf eine geeignete Vernetzung zu bestehenden Habitatstrukturen zu achten. Dabei orientiert sich die Vernetzung am Flugverhalten der Weibchen. Um eine Vernetzung zu gewährleisten, müssen im Umkreis von max. 500 m (besser 350 m) besiedelte Brutstätten sein (vgl. Kap. 3.3.1). Denkbar wäre so auch eine Vernetzung in einem nicht (mehr) besiedelten Gebiet. Da das Vorkommen bestimmter holzzersetzender Pilze von großer Bedeutung für den Besiedlungserfolg ist, kann ein Beimpfen des Meilers mit Holz von aktiven Brutbäumen sinnvoll sein. Ein solches beimpfen ist jedoch nur durchzuführen, wenn die bestehenden Brutbäume durch die Entnahme nicht gefährdet werden. Bei der Anlage müssen zudem folgende Punkte beachtet werden:

Räumliche Lage: Sonnige Standorte mit Offenlandcharakter (Streuobstwiesen, Gartenstrukturen, Parks, Ortschaften, Waldränder zu Wiesen und sehr lichte Laubholzwälder), Exposition Südost bis Südwest.

Boden und Umfeld: Es sollten tiefgründige skelettarme Böden ausgewählt werden. In unmittelbarer Nähe der Brutstätte sollte sich ein Baum oder Strauch befinden, der Abflug und Anflug erleichtert.

Baumart und Brutstättenstruktur/Aufbau: Um einen möglichst langsamen Zersetzungsprozess zu gewährleisten sind Eiche und Kirsche als Baumart zu bevorzugen. Für das Bruthabitat können Wurzeln oder Baumholz verwendet werden. Je stärker umso besser, da der Vorrat länger hält. Generell gibt es zwei Varianten des Aufbaus. Eine Kombination ist auch möglich.

1. Aus Totholz werden Pyramiden aus mehr als 0,30 m dicken Stammteilen aufgebaut. Die Stammteile werden in eine Grube in wasserdurchlässigen Boden eingelagert, welche mit Sägemehl gefüllt wird.
2. Eingraben von faulen Laubholzstämmen (Eiche oder Kirsche, Durchmesser > 0,40 m, Länge 3,0 m). Dabei muss der Stamm bis zur Hälfte in den Boden eingebracht werden. Als Gesamtvolumen sind 0,5m³ -1,0 m³ als Untergrenze anzusehen. Die Strukturierung sollte ähnlich der Verzweigung einer Wurzel erfolgen, damit möglichst viel Angriffsfläche für die Zersetzung und die von außen nach innen vorgehende Arbeitsweise der Larven vorhanden ist.

Anlagezeitpunkt: Anlage im Sommer, damit im ersten Jahr keine Besiedlung erfolgt und sich das Substrat günstig entwickeln kann. Animpfen Mitte des nächsten Jahres Anfang Juni, damit sich die Larven entsprechend akklimatisieren können.

Schutz vor Fraßfeinden: In Waldnähe ist ein Schutz durch Einzäunen gegen Schwarzwild erforderlich. In Ortslage kann darauf verzichtet werden.

Schutz vor Menschen: Außerhalb des FFH-Gebiets muss geklärt werden, ob der künstliche Bruthabitatstandort in Zukunft anthropogener Beanspruchung unterliegt.

(RINK 2006, TOCHTERMANN 1992)

Kostenschätzung (netto)

ca. 2.500 € pro Meiler

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Maßnahme 02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Es muss regelmäßig kontrolliert werden, ob neues Totholz-Material aufgebracht werden muss. Zudem muss eine Besiedlungskontrolle erfolgen.

Bemerkungen/Hinweise

- Hirschkäfermeiler sind bei der Verbesserung des Biotopverbundes des Hirschkäfers als Übergangslösung zu verstehen. Langfristig sollte auf jeden Fall die Entwicklung von natürlichen Habitatstrukturen (Waldränder, lichte Laubholzwälder, etc.) bzw. der Umbau von Nadelwald in Eichenwald (zumindest in den südlichen Waldrandbereichen) geplant werden.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 08.CW.01: Pflege von Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen (GN) (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Bexadde-Tal, Nienhauser Talwiesen (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 6,66 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> Keine Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> GN als § 30 geschützter und vorrangig bedeutsamer Biotoptyp
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Sukzession nach Nutzungsaufgabe, Umwandlung in Seggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren durch zu späten Mähzeitpunkt Artenverarmung durch Versauerung (zu starke Aushagerung bei Pflegemahd ohne Düngung auf nährstoffarmen Standorten)
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland aus vergleichsweise extensiv genutzten, artenreichen Wiesen und Weiden auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, nassen bis wechsellassen Standorten, die durch hoch anstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, zum Teil auch durch zeitweilige Überflutung geprägt sind.
Maßnahmenbeschreibung <u>Mahd</u> Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zwischen Juni und Oktober, möglichst Mosaik von zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Flächen. Mahd der Parzellen möglichst von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite, Abfuhr des Mähguts (KAISER & WOHLGEMUTH 2002). Zur Förderung der Wiesenpflanzen kann eine erste Mahdnutzung Ende Mai bis Anfang Juni sinnvoll sein, da diese dann eher die vegetative Phase trifft. Danach kann eine Regeneration bis zur vollen Samenreife erfolgen, sofern nach der ersten Mahd ein mahdfreies Intervall von mindestens 10 Wochen eingehalten wird. Diese Lösung benötigt allerdings zwingend den gleichzeitigen Düngungsausschluss, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern (NLWKN 2011d). <u>Beweidung</u> Alternativ (aber deutlich ungünstiger) Beweidung bevorzugt mit leichten Rinderrassen ganzjährig oder zwischen Mai und Oktober, Besatzstärke bis 2 Großvieheinheiten pro ha, möglichst als Standweide. Aber auch als kurzzeitige möglichst intensive Beweidung durchführbar (Umtriebsweide). Bei beiden Alternativen Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur in unregelmäßigen Abständen gemäht werden (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).	

Kostenschätzung (netto)

ca. 600 Euro pro ha (jährlich)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Für Flächen im Privatbesitz ist es sinnvoll, vertragliche Regelungen zur optimalen Nutzung/Pflege abzuschließen. Eine Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM - (Richtlinie NiB-AUM) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015 - ML-104-60170/02/14, MU-28-04036/03/05 - (Nds. MBl. S. 909) in der Fassung vom 15.3.2019 (Änderungen siehe Bezug).
- Vertragsvarianten sollten auf der Grundlage von Effizienzkontrollen bei Bedarf angepasst und flexibilisiert (z. B. ergebnisorientierte Honorierung, Freigabe des ersten Schnittzeitpunkts bei vorgegebenem zeitlichen Abstand zum zweiten Schnittzeitpunkt) und mit Hilfe von Qualifizierungsmaßnahmen an die Landwirte vermittelt werden (NLWKN 2011d).

Bemerkungen/Hinweise

- Die Grünlandnutzung sollte in einem möglichst kleinräumigen Mosaik und zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann in diesem Zusammenhang auch eine sehr frühe Mahd sinnvoll sein (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- In Wiesenvogel-Brutgebieten Mahd frühestens ab Juli und kein Walzen, Schleppen oder Striegeln zwischen 15. März und 15. Juni. Eine Beweidung sollte in diesem Fall nur mit maximal 2 Stück Vieh pro ha durchgeführt werden. Grundsätzlich sind Balkenmähergeräte zu bevorzugen (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten wegen der Gefahr des Nährstoffeintrags nicht unmittelbar an vorhandenes oder zu entwickelndes Nass- und Feuchtgrünland angrenzen, sondern je nach Eintragsrisiko Pufferstreifen von mindestens 10 bis 50 m Breite einhalten (NLWKN 2011d).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 09.CW.02: Pflege von Seggenried und Landröricht (NS, NR) (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 0,5 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad • Keine Sonstige Gebietsbestandteile • Biotoptypen NSM, NRS
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) • Entwässerung, Nährstoffeinträge und fortschreitende Sukzession (z.B. Verbuschung)
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • Nasse, mäßig bis gut nährstoffversorgte Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischer Vegetation aus Seggenrieden, Binsenrieden, Röhrrichten und anderer gehölzfreier Sumpfvegetation, vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren, Gewässern, Feuchtgebüschchen, Auwäldern und Bruchwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Maßnahmenbeschreibung

Die Pflegemaßnahmen müssen auf die jeweiligen Ausprägungen der Biotoptypen ausgerichtet werden. Bei Großseggenrieden und Röhrichten sind i. d. R. nur Pflegemaßnahmen erforderlich, wenn sich Gehölze ausbreiten. Dagegen bedürfen artenreiche mesotrophe Kleinseggenriede innerhalb von Grünlandflächen einer regelmäßigen Pflege, um eine Artenverarmung durch Sukzession zu verhindern.

Landröhricht (NRS)

- Nutzungsverzicht. Nur auf weniger nassen Standorten bei Aufkommen von Gehölzen einmalige Mahd zwischen Oktober und Februar in Abständen von 2 bis 5 Jahren und Abtransport des Mähguts, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden. Die Mahdhöhe muss so eingestellt sein, dass bei Winter- und Frühjahrshochwasser die verbleibenden Röhricht-Rhizome nicht vollständig überstaut werden (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Gegebenenfalls ist der umgebende Waldrand (WNB) aufzulichten bzw. abzustufen, um Beschattung (und Wasserentzug) zu verringern (NLWKN 2011c).

Seggenried (NSM)

- Großseggenriede: Nutzungsverzicht, bei Aufkommen von Gehölzen einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar in Abständen von 2 bis 7 Jahren und Abtransport des Mähguts, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden. In sehr nassen Ausprägungen Nutzungsverzicht, allenfalls Mahd ab Mitte September oder im Winter in mehrjährigen Abständen (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Zur Erhaltung lockerer, niedriger Vegetationsstrukturen (v. a. von Kleinseggenrieden) ist eine einmalige Mahd zwischen Mitte Juli und Februar in Abständen von 1 bis 3 Jahren unter Abtransport des Mähguts erforderlich. Gegebenenfalls sollten wechselnde Teilflächen ungemäht belassen bleiben. Relativ frühe und häufige Mahdtermine können dagegen bei fortgeschrittener Sukzession angezeigt sein oder wenn bestimmte konkurrenzschwache Pflanzenarten gefördert werden sollen (NLWKN 2011c).
- Gegebenenfalls ist der umgebende Waldrand (WNB, WPB) aufzulichten bzw. abzustufen, um Beschattung (und Wasserentzug) zu verringern (NLWKN 2011c).

Kostenschätzung (netto)

ca. 5.000 Euro (alle 3 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Ggf. muss eine Auflichtung des umgebenden Waldrandes durchgeführt werden. Der angrenzende Wald wird aber größtenteils dem Biotoptyp WNB zugeordnet. Dieser ist ebenfalls gesetzlich geschützt, wodurch ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt entstehen kann.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Für Flächen im Privatbesitz ist es sinnvoll, vertragliche Regelungen zur optimalen Nutzung/Pflege abzuschließen. Eine Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM - (Richtlinie NiB-AUM) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015 - ML-104-60170/02/14, MU-28-04036/03/05 - (Nds. MBl. S. 909) in der Fassung vom 15.3.2019 (Änderungen siehe Bezug)

Bemerkungen/Hinweise

- Bei der Entscheidung für einen bestimmten Pflegemodus sollte auch die bisher ausgeübte Art der Pflege oder Nutzung eine wichtige Rolle spielen (Bewahrung der Habitatkontinuität) (NLWKN 2011c).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 10.CW.03: Erhalt bedeutsamer nährstoffreicher Stillgewässer (SE) (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Bexadde-Tal, Dammer Bergsee, Nienhauser Talwiesen, Tal der Stratbäke, Haverbecker Bachtal, Einzelteiche nördlich und westlich der DBU-Flächen (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 25,98 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • § 30 Biotoptypen SE, Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Wasserwirtschaft, Fischereiwirtschaft Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge aus der Umgebung (Einleitung nährstoffreicher Zuflüsse, landwirtschaftliche Nutzung im direkten Umland)
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.

Maßnahmenbeschreibung

- Bei angelegten Fischteichen ist ein möglicher Nutzungsverzicht zu prüfen. Falls ein Nutzungsverzicht nicht umsetzbar ist, muss eine Extensivierung der Fischereiwirtschaft (hier Angelnutzung) angestrebt werden. Demnach sollte der Fischbestand in ökologisch verträglichem Verhältnis zur Gewässergröße stehen und möglichst nicht durch Besatzmaßnahmen erhöht werden. Des Weiteren keine Fütterung, Düngung und Desinfektionskalkungen sowie kein Einsatz von Bioziden (vgl. BLAB 1989).
- Bei hohen Falllaubeintrag bzw. weitgehend verlandeten Kleingewässern oder Ufern größerer Gewässer sollte ein wenigstens teilweises Entlanden/Entschlammen durch Ausbaggern geprüft werden (Abschätzung des Nutzens und der Risiken unter Einschluss der Untersuchung aus Maßnahme 04.AW.03 „Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats“). Bei Durchführung müssen umfangreiche Flachwasserzonen erhalten bleiben. Nach Möglichkeit sollte dabei ein Teil der Vegetation, verteilt auf mehrere kleine, gestreut liegende Komplexe, belassen werden, alternativ jeweils der Bewuchs einer Seite des Gewässers geschont werden (in einem Jahr max. die Hälfte eines Gewässers). Hochwertige Pflanzenbestände sind bei Entlandungsmaßnahmen grundsätzlich auszunehmen. Die Maßnahme sollte in größeren Zeitabständen im Herbst oder Winter (am besten Ende September bis Anfang November) durchgeführt werden (vgl. BLAB 1989).
- Um einer zu intensiven Beschattung vorzubeugen, ist –bei Bedarf– die Gehölzvegetation der (vor allem Süd-) Ufer zu lichten (vgl. BLAB 1989)
- Zeitweiliges Trockenlegen im Winter und zeitweiliges Trockenfallen (von Teilbereichen) im Sommerhalbjahr zumindest in mehrjährigen Abständen kann sinnvoll sein (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Der Erholungsverkehr sollte an allen Gewässern gesteuert werden (insb. am Dammer Bergsee). Von uferbegleitender Wegeführung über längere Strecken ist abzusehen (u.a. wegen der Empfindlichkeit der Uferzone, als auch Vertreibungseffekte von empfindlichen Tierarten) (vgl. BLAB 1989).

Kostenschätzung (netto)

ca. 2.500 Euro (alle 5 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien mit der anzustrebenden Flächenvergrößerung des LRT 3150 (vgl. Maßnahme 20.AW.08) sowie mit der Maßnahme 04.AW.03 „Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats“

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Der Umfang des Trockenfallens im Sommer ist so zu bemessen, dass andere schutzwürdige und schutzbedürftige Arten (insb. der Kammolch) und Lebensgemeinschaften möglichst wenig beeinträchtigt werden (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 11.CW.04: Pflege und Erhalt Birken und Kiefern Sumpfwald (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 3,5 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad • Keine Sonstige Gebietsbestandteile • Biotoptypen WNB
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Waldbesitzer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) • standortfremde Gehölzarten, Störung des Wasserhaushaltes
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • naturnahe, strukturreiche Wälder aus Birke und Kiefer auf mäßig feuchten sowie aus Birke auf nassen Standorten. Wasser- und Nährstoffversorgung entsprechen den natürlichen Verhältnissen. Strauch-, Kraut- und Moosschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Maßnahmenbeschreibung

Evtl. dürfte das Zulassen der eigendynamischen natürlichen Entwicklung vorteilhafter sein als der Erhalt des Biototyps durch Pflegemaßnahme. Deshalb ist zuerst zu überprüfen in welchem Zustand sich die Biotopflächen befinden. Wenn sich herausstellt, dass der Pflegeaufwand nicht im Verhältnis zum Erhalt der Flächen steht, sind die folgenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht durchzuführen.

- Zurückdrängen von Fichten und Förderung von Birken und Kiefern im Rahmen von Durchforstungen
- Bevorzugung der Naturverjüngung
- Keine Bodenbearbeitung, Befahren mit Forstmaschinen nur bei gefrorenem Boden
- Verzicht auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz
- Erhalt von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie eines Teils des Altholzes über die Zielstärke hinaus
- Forstnutzung möglichst auf die Zeit zwischen Oktober und Februar beschränken
- Ggf. Abtrieb vorhandene Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören
- Erhalt von Krautsäumen als Waldaußenrand
(KAISER & WOHLGEMUTH 2002)

Kostenschätzung (netto)

ca. 2.500 Euro pro ha (inkl. 30 Jahre Pflege)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Ggf. Konflikt durch Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Seggenrieden und Landrörichten (NS, NR) (s. Maßnahme 10.CW.03)

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 12.CW.05: Mahd und Entkusselung (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Nord- Ost- und Westufer Dammer Bergsee, Halde Porta (Haldenplateau) (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 4,46 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Keine Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • UHF, RPM, WPB • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs- /Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung / Aufkommen von Gehölzen • Sukzession in natürlichen / nicht genutzten Lebensräumen
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme (nur für Flächenanteile außerhalb der DBU-Naturerbefläche) <input checked="" type="checkbox"/> Stiftungsmittel DBU (nur für Flächenanteile der DBU-Naturerbefläche) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Rote-Liste-Arten am West- und Ostufer des Dammer Bergsees sowie auf dem Haldenplateau • Erhalt von Offenland-Biotopkomplexen (Magerrasen, Halbruderalerle Gras- und Staudenflure) mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und in enger Verzahnung mit anderen Typen von Trockenbiotopen (Säume, Gebüsche, Wälder)

MaßnahmenbeschreibungEntkusselung

Bei Teilflächen mit fortgeschrittener Sukzession ist eine sogenannte Entkusselung, also eine Entnahme junger Gehölze (Kussel), in mehrjährigen Abstand notwendig, um eine Verbuschung/Bewaldung zu verhindern. Die Gehölze sollten im Zeitraum von Oktober bis Februar per Hand ausgerissen oder mit Motorsäge, Freischneider oder Astschere bodenbündig abgeschnitten werden. Um erneutem Stockausschlag sowie dem Aufkommen neuer Keimlinge entgegen zu wirken, ist eine kontinuierliche manuelle Nachpflege der Fläche erforderlich. Das Holz muss abtransportiert werden.

Mahd

Um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern wird für folgende Biotoptypen eine Mahd durchgeführt:

RAG, RPM: Jährlich einmalige Mahd im August, einschließlich Abfuhr des Mähguts (teilweise Mahd in mehrjährigen Abständen ausreichend)

UHF, UHT, UHM, WPB: In mehrjährigen Abständen (2–5 Jahre) Mahd zwischen Oktober und Februar, einschließlich Abfuhr des Mähguts. Der Abtransport des Mähguts erfolgt am besten erst nach 1–2 Tagen, damit Kleintiere abwandern können. Grundsätzlich sollte bei einer Mahd etwa ein Drittel der Fläche belassen werden (abschnittsweises bzw. wechselseitiges Mähen), um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Dies gilt nicht für die Flächen am Dammer Bergsee, an denen der Schutz der Orchideenvorkommen (durch Bekämpfung der Sukzession) Priorität hat. Zur weiteren Schonung der Tierwelt sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt und keine Schlegelmähwerke bzw. schnell drehenden Maschinen verwendet werden. Auf den UHT-Flächen können einzelne, schon vorhandene Bäume- und Gebüschgruppen belassen werden.

(KAISER & WOHLGEMUTH 2002, ACKERMANN et al. 2016e)

Kostenschätzung (netto)

ca. 3.000 Euro (alle 3 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 13.AW.05: Pflege LRT 6510 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Einzelfläche im Bexadde-Tal (FFH-Flächen Nr. 31700100750) (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 0,6 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> LRT 6510 im Erhaltungsgrad B Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Wiesen-Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>), Heide-Nelke (<i>Dianthus deltooides</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Ausbreitung Neophyten Ruderalisierung Verbuschung/Sukzession
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter, artenreicher Wiesen, durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine
Maßnahmenbeschreibung Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden. Demnach muss die Fläche zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Dabei sollte die zweite Nutzung frühestens nach 40 Tagen, besser 8 Wochen nach der ersten Mahd erfolgen. Die Mahd der Parzellen sollte von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen. Das Mähgut ist grundsätzlich abzuräumen. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden (NLWKN 2011f).	
Kostenschätzung (netto) ca. 600 Euro pro ha (jährlich)	
Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet: <ul style="list-style-type: none"> Keine 	
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> Keine 	
Bemerkungen/Hinweise <ul style="list-style-type: none"> Keine 	

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 14.AW.06: Pflege LRT 3150 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich und Teich im Bexadde-Tal (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 1,5 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> LRT 3150 im Erhaltungsgrad B, Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Wasserverschmutzung Eutrophierung/Nährstoffeintrag Verbuschung/Sukzession
<input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung und Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. Erhalt und Wiederherstellung naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sowie den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine

MaßnahmenbeschreibungPflege der Uferländer

Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien, sowie gezielte Mahd, um die Verlandung und die Sukzession der Uferbereiche zu verhindern (NLWKN 2011e).

Entschlammung und Entkrautung

Vor Durchführung der Maßnahme ist die Notwendigkeit einer Entschlammung zu prüfen. Demnach ist die Maßnahme nur bei stark eutrophierten Verhältnissen oder Faulschlammabildung durchzuführen. Liegen solche Bedingungen vor, kann eine Reduktion der Nährstoffbelastung im Abstand von mehreren Jahren durch Entkrautung und/oder eine Entfernung des anaeroben Substrates inkl. des dort gespeicherten Phosphors und Stickstoffs sinnvoll sein. Damit werden geeignete Standortverhältnisse für die Ansiedlung einer typischen Wasserpflanzenvegetation geschaffen. Die Entschlammung sollte bevorzugt im Herbst/Winter stattfinden. Eine Entkrautung ist bestenfalls im Spätsommer (August/September) durchzuführen. Bei Vorkommen von zu schützenden Pflanzenarten sollten Bestände dieser Arten ausgespart bleiben. Um Diasporenvorräte lebensraumtypischer Arten zu erhalten, sollte die Entschlammung möglichst nur partiell in unterschiedlichen Teilbereichen nacheinander durchgeführt werden (ACKERMANN et al. 2016a). Die Entschlammung kann z.B. mit einem Saugbagger durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der abgesaugte, nährstoffreiche Schlamm auf keinen Fall im Gebiet abgelagert wird (BLAB 1989).

Reduktion des Fischbestandes

Durch die Reduktion des Fischbestandes (Entfernen plankti- und benthivorer Fische) wird Einfluss auf die Entwicklung des Phytoplankton-Bestands und damit der Trübung des Gewässers genommen. Demnach wird die Sichttiefe des Gewässers erhöht und bessere Standortbedingungen für Makrophyten wiederhergestellt. Je intensiver die Befischung erfolgt, desto vielversprechender ist der Erfolg der Maßnahme. Wenn möglich sollten mehr als 75 % des Besatzes an plankti- und benthivoren Arten entfernt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahme generell nur durchzuführen ist, nachdem ggf. vorhandene externe Eutrophierungsquellen beseitigt wurden. Die Maßnahme sollte ca. alle 5-8 Jahre durchgeführt werden (ACKERMANN et al. 2016a).

Kostenschätzung (netto)

ca. 5.000 Euro (alle 3 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Der angrenzende Wald wird größtenteils dem Biotoptyp WNB zugeordnet. Dieser ist gesetzlich geschützt, sodass bei Entfernung von Gehölzen im Uferbereich ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt entstehen kann. Hier ist der Pflege der Uferländer und damit dem Erhalt des LRT 3150 Vorrang zu geben.
- Synergien mit der Maßnahme 04.AW.03: Optimierung der potenziellen Habitate des Kammmolchs

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2020	Nr. 15.CE.01: Umsiedlung von Hirschkäfer-Habitaten (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Je nach Eingriffsort (keine gesonderte Zuweisung in Karte)	
Flächengröße keine Angabe möglich – je nach Vorhaben	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Vorhabenträger*in des Eingriffs Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bruthabitaten des Hirschkäfers (Stubbenrodung) durch Flächeninanspruchnahme
Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Einzel-Individuen und Bruthabitaten • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Bestimmte Gründe (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets) können dazu führen Bruthabitate oder potenzielle Bruthabitate zu beeinträchtigen. Um Individuenverluste zu vermeiden muss eine Umsiedlung der Hirschkäfer-Larven als Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

Die Umsiedlung muss in einem geeigneten Lebensraum (vgl. Kap. 3.3.1) für die adulten Käfer innerhalb der zusammenhängenden Hirschkäfer-Population stattfinden. Zu beachten ist, dass die Wurzeln mindestens für die nächsten acht Jahre ungestört in der Erde verbleiben können. Die Maßnahme kann grundsätzlich ganzjährig erfolgen. Aufgrund des Maschineneinsatzes empfiehlt sich die Herbst- und Winterperiode, um Schäden an der Vegetation und Bodenverdichtungen möglichst gering zu halten (EBERT & MÜLLER-PFANNENSTIEL 2008).

Die Umsiedlung erfolgt dabei mitsamt dem Habitat der Larven (Baumstubben mit Wurzeln) und kann mit einem großformatigen Ballenstechgerät, wie es normalerweise für die Verpflanzung von Großbäumen verwendet wird, realisiert werden. Das Ballenstechgerät muss einen Ballen von ca. 3 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe ausstechen (EBERT & MÜLLER-PFANNENSTIEL 2008). Damit wird gewährleistet, dass der Großteil der Larven umgesiedelt werden kann, da sich die Larven in einer maximalen Tiefe von ca. 0,6 m und in einer maximalen Radialdistanz von 1,5 m um den Stubben aufhalten (RINK 2006). Anschließend sollte der Erdballen maximal 1 km vom Baubereich entfernt in ein zuvor mit derselben Maschine ausgestochenes Loch wieder in die Erde gesetzt werden. Die edaphischen Bedingungen müssen denen des ursprünglichen Standortes entsprechen. Vor dem Einsetzen der Stubben in die Verbringungsgebiete müssen druckverteilende Matten ausgelegt werden, um die Bodenverdichtung zu minimieren. Nach der Umsiedlung werden die Stubben mit Holz (z.B. auslaufenden Forstmaßnahmen) abgedeckt, um ein mögliches Aufwühlen durch Wildschweine zu verhindern (EBERT & MÜLLER-PFANNENSTIEL 2008).

Kostenschätzung (netto)

ca. 5.000 Euro pro Stubben

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Die Erfolgskontrolle erfolgt bis sieben Jahre nach Umsetzung, da Hirschkäferlarven maximal acht Jahre Entwicklungszeit benötigen.

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2020	Nr. 16.CE.02: Datenerhebung zur Raumnutzung der Fledermäuse (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Gesamtes FFH-Gebiet (keine gesonderte Zuweisung in Karte 6 und 7)	
Flächengröße ca. 778 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Keine Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Fledermaus-Regionalbetreuer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäusen (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der jeweiligen Arten

Maßnahmenbeschreibung

Um die vorhandenen Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) zu schützen und zu fördern muss eine Datenerhebung über die Raumnutzung der Fledermäuse im gesamten FFH-Gebiet erfolgen. Dabei wird das FFH-Gebiet nicht flächendeckend erfasst, sondern nur die Bereiche, in denen geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse vorliegen bzw. in denen Aktionsräume von Fledermäusen zu erwarten sind. Eigenschaften zum Flugverhalten und Nahrungserwerb der verschiedenen Fledermausarten sind dabei zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Untersuchungsräume sind im Vorfeld, mit den für die Erfassung zu beauftragenden Kartierern, abzustimmen. Im Detail sollen individuelle und koloniebezogene Aktionsradien sowie Jagdhabitats und Paarungsquartiere durch geeignete Methoden identifiziert werden. Eine Übersicht über mögliche Methoden bietet Abb.1.

Raumbezogen vorhandene fledermaus-relevante Lebensräume	Detektor	Horchbox	Quartiersuche	Netzfang	Telemetrie	Raumbezogen vorhandene fledermaus-relevante Funktion
Äcker, Wiesen/Weiden						allg. Nahrungshabitats
Hecken, Gehölze						Flugwege
Fließgewässer, Seen, Teiche						Nahrungshabitats bes. Qualität
Siedlung						Quartiere
Wälder						Nahrungshabitats, Flugwege, Quartiere

Zu bevorzugen
 Oft notwendige Ergänzung

Abb. 1.: Methodenmix in Abhängigkeit von den Untersuchungsfragestellungen und raumbezogen ausgeprägten fledermausrelevanten Funktionen (ARGE FÖA et. al 2011)

Kostenschätzung (netto)

ca. 30.000 Euro

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Die Untersuchungen sind in enger Abstimmung mit der DBU durchzuführen, da auf den Naturerbeentwicklungsf lächen ein Schwerpunktbereich, von Fledermausvorkommen im FFH-Gebiet, liegt (vgl. Kap. 3.3.2).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 17.AW.07: Erhalt der Habitate des Hirschkäfers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Hauptverbreitungsgebiet innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets (vgl. Karte 6)	
Flächengröße ca. 5.735 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs- /Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften NLF, Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust alter und morscher Laubbäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen • Beseitigung von Tot- und Altholz und Stubbenrodung • Baumentnahme vor der Altersphase und kurze Umtriebszeiten
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Besonderer Schutzzweck der LSG- und NSG-Verordnung ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von ausreichend großen Altholzbeständen als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und anderer Holzkäferarten. Besonders bedeutend ist der gezielte Schutz bekannter Habitatbäume sowie alter, freistehender Laubgehölze mit südexponierter Lage. Zudem ist es verboten im LSG (schließt das gesamte FFH-Gebiet ein) und NSG Stubben von Laubgehölzen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen und Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubgehölzen aus dem Gebiet zu entfernen (LSG-Verordnung §3 Abs. 2, NSG-Verordnung § 3 Abs. 3). Die Verordnungs-konforme Bewirtschaftung in Verbund mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Wald-LRT 9110, 9120, 9190 und 91E0* (vgl. Maßnahme 01.AW.01 – Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung) dienen somit dem Erhalt der Hirschkäferhabitats.

Des Weiteren wird auf Folgende Punkte hingewiesen:

- Bei zwingenden Fällungen zur Verkehrssicherung Hochstubben belassen und übriges Material unaufgearbeitet vor Ort belassen
- Außerhalb des LSG und NSG sind Rodung von Eichen- und Buchenstubben zu vermeiden
- Kranke, abgestorbene und umgebrochene Bäume stehen lassen, statt Brennholzgewinnung
- Höhlenbäume erhalten, da diese besonders wertvoll und artenreich sind
- Fällungen von Alteichen unbedingt vermeiden und knorrige Buchen und Eichen als Habitatbäume markieren
- Besonderer Schutz und Pflege starker Eichen (Buchen), die einzeln oder in Reihe an den Bestandsrändern vorkommen, wegen ihrer besonderen Habitateignung
- Im gesamten LSG und NSG ist der Bestand an Wildschweinen auf einem für den Hirschkäfer verträglichen, niedrigen Niveau zu halten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung: Kooperationen der Behörden (UNB) mit privaten Wald- und Landbesitzern, um die Notwendigkeit der Maßnahmen zu erläutern, ggf. mögliche Kompromisse abzuklären und Entschädigungsmöglichkeiten aufzuzeigen

Kostenschätzung (netto)

0 Euro – Einhaltung der LSG- und NSG-VO

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien: 01.AW.01 – Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, Biotopverbundkonzept

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Überprüfung auf Schäden durch Wildschweine

Bemerkungen/Hinweise

- Ist eine Entfernung von Stubben im LSG und NSG unumgänglich, ist die Maßnahme „Umsiedlung von Hirschkäfer-Habitaten“ (15.CE.01) zu beachten

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitatte des Hirschkäfers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Identifizierte Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)	
Flächengröße ca. 410 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Laubwaldstrukturen
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust alter und morscher Laubbäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen • Beseitigung von Tot- und Altholz und Stubbenrodung • Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Verlustes lichter Waldstrukturen • Anbau von Nadelbaumarten auf Laubwaldstandorten • Baumentnahme vor der Altersphase und kurze Umtriebszeiten • Schlechte Verteilung der Habitatstrukturen im Bezugsraum
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Datengrundlagen, durch Datenerhebungen • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate • Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Um die Maßnahmen „02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers“, „07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers“ und „06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen“ zielgerichtet umsetzen zu können, müssen in den identifizierten Suchräumen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6) folgende Daten erhoben werden:

- Überprüfung der identifizierten Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen im Gelände
 - Quantifizierung der Fläche: parzellenscharfe Festlegung möglicher Bereiche für die Maßnahmenumsetzung innerhalb der Suchräume und Bestimmung der vorhandenen Flächengröße
 - ggf. Anpassung der räumlichen Lage: Sind z.B. in dem Bereich in dem Verbundstrukturen entwickelt werden müssen nur Nadelwaldstrukturen vorhanden, sollte eher ein Verbund über den südlichen Waldrand angestrebt werden, auch wenn die Entfernung zwischen zwei Teilpopulationen dort evtl. größer ist.
- Bestimmung der bestmöglichen Standorte für die Anlage der Hirschkäfermeiler in den identifizierten Suchräumen: Hierfür sind die Hinweise im Maßnahmenblatt „07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers“ zu beachten.
- Lage, Ausdehnung und Ausprägung von südexponierten Waldrandstrukturen und Waldlichtungen (Laubwald) sowie aktuelle Beeinträchtigungen (gemessen an der im Maßnahmenblatt „06.BW.01: Verbesserung von Waldrandstruktur“ beschriebenen Idealvorstellung)
- Vorhandene Wald-Biotoptypen in den Suchräumen
- Anteil an alten Eichen und Buchen identifizieren und ggf. als Habitatbäume markieren (Kataster anlegen)
 - Bei der Kartierung sind folgende Parameter zu differenzieren: Stammdurchmesser (BHD), Alter, Lage (GPS), Pflegebedürftigkeit (z.B.: aufgrund von Beschattung oder Bedrängung von anderen Baumarten)
- Anteil von Baumstubben (Laubbäume) identifizieren
 - Bei der Kartierung sind folgende Parameter zu differenzieren: Durchmesser (≥ 40 cm), Alter (Zeretzungsstadium), Lage (GPS), ggf. Schlupflöcher in der Umgebung
- Betrachtung des gesamten (Laubwald-)komplexes:
 - Einschätzung des Entwicklungspotenzials als Lebensraum für den Hirschkäfer
 - Verjüngungspotenzial der Eichen (Wo und welche Art der Verjüngung)
 - Standort hiebsreifer Fichten
 - Totholzanteil (gesamt)

Kostenschätzung (netto)

ca. 25.000 Euro

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien: Maßnahme 02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers, 06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen, 07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers, 17.AW.07: Erhalt der Habitate des Hirschkäfers

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 2021	Nr. 01.AW.01: Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
---	---

Kartenauszug/Lage Gesamtes FFH-Gebiet (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 83,14 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • FFH-LRT 9110, 9120, 9190, 91E0* im Erhaltungsgrad B und C • Hirschkäfer Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligten <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Waldbesitzer*in Nachrichtlich <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung 	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • 9110, 9120, 9190, 91E0*: Standortfremde Baumarten, Mangel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz, Defizite Baum- und Straucharten, Eutrophierung, Bau/Betrieb Verkehrswege, Ausbreitung Neophyten, Freizeitnutzung, Waldrand beeinträchtigt, pflanzl. Abfälle • Zusätzlich für den LRT 91E0*: Grundwasserabsenkung und Entwässerung
Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Erschwernisausgleich <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten der LRT mit Erhaltungsgrad A oder B • Wiederherstellung/Verbesserung des günstigen Erhaltungsgrads (B) bei signifikanten Lebensraumtypen im mittel bis schlechten Erhaltungsgrad (C), für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9120, 9190 und 91E0* gelten die in der Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – VORIS 28 100) genannten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Zuordnung der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu den Lebensraumtypen und Arten kann folgender Tabelle entnommen werden:

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B		
	Teil I (Alle LRT) Nrn.	Teil II (LRT-Ausprägung B & C) Nrn.	Teil III (LRT-Ausprägung A)Nrn.
Bodensaurer Buchenwald: (Hainsimsen-Buchenwälder 9110/ Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme 9120)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Auenwälder mit Erle Esche, Weide (91E0*)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2

Die detaillierten Aussagen werden hier nicht wortwörtlich wiedergegeben und können dem Text des „Walderlasses“ (RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – VORIS 28 100) entnommen werden (vgl. NMU 2015a). Die relevanten Anforderungen sind zudem auch in der Schutzgebietsverordnung enthalten.

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang ist eine Reduzierung der gebietsbezogenen C-Anteile für die LRT 9190 und 9110 notwendig (vgl. NLWKN 2021a). Im Detail bedeutet das eine Reduzierung der C-Anteile von 45 % für den LRT 9190 und 15 % für den LRT 9110 auf 0 %. Mit der hier formulierten Maßnahme „Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung“ werden die genannten Vorgaben gemäß Netzzusammenhang erreicht, da eine erlasskonforme Bewirtschaftung dazu führt, dass die C-Anteile in B-Anteile überführt werden bzw. sich der gute Erhaltungsgrad einstellt.

Kostenschätzung (netto)

0 Euro – Einhaltung der LSG-und NSG-VO

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Wald-LRT-Flächen, die auf der DBU-Naturerbefläche oder den NLF-Flächen kartiert wurden, sind von der hier dargestellten Maßnahme ausgenommen. Für diese Flächen gilt der Naturerbe-Entwicklungsplan bzw. der Managementplan der NLF.
- In der Maßnahmenkarte (Karte 6) wird die Maßnahmen-ID 01.AW.01 den betroffenen Flächen zugewiesen. Um eine flächenspezifische Differenzierung zwischen den B- und C-Flächen sowie den daraus resultierenden Maßnahmenkategorien zu ermöglichen wird die ID farblich differenziert dargestellt. Demnach ist die Codierung für B-Flächen in Grün (verpflichtende Erhaltungsmaßnahme) und für C-Flächen in Gelb (verpflichtende Wiederherstellung) dargestellt (vgl. Kap. 5.1).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Identifizierte Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)	
Flächengröße Suchraumfläche: ca. 410 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Identifizierte Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung 	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Verlust alter und morscher Laubbäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen Beseitigung von Tot- und Altholz und Stubbenrodung Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Verlustes lichter Waldstrukturen Anbau von Nadelbaumarten auf Laubwaldstandorten Baumentnahme vor der Altersphase und kurze Umtriebszeiten Schlechte Verteilung der Habitatstrukturen im Bezugsraum Defizite Baum- und Straucharten Waldrand beeinträchtigt,
Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate. Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine

Maßnahmenbeschreibung

Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) werden auf den identifizierten Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) habitatverbessernde Maßnahmen für den Hirschkäfer durchgeführt. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die verpflichtende Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial geeignete Habitatstrukturen zu schaffen) und eine Flächenverfügbarkeit besteht. Sind diese Anforderungen zutreffend, werden folgende Teilmaßnahmen auf den Flächen umgesetzt:

- Besonderer Schutz und Pflege starker Eichen (Buchen), die einzeln oder in Reihe an den Bestandsrändern vorkommen, wegen ihrer besonderen Habitateignung
- Von insbesondere Nadelgehölzen aber auch anderen Bäumen bedrängte Alteichen freistellen und von zu starker Beschattung freihalten
- Eichen in der Verjüngungsschicht begünstigen (nachwachsende Eichen gegenüber Konkurrenz-Baumarten fördern)
- Nachpflanzen von jungen Eichen bzw. Eichennachwuchs (Hähereiche) nach Möglichkeit fördern
- Hiebsreife Fichten entnehmen
- Waldrandstrukturen verbessern und pflegen (s. Maßnahme 06.BW.01)

Kostenschätzung (netto)

ca. 50.000 Euro pro ha (inkl. 30 Jahre Pflege)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Synergien: 18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers, 01.AW.01: Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, 06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen, Biotopverbundkonzept

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 03.AE.01: Neuentwicklung des LRT 9190 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Westufer des Dammer Bergsees, nordöstlich des Ziegelteichs, Haverbecker Bachtal, NLF-Flächen (vgl. Karte 7)	
Flächengröße Suchraumfläche: ca. 61 ha, davon 4,3 ha neu entwickeln	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> Als Entwicklungsflächen (E) gekennzeichnete Flächen des LRT 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Biotoptypen WZF, WZK, WPB, WXH
Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung 	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> standortfremde Baumarten, Defizite Baum- und Straucharten, Mangel oder übermäßige Entnahme Alt- und Totholz, Eutrophierung, Waldrand beeinträchtigt, Ausbreitung von Neophyten, Freizeitnutzung
Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung naturnaher, strukturreicher, großflächiger und unzerschnittener Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine

Maßnahmenbeschreibung

Gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang ist eine Flächenvergrößerung des LRT 9190 verpflichtend. Daher sollen 10 % der bestehenden LRT-Fläche (43,2 ha), also ca. 4,3 ha, neu entwickelt werden. Ein Großteil der LRT-Entwicklung soll dabei auf den Flächen der NLF umgesetzt werden. Hierzu findet aktuell eine Abstimmung des LK Vechta mit dem NLF statt. Die nach aktuellem Stand in Frage kommenden Flächen sind in Karte 7 als „Suchraum: Entwicklung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190, Bez. 03.AE.01)“ dargestellt. Die Suchraumkulisse ist insgesamt ca. 61 ha groß.

Bei der Umwandlung von Kiefernbeständen mit fruktifizierenden Stiel-Eichen bzw. Trauben-Eichen in der näheren Umgebung bietet sich eine sukzessionsgestützte Umwandlung durch Naturverjüngung an. Voraussetzung hierfür ist ein lichter Kiefern-Altholzschirm und ein nicht zu hochwüchsiger und dichter Unterstand, bzw. eine nicht zu hochwüchsige und dichte Strauchschicht und Bodenvegetation (REIF & GÄRTNER 2007). Eine hohe Bedeutung bei der sukzessionsgestützten Umwandlung von Kiefernbeständen kommt der Samenverbreitung durch den Eichelhäher zu. In mehreren Projekten konnte demnach eine erfolgreiche Eichenverjüngung durch Hähersaat nachgewiesen werden. Demnach kann Hähersaat sehr üppig auflaufen und sollte unbedingt gefördert werden (vgl. REIF & GÄRTNER 2007, STÄHR 2008).

In Kiefernbeständen ohne fruktifizierende Stiel-Eichen bzw. Trauben-Eichen in der näheren Umgebung, in denen eine Sukzession zu bodensauren Eichenwäldern mittelfristig nicht zu erwarten ist, bietet sich eine Neuanlage mittels Saat oder Pflanzung an. Bei der Vorbereitung des Saatbeetes soll aus Bodenschutzgründen auf ein flächiges Befahren verzichtet und die Bodenbearbeitung auf das Notwendigste reduziert werden. Auch eine Pflanzung der beiden Eichenarten (Stiel-Eiche und Trauben-Eiche) unter lichtem Kiefern-Altholzschirm in Form eines Voranbaus ist möglich. Information zum Voranbau von Eiche unter Kiefer, sowohl durch Saat als auch durch Pflanzung finden sich in MLUV & Landesforstanstalt Eberswalde 2006.

Für die Begründung von Eichenbeständen ist bei starker Konkurrenz durch die Bodenvegetation eine Bodenverwundung auf den ausgewählten Pflanzplätzen oder den Saatstreifen erforderlich, welche die Etablierung von Eichenpflanzungen, die Eichensaat oder eine Eichennaturverjüngung erst möglich macht. Dabei wird in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen (NLWKN 2020d).

Die Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung muss räumlich voneinander getrennt (gruppen- bis horstweise Mischungen) erfolgen. Mit zunehmender Konkurrenzstärke der Misch- und Nebenbaumarten gegenüber der Eiche sollte die Mischung deutlicher entzert werden (NLWKN 2020d).

Künstliche und natürliche Eichenverjüngungen müssen i. d. R. gegattert werden, um den Aufwuchserfolg zu gewährleisten (NLWKN 2020d).

Kostenschätzung (netto)

ca. 60.000 € pro ha (inkl. Pflege für 30 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Synergie mit dem Ziel, geeignete Habitatstrukturen für den Hirschkäfer langfristig zu entwickeln

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Monitoring der Vegetationsentwicklung

Bemerkungen/Hinweise

- Zur Umsetzung investiver Naturschutzmaßnahmen unter Einbeziehung von EU-Mitteln bietet sich für die aktuelle EU-Förderperiode die Richtlinie SAB und die Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement - RL LaGe an.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 04.AW.03: Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Tümpel in den Nienhauser Talwiesen, Kleiner Klärteich (vgl. Karte 6)	
Flächengröße ca. 1,8 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Kammolch Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • starke Verkrautung und Verlandung (durch Eutrophierung) • zunehmende Beschattung durch Ufergehölze • Beseitigung und Entwertung der Sommerlebensräume und Überwinterungsplätze, u. a. durch Grünlandumbruch, Beseitigung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzinseln
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolchs in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Maßnahmenbeschreibung Da bisher keine ausreichenden Daten zur detaillierten Beurteilung der Population in den Dammer Bergen vorliegen (vgl. Kap. 3.3.1), müssen die in der Maßnahmenkarte (vgl. Karte 6) dargestellten Teiche (blaue Schraffur) auf aktuelle Vorkommen untersucht werden (Datenerhebung). Zudem ist zu prüfen, ob die betroffenen Gewässer (und die nähere Umgebung (Radius von mind. 0,5 km) sowie der Verbund zwischen Winterquartier und Laichgewässer), hinsichtlich der Lebensraumsansprüche des Kammolchs (vgl. Kap. 3.3.1), optimiert werden können.	
Kostenschätzung (netto) ca. 15.000 Euro	
Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet: <ul style="list-style-type: none"> • Synergien mit den Maßnahmen 10.CW.03 und 14.AW.06: Entfernung von Bäumen und Gebüsch am Gewässer zur Reduzierung von Beschattung und Laubeintrag, ggf. Faulschlamm Entsorgung 	
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Keine 	

Bemerkungen/Hinweise

- Bei der Kartierung sollte das Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere) (BfN und BLAK 2017) berücksichtigt werden. Artspezifisch geeignete Kartiermethoden zur Erfassung des Kammmolchs können zudem KRONSHAGE et al. (2014) und SCHLÜPMANN 2014 entnommen werden.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 05.AW.04: Pflegemahd LRT 6430 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 0,1 ha	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • LRT 6430 im Erhaltungsgrad B Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Das Fehlen naturraumtypischer Strukturen (z.B. Mikrorelief, Totholz, Felsen etc.) • Anthropogene Veränderung des hydrologischen Regimes • Veränderung der Artenzusammensetzung in Folge von Sukzession • Starke Beschattung durch angrenzende Waldbereiche • Ruderalisierung
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B • Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Maßnahmenbeschreibung <u>Pflege:</u> Eine Mahd in mehrjährigem Abstand ist für den Erhalt von Hochstaudenfluren, die nicht durch ein natürliches Störungsregime offengehalten werden, zur Verhinderung einer Verbuschung notwendig. Insbesondere beim Aufkommen von Gehölzen ist eine regelmäßige Mahd im Abstand von ca. 2–5 Jahren sinnvoll. Die Mahd sollte zwischen Mitte September und Februar erfolgen und das Mahdgut – zur Vermeidung ungewollter Düngeeffekte – abtransportiert werden. Der Abtransport des Mähguts erfolgt am besten erst nach 1–2 Tagen, damit Kleintiere abwandern können. Grundsätzlich sollte bei einer Mahd/Mulchung etwa ein Drittel der Fläche belassen werden (abschnittsweises bzw. wechselseitiges Mähen), um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Zur weiteren Schonung der Tierwelt sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt und keine Schlegelmähwerke bzw. schnell drehenden Maschinen verwendet werden (ACKERMANN et al. 2016e).	

<p>Kostenschätzung (netto) ca. 500 Euro (alle 2- 5 Jahre)</p>
<p>Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine
<p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Flächen im Privatbesitz ist es sinnvoll, vertragliche Regelungen zur optimalen Nutzung/Pflege abzuschließen. Eine Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM - (Richtlinie NiB-AUM) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015 - ML-104-60170/02/14, MU-28-04036/03/05 - (Nds. MBl. S. 909) in der Fassung vom 15.3.2019 (Änderungen siehe Bezug)
<p>Bemerkungen/Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Suchraumfläche zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6), Stratbäke (vgl. Karte 7)
--

Flächengröße ca. 419,55 ha

Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Defizit „Waldrand beeinträchtigt“ kartierte Wald-LRT (9190, 91E0*, 9110) • Als Entwicklungsflächen (E) kartierte Wald-LRT • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Waldränder (WRA) • Für die Neuentwicklung des LRT 9190 ausgewiesenen Flächen • Identifizierte Suchraumfläche zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen
--	--

Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung 	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Angrenzende Nutzung (Nutzungsgrenzen), Nutzungsdruck
--	--

Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung 	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>): <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate. • Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Entwicklung standortgemäßer und funktionsgerechter Waldrandgesellschaften
---	---

Maßnahmenbeschreibung

Aufgrund der intensiven Bodennutzung sind Waldränder entlang von Nutzungsgrenzen häufig als gerade, scheinbar schnittartige Grenzen zwischen Wald und Offenland ausgeprägt. Die hohen Waldbäume rücken demnach ohne Pflegemaßnahmen direkt bis z.B. an den Feldrand. Die Praxis der Waldrandpflege hat gezeigt, dass die Schaffung gestufter Waldränder mit pultdachartigem Aufbau, wie sie sich z.B. bei den Sukzessionswaldrändern natürlich einstellt, nur auf kleiner Fläche realisierbar ist. Daher sollte vielmehr eine vielgestaltige Übergangszone vom Wald zum Offenland geschaffen werden, in der sich die Elemente der Saum Strauch- und Baumschicht mosaikartig durchmischen (s. Abb. 1).



Abb. 1: Beispielhafte Darstellung anzustrebender Waldrandstrukturen (FVA 1996)

Waldrandpflege darf die Bestandsstabilität nachgelagerter Bestände jedoch nicht gefährden. Daher sind bei der Pflege der Waldränder die natürliche Dynamik, die Standortbedingungen, Exposition und Entwicklungszustand sowie folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Waldränder sind vorrangig aus der Dynamik der Bestandsentwicklung heraus zu formen und zu erhalten. Waldrandpflege ist somit in die Bestandespflege zu integrieren.
- Waldrandpflege hat eine Behandlungsfolge zu beachten: Außenränder kommen vor Innenrändern, Süd- und Westexposition vor Nord- und Ostexposition – damit werden zunächst die reicheren Waldrandgesellschaften gefördert.
- Waldrandentwicklung erfordert eine ausreichende Tiefe (10 bis 30 m); tiefgestaffelte Waldränder sind vor allem an Luvseiten und sonnseitig orientierten Lagen notwendig, lee- und schattseitige Ränder kommen mit schmalen Säumen aus.
- Auf gesetzlich geschützte Biotope und ökologisch besonders wertvolle Kleinstrukturen (z. B. Ameisen-, Lesesteinhaufen) ist bei allen Waldrandpflegemaßnahmen besondere Rücksicht zu nehmen.
- Pflegemaßnahmen dürfen nicht in der Hauptbrutzeit erfolgen.
- Der offene Charakter von Eichen- und Eichen-Buchen-Wäldern lässt sich wegen der gebremsten Wuchsdynamik meist über extensive Pflegeeingriffe mit vertretbarem Aufwand erhalten. Dabei sind seltene standortsheimische Baum- und Straucharten sowie der Erhalt von Eichen zu fördern. Langfristig ist die dauerwaldartige Ausformung von Waldrandstreifen unter Erhalt alter Laubbäume (insb. alter Eichen) anzustreben.
- Gezielte Waldrandpflege für Buchen-Mischwälder ist aufgrund des ausgeprägten Schattholzcharakters nur in Ausnahmen sinnvoll.
- Die günstige Entwicklung des Lichtangebotes in Kiefernwäldern bietet mit zunehmendem Alter meist reichlich Gelegenheit für die Entwicklung der natürlichen Sukzession. In Jungbeständen empfehlen sich Eingriffe zur Förderung der eingestreuten Lichtbaumarten. Bei labilen Nadelholzbeständen muss die Waldrandpflege aufgrund der Sturmwurfgefahr mit äußerster Zurückhaltung erfolgen
- Die Unterhaltung von Brandschutzstreifen und Waldbrandriegeln bleibt bei der Waldrandpflege unberührt. Notwendige Grabenpflege soll möglichst außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze werden in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine der folgenden Maßnahmen empfohlen:

- Waldrandpflege in der Jungwuchs- und Stangenholzphase heißt, in der Randzone frühzeitig struktur- und stabilitätsfördernd zu pflegen. Durch von Beginn an sehr starke Eingriffe sollen sich Randbäume in ihrer Krone und Wurzel frei entfalten können und so die typischen Merkmale eines Solitärs entwickeln. Eine lockere Stellung der Bäume im Randbereich fördert außerdem den Erhalt der anderen Waldrandelemente und schafft so die gewünschte Strukturvielfalt.
- Die Waldrand-Säume erfordern zu ihrer Erhaltung periodisch wiederkehrende Pflege (Herbstmahd, Entbuschung). Sie sollen in mehrjährigem Wechsel jeweils abschnittsweise gemäht werden, und zwar nicht vor August/September, um den Pflanzen die Möglichkeit zur Samenentwicklung und -ausbreitung zu geben. Für die Mahd ist die Zusammenarbeit mit Landwirten sinnvoll.

- Waldrandpflege in Beständen mittleren und höheren Alters in Außenrandlage bedeutet Erhalt der über die Pflege im Jungbestand eingeleiteten lockeren Struktur durch einzelstamm- oder femelartige Eingriffe in den Baumbestand. In dieser Phase vorhandene dichte Waldränder können häufig aus Stabilitätsgründen erst im Rahmen der Verjüngung des nachgelagerten Bestandes in strukturreichere Waldränder überführt werden.
- Bei Bestandesverjüngung sollen stabile Teile des Außentraufs belassen werden. Der Erhalt alter Bäume im Randbereich ist ein Beitrag zur Sicherung der Altholznachhaltigkeit.
- Insbesondere Entnahme von Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören.
- Die Altholznachhaltigkeit im Waldrandbereich ist durch möglichst lange Erhaltung von alten Bäumen bzw. frühzeitige Auswahl geeigneten Nachwuchses zu wahren.
- Auf Pflanzung soll, mit Ausnahme seltener Baum- oder Straucharten aus autochthonem Vermehrungsgut, i.d.R. verzichtet werden.
- Schlagabraum verbleibt im Waldrandbereich (Deckungsschutz, Verbisschutz), sofern Gründe des Waldbrandschutzes nicht entgegenstehen.
- Mit dem Ziel eines langfristig erhöhten Totholzanteils sollen anbrüchige oder abgestorbene Bäume (v.a. ältere Laubbäume) erhalten werden, soweit Gründe des Waldschutzes und der Verkehrssicherung nicht dagegensprechen.
- An Waldinnenrändern, deren Struktur und Vielfalt gegenüber den Außenrändern deutlich schwächer ausgeprägt ist, entlang von Verkehrswegen, breiten Forstwegen und Grabentrassen oder anderen breiten Nichtholzböden sollen Pflegemaßnahmen Traufbildung (tiefreichende Beastung) und Standfestigkeit fördern (stärkere Durchforstung in einem 10 - 20 m tiefen Bestandesstreifen ist zweckmäßig). In der Regel sind Waldinnenränder nicht wie Außenränder als selbständige Einheit zu bewirtschaften.
- Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften sowie seltene Pflanzen- und Tierarten werden aktiv gefördert. Dabei werden Vorwald- und Lichtbaumarten besonders begünstigt.
(FVA 1996, MLU MV 2000)

Kostenschätzung (netto)

ca. 12.000 pro ha (inkl. 30 Jahre Pflege)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien mit der Maßnahme 02.AW.02 (Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers): Die Verbesserung von Waldrandstrukturen ist insbesondere mit Hinblick auf die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für den Hirschkäfer ein wichtiger Baustein, da stark besonnte Waldränder mit angrenzendem Offenlandcharakter bevorzugt besiedelt werden. Daher werden nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) auf den identifizierten Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) habitatverbessernde Maßnahmen für den Hirschkäfer durchgeführt. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial Waldrandstrukturen mit den hier genannten Eigenschaften zu etablieren) und eine Flächenverfügbarkeit besteht.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08)
- Bei Waldrändern zur Feldflur hin ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch zu starken Schattenwurf oder Wurzelbrut beeinträchtigt wird. Das Einvernehmen mit der Landwirtschaft ist in diesen Fällen besonders wichtig, um störende Randeffekte (Eutrophierung, Nutzungsausdehnung usw.) zu vermeiden und die Landwirte für die Pflege der Saumbereiche zu gewinnen.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Ausgewiesene Bereiche in Karte 6 (Suchräume Entwicklung von Biotopverbundstrukturen)	
Flächengröße ca. 410 ha	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe (s. „Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle“)	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: NABU-Ortsgruppe, NLF, DBU, Waldbesitzer*in, Forstbetriebsgemeinschaft Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Schlechte Verteilung sowie Fehlen von Habitatstrukturen im Bezugsraum • Verbreitungslücken zwischen den Bruthabitaten und Isolation von Teilpopulationen • Der Großteil der Population befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Verbesserung des Biotopverbundes • Langfristige Konzentration/Verlagerung der Population in das FFH-Gebiet Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Nach der Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (vgl. Maßnahme 18.AW.08) werden auf den identifizierten Suchraumflächen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (ca. 158 ha „hohe Priorität“ und ca. 252 ha „mittlere Priorität“; vgl. Karte 6) habitatverbessernde Maßnahmen für den Hirschkäfer durchgeführt. Demnach wird voraussichtlich und vorbehaltlich der Ergebnisse der Datenerhebung in mindestens einem Viertel der Suchräume wenigstens eine Maßnahme stattfinden. Voraussetzung für die verpflichtende Umsetzung ist, dass die Suchraumfläche gemäß der Datenerhebung als geeignet angesehen wird (gutes Entwicklungspotenzial geeignete Habitatstrukturen durch die Anlage eines Meilers zu erschließen) und eine Flächenverfügbarkeit besteht.

Demnach kann die Anlage eines Hirschkäfermeilers (künstliches Bruthabitat) als Verbundelement (Trittsteine) zwischen bestehenden Habitaten dienen, um den Biotopverbund der Hirschkäferpopulation in den Dammer Bergen zu verbessern und Verbreitungslücken zwischen den Bruthabitaten zu schließen. Dabei können die Hirschkäfermeiler insbesondere dort eingesetzt werden, wo eine Entwicklung von natürlichen Habitatstrukturen (Waldränder, lichte Laubholzwälder, etc.) nicht möglich ist oder lange andauert.

Bei der Neuanlage von künstlichen Bruthabitaten ist unbedingt auf eine geeignete Vernetzung zu bestehenden Habitatstrukturen zu achten. Dabei orientiert sich die Vernetzung am Flugverhalten der Weibchen. Um eine Vernetzung zu gewährleisten, müssen im Umkreis von max. 500 m (besser 350 m) besiedelte Brutstätten sein (vgl. Kap. 3.3.1). Denkbar wäre so auch eine Vernetzung in einem nicht (mehr) besiedelten Gebiet. Da das Vorkommen bestimmter holzzersetzender Pilze von großer Bedeutung für den Besiedlungserfolg ist, kann ein Beimpfen des Meilers mit Holz von aktiven Brutbäumen sinnvoll sein. Ein solches beimpfen ist jedoch nur durchzuführen, wenn die bestehenden Brutbäume durch die Entnahme nicht gefährdet werden. Bei der Anlage müssen zudem folgende Punkte beachtet werden:

Räumliche Lage: Sonnige Standorte mit Offenlandcharakter (Streuobstwiesen, Gartenstrukturen, Parks, Ortschaften, Waldränder zu Wiesen und sehr lichte Laubholzwälder), Exposition Südost bis Südwest.

Boden und Umfeld: Es sollten tiefgründige skelettarme Böden ausgewählt werden. In unmittelbarer Nähe der Brutstätte sollte sich ein Baum oder Strauch befinden, der Abflug und Anflug erleichtert.

Baumart und Brutstättenstruktur/Aufbau: Um einen möglichst langsamen Zersetzungsprozess zu gewährleisten sind Eiche und Kirsche als Baumart zu bevorzugen. Für das Bruthabitat können Wurzeln oder Baumholz verwendet werden. Je stärker umso besser, da der Vorrat länger hält. Generell gibt es zwei Varianten des Aufbaus. Eine Kombination ist auch möglich.

1. Aus Totholz werden Pyramiden aus mehr als 0,30 m dicken Stammteilen aufgebaut. Die Stammteile werden in eine Grube in wasserdurchlässigen Boden eingelagert, welche mit Sägemehl gefüllt wird.
2. Eingraben von faulen Laubholzstämmen (Eiche oder Kirsche, Durchmesser > 0,40 m, Länge 3,0 m). Dabei muss der Stamm bis zur Hälfte in den Boden eingebracht werden. Als Gesamtvolumen sind 0,5m³ -1,0 m³ als Untergrenze anzusehen. Die Strukturierung sollte ähnlich der Verzweigung einer Wurzel erfolgen, damit möglichst viel Angriffsfläche für die Zersetzung und die von außen nach innen vorgehende Arbeitsweise der Larven vorhanden ist.

Anlagezeitpunkt: Anlage im Sommer, damit im ersten Jahr keine Besiedlung erfolgt und sich das Substrat günstig entwickeln kann. Animpfen Mitte des nächsten Jahres Anfang Juni, damit sich die Larven entsprechend akklimatisieren können.

Schutz vor Fraßfeinden: In Waldnähe ist ein Schutz durch Einzäunen gegen Schwarzwild erforderlich. In Ortslage kann darauf verzichtet werden.

Schutz vor Menschen: Außerhalb des FFH-Gebiets muss geklärt werden, ob der künstliche Bruthabitatstandort in Zukunft anthropogener Beanspruchung unterliegt.

(RINK 2006, TOCHTERMANN 1992)

Kostenschätzung (netto)

ca. 2.500 € pro Meiler

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Maßnahme 02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Es muss regelmäßig kontrolliert werden, ob neues Totholz-Material aufgebracht werden muss. Zudem muss eine Besiedlungskontrolle erfolgen.

Bemerkungen/Hinweise

- Hirschkäfermeiler sind bei der Verbesserung des Biotopverbundes des Hirschkäfers als Übergangslösung zu verstehen. Langfristig sollte auf jeden Fall die Entwicklung von natürlichen Habitatstrukturen (Waldränder, lichte Laubholzwälder, etc.) bzw. der Umbau von Nadelwald in Eichenwald (zumindest in den südlichen Waldrandbereichen) geplant werden.

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 08.CW.01: Pflege von Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen (GN) (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Bexadde-Tal, Nienhauser Talwiesen (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 6,66 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> Keine Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> GN als § 30 geschützter und vorrangig bedeutsamer Biotoptyp
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Sukzession nach Nutzungsaufgabe, Umwandlung in Seggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren durch zu späten Mähzeitpunkt Artenverarmung durch Versauerung (zu starke Aushagerung bei Pflegemahd ohne Düngung auf nährstoffarmen Standorten)
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland aus vergleichsweise extensiv genutzten, artenreichen Wiesen und Weiden auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, nassen bis wechsellassen Standorten, die durch hoch anstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, zum Teil auch durch zeitweilige Überflutung geprägt sind.
Maßnahmenbeschreibung <u>Mahd</u> Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zwischen Juni und Oktober, möglichst Mosaik von zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Flächen. Mahd der Parzellen möglichst von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite, Abfuhr des Mähguts (KAISER & WOHLGEMUTH 2002). Zur Förderung der Wiesenpflanzen kann eine erste Mahdnutzung Ende Mai bis Anfang Juni sinnvoll sein, da diese dann eher die vegetative Phase trifft. Danach kann eine Regeneration bis zur vollen Samenreife erfolgen, sofern nach der ersten Mahd ein mahdfreies Intervall von mindestens 10 Wochen eingehalten wird. Diese Lösung benötigt allerdings zwingend den gleichzeitigen Düngungsausschluss, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern (NLWKN 2011d). <u>Beweidung</u> Alternativ (aber deutlich ungünstiger) Beweidung bevorzugt mit leichten Rinderrassen ganzjährig oder zwischen Mai und Oktober, Besatzstärke bis 2 Großvieheinheiten pro ha, möglichst als Standweide. Aber auch als kurzzeitige möglichst intensive Beweidung durchführbar (Umtriebsweide). Bei beiden Alternativen Belassen ungenutzter Randstreifen, die nur in unregelmäßigen Abständen gemäht werden (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).	

Kostenschätzung (netto)

ca. 600 Euro pro ha (jährlich)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Für Flächen im Privatbesitz ist es sinnvoll, vertragliche Regelungen zur optimalen Nutzung/Pflege abzuschließen. Eine Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM - (Richtlinie NiB-AUM) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015 - ML-104-60170/02/14, MU-28-04036/03/05 - (Nds. MBl. S. 909) in der Fassung vom 15.3.2019 (Änderungen siehe Bezug).
- Vertragsvarianten sollten auf der Grundlage von Effizienzkontrollen bei Bedarf angepasst und flexibilisiert (z. B. ergebnisorientierte Honorierung, Freigabe des ersten Schnittzeitpunkts bei vorgegebenem zeitlichen Abstand zum zweiten Schnittzeitpunkt) und mit Hilfe von Qualifizierungsmaßnahmen an die Landwirte vermittelt werden (NLWKN 2011d).

Bemerkungen/Hinweise

- Die Grünlandnutzung sollte in einem möglichst kleinräumigen Mosaik und zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann in diesem Zusammenhang auch eine sehr frühe Mahd sinnvoll sein (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- In Wiesenvogel-Brutgebieten Mahd frühestens ab Juli und kein Walzen, Schleppen oder Striegeln zwischen 15. März und 15. Juni. Eine Beweidung sollte in diesem Fall nur mit maximal 2 Stück Vieh pro ha durchgeführt werden. Grundsätzlich sind Balkenmähergeräte zu bevorzugen (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten wegen der Gefahr des Nährstoffeintrags nicht unmittelbar an vorhandenes oder zu entwickelndes Nass- und Feuchtgrünland angrenzen, sondern je nach Eintragsrisiko Pufferstreifen von mindestens 10 bis 50 m Breite einhalten (NLWKN 2011d).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 09.CW.02: Pflege von Seggenried und Landröricht (NS, NR) (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 0,5 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad • Keine Sonstige Gebietsbestandteile • Biotoptypen NSM, NRS
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) • Entwässerung, Nährstoffeinträge und fortschreitende Sukzession (z.B. Verbuschung)
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • Nasse, mäßig bis gut nährstoffversorgte Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischer Vegetation aus Seggenrieden, Binsenrieden, Röhrrichten und anderer gehölzfreier Sumpfvegetation, vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren, Gewässern, Feuchtgebüschchen, Auwäldern und Bruchwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Maßnahmenbeschreibung

Die Pflegemaßnahmen müssen auf die jeweiligen Ausprägungen der Biotoptypen ausgerichtet werden. Bei Großseggenrieden und Röhrichten sind i. d. R. nur Pflegemaßnahmen erforderlich, wenn sich Gehölze ausbreiten. Dagegen bedürfen artenreiche mesotrophe Kleinseggenriede innerhalb von Grünlandflächen einer regelmäßigen Pflege, um eine Artenverarmung durch Sukzession zu verhindern.

Landröhricht (NRS)

- Nutzungsverzicht. Nur auf weniger nassen Standorten bei Aufkommen von Gehölzen einmalige Mahd zwischen Oktober und Februar in Abständen von 2 bis 5 Jahren und Abtransport des Mähguts, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden. Die Mahdhöhe muss so eingestellt sein, dass bei Winter- und Frühjahrshochwasser die verbleibenden Röhricht-Rhizome nicht vollständig überstaut werden (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Gegebenenfalls ist der umgebende Waldrand (WNB) aufzulichten bzw. abzustufen, um Beschattung (und Wasserentzug) zu verringern (NLWKN 2011c).

Seggenried (NSM)

- Großseggenriede: Nutzungsverzicht, bei Aufkommen von Gehölzen einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar in Abständen von 2 bis 7 Jahren und Abtransport des Mähguts, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden. In sehr nassen Ausprägungen Nutzungsverzicht, allenfalls Mahd ab Mitte September oder im Winter in mehrjährigen Abständen (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Zur Erhaltung lockerer, niedriger Vegetationsstrukturen (v. a. von Kleinseggenrieden) ist eine einmalige Mahd zwischen Mitte Juli und Februar in Abständen von 1 bis 3 Jahren unter Abtransport des Mähguts erforderlich. Gegebenenfalls sollten wechselnde Teilflächen ungemäht belassen bleiben. Relativ frühe und häufige Mahdtermine können dagegen bei fortgeschrittener Sukzession angezeigt sein oder wenn bestimmte konkurrenzschwache Pflanzenarten gefördert werden sollen (NLWKN 2011c).
- Gegebenenfalls ist der umgebende Waldrand (WNB, WPB) aufzulichten bzw. abzustufen, um Beschattung (und Wasserentzug) zu verringern (NLWKN 2011c).

Kostenschätzung (netto)

ca. 5.000 Euro (alle 3 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Ggf. muss eine Auflichtung des umgebenden Waldrandes durchgeführt werden. Der angrenzende Wald wird aber größtenteils dem Biotoptyp WNB zugeordnet. Dieser ist ebenfalls gesetzlich geschützt, wodurch ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt entstehen kann.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Für Flächen im Privatbesitz ist es sinnvoll, vertragliche Regelungen zur optimalen Nutzung/Pflege abzuschließen. Eine Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM - (Richtlinie NiB-AUM) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015 - ML-104-60170/02/14, MU-28-04036/03/05 - (Nds. MBl. S. 909) in der Fassung vom 15.3.2019 (Änderungen siehe Bezug)

Bemerkungen/Hinweise

- Bei der Entscheidung für einen bestimmten Pflegemodus sollte auch die bisher ausgeübte Art der Pflege oder Nutzung eine wichtige Rolle spielen (Bewahrung der Habitatkontinuität) (NLWKN 2011c).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 10.CW.03: Erhalt bedeutsamer nährstoffreicher Stillgewässer (SE) (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Bexadde-Tal, Dammer Bergsee, Nienhauser Talwiesen, Tal der Stratbäke, Haverbecker Bachtal, Einzelteiche nördlich und westlich der DBU-Flächen (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 25,98 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • § 30 Biotoptypen SE, Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Wasserwirtschaft, Fischereiwirtschaft Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge aus der Umgebung (Einleitung nährstoffreicher Zuflüsse, landwirtschaftliche Nutzung im direkten Umland)
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.

Maßnahmenbeschreibung

- Bei angelegten Fischteichen ist ein möglicher Nutzungsverzicht zu prüfen. Falls ein Nutzungsverzicht nicht umsetzbar ist, muss eine Extensivierung der Fischereiwirtschaft (hier Angelnutzung) angestrebt werden. Demnach sollte der Fischbestand in ökologisch verträglichem Verhältnis zur Gewässergröße stehen und möglichst nicht durch Besatzmaßnahmen erhöht werden. Des Weiteren keine Fütterung, Düngung und Desinfektionskalkungen sowie kein Einsatz von Bioziden (vgl. BLAB 1989).
- Bei hohen Falllaubeintrag bzw. weitgehend verlandeten Kleingewässern oder Ufern größerer Gewässer sollte ein wenigstens teilweises Entlanden/Entschlammen durch Ausbaggern geprüft werden (Abschätzung des Nutzens und der Risiken unter Einschluss der Untersuchung aus Maßnahme 04.AW.03 „Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats“). Bei Durchführung müssen umfangreiche Flachwasserzonen erhalten bleiben. Nach Möglichkeit sollte dabei ein Teil der Vegetation, verteilt auf mehrere kleine, gestreut liegende Komplexe, belassen werden, alternativ jeweils der Bewuchs einer Seite des Gewässers geschont werden (in einem Jahr max. die Hälfte eines Gewässers). Hochwertige Pflanzenbestände sind bei Entlandungsmaßnahmen grundsätzlich auszunehmen. Die Maßnahme sollte in größeren Zeitabständen im Herbst oder Winter (am besten Ende September bis Anfang November) durchgeführt werden (vgl. BLAB 1989).
- Um einer zu intensiven Beschattung vorzubeugen, ist –bei Bedarf– die Gehölzvegetation der (vor allem Süd-) Ufer zu lichten (vgl. BLAB 1989)
- Zeitweiliges Trockenlegen im Winter und zeitweiliges Trockenfallen (von Teilbereichen) im Sommerhalbjahr zumindest in mehrjährigen Abständen kann sinnvoll sein (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).
- Der Erholungsverkehr sollte an allen Gewässern gesteuert werden (insb. am Dammer Bergsee). Von uferbegleitender Wegeführung über längere Strecken ist abzusehen (u.a. wegen der Empfindlichkeit der Uferzone, als auch Vertreibungseffekte von empfindlichen Tierarten) (vgl. BLAB 1989).

Kostenschätzung (netto)

ca. 2.500 Euro (alle 5 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien mit der anzustrebenden Flächenvergrößerung des LRT 3150 (vgl. Maßnahme 20.AW.08) sowie mit der Maßnahme 04.AW.03 „Kartierung der Kammolch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats“

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Der Umfang des Trockenfallens im Sommer ist so zu bemessen, dass andere schutzwürdige und schutzbedürftige Arten (insb. der Kammolch) und Lebensgemeinschaften möglichst wenig beeinträchtigt werden (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 11.CW.04: Pflege und Erhalt Birken und Kiefern Sumpfwald (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 3,5 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad • Keine Sonstige Gebietsbestandteile • Biotoptypen WNB
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Waldbesitzer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) • standortfremde Gehölzarten, Störung des Wasserhaushaltes
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • naturnahe, strukturreiche Wälder aus Birke und Kiefer auf mäßig feuchten sowie aus Birke auf nassen Standorten. Wasser- und Nährstoffversorgung entsprechen den natürlichen Verhältnissen. Strauch-, Kraut- und Moosschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Maßnahmenbeschreibung

Evtl. dürfte das Zulassen der eigendynamischen natürlichen Entwicklung vorteilhafter sein als der Erhalt des Biototyps durch Pflegemaßnahme. Deshalb ist zuerst zu überprüfen in welchem Zustand sich die Biotopflächen befinden. Wenn sich herausstellt, dass der Pflegeaufwand nicht im Verhältnis zum Erhalt der Flächen steht, sind die folgenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht durchzuführen.

- Zurückdrängen von Fichten und Förderung von Birken und Kiefern im Rahmen von Durchforstungen
- Bevorzugung der Naturverjüngung
- Keine Bodenbearbeitung, Befahren mit Forstmaschinen nur bei gefrorenem Boden
- Verzicht auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz
- Erhalt von Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie eines Teils des Altholzes über die Zielstärke hinaus
- Forstnutzung möglichst auf die Zeit zwischen Oktober und Februar beschränken
- Ggf. Abtrieb vorhandene Baumarten, die nicht der PNV (einschließlich Sukzessionsstadien) angehören
- Erhalt von Krautsäumen als Waldaußenrand
(KAISER & WOHLGEMUTH 2002)

Kostenschätzung (netto)

ca. 2.500 Euro pro ha (inkl. 30 Jahre Pflege)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Ggf. Konflikt durch Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Seggenrieden und Landrörichten (NS, NR) (s. Maßnahme 10.CW.03)

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 12.CW.05: Mahd und Entkusselung (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Nord- Ost- und Westufer Dammer Bergsee, Halde Porta (Haldenplateau) (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 4,46 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Keine Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • UHF, RPM, WPB • Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs- /Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung / Aufkommen von Gehölzen • Sukzession in natürlichen / nicht genutzten Lebensräumen
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme (nur für Flächenanteile außerhalb der DBU-Naturerbefläche) <input checked="" type="checkbox"/> Stiftungsmittel DBU (nur für Flächenanteile der DBU-Naturerbefläche) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Rote-Liste-Arten am West- und Ostufer des Dammer Bergsees sowie auf dem Haldenplateau • Erhalt von Offenland-Biotopkomplexen (Magerrasen, Halbruderalerle Gras- und Staudenflure) mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und in enger Verzahnung mit anderen Typen von Trockenbiotopen (Säume, Gebüsche, Wälder)

MaßnahmenbeschreibungEntkusselung

Bei Teilflächen mit fortgeschrittener Sukzession ist eine sogenannte Entkusselung, also eine Entnahme junger Gehölze (Kussel), in mehrjährigen Abstand notwendig, um eine Verbuschung/Bewaldung zu verhindern. Die Gehölze sollten im Zeitraum von Oktober bis Februar per Hand ausgerissen oder mit Motorsäge, Freischneider oder Astschere bodenbündig abgeschnitten werden. Um erneutem Stockausschlag sowie dem Aufkommen neuer Keimlinge entgegen zu wirken, ist eine kontinuierliche manuelle Nachpflege der Fläche erforderlich. Das Holz muss abtransportiert werden.

Mahd

Um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern wird für folgende Biotoptypen eine Mahd durchgeführt:

RAG, RPM: Jährlich einmalige Mahd im August, einschließlich Abfuhr des Mähguts (teilweise Mahd in mehrjährigen Abständen ausreichend)

UHF, UHT, UHM, WPB: In mehrjährigen Abständen (2–5 Jahre) Mahd zwischen Oktober und Februar, einschließlich Abfuhr des Mähguts. Der Abtransport des Mähguts erfolgt am besten erst nach 1–2 Tagen, damit Kleintiere abwandern können. Grundsätzlich sollte bei einer Mahd etwa ein Drittel der Fläche belassen werden (abschnittsweises bzw. wechselseitiges Mähen), um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Dies gilt nicht für die Flächen am Dammer Bergsee, an denen der Schutz der Orchideenvorkommen (durch Bekämpfung der Sukzession) Priorität hat. Zur weiteren Schonung der Tierwelt sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt und keine Schlegelmähwerke bzw. schnell drehenden Maschinen verwendet werden. Auf den UHT-Flächen können einzelne, schon vorhandene Bäume- und Gebüschgruppen belassen werden.

(KAISER & WOHLGEMUTH 2002, ACKERMANN et al. 2016e)

Kostenschätzung (netto)

ca. 3.000 Euro (alle 3 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 13.AW.05: Pflege LRT 6510 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Einzelfläche im Bexadde-Tal (FFH-Flächen Nr. 31700100750) (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 0,6 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> LRT 6510 im Erhaltungsgrad B Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Wiesen-Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>), Heide-Nelke (<i>Dianthus deltooides</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> Ausbreitung Neophyten Ruderalisierung Verbuschung/Sukzession
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter, artenreicher Wiesen, durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> Keine
Maßnahmenbeschreibung Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden. Demnach muss die Fläche zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Dabei sollte die zweite Nutzung frühestens nach 40 Tagen, besser 8 Wochen nach der ersten Mahd erfolgen. Die Mahd der Parzellen sollte von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen. Das Mähgut ist grundsätzlich abzuräumen. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden (NLWKN 2011f).	
Kostenschätzung (netto) ca. 600 Euro pro ha (jährlich)	
Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet: <ul style="list-style-type: none"> Keine 	
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> Keine 	
Bemerkungen/Hinweise <ul style="list-style-type: none"> Keine 	

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 14.AW.06: Pflege LRT 3150 (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Kleiner Klärteich und Teich im Bexadde-Tal (vgl. Karte 7)	
Flächengröße ca. 1,5 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • LRT 3150 im Erhaltungsgrad B, Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Flächeneigentümer*in Nachrichtlich	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Wasserverschmutzung • Eutrophierung/Nährstoffeintrag • Verbuschung/Sukzession
<input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung und Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Qualitäten des LRT mit Erhaltungsgrad B. • Erhalt und Wiederherstellung naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sowie den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

MaßnahmenbeschreibungPflege der Uferländer

Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien, sowie gezielte Mahd, um die Verlandung und die Sukzession der Uferbereiche zu verhindern (NLWKN 2011e).

Entschlammung und Entkrautung

Vor Durchführung der Maßnahme ist die Notwendigkeit einer Entschlammung zu prüfen. Demnach ist die Maßnahme nur bei stark eutrophierten Verhältnissen oder Faulschlammabildung durchzuführen. Liegen solche Bedingungen vor, kann eine Reduktion der Nährstoffbelastung im Abstand von mehreren Jahren durch Entkrautung und/oder eine Entfernung des anaeroben Substrates inkl. des dort gespeicherten Phosphors und Stickstoffs sinnvoll sein. Damit werden geeignete Standortverhältnisse für die Ansiedlung einer typischen Wasserpflanzenvegetation geschaffen. Die Entschlammung sollte bevorzugt im Herbst/Winter stattfinden. Eine Entkrautung ist bestenfalls im Spätsommer (August/September) durchzuführen. Bei Vorkommen von zu schützenden Pflanzenarten sollten Bestände dieser Arten ausgespart bleiben. Um Diasporenvorräte lebensraumtypischer Arten zu erhalten, sollte die Entschlammung möglichst nur partiell in unterschiedlichen Teilbereichen nacheinander durchgeführt werden (ACKERMANN et al. 2016a). Die Entschlammung kann z.B. mit einem Saugbagger durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der abgesaugte, nährstoffreiche Schlamm auf keinen Fall im Gebiet abgelagert wird (BLAB 1989).

Reduktion des Fischbestandes

Durch die Reduktion des Fischbestandes (Entfernen plankti- und benthivorer Fische) wird Einfluss auf die Entwicklung des Phytoplankton-Bestands und damit der Trübung des Gewässers genommen. Demnach wird die Sichttiefe des Gewässers erhöht und bessere Standortbedingungen für Makrophyten wiederhergestellt. Je intensiver die Befischung erfolgt, desto vielversprechender ist der Erfolg der Maßnahme. Wenn möglich sollten mehr als 75 % des Besatzes an plankti- und benthivoren Arten entfernt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahme generell nur durchzuführen ist, nachdem ggf. vorhandene externe Eutrophierungsquellen beseitigt wurden. Die Maßnahme sollte ca. alle 5-8 Jahre durchgeführt werden (ACKERMANN et al. 2016a).

Kostenschätzung (netto)

ca. 5.000 Euro (alle 3 Jahre)

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Der angrenzende Wald wird größtenteils dem Biotoptyp WNB zugeordnet. Dieser ist gesetzlich geschützt, sodass bei Entfernung von Gehölzen im Uferbereich ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt entstehen kann. Hier ist der Pflege der Uferländer und damit dem Erhalt des LRT 3150 Vorrang zu geben.
- Synergien mit der Maßnahme 04.AW.03: Optimierung der potenziellen Habitate des Kammmolchs

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2020	Nr. 15.CE.01: Umsiedlung von Hirschkäfer-Habitaten (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Je nach Eingriffsort (keine gesonderte Zuweisung in Karte)	
Flächengröße keine Angabe möglich – je nach Vorhaben	
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Vorhabenträger*in des Eingriffs Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bruthabitaten des Hirschkäfers (Stubbenrodung) durch Flächeninanspruchnahme
Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Einzel-Individuen und Bruthabitaten • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Bestimmte Gründe (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets) können dazu führen Bruthabitate oder potenzielle Bruthabitate zu beeinträchtigen. Um Individuenverluste zu vermeiden muss eine Umsiedlung der Hirschkäfer-Larven als Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

Die Umsiedlung muss in einem geeigneten Lebensraum (vgl. Kap. 3.3.1) für die adulten Käfer innerhalb der zusammenhängenden Hirschkäfer-Population stattfinden. Zu beachten ist, dass die Wurzeln mindestens für die nächsten acht Jahre ungestört in der Erde verbleiben können. Die Maßnahme kann grundsätzlich ganzjährig erfolgen. Aufgrund des Maschineneinsatzes empfiehlt sich die Herbst- und Winterperiode, um Schäden an der Vegetation und Bodenverdichtungen möglichst gering zu halten (EBERT & MÜLLER-PFANNENSTIEL 2008).

Die Umsiedlung erfolgt dabei mitsamt dem Habitat der Larven (Baumstubben mit Wurzeln) und kann mit einem großformatigen Ballenstechgerät, wie es normalerweise für die Verpflanzung von Großbäumen verwendet wird, realisiert werden. Das Ballenstechgerät muss einen Ballen von ca. 3 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe ausstechen (EBERT & MÜLLER-PFANNENSTIEL 2008). Damit wird gewährleistet, dass der Großteil der Larven umgesiedelt werden kann, da sich die Larven in einer maximalen Tiefe von ca. 0,6 m und in einer maximalen Radialdistanz von 1,5 m um den Stubben aufhalten (RINK 2006). Anschließend sollte der Erdballen maximal 1 km vom Baubereich entfernt in ein zuvor mit derselben Maschine ausgestochenes Loch wieder in die Erde gesetzt werden. Die edaphischen Bedingungen müssen denen des ursprünglichen Standortes entsprechen. Vor dem Einsetzen der Stubben in die Verbringungsgebiete müssen druckverteilende Matten ausgelegt werden, um die Bodenverdichtung zu minimieren. Nach der Umsiedlung werden die Stubben mit Holz (z.B. auslaufenden Forstmaßnahmen) abgedeckt, um ein mögliches Aufwühlen durch Wildschweine zu verhindern (EBERT & MÜLLER-PFANNENSTIEL 2008).

Kostenschätzung (netto)

ca. 5.000 Euro pro Stubben

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Die Erfolgskontrolle erfolgt bis sieben Jahre nach Umsetzung, da Hirschkäferlarven maximal acht Jahre Entwicklungszeit benötigen.

Bemerkungen/Hinweise

- Keine

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2020	Nr. 16.CE.02: Datenerhebung zur Raumnutzung der Fledermäuse (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Gesamtes FFH-Gebiet (keine gesonderte Zuweisung in Karte 6 und 7)	
Flächengröße ca. 778 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Keine Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus)
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften: Waldbesitzer*in, DBU, NLF, Fledermaus-Regionalbetreuer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäusen (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der jeweiligen Arten

Maßnahmenbeschreibung

Um die vorhandenen Lebensräume der im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) zu schützen und zu fördern muss eine Datenerhebung über die Raumnutzung der Fledermäuse im gesamten FFH-Gebiet erfolgen. Dabei wird das FFH-Gebiet nicht flächendeckend erfasst, sondern nur die Bereiche, in denen geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse vorliegen bzw. in denen Aktionsräume von Fledermäusen zu erwarten sind. Eigenschaften zum Flugverhalten und Nahrungserwerb der verschiedenen Fledermausarten sind dabei zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Untersuchungsräume sind im Vorfeld, mit den für die Erfassung zu beauftragenden Kartierern, abzustimmen. Im Detail sollen individuelle und koloniebezogene Aktionsradien sowie Jagdhabitats und Paarungsquartiere durch geeignete Methoden identifiziert werden. Eine Übersicht über mögliche Methoden bietet Abb.1.

Raumbezogen vorhandene fledermaus-relevante Lebensräume	Detektor	Horchbox	Quartiersuche	Netzfang	Telemetrie	Raumbezogen vorhandene fledermaus-relevante Funktion
Äcker, Wiesen/Weiden						allg. Nahrungshabitats
Hecken, Gehölze						Flugwege
Fließgewässer, Seen, Teiche						Nahrungshabitats bes. Qualität
Siedlung						Quartiere
Wälder						Nahrungshabitats, Flugwege, Quartiere

Zu bevorzugen
 Oft notwendige Ergänzung

Abb. 1.: Methodenmix in Abhängigkeit von den Untersuchungsfragestellungen und raumbezogen ausgeprägten fledermausrelevanten Funktionen (ARGE FÖA et. al 2011)

Kostenschätzung (netto)

ca. 30.000 Euro

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Keine

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Die Untersuchungen sind in enger Abstimmung mit der DBU durchzuführen, da auf den Naturerbeentwicklungsf lächen ein Schwerpunktbereich, von Fledermausvorkommen im FFH-Gebiet, liegt (vgl. Kap. 3.3.2).

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 17.AW.07: Erhalt der Habitate des Hirschkäfers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	--

Kartenauszug/Lage Hauptverbreitungsgebiet innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets (vgl. Karte 6)	
Flächengröße ca. 5.735 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), FFH-LRT 9110, 9120, 9190 Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs- /Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften NLF, Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in Nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust alter und morscher Laubbäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen • Beseitigung von Tot- und Altholz und Stubbenrodung • Baumentnahme vor der Altersphase und kurze Umtriebszeiten
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebenschfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate. Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Besonderer Schutzzweck der LSG- und NSG-Verordnung ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von ausreichend großen Altholzbeständen als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und anderer Holzkäferarten. Besonders bedeutend ist der gezielte Schutz bekannter Habitatbäume sowie alter, freistehender Laubgehölze mit südexponierter Lage. Zudem ist es verboten im LSG (schließt das gesamte FFH-Gebiet ein) und NSG Stubben von Laubgehölzen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen und Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubgehölzen aus dem Gebiet zu entfernen (LSG-Verordnung §3 Abs. 2, NSG-Verordnung § 3 Abs. 3). Die Verordnungs-konforme Bewirtschaftung in Verbund mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Wald-LRT 9110, 9120, 9190 und 91E0* (vgl. Maßnahme 01.AW.01 – Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung) dienen somit dem Erhalt der Hirschkäferhabitats.

Des Weiteren wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Bei zwingenden Fällungen zur Verkehrssicherung Hochstubben belassen und übriges Material unaufgearbeitet vor Ort belassen
- Außerhalb des LSG und NSG sind Rodung von Eichen- und Buchenstubben zu vermeiden
- Kranke, abgestorbene und umgebrochene Bäume stehen lassen, statt Brennholzgewinnung
- Höhlenbäume erhalten, da diese besonders wertvoll und artenreich sind
- Fällungen von Alteichen unbedingt vermeiden und knorrige Buchen und Eichen als Habitatbäume markieren
- Besonderer Schutz und Pflege starker Eichen (Buchen), die einzeln oder in Reihe an den Bestandsrändern vorkommen, wegen ihrer besonderen Habitateignung
- Im gesamten LSG und NSG ist der Bestand an Wildschweinen auf einem für den Hirschkäfer verträglichen, niedrigen Niveau zu halten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung: Kooperationen der Behörden (UNB) mit privaten Wald- und Landbesitzern, um die Notwendigkeit der Maßnahmen zu erläutern, ggf. mögliche Kompromisse abzuklären und Entschädigungsmöglichkeiten aufzuzeigen

Kostenschätzung (netto)

0 Euro – Einhaltung der LSG- und NSG-VO

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien: 01.AW.01 – Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, Biotopverbundkonzept

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Überprüfung auf Schäden durch Wildschweine

Bemerkungen/Hinweise

- Ist eine Entfernung von Stubben im LSG und NSG unumgänglich, ist die Maßnahme „Umsiedlung von Hirschkäfer-Habitaten“ (15.CE.01) zu beachten

FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ Stand 10/2021	Nr. 18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitatate des Hirschkäfers (A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000, B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000, C = Maßnahme für sonstige Gebietsteile, E = Ersteinrichtung, W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung)
--	---

Kartenauszug/Lage Identifizierte Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6)	
Flächengröße ca. 410 ha	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungsgrad <ul style="list-style-type: none"> • Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Laubwaldstrukturen
Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahmen bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Partnerschaften Forstbetriebsgemeinschaft, Waldbesitzer*in Nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Wesentliche Einflussfaktoren (Defizite/Gefährdungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust alter und morscher Laubbäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen • Beseitigung von Tot- und Altholz und Stubbenrodung • Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Verlustes lichter Waldstrukturen • Anbau von Nadelbaumarten auf Laubwaldstandorten • Baumentnahme vor der Altersphase und kurze Umtriebszeiten • Schlechte Verteilung der Habitatstrukturen im Bezugsraum
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Datengrundlagen, durch Datenerhebungen • Erhaltung des guten (B) bis sehr guten (A) Erhaltungsgrad der Population • Erhalt bzw. die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, inklusive der Habitatstrukturen und Bruthabitate • Kurz- und Mittelfristig sind diese Habitatstrukturen im Hauptverbreitungsgebiet (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) zu erhalten und zu fördern. Langfristig (100-150 Jahre) führt die Schaffung geeigneter Strukturen in günstiger Verteilung zu einer Konzentration der Hirschkäferpopulation innerhalb des FFH-Gebiets Schutz und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • Keine

Maßnahmenbeschreibung

Um die Maßnahmen „02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers“, „07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers“ und „06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen“ zielgerichtet umsetzen zu können, müssen in den identifizierten Suchräumen zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen (vgl. Karte 6) folgende Daten erhoben werden:

- Überprüfung der identifizierten Suchräume zur Verbesserung der Biotopverbundstrukturen im Gelände
 - Quantifizierung der Fläche: parzellenscharfe Festlegung möglicher Bereiche für die Maßnahmenumsetzung innerhalb der Suchräume und Bestimmung der vorhandenen Flächengröße
 - ggf. Anpassung der räumlichen Lage: Sind z.B. in dem Bereich in dem Verbundstrukturen entwickelt werden müssen nur Nadelwaldstrukturen vorhanden, sollte eher ein Verbund über den südlichen Waldrand angestrebt werden, auch wenn die Entfernung zwischen zwei Teilpopulationen dort evtl. größer ist.
- Bestimmung der bestmöglichen Standorte für die Anlage der Hirschkäfermeiler in den identifizierten Suchräumen: Hierfür sind die Hinweise im Maßnahmenblatt „07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers“ zu beachten.
- Lage, Ausdehnung und Ausprägung von südexponierten Waldrandstrukturen und Waldlichtungen (Laubwald) sowie aktuelle Beeinträchtigungen (gemessen an der im Maßnahmenblatt „06.BW.01: Verbesserung von Waldrandstruktur“ beschriebenen Idealvorstellung)
- Vorhandene Wald-Biotoptypen in den Suchräumen
- Anteil an alten Eichen und Buchen identifizieren und ggf. als Habitatbäume markieren (Kataster anlegen)
 - Bei der Kartierung sind folgende Parameter zu differenzieren: Stammdurchmesser (BHD), Alter, Lage (GPS), Pflegebedürftigkeit (z.B.: aufgrund von Beschattung oder Bedrängung von anderen Baumarten)
- Anteil von Baumstubben (Laubbäume) identifizieren
 - Bei der Kartierung sind folgende Parameter zu differenzieren: Durchmesser (≥ 40 cm), Alter (Zeretzungsstadium), Lage (GPS), ggf. Schlupflöcher in der Umgebung
- Betrachtung des gesamten (Laubwald-)komplexes:
 - Einschätzung des Entwicklungspotenzials als Lebensraum für den Hirschkäfer
 - Verjüngungspotenzial der Eichen (Wo und welche Art der Verjüngung)
 - Standort hiebsreifer Fichten
 - Totholzanteil (gesamt)

Kostenschätzung (netto)

ca. 25.000 Euro

Konflikte/ Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet:

- Synergien: Maßnahme 02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers , 06.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen, 07.BE.01: Anlage eines Hirschkäfermeilers, 17.AW.07: Erhalt der Habitate des Hirschkäfers

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle:

- Keine

Bemerkungen/Hinweise

- Keine



Biotypen (sortierung nach v. Drachenfels 2020)

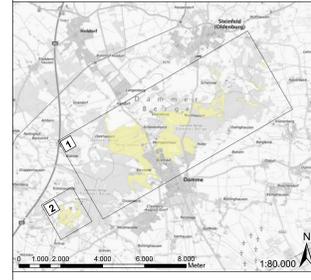
- Wälder**
- Laubwald**
- W Wald
- WL Bodensaure Buchenwald
- WLA Bodensaure Buchenwald armer Sandböden
- WLM Bodensaure Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
- WLO Bodensaure Eichenmischwald
- WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
- WOL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
- WOE Sonstiger bodensaure Eichenmischwald
- WIL Laubwald-Jungbestand
- WP Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
- WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
- Au-, Quell-, Bruch- und Moorwälder**
- WE Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (Trauberkirschen-) Erlen- und Eschen-Auswald der Talniederungen
- WET Erlen- und Eschen-Quellwald
- WEG Erlen- und Eschen-Gebirgswald
- WARQ Erlen-Quellwald nährstoffreicher Standorte
- WR Sonstiger Sumpfwald
- WNB Birken- und Kiefern-Sumpfwald
- WU Erlenwald entwässerter Standorte
- Laubwald Auforstungen**
- WXE Rotleichenforst
- WXH Laubforst aus einheimischen Arten
- Nadelwald Auforstungen**
- WK Kiefernwald armer Sandböden
- WZD Douglasienforst
- WZF Fichtenforst
- WZK Kiefernforst
- WZL Lärchenforst
- WZS Sonstiger Nadelwald aus eingeführten Arten
- WZN Nadelwald-Jungbestand
- WPN Sonstiger Kiefern-Pionierwald
- Waldrand und Waldlichtungsfur**
- Gebüsche und Kleingebüsche**
- WRA Waldrand magerer, basenarmer Standorte
- WRW Waldrand mit Wallhecke
- UW Waldlichtungsfur
- UWA Waldlichtungsfur basenarmer Standorte
- Gebüsche, Gestrüpp und Hecken**
- BM Mesophiles Gebüsch
- BMS Mesophiles Weiden-/Eichenengebüsch
- BNR Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte
- BF Sonstiges Feuchtbüsch
- BFR Feuchtbüsch nährstoffreicher Standorte
- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HFB Baumhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBA Allee/Baumreihe
- HO Streuobstbestand
- HOJ Junger Streuobstbestand
- HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- Gewässer**
- Fließgewässer**
- FOR Sicker- oder Rieselquelle
- FB Naturnaher Bach
- FBL Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
- FBS Naturnaher Tiefenbach mit Sandsubstrat
- FMS Mäßig ausgebauter Tiefenbach mit Sandsubstrat
- Stillegewässer**
- SE Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- SES Naturnaher nährstoffreicher Stauseich-/see
- SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- SXS Sonstiges naturfernes Stausegewässer
- SPR Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer
- Gebütsfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer**
- Seggenriede, Binsen- und Sinsenriede, Sümpfe und Röhrichte**
- NSM Mäßig nährstoffreiches Saergras-/Binsenriede
- NSS Hochstaudensaumpf nährstoffreicher Standorte
- NRS Schilf-Landröhricht
- FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE**
- Sonstiger Offenbodenbereich**
- DO Sonstiger Offenbodenbereich
- Heiden und Magerrasen**
- RN Borstgras-Magerrasen
- RPM Sonstiger Magerrasen
- RAD Drahtschmielerrasen
- RAG Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte
- HCT Trockene Sandheide
- Nasswiesen und Flutrasen**
- Grünland**
- GM Mesophiles Grünland
- GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
- GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- GN Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese
- GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
- GF Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland
- GE Artenarmes Extensivgrünland
- GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
- GI Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
- GF Sonstiges artenreiches Intensivgrünland
- GA Grünland-Eisensatt
- GW Sonstige Weidefläche
- Ruderalfluren**
- LH Halbbrudrale Gras- und Staudenflur
- LHF Halbbrudrale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- LHM Halbbrudrale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- LHT Halbbrudrale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- LHB Artenarme Brennnesselflur
- LR Ruderalflur
- UNS Bestand des Drügligen Springkrauts

- Acker- und Gartenbau-Biotope**
- Acker**
- AS Sandacker
- Landwirtschaftliche Lagerflächen**
- EL Landwirtschaftliche Lagerfläche
- Grünanlagen**
- Scher- und Trittrassen**
- GRT Trittrasse
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
- Verkehrflächen**
- OVS Straße
- OVP Parkplatz
- OWW Weg
- Gebäudeflächen**
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OD Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude
- ONS Sonstiges Gebäude im Außenbereich
- OYH Hütte

- Gesetzlich geschützte Biotope**
- (gem. §30 BNatSchG / § NABatSchG)
- Biotope mit entsprechender Ausprägung (gem. Kartierung Bassefassung, BMS Umweltschutz, NLF Aland)
- (gem. Biotopkataster der Landkreise (nachrichtlich) (Biotope, für die eine Mitteilung an die Eigentümer erfolgt ist)

- Nachrichtlich**
- Gebietsgrenze des FFH-Gebiets 317
- Biotypen gem. Kartierung von BMS Umweltschutz (2017), NLF (2016), Aland (2018), DBU/Planungsgruppe Grün/BMS Umweltschutz (2016, 2021)

Übersichtskarte



Auftraggeber: **Landkreis Vechta** Der Landrat
 Amt für Umwelt und Tiefbau
 Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

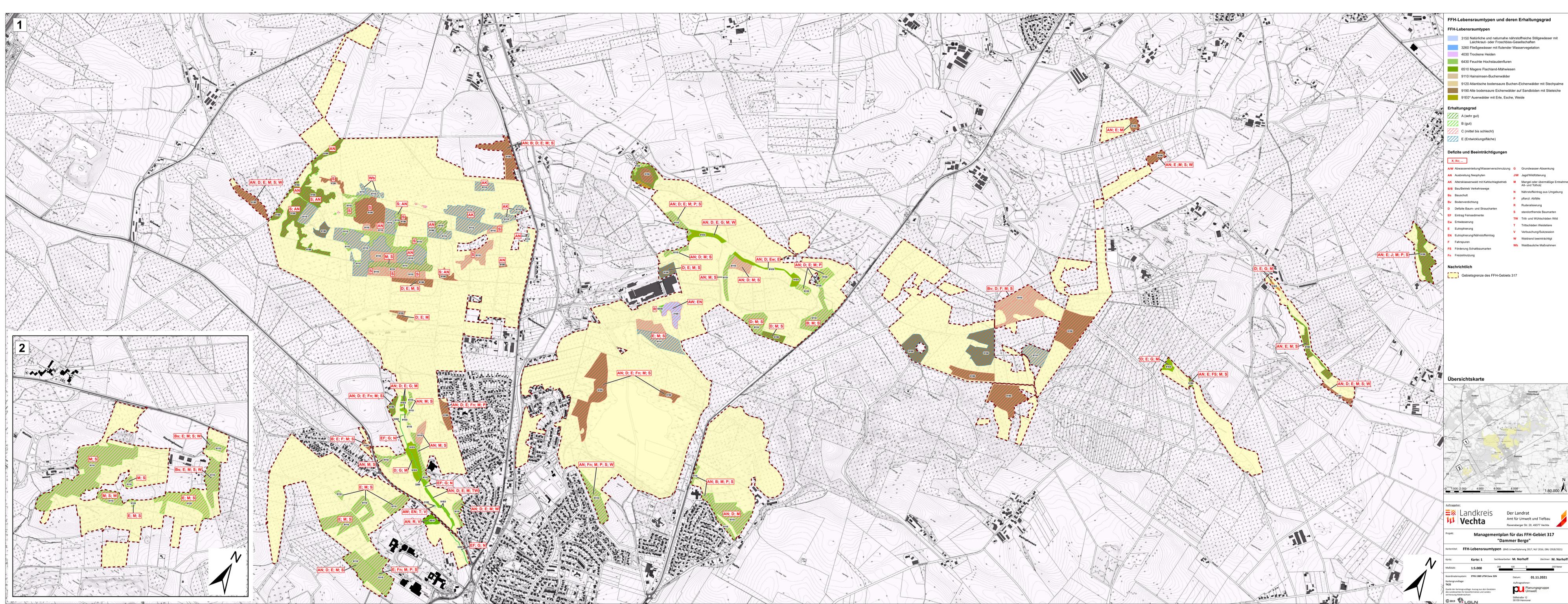
Projekt: **Managementplan für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge"**

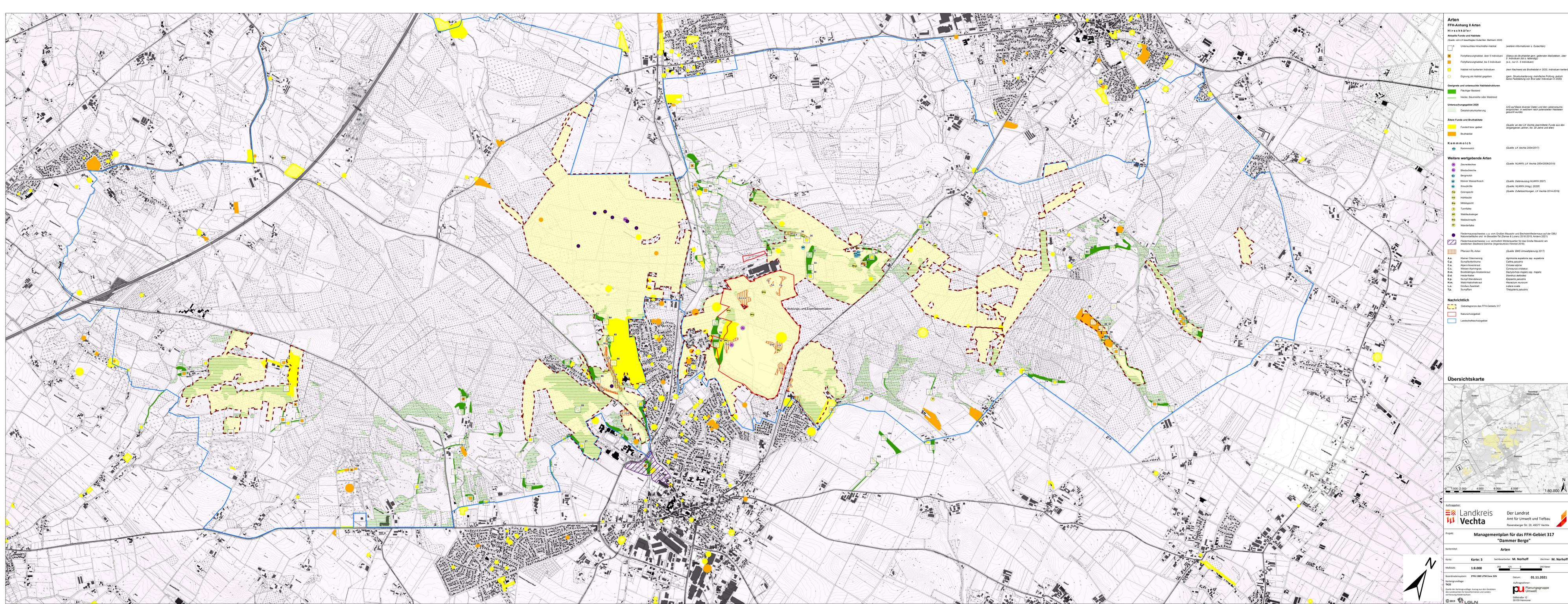
Kartentitel: **Biotypen** (Quelle: BMS Umweltschutz 2017; PUJ & BOS 2017; NLF 2016; Aland 2018)

Karte: **Kart: 1** Sachbearbeiter: **M. Nerhoff** Zeichner: **M. Nerhoff**

Maßstab: **1:5.000**

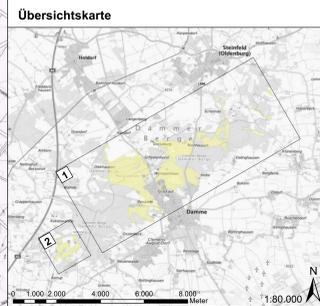
Koordinaten: ETRS 1989 UTM Zone 22N Datum: **01.11.2021**
 Kartengrundlage: **N20** Aufgenommen: **01.11.2021**
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Blattcode: **12 30159 Hannover**
 © 2019 **LGLN**





- Arten**
FFH-Anhang II Arten
Hirschkäfer
 Aktuelle Funde und Habitate
 (Quelle: von LK bearbeitetes Günter-Bathyn 2020)
- Untersuchtes Hirschkäfer-Habitat (weitere Informationen s. Günter)
 - Fungfängerhabitat, über 5 Individuen (Status als Brutbiotop gem. geltenden Maßstäben, über 5 Individuen (ab 0. März/Juli) (ab: nur 1-5 Individuen)
 - Fungfängerhabitat, bis 5 Individuen (jein Nachweis als Brutbiotop in 2020, Individuen entfernt)
 - Habitat mit kulturellen Individuen (jein Nachweis als Brutbiotop in 2020, Individuen entfernt)
 - Eignung als Habitat gegeben (jein: Brutbiotopausweisung erfolgt; jein: keine Fungfänger von Brut oder Individuen in 2020)
- Gegenseite und untere Habitate**
 Flächiger Bestand
 Hecke, Baumreihe oder Waldrand
- Untersuchungsgebiet 2020**
 Detailstrukturkartierung
- Alte Funde und Brutbiotope**
 Fundort bzw. Gebiet
 Brutbiotop
- Kammloch**
 Kammloch
- Weitere wertgebende Arten**
- Zwergschnecke
 - Stechschnecke
 - Bergschnecke
 - Kleiner Wasserfrosch
 - Krebstötte
 - Grünspanne
 - Höhlbaube
 - Mittelspecht
 - Turmfalke
 - Waldkauzweiger
 - Waldschnecke
 - Wandfalke
- Flächenmaßeinheiten** u. a. von Günter Meuser und Beate Meuser auf der DBU Naturerbe und im BUND (Dewig & Lorenz 2016-2018, Krenn 2021)
- Flächen RL-Arten** (Quelle: BfN Umweltplanung 2017)
- A.A. Alpen-Ordnung
 - C.A. Sümpfböden
 - C.L. Alpen-Ordnung
 - C.O. Ordnung
 - D.A. Ordnung
 - E.A. Ordnung
 - L.A. Ordnung
 - T.A. Ordnung
- Nachrichtlich**
 Obergrenze des FFH-Gebiets 317
 Naturschutzgebiet
 Landschaftsplanung

- Legende**
- Flächenmaßeinheiten u. a. von Günter Meuser und Beate Meuser auf der DBU Naturerbe und im BUND (Dewig & Lorenz 2016-2018, Krenn 2021)
 - Flächen RL-Arten (Quelle: BfN Umweltplanung 2017)
 - A.A. Alpen-Ordnung
 - C.A. Sümpfböden
 - C.L. Alpen-Ordnung
 - C.O. Ordnung
 - D.A. Ordnung
 - E.A. Ordnung
 - L.A. Ordnung
 - T.A. Ordnung



Auftraggeber:
Landkreis Vechta
 Der Landrat
 Amt für Umwelt und Tiefbau
 Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt:
Managementplan für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge"

Kartentitel:
Arten

Karte: Karte: 3 Sachbearbeiter: M. Nerhoff Zeichner: M. Nerhoff

Maßstab: 1:8.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N Datum: 01.11.2021

Kartengrundlage: TMS Auftraggeber: Planungsguppe Umwelt

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten der Landesämter für Geodatenmanagement und Landesvermessung Niedersachsen Sphärische 12 30100 Hannover

© 2019 LGLN

1

Holdorf

Steinfeld

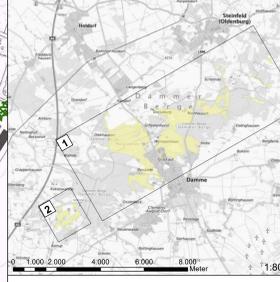
Damme

2

Neuenkirchen-Vörden

- Nutzungs- und Eigentumsituation**
- Öffentliche Flächen**
- Naturerbfläche (DBU)
 - Gemeindefläche
 - Landkreisfläche
 - Flächen der Niedersächsischen Landesforsten
 - Landkreisflächen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung
 - Kompensationsflächen
 - Ökotothflächen
- Schutzgebiete**
- no vec xx
 - Naturdenkmal
 - NSG WE 222 "Dammer Bergsee"
 - LSG VEC Nr. 1 "Dammer Berge"
 - FFH-Gebiet 317
- Nutzung**
- Angezone gem. NSG-VO
- Nachrichtlich**
- Gemeindegrenzen

Übersichtskarte



Landkreis Vechta Der Landrat
Amt für Umwelt und Tiefbau
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt: **Managementplan für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge"**

Kartentitel: **Nutzungs- und Eigentumsituation**

Karte: Karte: 4 Sachbearbeiter: M. Nerhoff Zeichner: M. Nerhoff

M Maßstab: 1:5.000 Datum: 01.11.2021

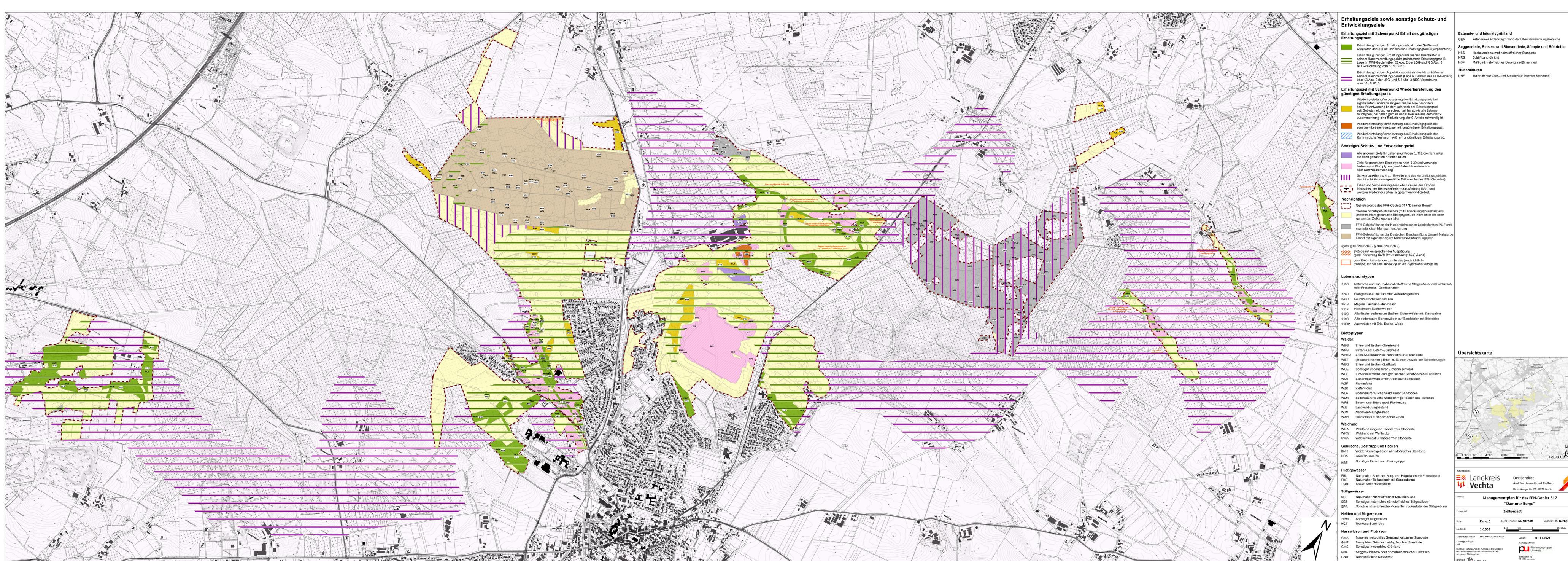
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Kartengrundlage: MGS

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geodaten- und Landesinformationssystem des Landes Niedersachsen

Auftraggeber: **pu** Planungsgruppe Umwelt
Sitzstraße 12
39109 Hannover

© 2015 LGLN



Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads

- Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads, d.h. der Größe und Qualität der LRT mit mindestens Erhaltungsgrad 6 (weiterführend): Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads für den Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungsgrad 6, Lage im FFH-Gebiet) über § 3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018.
- Erhalt des günstigen Populationszustands des Hirschkäfers in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebiets) über § 3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018.

Erhaltungsziel mit Schwerpunkt Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads

- Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei signifikanten Lebensraumtypen, für die eine besonders hohe Verantwortung besteht oder sich der Erhaltungsgrad seit Gebietsmeldung verschlechtert hat sowie alle Lebensraumtypen, bei denen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Reduzierung der C-Anteile notwendig ist.
- Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads bei sonstigen Lebensraumtypen mit ungünstigem Erhaltungsgrad.
- Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungsgrads des Kammröhrchens (Anhang II Art) mit ungünstigem Erhaltungsgrad.

Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel

- Alle anderen Ziele für Lebensraumtypen (LRT), die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen.
- Ziele für geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang.
- Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebietes).
- Erhalt und Verbesserung des Lebensraums des Großen Mauschäfers, der Buchsteinferdmaus (Anhang II Art) und weiterer Fledermausarten im gesamten FFH-Gebiet.

Nachrichtlich

- Gebietsgrenze des FFH-Gebiets 317 "Dammer Berge"
- Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial): Alle anderen, nicht geschützte Biotoptypen, die nicht unter die oben genannten Zielkategorien fallen.
- FFH-Gebietsflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) mit eigenständiger Managementplanung
- FFH-Gebietsflächen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Naturerbe Gebiet mit eigenständiger Naturerbe-Entwicklungsplanung (gem. § 30 BNatSchG / § NABU/NatSchG)
- Biotope mit entspannterer Ausprägung (gem. Kartierung BMS Umwelplanung, NLF, Ailand)
- gem. Biotopkataster der Landkreise (nachrichtlich)
- Biotope, für die eine Mitteilung an die Eigentümer erfolgt ist

Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3200 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Steleiche
- 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Biotoptypen

Wälder

- WEG Erlen- und Eschen-Galeriewald
- WNB Birken- und Kiefern-Sumpfwald
- WBO Erlen-Quebtschwid nährstoffreicher Standorte
- WET (Traubenkirschen-) Erlen- u. Eschen-Auwald der Talniederungen
- WEQ Erlen- und Eschen-Quellwald
- WQE Sonstiger Bodensaure Eichenmischwald
- WQL Eichenmischwald lehmgiger, frischer Sandböden des Tieflands
- WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
- WZF Fichtenforst
- WZK Kiefernforst
- WLA Bodensaure Buchenwald armer Sandböden
- WLM Bodensaure Buchenwald nährreicher Böden des Tieflands
- WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
- WJL Laubwald-Jungbestand
- WJN Nadelwald-Jungbestand
- WXH Laubforst aus einheimischen Arten

Waldrand

- WRA Waldrand magerer, basenarmer Standorte
- WRW Waldrand mit Wallhecke
- UWA Weidlichungsfur basenarmer Standorte

Gebüsche, Gestrüpp und Hecken

- BNR Weiden-Sumpfgesbüsch nährstoffreicher Standorte
- HBA Allee/Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

Fließgewässer

- FBL Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
- FBS Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
- FOR Sicker- oder Rieselquelle

Stillgewässer

- SES Naturnaher nährstoffreicher Stauteich-see
- SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- SPR Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer

Heiden und Magerrasen

- RPM Sonstiger Magerrasen
- HCT Trockene Sandheide

Nasswiesen und Flutrassen

- GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrassen
- GNR Nährstoffreiche Nasswiese

Extensiv- und Intensivgrünland

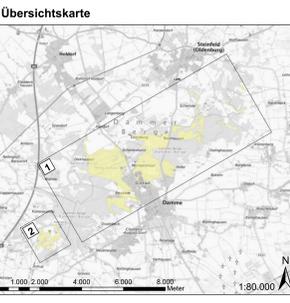
GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche

Seggenriede, Binsen- und Sinseneriede, Sümpfe und Röhrichte

- NSS Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
- NRS Schilf-Landrohrich
- NRM Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried

Ruderfluren

- UHF Halbbrutere Gras- und Staudenflur feuchter Standorte



Auftraggeber:
Landkreis Vechta
 Der Landrat
 Amt für Umwelt und Tiefbau
 Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

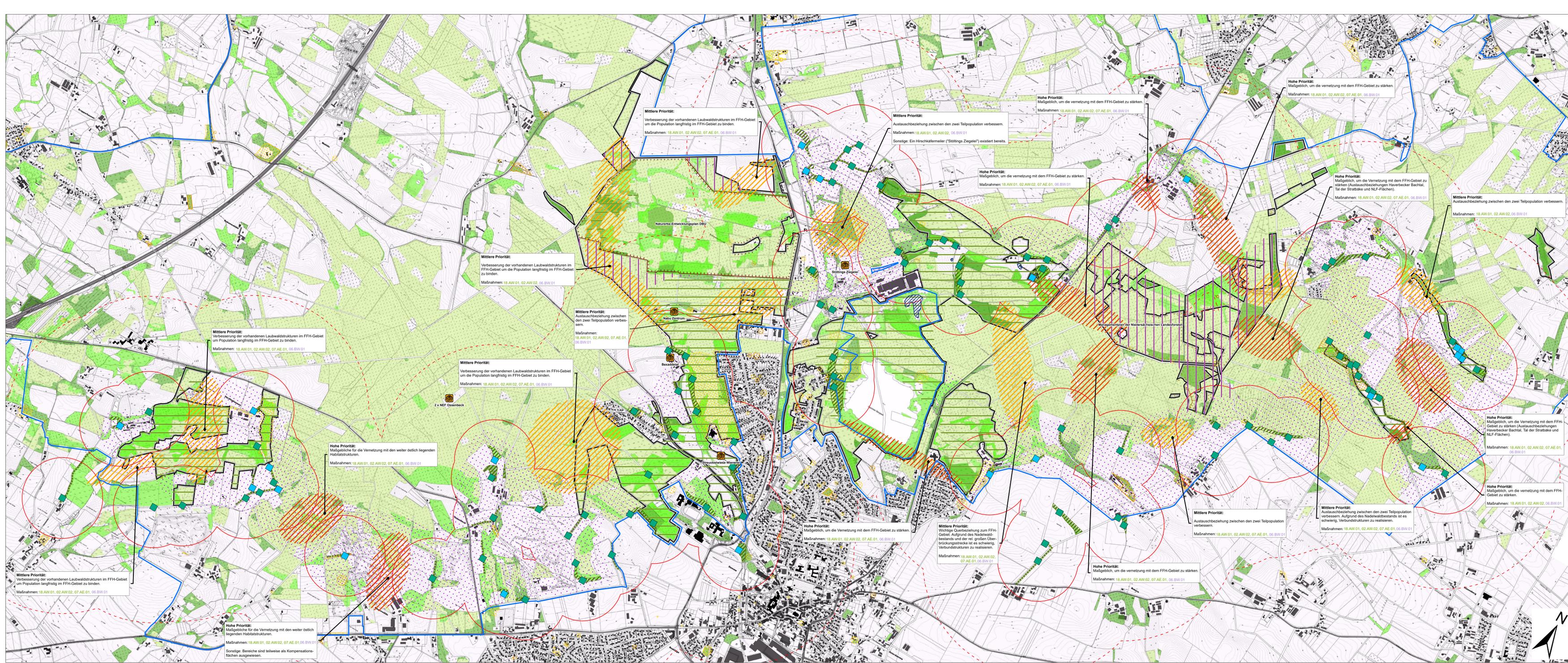
Projekt:
Managementplan für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge"
 Zielkonzept

Kartierbet:

Karte: Karte: 5 Sachbearbeiter: M. Nerhoff Zeichner: M. Nerhoff
 Maßstab: 1:6.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 22N Datum: 01.11.2021
 Kartengrundlage: M25
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Blattgröße: 12 30159 Hannover

© 2019 LGLN



Erhaltungsmaßnahmen sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmennummer und Beschreibung

01.AW.01 fortlaufende Nummerierung Maßnahmentyp
 Kurze Maßnahmentyp
 Fortlaufende Nummerierung Maßnahmenblatt

A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000
 B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000
 C = Maßnahme für sonstige Gebiete
 E = Ersteinrichtung
 W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung

01.AW.01 Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend)
01.AW.01 Wiederherstellungsmaßnahme (verpflichtend)
01.BW.01 Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen- und Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (nicht verpflichtend)
01.BW.01 Maßnahmen für Lebensraumtypen (LRT) und Arten, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen (nicht verpflichtend)
01.CW.01 Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile (geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang) (nicht verpflichtend)

02.AW.02 Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers
03.AE.01 Neuentwicklung des LRT 9190 (s. Karte 7)
04.AW.03 Verbesserung der Habitate des Kammmilchs
05.BW.01 Verbesserung und Pflege von Waldstrukturen (s. Karte 7)
07.BE.01 Anlage eines Hirschkäfermeilers
17.AW.07 Erhalt der Habitate des Hirschkäfers
18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers

Maßnahmen

Erhalt des günstigen Erhaltungszustands der Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (mindestens Erhaltungszustand B, Lage im FFH-Gebiet über § 3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018 (17.AW.07))

Erhalt des günstigen Populationszustands der Hirschkäfer in seinem Hauptverbreitungsgebiet (Lage außerhalb des FFH-Gebiets) über § 3 Abs. 2 der LSG- und § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung vom 18.10.2018 (17.AW.07)

Schwerpunktbereiche zur Erweiterung des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers (ausgewählte Teilbereiche des FFH-Gebiets) (03.AE.01, 06.BW.01, 07.BE.01, 17.AW.07)

Kartierung der Kammmilch-Vorkommen und Prüfung auf Optimierung des Habitats (04.AW.03)

FFH-Gebietsflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) mit eigenständiger Managementplanung

FFH-Gebietsflächen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Naturerbe GmbH mit eigenständigem Naturerbe-Entwicklungsplan

Hirschkäfer - Biotopverbund

Aktuelle Funde und Habitate
 (vom LK beauftragtes Gutachten: Bestmann 2020 / WICHTIGER HINWEIS: Es wurden nicht die ges. Dammer Berge untersucht)

Bruthabitat: Weibchenfund / Larvenfänge / Schlupföcher etc.
 Potenzielle Bedeutung: Fehlender Brutnachweis in 2020, jedoch geeignete Struktur gegeben

Funde der Vergangenheit
 (Quelle: v.a. NLWKV, FRVE oder SCHILLER, i.d.R. von den Genannten zusammengegangene Meldungen; Meldezeit: mind. 10 Jahre)
 Fortpflanzungshabitat (möglicher Fund von Larven oder mdat. 2 Tieren, wovon mind. eines weiblich ist)
 Sonstige Fundort bzw. -gebiet

Habitatstruktur
 Flächiger Bestand (Einzelbaum, Stubben oder Baumgruppe)
 Hecke, Baumreihe oder Waldrand

Aktivitätsradien - Mittelwerte
 (Modellierte Aktivitätsradien der Hirschkäfer bei Berücksichtigung der aktuell festgestellten Habitate und der Annahme, dass es sich bei allen um Brutstätten handelt)
 350 m (max. Flugstrecke der Weibchen rd. 700 m gem. BW)
 1.000 m (max. Flugstrecke der Männchen rd. 2.000 m gem. BW)

Biotoptypenstrukturen
 Bestehende Hirschkäfermeiler
 Suchraum Entwicklung von Biotoptypenstrukturen: In den Suchräumen wird zusätzlich eine Datenerhebung durchgeführt (18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers), um anschließend zweigleisiger Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen durchführen zu können. Demnach sollen künstliche Habitate (Hirschkäfermeiler) angelegt werden (07.BE.01) Anlage eines Hirschkäfermeilers) und/oder Verbesserung von bestehenden Laubwaldstrukturen vorgenommen werden (Maßnahmen: 02.AW.02: Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers, 05.BW.01: Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen)

hohe Priorität mittlere Priorität

Nachrichtlich

Gebietsgrenze des FFH-Gebiets 317 "Dammer Berge"
 Landschaftsschutzgebiet
 Eichenmischwald
 Sonstiger Laubwald
 Nadelwald

Übersichtskarte

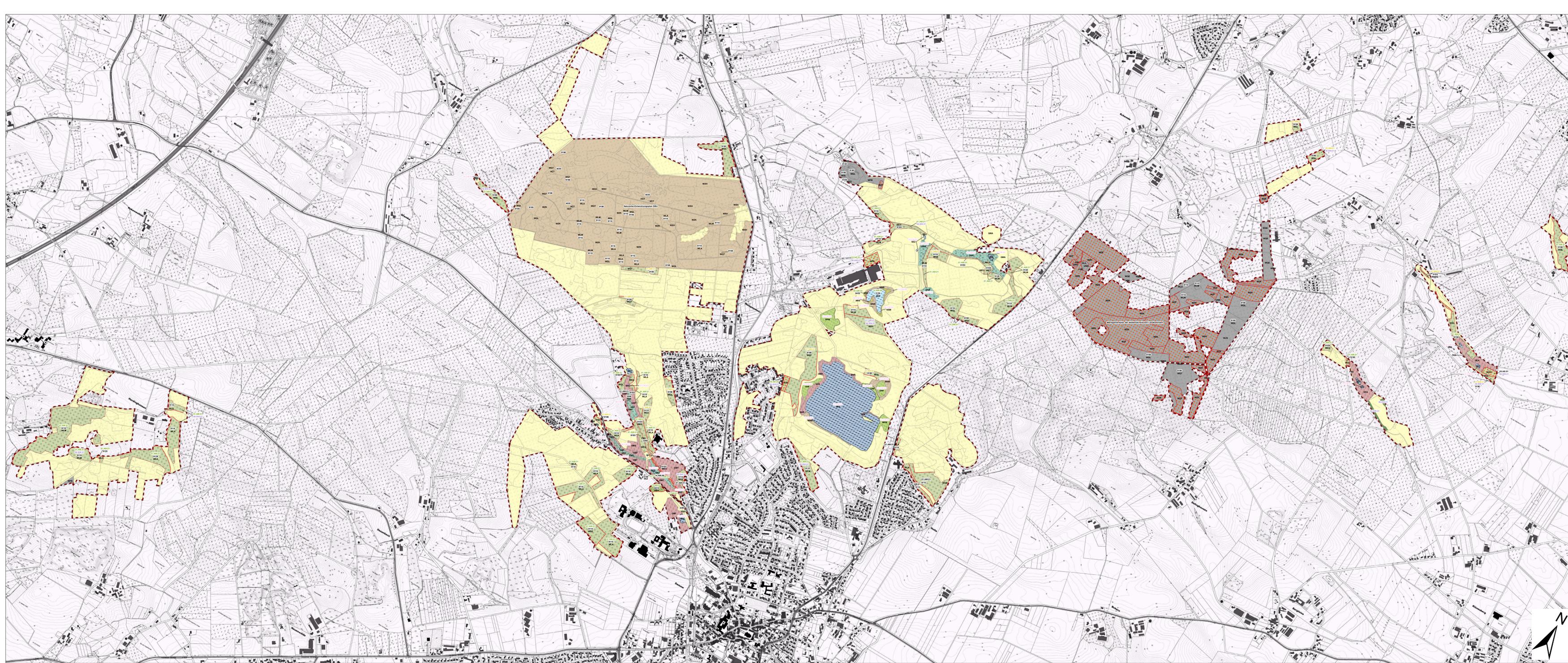
1:000 2:000 4:000 6:000 8:000 1:80.000

Aufsteller:
 Landkreis Vechta Der Landrat Amt für Umwelt und Tierbau Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt:
 Managementplan für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge"
 Maßnahmenkonzept - Arten

Kartiert:
 Karte: 6 Sachbearbeiter: M. Nerhoff Zeichner: M. Nerhoff
 Maßstab: 1:6.500 200 100 50 0 50 100 Meter

Koordinaten: ETRS 1989 UTM Zone 32N Datum: 01.11.2021
 Kartungshöhe: 485 Aufgenommen: 01.11.2021
 Quelle der Kartungshöhe: Auszug aus dem Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 © 2019 LGLN



Erhaltungsmaßnahmen sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmennummer und Beschreibung

01.AW.01 fortlaufende Nummerierung Maßnahmentyp
 Kürzel Maßnahmentyp
 fortlaufende Nummerierung Maßnahmenblatt

A = notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000
 B = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000
 C = Maßnahme für sonstige Gebietsstelle
 E = Ersterrichtung
 W = wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung

01.AW.01 Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend)
 01.AW.01 Wiederherstellungsmaßnahme (verpflichtend)
 01.BW.01 Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen und Arten mit ungünstigem Erhaltungsgrad (nicht verpflichtend)
 01.BW.01 Maßnahmen für Lebensraumtypen (LRT) und Arten, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen (nicht verpflichtend)
 01.CW.01 Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile (geschützte Biotoptypen nach § 30 und vorrangig bedeutsame Biotoptypen gemäß den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang) (nicht verpflichtend)

ID Maßnahmenbezeichnung

01.AW.01 Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung
 02.AW.02 Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (s. Karte 6)
 03.AE.01 Neuentwicklung des LRT 9190
 04.AW.03 Verbesserung der Habitate des Kammmöckchens
 05.AW.04 Pflegemahd LRT 6430
 06.BW.01 Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen
 07.BE.01 Anlage eines Hirschkäfermaiers (s. Karte 6)
 08.CW.01 Pflege von Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen (GN)
 09.CW.02 Pflege von Seggenried und Landröhrl (NS, NR)
 10.CW.03 Erhalt bedeutsamer naturreicher Stillegewässer (SE)
 11.CW.04 Pflege und Erhalt Birken und Kiefern Sumpfwald
 12.CW.05 Mahd und Enkusselung
 13.AW.05 Pflege LRT 6510
 14.AW.06 Pflege LRT 3150
 15.CE.01 Umwidmung von Hirschkäfer-Habitat (ist je nach Eingriffsort anzuwenden und hat daher keine gesonderte Zuweisung in der Karte)
 16.CE.02 Datenerhebung zur Raumnutzung der Fledermäuse
 17.AW.07 Erhalt der Habitate des Hirschkäfers
 18.AW.08 Datenerhebung zur Verbesserung der Habitate des Hirschkäfers (s. Karte 6)

Suchräume für Maßnahmenumsetzungen

Suchraum: Entwicklung von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190, Bez. 03.AE.01)

Maßnahmen

Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung (01.AW.01)
 Mahd (05.AW.04, 13.AW.05)
 Verbesserung und Pflege von Waldrandstrukturen (06.BW.01)
 Pflege von Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen (GN) (08.CW.01)
 Pflege von Seggenried und Landröhrl (NS, NR) (09.CW.02)
 Erhalt bedeutsamer naturreicher Stillegewässer (10.CW.03)
 Pflege und Erhalt Birken und Kiefern Sumpfwald (11.CW.04)
 Mahd und Enkusselung (12.CW.05)
 Pflege LRT 3150 (14.AW.06)
 Pflegemaßnahmen für sonstige geschützte Biotope (ohne Maßnahmenblatt, s. Ka. 5.1.1)
 Datenerhebung zur Raumnutzung der Fledermäuse (insb. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) im gesamten FFH-Gebiet (16.CE.02)
 FFH-Gebietsflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) mit eigenständiger Managementplanung
 FFH-Gebietsflächen der Deutschen Bundesanstalt Umwelt Naturbere Gebiet mit eigenständigem Naturerbe-Entwicklungsplan

Nachrichtlich

Gebietsgrenze des FFH-Gebiets 317 "Dammer Berge"
 Weitere Schutzgebietsflächen (mit Entwicklungspotenzial):
 Alle anderen, nicht geschützte Biotoptypen, die nicht unter die oben genannten Maßnahmenkategorien fallen

FFH-Lebensraumtypen (ohne Entwicklungsflächen)

3150 Natürliche und naturnahe naturreiche Stillegewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
 9110 Hainbuchen-Buchenwälder
 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Biotoptypen

Wälder

WEG Erlen- und Eschen-Galeriewald
 WNB Birken- und Kiefern-Sumpfwald
 WARQ Erlen-Quellbuckwurz naturreicher Standorte
 WET (Traubeneichen) Erlen- u. Eschen-Auenwald der Tainiederungen
 WEQ Erlen- und Eschen-Quellwald
 WQE Sonstiger Bodensaure Eichenmischwald
 WQL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
 WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
 WZF Fichtenforst
 WZK Kiefernforst
 WLA Bodensaure Buchenwald armer Sandböden
 WLM Bodensaure Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
 WPS Birken- und Zittermelde-Pionierwald
 WJL Laubwald-Jungbestand
 WJN Nadelwald-Jungbestand
 WXH Laubforst aus einheimischen Arten

Waldrand

WRA Waldrand mit Waldecke
 UWA Wäldlichungsfur basenarmer Standorte

Gebüsche, Gestrüpp und Hecken

BHR Weiden-Sumpfgebüsch naturreicher Standorte
 HBA Ailene/Baumreihe
 HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

Fließgewässer

FBL Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
 FBS Naturnaher Tiefenbach mit Sandsubstrat
 FQR Sicker- oder Rieselquelle

Stillegewässer

SES Naturnaher naturreicher Stauteich/-see
 SEZ Sonstiges naturnahes naturreiches Stillegewässer
 SPR Sonstige naturreiche Pionierforst trockenstaudenreicher Stillegewässer

Heiden und Magerrasen

RPM Sonstiger Magerrasen
 HCT Trockene Sandheide

Nasswiesen und Flutrassen

GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
 GMS Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
 GMS Mesophiles Grünland
 GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrassen
 GNR Naturreiche Nasswiese

Extensiv- und Intensivgrünland

GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche

Seggenriede, Binsen- und Sinsenriede, Sümpfe und Röhrichte

NSS Hochstaudensumpf naturreicher Standorte
 NRS Schilf-Landröhrl
 NSM Mäßig naturreiches Sauergras-Binsenried

Ruderalfuren

UHF Halbunterte Gras- und Staudenfur feuchter Standorte

Übersichtskarte

Auftraggeber: Landkreis Vechta, Der Landrat Amt für Umwelt und Tiefbau, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt: Managementplan für das FFH-Gebiet 317 "Dammer Berge"

Kartentitel: Maßnahmenkonzept - Lebensraumtypen und sonstige Schutzgegenstände

Karte: Karte: 7, Sachbearbeiter: M. Nerhoff, Zeichner: M. Nerhoff

Maßstab: 1:6.000

Koordinaten: UTM 31U, Datum: 01.11.2021

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geodaten- und Kartendienst des Bundesamtes für Kartographie und Landvermessung (BKG) und Landesvermessung Niedersachsen

© 2019 LGLN